



© NLWKN

**Erhöhung und Verstärkung  
des Deiches zwischen  
Penkefitz und Wussegerl,  
Elbe-km 517,0 bis 519,7;  
3. Planfeststellungsabschnitt  
mit Ersatzneubau Siel und  
Schöpfwerk Taube Elbe**

**Planfeststellungsbeschluss**



**Niedersachsen**

**Vorhabenträger**

Dannenberger Deich- und Wasserverband  
Am Schöpfwerk 1  
29451 Dannenberg (Elbe)

**Planfeststellungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)  
Direktion – Geschäftsbereich 6 – Lüneburg  
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Dr. Soetebeer  
Frau Richter  
Herr Schierloh  
Herr Schroeder

Adolph-Kolping-Straße 6  
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 2209 – 100  
Fax: 04131 2209 – 101  
E-Mail: [GB6-LG-Poststelle@NLWKN.Niedersachsen.de](mailto:GB6-LG-Poststelle@NLWKN.Niedersachsen.de)

Lüneburg, den 16.08.2024  
**Az.: 6 L – 62211-205-408/2023**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	5
I.1	Planfeststellung .....	5
I.2	Planunterlagen .....	5
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	5
I.2.2	Nachrichtliche beigefügte Unterlagen.....	10
I.3	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise.....	11
I.3.1	Nebenbestimmungen (NB).....	11
I.3.2	Zusagen.....	17
I.3.3	Hinweise .....	17
I.4	Enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 71 WHG .....	18
I.5	Vorzeitiger Maßnahmebeginn.....	18
I.6	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen .....	19
I.7	Kostenlastentscheidung.....	19
II.	Begründung.....	20
II.1	Beschreibung des Vorhabens.....	20
II.1.1	Gesamtkonzeption, Abschnittsbildung .....	20
II.1.2	Gegenstand .....	20
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung.....	21
II.3	Materiell rechtliche Würdigung.....	24
II.3.1	Planrechtfertigung.....	24
II.3.2	Belange des Gewässerschutzes.....	25
II.3.3	Private Belange, insbesondere des Eigentums .....	27
II.3.4	Belange des Denkmalschutzes .....	38
II.3.5	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	40
II.3.6	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.....	302
II.3.7	Waldrechtliche Belange .....	314
II.3.8	Belange der Landwirtschaft.....	315
II.3.9	Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	316
II.3.10	Belange der Raumordnung und des Baurechts.....	317
II.3.11	Varianten .....	319
III.	Stellungnahmen und Einwendungen .....	320
III.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	320
III.1.1	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 23.08.2022 (A.1).....	320
III.1.2	Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 26.08.2022 (A.2).....	321
III.1.3	Wasserverband Dannenberg- Hitzacker kAöR, Stellungnahme vom 29.08.2022 (A.3).....	322
III.1.4	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe - Lauenburg, Stellungnahme vom 09.09.2022 (A.4) .....	323
III.1.5	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe - Lauenburg, Merkblatt zur Stellungnahme vom 09.09.2022 (A.5).....	325
III.1.6	EVE Netze GmbH Dannenberg, Stellungnahme vom 29.08.2022 (A.6) .....	326

---

III.1.7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stellungnahme vom 28.09.2022 (A7) .....	327
III.1.8	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Stellungnahme vom 30.09.2022 (A.8) .....	328
III.1.9	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 30.09.2022 (A.9).....	328
III.1.10	Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau (BRV), Stellungnahme vom 01.10.2022 (A.10) .....	330
III.1.11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 04.10.2022 (A11) .....	373
III.1.12	Landkreis Lüchow-Dannenberg, Stellungnahme vom 29.08.2022/ 21.10.2022 (A12) .....	375
III.2	Private Einwendungen.....	408
III.2.1	Einwendung vom 06.09.2022 (C.1).....	408
III.2.2	Einwendung vom 29.09.2022 (C.2).....	418
III.2.3	Einwendung vom 06.09.2022 (C.3).....	429
III.2.4	Einwendung vom 16.09.2022 (C.4).....	433
IV.	Gesamtergebnis .....	437
V.	Begründung der Kostenlastentscheidung .....	438
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	438
VII.	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....	439
VIII.	Tabellenverzeichnis.....	442

## I. Verfügender Teil

### I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches zwischen Penkefitz und Wussefel von Elbe-km 517,0 bis 519,7, für den 3. und 4. Planungsabschnitt mit Ersatzneubau des Siel und Schöpfwerks Taube Elbe sowie dem Rückbau der vorhandenen Bauwerke, wird auf Antrag des Dannenberger Deich- und Wasserverbandes vom 19.07.2022 gemäß § 12 NDG, §§ 67 ff WHG und §§ 107 ff NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

### I.2 Planunterlagen

#### I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen (siehe Tabelle 1 bis Tabelle 6). Änderungen gegenüber der mit Antrag vom 19.07.2022 eingereichten Planung sind farbig (blau) gekennzeichnet und die Unterlagen hier mit entsprechendem Stand: Datum versehen. Die Anlagenbezeichnung ist hier nicht fortlaufend nummeriert.

Tabelle 1: Technische Unterlagen Deich (Ordner 1)

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht, Teil 1 Deich</b> <b>Stand: 10.07.2024</b>	43 Seiten
1.2.1	Übersichtspläne	
1.2.1.1	Übersichtskarte	M 1: 50.000
1.2.1.2	Übersichtslageplan	M 1: 10.000
<b>1.2.3</b>	<b>Lagepläne</b>	
1.2.3.1	Lageplan: Station 0+000 bis 0+570	M 1: 1.000
1.2.3.2	Lageplan: Station 0+570 bis 1+188, Stand 14.02.2024	M 1: 1.000
1.2.3.3	Lageplan: Station 1+188 bis 1+850, Stand 14.02.2024	M 1: 1.000
1.2.3.4	Lageplan: Station 1+850 bis 2+490	M 1: 1.000
1.2.3.5	Lageplan: Station 2+490 bis 3+023	M 1: 1.000
1.2.3.6	Lageplan: Station 3+023 bis 3+516, Stand 14.02.2024	M 1: 1.000
1.2.3.7	Transportstreckenplan	M 1: 12.500
1.2.3.8.0	Lageplan Bodenentnahme	M 1: 2.000
1.2.3.8.1	Schnitt A-A Bodenentnahme	M 1: 75
<b>1.2.4</b>	<b>Schnitte</b>	
<b>1.2.4.1</b>	<b>Längsschnitte (Deichkrone)</b>	
1.2.4.1.1	Längsschnitt: Station 0+000 bis 0+620	M 1: 1.000/100
1.2.4.1.2	Längsschnitt: Station 0+620 bis 1+188, Stand 14.02.2024	M 1: 1.000/100
1.2.4.1.3	Längsschnitt: Station 1+188 bis 2+200	M 1: 1.000/100
1.2.4.1.4	Längsschnitt: Station 2+200 bis 2+800	M 1: 1.000/100
1.2.4.1.5	Längsschnitt: Station 2+800 bis 3+516	M 1: 1.000/100

<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</b>
<b>1.2.4.2</b>	<b>Querschnitte (Deich)</b>	
1.2.4.2.1	Querschnitt Q1: Deich-km 0+055	M 1: 100
1.2.4.2.2	Querschnitt Q2: Deich-km 0+600	M 1: 100
1.2.4.2.3	Querschnitt Q3: Deich-km 1+100, Stand 14.02.2024	M 1: 100
1.2.4.2.4	Querschnitt Q4: Deich-km 1+600	M 1: 100
1.2.4.2.5	Querschnitt Q5: Deich-km 2+100	M 1: 100
1.2.4.2.6	Querschnitt Q6: Deich-km 2+600	M 1: 100
1.2.4.2.7	Querschnitt Q7: Deich-km 3+100	M 1: 100
1.2.4.2.8	Querschnitt Q8: Deich-km 3+475	M 1: 100
1.2.4.2.9	Regelprofil	M 1: 100
1.2.4.2.10	Detail Deichtreppe: Station 3+502	M 1 : 50
1.2.4.2.11	Detail Deichtreppe binnen: Station 3+503 bis 3+516	M 1: 40/100
1.2.4.2.12	Detail Deckwerksteine	M 1: 10/25
<b>1.2.10a</b>	<b>Bauwerksverzeichnis, Stand 12.03.2024</b>	15 Seiten
<b>1.2.11.</b>	<b>Grundstücksverzeichnis/Grundstücksplan</b>	
1.2.11.1a	Grundstücksverzeichnis, Stand 12.03.2024	5 Seiten
1.2.11.2a	Grunderwerbsplan, Stand 14.02.2024	M 1 : 1.000
1.2.11.3a	Grunderwerbsplan, Stand 14.02.2024	M 1 : 1.000
1.2.11.4a	Grunderwerbsplan, Stand 14.02.2024	M 1 : 1.000
1.2.11.5a	Grunderwerbsplan	M 1 : 1.000
1.2.11.6a	Grunderwerbsplan	M 1 : 1.000
1.2.11.7a	Grunderwerbsplan, Stand 14.02.2024	M 1 : 1.000
1.2.11.8a	Grunderwerbsplan, Stand 12.03.2024	M 1 : 2.000

Tabelle 2: Technische Unterlagen Siel und Schöpfwerk Taube Elbe (Ordner 2)

<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</b>
<b>2</b>	<b>Erläuterungsbericht Teil 2, Siel und Schöpfwerk Taube Elbe, Stand 14.02.2024</b>	79 Seiten
<b>2.2</b>	<b>Übersichtspläne</b>	
2.2.1	Übersichtskarte	M 1 : 25.000
2.2.2	Einzugsgebietsplan	M 1 : 50.000
2.3	Übersichtslageplan	
2.3.1	Übersichtslageplan	M 1: 5.000
<b>2.4</b>	<b>Längs- und Querschnitte</b>	
2.4.1	Bl.1 Längsschnitt A-A	M 1: 100
2.4.1	Bl.2 Längsschnitt B-B	M 1 : 100
2.4.1	Bl.3 Längsschnitt C-C	M 1 : 100

<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</b>
2.4.1	Bl.4 Längsschnitt D-D	M 1 : 100
2.4.2	Bl.1 Schnitt Zulauf	M 1 : 100
2.4.2	Bl.2 Schnitt Auslauf	M 1 : 100
2.4.3	Bl.1 Rückhaltebecken	M 1 : 25
2.4.3	Bl.2 Straßenquerschnitt Betriebshof	M 1 : 25
<b>2.5</b>	<b>Lageplan und Bauphasen</b>	
2.5.1	Lageplan, Bl.1, Stand 24.06.2024	M 1 : 250
2.5.2	Bl.1 PlanPhase 1	M 1 : 250
2.5.2	Bl.2 PlanPhase 2	M 1 : 250
2.5.2	Bl.3 PlanPhase 3a	M 1 : 250
2.5.2	Bl.3 PlanPhase 3b	M 1 : 250
2.5.2	Bl.4 PlanPhase 4, Stand 24.06.2024	M 1 : 250
2.5.2	Bl.4 PlanPhase 5, Stand 24.06.2024	M 1 : 250
2.5.2	Bl.4 PlanPhase 6, Stand 24.06.2024	M 1 : 250
<b>2.6</b>	<b>Draufsichten Ingenieurbauwerke</b>	
2.6.1	Draufsichten	M 1 : 50
<b>2.7</b>	<b>Details Ingenieurbauwerke</b>	
2.7.1	Treibgutabweiser	M 1 : 100/25/10
2.7.2	Zangenbalken	M 1 : 10
<b>2.8</b>	<b>Hochbau-Objektplanung</b>	
2.8.1	Grundrisse	M 1 : 100
<b>2.9</b>	<b>Gestaltung</b>	
2.9.1	Gebäudeansichten	M 1 : 100
<b>2.10</b>	<b>Details Hochbau</b>	<b>Entfällt</b>
<b>2.11</b>	<b>Grunderwerb und Nutzungsvereinbarun- gen</b>	<b>Entfällt</b>
<b>2.12</b>	<b>Widmung, Umstufung, Einziehung</b>	<b>Entfällt</b>
<b>2.14</b>	<b>Straßenquerschnitt</b>	<b>Entfällt</b>
<b>2.15</b>	<b>TA-Planung</b>	<b>Entfällt</b>
<b>2.16</b>	<b>Straßenbeleuchtung</b>	<b>Entfällt</b>
<b>2.17</b>	<b>Ergebnisse wassertechnischer Unterla- gen</b>	<b>Entfällt</b>
<b>2.18</b>	<b>Statische Berechnungen</b>	<b>Entfällt</b>

Tabelle 3: Landschaftsplanerische Unterlagen (Ordner 3)

<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</b>
<b>3.1 I</b>	<b>Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprü- fung, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk, Stand April 2023</b>	<b>507 Seiten</b>
3.1	Karte 1 Realnutzung und Biotoptypen	M 1 : 5.000

<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</b>
3.1 I	Karte 1a, Erfassung Tierarten: Gastvögel	M 1 : 10.000
3.1 I	Karte 1b, Erfassung Tierarten: Fledermäuse	M 1 : 10.000
3.1 I	Karte 1c, Wuchsorte von Farn- und Blütenpflanzen der nds. Roten Liste und besonders geschützter Pflanzenarten, Blatt 1	M 1 : 5.000
3.1 I	Karte 1c, Wuchsorte von Farn- und Blütenpflanzen der nds. Roten Liste und besonders geschützter Pflanzenarten, Blatt 2	M 1 : 5.000
3.1 I	Karte 2, Tiere und Pflanzen, Stand April 2023	M 1 : 5.000
3.1 I	Karte 3, Boden	M 1 : 5.000
3.1 I	Karte 4, Wasser	M 1 : 5.000
3.1 I	Karte 5, Landschaftsbild	M 1 : 5.000
3.1 I	Karte 6, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	M 1 : 5.000
3.1 I	Karte 7, Raumwiderstand/Konfliktschwerpunkte	M 1 : 5.000
3.1 I	Karte 8, Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Stand April 2023	M 1 : 5.000
3.1 I	Karte 9, Auswirkungen auf Boden und Wasser	M 1 : 5.000
3.1 I	Karte 10, Auswirkungen auf Mensch, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter	M 1 : 5.000
<b>3.1 II</b>	<b>Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Bodenentnahmestelle bei Breese in der Marsch, Stand April 2023</b>	<b>259 Seiten</b>
3.1 II	Karte 1 Bodenentnahmestelle Bestand Biotope	M 1 : 2.500
3.1 II	Karte 1a, Bodenentnahmestelle Erfassung der Tierarten	M 1 : 5.000
3.1 II	Karte 1b, Bodenentnahmestelle Wuchsorte von Farn- und Blütenpflanzen der nds. Roten Liste und besonders geschützter Pflanzenarten,	M 1 : 5.000
3.1 II	Karte 2, Bodenentnahmestelle Tiere und Pflanzen	M 1 : 5.000
3.1 II	Karte 3, Bodenentnahmestelle Boden	M 1 : 2.500
3.1 II	Karte 4, Bodenentnahmestelle Wasser	M 1 : 2.500
3.1 II	Karte 5, Bodenentnahmestelle Landschaftsbild	M 1 : 2.500
3.1 II	Karte 6, Bodenentnahmestelle Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	M 1 : 2.500
3.1 II	Karte 7, Bodenentnahmestelle Raumwiderstand/Konfliktschwerpunkte	M 1 : 2.500



<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</b>
3.1 II	Karte 8, Bodenentnahmestelle Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen	M 1 : 2.500
3.1 II	Karte 9, Bodenentnahmestelle Auswirkungen auf Boden und Wasser	M 1 : 2.500
3.1 II	Karte 10, Bodenentnahmestelle Auswirkungen auf Mensch, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter	M 1 : 2.500

Tabelle 4: Landschaftsplanerische Unterlagen (Ordner 4)

<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</b>
<b>3.2.1 I</b>	<b>Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk, Stand April 2023</b>	<b>336 Seiten</b>
3.2.1	Karte 1a, Bl.1- Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet	M 1 : 2.000
3.2.1	Karte 1a, Bl.2- Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet	M 1 : 2.000
3.2.1	Karte 1b, Bl.1- Wertbestimmende Vogelarten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet	M 1 : 2.000
3.2.1	Karte 1b, Bl.2- Wertbestimmende Vogelarten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet	M 1 : 2.000
3.2.1	Karte 2a, Bl.1- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zur Kohärenzsicherung im FFH-Gebiet	M 1 : 2.000
3.2.1	Karte 2a, Bl.2- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zur Kohärenzsicherung im FFH-Gebiet	M 1 : 2.000
3.2.1	Karte 2b, Bl.1- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zur Kohärenzsicherung im EU-Vogelschutzgebiet	M 1 : 2.000
3.2.1	Karte 2b, Bl.2- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zur Kohärenzsicherung im EU-Vogelschutzgebiet	M 1 : 2.000
<b>3.2.1 II</b>	<b>Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Bodenentnahmestelle Breese in der Marsch, Stand April 2023</b>	<b>205 Seiten</b>
<b>3.2.2 I</b>	<b>Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan), Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk, Stand April 2023</b>	<b>233 Seiten</b>
3.2.2 I	Karte 1, Bl.1- Bestands- und Konfliktplan	M 1 : 2.000

<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</b>
3.2.2 I	Karte 1, Bl. 2- Bestands- und Konfliktplan	M 1 : 2.000
3.2.2 I	Karte 2, Bl.1 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	M 1 : 2.000
3.2.2.I	Karte 2, Bl.2 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	M 1 : 2.000

Tabelle 5: Landschaftsplanerische Unterlagen (Ordner 5)

<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</b>
<b>3.2.2 II</b>	<b>Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan), Teilbeitrag Bodenentnahmestelle bei Breese in der Marsch, Stand April 2023</b>	<b>91Seiten</b>
3.2.2 II	Karte 1, Bodenentnahmestelle-Bestands- und Konfliktplan	M 1 : 2.000
3.2.2 II	Karte 2, Bodenentnahmestelle- Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Stand April 2023	M 1 : 2.000
<b>3.2.3 I</b>	<b>Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk, Stand April 2023</b>	<b>445 Seiten</b>
<b>3.2.3 II</b>	<b>Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung, Teilbeitrag Bodenentnahmestelle Breese in der Marsch, Stand April 2023</b>	<b>276 Seiten</b>

Tabelle 6: Ergänzende Unterlagen

<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</b>
3.1.I_3.2.2.I	Ergänzung zu Unterlage 3.1.1 und Unterlage 3.2.2 (Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk) aufgrund nachträglicher Änderungen an der technischen Planung, Stand April 2024	13 Seiten

### I.2.2 Nachrichtliche beigefügte Unterlagen

Nachrichtlich beigefügte Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind, werden in den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 7 und Tabelle 8) aufgeführt.

Tabelle 7: Technische Unterlagen Deich (Ordner 2)

<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</b>
<b>1.2.7</b>	Baugrund und Hydrologie	

<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</b>
1.2.7.1	Geotechnische Erkundung u. Baugrundgutachten Deich	16 Seiten nebst Anlagen
1.2.7.2	Baugrundgutachten Bodenentnahme	12 Seiten nebst Anlagen
<b>1.2.12</b>	<b>Kostenermittlung, Kosten-Nutzen-Analysen</b>	1 Seite
<b>1.2.13</b>	<b>Vermerk zum Termin gem. § 25 VwVfG vom 31.05.2018</b>	1 Seite
<b>1.2.14</b>	<b>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes vom 09.08.2018</b>	2 Seiten
<b>1.2.15</b>	<b>Vermerk außendeichs liegende Bebauung Strachauer Rad vom 25.08.2016</b>	6 Seiten

Tabelle 8: Technische Unterlagen Siel und Schöpfwerk Taube Elbe (Ordner 2)

<b>Anlage Nr./ Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</b>
2.13.1	Kostenberechnung	44 Seiten
<b>2.19</b>	<b>Baugrund</b>	
2.19.1	Baugrundgutachten Schöpfwerk Taube Elbe	23 Seiten nebst Anlagen

### **I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise**

#### **I.3.1 Nebenbestimmungen (NB)**

##### **I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- I.3.1.1.1** Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und soweit den Gebietsteil C betreffend der Biosphärenreservatsverwaltung anzuzeigen. Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.
- I.3.1.1.2** Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Deichbaustelle kein signifikanter Sand- und Staubflug ausgeht.

- 
- I.3.1.1.3 Nach Beendigung der Baumaßnahmen bzw. der Herstellung der Kompensations- und Ersatzmaßnahmen und nach Ende der in den Maßnahmenblättern vorgegebenen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist eine Bauabnahme mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzusehen.
- I.3.1.1.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Vorhabenträger vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.
- I.3.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes
- I.3.1.2.1 Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und den baurechtlichen Vorschriften zu erstellen. Bei der Baudurchführung ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- I.3.1.2.2 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des Elbehochwassers ist auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baucontainer, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- I.3.1.2.3 Nach Beendigung der Bauausführung sind Bestandspläne anzufertigen, die Bestandteil des Deichbuches werden. Die Bestandspläne sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen unteren Wasser-/Deichbehörde auszuhändigen.
- I.3.1.2.4 Der Vorhabenträger hat während der gesamten Bauzeit einen dauerhaften Hochwasserschutz zu gewährleisten. Vor Baubeginn ist dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – Untere Deichbehörde – ein Hochwasserschutzkonzept nebst Notfallplan vorzulegen.
- I.3.1.2.5 Der Vorhabenträger hat bis zur Inbetriebnahme des Sieles und Schöpfwerkes einen vorläufigen Betriebsplan zu erstellen, welcher zuvor mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg abzustimmen ist. Jeweils ein finales Exemplar des Betriebsplans ist der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zu übergeben.
- I.3.1.2.6 Der Vorhabenträger hat in Absprache mit der hier zuständigen Wasserbehörde, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, das Setzen von Staumarken nach den entsprechenden Regelungen der §§ 45 f NWG durchzuführen.
- I.3.1.2.7 Die Deichkilometrierung ist so auszuführen, dass keine Verwechslungen zwischen der Deich- und Kreisstraßenkilometrierung im Hochwasserfall auftreten können.
- I.3.1.2.8 Auf dem Deich ist die Greifstange, auf der sich die Kilometrierung befindet, zu umpflastern.
- I.3.1.2.9 Die Absperrpfosten am Deich sind durch Bodenhülsen in der Betonfahrbahn zu befestigen.

- I.3.1.2.10 Soweit bei dem Bau von Siel und Schöpfwerk Grundwasserabsenkungen notwendig sind, hat der Vorhabenträger vor Baubeginn die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse bei der zuständigen Wasserbehörde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) einzuholen.
- I.3.1.3 Nebenbestimmungen zu Wasserstraßen und Schifffahrt
- I.3.1.3.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Stadt Hitzacker mitzuteilen. Hintergrund ist die für die Stadt Hitzacker bestehende vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe am 06.08.1999 erteilte Genehmigung Nr. 1401, einen Fahrgastschiffsanleger in Wusseger am linken Ufer der Elbe bei km 519,650 an der Buhne Nr. 1 in Größe von 10,0 x 2,0 m zu betreiben.
- I.3.1.3.2 Am Sperrwerksneubau dürfen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Das Merkblatt Beleuchtungsanlagen ist zu berücksichtigen.
- I.3.1.3.3 Eine Zufahrt zum Lagerplatz des WSA Elbe bei km 518 ist zu gewährleisten. Mögliche temporäre Einschränkungen sind vorab rechtzeitig mit dem WSA Elbe abzustimmen.
- I.3.1.3.4 Die Ausführungsunterlagen im Bereich des Eingriffs in den Bestand der Bühnenwurzel Nr. 29 bei Stat. 3+400.00 bzw. Elbe-km 519,61 sind vorab rechtzeitig mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe abzustimmen.
- I.3.1.3.5 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind dem NLWKN GB2, Lüneburg mitzuteilen. Hintergrund ist der für den NLWKN im Vorland von Wusseger im Bereich von Elbe-km 519,38 bis km 519,64 bestehende Nutzungsvertrag Nr. 0277125/9991 zum Gehölzmanagement Elbe - Inanspruchnahme von Landflächen zum Rückschnitt von Gehölzbeständen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes.
- I.3.1.3.6 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Stadt Dannenberg mitzuteilen. Hintergrund ist der für die Stadt Dannenberg im Vorland von Penkefitz im Bereich von Elbe-km 517,78 bis km 518,09 bestehende Nutzungsvertrag Nr. 990071/13/6961 - Grünflächen zur öffentlichen Naherholung.
- I.3.1.4 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege
- I.3.1.4.1 Die mit der Umweltbaubegleitung gem. Maßnahmenblatt S 0 der Landschaftspflegerischen Begleitpläne beauftragten Personen gewährleisten eine laufende Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden.
- I.3.1.4.2 Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, landschaftspflegerische Ausführungspläne (LAP) aufzustellen, soweit in den Maßnahmenblättern der landschaftspflegerischen Maßnahmenverzeichnisse der Unterlagen 3.2.2 I und 3.2.2 II eine solche Ausführungsplanung vorgesehen ist. Die mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten landschaftspflegerischen Ausführungspläne sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- I.3.1.4.3 Die Maßnahmen zum Fischschutz gem. Maßnahmenblatt S4 des Landschaftspflegerischen Maßnahmenverzeichnis (Unterlage 3.3.2 I) in Verbindung mit Kapitel 1.3.8 des technischen Erläuterungsberichtes (Unterlage 2) sind mit dem LAVES abzustimmen.
- I.3.1.4.4 Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, Erfolgskontrollen durchzuführen, soweit in den Maßnahmenblättern der landschaftspflegerischen Maßnahmenverzeichnisse der Unterlagen 3.2.2 I und 3.2.2 II eine solche Erfolgskontrolle vorgesehen ist. Die Feststellung, ob die Entwicklungsziele erreicht sind oder ob ggf. weitere Kontrollen oder Anpassungen des Maßnahmenkonzepts erforderlich sind, ist in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu treffen. Die Planfeststellungsbehörde ist zu unterrichten.
- I.3.1.4.5 Der Zeitpunkt, zu welchem Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind, ergibt sich aus den Maßnahmenblättern. Soweit dort festgelegt ist, dass Maßnahmen „nach Abschluss der Baumaßnahmen“ umgesetzt werden, sind die Kompensationsmaßnahmen spätestens vor Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode abzuschließen. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.
- I.3.1.4.6 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.
- I.3.1.4.7 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und über die Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen.
- I.3.1.4.8 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf

an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.

- I.3.1.4.9 Der Vorhabenträger hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO und nach § 7 Abs. 2 S. 1 NNatSchG zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.
- I.3.1.4.10 Nach § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist die Europäische Kommission über die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Zur Erleichterung der Übermittlung haben die Dienststellen der Europäischen Kommission ein Standardformblatt entwickelt. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Informationen in dem für diese Meldung vorgesehenen Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) in der zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sind der Planfeststellungsbehörde nach Erlass dieses Beschlusses zur Verfügung zu stellen.
- I.3.1.5 Nebenbestimmungen zum Baurecht
- I.3.1.5.1 Für den Fall, dass der NLWKN nicht die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht, hat der Vorhabenträger dies bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und bei dieser für die festgestellten Maßnahmen entsprechende Baugenehmigungen gemäß § 59 NBauO zu beantragen.
- I.3.1.5.2 Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die zuständige Baubehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Anforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz für das Betriebsgebäude des Schöpfwerks als nachgewiesen erklärt. Der Vorhabenträger hat der zuständigen Baubehörde prüffähige Bauvorlagen zum Nachweis der Standsicherheit und des Brandschutzes für das Betriebsgebäude vorzulegen. Die Prüfung der diesbezüglichen Nachweise wird angeordnet. Die Bestimmung des Prüfstatikers erfolgt durch die zuständige Baubehörde beim Landkreis Lüchow-Dannenberg. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise vorliegen.
- I.3.1.5.3 Sollte sich aufgrund des Ergebnisses der Prüfung der Baubehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung der Planung ergeben, hat der Vorhabenträger die Genehmigung der Planänderung rechtzeitig vor Durchführung der Baumaßnahmen bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.
- I.3.1.6 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen
- I.3.1.6.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- I.3.1.6.2 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und ggf. andere betroffene Bauwerke (z. B. Hochbauten wie Häuser) an der Transportstrecke sind einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die

Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und/oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.

- I.3.1.6.3 Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und die Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zu erfragen und einzuhalten. Eine Überbauung sowie Bepflanzung im Bereich von Anlagen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen (z.B. §§ 14, 15 NDG), besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.
- I.3.1.6.4 Der Vorhabenträger hat im Zuge der Ausführungsplanung ein mit dem Landkreis abzustimmendes Umleitungskonzept zu erstellen und mit diesem die erforderlichen verkehrsbehördlichen Erlaubnisse vor Beginn der Maßnahme einzuholen. Bei dem Konzept ist zu beachten, dass die Umleitungstrecken zum Befahren mit Feuerwehrfahrzeugen, Bussen, Müllfahrzeugen o. ä. geeignet sind. Dieses betrifft auch die Belastbarkeit der Straßen.
- I.3.1.6.5 Die verkehrsrechtliche Anordnung ist frühzeitig zu beantragen.
- I.3.1.6.6 Während der Bauarbeiten am Deich hat der Vorhabenträger die Zuwegung zu den Grundstücken Gemarkung Penkefitz, Flur 7, Flurstück 32/9 (postalische Anschrift Penkefitz Nr. 152) sowie Gemarkung Penkefitz, Flur 7, Flurstück 25/2 und Gemarkung Penkefitz, Flur 8, Flurstück 20/1 (beides postalische Anschrift Penkefitz Nr. 154) sicherzustellen.



### I.3.2 Zusagen

- I.3.2.1 Der Vorhabenträger sagt zu, der Deichbehörde den Maßnahmenbeginn mitzuteilen und die Deichbehörde an den stattfindenden Baubesprechungen zu beteiligen.
- I.3.2.2 Der Vorhabenträger sagt zu, Abnahmen von Teilleistungen vorzusehen. Die Deichbehörde wird hieran vom Vorhabenträger beteiligt.
- I.3.2.3 Der Vorhabenträger sagt zu, Änderungen in der Bauausführung umgehend der Deichbehörde mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.
- I.3.2.4 Der Vorhabenträger sagt zu, nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme der Unteren Deichbehörde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) Bestandspläne sowohl in Papierform als auch als shape-Datei vorzulegen.
- I.3.2.5 Der Vorhabenträger sagt zu, dass die bauausführende Firma ihre Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten wahrnehmen wird. Hierbei wird eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen für die Avacon Netz GmbH berücksichtigt.
- I.3.2.6 Der Vorhabenträger sagt zu, Artenmischung und Ansaatdichte in der Durchführung der Maßnahmen S 2, A 17, A 19, und A20 mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.
- I.3.2.7 Der Vorhabenträger sagt zu, die bestehenden Obstbäume auf dem Grundstück Gemarkung Penkefitz, Flur 7, Flurstück 32/9 während der Bauausführung der Deichüberfahrt zu sichern. Sollten dennoch Schäden an den Bäumen entstehen oder ggf. eine Entnahme eines Baumes notwendig sein, wird vom Vorhabenträger eine Ersatzpflanzung zugesagt.

### I.3.3 Hinweise

- I.3.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt. Damit schließt der Planfeststellungsbeschluss insbesondere mit ein:
- Die Anlagengenehmigungen für die Anlage des Wasserbaus (Siel und Schöpfwerk) gemäß § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG;
  - die Baugenehmigung gemäß § 63 NBauO für das Betriebsgebäude des Siels und Schöpfwerks;
  - die Genehmigung gemäß § 48 NWG für das Außerbetriebsetzen und Beseitigen der Stauanlagen (vorhandenes Siel und Schöpfwerk, nachdem der Ersatzneubau Inbetrieb genommen wurde);
  - die Ausnahmegenehmigung gemäß § Abs. 3 NEIbtBRG und
  - die Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatschG sowie
  - die Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 NWaldLG.
- Der Planfeststellungsbeschluss schließt nicht mit ein:
- Die Maßnahme zur Räumung bzw. Entschlammung des Mahlbussens (siehe S. 45, Kap. 1.32.3, Erläuterungsbericht Teil 2 Siel und Schöpfwerk Taube Elbe).

- I.3.3.2 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- I.3.3.3 Für die abflusslose Abwassersammelgrube zur Sammlung des im Betriebsgebäude anfallenden Abwassers ist eine Anzeige der Anlage über den Wasserverband Dannenberg an den Landkreis Lüchow-Dannenberg zu richten.
- I.3.3.4 Die Feststellung der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Unterlage 3.2.2 II ist auf die Maßnahmen beschränkt, die der antragsgegenständlichen Bodenentnahme 2 zuzuordnen sind.
- I.3.3.5 Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) wird hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder dem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.
- I.3.3.6 Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, sich mit den Versorgern über die Verlegung und/oder Erneuerung der Leitungen abzustimmen und den Versorgern die erforderlichen Pläne und Unterlagen / Angaben zur Verfügung zu stellen, damit diese rechtzeitig vor Baubeginn des Vorhabens erforderliche Ausnahmegenehmigungen bei der zuständigen Behörde des Landkreises einholen können.
- I.3.3.7 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.
- I.3.3.8 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit gemäß § 71 Abs. 2 WHG zulässig ist, soweit sie zur Durchführung dieses festgestellten Plans, der dem Hochwasserschutz dient, notwendig ist.
- I.3.3.9 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

#### **I.4 Enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 71 WHG**

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist. Die Enteignung ist gemäß § 71 Abs. 2 WHG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, weil sie hier zur Durchführung eines festgestellten Plans notwendig ist, der dem Hochwasserschutz dient.

#### **I.5 Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Die Zulassungen zum vorzeitigen Beginn vom 30.01.2023 enden mit Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses gegenüber dem Vorhabenträger.

Die aufgrund der vorzeitigen Zulassungen vorgenommenen und entsprechend den festgestellten Planunterlagen hergestellten und mit ihnen übereinstimmenden Baumaßnahmen gelten durch diesen Beschluss als planfestgestellt.

Gegenstand der vorzeitigen Zulassung vom 30.01.2023 war die Ausführung von für das Vorhaben erforderlichen vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Maßnahmen umfassten im Wesentlichen die Fällung von Einzelbäumen und einem Strauch- und Gehölzbestand sowie die Entfernung von Oberboden zur Entwicklung von Sandtrockenrasen.

Diese vorgezogene Maßnahme ist bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt und in diesem Umfang sind Entscheidung und Nebenbestimmungen erfüllt. Insoweit ersetzt dieser Planfeststellungsbeschluss die vorzeitige Zulassung.

### **I.6 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auf lagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

### **I.7 Kostenlastentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Dannenberger Deich- und Wasserverband als Vorhaben-träger. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## II. Begründung

Der Plan konnte entsprechend § 12 NDG i. V. m. § 68 Abs. 3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch die anderen Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie den von privater Seite erhobenen Einwendungen und tragen den Ergebnissen des Anhörungsverfahrens und der Online-Konsultation Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

### II.1 Beschreibung des Vorhabens

#### II.1.1 Gesamtkonzeption, Abschnittsbildung

Gemäß §§ 67 Abs. 2, 69 Abs. 1 WHG können Deichbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen in selbständigen Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird. Erforderlich ist, dass der abschnittswisen Planung ein Gesamtplanungskonzept zugrunde liegt. Ausreichend ist die Prognose, dass der Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sieht die Planfeststellungsbehörde als gegeben an.

Aufgrund des zeitlichen und finanziellen Umfanges des Gesamtvorhabens Hochwasserschutz für den Bereich Hitzacker bis Damnatz ist eine Aufgliederung in mehrere in sich sinnvolle Planfeststellungsabschnitte vorgesehen. Das Konzept für das Gesamtprojekt<sup>1</sup> ist verbal in Ziffer 1.1.2 und zeichnerisch in Abbildung 4 des Erläuterungsberichts Teil 1 Deich-Schöpfwerk dargestellt. Hindernisse bezüglich der Planungsabschnitte wurden im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar. Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der 3. Planfeststellungsabschnitt bestehend aus dem 3. und 4. Planungsabschnitt. Der 1. und 2. Planungsabschnitt des Gesamtprojekts wurde mit den Planfeststellungsbeschlüssen „Hochwasserschutz für Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung“ vom 16.11.2005 und „Erhöhung und Verstärkung des Deiches zwischen Elbe km 519,80 und 521,95 (HWSW Wusseger - HWSW Hitzacker)“ vom 07.02.2020 planfestgestellt und im Anschluss vom Jeetzeldeichverband ausgeführt.

#### II.1.2 Gegenstand

Das Vorhaben umfasst die Erhöhung und Verstärkung des gewidmeten Elbedeiches auf einer Länge von ca. 3,5 km von Elbe-km 517,0 bis 519,7 zwischen der Ortschaft Penkefitz und

---

<sup>1</sup> Hochwasserschutzplan Niedersachsen, Untere Mittelelbe, Abb. 7-1, S. 40; Herausgg. NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, November 2006.

der Hochwasserschutzwand Wussege um damit die Hochwassersicherheit im deichgeschützten Gebiet zwischen Wussege und Penkefitz wiederherzustellen. Die Erhöhung und Verstärkung erfolgt nach den aktuellen technischen Anforderungen gemäß DIN 19712 um aktuelle Fehlhöhen von bis zu 1,15 m zum Bemessungsansatz eines 100-jährlichen Hochwassers auszugleichen. Es ergeben sich Solldeichhöhen im Bereich Penkefitz von +16,53 m NHN und im Bereich Wussege von +16,23 m NHN.

Im Zuge der Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches und der Binnenberme wird auch die Kreisstraße 36 und der sich auf der Deichkrone befindende Fahrradweg erneuert werden. Zudem entsteht in Teilbereichen ein neuer Deichverteidigungsweg und es wird für die durchgehend sichere Deichlinie das höhere Gelände der Sanddüne baulich angepasst. Im Weiteren sind u. a. Deichüberfahrten, Anbindungen an das Straßen- und Wegenetz, Zufahrten zur Erschließung von Grundstücken, Ver- und Entsorgungsanlagen und die erforderlichen Anlagen zur Entwässerung neu oder erstmalig zu erstellen. Um den für die Deichbaumaßnahme in dem 3. Planfeststellungsabschnitt benötigten Sand und die über den Vorrat in Mieten vorhandenen Auelehms hinausgehenden erforderlichen Mengen an Auelehm zu gewinnen, ist eine Bodenentnahme mit Herstellung eines Gewässers auf dem Flurstück 2, der Flur 5 in der Gemarkung Breese in der Marsch als notwendige Folgemaßnahme ein weiterer Gegenstand des Vorhabens.

Das Vorhaben umfasst außerdem als notwendige Folgemaßnahme den Rück- und Ersatzneubau des Sieles und Schöpfwerkes an der Mündung der „Tauben Elbe“ in das Elbvorland auf dem Flurstück 4/2, der Flur 1 Gemarkung Penkefitz. Das vorhandene Bauwerk befindet sich mit seinen Komponenten teilweise innerhalb des Deichkörpers. Dies bedeutet, dass bei Erhöhung und Verstärkung des ihn umgebenden Deiches auch in der Folge das Bauwerk angepasst werden muss. Das Siel und Schöpfwerk entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und hat bei den vergangenen Hochwassern nur mit zusätzlichen Verteidigungsmaßnahmen den Wassermassen standgehalten. Derzeit ist kein kontrollierter Einstau in die Taube Elbe im Zuge eines Elbehochwassers möglich, da die Verschlussorgane für diese Belastungssituation nicht ausgelegt sind. Ein Ersatzneubau ist daher erforderlich. Nach Inbetriebnahme des neuen Schöpfwerkes sollen die bestehenden Bauwerke endgültig außer Betrieb genommen und zurückgebaut werden.

## **II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung**

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag des Dannenberger Deich- und Wasserverbandes (nachfolgend: Vorhabenträger) vom 19.07.2022 vom NLWKN als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 12 NDG, §§ 68 bis 71 WHG und §§ 107 ff NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG sowie unter Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt worden. Die Anwendbarkeit des PlanSiG ergibt sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 PlanSiG für Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz.

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Ziffer 6 a ZustVO-Wasser.

Für dieses Vorhaben besteht (vgl. Ziffer II.3.4) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG. Dies hat zur Folge, dass nach § 68 WHG zwingend ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Das Verfahren wurde am 20.07.2022 eingeleitet. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 03.08.2022 bis 02.09.2022 einschließlich bei der Samtgemeinde Elbtalaue in Hitzacker nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel Zeitung vom 22.07.2022 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus waren die Planunterlagen im Internet im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) einsehbar. Das Ende der Einwendungsfrist war der 04.10.2022.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) ist die Auslegung des Plans durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt worden. Die Auslegung des Antrages

und der Planunterlagen bei der Samtgemeinde Elbtalaue erfolgte im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot. Maßgeblich war der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis einschließlich 04.10.2022 Einwendungen und Stellungnahmen gegen den Plan einreichen bzw. erheben.

Den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde mit Schreiben des NLWKN vom 27.07.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Samtgemeinde Elbtalaue
- Stadt Hitzacker (Elbe)
- Stadt Dannenberg (Elbe)
- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue
- NLWKN, Geschäftsbereich 3 Gewässerkundlicher Landesdienst
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abt. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA)
- Niedersächsisches Forstamt Gohrde
- Amt f. regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL)
- Niedersächsische Landgesellschaft (NLG)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bundesamt für Immobilienaufgaben
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg
- Wasserverband Dannenberg kAöR
- Avacon Netz GmbH
- Deutsche Telekom AG
- EVE Netz GmbH Dannenberg
- Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg mbH

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben folgende Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen sowie Hinweise vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziffer III.1 eingegangen wird:

- Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachdienst 66
- Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV)
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie (NLD)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Elbe (WSA)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- EVE Netz GmbH

Seitens der übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Seitens der 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde keine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens insgesamt 14 Einwendungen von Privatpersonen erhoben.

Die Beteiligungen, Bekanntmachungen sowie die Auslegung sind ordnungsgemäß und insbesondere unter Beachtung des PlanSiG erfolgt, entsprechende Nachweise liegen vor. Die Samtgemeinde Elbtalaue hat mit Schreiben vom 10.10.2022 bestätigt, dass die ortsübliche Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung am 22.07.2022 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Auf die Rückmeldung zur öffentlichen Auslegung hat am 02.11.2022 ein Abstimmungstermin des Vorhabenträgers, in Vertretung durch den Geschäftsbereich 2 des NLWKN, mit der Biosphärenreservatsverwaltung sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit dem Ziel stattgefunden, die Stellungnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung vom 01.10.2022 sowie des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 18.10.2022 im Einzelnen zu besprechen und insbesondere bezüglich der Maßnahmenblätter gemeinsam notwendige Klarstellungen, Ergänzungen bzw. Korrekturen festzulegen. Auf diese Besprechung nimmt der Vorhabenträger in seinen Erwidern zu den Stellungnahmen unter Ziffer III.1.10 und III.1.12 Bezug.

Mit Schreiben vom 12.12.2022, ergänzt durch Schreiben vom 25.01.2023, hat der Vorhabenträger ergänzend die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Maßnahmen S 0, S 5, A<sub>cef</sub> 22, A<sub>cef</sub> 23, E<sub>cef</sub> 27 und E<sub>cef</sub> 32 in der Gemarkung Penkefitz beantragt. Inhalt und Umfang der beantragten Maßnahmen war im Wesentlichen die Fällung von Einzelbäumen und einem Strauch- und Gehölzbestand sowie die Entfernung von Oberboden zur Entwicklung von Sandtrockenrasen sowie die hierzu erforderlichen vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Diesem Antrag wurde mit Bescheid des NLWKN vom 30.01.2023 stattgegeben, da nach Prüfung der Gesamtumstände die gem. § 17 WHG erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns, insbesondere mit Blick auf die zu erwartende Zulassungsentscheidung, das öffentliche Interesse sowie die Wiederherstellungsverpflichtung des Vorhabenträgers im Falle einer Nichtzulassungsentscheidung, eingehalten wurden.

Für dieses Planfeststellungsverfahren finden die Regelungen des PlanSiG vorrangig Anwendung. Danach genügt die Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 4 PlanSiG, um die Anforderungen eines Planfeststellungsverfahrens an eine Erörterung zu erfüllen. Die schriftlich durchgeführte Online-Konsultation ersetzt den persönlichen Erörterungstermin nach § 74 Abs. 6 VwVfG. Die Voraussetzungen für das rechtmäßige Ersetzen des Erörterungstermins durch eine Online-Konsultation sind gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG festgelegt. Danach muss in Verfahren nach den in § 1 PlanSiG genannten Gesetzen, hier gem. § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG, die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet sein. Desweiteren ist Voraussetzung, dass aufgrund der für das Verfahren geltenden Vorschriften, hier § 109 NWG, nicht auf einen Erörterungstermin verzichtet werden darf. Die Voraussetzungen lagen vor.

Gemäß § 109 Abs. 1 S. 2 NWG gilt abweichend von § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG für die Planfeststellungen, die dem Hochwasserschutz dienen, dass ein Erörterungstermin entfallen kann oder auf die Erörterung bestimmter entscheidungserheblicher Einwendungen sowie die Stellungnahme und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden kann. Die Planfeststellungsbehörde hat in diesem Planfeststellungsverfahren abgewogen, dass auf eine Erörterung nicht verzichtet werden kann. Ausschlaggebend in der Abwägung ist die Erkenntnisfunktion einer Erörterung. Mit dieser Entscheidung gegen den Verzicht auf eine Erörterung lagen die beiden Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 PlanSiG vor, so dass eine Erörterung in Form der Online-Konsultation angezeigt war.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem o. a. Plan zu erörtern.

Bei der Online-Konsultation trat an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Zu den Unterlagen gehörten insbesondere die eingegangenen Stellungnahmen sowie die diesbezüglichen Erwidernngen des Trägers des Vorhabens.

Für die Online-Konsultation wurden den zur Teilnahme Berechtigten eine tabellarische Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen und der diesbezüglichen Erwidernngen des Vorhabenträgers vom 06.09.2023 (dargelegt unter Ziffer III) in der Zeit vom 26.09.2023 bis 16.10.2023 über eine Internetseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zugänglich gemacht. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde durch Veröffentlichung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung am 18.09.2023 sowie durch Zugänglichmachung im Internet auf der Homepage des NLWKN und im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen ortsüblich bzw. öffentlich bekanntgemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung der Online-Konsultation wurde mit entsprechenden Nachweisen durch die Samtgemeinde Elbtalaue mit Schreiben vom 22.09.2023 bestätigt.

Die Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung wurde von fünf Beteiligten wahrgenommen. Mit der abschließenden erneuten Erwidernngen des Vorhabenträgers auf die Stellungnahmen und Einwendungen der Online-Konsultation zum 27.10.2023 (dargelegt unter Ziffer III) endete die Online-Konsultation.

Das Anhörungsverfahren wurde somit ordnungsgemäß durchgeführt.

Im Anschluss an die - und als Ergebnis der - Online-Konsultation hat der Vorhabenträger seine Planung in Teilen überarbeitet und dementsprechend die Planunterlagen zum Teil angepasst. Bezüglich der Einwendung zu C1 hat der Vorhabenträger einen Ortstermin mit den Eigentümern des außendeichs liegenden Flurstückes durchgeführt, in dem vereinbart wurde, dass die vorhandene Deichüberfahrt wiederhergestellt wird, so dass die Erreichbarkeit des Grundstückes Gemarkung Penkefitz Flur 7, Flurstück 32/7 erhalten bleibt. Eine entsprechende Einverständniserklärung liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Bezüglich einer Einwendung zu C 2 sowie einer Einwendung zu C 4 hat der Vorhabenträger die Zahl der Zufahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen auf dem Flurstück Gemarkung Penkefitz, Flur 11, Flurstück 3 um vier Zufahrten sowie Gemarkung Penkefitz, Flur 11, Flurstück 2 um eine Zufahrt in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Flächeneigentümern reduziert. Entsprechende Einverständniserklärungen liegen der Planfeststellungsbehörde vor. Es verbleiben somit beim Flurstück Gemarkung Penkefitz, Flur 11, Flurstück 3 drei Zufahrten und beim Flurstück Gemarkung Penkefitz, Flur 11, Flurstück 2 eine Zufahrt.

Auf Nachfrage des Vorhabenträgers ergänzte der Landkreis Lüchow-Dannenberg seine Stellungnahme bezüglich der Belange der Raumordnung gegenüber der Planfeststellungsbehörde dahingehend, dass die Belange, die der Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Landesplanungsbehörde und als Träger der Regionalplanung zu vertreten und im Verfahren dargelegt habe, dem Vorhaben zur Erhöhung und Verstärkung des Elbdeiches zwischen Penkefitz und Wusseger, 3. Planungsabschnitt von Elbe-km 517,0 bis 519,7 und damit der Planfeststellung nicht entgegen stünden.

## **II.3 Materiell rechtliche Würdigung**

### **II.3.1 Planrechtfertigung**

Jede Fachplanung bedarf der Planrechtfertigung, insbesondere, wenn sie geeignet sein soll, entgegenstehende Rechte und sonstige Belange zu überwinden. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben durch Gründe des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten ist. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, also hier des WHG, des NWG sowie des NDG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Belange zu überwinden.



Die Planrechtfertigung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen.

Die vorliegend beabsichtigte Erhöhung und Verstärkung des gewidmeten Elbedeiches von Elbe-km 517,0 bis 519,7 und der damit notwendig folgende Rück- und Ersatzneubau des Sieles und Schöpfwerkes Taube Elbe sind erforderlich, um den Hochwasserschutz der deichgeschützten Gebiete zwischen Penkefitz und Wusseger für Wohn- und Gewerbebebauung sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen bei einem einhundertjährigen Hochwasserereignis (HQ 100) sicherzustellen.

Bei den wiederkehrenden Hochwasserereignissen in der Elbe in den Jahren 2011 und 2013 hat sich gezeigt, dass mit steigenden Wasserständen aufgrund von Fehlhöhen von bis zu 1,15m die Deichsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Die Ortschaft Penkefitz und die landwirtschaftlich genutzten Flächen waren in den Hochwasserereignissen 2011 und 2013 durch Überströmung gefährdet, so dass der Deich zeitweilig erhöht (Aufkadung) werden musste, um die Wassermassen zurückzuhalten. Die Binnenböschung beim Strachauer Rad schwemmte durch Qualmwasser auf und konnte nur durch einen rechtzeitigen Sandsackverbau gesichert werden. Die Kreisstraße 36 verläuft derzeit binnendeichs am Deichfuß bzw. in Teilbereichen auf der Deichberme. Bei den vergangenen Hochwassern verhinderten diverse Deichverteidigungsmaßnahmen (z.B. Quellschwellen und Sandsackdämme) die Nutzung der Kreisstraße zur weiteren Deichverteidigung, weil diese gesperrt werden musste. Durch eine hoch anstehende Sanddüne besteht von Station 0+010 bis 0+180 eine Unterbrechung des Deiches, welche während der vergangenen Hochwasserereignisse eine Schwachstelle in der Deichverteidigung darstellte. Trotz ihrer ausreichenden Geländehöhe ist die Sanddüne nicht an den vorhandenen Deich angeschlossen, so dass die Fahrzeuge für die Deichverteidigung Umwege fahren mussten.

Eine Berechnung der Bemessungswasserstände ergab im Bereich Penkefitz einen Bemessungshochwasserstand von +16,53 m NHN und in Wusseger von +16,23 m NHN. Zu dem Bemessungshochwasserstand wird ein Freibord von 1,00 m aufgeschlagen, sodass sich Solledeichhöhen für Penkefitz von +17,53 m NHN und für Wusseger Solledeichhöhen von +17,23 m NHN ergeben.

Das Vorhaben ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Interesse der Hochwassersicherheit der deichgeschützten Gebiete zwischen Penkefitz und Wusseger und somit im Interesse der Allgemeinheit dringend geboten.

### **II.3.2 Belange des Gewässerschutzes**

Das beantragte Vorhaben steht unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen in Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG darf das beantragte Vorhaben nur zugelassen werden, wenn neben den Anforderungen an das Wohl der Allgemeinheit auch die anderen zwingenden wasserrechtlichen Anforderungen nach dem WHG erfüllt werden. Für die im Rahmen des Planfeststellungsantrags beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen für das Siele und Schöpfwerk gilt im Speziellen, dass die Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG zu versagen ist, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar wäre. Diese vorstehenden Anforderungen werden nachfolgend dargelegt.

#### **II.3.2.1 Wohl der Allgemeinheit**

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG geht in wasserwirtschaftlicher Sicht vom beantragten Vorhaben nicht aus.

Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr ist mit dem Vorhaben zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wusseger nicht verbunden, da es gerade dazu dient, die Ortslagen Wusseger, Strachauer Rad und Penkefitz vor Hochwasser und den damit verbundenen Folgen zu schützen.

Der vorhandene Deich weist im Bereich zwischen Penkefitz und Wusseger derzeit ein Unterbestick von bis zu 1,15 m auf. Mit dem Vorhaben zur Erhöhung und Verstärkung des Deiches auf aktuelle Bemessungsansätze werden die Fehlhöhen ausgeglichen und zudem der vorhandene Ausbauzustand den anerkannten Regeln der Technik (DIN 19712) angepasst.

Soweit der Einwand einer lokalen Erhöhung der Stau-, Grund- und Druckwassergefahren erhoben wird, ist dies als Einzelfall nicht im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 1 WHG zu berücksichtigen. Hierzu sei auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3 verwiesen.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes während der Bauzeit ist aufgrund der Maßgaben im Erläuterungsbericht (u.a. bauzeitliche Regelungen) und den verfügbaren Nebenbestimmungen in diesem Beschluss gewährleistet (Ziffern I.3.1.2.2, I.3.1.2.4), d.h. eine bauzeitliche Verschlechterung des vorhandenen Hochwasserschutzes ergibt sich ebenfalls nicht.

### II.3.2.2 Gewässerausbaugrundsätze

Das beantragte Vorhaben berücksichtigt die Gewässerausbaugrundsätze. Hierzu gehört, dass bei dem Ausbau eines Gewässers die natürlichen Rückhalteflächen erhalten bleiben und das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird. Weiterhin sind naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen.

Eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, kann ausgeschlossen werden. Die geplante Maßnahme wird auf vorhandener Deichtrasse mit hauptsächlich binnenseitiger Verstärkung durchgeführt, somit wird der Hochwasserabflussquerschnitt der Elbe durch die Deichverstärkung nicht verändert. Aufgrund des erforderlichen Anschlusses des Deiches an die Hochwasserschutzwand in Wusseger erfolgt eine Außendeichverstärkung auf einer Länge von ca. 180 m, wobei analog zum Flügeldeich der bestehende Fußpunkt nicht verändert wird. Eine messbare Auswirkung auf die Wasserspiegellhöhe bei Hochwasserabfluss ist nicht zu erwarten.

Das natürliche Abflussverhalten der Tauben Elbe wird nicht wesentlich verändert: Das vorhandene, allerdings abgängige Siel und Schöpfwerk Taube Elbe wird zurückgebaut und durch einen Ersatzneubau in unmittelbarer Nähe des alten Bauwerks an der Mündung der Tauben Elbe in das Elbvorland ersetzt. Im normalen Betriebsfall wurde bisher und wird zukünftig durch das Siel die Vorflut der Tauben Elbe und des Dannenberger Hauptabzugsgrabens sichergestellt.

Der Ersatzneubau des Schöpfwerks entwässert im Hochwasserfall das Abflussgebiet des Dannenberger Hauptabzugsgrabens und der Tauben Elbe. Ebenso dient der Ersatzneubau dazu, den Wasserstand konstant zu halten, damit die landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich bleibt und kein schädlicher Überstau erfolgt.

Die gesetzliche Regelung, dass gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2e) NEIbtBRG durch den Betrieb des Schöpfwerks Taube Elbe der Binnenwasserstand nicht tiefer als +12 m über NN abgesenkt werden darf, ist für den Ersatzneubau ebenfalls maßgeblich. Zudem soll die Möglichkeit bei Elbhochwasser bestehen, dass die Taube Elbe kontrolliert eingestaut und somit als Retentionsraum genutzt werden kann. Der Ersatzneubau übernimmt die gleiche Funktion. Für das Schöpfwerk wird der max. Einstau der Tauben Elbe bis +14,00 m NHN, Einschaltpegel +13,80 m NHN und Ausschaltpegel (min. Wasserstand Taube Elbe) +12,00 m NHN geplant.

Ein Betriebsplan ist bis zur Inbetriebnahme des Siels und Schöpfwerks zu erstellen (siehe Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.2.5).

Für Anlagen im Gewässer, die durch Hemmen des Wasserabflusses den Wasserspiegel heben oder Wasser ansammeln sollen (Stauanlagen), gelten, außer wenn sie nur vorübergehend bestehen, die §§ 45 bis 56 NWG. Deichschleusen (Siele) gehören an sich nicht zu den Stauanlagen, da sie den Wasserspiegel nicht heben oder Wasser ansammeln sollen; jedoch

sind – wie sich aus § 51 NWG ergibt – die §§ 45 bis 50 NWG auf sie anwendbar.<sup>2</sup> § 51 NWG besagt, dass die Wasserbehörde für Gewässer dritter Ordnung und für Sieltore, die als Stauanlagen dienen, durch Verordnung oder Verfügung Ausnahmen von den §§ 45 bis 50 zulassen kann. Siel und Schöpfwerk unterliegen den Regelungen des §§ 44ff NWG. Die Planfeststellungsbehörde erlässt daher die Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.2.6.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde werden durch das Gesamtvorhaben weder das natürliche Abflussverhalten wesentlich verändert, noch sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Gewässerzustands der Elbe und der Tauben Elbe hervorgerufen, oder naturraumtypische Lebensgemeinschaften zerstört. Eine Erschwernis der Gewässerunterhaltung ist nicht vorgetragen worden und für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

#### II.3.2.3 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Durch die Anforderungen gemäß § 6 WHG an eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung ist ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Durch die vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen und durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses lassen sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erhebliche nachteilige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze durch das Vorhaben auf ein zulässiges Maß reduzieren, so dass hiermit die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG bei Realisierung des Projekts gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### II.3.2.4 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, die die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten beim beantragten Vorhaben gewährleisten.

### II.3.3 Private Belange, insbesondere des Eigentums

Private Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Private Belange können geltend gemacht werden, wenn das Vorhaben mit einem subjektiv-öffentlichen Anspruch in Konflikt steht.

Bei der Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen privaten Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, seien sie bebaut, landwirtschaftlich genutzt oder natürliche Flächen, grundsätzlich einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Auch die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, insbesondere die Gesundheit, werden im Fachpla-

---

<sup>2</sup> Reffken/Elsner/Zeiler, 5. EL Juni 2021, NWG § 44 Rn. 2

nungsrecht durch den Schutz des Grundeigentums mitumfasst, da die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung auch an den Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit festgemacht wird.<sup>3</sup> Dies gilt regelmäßig auch für die Mieter oder Nießbrauchberechtigten und Pächter der Grundstücke.

Weder das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, noch das Interesse der Mieter oder Pächter an der Nutzung der Grundstücke, genießt jedoch absoluten Schutz. Der Schutz wird durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG) sowie durch die Sozialbindung (Art. 14 Abs. 2 GG) des Eigentums eingeschränkt. Aus dem Schutz des Eigentums erwächst ein im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigender privater Belang, wenn ein subjektiv-öffentlicher Anspruch entstanden - und wirksam geltend gemacht ist. Für einen privaten Belang gilt insoweit dann nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, das heißt, die Belange der betroffenen Eigentümer bzw. Mieter oder Pächter können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

### II.3.3.1 Flächeninanspruchnahme

Private Belange im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme sind gegen das Vorhaben nicht eingewandt. Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke und deren Eigentümer sind in den Grunderwerbsplänen (Anlagen 1.2.11.2 bis 1.2.11.8) dargestellt sowie im Grundstücksverzeichnis (Anlage 1.2.11.1) tabellarisch aufgeführt. In diesen Unterlagen wird die Art der Beanspruchung nach Grunderwerb und vorübergehender Inanspruchnahme (bauzeitlich) unterschieden. Für das Vorhaben wird Privateigentum, zum Teil in Form land- oder forstwirtschaftlicher Flächen, in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen der Flurstücke, auf denen unmittelbar das Vorhaben, inklusive Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, wurden weder durch deren Eigentümer noch durch deren Pächter eingewandt. Soweit der Vorhabenträger als Ergebnis des Anhörungsverfahrens erkannte, noch abweichend von der ursprünglichen Planung Eigentum für die Planung in Anspruch nehmen zu müssen, hat er hierfür der Planfeststellungsbehörde ergänzende Zustimmungserklärungen der jeweiligen Eigentümer vorgelegt und die Unterlagen zur Planfeststellung überarbeitet. Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen.

### II.3.3.2 Wohnbebauung im Deichvorland

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird eine Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches, u.a. an der Station 1+100 eine Erhöhung des Deiches von +16,51 m NHN auf +17,41 m NHN (Anlage 1.2.4.1.2 Längsschnitt) somit um 90 cm, festgesetzt. Ausweislich des Lageplans (Anlage 1.2.3.2) verläuft die Deichlinie in Nachbarschaft zu den Grundstücken Gemarkung Penkefitz, Flur 7, Flurstück 32/9 (postalische Anschrift Penkefitz Nr. 152) sowie Gemarkung Penkefitz, Flur 7, Flurstück 25/2 und Gemarkung Penkefitz, Flur 8, Flurstück 20/1 (beides postalische Anschrift Penkefitz Nr. 154). Die Grundstücke (im Folgenden unter Nr. 152 und Nr. 154 zusammengefasst) liegen im Deichvorland, im seit dem Jahr 1905 festgesetzten Überschwemmungsgebiet Elbe. Sie sind mit teilweise unterkellerten Wohnhäusern und Nebengebäuden bebaut. Die Wohnhäuser sind dauerhaft bewohnt und zeitweise werden auch Feriengäste beherbergt. Sie liegen auf einer sog. Warft mit einer Geländehöhe zwischen +14 m und +15,5 mNN. Das Wohnhaus zu Nr. 152 liegt auf einer Geländehöhe von +15,24 m NN. Als die Grundstücke 1770 bebaut wurden, lagen diese bereits in einer sog. Außen-deichswiese, mithin im Vorland zu einem entfernteren Sommerdeich im Überschwemmungsgebiet der Elbe.

Der aktuell in direkter Nachbarschaft gelegene Elbdeich wurde gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB 1977) für die „Erhöhung, Verlegung und Verstärkung der Deiche des Deich-

---

<sup>3</sup> BeckOK VwVfG/Kämper, 63. Ed. 1.4.2024, VwVfG § 74 Rn. 75.

und Wasserverbandes Pisselberg“ vom 10.11.1977 zum AZ 503-62025-1.809 des Regierungspräsidenten in Lüneburg in den Folgejahren zu 1977 neu errichtet. Die damaligen Eigentümer der Nr. 152 hatten sich am damaligen Planfeststellungsverfahren mit einer Einwendung gegen diese Deichbaumaßnahmen beteiligt. Über die Einwendung musste im Verfahren nicht entschieden werden. Die damaligen Eigentümer erklärten ihre Einwendungen (gemäß Ziffer 3 des o.g. PFB 1977) vorab für erledigt, nachdem der Deich- und Wasserverband Pisselberg seine Planungen abschließend mit Ergänzungen (gem. Ziffer 1.4. des o.g. PFB 1977) beantragte. Die Ergänzungen umfassten von den Einwendern vorgetragene Maßnahmen, aufgrund derer der Deich- und Wasserverband für sich und seine Rechtsnachfolger u.a. zusagte für die Häuser Nr. 152 und 154 eine ringförmige Verwallung sowie eine erhöhte Zufahrt zu errichten und deren Unterhaltung durchzuführen.

Das Wohnhaus zu Nr. 152 ist als Kulturdenkmal seit 1986 geschützt. Hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes wird auf Ziffer II.3.4 verwiesen.

In den Jahren 2002, 2006, 2011 sowie 2013 kam es entlang der gesamten Elbe bei Hochwasser zu Wasserständen, die jeweils zuvor nicht erreicht worden waren. Die Eigentümer und Bewohner der Nr. 152 berichten vor Ort folgende Hochwasserstände gemessen zu haben:

- 2002: +15,36 m NN, gemessen am 23.08.2002 sowie
- 2006: +15,45 m NN, gemessen am 03.04.2006
- 2011: +15,55 m NN, gemessen am 22.01.2011
- 2013: +16,05 m NN, gemessen am 10.06.2013.

Der Grundwasserstand habe zeitlich versetzt zur Hochwasserwelle bei +15 m NN gelegen. Das nach Abzug des Hochwassers aufsteigende Qualmwasser beeinträchtigte die Gebäude auf den Grundstücken nach Aussage der Eigentümer zu Nr. 152 erheblich.

Über die Hochwasserereignisse im Jahr 2002, 2006, 2011 und 2013 berichten Eigentümer und Bewohner der Nr. 152 und Nr. 154, dass ihre Grundstücke jeweils nicht mehr erreichbar waren. Sie seien aufgrund diverser Anstrengungen körperlicher, psychischer und finanzieller Art in Eigenleistung und mit weitreichender Unterstützung durch Helfer und Außenstehende den Gefahren durch die Hochwasser für Leib und Leben sowie ihren Sachgütern entgegengetreten.

U.a. hätten die Eigentümer und Bewohner der Nr. 152 im Jahre 2008 mit Zuwendungen „auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Prävention von Hochwasserschäden in vom Elbehochwasser im Frühjahr 2006 betroffenen Gebieten“ den Neubau ihrer während des Hochwassers 2006 zerstörten Hauskläranlage sowie die Erhöhung und Verstärkung ihrer Verwallung durchgeführt.

Über das Hochwasserereignis im Juni 2013 berichtet der Bewohner der Nr. 152, dass ca. 8 Tage vorher, also sehr rechtzeitig, durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg der Katastrophalarm ausgelöst worden sei. Die Eigentümer der Nr. 152 und Nr. 154 hätten mobile Sachwerte rechtzeitig in Sicherheit gebracht und ließen in Selbstvorsorge unmittelbar ihre Zufahrten mit Sand und Boden verschließen und mit Planen abdecken. Im Rahmen des Katastrophenschutzes sei für die Grundstücke zu Nr. 152 und Nr. 154 schließlich Hochwasserschutz mit Sandsäcken erreicht worden. Qualmwasser auf den Grundstücken sei mit einer durch die Feuerwehr gelieferten Pumpe abgepumpt worden. In Selbstvorsorge legten die Eigentümer der Nr. 152 für die nächsten Hochwasserereignisse Gruben in den Häuserkellern und dem hinteren Grundstück an, um gezielter eindringendes Wasser abpumpen zu können.

Die Eigentümer und Bewohner zu Nr. 152 erklären, dass zu den örtlichen Gegebenheiten festgehalten werden kann, „dass bereits heute das Gebäude und Grundstück (...) regelmäßig durch Hochwasser massiv gefährdet und beeinträchtigt ist. Schäden u.a. durch Durchfeuchtungen wurden durch Hochwasser bereits verursacht. Allein seit 1977, also in den letzten 45 Jahren, stand mindestens 4x zu befürchten, dass die vorhandene Verwallung auf dem Grundstück nicht mehr zum Schutz des Wohnhauses (...) ausreicht. Ein Totalverlust des Wohnhauses stand wiederholt zu befürchten.“

### II.3.3.2.1 Unmittelbare Beeinträchtigung

Durch die Verstärkung des bestehenden Elbdeiches wird die Fläche des Grundstücks Gemarkung Penkefitz, Flur 7, Flurstück 32/9 sowie die Fläche der Grundstücke Gemarkung Penkefitz, Flur 7, Flurstück 25/2 und 20/1 ausweislich des planfestgestellten Lageplans (Anlage 1.2.3.2) nur in einem Umfang in Anspruch genommen, der planerisch unausweichlich ist. Die Eigentümer der Grundstücke haben gegen die Inanspruchnahme durch Überbauung auch keine Einwendung erhoben.

Mit dem Einwand am Leben und der körperlichen Unversehrtheit durch die Erhöhung und Verstärkung des Deiches unmittelbar beeinträchtigt zu sein, dringen die Einwender nicht durch. Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass es für die Eigentümer und Bewohner der außendeichs gelegenen Häuser zunehmend zu einer größeren psychischen Belastung wird, sich im Überschwemmungsgebiet Elbe der standortbedingten Hochwassergefahr zu stellen. Die Gefahr häufiger und höher auflaufender Hochwasser sind allerdings durch die Klimaveränderung bedingt und es ist keine unmittelbare Beeinträchtigung, die von dem hier planfestgestellten Vorhaben der Erhöhung und Verstärkung des Deiches an sich ausgeht.

### II.3.3.2.2 Mittelbare Beeinträchtigung

Die Eigentümer und Nießbrauchsberechtigten der o.g. Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 wenden mittelbare Beeinträchtigungen ihrer Eigentumsrechte an ihren Grundstücken und Gebäuden in Form der Beschädigung ihrer Sachwerte und Gebäudewerte, Reduzierung des Grundstückswertes, Gefährdung der Gesundheit, Reduzierung des Erholungswertes sowie Beeinträchtigung des Beherbergungsbetriebes als privater Belang gegen das Vorhaben ein. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass darin kein abwägungsrelevanter privater Belang besteht. Die Einwender können mangels subjektiv-öffentlichem Anspruch, keinen abwägungsrelevanten privaten Belang begründen, wie nachfolgend dargelegt wird.

#### II.3.3.2.2.1 Kein individueller Anspruch auf Hochwasserschutzmaßnahmen

Einen individuellen Anspruch auf Hochwasserschutzmaßnahmen gibt es nicht. Es bedürfte der Beeinträchtigung eines subjektiv öffentlichen Rechts des Betroffenen. Ein subjektives öffentliches Recht liegt vor, wenn ein einfach gesetzliches Recht oder eine verfassungsrechtliche Regelung zum Schutz der rechtlichen Interessen des Einzelnen bestimmt ist. Ein subjektives Recht wäre begründet, wenn eine Regelung nicht ausschließlich dazu dient, die Allgemeinheit, sondern auch die Interessen des Einzelnen zu schützen. Die Planfeststellungsbehörde hält hier an ihrer Rechtsauffassung aus dem Vermerk vom 25.08.2016 (Anlage 1.2.15) fest und führt dazu wie folgt aus:

##### II.3.3.2.2.1.1 WHG

Ein subjektiv öffentliches Recht auf individuelle Hochwasserschutzmaßnahmen für die Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 ergibt sich nicht aus den Regeln des WHG.

Ein individueller Anspruch des Bürgers auf Veranlassung konkreter Hochwasserschutzmaßnahmen wird nicht durch den Grundsatz der staatlichen Gewässerbewirtschaftung aus § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG vermittelt<sup>4</sup>. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung angezeigt, bei der insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche, der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen ist. Daraus leitet sich ein genereller Anspruch auf Berücksichtigung der allgemeinen Belange des Hochwasserschutzes bei Planvorhaben ab. Die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes geht jedoch nicht soweit, dass die Vornahme konkreter Maßnahmen zum individuell erforderlichen Hochwasserschutz gefordert werden kann. Vielmehr kann erwartet werden, dass bei der Planung zur Vorbeugung von Hochwasserschutzfolgen verschiedene Szenarien dargestellt und in die Betrachtung einbezogen werden, sowie eine Entscheidung getroffen wird,

---

<sup>4</sup> Landmann/Rohmer UmweltR/Pape, 102. EL September 2023, WHG § 6 Rn. 16-18.

der die Gesamtbetrachtung zu Grunde gelegt ist. Hinsichtlich der Variantenauswahl wird auf die Abwägung unter Ziffer II.3.11 verwiesen.

Auch aus § 76 WHG ist ein individuelles Recht auf Vornahme von konkreten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zu entnehmen. Die Regelung bestimmt, dass Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden müssen. Demnach ist die Ausweisung von Risikobereichen verpflichtend. Die Regelung erfasst aber nicht die weitere Verfahrensweise, den Umgang mit den Flächen, sowie die Vornahme von Hochwasserschutzmaßnahmen. Es sind keine Bestimmungen enthalten, in welcher Art und Weise die Überschwemmungsgebiete zu schützen sind. Der Zweck der Vorschrift ist es, eine Übersicht über Risikobereiche zu erhalten.

#### II.3.3.2.2.1.2 NDG

Ein Anspruch auf Verlegung der Deichlinie und Eindeichung des Grundstücks besteht für die Eigentümer der außendeichs liegenden Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 auch nicht aus den Regelungen des NDG. In § 13 Abs. 1 NDG ist zudem geregelt, dass die Verlegung der Deichlinie bei Zerstörung oder starker Beeinträchtigung, deren Instandsetzung nicht zumutbar wäre, angeordnet werden kann. In diesem Falle ist für Eigentümer, die durch die Deichlinienverlegung ausgedeicht werden nach § 13 Abs. 2 NDG eine Entschädigung der entstehenden Wertminderung vorgesehen. Es lässt sich hier erkennen, dass vorrangig der Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser gewährleistet bleiben soll. Ein generell bestehender Anspruch auf Eindeichung für den Einzelnen kann aus dem Wortlaut der Regelung nicht abgeleitet werden.

In den aufgeführten Situationen ist die Deichverlegung nötig, um den Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser auch weiterhin gewährleisten zu können. Zwar findet § 13 Abs. 1 NDG auf das planfestgestellte Vorhaben zur Erhöhung und Verstärkung des Deiches keine Anwendung. Gleichwohl zeigt die Tatsache, dass zum Ausgleich eines entstehenden Wertverlustes eine Entschädigung vorgesehen wird, dass nach dem Sinn und Zweck der Regelungen des NDG der individuelle Schutzanspruch des Einzelnen hinter dem Schutz der Allgemeinheit zurückstehen und eine Eindeichung nicht verlangt werden kann.

#### II.3.3.2.2.1.3 Unterhaltungspflichten

Ein subjektiv öffentliches Recht auf individuelle Hochwasserschutzmaßnahmen für die Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 ergibt sich auch nicht aufgrund der Verpflichtung des Rechtsvorgängers des Vorhabenträgers in Ziffer 8 des Planfeststellungsbeschluss vom 10.11.1977 (AZ: 503-62025-1.89) des Regierungspräsidenten in Lüneburg zur Herstellung und Unterhaltung einer Verwallung. Die Planfeststellungsbehörde hält hier an Ihrer Rechtsauffassung aus dem Vermerk vom 25.08.2016, Frage 2 (Anlage 1.2.15) fest.

Eine Erhöhung und Anpassung der Verwallung an den aktuellen Stand der Technik ist nicht von der Unterhaltungsverpflichtung erfasst. Eine geforderte Höhenanpassung würde nicht nur zur Wiederherstellung der vereinbarten und zu unterhaltenden Abmessungen dienen, sondern ginge bei der Anpassung an den neuen Bemessungswasserstand über das vereinbarte Maß hinaus. Eine Anpassung der Verwallung bei der Erhöhung des Deiches an Station 1+100 von +16,51 m NN auf +17,41m NN (Anlage 1.2.4.1.2 Längsschnitt) würde umfassende Arbeiten an der Verwallung erforderlich machen, in dessen Rahmen die Verwallung wahrscheinlich vollständig überarbeitet und auch an den Stand der Technik angeglichen werden müsste. Durch diese Anpassung und Überarbeitung wäre eine Veränderung des Gesamtprofils sowie eine Veränderung der hydraulischen Gegebenheiten als eine prägende Eigenschaft dieser Verwallung zu erwarten. Dies ginge über den reinen Unterhaltungsaufwand zur Pflege und Entwicklung der Sicherheit der Verwallung hinaus. Einen individuellen Anspruch auf Hochwasserschutz können die Grundstückseigentümer zu Nr. 152 und Nr. 154 auf Grund der mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.11.1977 vereinbarten Unterhaltungspflicht nicht verlangen.

Soweit die Eigentümer und Nießbrauchsberechtigten hier Versäumnisse bei der Unterhaltung der Verwallung durch den Vorhabenträger einwenden, werden diese zurückgewiesen,

da die zugesagte Unterhaltungspflicht aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.11.1977 (AZ: 503-62025-1.89) nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist.

#### II.3.3.2.2.1.4 Gewohnheitsrechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch

Ein Anspruch auf Verlegung der Deichlinie zwecks Eindeichung lässt sich nicht aus einem Folgenbeseitigungsanspruch ableiten. Mit dem Folgenbeseitigungsanspruch zielt ein Betroffener darauf ab, dass der Zustand wiederhergestellt wird, der vor einem hoheitlichen Handeln bestand.

Wenn die Eigentümer und Nießbrauchsberechtigten zu Nr. 152 und Nr. 154 darauf abzielen, dass die Deichlinie verlegt wird und der Deich dann entsprechend dem aktuellen Bemessungswasserstand erhöht wird, wird die Herstellung eines neuen Zustandes begehrt und nicht die Wiederherstellung eines bisherigen Zustandes. Denn die Außendeichshäuser wurden bereits im Jahr 1770 auf einer Außendeichswiese errichtet, wie der Eigentümer zu Nr. 152 unter Verweis auf einen Bescheid des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege erklärte. Es hat somit schon gar kein hoheitliches Handeln gegeben, welches erst in der Folge dazu geführt hätte, dass sie außendeichs lagen.

Auch die Tatsache, dass die betroffenen Häuser nicht mehr, wie zum Zeitpunkt der Errichtung im Jahr 1770, überschwemmungssicher im Außendeichsbereich liegen, ist nicht die Folge eines hoheitlichen Eingriffs. Unter der Annahme, dass die Häuser zum Zeitpunkt ihrer Entstehung im Jahr 1770, aufgrund ihrer Lage auf einer Warft, überschwemmungssicher waren, ist der Anstieg der Elbehochwasser der Grund, warum die Lage der Häuser nicht mehr überschwemmungssicher sind. Dieser Zustand ist somit keine Folge hoheitlichen Handelns.

Soweit der Eigentümer und die Nießbrauchsberechtigten zu Nr. 152 und Nr. 154 weiterhin ausführen, dass ihnen die Beseitigung der Folgen des Deichbaus gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 10.11.1977 (AZ: 503-62025-1.89) aufgrund des gewohnheitsmäßig anerkannten Folgenbeseitigungsanspruchs zustünden, ist zu entgegen, dass ein Folgenbeseitigungsanspruch hinsichtlich eines hoheitlichen Handelns in den Folgejahren nach 1977 zumindest bereits verjährt ist.

Es kann dahinstehen, ob die übrigen Voraussetzungen vorlägen, da die Verjährung (analog § 195 BGB) innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis der Folgen eintritt und somit im Hinblick auf das hoheitliche Handeln - hier Deichbau in den Folgejahren 1977 - spätestens nach den Kenntnissen des ersten Hochwassers von 2002 innerhalb von 3 Jahren Verjährung eingetreten war.

Soweit die Eigentümer und die Nießbrauchsberechtigten zu Nr. 152 und Nr. 154 ausführen, dass ihnen die Beseitigung der Folgen des hier planfestgestellten Vorhabens auf der Grundlage eines gewohnheitsmäßig anerkannten Folgenbeseitigungsanspruchs zustünden, ist dem zu entgegen, dass ein Folgenbeseitigungsanspruch hier noch nicht geltend gemacht werden kann. Dieser könnte erst entstehen, wenn aufgrund eines hoheitlichen Handelns eine Schadensfolge eintritt. Mangels Ausführung des geplanten und hier bisher nur planfestgestellten Vorhabens gibt es noch keine Folgen, auf deren Beseitigung ein Anspruch entstanden sein könnte. Um zu erwartende Folgen eines hoheitlichen Handelns abzuwehren, hat der Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens die Geltendmachung eines Anspruchs gem. § 70 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3-6 WHG vorgesehen.

#### II.3.3.2.2.2 Kein Anspruch aus § 70 WHG i. V. m. § 14 WHG

Den Eigentümern und Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 stehen keine Abwehransprüche aus § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 bis 6 WHG zu. Der Einwand der Eigentümer und Nießbrauchsberechtigten wird zurückgewiesen, wie im Einzelnen nachfolgend erläutert ist.

#### II.3.3.2.2.2.1 Kein Anspruch aus § 14 Abs. 6 WHG

Die Eigentümer und Nießbrauchsberechtigten zu Nr. 152 und Nr. 154 wenden ein, dass sich bereits im Zuge der Deichbaumaßnahmen aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses vom



10.11.1977 (AZ: 503-62025-1.89) die Gefahren nachteiliger Wirkungen für den tatsächlichen Zustand der Grundstücke und Gebäude geschaffen bzw. massiv erhöht hätten und sich auch bereits in den Jahren 2002, 2006, 2011 sowie 2013 durch Schäden am Wohnhaus und Grundstück realisiert hätten.

Soweit die Betroffenen mit ihrem Einwand erreichen wollen, dass dem Vorhabenträger und Rechtsnachfolger des Deich- und Wasserverbandes Pisselberg gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs 6 WHG hinsichtlich des Planfeststellungsbeschluss vom 10.11.1977 (AZ: 503-62025-1.89) nachträglich noch Inhalts- oder Nebenbestimmungen auferlegt werden, welche nachteilige Wirkungen des Vorhabens von 1977 ausgleichen, ist dieser Einwand aus mehreren Gründen zurückzuweisen.

Der Einwand ist zurückzuweisen, weil ein Abwehranspruch gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs 6 S. 2, 2. HS WHG ausgeschlossen ist, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustands 30 Jahre vergangen sind. Dies ist vorliegend für ein Deichbauvorhaben in den Folgejahren von 1977 der Fall. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die Voraussetzung des § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs 6 S.1 WHG, wonach der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Einwendungen im Planfeststellungsverfahren von 1977 (zum AZ: 503-62025-1.89) nicht voraussehen konnte, ebenfalls nicht vorliegen. Der Betroffene schilderte mit seinen Einwendungen vielmehr, dass er bereits damals Einwendungen im Verfahren erhoben habe, mithin die jetzt eingewandten Nachteile damals bereits befürchtete und auch geltend gemacht hatte.

#### II.3.3.2.2.2 Kein Anspruch aus § 14 Abs. 3 S. 1 WHG

Die Eigentümer und Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 wenden ein, dass zwingend zu erwarten sei, dass die geplante Deicherhöhung und -Verstärkung sich gemäß § 14 Abs. 3 S.1 WHG erheblich nachteilig auf das Eigentum und das Nutzungsrecht an Grundstück und Gebäuden auswirken werde und daher Inhalts- oder Nebenbestimmungen zur Vermeidung oder Ausgleich der nachteiligen Wirkungen erlassen werden müssten. Gegenstand einer Inhaltsbestimmung solle eine Eindeichung der Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 sein und wenn dies nicht in Betracht käme, solle zumindest mit Nebenbestimmung angeordnet werden, dass die Verwallung sach- und fachgerecht zum Schutz erhöht würde.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück, weil sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 3 WHG nicht gegeben sind.

Vorausgesetzt wird gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 WHG, dass die planfestgestellte Erhöhung und Verstärkung des Deiches ursächlich für die Erwartung erheblich nachteiliger Wirkungen ist. Dabei bleiben gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 geringfügige nachteilige Wirkungen außer Betracht.

§ 14 Abs. 3 WHG setzt nachteilige Einwirkungen auf das Recht eines Dritten voraus, dient also dem Bestandsschutz und nicht der Erweiterung bestehender Rechtspositionen. Erfasst wird jede nachteilige Veränderung des tatsächlichen Zustandes, die der Betroffene abzuwehren berechtigt ist, weil er die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands verlangen kann<sup>5</sup>.

Um die hier entscheidungserheblichen nachteiligen Wirkungen der Erhöhung und Verstärkung des Deiches zu erfassen, ist zunächst der tatsächliche Ist-Zustand festzuhalten. Ist-Zustand ist der Zustand zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses in 2024.

Zum Ist- Zustand des Grundstücks gehört die Schadensgeneigntheit der Grundstücke bei Hochwasser.

Die Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 liegen im Überschwemmungsgebiet Elbe. Gemäß § 115 NWG sind in einem Überschwemmungsgebiet bei Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden zu erwarten. Wie oben bereits erläutert, wurden die Gebäude von ihren Erbauern bereits im Jahr 1770 bewusst im überwemmungsgefährdeten Deichvorland errichtet. Spätestens seit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes im Jahr 1905 sind die Gefahren

<sup>5</sup> Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 14 Rn. 39.

bekannt. Ursache für die Schadenserwartungen 2024 sind häufigere und höher auflaufende Hochwasser, welche durch die Klimaveränderung bedingt sind.

Entgegen der Argumentation der Einwender ist der Zustand der Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 vor Errichtung des Elbdeiches Ende der 1970er Jahre nicht entscheidungserheblicher Ist-Zustand. Der Planfeststellungsbeschluss vom 10.11.1977 (AZ: 503-62025-1.89) ist bestandskräftig. Die rückwärtige Eindeichung durch diesen Elbdeich besteht daher seit über 40 Jahren. Soweit die Betroffenen ausführen, dass bereits im Zuge der Deichbaumaßnahmen im Jahre 1977 die Gefahr der Überflutung geschaffen bzw. massiv erhöht worden sei und sich auch bereits in den Jahren 2002, 2006, 2011 sowie 2013 durch Schäden am Wohnhaus und Grundstück realisiert hätten und nur durch glückliche Umstände und entsprechende Schutzmaßnahmen der Totalverlust des Gebäudes 2013 verhindert worden seien, stellt dies den Ist-Zustand des Grundstücks dar.

Insoweit stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass für die Gebäude der Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet und den sich klimabedingt verändernden Wasserspiegellagen der Elbe bereits aktuell bei Hochwasser die Erwartung eines Totalverlustes zum Ist-Zustand gehört.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt der Totalverlust eines Gebäudes bereits die maximale nachteilige Schadenserwartung für ein Gebäude dar.

Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, inwieweit die Maßnahme der Erhöhung und Verstärkung des Deiches für die Gebäude der Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 noch zu einer über den Totalverlust hinausgehenden erheblichen nachteiligen Wirkung ursächlich werden könnte.

Rein hilfsweise sei der Fall betrachtet, dass die Realisierung der Deichbaumaßnahme die Wahrscheinlichkeit von Schäden ggf. zusätzlich erhöhen könnte. In Anbetracht der Tatsache aber, dass der Totalverlust ohnehin schon zu befürchten ist, wäre eine von der Erhöhung und Verstärkung des Deiches verursachte Wirkung höchstens als geringfügig einzustufen. In diesem Fall sei auf die Einschränkung der Abwehrrechte gemäß § 14 Abs. 4 S. 2 WHG hingewiesen. Nach dem Grundsatz der Gemeinverträglichkeit wird die Einwendung von Abwehrrechten gemäß Abs. 3 außer Betracht genommen, wenn die Maßnahme nur zu geringfügigen nachteiligen Wirkungen führt.<sup>6</sup>

Zudem findet keine Vordeichung in den Abflussquerschnitt der Elbe statt. Der Fußpunkt des Deiches und die Böschungsneigung außendeichs bleiben auch nach Erhöhung und Verstärkung gleich. Somit ergeben sich keine negativen Auswirkungen (Einengung des Abflussquerschnitts) auf das Abflussverhalten einer möglichen Hochwasserwelle zum Ist-Zustand.

Insoweit können die Betroffenen mit dem Verweis auf das Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgericht (Hamburgisches Oberverwaltungsgericht. U. v. 22.03.2000 - 5 Bf 22/96 -, zit. nach juris), wonach durch die Erhöhung eines rückwärtigen Deiches hervorgerufene Gefahr der Überflutung eines in einem Vorland belegenen Grundstückes oder darauf befindlicher baulicher Anlagen, die zuvor flutsicher waren, als adäquate Folge der Deicherhöhung anzusehen ist, nicht durchdringen. Die Vergleichbarkeit der Fälle ist hier nicht gegeben, weil der Ist-Zustand der Gebäude auf den Grundstücken Nr.152 und Nr.154 nicht als flutsicher zu bezeichnen ist, wenn bereits jetzt bei Hochwasser der Totalverlust der Gebäude drohte.

Soweit die Betroffenen argumentieren, dass bei einem erhöhten und verstärkten Deich der Katastrophenfall für das dahinterliegende deichgeschützte Gebiet erst deutlich später erfolge und den Betroffenen aufgrund dessen erst später Hilfsmaßnahmen zu ihrer persönlichen Rettung oder der Rettung ihrer Gebäude zugutekämen, überzeugt dies die Planfeststellungsbehörde nicht. Die für Gefahrenabwehr zuständige Behörde hat - unabhängig von der Ausrü-

---

<sup>6</sup> Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 14 Rn. 80

fung des Katastrophenfalls für das deichgeschützte Gebiet - rechtzeitig zu entscheiden, welche Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 erfolgen, z.B. wann gefährdete Personen zu evakuieren sind.

Hinsichtlich einer Entwertung der Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 aufgrund der Erhöhung und Verstärkung des Deiches schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Ansicht des Vorhabenträgers an, wonach sich hierauf eine erheblich nachteilige Wirkung für die Grundstücksbewertung nicht begründet. Aufgrund der Erhöhung und Verstärkung des Deiches ist keine Veränderung hinsichtlich der Ist-Zustandsbewertung zu erwarten. Die Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden liegen im Überschwemmungsgebiet der Elbe und unterliegen damit bereits jetzt erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen. Die Gefahren häufigerer und höherer Hochwasser wirkt auf die Grundstücksbewertung bereits jetzt ein, ist aber nicht in der Erhöhung und Verstärkung des Deiches begründet.

Eine erheblich nachteilige Wirkung auf Mieteinnahmen durch Feriengäste aufgrund der Erhöhung und Verstärkung des Deiches ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger, wonach eine Verringerung der Mieteinnahmen durch Feriengäste Spekulation sei, da die Gäste wegen des Elbblicks anreisen und dieser nicht verbaut wird. Eine Gefahrenlage für Besucher der Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 wird bereits aktuell im Falle eines Hochwassers ausgelöst und wird zu einer Absage oder einem Abbruch des Ferienaufenthaltes, mithin der Mieteinnahmen führen.

Auch während der Bauarbeiten hat der Vorhabenträger die Zuwegung zu den Grundstücken sicherzustellen (siehe Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.6.6). Somit ist während der Bauphase auch Feriengästen die Zufahrt möglich, die Vermietung insoweit nicht eingeschränkt.

Die Eigentümer und Nießbrauchsberechtigten haben mit ihren Einwendungen vermittelt, unter welcher persönlichen Belastung sie bei jedem Hochwasser in der Vergangenheit standen. Die Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 haben daher regelmäßig nur außerhalb einer Hochwasserlage einen Erholungswert. Die Erholung wird durch ein Hochwasser reduziert, aber nicht bereits durch die Erhöhung und Verstärkung des Deiches.

#### II.3.3.2.2.3 Kein Anspruch aus § 14 Abs. 3 S. 3 WHG

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass den Eigentümern und Nießbrauchsberechtigten zu Nr. 152 und Nr. 154 kein Anspruch auf Entschädigung gemäß § 70 Abs. 1 iVm. § 14 Abs. 3 S. 3 WHG zusteht. Voraussetzung einer Entschädigung ist die Erwartung von nicht nur geringfügigen nachteiligen Wirkungen, die nicht möglich durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu vermeiden oder auszugleichen sind, aber zum Wohl der Allgemeinheit hingenommen werden müssen (§ 14 Abs. 3 S. 2 WHG). Die Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, da es wie zuvor erläutert nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bereits an den nicht nur geringfügig nachteiligen Wirkungen fehlt.

#### II.3.3.2.3 Fazit

Mangels Anspruchs auf individuellen Hochwasserschutz der Eigentümer und Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke Nr. 152 und Nr. 154 führen die vorgebrachten Einwendungen nicht zu einem abwägungsrelevanten privaten Belang und die Einwendungen sind zurückzuweisen.

Bei der Normierung des WHG und NDG hat der Gesetzgeber die grundgesetzlichen geschützten Positionen von Leib und Leben sowie Eigentum und eigentumsähnliche Rechte in der Weise berücksichtigt, dass dem Einzelnen über § 70 WHG i. V. m. § 14 WHG subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt werden. Die Regelung ist verhältnismäßig. Sie schafft einen Ausgleich dazu, dass kein individueller Anspruch auf Hochwasserschutzmaßnahmen besteht, sondern Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit durchgeführt werden, aber bei erheblichen unzumutbaren Beeinträchtigungen des Einzelnen Ansprüche auf Ausgleichsmaßnahmen oder Geldentschädigung gewährt werden. Allerdings begründet § 14 WHG für den Eigentümer oder Nutzer dann eine schwächere Rechtsposition, wenn das

Grundstück von schadensgeneigter Beschaffenheit ist und daher nur noch geringfügig nachteilige Wirkungen durch eine Maßnahme zu erwarten sind.<sup>7</sup> Bei den vorliegenden Grundstücken ist eine schadensgeneigte Beschaffenheit gegeben. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet weist bereits der Gesetzgeber die Schadensgeneigtheit aus. Darüber hinaus erklärten die Eigentümer und Nießbrauchsberechtigten zum Ist-Zustand, dass bei Hochwasser ein Totalverlust zu erwarten war.

Für die Eigentümer und Nießbrauchsberechtigten der außendeichs gelegenen Häuser würde sich durch eine Eindeichung ihr Schutz vor Hochwasser objektiv verbessern. Ohne rechtlichen Anspruch wäre die Eindeichung aber ein privater Vorteil. Private Vorteile, die nicht auch gleichzeitig einen privaten Belang im Sinne des Planfeststellungsverfahrens darstellen, sind für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens nicht relevant.

### II.3.3.3 Flächen in Nachbarschaft zu Kompensationsmaßnahmen

Mit diesem Beschluss werden Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt. Mit der Ausgleichsmaßnahme A<sub>cef</sub> 37 (LBP Deich und Schöpfwerk) wird temporär für vier Jahre eine Brachfläche durch Sukzession entwickelt. Mit der Ausgleichsmaßnahme A<sub>cef</sub> 11 (LBP Bodenentnahme) wird dauerhaft extensives Grünland mit feuchten Blänken hergerichtet. Beide Maßnahmen dienen nicht allein der Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, sondern sind auch als Kohärenzsicherungsmaßnahme und artenschutzrechtliche relevante Schutzmaßnahme erforderlich. Mit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A15/E31 wird dauerhaft extensives Grünland hergerichtet. Weitere Ausführung dazu unter Ziffer III.2.2.

Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Flächen im Bereich der Elbtalaue, u.a. in der Gemarkung Grabau und Wusseger, tragen vor, dass die oben genannten Kompensationsmaßnahmen mittelbar ihre Flächen beeinträchtigen würden, die sie in der Nachbarschaft bewirtschaften. Die Einwender berichten, dass es im Bereich der Elbtalaue seit Jahrzehnten bekannt sei, dass Wasserstellen ebenso wie Brachen „Unkraut“-Pflanzen und Tiere anziehen, die durch ihre Ausbreitung, Frass- und andere Schäden verursachen können. Die Einwender erwarten durch die angrenzenden Ausgleichsmaßnahmen Mehraufwände und Ertragseinbußen auf ihren eigenen Flurstücken. Weitere Ausführungen dazu unter Ziffer III.2.2.

#### II.3.3.3.1 Unmittelbare Beeinträchtigungen

Kompensationsmaßnahmen werden nicht unmittelbar auf den landwirtschaftlichen Flächen der Einwender durchgeführt. Unmittelbare Beeinträchtigungen des Eigentums durch eine Flächeninanspruchnahme durch die in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden daher nicht eingewandt. Eigentümer oder Bewirtschafter der Flächen, auf denen eine Kompensations- oder Kohärenzmaßnahme geplant ist, haben keine Einwendungen zu unmittelbaren Beeinträchtigungen im Verfahren erhoben.

#### II.3.3.3.2 Mittelbare Beeinträchtigungen

Die Eigentümer und Pächter wenden mittelbare Beeinträchtigungen ihrer Eigentums- und Nutzungsrechte an ihren landwirtschaftlichen Flächen ein.

Soweit sich der Vortrag der Einwender bereits gegen die Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit der Ausgleichsmaßnahmen richtet, wird dieser zurückgewiesen und es wird dazu auf die Ausführungen unter Ziffer III.2.2 verwiesen.

Soweit sich der Vortrag der Einwender auf einen Anspruch zur Einrichtung von Abstandsflächen zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Flächen der Ausgleichsmaßnahmen richtet, wird dieser zurückgewiesen und auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

---

<sup>7</sup> Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 14 Rn. 82.

Soweit sich der Vortrag der Einwender auf einen Anspruch auf Entschädigung eines Mehraufwandes und Entschädigung von Ertragseinbußen der landwirtschaftlich genutzten Flächen resultierend aus der Nachbarschaft zu den Flächen der Ausgleichsmaßnahmen richtet, wird dieser zurückgewiesen und ebenfalls auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Im Ergebnis überwindet auch hier das private Interesse am Erhalt der Eigentumssubstanz und der Nutzung nicht das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des Hochwasserschutzes für die Menschen und Sachwerte im Bereich Penkefitz bis Wusseger, der die Durchführung der beanstandeten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich macht.

#### II.3.3.3.2.1 Kein Anspruch aus § 70 WHG i. V. m. § 14 WHG

Den Eigentümern und Pächtern stehen keine Abwehransprüche aus § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 bis 6 WHG zu. Der Einwand richtet sich nicht gegen die Maßnahmen zum Hochwasserschutz an sich, also gegen die Deichbaumaßnahmen oder den Ersatzneubau des Sieles und Schöpfwerkes. Mithin wird hier keine erheblich nachteilige Einwirkung von einer Maßnahme des Hochwasserschutzes erwartet. Damit liegt eine wesentliche Voraussetzung des § 14 Abs. 3 WHG nicht vor. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 bis 6 WHG kommt nicht zur Anwendung.

#### II.3.3.3.2.2 Nachbarschaftlicher Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Zivilrechtliche Ansprüche gemäß § 1004 BGB sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert zu verfolgen. Die Planfeststellungsbehörde weist jedoch hilfsweise darauf hin, dass natürlicher Schädlingsbefall nach ständiger Rechtsprechung des BGH (BGH NJW 1995, 2633) alleine keine Zustandsstörerhaftung nach § 1004 BGB auslöst. Ein pflichtwidriges Verhalten sei auch nicht aus der vorübergehenden Nichtbewirtschaftung abzuleiten, denn eine entsprechende unternehmerische Entscheidung sei bei landwirtschaftlicher Nutzung nicht unüblich und gehöre somit zu einer Art der Bewirtschaftung, die keine besonderen Schutzpflichten begründet.<sup>8</sup>

#### II.3.3.3.3 Fazit

Mangels subjektiv- öffentlichen Anspruchs zur Einrichtung von Abstandsflächen oder Anspruchs auf Entschädigungen der Eigentümer und Pächter sind die vorgebrachten Einwendungen zurückzuweisen.

Die Einwender erklären zwar ihre Sorgen vor erhöhten Vorsorgeaufwänden und Ertragseinbußen, überzeugen damit aber die Planfeststellungsbehörde nicht davon, dass bereits jetzt feststünde, dass sie unzumutbar, existenzbedrohend belastet würden.

Die Einwender legen selbst dar, dass es im Bereich der Elbtalaue seit Jahrzehnten bekannt sei, dass Wasserstellen ebenso wie Brachen „Unkraut“-Pflanzen und Tiere anziehen, die durch ihre Ausbreitung, Frass- und andere Schäden verursachen können. Die Einwender erläutern aber nicht, inwieweit die hier gegenständlichen Kompensationsmaßnahmen die Wahrscheinlichkeit begründe, dass sich aufgrund der temporär hergestellten Brachfläche und den dauerhaft hergestellten Extensivgrünlandflächen mit feuchten Blänken konkret eine über das übliche Maß hinausgehende Nachbarschaft zu ihren Flurstücken einstellen sollte.

Eine ideale Bewirtschaftung von Acker- und Intensivgrünlandflächen hängt von verschiedenen Faktoren ab. Es gehört zum allgemeinen Betriebsrisiko eines Bewirtschafters, dass er nicht beeinflussen kann, welche legale Nutzung auf einer Nachbarfläche erfolgt. Eine Fläche mit feuchten Blänken und extensivem Grünland weist ebenso wie eine stillgelegte Fläche eine gebräuchliche Nutzung in der Region aus. Auch die Ballung einer bestimmten Flächennutzung ist üblich.

---

<sup>8</sup> Köpl, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Auflage 2022, § 19, Rn 154.

Die Sorge des Aufwachsens von Gebüsch und Bäumen, welches zu Ertragseinbußen wegen Schattenwurfs führt, kann die Planfeststellungsbehörde nicht teilen, weil eine Gehölzentwicklung den angestrebten Kompensationszielen zuwiderläuft. Auf die vorgesehenen Pflegemaßnahmen wird verwiesen.

Auch die Befürchtung von Ertragsschäden durch Tiere, die sich auf den Kompensationsflächen ansiedeln und auf den angrenzenden Flächen der Einwender auf Nahrungssuche gehen (könnten), ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar begründet.

Ebenso ist ein erhöhter Samenflug und ein erhöhter Unkrautdruck auf den Flurstücken der Einwender für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar begründet. Inwieweit tatsächlich zum üblichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein zusätzlicher Einsatz erforderlich würde, ist nicht dargelegt. Grundsätzlich kalkuliert ein Bewirtschafter, der Pflanzen erzeugt, betrieblich den Fall ein, dass seine Pflanzenbestände von Schädlingen befallen werden. Dieses Risiko nimmt ihm beispielsweise auch § 54 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) nicht allgemein ab; auch diese Vorschrift greift erst für den (Sonder-) Fall ein, dass die für Unternehmen dieser Art bestehende allgemeine Risikoschwelle überschritten wird, wie es etwa bei Naturkatastrophen oder bei Vermögenseinbußen der Fall sein kann, die sich wegen ihres Umfangs als existenzbedrohend auswirken.<sup>9</sup>

Eine Existenzbedrohung ist von keinem Einwender dargelegt oder erkennbar. Eine anderweitige unzumutbare Belastung der Einwender, die über das allgemeine Betriebsrisiko eines landwirtschaftlichen Betriebs im EU-Vogelschutzgebiet und im Biosphärenreservat Elbtalau hinausginge, ist nicht dargelegt. Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des Hochwasserschutzes für die Menschen und Sachwerte im Bereich Penkefitz bis Wusseger durch die Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches unter Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wird von der Planfeststellungsbehörde daher gegenüber den Einwendungen der Eigentümer und Pächter als vorrangig eingestuft.

### **II.3.4 Belange des Denkmalschutzes**

Belange des Denkmalschutzes stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen.

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Kulturdenkmäler ausreichend. Die Planfeststellungsbehörde weist denkmalschutzrechtliche Einwände zurück. Weitere Ausführungen dazu unter Ziffer III und im Folgenden:

#### **II.3.4.1 Wohnhaus Penkefitz Nr. 152**

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird eine Erhöhung und Verstärkung des Elbdeiches u.a. an der Station 1+100 Bau-km von +16,51 m NHN auf +17,41 m NHN (Anlage 1.2.4.1.2 Längsschnitt) somit um 90 cm festgesetzt. Ausweislich des Lageplans (Anlage 1.2.3.2) verläuft die Deichlinie in Nachbarschaft zum denkmalgeschützten Wohnhaus, Penkefitz Nr. 152 in Dannenberg (Flurstück 32/9 Flur 7, Gemarkung Penkefitz).

Das Wohnhaus ist ein ehemaliges Hirtenhaus und wurde im Jahr 1770 auf der nahe Penkefitz befindlichen Außendeichswiese im Überschwemmungsgebiet der Elbe errichtet. In den Folgejahren nach 1977 wurde gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB 1977) für die „Erhöhung, Verlegung und Verstärkung der Deiche des Deich- und Wasserverbandes Pisselberg“ vom 10.11.1977 zum AZ 503-62025-1.809 des Regierungspräsidenten in Lüneburg in der Nachbarschaft der Elbdeich errichtet. Im Anschluss ist das Wohnhaus seit dem 01.08.1986 in die Liste der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen gemäß § 3 Abs. 3 des NDSchG eingetragen. Am 03.08.2011 wurde es nach Neubewertung als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG ausgewiesen. Die Denkmalfähigkeit und -würdigkeit wurden am 30.08.2017 erneut bestätigt.

---

<sup>9</sup> Köpl, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Auflage 2022, § 19, Rn 114

Die Erhöhung und Verstärkung des Elbdeichs ist hinsichtlich des zuvor genannten denkmalgeschützten Wohnhauses keine Maßnahme, die den Verbotstatbestand des § 6 Abs. 2 NDSchG erfüllt bzw. in den Anwendungsbereich der Genehmigungstatbestände des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NDSchG fällt. Denn durch die Erhöhung des Deiches wird weder die Nutzung des Baudenkmals geändert (Nr. 3), noch beeinträchtigt die Erhöhung des Elbdeichs das Erscheinungsbild des Denkmals (Nr. 4) und setzt damit die Denkmalwürdigkeit herab. Unabhängig von der Erhöhung des Elbdeichs kann das Denkmal weiterhin als Wohnhaus genutzt werden. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Denkmaleigenschaft 1986, gab es bereits den Elbdeich in der Nachbarschaft. Die Nachbarschaft des Elbdeichs hat das Erscheinungsbild und die Denkmalwürdigkeit des Hauses bisher - auch bei den Überprüfungen der Denkmaleigenschaft 2017 - nicht beeinflusst. Einwände hinsichtlich der Änderung der Nutzung oder des Erscheinungsbildes des Denkmals sind nicht vorgetragen.

Die Deichnacherhöhung stellt im Sinne des § 10 Abs 1 Nr. 1 NDSchG keine Maßnahme dar, die das Denkmal zerstört, verändert, instand setzt oder wiederherstellt.

Mit der Maßnahme der Deicherhöhung findet kein unmittelbarer Eingriff in die Substanz des Denkmals oder deren Beseitigung statt. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Denkmaleigenschaft 1986, gab es bereits den Elbdeich in der Nachbarschaft. Die Nachbarschaft des Elbdeichs hat die Substanz und die Denkmalwürdigkeit des Hauses bisher - auch bei den Überprüfungen der Denkmaleigenschaft - nicht unmittelbar beeinflusst. Die Deicherhöhung führt zu einer Verbreiterung der Deichaufstandsfläche nach binnen, somit kommt der Deich dem Gebäude nicht näher. Der Anwendungsbereich für einen Genehmigungstatbestand nach § 10 Abs1. Nr. 1 NDSchG ist daher für die Deichnacherhöhung nicht eröffnet.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Erhöhung und Verstärkung des Elbdeichs auch nicht mittelbar zu einem Eingriff in die Substanz des Denkmals führt. Die Maßnahme der Deicherhöhung führt zu keinen Emissionen, die mittelbar das Denkmal zerstören oder ändern könnten.

Die Erhöhung des Elbdeichs ist auch keine Maßnahme, die in den Anwendungsbereich des Genehmigungstatbestands des § 10 Abs. 1 Nr. 2 NDSchG fällt. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 NDSchG sollen auch solche Handlungen genehmigungspflichtig gemacht werden, die zwar nicht die Substanz eines Denkmals verletzen, aber dessen Wert beeinträchtigen können<sup>10</sup>. Der Wert des Denkmals ergibt sich aufgrund seiner geschichtlichen Bedeutung. Das zwei-ständer-Hallenhaus mit einem reetgedeckten Krüppelwalmdach stellt eine bedeutende, in seiner Überlieferung nahezu ungestörte und damit seltene Quelle der Siedlungsgeschichte, der Volks- und Heimatkunde aber auch der Sozialgeschichte dar. Denn die innere Disposition mit Deele, Kübbungen, Flett und Wohnteil ist trotz Umnutzung als Wohnnutzung vorhanden und ablesbar. Dieser geschichtliche Denkmalwert wurde erneut im Jahre 2017 festgestellt. Es ist der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar, wie dieser Denkmalwert, der auch 2017 in Ansehung eines Deiches in der Nachbarschaft bestätigt wurde, nun durch eine Erhöhung und Verstärkung dieses Deiches beeinträchtigt werden könnte.

Davon abzugrenzen sind die Wirkungen eines Elbehochwassers auf das Denkmal. Die Planfeststellungsbehörde gibt zu beachten, dass das Wohnhaus aufgrund seines Standortes im Überschwemmungsgebiet der Elbe dem Hochwasser ausgesetzt ist. Die Planfeststellungsbehörde stellt aufgrund der Stellungnahme der Eigentümer und Nießbraucher des Wohnhauses fest (vgl. dazu Ziffer III.2.1), dass für das Wohnhaus aufgrund der Lage im Deichvorland und den sich klimabedingt verändernden Wasserspiegellagen der Elbe bereits spätestens seit 2013 bei Hochwasser die Erwartung eines Totalverlustes zum Ist-Zustand gehört. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt der Totalverlust eines Gebäudes bei Hochwasser bereits die maximale nachteilige Wirkung eines Hochwassers dar. Das Hochwasserisiko, welches eine Gefahr für die Substanz darstellt, ist hier Standortbedingung und hat den Denkmalwert und -würdigkeit auch zuletzt bei der Prüfung 2017 nicht beeinträchtigt. Auch

<sup>10</sup> Schmaltz/Wiechert/Wiechert, 2. Auflage 2012, NDSchG § 10 Rn.19.

hier gilt, dass sich für den Eigentümer, der zur Denkmalpflege verpflichtet ist, durch eine Eindeichung der Schutz des Denkmals vor Hochwasser objektiv verbessern würde. Ohne rechtlichen Anspruch wäre die Eindeichung aber ein privater Vorteil. Private Vorteile, die nicht auch gleichzeitig einen abwägungsrelevanten Belang im Sinne des Planfeststellungsverfahrens darstellen, sind bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens nicht zu berücksichtigen.

#### II.3.4.2 Historischer Deichkörper

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die Erhöhung und Verstärkung des Elbdeichs u.a. an der Station 2+500 bis 3+516 Bau-km südlich der Tauben Elbe sowie der Ersatzneubau des Sieles und Schöpfwerkes Taube Elbe festgesetzt. Der o.g. Abschnitt des Elbdeichs überhöht modern den historischen denkmalgeschützten Sommer-Deich. Am Siel und Schöpfwerk Taube Elbe verläuft dieser historische denkmalgeschützte Deichkörper am südlichen Ufer des Dannenberger Abzugsgraben entlang. Auch dieser Teil ist modern überhöht. Auf 400 m in der Umgebung zum Siel und Schöpfwerk ist der historische Deichkörper aber auch bereits abgetragen bzw. stark überformt. Der Sommerdeich wurde vermutlich beim Bau des Niesendeiches Mitte des 19. Jahrhunderts bereits deutlich aufgehöhht und verstärkt.<sup>11</sup>

Soweit der historische Deichkörper, der sich unterhalb des bestehenden Elbdeiches befindet, nicht abgetragen wird, ist der Anwendungsbereich des Verbotstatbestandes des § 6 Abs. 2 NDSchG bzw. des § 10 NDSchG nicht eröffnet und eine Deicherhöhung ohne denkmalrechtliche Genehmigung möglich. Die Maßnahmen des Vorhabens, die im Zuge des Ersatzneubaus von Siel und Schöpfwerk an der Verwallung des Dannenberger Abzugsgrabens durchgeführt werden, sind gemäß §§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Es erfolgt temporär der Rückbau des Deiches am Dannenberger Abzugsgraben von ca. +14,65 m NHN auf ca. +13,20 m NHN für eine Baustellenzufahrt mit einer Breite von 15,00 m, der nach Abschluss der Maßnahme wiederhergestellt wird (Anlage 2.5.2 Bl. 1 Plan-Phase1).

Ausweislich der Anlage 2.5.1. Lageplan und Anlage 2.5.2.BI. 5 Plan Phase 5 wird der Zulaufbereich des Dannenberger Abzugsgrabens vor dem Siel und Schöpfwerksgebäude abschließend mit einer Spundwand als Flügelwand 1 begrenzt. Die Spundwand verläuft auf ca. 18 m vom Schöpfwerkgebäude bis unter den Kronenrand der Verwallung. Die Gründung erfolgt teilweise in der Verwallung. Dem Eingriff in das Baudenkmal wird gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2b NDSchG eine Genehmigung erteilt. Die Position des Sieles und Schöpfwerkes ist aufgrund der Lage der Tauben Elbe alternativlos. Die beschriebenen Maßnahmen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Das öffentliche Interesse an den zwingend im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Region Penkefitz und Wusseger erforderlichen Maßnahmen für das Siel und Schöpfwerk überwiegt hier das Interesse an der unveränderten Erhaltung des historischen Deichkörpers.

### II.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

#### II.3.5.1 Vorbemerkungen

Da das Scopingverfahren für dieses Vorhaben mit der Übersendung des Protokolls des Scopingtermins am 21.03.2016 abgeschlossen wurde, ist nach der Stichtagsregelung gem. § 74 Abs. 2 UVPG das UVPG in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden (UVPG a.F.).

Gemäß § 3 c i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 des UVPG (a.F.) ist für den „Bau von Deichen“ auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Planfeststel-

---

<sup>11</sup> Deich - Denkmalatlas und Objektportal des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (niedersachsen.de), eingesehen am 06.05.2024.



lungsbehörde hat gem. § 3a UVPG (a.F.) festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im vorliegenden Fall besteht. Hiervon ist der Vorhabenträger ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG (a.F.) kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Planfeststellungsbehörde hat am 22.02.2016 mit dem Vorhabenträger unter Beteiligung der zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen eine Besprechung zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (Scoping-Termin) gem. § 5 UVPG (a.F.) durchgeführt.

Der Vorhabenträger hat auf der Grundlage des Scopingverfahrens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 6 Abs. 1 S.1 UVPG (a.F.) erarbeitet.

Im vorliegenden Fall sind gesonderte Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung als Teilbeiträge für die Vorhabenbestandteile:

- I Deich und Schöpfwerk
- II Bodenentnahmestelle bei Breese in der Marsch (Bodenentnahme)

erarbeitet worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsbehörde folgt dieser Gliederung. Die Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme, betrachtet die Umweltauswirkungen der Entnahmeflächen für den hier antragsgegenständlichen 3. Planfeststellungsabschnitt (Bodenentnahme 2) und die Umweltauswirkungen der Entnahmeflächen des 5. Planfeststellungsabschnittes (Bodenentnahme 1). Die UVP der Planfeststellungsbehörde beschränkt sich auf die hier antragsgegenständliche Bodenentnahme 2.

Die Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitpläne, der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge sind in den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt worden.

Die vorgelegten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den Anforderungen des § 6 UVPG (a.F.). Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen dieser Unterlagen in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nicht ergeben. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen (Prüfungsmethoden) in ausreichender Aktualität zu Grunde, so dass auf dieser Grundlage eine Entscheidung ergehen kann.

Im Hinblick auf eine Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Raumnutzung und die Beschaffenheit der Schutzgüter im Untersuchungsgebiet kurz- bis mittelfristig eine wesentliche Veränderung erfahren.

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung haben durch einen Vergleich des Ausgangszustands (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens) mit dem zu prognostizierenden Planzustand die bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens schutzgutbezogen ermittelt. In der Unterlage für die Bodenentnahme werden abweichend keine baubedingten Auswirkungen ermittelt, weil sämtliche (Bau-)Maßnahmen dem Betrieb zuzurechnen sind. Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabenträger hat die geprüften Alternativen gem. § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG (a.F.) in den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Deich beschrieben und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen dargelegt.

In der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk, ist neben der Vorzugsvariante 3 auf der vorhandenen Deichlinie eine Vordeichung als Variante I und eine Rückdeichung als Variante II vergleichend betrachtet worden. Der Ausschluss der Varianten 1 und 2 ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar begründet und gerechtfertigt, da beide Varianten bedeutsame Vogelhabitate und Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie (insbesondere 91E0\* – Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, 9190 – alte boden- saure Eichenwälder auf Sandebenen, 6440 – Brenndoldenwiesen und 6510 – Flachland-Mähwiesen) in Anspruch nehmen, zerschneiden oder durch Störungen beeinträchtigen. Bei der Vorzugsvariante 3 sind zwar ebenfalls Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie (insbesondere 6510 – Flachland-Mähwiesen auf dem Deich) betroffen, es werden aber nur wenig neue Flächen stöbelastet und bei den betroffenen Flachland-Mähwiesen handelt es sich um eine Ausprägung des Lebensraumtyps 6510 auf stark anthropogen überformten Standorten (Deich), die auch auf dem neuen Deich wieder entwickelt werden kann. Die Lage des Sieles und Schöpfwerkes in der Deichtrasse ist durch die Taube Elbe vorgegeben. Im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die das Ergebnis der Variantenprüfung aus umweltfachlicher Sicht in Frage stellen würden. Insoweit kann die Planfeststellungsbehörde ausschließen, dass sich eine im Hinblick auf die Umweltbelange günstigere Alternative anbietet oder gar aufdrängt. Für die Variante 3 zeichnen sich eindeutig die geringsten Konflikte im Vergleich der drei möglichen Varianten ab. Zu den Forderungen aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nach einer Eindeichung zweier außendeichs gelegenen Wohnhäuser wird auf Ziffer II.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

In der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Bodenentnahme, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass die antragsgegenständliche Bodenentnahme 2 auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen vorgesehen ist, auf denen die Umweltauswirkungen im Gegensatz zu anderen, wertvolleren Flächen in der Umgebung deutlich geringer ausfallen. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in der gutachterlichen Einschätzung, dass im Hinblick auf die Bodenentnahme keine weiteren Standortalternativen zu prüfen waren.

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG (a.F.) und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a.F.). Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG (a.F.) nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen vorangestellt ist unter Ziffer II.3.5.2 eine zusammenfassende Darstellung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen. Diese Merkmale und Maßnahmen sind in der Prognose der Umweltauswirkungen in den Umweltverträglichkeitsstudien und in der zusammenfassenden Darstellung der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt worden. Eine zusammenfassende Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen findet sich unter Ziffer II.3.5.3.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG (a.F.) ist den Unterlagen zur Umweltverträglichkeit entnommen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Darstellung eingehend geprüft und hat Hinweise, Anregungen oder Bedenken zu den Umweltverträglichkeitsstudien aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren berücksichtigt. Soweit der Vorhabenträger im Beteiligungsverfahren eine Korrektur seiner Unterlagen zugesagt hat, sind diese Korrekturen in der UVP berücksichtigt. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt tabellarisch für jedes Schutzgut, vorangestellt ist jeweils eine Darstellung des Ausgangszustandes.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.) auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gem. § 11 UVPG (a.F.) bewertet und ist dem Bewertungsvorschlag des Vorhabenträgers weitgehend gefolgt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt diese Bewertung jeweils im Anschluss an die schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG erfolgt anhand der in der folgenden Tabelle wiedergegebenen Rahmenskala<sup>12</sup>.

Tabelle 9: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

<b>Stufe/ Bezeichnung</b>	<b>Einstufungskriterien</b>
<b>IV Unzulässigkeitsbereich</b>	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
<b>III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)</b>	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG).  Optionale Untergliederung: In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).
<b>II Belastungsbereich</b>	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines über-

<sup>12</sup> Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

<b>Stufe/ Bezeichnung</b>	<b>Einstufungskriterien</b>
(optionale Untergliederung)	wiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. Optionale Untergliederung: In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
<b>I Vorsorgebereich</b>	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

#### II.3.5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden gem. § 11 UVPG (a.F.) die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden sollen, zusammenfassend dargestellt.

Zu den Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen ist im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren umfassend vorgetragen worden. Der Vorhabenträger ist den Stellungnahmen weitgehend gefolgt und hat die betreffenden Maßnahmenblätter der Landschaftspflegerischen Begleitpläne (Unterlagen 3.2.2 I und 3.2.2 II) ergänzt bzw. korrigiert. Die folgenden Tabellen berücksichtigen diese Ergänzungen und Änderungen. Die Planfeststellungsbehörde verweist insbesondere auf das neue Maßnahmenblatt S 0, das die Einrichtung einer Umweltbaubegleitung vorsieht und deren Aufgaben differenziert beschreibt. Die Maßnahmenblätter der landschaftspflegerischen Begleitpläne werden mit den farblich gekennzeichneten Änderungen planfestgestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.6.3.2 und die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3.1.5 dieses Beschlusses verwiesen.

In seiner Unterlage zur Umweltverträglichkeit für Deich und Schöpfwerk (Unterlage 3.1 I) hat der Vorhabenträger nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und zutreffend dargelegt, dass die Erhöhung und Verstärkung des Deiches auf vorhandener Trasse (Variante 3) die geringsten Konflikte im Vergleich zu einer Rückdeichung (Variante 2) oder einer Vordeichung (Variante 1) erwarten lässt. In der Unterlage zur Umweltverträglichkeit für die Bodenentnahme (Unterlage 3.1 II) hat der Vorhabenträger ebenfalls nachvollziehbar und zutreffend dargelegt, dass die Bodenentnahme auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen vorgesehen ist, auf denen die Umweltauswirkungen im Gegensatz zu anderen, wertvolleren Flächen in der Umgebung deutlich geringer ausfallen.

##### II.3.5.2.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit – Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 10: Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (Unterlage 3.1 I, Tab. 5-3, S. 202).

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
Berücksichtigung immissionsrechtlicher Bestimmungen, vor allem der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), der AVV-Baulärm sowie sonstiger Regelungen zu Lärmemissionen und Erschütterungen	Menschen, Luft, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen	Verringerung der Beeinträchtigung der Schutzgüter durch Immissionen von Schadstoffen und Lärm
Einsatz von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen	Menschen, Luft, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen	Minimierung der Belastung der Schutzgüter durch Immissionen von Schadstoffen
Sollte es bei sehr ungünstiger Wetterlage zu starken Staubemissionen kommen, werden die staubentwickelnden Materialien befeuchtet.	Menschen, Landschaft	Vermeidung starker Staubemissionen
Da eine Belastung mit Kampfmittelresten im Baufeld möglich ist, sind Maßnahmen zur Gefahrenerforschung beziehungsweise gegebenenfalls zur Räumung und Entsorgung zu ergreifen.	Boden, Menschen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung der Gefährdung der menschlichen Gesundheit</li> <li>– Vermeidung der Belastung von Boden</li> </ul>
Einrichtung einer Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen. Gegebenenfalls Präzisierung und Anpassung der Maßnahmen an örtliche Gegebenheiten.	alle Schutzgüter	Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß, Nutzung von aus Umwelt- oder kulturhistorischer Sicht wenig empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich temporärer Zwischenlagerung von Boden, Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen). Für die Durchführung der Baumaßnahme ist in der Regel ein 3 m breiter Arbeitsstreifen erforderlich. Vor allem sind	alle Schutzgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt wertvoller Tierlebensräume</li> <li>– Erhalt wertvoller Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen</li> <li>– Erhalt besonders wertvoller Böden</li> <li>– Erhalt wertvoller Landschaftsstrukturen</li> <li>– Erhalt wertvoller Boden- und Kulturgüter</li> </ul>

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
<p>vorhandene Einzelgehölze beziehungsweise lineare und flächige Gehölzbestände sowie sonstige Vegetationsbestände von mindestens allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III oder höherwertig) nur im für die Realisierung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen. Durch Vor-Kopf-Bauweise sind diese Bestände weitestmöglich zu schonen.</p>		
<p>Die folgenden Bereiche werden von bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bau-km 3+325 bis Bau-km 3+500 (Außendeichseite - Baufeld) – 261 m<sup>2</sup> GEA/NRG, 32 m<sup>2</sup> UFT/NRG, 73 m<sup>2</sup> UHF/UFT, 78 m<sup>2</sup> BAA/FPz, 6 m<sup>2</sup> FPz, 172 m<sup>2</sup> GEA/NRG,</li> <li>– Bau-km 2+830 bis Bau-km 3+325 (Außendeichseite - Arbeitsstreifen) – 513 m<sup>2</sup> GNF/GIA, 70 m<sup>2</sup> UFTv, 11 m<sup>2</sup> GEA/NRG, 10 m<sup>2</sup> HN/WWA2, 48 m<sup>2</sup> WWA2I/UFB/BAA</li> <li>– Bau-km 2+470 bis Bau-km 2+480 (Außendeichseite - Verwallung) – 165 m<sup>2</sup> SEF, 91 m<sup>2</sup> BAAI/UFT/NRG, 36 m<sup>2</sup> WWA2</li> <li>– Bau-km 2+350 bis Bau-km 2+395 (Außendeichseite - Schutzstreifen) – 104 m<sup>2</sup> BAA/WWA2/NRS</li> <li>– Bau-km 1+705 bis Bau-km 1+750 (Außendeichseite - Arbeitsstreifen) – 25 m<sup>2</sup>GFB</li> <li>– Bau-km 1+240 bis Bau-km 1+455 (Innendeichseite - Arbeitsstreifen, Schutzstreifen) – 1.313 m<sup>2</sup> WQL(Ki)2/WXP2(WHB2)</li> </ul>	<p>Pflanzen, Tiere, Boden, Landschaft, Menschen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt wertvoller Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen</li> <li>– Erhalt wertvoller Tierlebensräume</li> <li>– Erhalt besonders wertvoller Böden</li> <li>– Erhalt wertvoller Landschaftsstrukturen</li> </ul>

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bau-km 1+350 bis Bau-km 1+375 (Außendeichseite - Baufeld, Arbeitsstreifen) – 200 m<sup>2</sup> WHA2</li> <li>– Bau-km 1+025 bis Bau-km 1+040 (Innendeichseite - Baufeld, Arbeitsstreifen, Schutzstreifen) – 130 m<sup>2</sup> HBA</li> <li>– Bau-km 0+880 bis Bau-km 0+910 (Innendeichseite - Baufeld, Arbeitsstreifen, Schutzstreifen) – 218 m<sup>2</sup> WQL2/WHB</li> <li>– Bau-km 0-020 bis Bau-km 0+70 (Innendeichseite und Außendeichseite - Baufeld, Arbeitsstreifen, Schutzstreifen) – 368 m<sup>2</sup> WQL3, 15 m<sup>2</sup> WHA2</li> <li>– Bau-km 0+280 bis Bau-km 0+300 (Innendeichseite – außerhalb des Baufeldes und des Arbeitsstreifens) – WQT(Ki) – Erhalt des Horstbaumes des Rotmilans und benachbarter Bäume</li> </ul>		
<p>Zum Schutz des Lebensraumes von Blauflügeliger Sand- schrecke und Blauflügeliger Ödlandschrecke ist auf den Arbeitsstreifen auf Höhe von Bau- km 0+750 bis 0+825 (Innen- deichseite) vollständig zu ver- zichten.</p>	Tiere	Erhalt wertvoller Tierlebens- räume
<p>Gehölzfällarbeiten sowie Rück- schnittarbeiten nur außerhalb der Vegetationsperiode (in An- lehnung an § 39 BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und 30. September).</p> <p>Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt zum Schutz überwin- ternder Amphibien im Bereich flächiger Gehölzbestände zu ei- nem späteren Zeitpunkt (ab Mai). Eine frühere Entnahme der Stubben ist möglich, sofern eine fachkundige Person die</p>	Tiere	Die Maßnahme dient dem Schutz der Niststätten von Vö- geln, der Quartiere von Fleder- mäusen und anderer Tierarten während der Hauptbrut- und Vermehrungszeit sowie der Winterruhe sowie dem Schutz überwinternder Amphibien.

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
Arbeiten begleitet. Im Falle von Amphibienfunden sind diese von der fachkundigen Person umzusetzen.		
Vorsorgliche Nachsuche nach Fledermäusen und höhlenbewohnenden Vogelarten vor den durchzuführenden Gehölzfällarbeiten im Bereich geeigneter Strukturen (Höhlen, Spalten, Stammrisse) beziehungsweise bei potenziellen Quartierbäumen (ab etwa 30 cm Stammdurchmesser). Bei Bedarf sind Tiere durch fachkundige Personen zu bergen und umzusiedeln. Die Funde sind zu dokumentieren. Im Rahmen der Höhlenkontrolle sind die nicht von Fledermäusen besetzten Höhlen unzugänglich zu verschließen, sofern die Baumfällung nicht am gleichen Tag erfolgt.	Tiere	Vermeidung von Individuenverlusten
Vorsorgliche Nachsuche nach Fischen und Mollusken vor den durchzuführenden Gewässerarbeiten am Schöpfwerk Taube Elbe durch eine fachkundige Person. Bei Bedarf sind Tiere durch fachkundige Personen zu bergen und umzusiedeln.	Tiere	Vermeidung von Individuenverlusten
Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen einschließlich der Baufeldräumung und des Transportverkehrs: – Keine Bauaktivität während der Amphibienwanderung (witterungsabhängig vor allem im März) oder alternativ	Menschen, Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln</li> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigungen der Amphibienvorkommen</li> <li>– Schaffung von Ruhezeiten für Biber und Fischotter</li> </ul>



<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
<p>Vorhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von mobilen Leit- und Sperreinrichtungen, die ein Einwandern von Amphibien verhindern.</li> <li>– Ruhen der Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen und nachts.</li> </ul> <p>Eine weitergehende Bauzeitenbeschränkung im Hinblick auf Brut- und Rastvögel ist nicht umsetzbar aufgrund des durch die Hochwasserdynamik eingeschränkten Zeitfensters für Bauaktivitäten. Es ist nicht auszuschließen, dass relevante Brutvogelarten im Baufeld nisten, weshalb die nachfolgende Maßnahme der Vorsorge dient.</p> <p>Während der gesamten Bauphase erfolgt eine fachkundige Begleitung der Baumaßnahme, wodurch auch mögliche Niststätten in der Vogelbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) rechtzeitig erkannt werden. Eine Baufreigabe wird nur erteilt, wenn keine Gelege im Bau Feld vorhanden sind.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Begrenzung der Lärmbelastung von Wohn- und Erholungsgebieten</li> </ul>
<p>Sofern beide Amphibienwanderzeiträume durch die Bauarbeiten betroffen sind, sind an der Baustelle Amphibienschutzzäune von Mitte Februar bis Mitte April und von Juni bis Ende Oktober aufzustellen. Diese sind durch fachkundige Personen, welche die Tiere bergen und übersetzen, zu betreuen. Weiterhin ist der Zaun als Sperreinrichtung bis Ende November zu belassen, um auszuschließen, dass spät wandernde Knoblauchkröten oder Kreuzkröten die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Dünenbereiche zur Überwinterung nutzen. Dies betrifft den Bereich von Bau-km</p>	Tiere	Vermeidung von Amphibienverlusten während der Amphibienwanderzeiträume im Frühling und im Herbst

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
0+000 bis Bau-km 1+020. Die tatsächliche Dauer der Maßnahmen ist vor Ort mit einer sachkundigen Person abzustimmen.		
Generelle Vermeidung von Raumhindernissen sowie als Kleintierfallen wirkenden Strukturen während der Bauphase im Bereich des Baufeldes. Gewährleistung sicherer Passagen während der verschiedenen Wanderphasen (An- und Abwanderung adulter Tiere; Abwanderung der Metamorphlinge).	Tiere	Vermeidung von Beeinträchtigungen der Amphibienvorkommen
Absenken der Hochborde entlang der Kreisstraße und des Deichverteidigungsweges in Abständen von 15,00 m. Vollständiges Absenken des Hochbordes auf einer Länge von 50 m im geschwindigkeitsreduzierten Bereich am Schöpfwerk Taube Elbe.	Tiere	Verringerung der Barrierewirkung für Amphibien und Jungvögel
Konzentration von Unterhaltungsarbeiten an Schöpfwerk und Gewässer auf Zeiten möglichst geringer biologischer Aktivität und außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (Mitte März bis Ende Juli):  Sollten abweichend davon Arbeiten auf Teilflächen während der Vogelbrutzeit erforderlich sein, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die	Tiere, Pflanzen, Boden	Verringerung der Beeinträchtigungen für die Tierwelt beziehungsweise Bodenlebewesen und die Vegetation

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
<p>Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können.</p> <p>Reduzierung der Intensität auf das unbedingt erforderliche Maß.</p> <p>Das Entfernen von Gehölzen beziehungsweise ein Rückschnitt im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten ist nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen.</p> <p>Der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung (SELLHEIM &amp; SCHULZE 2020, NMU 2017)<sup>13</sup> ist zu beachten.</p>		
<p>Fachgerechtes Abräumen des Oberbodens entsprechend der DIN 18 300 („Erdarbeiten“). In Bereichen mit hoher Bodenfeuchte sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung dauerhafter Bodenverdichtung zu ergreifen. Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung nicht vor Ort benötigten Bodenmaterials.</p>	Boden, Tiere, Pflanzen	Erhalt standorttypischen Bodenmaterials und biologisch aktiven Oberbodens einschließlich des im Oberboden befindlichen Diasporenmaterials naturraum- und standorttypischer Pflanzen
<p>Rekultivierung der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen in Orientierung am Ausgangszustand beziehungsweise entsprechend der vorgesehenen Folgenutzung.</p> <p>Im Zuge der Deichertüchtigung Abdeckung der Kleischicht mit dem Oberboden des alten Deiches.</p>	Boden, Tiere, Pflanzen	Erhalt oder Wiederherstellung weitgehend natürlicher Bodenverhältnisse und -funktionen, Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung ähnlicher Pflanzenbestände

<sup>13</sup> SELLHEIM, P., SCHULZE, A. (2020): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen. 2. aktualisierte Fassung März 2020. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 39 (1): 1-48; Hannover. NMELF – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. – 133 S.; Hannover.

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase durch Schutzzäune gemäß DIN 18920 oder vergleichbare Maßnahmen.	Tiere, Pflanzen, Landschaft	Erhalt wertvoller Tierlebensräume Erhalt wertvoller Vegetationsbestände Erhalt landschaftsprägender Strukturen
<p>Folgende Reviere sind zur Vermeidung von Störwirkungen durch blickdichte Bauzäune vor Störungen zu schützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bau-km 3+280 bis Bau-km 3+370 (Außendeichseite) - Eisvogel</li> <li>– Bau-km 1+450 bis Bau-km 1+470 (Außendeichseite) – Nachtigall</li> <li>– Bau-km 1+650 bis Bau-km 1+750 (Außendeichseite) – Schwarzmilan Bau-km 0+670 bis Bau-km 0+700 (Innendeichseite) - Star</li> <li>– Bau-km 1+630 bis Bau-km 1+650 (Außendeichseite) – Star</li> </ul> <p>Ein tatsächliches Erfordernis der Maßnahmen ist vor Ort mit einer sachkundigen Person abzustimmen. Dieses besteht nur, wenn die genannten Vögel auch im Jahr der Baumaßnahme dort brüten.</p>	Tiere	– Vermeidung von Störwirkungen auf Brutvögel
<p>Im Nahbereich der Brutreviere zweier Neuntöter-Paare und eines Rotmilan-Horstes müssen störintensive Bauarbeiten während der Brutzeit (März bis Mitte Juli) ruhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+450</li> </ul> <p>Ein tatsächliches Erfordernis der Maßnahmen ist vor Ort mit einer sachkundigen Person abzustimmen. Dieses besteht nur, wenn die genannten Vögel auch im Jahr der Baumaßnahme dort brüten.</p>	Tiere	– Vermeidung von Störwirkungen auf Brutvögel

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
<p>Für den Ersatzneubau des Schöpfwerkes Taube Elbe ist eine Wasserhaltung im Baubereich erforderlich. Dabei ist sicherzustellen, dass sich das Fließverhalten und die Wasserstände der Tauben Elbe nicht verändern. Dabei ist die Vorflut außerhalb der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Bereiche zu erhalten. Gegebenenfalls ist mittels geeigneter technischer Verfahren (zum Beispiel Pumpen) dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen maßgeblichen Veränderungen kommt. Es darf ausschließlich hydrochemisch und thermisch unbelastetes Wasser mit hinreichendem Sauerstoffgehalt in die Oberflächengewässer eingeleitet werden.</p>	<p>Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeiden der Beeinträchtigung von Gewässern</li> <li>– Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen und der dort vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften</li> <li>– Vermeiden der Beeinträchtigung von grundwasserbeeinflusster Vegetation</li> </ul>
<p>Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen, vorrangig der Tauben Elbe als Teil des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen (Baustoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträge) bei Errichtung der Gewässerbauwerke, Anlage und Umgestaltung von Gewässern und bei sonstigen Oberbodenbewegungen.</p>	<p>Wasser, Tiere, Pflanzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeiden der Beeinträchtigung von Gewässern</li> <li>– Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen und der dort vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften</li> </ul>

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
<p>Sicherung von Pflanzenbeständen gefährdeter beziehungsweise geschützter Arten im Bereich der umzugestaltenden Deichflächen, Wiedereinbringen entnommener und gesicherter Bestände im Zuge der Wiederandeckung von Oberboden auf dem Deich. Die Bestände werden nach einer kurzen Zwischenlagerung des Oberbodens auf dem Arbeitsstreifen am Deichfuß wieder auf den erhöhten Deich aufgebracht und können sich aus Pflanzenteilen und Diasporen zum größten Teil neu entwickeln (<i>Agrimonia eupatoria</i> ssp. <i>eupatoria</i>, <i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>, <i>Dianthus deltoides</i>, <i>Carduus nutans</i> ssp. <i>nutans</i>, <i>Centaurea jacea</i>, <i>Echium vulgare</i>, <i>Eryngium campestre</i>, <i>Galium verum</i>, <i>Inula britannica</i>, <i>Ranunculus bulbosus</i> ssp. <i>bulbosus</i>, <i>Valerianella locusta</i>).</p>	Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt der Populationen gefährdeter und geschützter Arten</li> </ul>
<p>Sicherung von Pflanzenbeständen gefährdeter beziehungsweise geschützter Arten im Bereich der Umgestaltungsflächen außerhalb der umzugestaltenden Deichflächen. Der Oberboden an diesen Stellen ist samt den Pflanzen abzutragen und auf der verbleibenden Fläche des jeweils betroffenen Biotops wieder einzubauen. Der abzutragende Oberboden ist dabei mit den Vegetationssoden wie in der Ausgangslage einzubringen. Auf diese Weise ist davon auszugehen, dass die Pflanzen erfolgreich umgesiedelt werden. Diese Maßnahme gilt für die gefährdeten Arten Heidenelke (<i>Dianthus deltoides</i>), Feld-Mannstreu (<i>Eryngium campestre</i>) und Langblättriger Ehrenpreis (<i>Pseudolysimachion longifolium</i>). Für Vorkommen</p>	Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt der Populationen gefährdeter und geschützter Arten</li> </ul>

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
<p>von Arten der Vorwarnliste ist das nicht erforderlich, weil diese Arten im Umfeld noch in großen Beständen wachsen, so dass der lokale Bestand durch die geringfügigen Verluste nicht beeinträchtigt wird (<i>Agrimonia eupatoria</i> ssp. <i>eupatoria</i>, <i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>, <i>Echium vulgare</i>, <i>Hydrocharis morsus-ranae</i>, <i>Valerianella locusta</i>, <i>Viola tricolor</i> ssp. <i>tricolor</i>).</p>		
<p>Sollten in den durch den Ersatzneubau oder die Verwaltung und Wasserhaltung betroffenen Gewässerbereichen zum Zeitpunkt der Baumaßnahme (geeigneter Zeitraum für die Nachsuche: zwischen Mai und September) Kriebsscherenbestände (<i>Statiotes aloides</i>) vorhanden sein, sind diese im Vorfeld umzusetzen. Im Vorfeld ist durch eine fachkundige Person zu prüfen, inwiefern sich im späteren Eingriffsbereich Kriebsscherenbestände befinden.</p> <p>Im Falle einer Umsetzung sind erprobte Methoden anzuwenden. Bei der Umsetzung sind die Pflanzen im Verbund umzusetzen. Dabei darf der Verbund nicht zerstört oder aus seiner aufrechten Lage gebracht werden. Die Umsetzung ist mit für diesen Zweck erprobter Technik durchzuführen (beispielsweise „Kriebsscherenpflücker“/Grabenforke“). Die entnommenen Pflanzen sind in Transportwannen abzusetzen unter Beibehaltung der aufrechten Lage.</p>	Pflanzen, Tiere	Erhalt der Populationen gefährdeter und geschützter Arten (Kriebsschere, Grüne Mosaikjungfer)
<p>Bei der Wiedereinbringung sind sie wiederum mit der Grabenforke in aufrechter Position einzubringen.</p>		

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
Bauliche Vorkehrungen zur Minimierung der Tötung und Schädigung von Wasserorganismen während des Pumpbetriebes des Schöpfwerkes in Form einer Fischeschnechanlage mit Lichtblitzen, außerdem Verwendung fischfreundlicher Pumpen und Dimensionierung der Rechen in fischfreundlicher Weise. Details sind Kap. 1.3.8 des Erläuterungsberichtes Teil 2 "Siel und Schöpfwerk Taube Elbe" zu entnehmen.	Tiere	Minimierung der Tötung und Schädigung von Wasserorganismen während des Pumpbetriebes des Schöpfwerkes
Um den Forderungen des Otterschutzes gerecht zu werden, wird eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 50 km/h mit Hinweisschildern: "Achtung Otterwechsel" (beidseitig in rund 250 m Entfernung vom Bauwerk Schöpfwerk Taube Elbe) erfolgen.	Tiere	Vermeidung von Individuenverlusten des Fischotters
Die Baustelle wird nächtlich nicht beleuchtet, so dass keine nachtaktiven Tiere angelockt oder gestört werden.	Tiere	Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tiere
Versickerung des vom Deich beziehungsweise von der neuen Kreisstraße 36 abzuführenden Wassers vor Ort über die Böschungen, Seitenstreifen und Versickerungsmulden; nur im bisherigen Umfang Einleitung in den vorhandenen Regenwasserkanal.	Wasser, Tiere	Erhalt der Grundwasserneubildung, Verhinderung stoßweiser unnatürlicher hydraulischer Belastungen von Fließgewässern der Umgebung sowie Verhinderung der stofflichen Belastung der Oberflächengewässer.
Ordnungsgemäße Lagerung / Verwendung / Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe während der Bau- und Unterhaltungsarbeiten.	Boden, Wasser	Minimierung der Belastung von Boden und Wasser
Ordnungsgemäße Entsorgung belasteter Böden.	Boden, Wasser	Minimierung der Belastung von Boden und Wasser
Sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße	alle Schutzgüter	Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der anderen Schutzgüter



<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
Entsorgung.		
Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende.	alle Schutzgüter	Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der anderen Schutzgüter
Erhalt der Kernsubstanz der als Kulturdenkmal geschützten Deichabschnitte.	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewahrung bedeutsamer Objekte der Denkmalpflege
Sollten Hinweise auf das Vorhandensein von Kulturgütern auftreten, ist dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gemäß § 22 NDSchG) zu melden. Im Fall der Abgrabung des Altdeiches nahe des Schöpfwerkes Taube Elbe ist eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.	Kultur- und sonstige Sachgüter	Sicherstellung bedeutsamer Objekte der archäologischen Denkmalpflege

### II.3.5.2.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 11: Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (Unterlage 3.1 II, Tab. 5-2, S. 133)

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
Berücksichtigung immissionschutzrechtlicher Bestimmungen, vor allem der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), der AVV-Baulärm sowie sonstiger Regelungen zu Lärmemissionen und Erschütterungen.	Menschen, Luft, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen	Verringerung der Beeinträchtigung der Schutzgüter durch Immissionen von Schadstoffen und Lärm
Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen.	Menschen, Luft, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen	Minimierung der Belastung der Schutzgüter durch Immissionen von Schadstoffen

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
Sollte es bei sehr ungünstiger Wetterlage zu starken Staubemissionen kommen, werden die staubentwickelnden Materialien befeuchtet.	Menschen, Landschaft	Vermeidung starker Staubemissionen
Da eine Belastung mit Kampfmittelresten in den Abgrabungsbereichen möglich ist, sind Maßnahmen zur Gefahrenerforschung beziehungsweise gegebenenfalls zur Räumung und Entsorgung zu ergreifen.	Boden, Menschen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung der Gefährdung der menschlichen Gesundheit</li> <li>– Vermeidung der Belastung von Boden</li> </ul>
Einrichtung einer Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen. Gegebenenfalls Präzisierung und Anpassung der Maßnahmen an örtliche Gegebenheiten.	alle Schutzgüter	Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
<p>Begrenzung der Abgrabungsflächen auf ein Mindestmaß.</p> <p>Keine Inanspruchnahme angrenzender wertvoller Biotopflächen durch den Abbaubetrieb in Form von mesophilem Grünland, Flutrasen, Landröhrichten oder Gehölzen.</p> <p>Beschränkung des Befahrens beziehungsweise Geräteeinsatzes, der Bodenumlagerung und -lagerung im Wesentlichen auf die Abbaufäche. Im zwingend erforderlichen Umfang dürfen jedoch auch die verbleibenden Ackerflächen im Bereich der übrigen Abbaustätte als Zuwegung oder Betriebsfläche genutzt werden.</p>	alle Schutzgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt wertvoller Tierlebensräume</li> <li>– Erhalt wertvoller Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen</li> <li>– Erhalt wertvoller Böden</li> <li>– Erhalt wertvoller Landschaftsstrukturen</li> </ul>
Das Abbaugelände ist während der Abbauphase durch einen Zaun vor dem Betreten Unbefugter zu sichern.	Boden und Wasser, Menschen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterbindung ordnungswidriger Ablagerungen wassergefährdender Stoffe, Schutz der Menschen vor baustellenüblichen Gefahren</li> </ul>
Die Abbaustätte wird nächtlich nicht beleuchtet, so dass keine nachtaktiven Tiere angelockt oder gestört werden.	Tiere, Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tiere</li> </ul>

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
<p>Zeitliche Beschränkung der Bodenentnahme einschließlich des Transportverkehrs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bauzeitausschluss während der Hauptvogelbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) zur Vermeidung von baubedingten Störungen über größere Distanzen auf störungsempfindliche Arten</li> <li>– Keine Abbautätigkeiten während der Amphibienwanderung im Bereich der Bodenabbaustätte (witterungsabhängig vor allem im März) oder alternativ Vorhalten von mobilen Leit- und Sperreinrichtungen an der Abbaustätte, die ein Einwandern von Amphibien verhindern</li> <li>– Ruhen der Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen und nachts</li> </ul> <p>Räumung der gegenwärtig ackerbaulich genutzten Bereiche außerhalb der Vogelbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) oder unmittelbar nach Ernte der Feldfrucht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.</p>	Menschen, Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigungen der Amphibienvorkommen</li> <li>– Schaffung von Ruhezeiten für Biber und Fischotter</li> <li>– Begrenzung der Lärmbelastung von Wohn- und Erholungsgebieten</li> </ul>
<p>Sofern beide Amphibienwanderzeiträume durch die Bodenentnahme betroffen sind, sind an der Abgrabungsfläche Amphibienschutzzäune von Mitte Februar bis Mitte April und von Juni bis Ende Oktober aufzustellen. Diese sind durch fachkundige Personen, welche die Tiere bergen und übersetzen, zu betreuen.</p>	Tiere	Vermeidung von Amphibienverlusten während der Amphibienwanderzeiträume
<p>Ausschließlich Nutzung des bestehenden Wirtschaftsweges als Zufahrt zu der Abbaufäche. Keine Verbreiterung des Weges.</p>	Tiere, Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvogel- und Amphibienvorkommen sowie der Böden</li> </ul>

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
<p>Generelle Vermeidung von Raumhindernissen sowie als Kleintierfallen wirkenden Strukturen während der Abbauphase im Bereich der Bodenabbaustätte. Gewährleistung sicherer Passagen während der verschiedenen Wanderphasen (An- und Abwanderung adulter Tiere; Abwanderung der Metamorphlinge).</p>	Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigungen der Amphibienvorkommen</li> </ul>
<p>Die Kompensationsmaßnahme E 10 ist so zu gestalten, dass die etwa 10 m breiten Streifen an den entstehenden Abbaugewässern dauerhaft von Gehölzaufwuchs freigehalten werden.</p>	Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung von Verdrängungseffekten für Vögel des Offenlandes</li> </ul>
<p>Fachgerechtes Abräumen des Oberbodens entsprechend der DIN 18 300 („Erdarbeiten“). In Bereichen mit hoher Bodenfeuchte sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung dauerhafter Bodenverdichtung zu ergreifen. Unmittelbarer Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung nicht vor Ort benötigten Bodenmaterials.</p> <p>Das beim Abbau entnommene Bodenmaterial ist im unmittelbaren Aushubbereich beziehungsweise auf der für die Bodenentnahme abgegrenzten Fläche zwischenzulagern, so dass keine Beeinträchtigungen zusätzlicher Flächen durch die Lagerung entstehen.</p> <p>Beim Vorkommen von schädlichen Bodenveränderungen sind kontaminierte Böden aufzunehmen und geeignete Maßnahmen zum Umgang, zur Aufbereitung und Verwertung sowie Entsorgung zu planen und bei der Ausführung zu beachten.</p>	Boden, Tiere, Pflanzen	<p>Erhalt standorttypischen Bodenmaterials und biologisch aktiven Oberbodens einschließlich des im Oberboden befindlichen Diasporenmaterials naturraum- und standorttypischer Pflanzen</p>

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
<p>Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung und spätere Unterhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Reduzierung der Intensität auf das unbedingt erforderliche Maß.</li> <li>– Konzentration von Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Abbaustätte auf Zeiten möglichst geringer biologischer Aktivität und außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (Mitte März bis Ende Juli).</li> <li>– Das Entfernen von Gehölzen beziehungsweise ein Rückschnitt im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten ist nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen.</li> <li>– Sollten abweichend davon Arbeiten auf Teilflächen während der Vogelbrutzeit erforderlich sein, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können.</li> <li>– Der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung (SELLHEIM &amp; SCHULZE 2020, NMU 2017) ist zu beachten.</li> </ul>	<p>Boden, Tiere, Pflanzen</p>	<p>Erhalt oder Wiederherstellung weitgehend natürlicher Bodenverhältnisse und -funktionen, Entwicklung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen und naturnaher Stillgewässer</p>

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Abbauphase durch Schutzzäune gemäß DIN 8 920 oder vergleichbare Maßnahmen.	Tiere, Pflanzen, Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt wertvoller Tierlebensräume</li> <li>– Erhalt wertvoller Vegetationsbestände</li> <li>– Erhalt landschaftsprägender Strukturen</li> </ul>
Eine fischereiliche Nutzung, das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen sowie jegliche Freizeitnutzung sind für die beiden späteren Abbaugewässer auszuschließen.	Tiere, Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt wertvoller Tierlebensräume</li> <li>– Erhalt wertvoller Vegetationsbestände</li> </ul>
Die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erfolgt mit Tagemengen vor Ort über eine in den Radlader integrierte Tankanlage. Treibstoffe, Öl oder sonstige Betriebsstoffe werden auf dem Abbaugelände nicht gelagert. Die Fahrzeuge und Maschinen sind einer regelmäßigen Wartung zu unterziehen, um ein Austreten von Schmier- und Kraftstoffen zu unterbinden. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Austritt von Betriebsstoffen kommen, ist der kontaminierte Boden umgehend umfassend abzugraben und ordnungsgemäß zu entsorgen.	Boden, Wasser	Minimierung der Belastung von Boden und Wasser
Sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße Entsorgung.	alle Schutzgüter	Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der anderen Schutzgüter
Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende.	alle Schutzgüter	Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der anderen Schutzgüter
Einhaltung eines Abstandes von 10 m zum nahegelegenen Altdeich bei allen Arbeiten.	Kultur- und sonstige Sachgüter	Schutz und Erhalt eines Altdeiches
Sollten Hinweise auf das Vorhandensein von Kulturgütern auftreten, ist dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder einem Beauftragten	Kultur- und sonstige Sachgüter	Sicherstellung bedeutsamer Objekte der archäologischen Denkmalpflege

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
für die archäologische Denkmalpflege (gemäß § 22 NDSchG) zu melden.		

### II.3.5.3 Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen oder ersetzt werden

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaft, die zugleich Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind, werden Ausgleichsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen erforderlich. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen (Unterlage 3.2.2 I und 3.2.2 II) dargestellt. Den im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren vorgetragenen Einwendungen zu Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabenträger weitgehend entsprochen. Die Maßnahmenblätter der landschaftspflegerischen Begleitpläne werden mit den farblich gekennzeichneten Änderungen planfestgestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.6.3.3 und die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3.1.4 dieses Beschlusses verwiesen.

#### II.3.5.3.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit – Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

- Ausgleich und Ersatz der Verluste von bodensaurem Eichenwald, Weiden-Auenwald der Flussufer und sonstigen bedeutsamen Waldbeständen durch die Anlage gleichartiger Biotope unter besonderer Berücksichtigung erforderlicher kohärenzsichernder Maßnahmen für beeinträchtigte FFH-Lebensraumtypen,
- Ausgleich und Ersatz der Verluste von Hecken, Gehölzbeständen und der Einzelbäumen durch die Neuanlage möglichst naturnaher Hecken und sonstiger Gehölzbestände sowie Einzelbaumpflanzungen aus standortheimischen Arten,
- Ausgleich der Verluste mesophiler Mähwiesen unterschiedlicher Ausprägung, durch die Anlage gleichartiger Biotope unter besonderer Berücksichtigung erforderlicher kohärenzsichernder Maßnahmen für beeinträchtigte FFH-Lebensraumtypen,
- Ausgleich der Verluste sonstigen bedeutsamen Grünlandes sowie von Staudenfluren und Säumen unterschiedlicher Ausprägung und Sandtrockenrasen durch die Anlage gleichartiger Biotope,
- Ausgleich und Ersatz der Verluste von naturnahen nährstoffreichen Altgewässern sowie weiterer bedeutsamer Gewässer- und Ufervegetation durch die Anlage gleichartiger Biotope unter besonderer Berücksichtigung erforderlicher kohärenzsichernder Maßnahmen für beeinträchtigte FFH-Lebensraumtypen,
- Kompensation temporärer Habitatverluste während der Bauphase von Wiesenschafstelze, Feldlerche, Feldsperling, Star, Wachtel, Weißstorch, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan durch Anlage einer Bracheffläche,
- Kompensation temporärer Habitatverluste während der Bauphase von Feldsperling und Star durch Anbringen von Nistkästen,
- Ausgleich der Lebensraumverluste des Feldsperlings durch das Anbringen von Nistkästen,
- Ausgleich der Lebensraumverluste von Biber, Kranich, Nachtigall, Pirol, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtel, Weißstorch, Wiesenschafstelze, Rotbauchunke und Kammolch unter besonderer Berücksichtigung erforderlicher kohärenzsichernder Maßnahmen,
- Ausgleich der Lebensraumverluste der Goldammer durch die Anlage von Gehölzen,

- Ausgleich der Lebensraumverluste und -beeinträchtigungen der betroffenen Amphibienarten durch die Anlage eines Laichgewässers unter besonderer Berücksichtigung erforderlicher kohärenzsichernder Maßnahmen für die Rotbauchunke,
- Ausgleich der Lebensraumverluste der Knoblauchkröte durch die Entwicklung von Sandtrockenrasen,
- Ausgleich der Lebensraumverluste von Fledermäusen durch das Anbringen von Fledermauskästen,
- Ausgleich der Lebensraumverluste von Heuschrecken durch die Entwicklung von Extensivgrünland, Sandtrockenrasen und Staudenfluren,
- Ausgleich der Lebensraumverluste der Grünen Mosaikjungfer durch die Wiederansiedlung der Krebschere,
- Kompensation beeinträchtigter Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden in Folge von Bodenüberformungen und -befestigungen durch die naturnahe Entwicklung von Flächen,
- landschafts- und ortsbildgerechte Neugestaltung der Flächen im Bereich des Deiches und der Verkehrsflächen,
- Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch die Entwicklung von Landschaftselementen, die der naturräumlichen Eigenart des Raumes entsprechen, im Zuge der oben genannten Maßnahmen.

#### II.3.5.3.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung – Teilbeitrag Bodenentnahme

- Kompensation der Abgrabung gewachsener Böden von allgemeiner Bedeutung durch natürliche Eigenentwicklung und Extensivierung von Böden auf der Bodenentnahmestelle 2,
- Ausgleich für den Lebensraumverlust von Kiebitzen und Feldlerche durch Entwicklung von Extensivgrünland und Anlage von Blänken.

#### II.3.5.4 Schutzgut Menschen

##### II.3.5.4.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

###### II.3.5.4.1.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Für die Schutzgutbetrachtung relevante Wohn- und vergleichbare Bebauung sowie siedlungsbezogene Grünflächen liegen in den Siedlungsbereichen von Wusseger und Strachauer Rad. Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Es ist für die landschaftsbezogene siedlungsnahe und auch überörtliche Erholungsnutzung von überdurchschnittlicher Bedeutung und wird durch die Kreisstraßen 36 und 13 (Elbuferstraße), Wirtschaftswege sowie Rad- und Wanderwege erschlossen. Relevante Vorbelastungen bestehen hauptsächlich in der Hochwassergefährdung der genannten Siedlungsflächen und hinsichtlich der landschaftsbezogenen Erholung durch die Lärmimmissionen von den Kreisstraßen 36 und 13. Weitere Belastungen können sich aus Kampfmitteln im Boden ergeben.

###### II.3.5.4.1.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Bodenentnahme

Für die Schutzgutbetrachtung relevante Wohn- und vergleichbare Bebauung ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Es ist für die landschaftsbezogene siedlungsnahe und auch überörtliche Erholungsnutzung von überdurchschnittlicher Bedeutung und wird durch die Kreisstraße 13 und Wirtschaftswege erschlossen. Relevante Vorbelastungen bestehen hauptsächlich hinsichtlich der landschaftsbezogenen Erholung durch die Lärmimmissionen von der Kreisstraße 13. Weitere Belastungen können sich aus Kampfmitteln im Boden ergeben.

###### II.3.5.4.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG (a.F.)



Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit. Aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch in Frage stellen würden. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Sachverhalte zutreffend ermittelt sind und dass mit der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.) möglich ist.

#### II.3.5.4.2.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 12: Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (3.1 I, Tab.: 5-4, S. 212)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Schallemissionen von Baumaschinen und Baustellenverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lärmbelastung von Siedlungsbereichen</li> <li>– Lärmbelastung von Erholungsbereichen</li> </ul>	<p>Beeinträchtigungen von Erholungsräumen: Durch die Baumaßnahmen, kommt es entlang des Elbedeichs zu Beeinträchtigungen. Dabei wird die Nutzbarkeit für die Dauer der Bauzeit durch Flächenentzug und Immissionsbelastungen (Lärm, Erschütterungen, Staub und andere Luftverunreinigungen) behindert oder vollständig ausgeschlossen.</p>
<p>Erschütterungen durch Bauwerkgründungen und andere Baumaßnahmen sowie den Baustellenverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beeinträchtigung von Anwohnern</li> </ul>	<p>Zudem wird durch die Baustelle zusätzlich die Attraktivität des Bereiches durch die visuellen Beeinträchtigungen gemindert. Bei den Auswirkungen handelt es sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Störungen. Die Belastungen lassen sich durch ein geeignetes Baustellenmanagement begrenzen.</p>
<p>Staub- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen und Erholungsbereichen</li> </ul>	<p>Beeinträchtigungen der Erholungsqualität: Der bisherige Landschaftscharakter und somit die Erholungsfunktion bleibt weitgehend erhalten, obwohl es zum Verlust beziehungsweise zur Beeinträchtigung verschiedener Biotope kommt.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entzug oder visuelle Beeinträchtigung von Flächen im Wohnumfeld oder in Erholungsbereichen</li> <li>– Störung von Wegebeziehungen im Wohnumfeld oder in Erholungsbereichen</li> </ul>	<p>Für die Dauer der Bauausführung ist die Nutzbarkeit von Wegeverbindungen eingeschränkt. Beeinträchtigungen der Siedlungsbereiche beziehungsweise des Wohnumfeldes: Die Wohnbereiche in Wusseger und Strachauer Rad sind von den oben angeführten Belastungen direkt betroffen. Daneben kann erwartet werden, dass es zu erheblichen verkehrsbedingten Immissionen durch die Boden- und sonstigen Materialtransporte kommt. Bei den Auswirkungen handelt es sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Störungen. Die Belastungen lassen sich durch ein geeignetes Baustellenmanagement zumindest zeitlich begrenzen (siehe Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen).</p>

Tabelle 13: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (3.1 I, Tab.: 5-5, S. 213)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Flächeninanspruchnahme durch den Deich, den neuen Deichverteidigungsweg, das neue Schöpfwerk, die neue Kreisstraße, Deichüberfahrten, Zufahrten, Unterhaltungswege, den neuen Geh- und Radweg, Deichrampen, Ausweichen, Mulden sowie Bankette und sonstige Befestigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Änderung der Nutzbarkeit der betroffenen Flächen im Wohnumfeld und in Erholungsbereichen</li> <li>– Zerschneidung von Wegeverbindungen</li> <li>– Visuelle Beeinträchtigung im Bereich von Wohnumfeld oder in den siedlungsnahen Landschaftsräumen durch Deich und Straße</li> <li>– Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente, zugleich Neuschaffung erlebniswirksamer Landschaftselemente im Zuge der Umgestaltung</li> <li>– Verlust von Retentionsmöglichkeiten für Hochwässer durch einen binnenseitig breiteren Deich</li> </ul>	<p><u>Beeinträchtigung der visuellen Erlebbarkeit durch die Hochwasserschutzmaßnahmen und den Verkehrswegebau</u></p> <p>Durch die Deichaufhöhung, den Bau des Deichverteidigungsweges, des neuen Schöpfwerkes, der neuen Kreisstraße, der Deichüberfahrten, der Zufahrten, der Unterhaltungswege, des neuen Geh- und Radweges, der Deichrampen, der Ausweichen, Mulden sowie Bankette und sonstiger Befestigungen wird das Landschaftsbild verändert. Der Verlust vegetationsbestimmter Flächen beeinträchtigt die visuelle Erlebbarkeit der Landschaft. Die größte Beeinträchtigung stellen dabei die Verluste von Grünland, aber auch von Gehölzen dar (s. Schutzgut Landschaft). Demgegenüber stehen die größeren Deichböschungen, auf denen nach Beendigung des Vorhabens neue naturbetonte Landschaftselemente entstehen (vor allem extensive Grünlandbereiche). Die Entwicklung solcher naturraumtypischer Elemente trägt wieder zu einer Verbesserung der Erlebnisqualität dieser siedlungsnahen Bereiche bei.</p> <p><u>Nutzungsentzug und Beeinträchtigung von Wegebeziehungen in Erholungsbereichen und im Wohnumfeld</u></p> <p>Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben bestehen. So auch die regional bedeutsamen Radwander- und Wanderwege. Es sind also keine wesentlichen Verluste hinsichtlich der Nutzbarkeit und Zugänglichkeit von Flächen in Erholungsbereichen, Wohn- beziehungsweise Wohnumfeldbereichen zu erwarten.</p> <p><u>Auswirkungen auf Wohnumfeldbereiche</u></p> <p>Im Bereich der Ortslage Wusseger und im Bereich der Ortslage Penkefitz erfolgt durch das Vorhaben jeweils eine minimale randliche Beanspruchung eines Wohngrundstückes und dessen Gartenfläche. Damit verbunden ist der Verlust von Vegetationsbeständen. Es ergibt sich dadurch aber keine wesentliche Veränderung der Bereiche.</p> <p><u>Mögliche Gefährdung von Siedlungsflächen durch die Einengung des Retentionsraumes der Elbe</u></p> <p>Prinzipiell bewirkt die geringfügige Einengung des Retentionsraumes, dass im weiteren Verlauf der Elbe flussabwärts gelegene Siedlungsbereiche einem höheren Abfluss ausgesetzt werden und oberhalb der Hochwasserstand erhöht wird. Wie beim Schutzgut Wasser erläutert, wird jedoch nicht mit einer messbaren und damit nachweisbaren Auswir-</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	kung auf die Wasserspiegelhöhe bei Hochwasserabfluss gerechnet (NLWKN, schriftliche Mitteilung 2020).
<p>Verringerung des Überflutungsrisikos durch die Deicherhöhung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz der Bevölkerung, verringerte Gefährdung von Wohnbebauung und sonstigen Gebäuden</li> </ul>	<p><u>Verringerte Gefährdung der Siedlungs- und sonstigen Flächen</u></p> <p>Es ergeben sich die mit dem Vorhaben angestrebten positiven Auswirkungen auf das Schutzgut.</p> <p>In der Folge sinkt die Gefährdung für die betroffenen Siedlungen (zum Beispiel in Wusseger und Penkefitz).</p>

Tabelle 14: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (3.1 I, Tab.: 5-6, S. 214)

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
<p>Störungen durch Lärmemissionen in Folge des verlagerten Straßenverkehrs der neuen Kreisstraße 36:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lärmbelastung von Siedlungsgebieten und siedlungsbezogenen Freiräumen</li> <li>– Lärmbelastung von Bereichen landschaftsbezogener Erholung</li> </ul>	<p><u>Belastung / Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch Lärm</u></p> <p>Eine Veränderung der verkehrsbedingten Lärmbelastungen von Siedlungsgebieten gegenüber der aktuellen Situation ist im Zuge der nur minimalen Verlegung der Straßentrasse nicht zu erwarten.</p> <p>Somit ändern sich auch die Verhältnisse im Hinblick auf die Grenzwerte der 16. BImSchV und die Orientierungswerte der DIN 18 005 - Beiblatt 1 (Schallschutz im Städtebau) nicht.</p> <p><u>Belastung / Beeinträchtigung von Erholungsräumen durch Lärm</u></p> <p>Im Zuge der nur minimalen Verlegung der Straßentrasse ist gegenüber der aktuellen Situation eine Veränderung der Erholungsqualität nicht zu erwarten.</p>
<p>Schadstoffemissionen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Belastung von Wohn- und Erholungsbereichen durch Luftverunreinigungen</li> </ul>	<p><u>Belastung/Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen und Erholungsräumen durch Luftverunreinigungen</u></p> <p>Durch den Kraftfahrzeugverkehr auf der neuen Kreisstraße 36 kommt es über die Verbrennungsprozesse in den Kraftfahrzeugmotoren sowie durch den Fahrbahn- und Reifenabrieb zu Schadstoffemissionen gas- und partikelförmiger Substanzen.</p> <p>Belastungen von Siedlungsgebieten sind im Zuge der nur minimalen Verlegung der Straßentrasse nicht zu erwarten. An der bestehenden Situation ändert sich für die Siedlungsbereiche von Wusseger, Penkefitz und Strachauer Rad nichts. Somit ändern sich auch die Verhältnisse im Hinblick auf die Grenzwerte der 39. BImSchV nicht.</p>

II.3.5.4.2.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Bodenentnahme  
Abbautätigkeiten, wie Bodenabgrabung und Materialtransporte, sind sämtlich der Betriebsphase der Bodenentnahme zuzuordnen. Aus diesem Grund werden nachfolgend nur anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen betrachtet, die Darstellung baubedingter Umweltauswirkungen entfällt.

Tabelle 15: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (3.1 II, Tab. 5-3, S. 138)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestelle und die Zuläufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Änderung der Nutzbarkeit der betroffenen Flächen im Wohnumfeld und in Erholungsbereichen</li> <li>– Visuelle Beeinträchtigung im Bereich von Wohnumfeld oder in den siedlungsnahen Landschaftsräumen durch die Bodenentnahmefläche</li> <li>– Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente, zugleich Neuschaffung erlebniswirksamer Landschaftselemente im Zuge der Umgestaltung</li> </ul>	<p><u>Nutzungsentzug und Beeinträchtigung von Wegebeziehungen in Erholungsbereichen und im Wohnumfeld</u></p> <p>Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben bestehen, so auch die regional bedeutsamen Radwander- und Wanderwege. Es sind also keine wesentlichen Verluste hinsichtlich der Nutzbarkeit und Zugänglichkeit von Flächen in Erholungsbereichen oder Wohnumfeldbereichen zu erwarten.</p> <p><u>Beeinträchtigung der visuellen Erlebbarkeit durch die Bodenentnahme</u></p> <p>Durch die Entstehung der Abgrabungsfläche beziehungsweise der neuen Oberflächengewässer inklusive Randstreifen wird das Landschaftsbild verändert. Der Verlust von intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen beeinträchtigt die visuelle Erlebbarkeit der Landschaft nicht erheblich (siehe Schutzgut Landschaft).</p> <p>Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die entstehenden Abbaugewässer nach Beendigung des Betriebes naturnah gestaltet werden und sich in das Landschaftsbild landschaftsgerecht einfügen. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Überformung des Landschaftsbildes auszuschließen.</p> <p><u>Verlust und Neuschaffung erlebniswirksamer Landschaftselemente</u></p> <p>Die kleinräumigen Verluste an Grünland und Röhricht sind zwar für das Landschaftsbild erheblich, für die visuelle Erlebbarkeit ist dadurch aber keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</p> <p>Mit der Entwicklung naturnaher Gewässer nach dem Abbaubetrieb entstehen naturbetonte Landschaftselemente. Die Entwicklung solcher naturraumtypischer Elemente kann somit zu einer Verbesserung der Erlebnisqualität des siedlungsnahen Raumes führen.</p>

Tabelle 16: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (3.1 II, Tab. 5-4, S. 139)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Schallemissionen von Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transports und der Zwischenlagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lärmbelastung von Siedlungsbereichen</li> <li>– Lärmbelastung von Erholungsbereichen</li> </ul>	<p><u>Beeinträchtigungen von Siedlungs- und Erholungsräumen:</u></p> <p>Durch die Abbautätigkeiten kommt es im Bereich der Abbaufäche und in der näheren Umgebung zu Beeinträchtigungen. Dabei wird die Nutzbarkeit für die Dauer der Bodenentnahme durch Flächenentzug und Immissionsbelastungen (Lärm, Staub und andere Luftverunreinigungen) behindert oder vollständig ausgeschlossen. Zudem wird durch die Abbaufäche zusätzlich die Attraktivität des Bereiches durch die visuellen Beeinträchtigungen gemindert.</p>
<p>Staub- und Schadstoffemissionen durch Bodenabbau und Schwerlasttransport:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beeinträchtigungen von Siedlungs- und Erholungsbereichen</li> </ul>	<p>Bei den Auswirkungen handelt es sich um zeitlich auf die Betriebsphase beschränkte Störungen. Die Belastungen lassen sich durch ein geeignetes Management des Abbaubetriebes begrenzen (siehe Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen).</p>
<p>Visuelle Beeinträchtigung durch Vorhandensein technischer Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Visuelle Beeinträchtigung in den siedlungsnahen Landschaftsräumen durch technische Anlagen</li> </ul>	<p><u>Beeinträchtigungen der Erholungsqualität</u></p> <p>Der bisherige Landschaftscharakter und somit die Erholungsfunktion bleibt weitgehend erhalten, obwohl es zum Verlust beziehungsweise zur Beeinträchtigung verschiedener Biotope kommt. Für die Dauer der Abbautätigkeiten ist die Nutzbarkeit von (landwirtschaftlichen) Wegeverbindungen eingeschränkt.</p> <p><u>Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes</u></p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Immissionen durch den Bodenabbau, die Boden- und sonstigen Materialtransporte kommt.</p> <p>Bei den Auswirkungen handelt es sich um zeitlich auf die Betriebsphase beschränkte Störungen. Die Belastungen lassen sich durch ein geeignetes Management des Abbaubetriebes begrenzen.</p> <p><u>Visuelle Beeinträchtigungen durch Vorhandensein technischer Anlagen</u></p> <p>Die visuellen Beeinträchtigungen durch technische Anlagen sind nicht von Dauer. Nach Beendigung des Abbaubetriebes werden diese entfernt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Spätere Unterhaltung des Geländes</p>	<p>Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes.</p>

## II.3.5.4.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.)

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

## II.3.5.4.3.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 17: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen (Unterlage 3.1 I, Tab.: 5-7, S. 215).

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zuässigkeitsgrenzbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beseitigung erlebniswirksamer Landschaftselemente durch Überbauung (B, A)</li> <li>– Visuelle Beeinträchtigung im Bereich von Wohnumfeld oder in den siedlungsnahen Landschaftsräumen durch Deich und Straße (B, A)</li> </ul>	II Belastungsbereich	Es handelt sich um die Beeinträchtigung von Schutzgutausprägungen mit mindestens allgemeiner Bedeutung. Aufgrund der Regelungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsteht in Bezug auf das Landschaftsbild ein Kompensationsbedarf.
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Änderung der Nutzbarkeit der betroffenen Flächen im Wohnumfeld im Bereich der Ortslage Wusseger und der Ortslage Penkefitz: Beanspruchung von Wohngrundstücken und deren Gärtenflächen (A)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um die Beeinträchtigung einer Schutzgutausprägung von allgemeiner bis geringer Bedeutung. Die Beeinträchtigung betrifft Wohnstätten von Menschen, wobei die betroffenen Fläche randlich gelegen und sehr kleinflächig sind. Gesetzliche Kompensationsverpflichtungen bestehen nicht.
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Änderung der Nutzbarkeit der betroffenen Flächen in Erholungsbereichen durch den Deich, die neue Kreisstraße, den Deichverteidigungsweg und den Ausbau des deichparallelen Wirtschaftsweges (A)</li> <li>– Mögliche Zerschneidung von Wegeverbindungen (A)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Da alle relevanten Wegeverbindungen in ihrer Nutzbarkeit erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden und die Nutzbarkeit der betroffenen Erholungsbereiche ebenfalls erhalten bleibt, ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
– Mögliche Gefährdung von Siedlungsflächen durch die Einengung des Retentionsraumes der Elbe (A)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen sind so gering, dass sie nicht messbar und damit auch nicht nachweisbar sind. Damit handelt es sich nicht um eine erhebliche negative Veränderung für das Schutzgut.
– Belastungen durch Immissionen und Erschütterungen für Wohngebiete und Erholungsbereiche im Umfeld der Baustelle und der Transportwege (B)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.
– Vorübergehende visuelle Überformung von für die Erholung genutzten Landschaftsbereichen und Störung von Wegebeziehungen durch den Baubetrieb (B)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.
– Belastung/Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen und Erholungsräumen durch Lärm in Folge des verlagerten Straßenverkehrs der neuen Kreisstraße 36 (T)	I Vorsorgebereich	Es ergeben sich keine relevanten Änderungen gegenüber der Ist-Situation. Die rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV sowie die Orientierungswerte der DIN 18 005 werden nicht überschritten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
– Belastung/Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen und Erholungsräumen durch Luftverunreinigungen in Folge des verlagerten Straßenverkehrs der neuen Kreisstraße 36 (T)	I Vorsorgebereich	Belastungen von Siedlungsgebieten sind im Zuge der nur minimalen Verlegung der Straßentrasse nicht zu erwarten. An der bestehenden Situation ändert sich für die Siedlungsbereiche von Wusseger, Penkefitz und Strachauer Rad nichts. Somit ändern sich auch die Verhältnisse im Hinblick auf die Grenzwerte der 39. BImSchV nicht.  Die Emissionsbelastungen verlagern sich in den Erholungsräumen um wenige Meter, wodurch die Erholungsqualität

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		nicht beeinträchtigt wird. Es liegen keine gesetzlichen Grenzwerte vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die Vorhabensbestandteile Deich und Schöpfwerk zu Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen kommt, die überwiegend im Vorsorgebereich liegen. Die bau- und anlagebedingte Beseitigung erlebniswirksamer Landschaftselemente durch Überbauung und visuelle Beeinträchtigungen im Bereich von Wohnumfeld oder in den siedlungsnahen Landschaftsräumen werden dem Belastungsbereich zugeordnet. Die Beseitigung erlebniswirksamer Landschaftselemente stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Unzulässigkeitsbereich oder dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind.

II.3.5.4.3.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 18: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen (Unterlage 3.1 II, Tab.: 5-5, S. 140)  
 Art der Auswirkung: (B) = betriebsbedingt, (A) = anlagebedingt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
- Beseitigung von Landschaftselementen mit geringer Bedeutung durch Abgrabung (A)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um die Beeinträchtigung von Schutzgutausprägungen mit weniger als allgemeiner Bedeutung. Laut der Regelungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsteht in Bezug auf das Landschaftsbild kein Kompensationsbedarf.
- Visuelle Beeinträchtigung im Bereich von Wohnumfeld oder in den siedlungsnahen Landschaftsräumen durch naturferne Abgrabungsgewässer (A)	I Vorsorgebereich	Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die entstehenden Abbaugewässer sich in das Landschaftsbild einfügen und erhebliche Beeinträchtigungen



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		durch Überformung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden können.
– Änderung der Nutzbarkeit der betroffenen Flächen in Erholungsbereichen durch die Abgrabungsfläche beziehungsweise Oberflächengewässer (A)	I Vorsorgebereich	Da alle relevanten Wegeverbindungen in ihrer Nutzbarkeit erhalten bleiben und die Nutzbarkeit der betroffenen Erholungsbereiche ebenfalls erhalten bleibt oder sogar steigt, ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung.
– Belastungen durch Immissionen für Wohngebiete und Erholungsbereiche im Umfeld der Abbauausstelle und der Transportwege (B)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.
– Vorübergehende visuelle Überformung von für die Erholung genutzten Landschaftsbereichen durch technische Anlagen und Störung von Wegebeziehungen (B)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit.
– Spätere Unterhaltung des Geländes (T)	I Vorsorgebereich	Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die im antragsgegenständlichen Verfahren ausschließlich zu berücksichtigende Bodenentnahme 2 zu Auswirkungen zu Umweltauswirkungen kommt, die dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Umweltauswirkungen im Unzulässigkeitsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Belastungsbereich entstehen nicht.

### II.3.5.5 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

#### II.3.5.5.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

##### II.3.5.5.1.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Es wurden Untersuchungen zu Brutvögeln, Amphibien, Fledermäusen, Heldbock, Eremit und Heuschrecken durchgeführt und vorhandene Daten zu Biber, Fischotter, Wolf und Rastvögeln ausgewertet. Hinzu kam eine Gehölzkontrolle entlang der Deichlinie hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Biber und Fischotter nutzen das Untersuchungsgebiet regelmäßig als Habitat, während der Wolf nur sporadisch in Erscheinung tritt. Bei der Gehölzkontrolle ergaben sich keine Hinweise auf konkrete Fledermausquartiere, doch besitzen zumindest einige Bäume Potenzial, die vor Fällung der Bäume zu kontrollieren sind. Eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für die lokale Fledermausfauna kommt einzelnen Bereichen entlang des Deiches zu. Die Aktivitäten konzentrieren sich vor allem auf die Randbereiche des Strachauer Rads beziehungsweise die südwestlich gelegenen Gehölzbereiche, wo stetig ein hohes Aufkommen an Fledermäusen festgestellt werden konnte. Ein besonderes Konfliktpotenzial besteht durch die Beseitigung von Bäumen als potenzielle Quartiere, Leitstruktur und Jagdhabitat von Fledermäusen. Die Untersuchung der Brutvögel ergab eine typische Zönose der Auen beziehungsweise Niederungen mit einer Reihe von landes- und bundesweit gefährdeten, stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohter Arten. Hervorzuheben sind Vorkommen von Bekassine, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Schilfrohrsänger, Trauerseeschwalbe und Kiebitz sowie eine hohe Dichte an Großvögeln, die im Gebiet brüten beziehungsweise es als Nahrungshabitat nutzen.

Bei den Amphibien wurden insgesamt zehn Arten festgestellt mit aktuellen Vorkommen im Gebiet. Prägend sind von allem die teilweise hohen Bestände von Laubfrosch, Moorfrosch und Knoblauchkröte. Hinzu kommen Nachweise der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie Rotbauchunke und Kammmolch. Laichgewässer sind von der Trassenführung direkt nicht betroffen, doch werden Wanderungsbeziehungen weiterhin durchschnitten. Zudem kann es bei Eingriffen in den Landlebensraum (Winterquartier) zu individuellen Verlusten kommen.

Von den für dieses FFH-Gebiet gemeldeten Käfern der FFH-Richtlinie Heldbock und Eremit gibt es im Untersuchungsgebiet keinen Nachweis und auch kaum geeignete Bereiche.

Bei den Heuschrecken wurden entlang des westlichen Randes des Strachauer Rads typische Arten von Trockenlebensräumen beziehungsweise für den Elbdeich charakteristische Arten festgestellt, die im Vorhabenbereich der Planung liegen. Arten der Feuchtlebensräume waren hingegen im Umfeld des Deiches selten, daher ist das Konfliktpotenzial für diese Artengruppe relativ gering.

Während einer gesonderten Untersuchung der binnendeichs gelegenen Tauben Elbe am Schöpfwerk fanden Bestandserfassungen zu den Tierartengruppen Amphibien, Fische, Libellen, Makrozoobenthos und Muscheln statt. Bei den Amphibien wurden insgesamt sechs Arten festgestellt. Mit der Rotbauchunke konnte ein Nachweis einer für das FFH-Gebiet maßgeblichen Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie erbracht werden. Daher kommt dem Gewässer eine sehr hohe Bedeutung zu. Bei den Baumaßnahmen für den geplanten Wiederanschluss der Tauben Elbe besteht ein Verletzungs- und Tötungsrisiko für die vorkommenden Arten. Weiterhin kann es zu Konflikten kommen, falls potenzielle Landlebensräume von Amphibien durch Gehölzentfernungen und/oder Abgrabungen in den Ufer- und Randbereichen beeinträchtigt werden. Durch die geplanten Maßnahmen kann es während der Baumaßnahmen und nach deren Abschluss zu veränderten Strömungsverhältnissen der Tauben Elbe kommen, die den derzeitigen Stillgewässercharakter beeinflussen und somit zu veränderten Besiedlungsmöglichkeiten für die eher stillgewässertypischen Amphibienarten führen. Die vorgefundene Fischartengemeinschaft entspricht hinsichtlich ihrer Zusammensetzung der typischen Ichthyozönose eines Altgewässers, wobei typische Vertreter dieses Gewässertyps wie der Schlammpeitzger nicht nachgewiesen werden konnten. Es wurden lediglich acht Fischarten nachgewiesen. Durch frühere Eingriffe (Deichbau und Errichtung eines Durchlassbauwerkes) ist die Gewässerfunktion als wichtiges Element zur Biotopvernetzung nur noch sehr eingeschränkt gegeben. Vermutlich handelt es sich bei dem vorgefundenen Fischbestand um den Rest einer ursprünglich größeren Population. Eine teilweise Überbauung des Gewässers führt zu einem Lebensraumverlust für die nachgewiesene Fischfauna. Baubedingt kann es zur Verletzung und Tötung von Individuen kommen. Es konnten am Gewässer und in dessen unmittelbarem Umfeld mindestens 14 Libellenarten identifiziert werden, wovon viele das Gewässer auch zur Reproduktion nutzten. Als besonders wertgebend wurde

die in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) festgestellt. Da ein Absterben der Krebscherebestände festgestellt wurde, ist auch von einem deutlichen Bedeutungsverlust des Gewässers als Libellenhabitat auszugehen, da hiermit auch das Verschwinden der Grünen Mosaikjungfer einhergehen dürfte. Mitte Mai 2022 wurde die Taube Elbe südöstlich des Schöpfwerkes auf Vorkommen der Krebschere (*Stratiotes aloides*) erneut überprüft, ohne dass aber entsprechende Nachweise erbracht werden konnten. Hinsichtlich der Arten des Makrozoobenthos (einschließlich Großmuscheln) konnten mindestens 64 verschiedene Taxa, darunter auch bestandsgefährdete, nachgewiesen werden. Daraus ergibt sich eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung, wobei die wertgebenden Arten typische Stillgewässerarten sind und die Stauregelung der Tauben Elbe aus fließgewässerökologischer Sicht als unbefriedigend zu beurteilen ist. Bei einer teilweisen Überbauung des Gewässers ändern sich die Habitatbedingungen erheblich, was zu einer Reduktion oder auch zu einem Verlust diverser Littoralbesiedler führen kann. Während der Baumaßnahme kann es zur Verletzung und Tötung von Individuen kommen.

Als Zufallsbeobachtungen wurden Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) festgestellt. Potenziellen Lebensräumen kommt eine allgemeine Bedeutung zu.

Als streng geschützte beziehungsweise besonders geschützte Tierarten unterliegen zahlreiche Arten den besonderen rechtlichen Schutzregelungen des BNatSchG. Bei allen nachgewiesenen Fledermausarten handelt es sich um solche, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie vermerkt sind. Das gilt auch für die Grüne Mosaikjungfer als Libellenart. Ferner handelt es sich bei Biber und Fischotter sowie Wolf um Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Rotbauchunke, Kammmolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Kreuzkröte sind ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie vermerkt, Rotbauchunke und Kammmolch auch im Anhang II. Mehrere Vogelarten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie beziehungsweise Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 wurden nachgewiesen.

Als überdurchschnittlich bedeutsame Lebensräume für den Biber beziehungsweise den Fischotter sind die Elbe und die Taube Elbe jeweils mit den anschließenden strukturreichen Uferzonen anzusehen. Für den Wolf hat das Gebiet dagegen nur eine untergeordnete Bedeutung. Einen besonderen Wert als Jagdhabitat für die lokale Fledermausfauna stellen die Aktivitätszonen in den Randbereichen des Strachauer Rads beziehungsweise die südwestlich gelegenen Gehölzbereiche dar, wo stetig ein hohes Aufkommen an Fledermäusen festgestellt werden konnte.

Als Brutvogellebensraum von herausragender Bedeutung ist der Bereich Taube Elbe mit einem sehr hohen Anteil an im Bestand bedrohten Arten einzustufen. Insgesamt spiegeln die Ergebnisse die besondere Bedeutung einer als Großschutzgebiet geschützten naturnahen Auenlandschaft wider mit einem hohen Anteil an naturnahen Elementen.

Von sehr hoher Bedeutung für Amphibien sind alle Laichgewässer mit Vorkommen der Rotbauchunke beziehungsweise des Kammmolches und der individuenreichen Bestände von Moorfrosch und Laubfrosch beziehungsweise Knoblauchkröte.

Die Lebensräume auf Trockenstandorten im Bereich Strachauer Rad stellen aufgrund des Vorkommens hochgradig gefährdeter und besonders geschützter Arten hochwertige Bereiche für Heuschrecken dar. Im Mai 2022 wurde zusätzlich die Feldgrille nachgewiesen, womit das Konfliktpotenzial in diesen Bereichen mittlerweile noch höher ausfällt. Eine hohe bis sehr hohe Bedeutung hat das Grünland nördlich des Schöpfwerkes mit dem einzigen Vorkommen von hygrophilen und gefährdeten Heuschreckenarten.

Aufgrund des Vorkommens einzelner stark gefährdeter Fischarten, kommt der Tauben Elbe als Gewässer am Schöpfwerk eine besondere bis allgemeine Bedeutung zu. Für dieses ursprünglich für die Grüne Mosaikjungfer hoch bedeutsame Gewässer ist nach dem Absterben der Krebscherebestände von einem deutlichen Bedeutungsverlust als Libellenhabitat auszugehen. Der untersuchte Abschnitt der Tauben Elbe beherbergt mehrere Arten des Makrozoobenthos mit unterschiedlichen Gefährdungsgraden von gefährdet über stark gefährdet bis

vom Aussterben bedroht. Daraus ergibt sich eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung, wobei die wertgebenden Arten typische Stillgewässerarten sind und die Stauregelung der Tauben Elbe aus fließgewässerökologischer Sicht als unbefriedigend zu beurteilen ist.

In rechtlicher Hinsicht ist hervorzuheben, dass große Teile des Untersuchungsgebietes Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in Form eines FFH-Gebietes und eines EU-Vogelschutzgebietes sind. Daraus ergeben sich besondere rechtliche Schutzbindungen für mehrere im Gebiet vorkommende Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und für mehrere wertbestimmende Vogelarten (Anhang I beziehungsweise Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie). Als streng geschützte beziehungsweise besonders geschützte Tierarten unterliegen zahlreiche Arten den besonderen rechtlichen Schutzregelungen des BNatSchG.

Im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren ist eingewandt worden, dass ein Brutnachweis des Rotmilans im Nahbereich der Trasse ergänzend zu berücksichtigen sei. Der Vorhabenträger hat diesen Nachweis in seinen geänderten Unterlagen berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde weist insbesondere auf die geänderten Maßnahmenblätter der Unterlage 3.2.2 II hin.

#### II.3.5.5.1.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Bodenentnahme

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur- und Artenschutz wurden Untersuchungen zu Brutvögeln und Amphibien durchgeführt und vorhandene Daten zu Biber, Fischotter, Wolf und Rastvögeln ausgewertet. Zudem wurde eine Potenzialabschätzung für Fledermäuse vorgenommen.

Für die semiaquatischen Säugetiere Biber und Fischotter liegen keine Nachweise im Untersuchungsgebiet selbst vor. Ein Biberrevier überschneidet sich allerdings mit dem nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Es ist von einem zumindest gelegentlichen Vorkommen beider Arten am Hauptabzugsgraben auszugehen und erst recht an der Tauben Elbe.

Im Wirkraum der östlichen Entnahmestelle kommen Kiebitz, Neuntöter, Bluthänfling sowie Bekassine vor. Der Bereich hat eine Funktion als Landlebensraum und Wanderkorridor für Amphibien. Die Entnahmestelle grenzt an ein Biberrevier an.

Als überdurchschnittlich bedeutsame Lebensräume für den Biber und den Fischotter gilt die Taube Elbe mit den anschließenden strukturreichen Uferzonen. Den abseits der Uferzonen gelegenen Flächen kommt eine Grundfunktion zu (Wertstufe III). Der Binnendeich und weiter östlich gelegene Teilräume sind im Nahbereich der Kreisstraße 13 aufgrund verkehrsbedingter Störungen vorbelastet.

Bei den Amphibien wurden insgesamt sechs Arten festgestellt. Mit Moorfrosch und Laubfrosch konnten Nachweise von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erbracht werden. Von sehr hoher Bedeutung sind die Gewässer mit individuenreichen Beständen der streng geschützten Arten Moorfrosch und Laubfrosch (AB 1, AB 4, AB 5, AB 6, AB 7, AB 8), von geringer Bedeutung sind lediglich zwei Laichgewässer (AB 2, AB 3), bei denen aktuell auch keine Amphibien nachgewiesen worden sind.

Ein gelegentliches Vorkommen des Wolfes ist nicht auszuschließen. Die bestehenden Gehölzstrukturen, Grünlander und Gewässer stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit Leitstrukturen und Nahrungshabitate für Fledermäuse dar. Für Reptilien befinden sich im Untersuchungsgebiet geeignete Habitatstrukturen, besonders für die Ringelnatter.

Als streng geschützte beziehungsweise besonders geschützte Tierarten unterliegen zahlreiche Arten den besonderen rechtlichen Schutzregelungen des BNatSchG. Ferner handelt es sich bei Biber und Fischotter um Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Laubfrosch und Moorfrosch sind ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie vermerkt. Mehrere Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie beziehungsweise Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 wurden nachgewiesen.

Als Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung ist das Teilgebiet 1 mit einem sehr hohen Anteil an im Bestand bedrohten Arten hervorzuheben. Durch die vollständige Lage im

V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ erhält es die Sonderwertung „EU-Vogelschutzgebiet“. Auch das Teilgebiet 2 ist als Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung. Durch die fast vollständige Lage im V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ erhält es die Sonderwertung „EU-Vogelschutzgebiet“. Beide Gebiete sind in ihrer Gesamtheit von herausragender Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel. Für Rastvögel ist das Teilgebiet „Taube Elbe“ von nationaler Bedeutung, das Teilgebiet „südlich Penkefitzer See Dambeck“ von regionaler Bedeutung.

In rechtlicher Hinsicht ist hervorzuheben, dass große Teile des Untersuchungsgebietes Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in Form eines FFH-Gebiets und eines EU-Vogelschutzgebietes sind. Daraus ergeben sich besondere rechtliche Schutzbindungen für mehrere im Gebiet vorkommende Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie und für mehrere wertbestimmende Vogelarten (Anhang I beziehungsweise Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie). Als streng geschützte beziehungsweise besonders geschützte Tierarten unterliegen zahlreiche Arten den besonderen rechtlichen Schutzregelungen des BNatSchG.

#### II.3.5.5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG (a.F.)

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt. Aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere in Frage stellen würden. Den Brutnachweis des Rotmilans im Trassenbereich des Deiches hat der Vorhabenträger berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Sachverhalte zutreffend ermittelt sind und dass mit der vorliegenden zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.) möglich ist.

##### II.3.5.5.2.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 19: Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (3.1 I, Tab.: 5-8, S.217)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen und Baufelder:</li> <li>– Verlust oder Schädigung von Tierhabitaten</li> <li>– Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen</li> <li>– Entwicklung neuer Tierhabitate im Bereich umgestalteter Flächen</li> </ul>	<p><u>Verlust oder Schädigung von Tierhabitaten durch Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen:</u></p> <p>Für die Baustelleneinrichtungsfläche werden ausschließlich solche Flächen in Anspruch genommen, die für das Schutzgut von geringer Bedeutung sind (Lehmacker), so dass keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Durch die Arbeitsstreifen werden zusätzlich zu den Flächen, die dauerhaft überbaut werden, temporär Flächen in Anspruch genommen und gehen damit vorübergehend als Lebensraum für Tierarten verloren. Die Inanspruchnahme umfasst je nach Baufortschritt immer nur Teilabschnitte der zu bearbeitenden Trasse. Mit Bauende werden die Flächen wieder rekultiviert. Das Ausmaß der Belastungen wird durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen möglichst geringgehalten (zum Beispiel durch schmale Arbeitsstreifen). Relevante Umweltauswirkungen ergeben sich durch</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>die nicht vermeidbare Inanspruchnahme von wertgebenden Habitaten, deren Werte und Funktionen zeitnah nicht wiederhergestellt werden können. Allerdings werden in großem Umfang vergleichbare Habitats nicht in Anspruch genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Biber und Fischotter</b> (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten): Es werden vorübergehend Grünländer am Deichfuß ohne relevante Bedeutung für die Arten beansprucht. In geringem Umfang kommt es baubedingt zu Gehölzverlusten, allerdings hauptsächlich auf der elbabgewandten Seite des Deiches. 0,2 ha Gehölzbestände, Gewässer, Staudenfluren in Teilbereichen essenzieller Lebensräume im FFH-Gebiet sind betroffen. Für die Biber und Fischotter-Vorkommen an der Elbe verbleiben geeignete Landlebensräume insbesondere im Elbvorland in ausreichendem Umfang. Das Biber-vorkommen im Bereich der Tauben Elbe ist demgegenüber durch die Gehölzverluste am Schöpfwerk Taube Elbe direkt betroffen. Auch wird hier das Gewässer selbst während der Bauarbeiten beansprucht und der dortige Biberwechsel behindert. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamttraumes mit seinen umfangreichen Ausweichmöglichkeiten sind die Auswirkungen auf Biber und Fischotter begrenzt.</li> <li>– <b>Fledermäuse</b> (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Es werden vorübergehend Grünländer sowie mehrere Gehölzbestände am Deichfuß beansprucht, welche eine Eignung als Nahrungshabitat für den Großen Abendsegler, das Braune Langohr, die Zwergfledermaus, die Rauhaufledermaus, die Wasserfledermaus und die Breitflügelfledermaus aufweisen. Zudem werden insgesamt zwei potenzielle Quartierbäume für den Sommer beansprucht. 1,7 ha Lebensraumkomplex aus Grünland und wenigen Gehölzbeständen, Ruderalfluren, Ufer- und Gewässerzonen auf dem Deich und angrenzend davon 0,7 ha im FFH-Gebiet sind betroffen. Der Vorhabenbereich hat eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für die lokale Fledermausfauna. Es verbleiben jedoch geeignete Jagdhabitats in ausreichendem Umfang und die Flächen stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur Verfügung. Es werden zwar Waldränder beansprucht, es kommt aber zu keinen vollständigen Verlusten von linien- oder flächenhaften Gehölzbeständen.</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Somit ist nicht mit wesentlichen Verlusten von Leitstrukturen zu rechnen. Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Flächen zur Nahrungssuche für stark strukturgebundenfliegende Arten nennenswert erschwert wird. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass es bei der Beanspruchung potenzieller Habitatsäume zu keinen Individuenverlusten kommt. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Wolf</b> (europäisch geschützte Art): Maßgebliche Habitatbestandteile des möglicherweise gelegentlich das Gebiet durchstreifenden Wolfes sind vom Vorhaben nicht betroffen. Insofern sind durch die Baumaßnahmen keine erheblichen Störungen zu erwarten.</li> <li>– <b>Brutvögel</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH- Lebensräume und der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes):                  2,2 ha Lebensraumkomplex aus Grünland, Acker, Staudenfluren, Gewässer und Uferbereichen sowie wenigen Gehölzbeständen auf dem Deich und angrenzend, davon 1,6 ha im EU- Vogel-schutzgebiet (1,5 ha Grünland, Acker, Stauden-fluren, Gewässer- und Uferbereiche sowie 0,1 ha Gehölze) sind betroffen.                  Die vorübergehend beanspruchten Grünländer und Ackerflächen am Deichfuß eignen sich potenziell als Nahrungshabitat für den Weißstorch. Da es sich um straßennahe und damit durch verkehrsbedingte Störungen vorbelastete Flächen handelt, sind diese aber nicht von essenzieller Bedeutung. Zudem verbleiben geeignete Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang und die Flächen stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur Verfügung. Dies gilt auch für den Rotmilan und den Turmfalken, welche ebenfalls Grünländer und Ackerflächen zur Nahrungssuche nutzen.                  In geringem Umfang kommt es baubedingt zu Gehölzverlusten. Revierzentren oder Nistplätze seltener und stöempfindlicher Arten sind im straßennahen Bereich nicht vorhanden beziehungsweise nicht betroffen. Nicht gefährdeten und weit verbreiteten Arten und störungsunempfindlichen Arten können die Gehölze jedoch als potenzielle Brutplätze dienen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>kann das Maß der Belastungen reduziert beziehungsweise sichergestellt werden, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Rastvögel</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Zugvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): 1,7 ha Lebensraumkomplex aus Grünland, Acker, Staudenfluren, Gewässer- und Uferbereichen auf dem Deich und angrenzend, davon 1,5 ha im EU-Vogelschutzgebiet sind betroffen. Die vorübergehend beanspruchten Grünländer und Ackerflächen am Deichfuß eignen sich in der Regel nicht als Nahrungshabitat für Wintergäste. Da es sich um straßennahe und damit durch verkehrsbedingte Störungen vorbelastete Flächen handelt und eine Übersichtlichkeit des Geländes aufgrund des Deiches und der Gehölzbestände nicht gegeben ist, besitzen diese keine relevante Bedeutung. Zudem verbleiben im Umfeld geeignete Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang.</li> <li>– <b>Amphibien</b> (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie Rotbauchunke und Kammmolch, mehrere streng- und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): 2,2 ha Lebensraumkomplex aus Grünland, Acker, Staudenfluren, Gewässer- und Uferbereichen sowie wenigen Gehölzbeständen auf dem Deich und angrenzend, davon 0,7 ha im FFH-Gebiet sind betroffen. Mit dem Ersatzneubau des Schöpfwerkes Taube Elbe ist ein Laichgewässer betroffen. Es handelt sich jedoch um ein wenig attraktives Laichgewässer für Amphibien, zudem werden mögliche Individuenverluste durch geeignete Vorkehrungen vermieden. Das Gewässer hat jedoch in Jahren hoher Trockenheit, in denen die Taube Elbe durch Trockenfallen fischfrei ist, temporär eine hohe Bedeutung als Lebensraum für die Rotbauchunke. Das naturnahe terrestrische Umfeld des Gewässers stellt außerdem theoretisch für alle im Umkreis vorkommenden Amphibienarten (darunter Rotbauchunke und Kammmolch) ein Land- beziehungsweise Winterlebensraum dar. Durch die Flächenbeanspruchung und Abgrabungen kann es zum (vorübergehenden) Verlust von Landlebensraum (Gehölze, Grünland) und dem Verlust potenzieller Winterlebensräume (Gehölzbestände) kommen. Es verbleiben jedoch geeignete Landlebensräume in ausreichendem Um-</li> </ul>



Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>fang und die Flächen stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur Verfügung. Weitere Laichgewässer werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar beeinträchtigt. Allerdings kommt es durch die Maßnahmen zu einem partiellen Verlust von Landlebensraum und vor allem potenziellen Winterlebensräumen. Davon könnten die Arten Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Teichfrosch (<i>Pelophylax kl. esculentus</i>), Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>), Seefrosch (<i>Pelophylax ridibundus</i>) und Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) betroffen sein. Geeignete Landlebensräume verbleiben jedoch in größerem Umfang und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Um Individuenverluste zu vermeiden, werden Amphibienschutzzäune aufgestellt.</p> <p>Die Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) wurde in vier Untersuchungsgewässern nachgewiesen, wobei eines in etwas größerer Entfernung zum Vorhaben liegt und eines ein ehemals besiedeltes Gewässer ist. Zudem ist die Taube Elbe in Jahren mit großer Trockenheit durch die Abwesenheit von Fischen von hoher Bedeutung für die Rotbauchunke. Innerhalb des 500 m weiten Aktionsradius der Art um zwei der besiedelten Gewässer nördlich von Predöhsau werden etwa 0,8 ha Acker, Grünland sowie wenige Gehölzbestände beansprucht. Geeignete Landlebensräume verbleiben jedoch in größerem Umfang und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Der Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) wurde in einem Untersuchungsgewässer nachgewiesen, wobei in einem weiteren Gewässer vormals Nachweise erbracht werden konnten. Innerhalb des 1.000 m weiten Aktionsradius der Art um die beiden Gewässer nordwestlich von Penkefitz werden etwa 1,9 ha Acker, Grünland, Laubwald und weitere Gehölzbestände beansprucht (davon ca. 0,9 ha im FFH-Gebiet). Geeignete Landlebensräume verbleiben jedoch in größerem Umfang und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p>Insbesondere ist anzunehmen, dass das Strachauer Rad besondere Funktion als Landlebensraum beziehungsweise Winterquartier unter anderem für Knoblauchkröte, Laubfrosch sowie den Kammmolch und die Kreuzkröte hat. Die Acker-</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>flächen sind allerdings als Land- und Winterlebensraum für die Knoblauchkröte von untergeordneter Bedeutung. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen sind aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse kaum geeignet für die Art. Insbesondere dort, wo der Deich durch einen Gehölzbestand neu geplant wird, sind Individuenverluste in der Bauphase denkbar. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind daher vorzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Heldbock und Eremit</b> (Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie, besonders und streng geschützte Arten): Da die Arten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden, sind auch keine Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen zu erwarten.</li> <li>– <b>Heuschrecken</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und besonders geschützter Arten): 1,6 ha Lebensraumkomplex aus Grünland, Staudenfluren, Trockenrasen auf dem Deich und angrenzend, davon 0,7 ha im FFH-Gebiet sind betroffen. Baubedingt werden zum einen Lebensräume ohne geschützte oder auf der Roten Liste stehende Arten (Wertstufen II und III) in Anspruch genommen, die im Folgenden nicht weiter betrachtet werden. Zum anderen sind in größerem Umfang Lebensräume mit mindestens einer geschützten oder gefährdeten Art (Wertstufe IV) betroffen (vergleiche Probeflächen). Hier kommen mit Wiesen-Grashüpfer (<i>Chorthippus dorsatus</i>) und Verkanntem Grashüpfer (<i>Chorthippus mollis</i>) vorallem Arten der feuchten bis mesophilen und der trockenwarmen Lebensräume vor. Es verbleiben für diese Arten geeignete Lebensräume in ausreichendem Umfang und die Flächen stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur Verfügung. Die Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>) wurde hier nur als Irrgast festgestellt. Eine hohe bis sehr hohe Bedeutung hat der Flutrasen nördlich des Schöpfwerkes mit dem einzigen Vorkommen von hygrophilen und gefährdeten Arten im untersuchten deichnahen Bereich. Es handelt sich um die Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>) und die Säbel-Dornschrecke (<i>Tetrix subulata</i>). Da der Flutrasen durch das Vorhaben nur randlich überbaut wird, ist ein geringfügiges Ausweichen der Arten auf die verbleibende Fläche zu erwarten. Die betroffenen Lebensräume mit sehr hoher Bedeutung befinden sich im Bereich Strachauer Rad</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>und stellen Lebensraum dar für hochgradig gefährdete und besonders geschützte Arten beziehungsweise für den Elbdeich charakteristische Arten mit einer besonderen Verbreitungssituation. Probefläche H 13 stellt Ruderalflurbereiche unterschiedlicher Ausprägung dar, welche durch den Arbeitsstreifen randlich in sehr geringem Umfang beansprucht werden. Es ist anzunehmen, dass die Tiere geringfügig ausweichen können. Die Probeflächen H 10 und H14 sind ebenfalls randlich durch den Arbeitsstreifen betroffen, allerdings in deutlich höherem Maße. Hier wurden die Blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerule-scens</i>) und die Blauflügelige Sandschrecke (<i>Sphingonotus caerulans</i>) beziehungsweise die Gestreifte Zartschrecke (<i>Leptophyes albo-vittata</i>) festgestellt. Durch einen Verzicht auf Arbeitsstreifen in diesen Bereichen kann der Lebensraumverlust zumindest bei Probefläche H 10 (halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte) deutlich reduziert werden. Für Probefläche H 10 ist somit anzunehmen, dass die Tiere ausweichen können, zumal der ebenfalls dort vorhandene Magerrasen gänzlich unberührt bleibt. Für Probefläche H 14 ist unklar, ob die Tiere ausweichen können. Durch das Weglassen des Arbeitsstreifens kann hier kaum mehr Fläche eingespart werden. Durch den Ausbau des Deiches und die neuen Wege ist die Gestreifte Zartschrecke selbst wie auch ihre Fortpflanzungsstätten von dem Eingriff betroffen, womit ein Verlust des Vorkommens im Zweifelsfall anzunehmen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Darüber hinaus stellt vermutlich seit 2019 insbesondere der Deich westlich und nördlich von Penkefitz Lebensraum für die in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>) dar. Es ist unklar, ob die Tiere ausweichen können. Durch das Weglassen des Arbeitsstreifens kann hier kaum mehr Fläche eingespart werden, da Lebensraumverluste vor allem auf dem Deich zu erwarten sind. Somit ist ein Verlust des Vorkommens im Zweifelsfall anzunehmen.</li> <li>– <b>Fische</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH- Lebensräume): 180 m<sup>2</sup> Gewässer im FFH-Gebiet sind betroffen. Durch den Ersatzneubau des Schöpfwerkes Taube Elbe kommt es zur vorübergehenden Beanspruchung von Gewässerbereichen, zudem ist zeitweilig eine Wasserhaltung im Bereich des Schöpfwerkes erforderlich. Durch Vorkehrungen werden Individuenverluste vermieden. Von dem</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Gewässer verbleibt der Großteil weiterhin als geeigneter Lebensraum und die beanspruchten Gewässerbereiche stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="695 472 1390 1106">– <b>Libellen</b> (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie Grüne Mosaikjungfer, streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): 180 m<sup>2</sup> Gewässer und Uferbereiche im FFH-Gebiet sind betroffen. Der Gewässerbereich an der Tauben Elbe bildet das Hauptvorkommen der Krebschere und somit auch der Grünen Mosaikjungfer im Taube-Elbe-Polder. Aufgrund von erheblichen Schäden an den Krebscheren durch komplettes Absenken des Wasserstandes (August 2017) ist unklar, inwiefern die Krebscheren dort weiterhin bestehen. Im Mai 2022 konnte die Krebschere dort nicht mehr nachgewiesen werden. Vor dem Ersatzneubau ist in Abhängigkeit von dem Vorhandensein der Krebschere im beanspruchten Gewässerbereich eine Umsetzung der Krebscheren-Verbände vorzunehmen.</li> <li data-bbox="695 1122 1390 1585">– <b>Makrozoobenthos einschließlich Großmuscheln</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): 180 m<sup>2</sup> Gewässer im FFH-Gebiet sind betroffen. Durch den Ersatzneubau des Schöpfwerkes Taube Elbe kommt es zur vorübergehenden Beanspruchung von Gewässerbereichen, zudem ist zeitweilig eine Wasserhaltung im Bereich des Schöpfwerkes erforderlich. Durch Vorkehrungen werden Individuenverluste vermieden. Von dem Gewässer verbleibt der Großteil weiterhin als geeigneter Lebensraum und die beanspruchten Gewässerbereiche stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur Verfügung.</li> <li data-bbox="695 1601 1390 2056">– <b>Lebensstätten weiterer besonders geschützter Säugetier-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler- und Weichtierarten sowie der Ringelnatter und der Waldeidechse im Grünland, auf Acker- und Brachflächen sowie in Gehölzbeständen:</b> Es werden keine für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile (Vorkommen oder Lebensräume von FFH- Arten beziehungsweise charakteristische Arten) zerstört oder beeinträchtigt. Die vorübergehend beanspruchten Flächen eignen sich potenziell als Teillebensraum der Ringelnatter. Es verbleiben jedoch geeignete Landlebensräume in ausreichendem Umfang und die</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Flächen stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur Verfügung. Die Individuen vieler der vorstehend genannten Artengruppen können sich durch Flucht vor einem direkten vorhabenbedingten Zugriff entziehen.</p> <p><u>Beeinträchtigung des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalau</u></p> <p>Vom Vorhaben betroffen sind die Gebietsteile A (Teilgebiet Siedlungsbereiche Wussege und Strachauer Rad), B (Teilgebiet Dannenberger Marsch (Penkefitz), Dannenberger Marsch – Hitzacker- Dannenberg) und C (Taube Elbe bei Penkefitz I, Taube Elbe bei Penkefitz II, Elbvorland zwischen Damnatz und Wussege, Elbvorland zwischen Wussege und Hitzacker – Verbindungsbe- reich Wussege) des Biosphärenreservates, die durch das NEIbtBRG und die ergänzenden Verord- nungen des Landkreises Lüchow- Dannenberg vom 29.9.2005 für den Gebietsteil A und vom 30.9.2004 für den Gebietsteil B besonders geschützt sind.</p> <p><u>Gebietsteil A</u></p> <p>Durch das Vorhaben kommt es zu Flächenin- spruchnahmen im Umfang von 0,4 ha.</p> <p><u>Gebietsteil B</u></p> <p>Durch das Vorhaben kommt es zu Flächenin- spruchnahmen im Umfang von 0,9 ha.</p> <p><u>Gebietsteil C</u></p> <p>Durch das Vorhaben kommt es zu Flächenin- spruchnahmen im Umfang von 1 ha.</p> <p><u>Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen</u></p> <p>Relevante Trenneffekte ergeben sich bei Tierarten und Artengruppen, die auf Wanderkorridore ange- wiesen sind, die durch die Bauarbeiten deutlich be- einträchtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Biber und Fischotter</b> (Anhang II-Arten der FFH- Richtlinie, streng geschützte Arten): Wanderbe- wegungen sind vor allem parallel zum Elbufer so- wie im Bereich der Tauben Elbe zu erwarten. Den Elbdeich kreuzende Wanderwege sind abge- sehen von der Querung im Bereich des Schöpf- werkes Taube Elbe nicht bekannt und unwahr- scheinlich.</li> <li>– <b>Fledermäuse</b> (streng geschützte Arten, ein- schließlich charakteristischer Arten der FFH-Le- bensräume): Bedeutende Flugrouten zeigten sich für Breitflügel- und Zwergfledermaus im Bereich des Strachauer Rads. Es ist jedoch nicht mit er-</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>höhten Kollisionsrisiken durch die langsam fahrenden Baufahrzeuge zu rechnen, zumal die Arbeiten in der Nacht ruhen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Wolf</b> (europäisch geschützte Art): Der möglicherweise gelegentlich das Gebiet durchstreifende Wolf ist durch die Bauarbeiten nicht wesentlich durch Trenneffekte betroffen.</li> <li>– <b>Brut- und Rastvögel</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): Durch die Arbeitsstreifen, die parallel zum Deich liegen, kommt es zu keinen Zerschneidungen von Lebensraumbeziehungen für Brut- oder Rastvögel.</li> <li>– <b>Amphibien</b> (Anhang II-Art der FFH-Richtlinie Rotbauchunke, streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Quer zur gesamten Baustrecke sind im Frühjahr und Herbst gering- bis hochintensive Amphibienwanderbewegungen zu erwarten. Es handelt sich überwiegend um Moorfrösche sowie um Grasfrösche, aber auch Erdkröten, einige Knoblauchkröten und vereinzelt Kammolche und Teichmolche wurden festgestellt. Durch Schutzzäune im Frühjahr und im Herbst wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen während der Wanderzeiten kommt. Alle Nachweise der Rotbauchunke liegen im Bereich der Tauben Elbe beziehungsweise westlich von Penkefitz und damit abseits des Wirkungsbereiches der Deichplanung. Wanderbewegungen der Art in das Deichvorland wurden nicht festgestellt und sind aufgrund der dortigen schlechten Lebensraumausprägung für die Art auch kaum zu erwarten.</li> <li>– <b>Heldbock und Eremit</b> (Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie): Eine Betroffenheit ist auszuschließen, da keine Nachweise der Arten erbracht wurden.</li> <li>– <b>Heuschrecken</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und besonders geschützter Arten): Aufgrund der begrenzten Dauer der Arbeiten sind relevante Auswirkungen auf Austauschbeziehungen nicht zu erwarten.</li> <li>– <b>Fische</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH- Lebensräume): Aufgrund der begrenzten Dauer der Arbeiten und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind relevante Auswir-</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>kungen auf Austauschbeziehungen nicht zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Libellen</b> (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie Grüne Mosaikjungfer, streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Es kommt zu keinen Zerschneidungen von Lebensraumbeziehungen für Libellen.</li> <li>– <b>Makrozoobenthos einschließlich Großmuscheln</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Aufgrund der begrenzten Dauer der Arbeiten und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind relevante Auswirkungen auf Austauschbeziehungen nicht zu erwarten.</li> </ul>
<p>Schall- und Lichtemissionen, Fahrzeugverkehr und Anwesenheit von Menschen während des Baubetriebes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beunruhigung störepfindlicher Tierarten</li> <li>– Verletzung oder Tötung von Tierendurch den Baubetrieb</li> </ul>	<p><u>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase</u></p> <p>Mit den Arbeiten ist die Anwesenheit von Menschen verbunden und es kommt durch den Maschineneinsatz und den Transportverkehr zu Lärmemissionen, durch die störepfindliche Tierarten beunruhigt werden können.</p> <p>Sind Brutstätten oder essenzielle Nahrungshabitate von Vögeln betroffen, kann es auch bei vorübergehenden Störungen zu relevanten Beeinträchtigungen kommen. Art und Umfang der Beeinträchtigungen werden für die im Wirkraum des Vorhabens festgestellten wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanzen (Zusammenstellung bei GASSNER et al. 2010) ermittelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Biber und Fischotter</b> (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten): Da sich die Arten bereits an den Verkehr auf der Kreisstraße 36 sowie an die Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Deich gewöhnt haben, können stärkere Störwirkungen durch die Baumaßnahme ausgeschlossen werden, zumal der übliche Straßenverkehr auf der Kreisstraße während der Bauzeit ruht und auch in der Nacht keine Arbeiten stattfinden beziehungsweise auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle verzichtet wird.</li> <li>– <b>Fledermäuse</b> (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Da es zu keinen Baumaßnahmen im Bereich von Fledermausquartieren kommt beziehungsweise bei Baumfällungen vorab eine Kontrolle erfolgt und kein Baubetrieb während der Nachtzeit stattfindet beziehungsweise auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle verzichtet</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>wird, können negative Auswirkungen auf die Artengruppe ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Wolf</b> (europäisch geschützte Art): Erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet durchstreifende Wölfe sind nicht zu erwarten, da der Raum nur sehr unregelmäßig von der Art genutzt wird.</li> <li>– <b>Brutvögel</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH- Lebensräume und der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes)</li> </ul> <p>Im Nahbereich des Vorhabens brüten aufgrund der Vorbelastungen überwiegend Vogelarten, die als mobile Arten ohne spezifische Nistplatztreue auf Störungen reagieren können. Da die Bauarbeiten zeitlich und räumlich begrenzt sind, können dauerhafte Vertreibungen ausgeschlossen werden. Sind Brutstätten oder essenzielle Nahrungshabitats betroffen, kann es aber auch bei vorübergehenden Störungen zu relevanten Beeinträchtigungen kommen. Dies wird nachfolgend für den Wirkraum des Vorhabens in Bezug auf die festgestellten Arten überprüft.</p> <p><u>Baumpieper</u> (Fluchtdistanz 20 m: In Baufeldnähe wurden drei Reviere des Baumpiepers festgestellt. Bei einem der Reviere liegt die Baufeldgrenze vom jeweiligen Reviermittelpunkt aus gesehen innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitats vorhanden sind (Waldränder, Grünländer mit einzelnen Gehölzen), die von der Art noch nicht besetzt sind, ist ein Ausweichen der Tiere zu erwarten. Entsprechendes ist auch für einen weiteren Reviermittelpunkt anzunehmen, der nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ermittelt wurde.</p> <p>Alle weiteren Revierzentren des Baumpiepers liegen in ausreichend großen Entfernungen zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Bekassine</u> (Fluchtdistanz 50 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Beutelmeise</u> (Fluchtdistanz 10 m): Die genaue Lage der Revierzentren ist nicht bekannt (siehe Erläuterungen am Beginn des Kapitels). Im 100 m Bereich um die Deichkrone liegt jedoch lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen</p>



Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>werden können.</p> <p><u>Blaukehlchen</u> (Fluchtdistanz 30 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Blässhuhn</u> (Fluchtdistanz 40 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Bluthänfling</u> (Fluchtdistanz 15 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Brandgans</u>: (Fluchtdistanz 300 m) Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Braunkehlchen</u> (Fluchtdistanz 40 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zu den Abbaustätten, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Drosselrohrsänger</u> (Fluchtdistanz 30 m): In Baufeldnähe wurden vier Reviere des Drosselrohrsängers festgestellt. Bei einem der Reviere liegt die Baufeldgrenze vom jeweiligen Reviermittelpunkt aus gesehen nur knapp außerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind, ist ein Ausweichen der Tiere zu erwarten. Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Eisvogel</u> (Fluchtdistanz 80 m): Nahe des Baufeldes wurde ein Revier festgestellt. Die Baufeldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 60 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Der Eisvogel gehört zu der Artengruppe mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Optische Störwirkungen durch menschliche Aktivitäten während der Bauphase sind jedoch ebenfalls zu beachten. Eisvögel sind ortstreu und auf Ufersteilwände oder ähnliche Strukturen für ihren Nestbau angewiesen. Ob die Tiere ausweichen können, ist somit nicht sicher. Eine temporäre Entwertung des Bruthabitates ist im Zweifelsfall anzunehmen.</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Dies kann durch das Aufstellen eines Schutzzau- nes vermieden werden.</p> <p><u>Feldlerche</u> (Fluchtdistanz 20 m): Nahe des Bau- feldes wurde ein Revier festgestellt. Die Bau- feldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 16 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Da geeignete Offenlandbereiche in der Nähe durch andere Feldlerchen-Revier belegt sind, ist kaum von einem Ausweichen der Feldlerche auszuge- hen.</p> <p>Die restlichen Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beein- trächtigungen dieser Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Feldschwirl</u> (Fluchtdistanz 20 m): Alle Revierzen- tren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brut- stätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Feldsperling</u> (Fluchtdistanz 10 m): Mit Ausnahme des Revieres, das direkt durch das Bau- feld beansprucht wird, liegen zwei weitere Revier nahe des Baufeldes. Beim ersten Revier liegt die Bau- feldgrenze vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 2 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Men- schen Fluchtreaktionen auslösen kann. Beim zweiten Revier liegt die Bau- feldgrenze mit 13 m nur knapp außerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Aufgrund der hohen Ortstreue und der Unkenntnis über geeig- nete Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen, Ni- schen) in der Nähe ist unklar, ob die Tiere aus- weichen können. Eine temporäre Entwertung der Bruthabitate ist im Zweifelsfall anzunehmen.</p> <p>Die restlichen Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beein- trächtigungen dieser Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Flusseeeschwalbe</u> (Fluchtdistanz 100 m): Diese Art ist im Untersuchungsgebiet lediglich als Durchzügler aufgetreten, so dass Beeinträchti- gungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Gartengrasmücke</u> (Fluchtdistanz 40 m): Nahe des Baufeldes wurde ein Revier festgestellt. Die Baufeldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 42 m nur knapp außerhalb des</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Es ist davon auszugehen, dass die Gartengrasmücke in nahegelegene Gehölze ausweichen kann, die noch nicht von der Art besetzt sind.</p> <p>Die restlichen Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen dieser Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Gartenrotschwanz</u> (Fluchtdistanz 20 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Gänsesäger</u> (Fluchtdistanz 200 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Gelbspötter</u> (Fluchtdistanz 10 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Girlitz</u> (Fluchtdistanz 10 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Goldammer</u> (Fluchtdistanz 15 m): Mit Ausnahme der drei Reviere, die direkt durch das Baufeld beansprucht werden, liegt ein weiteres Revier nahe des Baufeldes. Die Baufeldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 1 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Es ist davon auszugehen, dass die Goldammer in nahegelegene Gehölzränder ausweichen kann, die noch nicht von der Art besetzt sind. Entsprechendes ist auch für zwei weiteren Reviermittelpunkte anzunehmen, die nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ermittelt wurden (in etwa 16 beziehungsweise 17 m Entfernung).</p> <p>Die restlichen Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen dieser Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Graugans</u> (Fluchtdistanz 200 m): Nahe des Baufeldes wurden zwei Reviere festgestellt. Die Baufeldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 18 m deutlich innerhalb des Berei-</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>ches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Da bereits der Deich mit Fahrradweg in diesem Bereich liegt, ist eine Gewöhnung der Tiere an optische Störreize anzunehmen. Lärm am Brutplatz ist für diese Art unbedeutend (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Zudem ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen für die Tiere möglich ist, da es sich um eine häufig vorkommende Art ohne sehr spezielle Habitatansprüche handelt, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Graureiher</u> (Fluchtdistanz 200 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Grauschnäpper</u> (Fluchtdistanz 20 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Großer Brachvogel</u> (Fluchtdistanz 200 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Grünspecht</u> (Fluchtdistanz 60 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Haussperling</u> (Fluchtdistanz 5 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Heidelerche</u> (Fluchtdistanz 20 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Höckerschwan</u> (Fluchtdistanz 300 m): Das Revierzentrum hat einen ausreichend großen Abstand zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Kernbeißer</u> (Fluchtdistanz 10 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Kleinspecht</u> (Fluchtdistanz 30 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p><u>Kranich</u> (Fluchtdistanz 500 m): Nahe des Baufeldes wurde ein Revier festgestellt. Die Baufeldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 195 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Da bereits der Deich mit dem Fahrradweg und der angrenzenden Kreisstraße in diesem Bereich liegt, ist eine Gewöhnung der Tiere an akustische und optische Störreize anzunehmen. Somit ist anzunehmen, dass eine Beeinträchtigung der Brutstätte nicht stattfinden wird. Neben dem betroffenen Revier liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von weiteren Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Kiebitz</u> (Fluchtdistanz 100 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Kormoran</u> (Störradius der Kolonie 200 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Krickente</u> (Fluchtdistanz 120 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Kuckuck</u> (Fluchtdistanz der Wirtsarten bis 40 m): Nahe des Baufeldes wurde ein Revier festgestellt. Die Baufeldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 11 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Beeinträchtigungen können aber ausgeschlossen werden, da die Niststätten der Wirtsvogelarten (nach BEZZEL 1985 vor allem Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunelle, Grasmücken, Rohrsänger, Rotkehlchen und Rotschwänze mit Fluchtdistanzen zwischen 10 und 40 m) nicht beziehungsweise kaum beeinträchtigt werden und ein Ausweichen der Arten möglich ist.</p> <p><u>Lachmöwe</u> (Fluchtdistanz keine Angabe): Diese Art ist im Untersuchungsgebiet lediglich als Durchzügler aufgetreten, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p><u>Löffelente</u> (Fluchtdistanz 120 m): Das Revierzentrum hat einen ausreichend großen Abstand zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Mäusebussard</u> (Fluchtdistanz 100 m): Nahe des Baufeldes wurde ein Revier festgestellt. Die Baufeldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 56 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Der Mäusebussard gehört zu der Artengruppe, für die weder Straßennähe noch Verkehrslärm eine Relevanz besitzt. Optische Störwirkungen durch menschliche Aktivitäten während der Bauphase sind jedoch entscheidend. Der Mäusebussard ist sehr reviertreu und auf für den Horstbau geeignete Gehölze angewiesen. Aufgrund der Sichtverschattung zwischen Horst und Baustelle sind keine relevanten optischen Störwirkungen zu befürchten.</p> <p>Neben dem betroffenen Brutrevier ist diese Art ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorhanden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Nachtigall</u> (Fluchtdistanz 10 m): Nahe des Baufeldes wurden zwei Reviere festgestellt. Beim ersten Revier liegt die Baufeldgrenze vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit mindestens 11 m knapp außerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Für brütende Vögel besteht aufgrund einer starken Nestbindung sogar eine noch geringere Empfindlichkeit. Unterstützt durch die abschirmende Wirkung des blickdichten Bauzaunes und das Ruhen der Baustelle in der Nachtzeit wird sichergestellt, dass es zu keinen Störungen während der Brutperiode kommt.</p> <p>Beim zweiten Revier liegt die Baufeldgrenze mit 2 m Abstand zum Reviermittelpunkt deutlich in dem Bereich, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Da die betroffene Waldfläche sich Richtung Südwesten weiter fortsetzt, ist ein Ausweichen der Tiere jedoch anzunehmen.</p> <p>Die restlichen Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen dieser Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p><u>Neuntöter</u> (Fluchtdistanz 30 m): Nahe des Baufeldes wurden zwei Reviere festgestellt. Die Bau- feldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus ge- sehen, mit etwa 15 beziehungsweise 18 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die unge- deckte Annäherung eines Menschen Fluchtreakti- onen auslösen kann. Ob die Tiere ausweichen können, ist nicht sicher. Eine temporäre Entwer- tung des Bruthabitates ist im Zweifelsfall anzu- nehmen.</p> <p>Die restlichen Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beein- trächtigungen dieser Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Mehlschwalbe</u> (Fluchtdistanz 20 m): Alle Revier- zentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brut- stätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Pirol</u> (Fluchtdistanz 40 m): Alle Revierzentren ha- ben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten aus- geschlossen werden können.</p> <p><u>Rauchschwalbe</u> (Fluchtdistanz 10 m): Alle Re- vierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Reiherente</u> (Fluchtdistanz 120 m): Diese Art wurde ausschließlich als Durchzügler im Untersu- chungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchti- gungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Rohrhammer</u> (Fluchtdistanz 15 m<sup>22</sup>): Im 100 m Bereich um die Deichkrone wurden lediglich Brut- zeitfeststellungen festgestellt, so dass Beein- trächtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Rohrschwirl</u> (Fluchtdistanz 20 m): Alle Revierzen- tren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brut- stätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Rohrweihe</u> (Fluchtdistanz 200 m): Alle Revierzen- tren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brut- stätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Rotschenkel</u> (Fluchtdistanz 100 m): Es liegt ledig- lich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beein- trächtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Rotmilan</u> (Fluchtdistanz 300 m): Ein Horstbaum</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>des Rotmilans liegt in 10 m Entfernung zum Arbeitsstreifen und somit deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Durch eine Bauzeitenbeschränkung wird sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Störungen während der Brutperiode kommt. Alle anderen Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Schilfrohrsänger</u> (Fluchtdistanz 20 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Schnatterente</u> (Fluchtdistanz 120 m): Nahe des Baufeldes wurde ein Revier festgestellt. Die Baufeldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 70 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Die Schnatterente gehört zu der Artengruppe, für die weder Straßennähe noch Verkehrslärm eine Relevanz besitzt. Optische Störwirkungen durch menschliche Aktivitäten während der Bauphase sind jedoch entscheidend. Da bereits der Deich mit dem Fahrradweg in diesem Bereich liegt, ist eine Gewöhnung der Tiere an optische Störreize anzunehmen. Zudem liegt zwischen Reviermittelpunkt beziehungsweise dem Gewässer und dem Baufeld ein Gehölzstreifen. Somit ist anzunehmen, dass eine Beeinträchtigung der Brutstätte nicht stattfinden wird.</p> <p>Ein weiteres Brutrevier hat genügend Abstand zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen dieser Brutstätte ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Schwarzkehlchen</u> (Fluchtdistanz 40 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Schwarzmilan</u> (Fluchtdistanz 300 m): Nahe des Baufeldes wurde ein Revier festgestellt. Die Baufeldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 33 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Der Schwarzmilan gehört zu der Artengruppe, für die weder Straßennähe noch Verkehrslärm eine Relevanz besitzt. Optische Störwirkungen durch menschliche Aktivitäten während der Bauphase</p>



Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>sind jedoch entscheidend. Da bereits der Deich mit dem Fahrradweg in diesem Bereich liegt, ist eine Gewöhnung der Tiere an optische Störreize anzunehmen. Unterstützt durch die abschirmende Wirkung eines blickdichten Bauzaunes wird sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Störungen während der Brutperiode kommt. Weitere Brutreviere sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p><u>Schwarzstorch</u> (Fluchtdistanz 500 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Seeadler</u> (Fluchtdistanz 500 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Silbermöwe</u> (Fluchtdistanz 40 m): Diese Art wurde ausschließlich als Durchzügler im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Silberreiher</u> (Fluchtdistanz 200 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Sperber</u> (Fluchtdistanz 150 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Star</u> (Fluchtdistanz 15 m): Nahe des Baufeldes wurden vier Reviere festgestellt. Die Baufeldgrenze liegt, vom jeweiligen Reviermittelpunkt aus gesehen, mit 1 bis 10 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Aufgrund der Unkenntnis über geeignete Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen, Nischen) in der Nähe ist unklar, ob die Tiere ausweichen können. Eine temporäre Entwertung des Bruthabitates ist im Zweifelsfall anzunehmen.</p> <p>Die restlichen Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen dieser Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Stieglitz</u> (Fluchtdistanz 15 m): Alle Revierzentren</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Stockente</u> (Fluchtdistanz keine Angabe, aber nur gering): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Tafelente</u> (Fluchtdistanz 120 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Teichhuhn</u> (Fluchtdistanz 40 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Teichrohrsänger</u> (Fluchtdistanz 10 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Trauerseeschwalbe</u> (Störradius 100 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Turmfalke</u> (Fluchtdistanz 100 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Uferschwalbe</u> (Fluchtdistanz 10 m): Diese Art ist im Untersuchungsgebiet lediglich als Durchzügler aufgetreten, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Wachtel</u> (Fluchtdistanz 50 m): Nahe des Baufeldes wurde ein Revier festgestellt. Die Baufeldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 11 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Die Wachtel gehört zu der Artengruppe mit hoher Lärmempfindlichkeit.</p> <p>Da bereits der Deich mit dem Fahrradweg und der angrenzenden Kreisstraße in diesem Bereich liegt, ist eine Gewöhnung der Tiere an akustische und optische Störreize anzunehmen und die Tiere können kleinräumig ausweichen. Somit ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Brutstätte nicht stattfinden wird.</p> <p>Weitere Brutreviere sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p><u>Waldlaubsänger</u> (Fluchtdistanz 15 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Waldwasserläufer</u>: (Fluchtdistanz 250 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Wasserralle</u>: Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Weißstorch</u> (Fluchtdistanz 100 m): Ein Weißstorchhorst befindet sich in Strachauer Rad in einem Abstand von 65 m zum Vorhaben. Da die Vorbelastungen durch die benachbarte Kreisstraße 36 und den landwirtschaftlichen Betrieb auf der Hofstelle zu einer Gewöhnung an Menschen, Verkehr und Maschinen geführt haben, ist jedoch davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Brutstätte nicht stattfinden wird.</p> <p>Die restlichen Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen dieser Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Wendehals</u> (Fluchtdistanz 50 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Wespenbussard</u> (Fluchtdistanz 200 m): Diese Art ist im Untersuchungsgebiet lediglich als Durchzügler aufgetreten, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Wiesenpieper</u> (Fluchtdistanz 20 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Wiesenschafstelze</u> (Fluchtdistanz 30 m): Nahe des Baufeldes wurden zwei Reviere festgestellt. Die Baufeldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 6 beziehungsweise 7 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Ausweichen für die Tiere möglich ist, da es sich um eine weit verbreitete Art ohne sehr spezielle Habitatansprüche handelt, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p><u>Wiesenweihe</u> (Fluchtdistanz 200 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Zwergsäger</u> (Fluchtdistanz keine Angabe): Diese Art ist im Untersuchungsgebiet lediglich als Durchzügler aufgetreten, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Rastvögel</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): Rastvögel, die in größeren Trupps auftreten und sich auf Wasserflächen (zum Beispiel Enten, Taucher, Kormorane) oder auf Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation aufhalten (zum Beispiel Gänse, Schwäne, Kiebitze), nehmen Gefahren in erster Linie optisch wahr. Sowohl Vogeltrupps, die auf Gewässern rasten, als auch solche, die sich tagsüber auf Landflächen aufhalten, meiden die Nähe von Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Rastvogeltrupps halten nicht nur zu Straßen einen Sicherheitsabstand ein. Das Umfeld von senkrechten Strukturen, die den Horizont versperren (zum Beispiel Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Windenergieanlagen, Siedlungen, Einzelhäuser) wird ebenfalls gemieden.</li> <li>– Relevante baubedingte Beeinträchtigungen von Rastvogelarten, die im Gebiet in größeren Trupps auftreten können, wie Blässgans, Blässhuhn, Brandgans, Weißwangengans, Gänsesäger, Graugans, Großer Brachvogel, Höckerschwan, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Kiebitz, Kranich, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Spießente, Tafelente, Lachmöwe, Sturmmöwe und Zwergsäger sind daher im Wirkraum des Vorhabens, welcher größtenteils mit dem des Straßenverkehrs auf der Kreisstraße 36 übereinstimmt, nicht zu erwarten. Dies gilt auch für den Bauabschnitt entlang der Ortschaft Strachauer Rad aufgrund der Kulissenwirkung von Deich und Siedlung. Bei Rastvogelarten im Nahbereich von Kreisstraße, Radweg und Deich ist von einer Gewöhnung an die bestehenden Verhältnisse auszugehen. Es ist anzunehmen, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bau-phase ausgesetzt ist.</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auch für die übrigen im Betrachtungsraum zu erwartenden Arten, die nicht regelmäßig in größeren Trupps beobachtet werden, wie Austernfischer, Graureiher, Silberreiher, Kormoran, Haubentaucher, Kurzschnabelgans, Ringelgans, Schellente, Stockente, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Mittelsäger, Silbermöwe und Zwergtaucher, sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, da das Umfeld des Vorhabens bereits durch den Straßenverkehr sowie Rad- und Wanderwege vorbelastet ist. Zudem sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamttraumes mit seinen umfangreichen Ausweichmöglichkeiten keine relevanten Auswirkungen auf den Rastvogelbestand zu erwarten.</li> <li>– <b>Amphibien</b> (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie Rotbauchunke und Kammmolch, mehrere streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können im Falle der abseits des Baufeldes gelegenen Gewässer ausgeschlossen werden, zumal offensichtlich mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr bislang ebenfalls keine negativen Auswirkungen zeigten.</li> <li>– <b>Heldbock und Eremit</b> (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, besonders und streng geschützte Arten): Die Arten wurden im Gebiet nicht nachgewiesen, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</li> <li>– <b>Heuschrecken</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und besonders geschützter Arten): Störungen baufeldnaher Heuschreckenlebensräume sind nicht zu erwarten, da die Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr bislang ebenfalls keine negativen Auswirkungen durch mögliche Maskierungen der Heuschreckengesänge zeigten. Zudem ruht der Straßenverkehr während der Bauzeit und es ist nicht davon auszugehen, dass die Störwirkungen des Baubetriebes die des Straßenverkehrs übersteigen.</li> <li>– <b>Fische</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Es ist davon auszugehen, dass die bisherigen Belastungen durch den Straßenverkehr nicht durch den Baubetrieb übertroffen werden. Auswirkungen über das bisherige Maß sind somit nicht zu erwarten.</li> <li>– <b>Libellen</b> (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Grüne Mosaikjungfer, streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Es ist davon auszugehen, dass die bisherigen Belastungen durch den Straßenverkehr nicht durch den Baubetrieb übertroffen werden. Auswirkungen über das bisherige Maß sind somit nicht zu erwarten.</p> <p>– <b>Makrozoobenthos einschließlich Großmuscheln</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Es ist davon auszugehen, dass die bisherigen Belastungen durch den Straßenverkehr nicht durch den Baubetrieb übertroffen werden. Auswirkungen über das bisherige Maß sind somit nicht zu erwarten.</p> <p><u>Verletzung oder Tötung von Tieren durch den Baubetrieb</u></p> <p>Durch die Schutzzäune im Frühjahr und im Herbst wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen während der Amphibienwanderzeiten kommt. Eine Tötung von Amphibien, die im Elbedeich überwintern, ist nicht zu erwarten, da entsprechende Arten wie Rotbauchunke oder Knoblauchkröte während der Erfassungen im Bereich der Kreisstraße 36 und überhaupt wandernd auf den Fahrbahnen nicht beobachtet wurden und zudem der Schutzzaun auch vorgelagerte Ackerflächen abriegelt. Das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes vermeidet weitere Tötungsrisiken im Hinblick auf festgestellte Amphibienarten. Eine Zerstörung von Vogelniststätten während der Brutzeit wird ebenfalls vermieden. Durch die Kontrolle potenzieller Höhlenbäume kann sichergestellt werden, dass es zu keinen Individuenverlusten bei Fledermäusen kommt. Der Verlust von Individuen bei Fischen und Mollusken kann durch Kontrolle betroffener Gewässer und gegebenenfalls Umsetzen vorhandener Tiere vermieden werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass Tierarten nachhaltig geschädigt werden.</p>

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge des Baubetriebes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Tierlebensräume</li><li>– Schädigung von Arten und Lebensgemeinschaften in Gewässern durch den Eintrag von Boden und die damit verbundene Beeinträchtigung der Wasserqualität</li></ul>	<p><u>Schädigung von Arten und Lebensgemeinschaften durch Schadstoffe oder Bodensubstrate</u></p> <p>Gegenüber den genannten Einträgen besonders empfindliche Tierlebensräume liegen nicht im Nahbereich des Vorhabens. Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine relevanten Belastungen durch Schadstoffe oder andere Substrate zu erwarten.</p>

Tabelle 20: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (3.1 I, Tab.: 5-9, S.235)

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächeninanspruchnahme durch den Deich, den neuen Deichverteidigungsweg, das neue Schöpfwerk, die neue Kreisstraße, Deichüberfahrten, Zufahrten, Unterhaltungswege, den Schutzstreifen, den neuen Geh- und Radweg, Deichrampen, Ausweichen, Mulden sowie Bankette und sonstige Befestigungen:</li> <li>– Beseitigung von Tierhabitaten</li> <li>– Entstehen neuer Tierhabitats im Bereich der umgestalteten Freiflächen</li> <li>– Trenneffekte / Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch die neuen Bauwerke</li> </ul>	<p><u>Beseitigung von Tierhabitaten</u></p> <p>Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zum Verlust beziehungsweise zur Schädigung der Tiervorkommen und –habitats. Die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigung der Grundbedeutung der Tierhabitats erfolgt über die Biotoptypen als zentrale Habitatslemente für die Tierwelt. Im Folgenden werden die Beeinträchtigungen von Lebensräumen mit mehr als allgemeiner Bedeutung für wertgebende Tierarten, die Anhang II-Arten, wertbestimmende Brut- und Rastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes und geschützte Tierarten dargelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Biber und Fischotter</b> (Anhang II-Arten, streng geschützte Arten): 0,36 ha Gehölzbestände, Gewässer, Staudenfluren in Teilbereichen essenzieller Lebensräume im FFH-Gebiet sind betroffen. Zwischen den betroffenen Flächen und den besiedelten Uferzonen an der Elbe liegen der Deich und die Kreisstraße 36. Da Biber und Fischotter eng an die aquatischen Lebensräume der Ufer gebunden sind und die betroffenen Flächen räumlich getrennt liegen sowie aufgrund ihrer Straßennähe durch verkehrsbedingte Störungen vorbelastet sind, hat diese für die Arten keine sehr hohe Bedeutung. Zudem verbleiben geeignete Landlebensräume insbesondere im Elbvorland in ausreichendem Umfang. Das Bibervorkommen im Bereich der Tauben Elbe ist demgegenüber durch die Gehölzverluste am Schöpfwerk Taube Elbe direkt betroffen. Auch wird hier das Gewässer in geringem Umfang überbaut. Aufgrund der Größe des Gesamttraumes mit seinen umfangreichen Ausweichmöglichkeiten sind jedoch nur vergleichsweise geringe Auswirkungen auf Biber und Fischotter zu erwarten.</li> <li>– <b>Fledermäuse</b> (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Es werden Grünländer sowie mehrere Gehölzbestände am Deichfuß beansprucht, welche eine Eignung als Nahrungshabitats für den Großen Abendsegler, das Braune Langohr, die Zwergfledermaus, die Flughautfledermaus, Wasserfledermaus und die Breitflügelfledermaus aufweisen. Zudem werden insgesamt elf potenzielle Quartierbäume für den Sommer beansprucht. 11,84 ha Lebensraumkomplex aus Gewässer- und Uferbereichen, Grünland, Staudenfluren, Acker und Gehölzbeständen auf dem Deich und</li> </ul>



Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>angrenzend, davon 5,1 ha im FFH-Gebiet sind betroffen.</p> <p>Der Vorhabenbereich hat eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für die lokale Fledermausfauna. Es verbleiben jedoch geeignete Jagdhabitats in ausreichendem Umfang und die Deichflächen stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur Verfügung. Es werden zwar Waldränder beansprucht, es kommt aber zu keinen vollständigen Verlusten von linien- oder flächenhaften Gehölzbeständen. Somit ist nicht mit wesentlichen Verlusten von Leitstrukturen zu rechnen. Es nicht zu erwarten, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Flächen zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nennenswert erschwert wird. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass es bei der Beanspruchung potenzieller Habitatbäume zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Wolf</b> (europäisch geschützte Art): Maßgebliche Habitatbestandteile des möglicherweise gelegentlich das Gebiet durchstreifenden Wolfes sind vom Vorhaben nicht betroffen.</li> <li>– <b>Brutvögel</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH- Lebensräume und der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): 11,84 ha Lebensraumkomplex aus Gewässer- und Uferbereichen, Grünland, Staudenfluren, Acker und Gehölzbeständen auf dem Deich und angrenzend, davon 8,42 ha im EU-Vogelschutzgebiet sind betroffen. Da es sich entlang der Kreisstraße 36 um straßennahe und damit durch verkehrsbedingte Störungen vorbelastete Flächen im Deichbereich handelt, sind diese für die meisten Arten von untergeordneter Bedeutung. Zudem entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Es kommt zu Beeinträchtigungen von Vorkommen oder Lebensräumen von wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes. Im Folgenden wird dargelegt, inwiefern Beeinträchtigungen wertbestimmender Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes zu erwarten sind: <u>Baumpieper</u>: Verlust von 0,08 ha Grünland, Staudenfluren und Nadelgehölz (davon 500 m<sup>2</sup> im EU-Vogelschutzgebiet). Aktionsraum von einem Brutpaar. Es verbleiben jedoch in großem Umfang geeignete Nahrungshabitats in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p><u>Bekassine</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Beutelmeise</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Blaukehlchen</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Blässhuhn</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Bluthänfling</u>: Verlust von 5,0 ha Grünland und Staudenfluren überwiegend auf oder am Deich (davon in etwa 2 ha im EU- Vogelschutzgebiet). Aktionsraum von zwei Brutpaaren. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Nahbereich und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p><u>Brandgans</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Braunkehlchen</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Drosselrohrsänger</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Eisvogel</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Feldlerche</u>: Verlust von 0,4 ha Acker im EU-Vogelschutzgebiet aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch die Baueinrichtungsfläche. Aktionsraum von drei Brutpaaren. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Nahbereich. Da Feldlerchen bis in 100 bis 150 m Entfernung ein Meideverhalten zu hoch aufragenden Strukturen zeigen (v. BLOTZHEIM et al. 2001), sind die Grünlandverluste auf dem Deich nicht relevant. Es ist zudem nicht zu befürchten, dass es durch die Erhöhung sowie die Verbreiterung und zum Teil die Veränderung der Lage des Deiches zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters kommt und somit zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht. Die Sollhöhe verändert sich im Vergleich zum gegenwärtigen Deich nur in geringem Umfang (0,45 bis 1,15 m). Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Entsprechendes gilt auch für die Verbreiterung beziehungsweise die leichte Lageveränderung.</p> <p><u>Feldschwirl</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Feldsperling</u>: Verlust eines Brutrevieres aufgrund</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Flächeninanspruchnahme durch das Baufeld. Fünf weitere Reviere befinden sich im Umfeld der Vorhabensflächen.</p> <p>Verlust von 1,7 ha Staudenfluren, Gebüsch, Obstwiesen, Einzelgehölzen, Feldgehölzen, Baumhecken und Alleen (davon in etwa 2 ha im EU-Vogelschutzgebiet). Aktionsraum von fünf weiteren Brutpaaren. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Nahbereich.</p> <p><u>Flusseeeschwalbe</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Gänsesäger</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Gartengrasmücke</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Gartenrotschwanz</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Gelbspötter</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Girlitz</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Goldammer</u>: Verlust von drei Brutrevieren aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch das Baufeld. Bei einem der Brutpaare ist nicht davon auszugehen, dass die Tiere ausweichen können. Verlust von 0,8 ha Grünland, Wald und Baumreihen im Nahbereich von fünf Brutrevieren (davon etwa 0,4 ha im Vogelschutzgebiet). Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Nahbereich und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p><u>Graugans</u>: Verlust von etwa 700 m<sup>2</sup> Gewässer im EU-Vogelschutzgebiet. Aktionsraum zweier Brutpaare. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate.</p> <p><u>Graureiher</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Grauschnäpper</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Großer Brachvogel</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Gänsesäger</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Grünspecht</u>: Verlust von 3,5 ha Grünland, Wald, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen im Aktionsraum eines Brutpaares (außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets). Es verbleiben in gro-</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>ßem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung.</p> <p><u>Haussperling</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Heidelerche</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Höckerschwan</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Kernbeißer</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Kiebitz</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Die Art zeigt ein Meideverhalten gegenüber hoch aufragenden Strukturen (LANUV 2020). Es ist aber nicht zu befürchten, dass es durch die Erhöhung sowie die Verbreiterung und zum Teil der Veränderung der Lage des Deiches zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters kommt und somit zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht. Die Sollhöhe verändert sich im Vergleich zum gegenwärtigen Deich nur in geringem Umfang (0,45 bis 1,15 m). Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Entsprechendes gilt auch für die Verbreiterung beziehungsweise die leichte Lageveränderung.</p> <p><u>Kleinspecht</u>: Verlust von etwa 0,4 ha Laubwald, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen im Aktionsraum eines Brutpaares (davon 0,3 ha im EU-Vogelschutzgebiet). Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung.</p> <p><u>Kormoran</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Kranich</u>: Verlust von etwa 4,3 ha Grünland, Acker, Staudenfluren, Gebüsch und Wald im Aktionsraum eines Brutpaares im EU-Vogelschutzgebiet. Aufgrund der Straßennähe ist fraglich, inwiefern die Bereiche tatsächlich vom Kranich genutzt werden. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung.</p> <p><u>Krickente</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Kuckuck</u>: Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglicher Wirtsvogelarten. Da diese jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabenbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist.</p> <p><u>Lachmöwe</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Löffelente</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Nachtigall</u>: Verlust von etwa 0,3 ha Gehölzstrukturen im Aktionsraum von zwei Brutpaaren (davon 0,1 ha im EU-Vogelschutzgebiet). Bei einem der betroffenen Reviere unterschreitet der verbleibende Gehölzbestand den Raumbedarf zur Brutzeit. Da jedoch angrenzend geeignete Gehölzbestände vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen möglich ist. Bei dem zweiten Revier verbleibt eine ausreichende Flächengröße des besiedelten Gehölzbestandes.</p> <p><u>Neuntöter</u>: Verlust von 2,2 ha Grünland, Staudenfluren, Waldränder und Feldgehölze außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets. Im Nahbereich von zwei Brutpaaren, wobei als Brutplatz geeignete Dornsträucher nicht betroffen sind. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen neue Grünlandflächen durch das Vorhaben.</p> <p><u>Mäusebussard</u>: Verlust von 1,7 ha an Grünland, Waldrändern, Feldgehölzen und Einzelbäumen im Aktionsraum eines Brutpaares außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut und Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen neue Grünlandflächen durch das Vorhaben.</p> <p><u>Mehlschwalbe</u>: Für die Nahrungssuche benötigte große Freiflächen, wie Felder, Wiesen und Gewässer bleiben erhalten. Potenzielle Bruthabitate werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.</p> <p><u>Pirol</u>: Verlust von etwa 0,7 ha an Laubwald, Feldgehölzen und Alleen im Aktionsraum von vier Brutpaaren (davon 0,2 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes). Von den beiden besiedelten Gehölzbeständen verbleiben ausreichende Flächengrößen, die den Raumbedarf von 4 bis 50 ha (FLADE 1994) decken. Für die anderen beiden Brutpaare im weiteren Umkreis des Vorhabens verbleiben ebenfalls in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung.</p> <p><u>Rauchschwalbe</u>: Verlust von etwa 4,5 ha an</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Acker, Grünland, Feldgehölzen und Alleen im Aktionsraum von zwei Brutpaaren (davon 2 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes). Geeignete Bruthabitate beziehungsweise Gebäude sind nicht betroffen. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p><u>Reiherente</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Rohrammer</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Rohrschwirl</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Rohrweihe</u>: Verlust von etwa 8,9 ha an Acker, Grünland, Gewässer und Uferzonen im Aktionsraum von einem Brutpaar (davon 5,3 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes), jedoch aufgrund der Straßennähe keine essenziellen Nahrungsflächen. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p><u>Rotmilan</u>: Verlust von etwa 9,7 ha an Acker, Grünland, Laubwald, Feldgehölzen, Alleen und Einzelbäumen im Aktionsraum von zwei Brutpaaren (davon 5,5 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes). Es verbleiben in großem Umfang geeignete Nahrungshabitate und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p><u>Rotschenkel</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Schilfrohrsänger</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Schnatterente</u>: Verlust von etwa 1,5 ha Grünland und Acker im Aktionsraum eines Brutpaares (EU-Vogelschutzgebiet), jedoch keine relevanten Habitate für die Art.</p> <p><u>Schwarzkehlchen</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Schwarzmilan</u>: Verlust von etwa 9,7 ha an Acker, Grünland, Laubwald, Feldgehölzen, Alleen und Einzelbäumen im Aktionsraum von einem Brutpaar (davon 5,5 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes). Es verbleiben in großem Umfang geeignete Nahrungshabitate und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p><u>Schwarzstorch</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Da die Art nur sporadisch</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>im Gebiet vorkommt, sind auch keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen betroffen.</p> <p><u>Seeadler</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Da die Art nur sporadisch im Gebiet vorkommt, sind auch keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen betroffen.</p> <p><u>Silbermöwe</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Silberreiher</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Sperber</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Da die Art nur sporadisch im Gebiet vorkommt, sind auch keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen betroffen.</p> <p><u>Star</u>: Verlust von etwa 8,5 ha an Acker, Grünland, Laubwald, Feldgehölzen, Alleen und Einzelbäumen im Aktionsraum von 17 Brutpaaren (davon etwa 4,7 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes). Für den Großteil der Brutpaare verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p>Zwei der Brutreviere weisen nur einen minimalen Abstand von etwa 1 m vom Vorhabenbereich auf. Da sich in der Nähe Gehölzbestände mit Altbäumen befinden, ist davon auszugehen, dass weiterhin geeignete Bruthabitate vorhanden sind und die Tiere ausweichen können.</p> <p><u>Stieglitz</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Stockente</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Tafelente</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Teichhuhn</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Teichrohrsänger</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Trauerseeschwalbe</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Turmfalke</u>: Verlust von etwa 9,7 ha an Acker, Grünland, Laubwald, Feldgehölzen, Alleen und Einzelbäumen im Aktionsraum von einem Brutpaar (davon 5,5 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes). Gebäude oder Horste von anderen Arten, die von Turmfalken als Brutplatz genutzt werden, sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es verbleiben in großem Umfang geeignete</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>nete Nahrungshabitate und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p><u>Uferschwalbe</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Wachtel</u>: Verlust von 3,0 ha Grünland und Acker im EU-Vogelschutzgebiet. Nahbereich eines Brutpaares. Aufgrund des Abstandsverhaltens zu vertikalen Strukturen ist fraglich, inwieweit die betroffenen Flächen überhaupt genutzt werden. Zudem verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Nahbereich und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p><u>Waldlaubsänger</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Waldwasserläufer</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Wasserralle</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Weißstorch</u>: Verlust von etwa 8,8 ha an Acker und Grünland im Aktionsraum eines Brutpaares (davon etwa 5,2 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes). Es verbleiben in großem Umfang geeignete Nahrungshabitate und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p><u>Wendehals</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Wespenbussard</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Wiesenpieper</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Wiesenschafstelze</u>: Verlust von etwa 8,8 ha an Acker und Grünland im Aktionsraum von 15 Brutpaaren (davon etwa 5,2 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes). Es handelt sich um eine weit verbreitete Art ohne sehr spezielle Habitatansprüche, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Nahrungshabitate und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p><u>Wiesenweihe</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Zwergsäger</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p>Darüber hinaus kann es im gesamten Bereich zum Verlust von Niststätten sonstiger Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten kommen</p>



Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>(Arten ohne spezifische Nistplatztreue, europäische Vogelarten, besonders oder streng geschützte Arten, keine wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes und nicht auf der Roten Liste verzeichnet).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="699 495 1394 931">– <b>Rastvögel</b> (einschließlich der wertbestimmenden Zugvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): 8,8 ha Lebensraumkomplex aus Grünland und Acker auf dem Deich und angrenzend, davon 5,2 ha im EU-Vogelschutzgebiet. Aufgrund ihrer deich- und straßennahen Lage im Bereich von hoch aufragenden Gehölzstrukturen sowie der Ausprägung der Lebensräume haben die Flächen keine Bedeutung für die nachgewiesenen wertbestimmenden Gastvogelarten. Vor dem Hintergrund der Größe des EU-Vogelschutzgebietes verbleiben zudem umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für Rastvögel.</li> <li data-bbox="699 943 1394 2069">– <b>Amphibien</b> (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie Rotbauchunke und Kammmolch, mehrere streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): 11,84 ha Lebensraumkomplex aus Gewässer- und Uferbereichen, Grünland, Staudenfluren, Acker und Gehölzbeständen auf dem Deich und angrenzend, davon 5,1 ha im FFH-Gebiet. Mit dem Ersatzneubau des Schöpfwerkes Taube Elbe ist ein Laichgewässer durch teilweise Überbauung betroffen. Es handelt sich jedoch um ein wenig attraktives Laichgewässer für Amphibien, zudem werden mögliche Individuenverluste durch geeignete Vorkehrungen vermieden. Das Gewässer hat jedoch in Jahren hoher Trockenheit, in denen die Taube Elbe durch trockenfallen fischfrei ist, temporär eine hohe Bedeutung als Lebensraum für die Rotbauchunke. Das naturnahe terrestrische Umfeld des Gewässers stellt außerdem theoretisch für alle im Umkreis vorkommenden Amphibienarten (darunter Rotbauchunke und Kammmolch) ein Land beziehungsweise Winterlebensraum dar. Durch die Flächenbeanspruchung und Abgrabungen kann es zum Verlust von Landlebensraum (Gehölze, Grünland) und dem Verlust potenzieller Winterlebensräume (Gehölzbestände) kommen. Es verbleiben jedoch geeignete Landlebensräume in ausreichendem Umfang und die Flächen stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur Verfügung. Weitere Laichgewässer werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar beeinträchtigt; allerdings kommt es durch das Vorhaben zu einem partiellen Verlust von Landlebensraum und vor allem</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>von potenziellen Winterlebensräumen. Davon könnten die Arten Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Erdkröte, (<i>Bufo bufo</i>), Teichfrosch (<i>Pelophylax kl. esculentus</i>), Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>), Seefrosch (<i>Pelophylax ridibundus</i>) und Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) betroffen sein. Geeignete Landlebensräume verbleiben jedoch in größerem Umfang und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p>Die Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) wurde in vier Untersuchungsgewässern nachgewiesen, wobei eines in etwas größerer Entfernung zum Vorhaben liegt und eines ein ehemals besiedeltes Gewässer ist. Zudem ist die Taube Elbe in Jahren mit großer Trockenheit durch die Abwesenheit von Fischen von hoher Bedeutung für die Rotbauchunke. Innerhalb des 500 m weiten Aktionsradius der Art um zwei der besiedelten Gewässer nördlich von Predöhlsau werden etwa 2,0 ha Acker, Grünland, Gewässer und Gehölzbestände beansprucht. Aufgrund der Böschungslage ist bei dem überwiegenden Anteil des Grünlands nicht davon auszugehen, dass es sich um ein gut geeignetes Habitat für die Rotbauchunke handelt. Geeignete Landlebensräume verbleiben zudem in größerem Umfang und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p>Der Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) wurde in einem Untersuchungsgewässer nachgewiesen, wobei in einem weiteren Gewässer vormals Nachweise erbracht werden konnten. Innerhalb des 1.000 m weiten Aktionsradius der Art um die beiden Gewässer nordwestlich von Penkefitz werden etwa 8,2 ha Acker, Grünland, Gewässer, Laubwald und weitere Gehölzbestände beansprucht (davon ca. 3,9 ha innerhalb des FFH-Gebiets). Geeignete Landlebensräume verbleiben jedoch in größerem Umfang und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Die Ackerflächen sind allerdings als Land- und Winterlebensraum für die Knoblauchkröte von untergeordneter Bedeutung. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen sind aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse kaum geeignet für die Art. Insbesondere ist anzunehmen, dass das Strachauer Rad besondere Funktion als Landlebensraum beziehungsweise Winterquartier unter anderem für Knoblauchkröte, Laubfrosch sowie den Kammolch hat.</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Insbesondere dort, wo der Deich durch einen Gehölzbestand neu geplant wird, sind Lebensraumverluste zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Heldbock und Eremit</b> (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, besonders und streng geschützte Arten): Die Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Somit wird es keine Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen geben.</li> <li>– <b>Heuschrecken</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und besonders geschützte Arten): 9,5 ha Lebensraumkomplex aus Grünland, Staudenfluren, Trockenrasen und Gehölzrändern auf dem Deich und angrenzend, davon 3,4 ha im FFH-Gebiet, sind betroffen. Anlagenbedingt werden zum einen Lebensräume ohne geschützte oder auf der Roten Liste stehende Arten (Wertstufen II und III) in Anspruch genommen, die im Folgenden nicht weiter betrachtet werden. Zum anderen sind in größerem Umfang Lebensräume mit mindestens einer geschützten oder gefährdeten Art (Wertstufe IV) betroffen. Hier kommen mit Wiesen-Grashüpfer (<i>Chorthippus dorsatus</i>) und Verkanntem Grashüpfer (<i>Chorthippus mollis</i>) vor allem Arten der feuchten bis mesophilen und der trockenwarmen Lebensräume vor. Es verbleiben für diese Arten geeignete Lebensräume in ausreichendem Umfang und die Flächen stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur Verfügung. Die Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>) wurde hier nur als Irrgast festgestellt. Eine hohe bis sehr hohe Bedeutung hat der Flutrasen nördlich des Schöpfwerkes mit dem einzigen Vorkommen von hygrophilen und gefährdeten Arten im untersuchten deichnahen Bereich (H 5). Es handelt sich um die Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>) und die Säbel-Dornschrecke (<i>Tetrix subulata</i>). Da der Flutrasen durch das Vorhaben nur randlich überbaut wird, ist ein geringfügiges Ausweichen der Arten auf die verbleibende Fläche zu erwarten. Die betroffenen Lebensräume mit sehr hoher Bedeutung (vergleiche Probeflächen H 10, H 14) befinden sich im Bereich Strachauer Rad und stellen Lebensraum dar für hochgradig gefährdete und besonders geschützte Arten (H 10, H 14) mit einer besonderen Verbreitungssituation. Die Probeflächen H 10 und H 14 sind randlich durch den Deich und die neuen Wege betroffen, Probefläche H 14 allerdings in deutlich höherem Maße. Auf diesen Probeflächen wurden die Blau-</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>flügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulea</i>) und die Blauflügelige Sandschrecke (<i>Sphingonotus caeruleus</i>) beziehungsweise die Gestreifte Zartschrecke (<i>Leptophyes albivittata</i>) festgestellt.</p> <p>Durch einen Verzicht auf Arbeitsstreifen in diesen Bereichen kann der Lebensraumverlust zumindest bei Probefläche H 10 (halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte) deutlich reduziert werden. Für Probefläche H 10 ist somit anzunehmen, dass die Tiere ausweichen können, zumal der ebenfalls dort vorhandene Magerrasen gänzlich unberührt bleibt. Für Probefläche H 14 ist unklar, ob die Tiere ausweichen können.</p> <p>Durch den Ausbau des Deiches und den neuen Wegen ist die Gestreifte Zartschrecke selbst wie auch ihre Fortpflanzungsstätten von dem Eingriff betroffen, womit ein Verlust des Vorkommens im Zweifelsfall anzunehmen ist.</p> <p>Darüber hinaus stellt vermutlich seit 2019 insbesondere der Deich westlich und nördlich von Penkefitz Lebensraum für die in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>) dar. Es ist unklar, ob die Tiere ausweichen können. Durch Vermeidungsflächen kann hier keine Fläche eingespart werden, da Lebensraumverluste vor allem auf dem Deich zu erwarten sind. Somit ist ein Verlust des Vorkommens im Zweifelsfall anzunehmen. Der zukünftige neue Deich wird aufgrund der verbesserten Kleinschicht und von zunächst in geringerem Maße vorhandenem spalten- und hohlraumreichen, grabbaren Boden eine geringere Eignung als Lebensraum für die Feldgrille aufweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Fische</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH- Lebensräume): 733 m<sup>2</sup> Gewässer im FFH-Gebiet. Durch den Ersatzneubau des Schöpfwerkes Taube Elbe kommt es zur Überbauung von Gewässerbereichen. Von dem Gewässer verbleibt jedoch der Großteil weiterhin als geeigneter Lebensraum.</li> <li>– <b>Libellen</b> (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie Grüne Mosaikjungfer, streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): 1.535 m<sup>2</sup> Gewässer und Gehölze im Uferbereich im FFH-Gebiet. Der Gewässerbereich an der Tauben Elbe bildet das Hauptvorkommen der Krebschere und somit auch der Grünen Mosaikjungfer im Taube-Elbe-</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Polder. Auch für die Keilfleck-Mosaikjungfer stellen Krebscheren-Gewässer wichtige Lebensräume dar. Aufgrund von erheblichen Schäden an den Krebscheren durch vollständiges Absenken des Wasserstands (August 2017) ist unklar, inwiefern die Krebscheren dort weiterhin bestehen. Im Mai 2022 konnte die Krebschere dort nicht mehr nachgewiesen werden.</p> <p>Vor dem Ersatzneubau ist in Abhängigkeit von dem Vorhandensein der Krebschere im beanspruchten Gewässerbereich eine Umsetzung der Krebscheren-Verbände vorzunehmen. Der Verlust von Krebscheren-Beständen im Falle einer Wiederbesiedlung wird somit vermieden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Makrozoobenthos einschließlich Großmuscheln</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): 733 m<sup>2</sup> Gewässer im FFH-Gebiet. Durch den Ersatzneubau des Schöpfwerkes Taube Elbe kommt es zur Überbauung von Gewässerbereichen. Von dem Gewässer verbleibt jedoch der Großteil weiterhin als geeigneter Lebensraum bestehen.</li> <li>– <b>Lebensstätten weiterer besonders geschützter Säugetier-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler- und Weichtierarten sowie der Ringelnatter im Grünland, auf Acker- und Brachflächen sowie in Gehölzbeständen:</b> Durch den Verlust der Biotope kann es zum Verlust von Lebensräumen weiterer geschützter Tierarten kommen (sonstige Säugetiere, Tag- und Nachtfalter, Käfer, Hautflügler, Reptilien, Weichtiere). Die Individuen vieler der vorstehend genannten Artengruppen können sich durch Flucht vor einem direkten vorhabenbedingten Zugriff entziehen.</li> </ul> <p><u>Entwicklung neuer Lebensräume</u></p> <p>Nach Fertigstellung der neuen Deichflächen entstehen neue großflächige Lebensräume überwiegend mit grasig-krautiger Vegetation in ähnlicher Ausprägung wie bisher.</p> <p>Dabei werden im Vergleich zum Vorzustand die gehölzfreien Habitatbereiche allerdings deutlich zu nehmen, so dass ein Defizit an Gehölzstrukturen als Habitatelemente verbleibt.</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p><u>Beeinträchtigung des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue</u></p> <p>Vom Vorhaben betroffen sind die Gebietsteile A (Teilgebiet Siedlungsbereiche Wusseger und Strachauer Rad), B (Teilgebiet Dannenberger Marsch (Penkefitz), Dannenberger Marsch – Hitzacker- Dannenberg) und C (Taube Elbe bei Penkefitz I, Taube Elbe bei Penkefitz II, Elbvorland zwischen Damnatz und Wusseger, Elbvorland zwischen Wusseger und Hitzacker – Verbindungsbe- reich Wusseger) des Biosphärenreservates, die durch das NEIbtBRG und die ergänzenden Verordnungen des Landkreises Lüchow- Dannenberg vom 29.9.2005 für den Gebietsteil A und vom 30.9.2004 für den Gebietsteil B besonders geschützt sind.</p> <p><u>Gebietsteil A</u></p> <p>Durch das Vorhaben kommt es zu Flächeninanspruchnahmen im Umfang von 3,2 ha.</p> <p><u>Gebietsteil B</u></p> <p>Durch das Vorhaben kommt es zu Flächeninanspruchnahmen im Umfang von 5,8 ha.</p> <p><u>Gebietsteil C</u></p> <p>Durch das Vorhaben kommt es zu Flächeninanspruchnahmen im Umfang von 5,1 ha.</p> <p><u>Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen</u></p> <p>Relevante Trenneffekte ergeben sich bei Tierarten und Artengruppen, die auf Wanderkorridore angewiesen sind, die durch die Bauwerke ganz oder stark beeinträchtigt werden.</p> <p>Aufgrund der nur geringen Verlagerung der Kreisstraße 36 ist nicht mit einem veränderten Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel und Fledermäuse im Vergleich zur bisherigen Situation zu rechnen. Hinsichtlich der Kleintierarten wie Amphibien sorgen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen dafür, dass es zu keinen relevanten Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Situation kommt.</p> <p>Durch das Vorhaben ändert sich für Biber und Fischotter ebenfalls nichts an der Überwindbarkeit des Deiches und der Verkehrsflächen. Den Elbdeich kreuzende Wanderwege sind allerdings auch nicht bekannt.</p>

Tabelle 21: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (3.1 I, Tab.: 5-10, S.245)

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Lärm- und Schadstoffemissionen durch Maschinen- und Materialeinsatz bei der Überwachung und Unterhaltung des Deiches und der Kreisstraße</li> <li>– Beunruhigung stöempfindlicher Tiere, insbesondere Brut- und Rastvögel</li> <li>– Schadstoffbelastung von Tierlebensräumen</li> </ul>	<p><u>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten während der Unterhaltungsmaßnahmen</u></p> <p>Die Unterhaltungsarbeiten bestehen ganz wesentlich aus der Pflege der Grasnarbe der Böschungen durch Mahd oder Beweidung. Sonstige Arbeiten umfassen die Beseitigung von Schäden (vergleiche DIN 19712) und die Instandhaltung der Verkehrswege. Relevante Störungen von Tierarten (einschließlich Anhang II-Arten wie Biber oder Fischotter, charakteristischer Arten von FFH-Lebensräumen und wertbestimmender Brut- und Rastvögel des EU- Vogelschutzgebietes) sind durch die Unterhaltungsarbeiten nicht zu erwarten, da diese sich nicht von der derzeitigen Unterhaltungspraxis unterscheiden und aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld bereits eine Gewöhnung stattgefunden hat. Daher ist auch zukünftig im Nahbereich der Anlagen das Auftreten besonders stöempfindlicher Tiere nicht zu erwarten.</p> <p><u>Schadstoffbelastung von Tierlebensräumen</u></p> <p>Die Schadstoffemissionen sind aufgrund der Geringfügigkeit als Wirkfaktor zu vernachlässigen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schall- und Lichtemissionen des Kraftfahrzeugverkehrs auf der neuen Kreisstraße 36</li> <li>– Verdrängung stöempfindlicher Tierarten</li> </ul>	<p><u>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch den Straßenverkehr</u></p> <p>Mit einer erheblichen Veränderung der Störwirkung der Kreisstraße 36 ist aufgrund der nur geringfügigen Verlagerung nicht zu rechnen. Inwiefern bei einer Verkehrsbelastung von deutlich unter 10.000 Kraftfahrzeugen pro Tag für die festgestellten Brutreviere in diesem Bereich eine Abnahme der Habitateignung entsteht, wird neben der Beurteilung für weitere Tierartengruppen für die im Wirkraum des Vorhabens festgestellten wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektbeziehungsweise Fluchtdistanzen nachfolgend überprüft.</p> <p>Da der neue Straßenverlauf von dem bisherigen Straßenverlauf größtenteils nur geringfügig abweicht, werden nur die Straßenabschnitte betrachtet, bei denen sich die Straßenverläufe deutlich voneinander unterscheiden. Dies sind die Abschnitte von Bau-km 2+900 bis Bau-km 3+440 und Bau-km 2+500 und 2+700.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Biber und Fischotter</b> (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten): Da zur Elbe hin die Deichkrone als „Lärmschutzwall“ und Sichtschutz wirkt und zur Gegenseite (insbesondere Taube Elbe) die bestehenden Verhältnisse</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>kaum verändert werden, können relevante Störwirkungen durch die neue Kreisstraße 36 ausgeschlossen werden. Außerdem haben sich die Arten bereits an den Verkehr auf der Kreisstraße 36 und auf dem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg gewöhnt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="699 539 1385 1346">– <b>Fledermäuse</b> (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Gegenüber der derzeitigen Situation ändert sich für Fledermäuse, die entlang der Kreisstraße 36 jagen, nichts. Im Übrigen zeigen Fledermäuse keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Einige der festgestellten Arten (Großer Abendsegler, Zwerg- und Rauhaufledermaus, Breitflügelledermaus) gelten als unempfindlich gegenüber Licht. Nachteilige Auswirkungen auf Arten mit höherer Empfindlichkeit wie zum Beispiel die ebenfalls festgestellte Wasserledermaus und das Braune Langohr durch Veränderungen des Lichteinflusses sind nicht zu erwarten. Bei dem vorhandenen Verkehrsaufkommen von unter 10.000 Kfz/Tag sind über dies hinaus Maskierungen von Beutetiergeräuschen in Jagdhabitaten nicht gegeben. Bei den festgestellten Arten verfügt zudem nur das Braune Langohr über eine höhere Empfindlichkeit gegen über Lärm.</li> <li data-bbox="699 1357 1385 1480">– <b>Wolf</b> (europäisch geschützte Art): Erhebliche Auswirkungen auf den möglicherweise gelegentlich das Gebiet durchstreifenden Wolf sind nicht zu erwarten.</li> <li data-bbox="699 1491 1385 1928">– <b>Brutvögel</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH- Lebensräume und der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): Für bereits innerhalb der jeweiligen artspezifischen Effektdistanz liegende Revierzentren ändert sich an der bestehenden Belastungssituation nichts. Darüber hinaus werden durch die veränderte Straßenführung keine neuen Revierzentren relevanter Arten innerhalb der jeweiligen Effektdistanzen liegen. Störungen von Brutvögeln, welche über das bisherige Maß hinausgehen, sind somit nicht zu erwarten.</li> <li data-bbox="699 1939 1385 2063">– <b>Rastvögel</b> (einschließlich der wertbestimmenden Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): Rastvögel, die in größeren Trupps auftreten und sich auf Wasserflächen (zum Beispiel Enten,</li> </ul>



Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Taucher, Kormorane) oder auf Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation aufhalten (zum Beispiel Gänse, Schwäne, Kiebitze), nehmen Gefahren in erster Linie optisch wahr. Sowohl Vogeltrupps, die auf Gewässern rasten, als auch solche, die sich tagsüber auf Landflächen aufhalten, meiden die Nähe von Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Rastvogeltrupps halten nicht nur zu Straßen einen Sicherheitsabstand ein. Das Umfeld von senkrechten Strukturen, die den Horizont versperren (zum Beispiel Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Windenergieanlagen, Siedlungen, Einzelhäuser) wird ebenfalls gemieden. Relevante verkehrsbedingte Beeinträchtigungen von Rastvogelarten, die im Gebiet in größeren Trupps auftreten können (wie Blässgans, Blässhuhn, Brandgans, Weißwangengans, Gänsesäger, Graugans, Großer Brachvogel, Höcker- schwan, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Kiebitz, Kranich, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Spießente, Tafelente, Lachmöwe, Sturmmöwe und Zwergsäger sind daher im Umfeld des Deiches nicht zu erwarten. Auch für die übrigen im Betrachtungsraum zu erwartenden Arten, die nicht regelmäßig in größeren Trupps beobachtet werden wie Austernfischer, Graureiher, Silberreiher, Kormoran, Haubentaucher, Kurzschnabelgans, Ringelgans, Schellente, Stockente, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Mittelsäger, Silbermöwe und Zwergtaucher sind verkehrsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ergibt sich keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation. Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Amphibien</b> (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie Rotbauchunke und Kammmolch, mehrere streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können im Falle der abseits der neuen Kreisstraße 36 gelegenen Gewässer ausgeschlossen werden, zumal offensichtlich mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr bislang ebenfalls keine negativen Auswirkungen zeigten.</li> <li>– <b>Heldbock und Eremit</b> (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, besonders und streng geschützte</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Arten): Da die Arten im Gebiet nicht festgestellt wurden, kann die Betrachtung von Auswirkungen entfallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Heuschrecken</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und besonders geschützter Arten): Störungen straßennaher Heuschreckenlebensräume, welche über das bisherige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da die Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr bislang keine negativen Auswirkungen durch mögliche Maskierungen der Heuschreckengesänge zeigten.</li> <li>– <b>Fische</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Störungen von Fischbeständen in der Tauben Elbe, welche über das bisherige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da sich die Straßenführung entlang des Taube-Elbe-Polders kaum ändert.</li> <li>– <b>Libellen</b> (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie Grüne Mosaikjungfer, streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Störungen der Libellenfauna im Bereich der Tauben Elbe, welche über das bisherige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da sich die Straßenführung entlang des Taube-Elbe-Polders kaum ändert.</li> <li>– <b>Makrozoobenthos einschließlich Großmuscheln</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Störungen des Makrozoobenthos im Bereich der Tauben Elbe, welche über das bisherige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da sich die Straßenführung entlang des Taube-Elbe- Polders kaum ändert.</li> </ul>

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verkehrsfluss</li> <li>– Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36</li> </ul>	<p><u>Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36</u></p> <p>Bei einer relativ geringfügigen Verlagerung der Kreisstraße von streckenweise einigen Zentimetern bis einigen Metern verändert sich das Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Nahrungsgäste wie den Weißstorch, weitere Brutvögel und für Fledermäuse bei tiefen Überflügen über den Deich nicht wesentlich (gleichbleibend gegenüber der gegenwärtigen Situation).</p> <p>Hinsichtlich der Kleintierarten wie Amphibien kommt es ebenfalls zu keiner Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation. Außerdem gilt, dass Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebensbedingungen durch das Vorhaben nicht verhindert werden. Durch das Vorhaben ändert sich für Biber und Fischotter nichts an der Gefährdungssituation. Den Elbdeich kreuzende Wanderwege sind allerdings außer am Schöpfwerk auch nicht bekannt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schadstoffemissionen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36, Ausstrag von Betriebsstoffen, Tausalzmitteln oder anderen Stoffen</li> <li>– Schad- und Nährstoffbelastung von Tierhabitaten</li> </ul>	<p><u>Betriebsbedingte Stoffbelastung empfindlicher Tierhabitate</u></p> <p>Über den Luftpfad und über den Oberflächenabfluss gelangen die durch den Kraftfahrzeug-Verkehr und bei der Unterhaltung entstehenden Nähr- und Schadstoffemissionen im Nahbereich der Trasse beständig auf die dortigen Pflanzen beziehungsweise in die dortigen Lebensräume und Böden. Entsprechend der vielfältigen Wirkung der Stoffe kommt es zu Pflanzenschäden, Beeinträchtigungen der Wachstumsleistung und der Vitalität von Pflanzen und zur Verschiebung der Konkurrenzverhältnisse.</p> <p>Der Umfang der Auswirkungen ist ganz wesentlich von den Verkehrsstärken, den Windverhältnissen, der Abschirmung der Straße und der Bindungsstärke der Böden abhängig. Vergleichende Untersuchungen zeigen, dass in einem 10 m breiten Streifen beiderseits der Fahrbahn erhöhte Belastungen durch Schad- und Nährstoffe auftreten und zwar mit den ersten 5 m als Hauptbelastungszone. Gegenüber Stoffbelastungen empfindliche Lebensräume sind aufgrund der Vorbelastungen entlang der neuen Straßen-trasse jedoch nicht vorhanden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schädigung oder Tötung von Wasserorganismen durch den Pumpbetrieb des Schöpfwerkes</li> </ul>	<p><u>Schädigung oder Tötung von Wasserorganismen, die in den Sog der Pumpen geraten</u></p> <p>Da auch aktuell ein entsprechender Pumpbetrieb stattfindet, verschlechtert sich die Situation nicht. Im Gegenteil wird durch geeignete Vorkehrungen die Gefährdung reduziert.</p>

## II.3.5.5.2.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 22: Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (3.1 II, Tab. 5-6, S. 141)

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestellen und die Zuläufe:</li> <li>– Beseitigung von Tierhabitaten</li> <li>– Entstehen neuer Tierhabitats im Bereich der umgestalteten Freiflächen</li> </ul>	<p><u>Beseitigung von Tierhabitaten</u></p> <p>Durch die Flächeninanspruchnahmen kommt es zum Verlust beziehungsweise zur Schädigung der Tiervorkommen und –habitate. Die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigung der Grundbedeutung der Tierhabitats erfolgt über die Biotoptypen als zentrale Habitatelemente für die Tierwelt. Im Folgenden werden die Beeinträchtigungen von Lebensräumen mit mehr als allgemeiner Bedeutung für wertgebende Tierarten, die Anhang II- Arten, wertbestimmende Brut- und Rastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes und geschützte Tierarten dargelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Biber und Fischotter</b> (Anhang II-Arten, europäisch geschützte Arten): 1,3 ha Ackerfläche und geringfügige Anteile an Landröhricht im FFH-Gebiet. Die betroffenen Flächen liegen in über 200 m Entfernung zu den bevorzugt besiedelten Uferzonen an der Tauben Elbe. Benachbart zum Vorhaben kommt als Habitat daher nur der Abzugsgraben in Betracht, der aber von nachrangiger Bedeutung ist. Das direkt betroffene Ackerland kann allenfalls temporär als Nahrungshabitats des Biber genutzt werden (zum Beispiel bei Mais-Anbau). Zudem liegen der Deich und die Kreisstraße 13 zwischen dem Vorhabengebiet und den bevorzugt genutzten Habitats. Da Biber und Fischotter eng an die aquatischen Lebensräume der Ufer gebunden sind und die Haupthabitats räumlich getrennt liegen, sind vorhabenbedingt nur Habitats ohne essenzielle Bedeutung betroffen. Zudem verbleiben geeignete Landlebensräume insbesondere im Bereich Taube Elbe und Elbvorland in ausreichendem Umfang. Mit dem neuen Abbaugewässer entstehen neue Habitats für die Arten.</li> <li>– <b>Fledermäuse</b> (europäisch geschützte Arten): 1,3 ha Ackerfläche im FFH-Gebiet. Fledermaus-Quartiere oder maßgebliche Leitstrukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch als Jagd- beziehungsweise Nahrungshabitats haben die beanspruchten Ackerflächen keine relevante Bedeutung.</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Es verbleiben geeignete Jagdgebiete im bisherigen Umfang und es entstehen vorhabenbedingt potenzielle neue Nahrungshabitate in Form naturnaher Gewässer. Es werden keine Vorkommen oder Lebensräume von FFH-Arten zerstört oder beeinträchtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Wolf</b> (europäisch geschützte Art): Maßgebliche Habitatbestandteile des möglicherweise gelegentlich das Gebiet durchstreifenden Wolfes sind vom Vorhaben nicht betroffen.</li> <li>– <b>Brutvögel</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH- Lebensräume und der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): 1,3 ha Acker im EU-Vogelschutzgebiet. Da es sich bei der westlichen Abbaufäche um straßennahe und damit durch verkehrsbedingte Störungen vorbelastete Flächen handelt, sind diese für die meisten Arten von nachrangiger Bedeutung. Durch das Vorhaben werden Vorkommen oder Lebensräume von wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes zerstört oder beeinträchtigt. Im Folgenden wird dargelegt, inwiefern Beeinträchtigungen wertbestimmender Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes zu erwarten sind: <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Bekassine</u>: Verlust von 1,3 ha Acker im Aktionsraum eines Brutpaares, jedoch verbleiben in direkter Nachbarschaft in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate (insbesondere mesophiles Grünland und Sumpfbiotope) und es entstehen vorhabenbedingt neue Ufer- und Gewässerbereiche. Ackerland ist kein relevanter Habitatbestandteil für die Art.</li> <li><u>Blaukehlchen</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</li> <li><u>Blässhuhn</u>: Verlust von 1,3 ha Acker im Nahbereich eines Revieres. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate. Da keine beziehungsweise kaum Gewässerufer- oder Röhrichtbereiche verloren gehen, werden auch keine geeigneten Nahrungs- und Bruthabitate verschwinden. Ackerland ist kein relevanter Habitatbestandteil für die Art. Mit dem neuen Abbaugewässer entstehen neue Habitate für die Art.</li> <li><u>Bluthänfling</u>: Verlust von 1,3 ha Acker im Nahbereich eines Revieres. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Nahbereich. Da keine Gehölze und kaum</li> </ul> </li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Grünland verloren gehen, werden auch keine geeigneten Nahrungs- und Bruthabitate verschwinden. Ackerland ist kein relevanter Habitatbestandteil für die Art.</p> <p><u>Brandgans</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Mit dem neuen Abbaugewässer entstehen neue Habitate für die Art.</p> <p><u>Braunkehlchen</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Drosselrohrsänger</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Eisvogel</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Mit dem neuen Abbaugewässer entstehen neue Habitate für die Art.</p> <p><u>Feldschwirl</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Gartengrasmücke</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Gartenrotschwanz</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Gelbspötter</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Girlitz</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Goldammer</u>: Verlust von 1,3 ha Acker im Nahbereich von einem Brutrevier. Da sich die von der Goldammer beanspruchte Strauchhecke etwa 115 m nach Süden ohne weitere Brutreviere dieser Art fortsetzt, ist ein Ausweichen der Goldammer möglich. Ein Verlust des Revieres ist somit nicht zu befürchten. Ackerland und Röhrichte sind kein relevanter Habitatbestandteil für die Art</p> <p><u>Graugans</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Mit dem neuen Abbaugewässer entstehen neue Habitate für die Art.</p> <p><u>Graureiher</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Da die Art nur sporadisch im Gebiet vorkommt, sind auch keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen betroffen. Mit dem neuen Abbaugewässer entstehen neue Habitate für die Art.</p> <p><u>Grauschnäpper</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Großer Brachvogel</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Heidelerche</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Höckerschwan</u>: Keine Lebensraumverluste im</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Bereich von Revieren. Mit dem neuen Abbaugewässer entstehen neue Habitate für die Art.</p> <p><u>Kernbeißer</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Kiebitz</u>: Verlust eines Brutrevieres aufgrund Flächeninanspruchnahme durch die Abgrabungsfläche 2. Ein Ausweichen der Art ist nicht sichergestellt, so dass vom Verlust eines Brutrevieres auszugehen ist. Zwei weitere Reviere befinden sich im Umfeld der Vorhabenflächen, die ebenfalls betroffen sind (siehe Tab. 5-7).</p> <p><u>Kormoran</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Da die Art nur sporadisch im Gebiet vorkommt, sind auch keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen betroffen. Mit dem neuen Abbaugewässer entstehen neue Habitate für die Art.</p> <p><u>Kranich</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Krickente: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Kuckuck</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Löffelente: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Nachtigall</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Neuntöter</u>: Verlust von 1,3 ha Acker im Nahbereich eines Brutpaares, jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate. Da keine Gehölze verloren gehen, werden auch keine geeigneten Bruthabitate verschwinden. Ackerland und Röhrichte sind kein maßgeblicher Habitatbestandteil für die Art.</p> <p><u>Mäusebussard</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Da die Art nur sporadisch im Gebiet vorkommt, sind auch keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen betroffen.</p> <p><u>Pirol</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Rauchschwalbe</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Reiherente</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Rohrammer</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Rohrweihe</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Da die Art nur sporadisch im Gebiet vorkommt, sind auch keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen betroffen.</p> <p><u>Rotmilan</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>von Revieren. Da die Art nur sporadisch im Gebiet vorkommt, sind auch keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen betroffen.</p> <p><u>Rotschenkel</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Schilfrohrsänger</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Schnatterente</u>: Verlust von 1,3 ha Acker im Aktionsraum eines Brutpaares, jedoch verbleiben im Nahbereich in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate, so dass ein Ausweichen problemlos möglich ist. Mit dem neuen Abbaugewässer entstehen neue Habitate für die Art.</p> <p><u>Schwarzkehlchen</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Schwarzmilan</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Da die Art nur sporadisch im Gebiet vorkommt, sind auch keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen betroffen.</p> <p><u>Schwarzstorch</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Da die Art nur sporadisch im Gebiet vorkommt, sind auch keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen betroffen.</p> <p><u>Seeadler</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Da die Art nur sporadisch im Gebiet vorkommt, sind auch keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen betroffen. Mit dem neuen Abbaugewässer entstehen neue Habitate für die Art.</p> <p><u>Silberreiher</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Da die Art nur sporadisch im Gebiet vorkommt, sind auch keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen betroffen.</p> <p><u>Star</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Steinschmätzer</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Stieglitz</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Stockente</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Mit dem neuen Abbaugewässer entstehen neue Habitate für die Art.</p> <p><u>Teichhuhn</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Mit dem neuen Abbaugewässer entstehen neue Habitate für die Art.</p> <p><u>Trauerseeschwalbe</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Turmfalke</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich</p>



Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>von Revieren.</p> <p><u>Wachtel</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Waldwasserläufer</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Wasserralle</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Weißstorch</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Mit dem betroffenen Ackerland sind auch keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen betroffen.</p> <p><u>Wendehals</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Wiedehopf</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Wiesenpieper</u>: Keine Lebensraumverluste im Bereich von Revieren.</p> <p><u>Wiesenschafstelze</u>: Beanspruchung eines Brutrevieres durch die Flächeninanspruchnahme der Abgrabungsfläche 2. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Ausweichen für die Tiere möglich ist, da es sich um eine weit verbreitete Art ohne sehr spezielle Habitatansprüche handelt, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.</p> <p>Darüber hinaus kann es im gesamten Bereich zum Verlust von Niststätten sonstiger Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten kommen (Arten ohne spezifische Nistplatztreue, europäische Vogelarten, besonders oder streng geschützte Arten, keine wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes und nicht auf der Roten Liste verzeichnet). Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Ausweichen für die Tiere dieser Arten möglich ist, da es sich um weit verbreitete Arten ohne sehr spezielle Habitatansprüche handelt, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.</p> <p>– <b>Rastvögel</b> (einschließlich der wertbestimmenden Zugvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): 1,3 ha Acker im EU-Vogelschutzgebiet. In den punktgenauen Erfassungen der Jahre 2016 bis 2018 wurden von der Biosphärenreservatsverwaltung vor allem Graugänse, aber auch jeweils Vorkommen von Blässgänsen und Kranichen im Bereich der Bodenentnahmestellen festgestellt. Für die Graugänse ist mit dem Vorhaben ein Verlust der von ihnen im Winter und zur Zugzeit genutzten weiten und offenen Ackerflächen</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>verbunden. Es verbleiben jedoch in großem Umfang offene Grünland- und Ackerflächen in der Umgebung. Für Kraniche und Blässgänse, die ebenfalls weite, offene Flächen für die Rast beziehungsweise im Winter nutzen, verbleiben ebenfalls in großem Umfang geeignete Flächen in der Umgebung.</p> <p>Aus den Gastvogelgebieten (Teilgebiete) des Betrachtungsraumes liegen aus dem Zeitraum 2012 bis 2017 von der Fachbehörde für Naturschutz bereitgestellte Bestandsdaten vor. Da es sich nicht um punktgenaue Daten handelt, ist unklar, inwiefern die festgestellten Arten tatsächlich auch im Untersuchungsgebiet vorkommen. Von den in diesen Teilgebieten festgestellten Arten sind die Schwimmvögel (Taucher, Kormoran, Tauchenten) nicht von der Flächeninanspruchnahme betroffen, da sie eng an das Leben im und am Wasser gebunden sind. Bei den Schwimmvögeln, die auch an Land abseits von Gewässern Nahrung suchen (Gänse, Schwäne, Schwimmenten), kann es durch das Vorhaben zum Verlust von Nahrungshabitaten kommen. Von der Entstehung von Abgrabungsgewässern können die Schwimmvögel allerdings auch profitieren. Vor dem Hintergrund der Größe des EU-Vogelschutzgebietes und dessen Habitatausstattung verbleiben zudem umfangreiche Ausweichmöglichkeiten. Die Vögel des Feuchtgrünlandes (Alpenstrandläufer, Bekassine, Dunkler Wasserläufer, Kampfläufer, Rotschenkel, Weißstorch) werden durch die Flächeninanspruchnahme ebenfalls nicht beeinträchtigt. Auch der Schwarzstorch ist aufgrund seiner Lebensraumansprüche nicht betroffen. Die festgestellten Möwenarten verlieren durch die Abgrabungen zwar mögliche Nahrungshabitats, jedoch bestehen genügend Alternativen und auch die neuen Abgrabungsgewässer kommen als Nahrungshabitat in Betracht. Kiebitze und Kraniche, welche auf weite, offene Grünland- und Ackerflächen angewiesen sind, sind durch die Abgrabung der Ackerflächen betroffen. Auch hier ist aber darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Größe des EU-Vogelschutzgebietes und dessen Habitatausstattung umfangreiche Alternativen verbleiben. Die betroffenen Flächen haben keine überdurchschnittliche Qualität als Rasthabitat für Kiebitz und Kranich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Amphibien</b> (streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Laichgewässer werden nicht beeinträchtigt.</li> </ul>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>1,3 ha Acker im Bereich der Abgrabungsflächen und angrenzend (potenzielle Land- und Winterlebensräume) im FFH-Gebiet.</p> <p>Durch die Flächeninanspruchnahme kann es zur Schädigung von potenziellen Landlebensräumen des Grasfroschs (<i>Rana temporaria</i>) kommen. Geeignete Landlebensräume verbleiben jedoch in größerem Umfang.</p> <p>Die vor allem in Anspruch genommenen Ackerflächen sind als Land- und Winterlebensraum für die Arten von untergeordneter Bedeutung. Das gilt auch für die Knoblauchkröte, der sandige, grabbare ackerbaulich genutzte Bereiche zur Überwinterung dienen. Die vom Vorhaben betroffene Flächen sind aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse kaum geeignet für die Art (Vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p> <p>Potenzielle Land- und Winterlebensräume von Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) (Gehölze, Hochstaudenfluren, Röhrichte) und Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) (Nasswiesen, Moore, Bruchwälder) werden durch das Vorhaben nicht oder kaum (Landröhricht) beansprucht. Geeignete Landlebensräume verbleiben in hinreichend großem Umfang.</p> <p>Potenzielle Land- und Winterlebensräume von Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>) und Seefrosch (<i>Pelophylax ridibundus</i>) werden durch das Vorhaben nicht oder kaum (Landröhricht) beansprucht. Geeignete Landlebensräume verbleiben in hinreichend großem Umfang.</p> <p><u>Entwicklung neuer Lebensräume</u></p> <p>Durch die vorhabenbedingte Schaffung von Gewässern entstehen neue Lebensräume im Bereich der Bodenentnahmeflächen.</p> <p>Dabei wird im Vergleich zum Vorzustand die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen steigen, sofern eine naturnahe Entwicklung erfolgt.</p> <p><u>Beeinträchtigung des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue</u></p> <p>Vom Vorhaben betroffen ist der Gebietsteil C (Damberker Wiesen) des Biosphärenreservates, der durch das NEIbtBRG besonders geschützt ist.</p> <p><u>Gebietsteil C</u></p> <p>Durch das Vorhaben kommt es zu Flächeninanspruchnahmen im Umfang von etwa 1,3 ha.</p> <p><u>Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen</u></p> <p>Relevante Trenneffekte ergeben sich bei Tierarten</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>und Artengruppen, die auf Wanderkorridore angewiesen sind, die durch die Bauwerke ganz oder stark beeinträchtigt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Kleintierarten wie Amphibien sorgen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen dafür, dass es zu keinen relevanten Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Situation kommt.</p> <p>Durch das Vorhaben ändert sich für Biber und Fischotter nichts an der Überwindbarkeit der Verkehrsflächen. Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Die Fließgewässer sowie deren Uferbereiche sind nicht direkt vom Vorhaben betroffen und können weiter genutzt werden wie bisher. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben.</p>

Tabelle 23: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (3.1 II, Tab. 5-7, S. 147)

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Lärm- und Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung:</li> <li>– Schadstoffbelastung von Tierlebensräumen</li> </ul>	<p><u>Schadstoffbelastung von Tierlebensräumen</u></p> <p>Die Schadstoffemissionen sind aufgrund der Geringfügigkeit als Wirkfaktor zu vernachlässigen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Lärm- und Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung:</li> <li>– Beunruhigung stöempfindlicher Tiere, insbesondere Brut- und Rastvögel</li> </ul>	<p><u>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten während der Abbauarbeiten</u></p> <p>Die Abbauarbeiten bestehen im Wesentlichen aus den Abgrabungen, Umlagerungen und den Materialtransporten.</p> <p>Da mit den Bodenentnahmeflächen teilweise neue beziehungsweise bisher gering belastete Flächen stöbelastet werden, sind relevante Störungen von Tierarten (einschließlich charakteristischer Arten von FFH-Lebensräumen und wertbestimmender Brut- und Rastvögel des EU-Vogelschutzgebietes) zu erwarten. Dies wird nachfolgend für den Wirkraum des Vorhabens in Bezug auf die festgestellten Arten überprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Biber und Fischotter</b> (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, europäisch geschützte Arten): Da zur Tauben Elbe hin der Deich als „Lärmschutzwall“ und Sichtschutz wirkt, beschränken sich Störwirkungen durch die Abbautätigkeiten auf den als</li> </ul>

	<p>Habitat nur bedingt geeigneten Abzugsgraben. Der Bereich der Bodenentnahmestätten selbst zählt nicht zu den essenziellen Lebensraumbereichen von Biber und Fischotter. Außerdem ist anzumerken, dass eine gewisse Vorbelastung durch den Verkehr auf der Kreisstraße 13 besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– <b>Fledermäuse</b> (europäisch geschützte Arten): Fledermäuse zeigen keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Da vom Vorhaben keine potenziellen Quartiere oder quartiernahen Flächen betroffen sind, sind durch den Abbau und Transport keine erheblichen Störungen zu erwarten.</li><li>– <b>Wolf</b> (europäisch geschützte Art): Maßgebliche Habitatbestandteile des möglicherweise gelegentlich das Gebiet durchstreifenden Wolfes sind vom Vorhaben nicht betroffen. Insofern sind durch den Abbau und Transport keine erheblichen Störungen zu erwarten.</li><li>– <b>Brutvögel</b> (einschließlich charakteristischer Arten der FFH- Lebensräume und der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): <u>Bekassine</u> (Fluchtdistanz 50 m): Das Brutrevier hat einen ausreichend großen Abstand zum Vorhaben, so dass Fluchtreaktionen durch die ungedeckte Annäherung eines Menschen ausgeschlossen werden können. Die Art gehört zu der Artengruppe mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Eine Gewöhnung an die bereits vorhandenen Störungen durch die Kreisstraße 13 (170 m Entfernung vom Reviermittelpunkt, Effektivdistanz 500 m) kann zwar vorausgesetzt werden, dennoch ist durch die größere Nähe zu der Bodenentnahmefläche eine temporäre Entwertung der Brutstätte nicht auszuschließen. Um dieses zu vermeiden sind Bauzeitenbeschränkungen für den Abbau vorgesehen (nicht in der Hauptbrutzeit). <u>Blaukehlchen</u> (Fluchtdistanz 30 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. <u>Blässhuhn</u> (Fluchtdistanz 40 m): Ein Revier hat einen ausreichend großen Abstand zum Vorhaben, so dass Fluchtreaktionen durch die ungedeckte Annäherung eines Menschen ausgeschlossen werden können. Hinzu kommt, dass eine Gewöhnung an die bereits vorhandenen Störungen durch die Kreisstraße 13 (20 m Entfer-</li></ul>
--	--

	<p>nung vom Reviermittelpunkt) vorausgesetzt werden kann, so dass davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen durch Lärm am Brutplatz nicht stattfinden werden. Tatsächlich gehört das Blässhuhn zu der Artengruppe, für die der Verkehrslärm keine Relevanz hat. Durch die Bauzeitenbeschränkungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Störungen während der Brutperiode kommt.</p> <p><u>Bluthänfling</u> (Fluchtdistanz 15 m): Nahe der Abgrabungsfläche wurde ein Revier festgestellt. Die Abgrabungsgrenze liegt vom Reviermittelpunkt aus gesehen mit etwa 13 m knapp innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Der Bluthänfling gehört jedoch zu der Artengruppe mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Unterstützt durch die Bauzeitenbeschränkungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Störungen während der Brutperiode kommt.</p> <p><u>Brandgans</u>: (Fluchtdistanz 300 m) Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Braunkehlchen</u> (Fluchtdistanz 40 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zu den Abbaustätten, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Drosselrohrsänger</u> (Fluchtdistanz 30 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Eisvogel</u> (Fluchtdistanz 80 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Feldlerche</u> (Fluchtdistanz 20 m): Mit Ausnahme des Revieres, das direkt durch die Abgrabungsflächen beansprucht wird, liegen alle Revierzentren in ausreichend großen Entfernungen zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Auch sind keine Vorkommen durch gegebenenfalls während des Abbaubetriebes vorhandene hoch aufragende Strukturen betroffen.</p> <p><u>Feldschwirl</u> (Fluchtdistanz 20 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p>
--	---

	<p><u>Gartengrasmücke</u> (Fluchtdistanz 40 m<sup>14</sup>): Nahe des Zufahrtsweges wurde ein Revier festgestellt. Der Zufahrtsweg liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 16 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Die Art gehört zu der Artengruppe mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Eine Gewöhnung an die bereits vorhandenen Störungen durch die Kreisstraße 13 (32 m Entfernung vom Reviermittelpunkt, Effektivdistanz 100 m) kann zwar vorausgesetzt werden, dennoch ist durch die größere Nähe des Zufahrtsweges eine temporäre Entwertung der Brutstätte nicht auszuschließen. Um dieses zu vermeiden sind Bauzeitenbeschränkungen für den Abbau vorgesehen (nicht in der Hauptbrutzeit).</p> <p><u>Gartenrotschwanz</u> (Fluchtdistanz 20 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Gelbspötter</u> (Fluchtdistanz 10 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Girlitz</u> (Fluchtdistanz 10 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Goldammer</u> (Fluchtdistanz 15 m): Nahe der Abgrabungsfläche wurde ein Revier festgestellt. Die Abgrabungsgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 9 m innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Da sich die von der Goldammer beanspruchte Strauchhecke etwa 115 m nach Süden ohne weitere Brutreviere dieser Art fortsetzt, ist ein Ausweichen der Goldammer möglich. Ein Verlust des Revieres ist somit nicht zu erwarten. Ein weiteres Vorkommen wurde in 2 m Abstand vom Zufahrtsweg festgestellt, womit bei Nutzungsintensivierung des Weges die temporäre Entwertung des Revieres nicht auszuschließen ist. Da geeignete Gehölzstrukturen in der Nähe durch andere Goldammer-Revire belegt sind, ist</p>
--	---

<sup>14</sup> Für diese Art liegt keine Angabe zur Fluchtdistanz vor. Es wurde daher die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art herangezogen (Sperbergrasmücke)<sup>15</sup> LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.

	<p>kaum von einem Ausweichen der Goldammer auszugehen. Um eine Betroffenheit der Goldammer zu vermeiden sind Bauzeitenbeschränkungen für den Abbau vorgesehen (nicht in der Hauptbrutzeit).</p> <p>Die restlichen Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen dieser Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Graugans</u> (Fluchtdistanz 200 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Graureiher</u> (Fluchtdistanz 200 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Grauschnäpper</u> (Fluchtdistanz 20 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Großer Brachvogel</u> (Fluchtdistanz 200 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Heidelerche</u> (Fluchtdistanz 20 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Höckerschwan</u> (Fluchtdistanz 300 m): Das Revierzentrum hat einen ausreichend großen Abstand zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Kernbeißer</u> (Fluchtdistanz 10 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Kranich</u> (Fluchtdistanz 500 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Kiebitz</u> (Fluchtdistanz 100 m): Nahe der Abgrabungsflächen befinden sich zwei Reviere dicht beieinander. Die Abbauf Flächen liegen, von den Reviermittelpunkten aus gesehen, mit etwa 40 m beziehungsweise 27 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann, so dass ein Verlust nicht auszuschließen ist.</p>
--	--



	<p>Die restlichen Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen dieser Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Kormoran</u> (Störradius der Kolonie 200 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Krickente</u> (Fluchtdistanz 120 m): Diese Art wurde im Betrachtungsraum als Durchzügler festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Ein Brutvorkommen im Teilgebiet 1 liegt weit außerhalb der Fluchtdistanz.</p> <p><u>Kuckuck</u> (Fluchtdistanz der Wirtsarten bis 40 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben. Die Niststätten der Wirtsvogelarten (nach BEZZEL 1985 vor allem Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunelle, Grasmücken, Rohrsänger, Rotkehlchen und Rotschwänze mit Fluchtdistanzen zwischen 10 und 40 m) werden nicht beeinträchtigt. Somit können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Löffelente</u> (Fluchtdistanz 120 m): Das Revierzentrum hat einen ausreichend großen Abstand zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Nachtigall</u> (Fluchtdistanz 10 m): Alle Revierzentren haben mit einer Ausnahme ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Bei dem Reviermittelpunkt, der im Fall der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz liegt (in etwa 13 m Entfernung), ist anzunehmen, dass ein kleinräumiges Ausweichen der Art möglich ist, da benachbart sich geeignete Bruthabitate fortsetzen, die noch nicht von der Art besiedelt sind. Im Übrigen vermeiden die Bauzeitenbeschränkungen eine Betroffenheit.</p> <p><u>Neuntöter</u> (Fluchtdistanz 30 m): Nahe der Abgrabungsflächen und 11 m neben dem Zufahrtsweg wurde ein Revier festgestellt. Die Abgrabungsgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit etwa 16 m deutlich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Ob die Tiere ausweichen können, ist nicht sicher. Eine temporäre Entwertung des Bruthabitates ist im Zweifelsfall anzunehmen. Um dieses zu vermeiden sind Bauzeitenbeschränkungen für den</p>
--	--

	<p>Abbau vorgesehen (nicht in der Hauptbrutzeit). Die restlichen Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen dieser Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Mäusebussard</u> (Fluchtdistanz 100 m): Das Revierzentrum hat einen ausreichend großen Abstand zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Pirol</u> (Fluchtdistanz 40 m): Das Revierzentrum hat einen ausreichend großen Abstand zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Rauchschwalbe</u> (Fluchtdistanz 10 m): Das Revierzentrum hat einen ausreichend großen Abstand zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Reiherente</u> (Fluchtdistanz 120 m): Geeignete Gewässer befinden sich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass genügend Ausweichmöglichkeiten für diese Art bestehen.</p> <p><u>Rohrhammer</u> (Fluchtdistanz 15 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Rohrweihe</u> (Fluchtdistanz 200 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Rotschenkel</u> (Fluchtdistanz 100 m): Es liegen lediglich Brutzeitfeststellungen vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Rotmilan</u> (Fluchtdistanz 300 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Schilfrohrsänger</u> (Fluchtdistanz 20 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Schnatterente</u> (Fluchtdistanz 120 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p>
--	--

	<p><u>Schwarzkehlchen</u> (Fluchtdistanz 40 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Schwarzmilan</u> (Fluchtdistanz 300 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Schwarzstorch</u> (Fluchtdistanz 500 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Seeadler</u> (Fluchtdistanz 500 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Silberreiher</u> (Fluchtdistanz 200 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Star</u> (Fluchtdistanz 15 m): Das Revierzentrum hat einen ausreichend großen Abstand zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Steinschmätzer</u> (Fluchtdistanz 30 m): Diese Art wurde ausschließlich als Durchzügler im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Stieglitz</u> (Fluchtdistanz 15 m): Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Stockente</u> (Fluchtdistanz keine Angabe): Geeignete Gewässer befinden sich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass genügend Ausweichmöglichkeiten für diese wenig anspruchsvolle Art bestehen.</p> <p><u>Teichhuhn</u> (Fluchtdistanz 40 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Trauerseeschwalbe</u> (Störradius 100 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p>
--	--

	<p><u>Turmfalke</u> (Fluchtdistanz 100 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Wachtel</u> (Fluchtdistanz 50 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Die Wachtel gehört zu der Artengruppe mit hoher Lärmempfindlichkeit.</p> <p><u>Waldwasserläufer</u> (Fluchtdistanz 250 m): Diese Art wurde ausschließlich als Durchzügler im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Wasserralle</u> (Fluchtdistanz 30 m): Alle Revierzentren haben ausreichend große Abstände zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Weißstorch</u> (Fluchtdistanz 100 m): Diese Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Wendehals</u> (Fluchtdistanz 50 m): Diese Art wurde ausschließlich als Durchzügler im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Wiedehopf</u> (Fluchtdistanz 100 m): Diese Art wurde ausschließlich als Durchzügler im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Wiesenpieper</u> (Fluchtdistanz 20 m): Diese Art wurde ausschließlich als Durchzügler im Untersuchungsgebiet festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Wiesenschafstelze</u> (Fluchtdistanz 30 m): Mit Ausnahme des Revieres, das direkt durch die Abgrabungsflächen beansprucht wird, liegen alle Revierzentren in ausreichend großen Entfernungen zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.</p> <p>– <b>Rastvögel</b> (einschließlich der wertbestimmenden Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): Rastvögel, die in größeren Trupps auftreten und sich auf Wasserflächen (zum Beispiel Enten, Taucher, Kormorane) oder auf Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation aufhalten</p>
--	--

	<p>(zum Beispiel Gänse, Schwäne, Kiebitze), nehmen Gefahren in erster Linie optisch wahr. Sowohl Vogeltrupps, die auf Gewässern rasten, als auch solche, die sich tagsüber auf Landflächen aufhalten, meiden die Nähe von Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Rastvogeltrupps halten nicht nur zu Straßen einen Sicherheitsabstand ein. Das Umfeld von senkrechten Strukturen, die den Horizont versperren (zum Beispiel Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Windenergieanlagen, Siedlungen, Einzelhäuser) wird ebenfalls gemieden. Die Störungswirkung von sichtbaren Fußgängern und Radfahrern ist stärker als die von Fahrzeugen und vermindert die Habitateignung innerhalb des Störradius um 100 %. Störungen durch Hintergrundlärm sind aufgrund der ohnehin hohen Lautstärke in den Trupps von vergleichsweise geringerer Bedeutung (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Aufgrund der abschirmenden Wirkung des Deiches kann angenommen werden, dass es im Teilgebiet 5.1.04.05 (Taubelbe) zu keinen betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen wird.</p> <p>In den punktgenauen Erfassungen der Jahre 2016 bis 2018 wurden von der Biosphärenreservatsverwaltung Blässgänse, Graugänse, Höcker Schwäne, Kraniche, Saatgänse, Silberreiher, Singschwäne und Weißwangengänse in der Nähe der Bodenentnahmeflächen festgestellt. Die Abbauflächen liegen deutlich innerhalb ihrer Störradien. Da ein Auftreten von Personen während des Abbaubetriebes angenommen werden kann, ist mit einer temporären Entwertung der Raststätten zu rechnen.</p> <p>Von den in den Gastvogelgebieten (Teilgebiete) im Zeitraum 2012 bis 2017 festgestellten Gastvögeln könnten neben den bereits genannten Arten auch Brandgans, Gänsesäger, Graureiher, Kiebitz, Kormoran, Lachmöwe, Schnatterente, Stockente, Sturmmöwe, Silbermöwe und Weißstorch betroffen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– <b>Amphibien</b> (teils europäisch, sonst besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können im Falle des Untersuchungsgewässers AB 2, das am nächsten an den Bodenentnahme 2 liegt, ausgeschlossen werden. Bei Gewässern AB 2 wurden keine Amphibien entdeckt. Zudem kann aufgrund der Straßennähe eine Gewöhnung an die bereits vorhandenen Störungen vorausgesetzt werden.</li></ul>
--	---

	<p>– <b>Lebensstätten weiterer besonders geschützter Säugetier-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler-, Reptilien- und Weichtierarten:</b> Es werden keine für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile (Vorkommen oder Lebensräume von FFH-Arten beziehungsweise charakteristische Arten) zerstört oder beeinträchtigt. Die Individuen vieler der vorstehend genannten Artengruppen können sich durch Flucht vor einem direkten vorhabenbedingten Zugriff entziehen.</p>
<p>– Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und auf dem Zufahrtsweg</p>	<p><u>Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf den Bodenentnahmestätten und dem Zufahrtsweg</u> Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende nachteilige Auswirkungen für Brutvögel sind aufgrund der zur erwartenden geringen Verkehrsstärke sowie der niedrigen Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge im Bereich der Abbauf Flächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten. Hinsichtlich der Kleintierarten wie Amphibien sorgen Vermeidungsmaßnahmen dafür, dass das Risiko von Individuenverlusten minimiert wird. Durch das Vorhaben ändert sich für Biber und Fischotter nichts an der Gefährdungssituation, da die Bodenentnahmeflächen nicht zu den essenziellen Lebensraumbereichen zählen und sich die Vorkommen auf den Bereich der Tauben Elbe konzentrieren. Kollisionen mit Wölfen oder Fledermäusen sind angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Abbauf Flächen und des Zufahrtsweges nicht zu befürchten, da die Tiere ausweichen können.</p>
<p>– Lärm-, Licht- Staub- und Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung</p> <p>– Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Tierlebensräume</p>	<p><u>Betriebsbedingte Stoffbelastung empfindlicher Tierhabitate</u> Aufgrund der Geringfügigkeit und der zeitlichen Begrenzung ist nicht von erheblichen Belastungen auszugehen. Zudem werden geeignete Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen getroffen. <u>Lärmbelastungen</u> Betroffen sein können Amphibien, deren Rufe vom Lärm überlagert werden (Maskierung der Rufe).</p>
<p>– Spätere Unterhaltung des Geländes</p>	<p>Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes.</p>

## II.3.5.5.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.)

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

## II.3.5.5.3.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 24: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Unterlage 3.1 I, Tab. 5-11, S. 249);  
Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Beeinträchtigung des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue (B, A): – Beeinträchtigung des Gebietsteiles C im Umfang von 5,04 ha, – Beeinträchtigung des Gebietsteiles B im Umfang von 0,03 ha, – Beeinträchtigung des Gebietsteiles A im Umfang von 0,13 ha	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 10 NEIbtBRG beziehungsweise der §§ 3 und 4 der Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 (Verbote des § 4 Abs. 2 und 3) beziehungsweise vom 30.9.2004 (Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2a, 6, 7, 10, 11, 12, wobei nach § 5 von Nr. 2a und Nr. 10 Ausnahmen erteilt werden können) in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Die erforderlichen Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden mit diesem Beschluss gewährt.
Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A): – Biber (Anhang II-Art, streng geschützte Art): – 0,56 ha Gehölzbestände, Gewässer, Staudenfluren in Teilbereichen essenzielle Lebensräume im FFH-Gebiet.	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Wenngleich vor dem Hintergrund der Größe des FFH-Gebietes umfangreiche Ausweichmöglichkeiten verbleiben, liegt der Flächenentzug oberhalb des Orientierungswertes für diese Tierart (Stufe I / Grundwert: 1.600 m <sup>2</sup> , LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) <sup>15</sup> . Somit ist vorsorglich davon auszugehen,

<sup>15</sup> LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamttraumes mit seinen umfangreichen Ausweichmöglichkeiten sind keine relevanten Auswirkungen auf Biber und Fischotter zu erwarten. Es tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ein, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich anzusehen sind (§ 14 BNatSchG). Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvogel, Kranich (streng geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von etwa 4,3 ha Grünland, Acker, Staudenfluren, Gebüsch, Wald im Aktionsraum eines Brutpaares im EU-Vogelschutzgebiet.</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Wenngleich vor dem Hintergrund der Größe des Vogelschutzgebietes umfangreiche Ausweichmöglichkeiten verbleiben, liegt der Flächenentzug oberhalb des Orientierungswertes für diese Vogelart (Stufe I / Grundwert: 6.400 m<sup>2</sup>, LAMBRECHT &amp; TRAUTNER 2007). Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Lebensraumverluste Nachtigall (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von etwa 0,3 ha Gehölzstrukturen im Aktionsraum von zwei Brutpaaren (davon 0,1 ha im EU-Vogelschutzgebiet).</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Ein Orientierungswert für Flächenverluste nach LAM-BRECHT &amp; TRAUTNER (2007) existiert für die Nachtigall nicht, jedoch weist die Fachkonvention allen betrachteten Kleinvögeln Orientierungswerte je nach Konstellation zwischen 400 und 4.000 m<sup>2</sup> zu. Da die betrachteten Arten ähnliche Raumsprüche wie die Nachtigall haben, können diese Orientierungswerte auf die Nachtigall übertragen werden.</p> <p>Obwohl der Lebensraumverlust den Fortbestand der Brutvorkommen und deren Bruterfolg im vorliegenden Fall nicht in Frage stellt, wird der Orientierungswert überschritten. Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Lebensraumverluste Pirol (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von etwa 0,7 ha an Laubwald, Feldgehölzen und Alleen im Aktionsraum von vier Brutpaaren (davon 0,2 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes).</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Ein Orientierungswert für Flächenverluste nach LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007) existiert für den Pirol nicht, jedoch weist die Fachkonvention anderen betrachteten Singvögeln mit ähnlichen Raumannsprüchen Orientierungswerte zwischen 1.600 und 4.000 m<sup>2</sup> zu. Da die betrachteten Arten ähnliche Raumannsprüche wie der Pirol haben, können diese Orientierungswerte auf den Pirol übertragen werden.</p> <p>Obwohl der Lebensraumverlust den Fortbestand der Brutvorkommen und deren Bruterfolg im vorliegenden Fall nicht in Frage stellt, wird der Orientierungswert überschritten. Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass es sich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Lebensraumverluste Rohrweihe (streng geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von etwa 8,9 ha an Acker, Grünland, Gewässer und Uferzonen im Aktionsraum von einem Brutpaar (davon 5,3 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes), jedoch aufgrund der Straßennähe größtenteils keine essenziellen Nahrungsflächen. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen vorhabensbedingt neue Grünlandflächen.</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Wenngleich nur Nahrungsflächen betroffen sind, die als nicht essenziell gelten und vor dem Hintergrund der Größe des Vogelschutzgebietes umfangreiche Ausweichmöglichkeiten verbleiben, liegt der Flächenentzug oberhalb des Orientierungswertes für diese Vogelart (Stufe I / Grundwert: 2,6 ha, LAMBRECHT &amp; TRAUTNER 2007). Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Lebensraumverluste Rotmilan, Schwarzmilan (streng geschützte Arten, wertbestimmende Vogelarten)</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Wenngleich vor dem Hintergrund der Größe des Vogelschutzgebietes umfangreiche Ausweichmöglichkeiten verbleiben, liegt der Flächenentzug unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen anderer Vorhaben doch knapp im Bereich des Orientierungswertes</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>tendes EU-Vogelschutzgebietes):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von etwa 9,7 ha an Acker, Grünland, Laubwald, Feldgehölzen, Alleen und Einzelbäumen im Aktionsraum von einem Brutpaar des Schwarzmilans und zwei Brutpaaren des Rotmilans (davon 5,5 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes). Es verbleiben in großem Umfang geeignete Nahrungshabitate und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</li> </ul>		<p>für diese Vogelart (Stufe I / Grundwert: 10,0 ha, LAMBRECHT &amp; TRAUTNER 2007), zumal außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes weitere Nahrungsflächen beansprucht werden. Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Lebensraumverluste Wachtel (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von 3,0 ha Grünland und Acker im EU-Vogelschutzgebiet. Nahbereich eines Brutpaares. Aufgrund des Abstandsverhaltens zu</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Ein Orientierungswert für Flächenverluste nach LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007) existiert für die Wachtel nicht, jedoch weisen LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007) anderen betrachteten Hühnervögeln mit ähnlichen Raumansprüchen Orientierungswerte zwischen 1.600 und 6.400 m<sup>2</sup> zu. Da die betrachteten Arten ähnliche Raumansprüche wie die Wachtel haben, können diese Orientierungswerte auf die Wachtel</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>vertikalen Strukturen ist fraglich, inwieweit die betroffenen Flächen überhaupt genutzt werden. Zudem verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Nahbereich und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p>		<p>übertragen werden.</p> <p>Obwohl der Lebensraumverlust den Fortbestand der Brutvorkommen und deren Bruterfolg im vorliegenden Fall nicht in Frage stellt, wird der Orientierungswert überschritten. Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Lebensraumverluste Weißstorch (streng geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von etwa 8,8 ha an Acker und Grünland im Aktionsraum eines Brutpaares (davon etwa 5,2 ha innerhalb</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Wenngleich nur Nahrungsflächen betroffen sind, die als nicht essenziell gelten und vor dem Hintergrund der Größe des Vogelschutzgebietes umfangreiche Ausweichmöglichkeiten verbleiben, liegt der Flächenentzug unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen anderer Vorhaben doch knapp im Bereich des Orientierungswertes für diese Vogelart (Stufe I / Grundwert: 10,0 ha, LAMBRECHT &amp; TRAUTNER</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>des EU-Vogelschutzgebietes). Es verbleiben in großem Umfang geeignete Nahrungshabitate und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p>		<p>2007), zumal außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes weitere Nahrungsflächen beansprucht werden. Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvogel, Wiesenschafstelze (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von etwa 8,8 ha Acker und Grünland im Aktionsraum von 15 Brutpaaren (davon etwa 5,2 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes). Es handelt sich um eine weit verbreitete Art ohne</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es kann angesichts der hohen Zahl betroffener Brutpaare nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass alle betroffenen Brutpaare auf andere Teile des EU-Vogelschutzgebietes ausweichen können. Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfest-</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>sehr spezielle Habitatansprüche, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Nahrungshabitate und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p>		<p>stellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird.</p> <p>Der Verlust von Lebensstätten fällt unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, kann aber durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rotbauchunke (Anhang II-Art, streng geschützte Art):</li> <li>– Verlust von 2,95 ha Acker, Grünland, Gewässer sowie weniger Gehölzbestände (potenzielle Land und Winterlebensräume, keine essenziellen Teillebensräume) im FFH-Gebiet innerhalb des Aktionsraumes zweier Vorkommen der Rotbauchunke und eines ehemaligen Vorkommens sowie ein direkt betroffenes Laichgewässer (zwei aktuelle Nachweise, ein wiederherzustellendes Vorkommen und ein direkt betroffenes Gewässer).</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Im Fall der Tauben Elbe wird der Teil eines Stillgewässers in Anspruch genommen, das temporär über eine hohe Bedeutung auch als Laichgewässer für die Art verfügt. Im Vergleich zum verbleibenden Stillgewässer wird nur ein kleiner Teil in Anspruch genommen. Es ist aber vorsorglich, auch vor dem Hintergrund einer möglichen Wiederbesiedlung durch die Art, davon auszugehen, dass es zu Habitatverlusten kommt, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind.</p> <p>Im Fall der Landlebensräume, verbleiben zwar auch prinzipiell großflächige Ausweichmöglichkeiten und es handelt sich teilweise um nur bedingt geeignete Habitate, doch liegt der Flächenentzug innerhalb des möglichen Aktionsradius der Art</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>um zwei besiedelte Gewässer und ein ehemals besiedeltes Gewässer vor dem Hintergrund einer möglichen Wiederbesiedlung (Entwicklungsgebot) über dem Orientierungswert für diese Art (Stufe I / Grundwert: 640 m<sup>2</sup>, LAMBRECHT &amp; TRAUTNER 2007).</p> <p>Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird. Der Lebensstättenverlust im Bereich des in trockenen Jahren besiedelten Gewässers (Taube Elbe) fällt dagegen unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, kann aber durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten beziehungsweise es wird durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Landlebensräume der Art liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da es nicht zu Habitatverlusten kommt, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind und somit die ökologische</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kammmolch (Anhang II-Art, strenggeschützte Art):</li> <li>– Verlust von 4,8 ha Acker, Grünland, Laubwald und weiterer Gehölzbestände (potenzielle Land- und Winterlebensräume, essentielle Teilhabitate) im FFH-Gebiet. Innerhalb des Aktionsraumes zweier Vorkommen des Kammmolches.</li> </ul>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es verbleiben zwar prinzipiell großflächige Ausweichmöglichkeiten, doch liegt der Flächenentzug innerhalb des Aktionsradius der Art um ein besiedeltes und ein vormals besiedeltes Gewässer über dem Orientierungswert für diese Art (Stufe I / Grundwert: 640 m<sup>2</sup>, LAM-BRECHT &amp; TRAUTNER 2007). Somit ist vorsorglich, auch vor dem Hintergrund einer möglichen Wiederbesiedlung (Entwicklungsgebot), davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt für eines der Vorkommen nicht</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>vor, weil die Art aktuell nicht mehr nachgewiesen werden konnte und potenzielle Lebensstätten nicht geschützt sind. Der Lebensstättenverlust im Bereich des noch aktuell vorhandenen Vorkommens fällt dagegen unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, kann aber durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten beziehungsweise es wird durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Knoblauchkröte (streng geschützte Art, charakteristische Art der FFH-Lebensräume):</li> <li>– Verlust von 0,3 ha Wald im Bereich der Binnendüne (Land- und Winterlebensraum, essentielle Teillebensräume) außerhalb des FFH-Gebietes innerhalb des Aktionsraumes eines Vorkommens der Knoblauchkröte (Laichgewässer im FFH-Gebiet – das besiedelte Laichgewässer liegt im benachbarten Untersuchungsgebiet des 5. Planungsabschnittes).</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird.</p> <p>Der Lebensstättenverlust fällt unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, kann aber durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten beziehungsweise es wird durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lo-</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>kalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume):</li> <li>– Verlust von elf potenziellen Sommerquartierbäumen (fünf innerhalb des FFH-Gebietes).</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitats gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird.</p> <p>Eine besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte konnte nicht festgestellt werden. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird, dass ein unveränderter Erhaltungszustand der lokal betroffenen Bestände bestehen bleibt.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume):</li> <li>– Verlust von zwei potenziellen Sommerquartierbäumen (außerhalb des FFH-Gebietes).</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitats gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird.</p> <p>Eine besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte konnte nicht festgestellt werden. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		nicht vor, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird, dass ein unveränderter Erhaltungszustand der lokal betroffenen Bestände bestehen bleibt.
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Brutrevierverlust Feldsperling (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von 0,2 ha Staudenfluren und Einzelgehölze außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets.</li> </ul>	II Belastungsbereich	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitats gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Brutrevierverlust Goldammer (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von 0,4 ha Grünland und Einzelgehölze im EU-Vogelschutzgebiet.</li> </ul>	II Belastungsbereich	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitats gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.</p>

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Amphibien, Teichmolch, Wasserfrosch- Komplex (besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume):</li> <li>– Verlust von 0,07 ha Sommerlebensraum und Laichgewässer im FFH-Gebiet. Es handelt sich um ein wenig attraktives Laichgewässer für Amphibien, zudem werden mögliche Individuenverluste durch geeignete Vorkehrungen vermieden.</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Die Betroffenheit der Lebensraumtypen 3150 und 91E0 in Bezug auf Natura 2000 wird beim Schutzgut Pflanzen bewertet.</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen. Für sonstige besonders geschützte Arten sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig, weil es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heuschrecken, Lebensraumverluste Gestreifte Zartschrecke (stark gefährdet, mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen):</li> <li>– Verlust von 0,17 ha Ruderalflur und Kiefernwald außerhalb des FFH-Gebietes</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Durch einen Verzicht auf Arbeitsstreifen in diesen Bereichen wird der Lebensraumverlust verringert. Durch den Ausbau des Deiches und den neuen Wegen ist die Gestreifte Zartschrecke selbst, wie auch ihre Fortpflanzungsstätten, von dem Eingriff betroffen, womit ein Verlust des Vorkommens im Zweifelsfall anzunehmen ist.</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heuschrecken (einschließlich charakteristischer Arten des FFH-Lebensraumtyps 6510):</li> <li>– Verlust von 3,34 ha mesophiles Mähgrünland auf dem Deich und angrenzend im FFH-Gebiet</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Die Betroffenheit des Lebensraumtyps 6510 in Bezug auf Natura 2000 wird beim Schutzgut Pflanzen bewertet.</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heuschrecken, Lebensraumverluste, Reduzierung der Habitataignung Feldgrille (in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Art, mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen):</li> <li>– Verlust bzw. Reduzierung der Habitataignung um etwa 6,3 ha Grünland, Staudenfluren, Trockenrasen auf dem Deich und angrenzend, davon 3.1 ha innerhalb des FFH-Gebietes – im Bereich des Deiches westlich und nördlich von Penkefitz.</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Insbesondere trockene Bereiche mit magerem mesophilen Grünland stellen Lebensraum für die in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>) dar. Lebensraumverluste sind vor allem auf dem Deich zu erwarten. Somit ist vorsorglich ein Verlust des Vorkommens anzunehmen. Es ist unklar, ob die Tiere ausweichen können.</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heuschrecken, Lebensraumverluste Blauflügelige Ödlandschrecke und Blauflügelige Sandschrecke (besondersgeschützte Arten, vom Aussterben bedroht beziehungsweise stark gefährdet, mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, einschließlich charakteristischer Art der FFH-Lebensräume):</li> <li>– Verlust von 0,02 ha trockene Ruderalflur außerhalb des FFH-Gebietes</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Durch einen Verzicht auf Arbeitsstreifen in diesen Bereichen wird der Lebensraumverlust verringert. Da der Lebensraum durch das Vorhaben nur randlich überbaut wird, ist überwiegend ein Ausweichen der Arten auf die verbleibende Fläche zu erwarten.</p> <p>Es handelt sich trotzdem um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitats gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heuschrecken, Lebensraumverluste Sumpfschrecke, Säbel-Dornschrecke (in Niedersachsen und Deutschland gefährdete Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume):</li> <li>– Verlust von 0,04 ha</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Da der Flutrasen durch das Vorhaben nur randlich überbaut wird, ist überwiegend ein Ausweichen der Arten auf die verbleibende Fläche zu erwarten.</p> <p>Es handelt sich trotzdem um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitats gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Flutrasen im FFH- Gebiet		Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen.
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heuschrecken:</li> <li>– Verlust von 7,48 ha Grünland, Staudenfluren, Trockenrasen auf dem Deich und angrenzend außerhalb des FFH-Gebietes.</li> </ul>	II Belastungsbereich	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Libellen (einschließlich charakteristischer Arten des FFH-Lebensraumtyps 3150 und Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie Grüne Mosaikjungfer):</li> <li>– Verlust von 0,15 ha Gewässer und Gehölze im Uferbereich im FFH-Gebiet</li> </ul>	II Belastungsbereich	<p>Die Betroffenheit des Lebensraumtyps 3150 in Bezug auf Natura 2000 wird beim Schutzgut Pflanzen bewertet.</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Europäisch geschützte Arten sind mit Ausnahme der Grünen Mosaikjungfer nicht betroffen. Für sonstige besonders geschützte Arten sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig, weil es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Bezüglich der Grünen Mosaikjungfer ist möglicherweise zwischenzeitlich ein Erlöschen des Bestandes aufgrund der Schädigung der Krebscheren eingetreten. Da das aber nicht mit hinreichender Sicherheit zu klären ist, beziehungsweise eine Wiederbesiedlung möglich ist, ist vorsorglich durch eine Vermeidungsmaßnahme im Vorfeld der Bauarbeiten sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht einschlägig sind.</p>



<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Makrozoobenthos einschließlich Großmuscheln (einschließlich charakteristischer Arten des FFH-Lebensraumtyps 3150):</li> <li>– Verlust von 0,07 ha nährstoffreiches Stillgewässer im FFH-Gebiet</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Die Betroffenheit des Lebensraumtyps 3150 in Bezug auf Natura 2000 wird beim Schutzgut Pflanzen bewertet. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitats gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fische (einschließlich charakteristischer Arten des FFH-Lebensraumtyps 3150):</li> <li>– Verlust von 0,07 ha nährstoffreiches Stillgewässer im FFH-Gebiet</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Die Betroffenheit des Lebensraumtyps 3150 in Bezug auf Natura 2000 wird beim Schutzgut Pflanzen bewertet. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitats gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lebensstätten besonders geschützter Säugetier-, Reptilien-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler- und Weichtierarten im Grünland, in Gehölzbeständen und auf Brachflächen</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Tierarten nicht zumutbar ist. Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind. Ausgleichsmaßnahmen für die Biotopverluste sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.</p>

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Feldlerche (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Störungsbedingter Verlust eines Brutpaares im EU-Vogelschutzgebiet aufgrund der Störwirkungen (akustisch und visuell). Während der Bauphase ist davon auszugehen, dass es zu Meidungen von Brutplätzen nahe des Baufeldes kommt, ohne dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist, dass Ausweichhabitate bestehen.</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.</p>
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Feldsperling (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Störungsbedingter Verlust von zwei Brutpaaren, eines davon im EU-Vogelschutzgebiet - aufgrund der Störwirkungen (akustisch und visuell) während der Bauphase ist davon auszugehen, dass es zu Meidungen von Brutplätzen nahe des Baufeldes kommt, ohne dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist, dass Ausweichhabitate bestehen.</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Star (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Störungsbedingter Verlust von zwei Brutpaaren (eines im EU-Vogelschutzgebiet) - aufgrund der Störwirkungen (akustisch und visuell) während der Bauphase ist davon auszugehen, dass es zu Meidungen von Brutplätzen nahe des Baufeldes kommt, ohne dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist, dass Ausweichhabitate bestehen.</li> </ul>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.</p>
<p>Beeinträchtigung des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtal (B, A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beeinträchtigung des Gebietsteiles A im Umfang von 2,30 ha</li> <li>– Beeinträchtigung des Gebietsteiles B im Umfang von 6,71 ha</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Verbotstatbestände der Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 beziehungsweise vom 30.9.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG werden nicht erfüllt, da keine im besonderen Schutzzweck benannten Lebensräume oder Lebensraumkomplexe erheblich beeinträchtigt werden. (Zur Betroffenheit der nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützten Biotopie siehe entsprechende Tabelle beim Schutzgut Pflanzen).</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fischotter (Anhang II-Art, streng geschützte Art):</li> <li>– 0,2 ha Gehölzbestände, Gewässer, Staudenfluren als Lebensräume im FFH-Gebiet.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Der Flächenentzug liegt weit unterhalb des Orientierungswertes für diese Tierart (2,6 ha, LAMBRECHT &amp; TRAUTNER 2007). Hinzu kommt, dass die betroffenen Flächen keine relevante Habitatfunktion haben. Aufgrund eines deutlich reduzierten Fischbestandes führt der Verlust von knapp 800 m<sup>2</sup> Gewässer nicht zu einer Einschränkung des Nahrungsangebotes, zumal der weit überwiegende Teil der Tauben Elbe</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>als Nahrungshabitat unverändert erhalten bleibt. Die betroffenen Landlebensräume sind aufgrund der benachbarten Kreisstraße und des Schöpfwerkes deutlich störbelastet, so dass ihnen keine relevante Habitatfunktion für den Fischotter zukommt. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Fischotters ist daher auszuschließen. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Aus dem gleichen Grund liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG vor.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume):</li> <li>– Verlust von 11,84 ha Lebensraumkomplex aus Gewässer- und Uferbereichen, Grünland, Staudenfluren, Acker und Gehölzbeständen auf dem Deich und angrenzend, davon 5,1 ha im FFH-Gebiet.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten im Bereich potenziell geeigneter Quartiere kommt. Der Vorhabenbereich hat eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für die lokale Fledermausfauna. Es verbleiben jedoch geeignete Jagdhabitate in ausreichendem Umfang und die Flächen stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur Verfügung.</p> <p>Zwar gehen auch Leitstrukturen</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>verloren beziehungsweise Flugrouten werden in geringem Umfang zerschnitten, aber es ist nicht zu erwarten, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Flächen zur Nahrungssuche für stark strukturgebundene fliegende Arten nennenswert erschwert wird.</p> <p>Daher tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ein, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich anzusehen sind (§ 14 BNatSchG). Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH- Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Schutzbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Schwarzstorch, Seeadler (streng oder besonders geschützte Arten, wertbestimmende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– 11,84 ha Lebensraumkomplex aus Gewässer- und Uferbereichen, Grünland, Staudenfluren, Acker und Gehölzbeständen auf dem Deich und angrenzend (Brutzeitfeststellungen, Nahrungsgäste, potenzielle Nahrungshabitate), davon</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Habitatverluste sind für die Arten ohne Belang, da keine maßgeblichen Nahrungshabitate betroffen sind und da aufgrund der Größe des Gesamtgebietes mit seinen umfangreichen Ausweichmöglichkeiten weiterhin ausreichend große Nahrungsflächen vorhanden sind. Aus diesem Grund liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG vor und es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
8,42 ha im EU-Vogelschutzgebiet.		Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvogel, Graugans (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von etwa 700 m<sup>2</sup> Gewässer im EU-Vogelschutzgebiet. Aktionsraum zweier Brutpaare. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate.</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Die Habitatverluste sind für die Art ohne Belang, da keine maßgeblichen Brut-, Rast- oder Nahrungshabitate betroffen sind und da aufgrund der Größe des Gesamttraumes mit seinen umfangreichen Ausweichmöglichkeiten weiterhin ausreichend große Brut-, Rast- und Nahrungsflächen vorhanden sind. Aus diesem Grund liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG vor und es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Lebensraumverluste Neuntöter (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von 2,2 ha Grünland,</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Die Betroffenheiten betreffen nicht das EU-Vogelschutzgebiet. Auch ist nicht erkennbar, dass dieser benachbarte Bestand für den Erhaltungszustand der Art im Vogelschutzgebiet essenziell ist, denn im Vogelschutzgebiet selbst be-

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Staudenfluren, Waldränder und Feldgehölze außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets. Im Nahbereich von zwei Brutpaaren, wobei als Brutplatz geeignete Dornsträucher nicht betroffen sind.</p>		<p>stehen in großem Umfang geeignete Habitate der Art.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen neue Grünlandflächen durch das Vorhaben, so dass ein Fortbestehen der Brutreviere zu erwarten ist.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Flussschwabe, Graureiher, Kormoran, Silberreiher (streng oder besonders geschützte Arten, es handelt sich nicht um wertbestimmende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– 11,84 ha Lebensraumkomplex aus Gewässer- und Uferbereichen, Grünland, Staudenfluren, Acker und Gehölzbeständen auf dem Deich und angrenzend (Brutzeitfeststellungen, Nahrungsgäste, potenzielle Nahrungshabitate), davon 8,42 ha im EU-Vogelschutzgebiet.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Habitatverluste sind nicht erheblich, da keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind, da aufgrund der Größe des Gesamttraumes mit seinen umfangreichen Ausweichmöglichkeiten weiterhin ausreichend große Nahrungsflächen vorhanden sind. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da keine wertbestimmenden Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Baumpieper (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von 0,08 ha Grünland, Staudenfluren und Nadelgehölz (davon 500 m im EU-Vogelschutzgebiet). Aktionsraum von einem Brutpaar. Es verbleiben jedoch in großem Umfang geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da keine wertbestimmenden Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Bluthänfling (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von 5,0 ha Grünland und Staudenfluren überwiegend auf oder am Deich (davon in etwa 2 ha im EU-</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Vogelschutzgebiet). Aktionsraum von zwei Brutpaaren. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Nahbereich und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p>		<p>BNatSchG, da keine wertbestimmenden Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Feldlerche (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von 0,4 ha Acker im EU-Vogelschutzgebiet. Aktionsraum von drei Brutpaaren. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Nahbereich.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Die Art wahrt generell einen Abstand zu höheren räumigen Vertikalstrukturen (Wald, Häuser) (siehe V. BLOTZHEIM et al. 2001). Es ist nicht zu befürchten, dass es durch die Erhöhung sowie die Verbreiterung und zum Teil der Veränderung der Lage des Deiches zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters kommt und somit zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht. Die Sollhöhe verändert sich im Vergleich zum gegenwärtigen Deich nur in geringem Umfang (0,45 bis 1,15 m). Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für die Verbreiterung beziehungsweise die leichte</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Lageveränderung.</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da keine wertbestimmenden Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Feldsperling (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von 1,7 ha Staudenfluren, Gebüsch, Obstwiesen, Einzelgehölzen, Feldgehölzen, Baumhecken und Alleen (davon in etwa 2 ha im EU-Vogelschutzgebiet). Aktionsraum von fünf Brutpaaren. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Nahbereich.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da keine wertbestimmenden Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Goldammer (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von 0,8 ha Grünland, Wald und Baumreihen im Nahbereich von fünf Brutrevieren (davon etwa 0,4 ha im Vogelschutzgebiet). Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Nahbereich und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da keine wertbestimmenden Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Grünspecht (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von 3,5 ha Grünland, Wald, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen im Aktionsraum eines Brutpaares (außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes). Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da keine wertbestimmenden Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Kleinspecht (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von etwa 0,4 ha Laubwald, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen im Aktionsraum eines Brutpaares (davon 0,3 ha im EU-Vogelschutzgebiet). Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung.</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da keine wertbestimmenden Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Kuckuck (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Es ist ein kleinräumiges Ausweichen der Wirtsvogelarten anzunehmen, so dass durch den vorhabenbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Ruhestätten möglicher Wirtsvogelarten.</p>		<p>Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da keine wertbestimmenden Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Mäusebussard (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von 1,7 ha Grünland, Waldrändern, Feldgehölzen und Einzelbäumen im Aktionsraum eines Brutpaares außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen neue Grünlandflächen durch das Vorhaben.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da keine wertbestimmenden Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unter-</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		liegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Rauchschwalbe (besondersgeschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von etwa 4,5 ha an Acker, Grünland, Feldgehölzen und Alleen im Aktionsraum von zwei Brutpaaren (davon 2 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes). Geeignete Bruthabitate beziehungsweise Gebäude sind nicht betroffen. Es verbleiben in großem Umfang geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da keine wertbestimmenden Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Star (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von etwa 8,5 ha an Acker, Grünland, Laubwald, Feldgehölzen, Alleen und Einzelbäumen im Aktionsraum von 17 Brutpaaren (davon etwa 4,7 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes).</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da keine wertbe-</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>stimmenden Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Turmfalke (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von etwa 9,7 ha an Acker, Grünland, Laubwald, Feldgehölzen, Alleen und Einzelbäumen im Aktionsraum von einem Brutpaar (davon 5,5 ha innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes).</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es verbleiben in großem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da keine wertbestimmenden Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, diverse weit verbreitete Vogelarten, ungefährdet, keine speziellen Habitatansprüche (besonders geschützte Arten, es handelt sich nicht um wertbestimmende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Habitatverluste sind nicht erheblich, da keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind und weil große zusammenhängende Habitatflächen verbleiben, so dass weiterhin ausreichend große Flächen vorhanden sind und betroffene Tiere bei Bedarf kleinräumig ausweichen können. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da keine wertbestimmenden Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rastvögel (einschließlich der wertbestimmenden Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verluste von 8,8 ha Grünland und Acker auf dem Deich und angrenzend, davon 5,2 ha im EU-Vogelschutzgebiet.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es handelt sich nicht um essenzielle Teillebensräume. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes einschließlich des EU-Vogelschutzgebietes verbleiben umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für die Rastvögel, so dass eine Beeinträchtigung der Gastvogelarten nicht zu erwarten ist. Zudem entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da keine maßgeblichen Rastvogelhabitate betroffen sind.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Amphibien, Moorfrosch, Teichmolch, Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte, Grasfrosch und Laubfrosch (besonders und streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume):</li> <li>– Verlust von 11,84 ha Lebensraumkomplex aus Gewässer- und Uferbereichen, Grünland, Staudenfluren, Acker und Gehölzbeständen auf dem Deich und angrenzend, davon 5,1 ha im FFH-Gebiet.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Flächen liegen größtenteils weit abseits der Laichgewässer und geeignete Land- und Winterlebensräume verbleiben in großem Umfang. Somit tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ein. Es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Daher ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich anzusehen (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Verlust und Schädigung von Tierhabitaten durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wolf (Art des Anhanges II der FFH- Richtlinie, streng geschützte Art):</li> <li>– Maßgebliche Habitatbestandteile des möglicherweise gelegentlich das Gebiet durchstreifenden Wolfes sind vom Vorhaben nicht betroffen.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Wolfes ist nicht zu erwarten. Insofern sind Eingriffstatbestände des § 14 BNatSchG und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig. Der Wolf ist nicht Bestandteil der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Eine Betroffenheit ist aber auch unabhängig davon auszuschließen, so dass keine Unverträglichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG vorliegt.</p>
<p>Verlust und Schädigung von Tierhabitaten durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heldbock und Eremit (Arten des Anhanges II der FFH- Richtlinie, besonders geschützte Arten):</li> <li>– Da die Arten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden, sind keine Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen zu erwarten.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Da die Arten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden, sind keine Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen zu erwarten. Insofern sind Eingriffstatbestände des § 14 BNatSchG und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig und es liegt keine Unverträglichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG vor.</p>
<p>Verlust und Schädigung von Tierhabitaten durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fische (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume):</li> <li>– 0,02 ha Gewässer im FFH-Gebiet.</li> <li>– Libellen (Anhang IV-Art der FFH- Richtlinie Grüne Mosaikjungfer, streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume):</li> <li>– 0,02 ha Gewässer und Uferbereiche im FFH-Gebiet.</li> <li>– Makrozoobenthos einschließ-</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Betroffenheit des Lebensraumtyps 3150 in Bezug auf Natura 2000 wird beim Schutzgut Pflanzen bewertet.</p> <p>Durch Vorkehrungen werden Individuenverluste vermieden. Von dem Gewässer verbleibt der Großteil weiterhin als geeigneter Lebensraum und die beanspruchten Gewässerbereiche stehen nach der Rekultivierung zeitnah wieder zur Verfügung. Es handelt sich daher um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Europäisch geschützte Arten sind mit Ausnahme der Grünen Mosaikjungfer nicht betroffen. Für sonstige besonders ge-</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>lich Großmuscheln (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 0,02 ha Gewässer im FFH-Gebiet.</li> </ul>		<p>geschützte Arten sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig, weil es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Bezüglich der Grünen Mosaikjungfer ist möglicherweise zwischenzeitlich ein Erlöschen des Bestandes aufgrund der Schädigung der Krebscheren eingetreten. Aber auch wenn das nicht der Fall ist, sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht einschlägig, da Individuenverluste vermieden werden und Lebensstätten nur sehr kleinräumig und auch nur temporär betroffen sind, so dass die Tiere kleinräumig in benachbarte Gewässerteile ausweichen können. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.</p>
<p>Verlust und Schädigung von Tierhabitaten durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume):</li> <li>– Verlust von 1,7 ha Grünland und weniger Gehölzbestände, Ruderalfluren, Ufer- und Gewässerzonen auf dem Deich und angrenzend, davon 0,7 ha im FFH-Gebiet</li> <li>– Wolf (europäisch geschützte Art):</li> <li>– Maßgebliche Habitatbestandteile des möglicherweise gelegentlich das Gebiet durchstreifenden Wolfes sind vom Vorhaben</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Da es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen oder ein Ausfall von Brutrevieren ein. Zudem sind die Grünlandverluste nur temporär und es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich anzusehen sind (§ 14 BNatSchG). Auch verbleiben geeignete Lebensräume in ausreichendem Umfang. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beziehungsweise des EU-Vogelschutzgebietes.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>nicht betroffen. Insofern sind durch die Baumaßnahmen keine erheblichen Störungen zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brut- und Rastvögel (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Verlust von 2,2 ha Grünland, Acker, Staudenfluren, Gewässer- und Uferbereiche sowie wenige Gehölzbestände auf dem Deich und angrenzend, davon 1,6 ha im EU-Vogelschutzgebiet</li> <li>– Amphibien (Rotbauchunke, Kammmolch Anhang II-Arten, mehrere streng- und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume):</li> <li>– Verlust von 2,2 ha Grünland, Acker, Staudenfluren, Gewässer- und Uferbereiche sowie wenige Gehölzbestände auf dem Deich und angrenzend, davon 0,7 ha im FFH-Gebiet.</li> <li>– Heldbock und Eremit (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, besonders und streng geschützte Arten):</li> <li>– Die Arten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden, sind auch keine Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen zu erwarten.</li> </ul>		<p>Lebensstätten werden nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Niststätten sonstiger Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) (europäische Vogelarten, besonders oder streng geschützte Arten)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel entsprechend ausweichen. Lebensstätten werden somit nicht zerstört und eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu befürchten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich störungsbedingt nicht. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Biber und Fischotter (Anhang II-Arten, streng geschützte Arten): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</li> <li>– Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</li> <li>– Wolf (europäisch geschützte Art): Der möglicherweise gelegentlich das Gebiet durchstreifende Wolf ist nicht durch Trenneffekte betroffen.</li> <li>– Brut- und Rastvögel (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vor, da keine relevanten Trenneffekte in der Bauphase entstehen. Ebenfalls entsteht keine erhebliche Störung, so dass auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind. Mögliche Maßnahmen zur Habitatvernetzung werden durch das Vorhaben nicht vereitelt.</p>

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Heldbock und Eremit (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie): Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, zumal im Wirkraum des Vorhabens keine Vorkommen existieren.</li> <li>– Heuschrecken (einschließlich charakteristischer Arten der FFH- Lebensräume und besonders geschützter Arten): Aufgrund der begrenzten Dauer der Arbeiten sind relevante Auswirkungen auf Austauschbeziehungen nicht zu erwarten.</li> <li>– Fische (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Aufgrund der begrenzten Dauer der Arbeiten und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind relevante Auswirkungen auf Austauschbeziehungen nicht zu erwarten.</li> <li>– Libellen (Anhang IV-Art der FFH- Richtlinie Grüne Mosaikjungfer, streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Es kommt zu keinen Zerschneidungen von Lebensraumbeziehungen für Libellen.</li> <li>– Makrozoobenthos einschließlich Großmuscheln (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Aufgrund der begrenzten Dauer der Arbeiten und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind relevante Auswirkungen auf Austauschbeziehungen nicht zu erwarten</li> </ul>		

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Amphibien (Rotbauchunke, Kammmolch Anhang II-Arten, streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume) und Ringelnatter: Durch die Schutzzäune im Frühjahr und im Herbst wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen während der Wanderzeiten kommt.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vor und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden vermieden.</p>
<p>Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch Deich und Verkehrsflächen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es kommt zu keiner Zerschneidung relevanter Wanderkorridore.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vor. Mögliche Maßnahmen der Habitatvernetzung werden vorhabenbedingt nicht vereitelt.</p>
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren durch den Baubetrieb (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume):</li> <li>– Potenzielle Fledermausquartierbäume werden vor der Fällung auf Besatz kontrolliert.</li> <li>– Brutvögel (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Eine Zerstörung von Vogelniststätten während der Brutzeit wird vermieden.</li> <li>– Amphibien (Rotbauchunke, Kammmolch, Anhang II-Arten, mehrere streng- und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristi-</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes vor.</p> <p>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt, da geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>scher Arten der FFH-Lebensräume) und Ringelnatter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durch die Schutzzäune im Frühjahr und im Herbst sowie das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wander- und Überwinterungszeiten kommt.</li> </ul>		
<p>Verletzung oder Tötung von Tierendurch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36 (T):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Rastvögel und Fledermäuse: Keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der bisherigen Situation, da der Straßenverlauf kaum verändert wird</li> <li>– Biber und Fischotter sowie Wolf: keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation</li> <li>– Amphibien und sonstige Kleintierarten: keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation bei Beachtung der geplanten Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände. Für Amphibien und sonstige Kleintierarten wird dies durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sichergestellt.</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Tierlebensräume (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG) oder lassen sich gänzlich vermeiden. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vor.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Biber und Fischotter (Anhang II-Arten, streng geschützte Arten): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ist nicht zu erwarten, dass Biber oder Fischotter durch die vorübergehenden Bauarbeiten im Nahbereich von Teillebensräumen dauerhaft vertrieben werden. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ist nicht zu erwarten, dass Fledermäuse durch die vorübergehenden Bauarbeiten im Nahbereich von Teillebensräumen dauerhaft vertrieben werden. Bei Baumfällungen erfolgt vorab eine Kontrolle und während der Nacht ruht der Baubetrieb. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wolf (europäisch geschützte Art): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ist nicht zu erwarten, dass Wölfe durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden, da das Gebiet allenfalls gelegentlich durchstreift wird und in großem Umfang Ausweichhabitate vorhanden sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich daher nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Eisvogel (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Störungsbedingter Verlust eines Brutpaares im EU-Vogelschutzgebiet aufgrund der Störwirkungen (akustisch und visuell) während der Bauphase ist nicht auszuschließen, dass es zu Meidungen von Brutplätzen nahe des Baufeldes kommt, ohne dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist, dass Ausweichhabitate bestehen. Um dieses zu vermeiden, ist ein blickdichter Bauzaun für die Zeit der Bautätigkeiten vorgesehen.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Der blickdichte Bauzaun stellt sicher, dass es nicht zu einem störungsbedingten Verlust eines Brutpaares kommt. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Es handelt sich aus dem gleichen Grund um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Graugans (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Beeinträchtigungen von Brutrevieren können ausgeschlossen werden. Da bereits der Deich mit Fahrradweg im kritischen Bereich liegt, ist eine Gewöhnung der Tiere an optische Störreize gegeben. Lärm am Brutplatz ist für diese Art unbedeutend (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Zudem ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen für die Tiere möglich ist, da es sich um eine häufig vorkommende Art ohne sehr spezielle Habitatansprüche handelt.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Da eine Gewöhnung der Tiere an bestehende Störungen anzunehmen ist, ist ein Verlust des Brutpaares nicht zu befürchten. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Es handelt sich aus dem gleichen Grund um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Kranich (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Beeinträchtigungen von Brutrevieren können ausgeschlossen werden. Da bereits der Deich mit Fahrradweg im kritischen Bereich liegt, ist eine Gewöhnung der Tiere an akustische und optische Störreize gegeben.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Da eine Gewöhnung der Tiere an bestehende Störungen anzunehmen ist, ist ein Verlust des Brutpaares nicht zu befürchten. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Es handelt sich aus dem gleichen Grund um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Nachtigall (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Störungsbedingter Verlust eines Brutpaares im EU-Vogelschutzgebiet aufgrund der Störwirkungen (akustisch und visuell) während der Bauphase ist davon auszugehen, dass es zu Meidungen von Brutplätzen nahe des Baufeldes kommt, ohne dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist, dass Ausweichhabitate bestehen. Um dieses zu vermeiden, sind ein blickdichter Bauzaun und das Ruhen der Baustelle in der Nachtzeit vorgesehen.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Der blickdichte Bauzaun stellt sicher, dass es nicht zu einem störungsbedingten Verlust eines Brutpaares kommt. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Es handelt sich aus dem gleichen Grund um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Neuntöter (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes): Störungsbedingter Verlust von zwei Brutpaaren (ein Brutpaar im EU-Vogelschutzgebiet) – aufgrund der Störwirkungen (akustisch und visuell) während der Bauphase wäre davon auszugehen, dass es zu Meidungen von Brutplätzen nahe des Baufeldes kommt, ohne dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist, dass Ausweichhabitate bestehen. Vor diesem Hintergrund sind Bauzeitenbeschränkungen vorgesehen, um eine solche Beeinträchtigung zu vermeiden.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Aufgrund von Bauzeitenbeschränkungen ist ein Verlust der Brutpaare nicht zu befürchten. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Es handelt sich aus dem gleichen Grund um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Schnatterente (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes): Die Schnatterente gehört zu der Artengruppe, für die weder Straßennähe noch Verkehrslärm eine Relevanz besitzt. Optische Störwirkungen durch menschliche Aktivitäten während der Bauphase sind jedoch entscheidend. Da bereits der Deich mit dem Fahrradweg in diesem Bereich liegt, ist eine Gewöhnung der Tiere an optische Störreize anzunehmen. Zudem liegt zwischen Reviermittelpunkt beziehungsweise dem Gewässer und dem Baufeld ein Gehölzstreifen. Somit ist davon aus-</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Da eine Gewöhnung der Tiere an bestehende Störungen anzunehmen ist, ist ein Verlust des Brutpaares nicht zu erwarten. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Es handelt sich aus dem gleichen Grund um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
zugehen, dass eine Beeinträchtigung der Brutstätte nicht stattfinden wird.		
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Schwarzmilan (besondersgeschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Der Schwarzmilan gehört zu der Artengruppe, für die weder Straßennähe noch Verkehrslärm eine Relevanz besitzt. Optische Störwirkungen durch menschliche Aktivitäten während der Bauphase sind jedoch entscheidend. Da bereits der Deich mit dem Fahrradweg in diesem Bereich liegt, ist eine Gewöhnung der Tiere an optische Störreize anzunehmen. Außerdem besteht eine Sichtverschattung durch zwischenstehende Gehölze. Somit ist anzunehmen, dass eine Beeinträchtigung der Brutstätte nicht stattfinden wird. Unterstützt durch die abschirmende Wirkung eines blickdichten Bauzaunes wird sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Störungen während der Brutperiode kommt.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Da eine Gewöhnung der Tiere an bestehende Störungen anzunehmen ist und Maßnahmen zur Sichtverschattung vorgesehen sind, ist ein Verlust des Brutpaares nicht zu befürchten. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Es handelt sich aus dem gleichen Grund um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Wachtel (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Die Wachtel gehört zu der Artengruppe mit hoher Lärmempfindlichkeit.</li> <li>– Da bereits der Deich mit dem Fahrradweg und der angrenzenden Kreisstraße in</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Da eine Gewöhnung der Tiere an bestehende Störungen anzunehmen und ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist, ist ein Verlust des Brutpaares nicht zu erwarten. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Es handelt sich aus dem gleichen Grund um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>diesem Bereich liegt, ist eine Gewöhnung der Tiere an akustische und optische Störreize anzunehmen. Außerdem können die Tiere kleinräumig ausweichen.</p>		<p>§ 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Weißstorch (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Da die Vorbelastungen durch die benachbarte Kreisstraße 36 und den landwirtschaftlichen Betrieb auf der Hofstelle zu einer Gewöhnung an Menschen, Verkehr und Maschinen geführt haben, ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Brutstätte nicht stattfinden wird.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Da eine Gewöhnung der Tiere an bestehende Störungen anzunehmen ist, ist ein Verlust des Brutpaares nicht zu erwarten. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Es handelt sich aus dem gleichen Grund um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Goldammer (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Störungsbedingte Verlagerung eines Brutpaares im EU-Vogelschutzgebiet aufgrund der Störwirkungen (akustisch und visuell) während der Bauphase ist davon auszugehen, dass es zu Meidungen von Brutplätzen nahe des Baufeldes kommt. Es ist davon auszugehen,</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Aufgrund nahegelegener Gehölzstrukturen ist davon auszugehen, dass die Tiere ausweichen können. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da keine geschützten Lebensstätten betroffen sind und Individuenverluste oder –</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>dass die Goldammer in nahegelegene Gehölzränder ausweichen kann.</p>		<p>schädigungen nicht zu befürchten sind. Auch gehen vom Vorhaben keine erheblichen Störungen aus.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Kuckuck (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Störungsbedingte Verlagerung eines Brutpaares im EU-Vogelschutzgebiet aufgrund der Störwirkungen (akustisch und visuell) während der Bauphase ist davon auszugehen, dass es zu Meidungen von Brutplätzen nahe des Baufeldes kommt. Es ist davon auszugehen, dass die Wirtsvögel kleinräumig ausweichen können.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Wirtsvogelarten in der Nähe verbleiben oder können kleinräumig ausweichen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da keine geschützten Lebensstätten betroffen sind und Individuenverluste oder –schädigungen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Auch gehen vom Vorhaben keine erheblichen Störungen aus.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Mäusebussard (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Störung eines Brutpaares im EU-Vogelschutzgebiet aufgrund der Sichtverschattung zwischen Horst</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass in Folge der Sichtverschattung keine erhebliche Störung erfolgt. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>und Baustelle sind keine relevanten optischen Störwirkungen zu befürchten.</p>		<p>§ 34 Abs. 2 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da keine geschützten Lebensstätten betroffen sind und Individuenverluste oder –schädigungen nicht zu befürchten sind. Auch gehen vom Vorhaben keine erheblichen Störungen aus.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Star (besonders geschützte Art, es handelt sich nicht um eine wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Aufgrund der Störwirkungen (akustisch und visuell) während der Bauphase ist davon auszugehen, dass es zu Meidungen von Brutplätzen nahe des Baufeldes kommt, ohne dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist, dass Ausweichhabitate bestehen. Um dies zu vermeiden, sind blickdichte Bauzäune vorgesehen.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Der blickdichte Bauzaun stellt sicher, dass es nicht zu einem störungsbedingten Verlust von zwei Brutpaaren kommt. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG). Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da keine geschützten Lebensstätten betroffen sind und Individuenverluste oder –schädigungen nicht zu befürchten sind. Auch gehen vom Vorhaben keine erheblichen Störungen aus.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Weit verbreitete Brutvögel ohne spezielle Habitatsprüche (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): Aufgrund der Vorbelastungen durch die Kreisstraße 36 und den Wirtschaftsweg ist nicht davon auszugehen, dass relevante Brutvogelarten, die im</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG). Es kommt zudem zu keinen Störwirkungen, die für den Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes oder des FFH-Gebietes relevant sind, so dass aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung mit den Erhaltungszielen besteht.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Nahbereich des Vorhabens nisten, gestört werden, zumal der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebes die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt.</p>		<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rastvögel (einschließlich der wertbestimmenden Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes):</li> <li>– Relevante Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum, der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamttraumes nicht zu erwarten.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Amphibien (Rotbauchunke, Kammolch Anhang II-Arten, mehrere streng- und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Relevante Störungen sind aufgrund der Entfernung der Laichgewässer nicht zu erwarten.</li> <li>– Heldbock und Eremit (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, besonders und streng geschützte Arten): Die Arten wurden im Gebiet nicht nachgewiesen, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</li> <li>– Heuschrecken (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Relevante Störungen straßennaher Heuschreckenlebensräume, die das bisherige</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zudem zu keinen Störwirkungen, die für den Erhaltungszustand der maßgeblichen oder charakteristischen Arten des FFH-Gebietes relevant sind, so dass aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung mit den Erhaltungszielen besteht.</p> <p>Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sind nicht einschlägig, da die Störwirkungen nicht erheblich sind.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Maß übersteigen, sind in dem deutlich vorbelasteten Raum nicht zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fische (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Es ist davon auszugehen, dass die bisherigen Belastungen durch den Straßenverkehr nicht durch den Baubetrieb übertroffen werden. Auswirkungen über das bisherige Maß sind somit nicht zu erwarten.</li> <li>– Libellen (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie Grüne Mosaikjungfer, streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Es ist davon auszugehen, dass die bisherigen Belastungen durch den Straßenverkehr nicht durch den Baubetrieb übertroffen werden. Auswirkungen über das bisherige Maß sind somit nicht zu erwarten.</li> <li>– Makrozoobenthos einschließlich Großmuscheln (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Es ist davon auszugehen, dass die bisherigen Belastungen durch den Straßenverkehr nicht durch den Baubetrieb übertroffen werden. Auswirkungen über das bisherige Maß sind somit nicht zu erwarten.</li> </ul>		
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten durch Unterhaltungsarbeiten (T):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Störungen von Tierarten, die über das bisherige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände, da sich gegenüber der derzeitigen Situation nichts ändert.</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
<p>Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch den Straßenverkehr auf der neuen Kreisstraße 36 (T):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Biber und Fischotter sowie Wolf (Anhang II-Arten, streng geschützte Arten):</li> <li>– Relevante Störungen sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen signifikanten Änderungen gegenüber der aktuellen Situation.</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>
<p>Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch den Straßenverkehr auf der neuen Kreisstraße 36 (T):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fledermäuse (streng geschützte Arten): Relevante Störungen sind nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen signifikanten Änderungen gegenüber der aktuellen Situation.</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>
<p>Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch den Straßenverkehr auf der neuen Kreisstraße 36 (T):</p> <p>Brutvögel, Rastvögel: Relevante Störungen sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen signifikanten Änderungen gegenüber der aktuellen Situation.</p>	I Vorsorgebereich	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Es kommt zudem zu keinen Störwirkungen, die für den Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete oder des FFH-Gebietes relevant sind, so dass aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung mit den Erhaltungszielen besteht.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch den Straßenverkehr auf der neuen Kreisstraße 36 (T):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Amphibien (Rotbauchunke, Kammmolch, Anhang II-Arten, mehrere streng- und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Relevante Störungen (Maskierungen von Amphibienrufen) sind aufgrund der Entfernung beziehungsweise der Vorbelastung der Laichgewässer nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen signifikanten Änderungen gegenüber der aktuellen Situation.</li> <li>– Heldbock und Eremit (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, besonders und streng geschützte Arten): Die Arten wurden im Gebiet nicht nachgewiesen, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</li> <li>– Heuschrecken (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Relevante Störungen straßennaher Heuschreckenlebensräume (Maskierungen von Heuschreckengesängen), die das bisherige Maß übersteigen, sind in dem deutlich vorbelasteten Raum nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen signifikanten Änderungen gegenüber der aktuellen Situation.</li> <li>– Fische (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Störungen von Fischbeständen in der Tauben Elbe, welche über das bisherige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da sich die Straßenführung entlang des Taube-Elbe-Polders kaum ändert.</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände.</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Libellen (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie Grüne Mosaikjungfer, streng und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Störungen der Libellenfauna im Bereich der Tauben Elbe, welche über das bisherige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da sich die Straßenführung entlang des Taube-Elbe-Polders kaum ändert.</li> <li>– Makrozoobenthos einschließlich Großmuscheln (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Störungen des Makrozoobenthos im Bereich der Tauben Elbe, welche über das bisherige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da sich die Straßenführung entlang des Taube-Elbe-Polders kaum ändert.</li> </ul>		
<p>Schadstoffemissionen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36 (T):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schad- und Nährstoffbelastung von Tierhabitaten: Es kommt zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände, da es sich um einen vorbelasteten Raum handelt und stark empfindliche Arten ohnehin nicht vorkommen.</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Schadstoffemissionen durch Maschinen- und Materialeinsatz bei der Überwachung und Unterhaltung des Deiches und der Kreisstraße (T):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schad- und Nährstoffbelastung von Tierhabitaten: Es kommt zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände, da die Arbeiten in einem deutlich vorbelasteten Raum stattfinden, so dass stark empfindliche Arten ohnehin nicht vorkommen. Zusätzlich ergibt sich die Unerheblichkeit</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Emissionen aus Unterhaltungsmaßnahmen sind aufgrund der Geringfügigkeit nichtrelevant.		aus der Seltenheit der Einflüsse. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
Schädigung oder Tötung von Wasserorganismen durch den Pumpbetrieb des Schöpfwerkes (T): – Schädigung oder Tötung von Wasserorganismen, die in den Sog der Pumpen geraten: Da auch aktuell ein entsprechender Pumpbetrieb stattfindet, verschlechtert sich die Situation nicht. Im Gegenteil wird durch geeignete Vorkehrungen die Gefährdung reduziert.	I Vorsorgebereich	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, da durch geeignete Vorkehrungen die Gefährdung reduziert wird. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Hierzu zählen Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtal in den Gebietsteilen C sowie in den Gebietsteilen A und B, die die Verbotstatbestände des § 10 NEIbtBRG beziehungsweise der §§ 3 und 4 der Ergänzungsverordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 beziehungsweise vom 30.9.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Der Vorhabenträger hat die Hinweise aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren dazu geprüft und seine Angaben ergänzt. Die erforderlichen Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden mit diesem Beschluss gewährt. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.7.4.3. wird verwiesen. Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich entstehen auch durch Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen, da erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG für Biber, Rotbauchunke und Kammmolch sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG für Kranich, Nachtigall, Pirol, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Wachtel, Weißstorch und Wiesenschafstelze zu erwarten sind. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu, auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.6.1 des Beschlusses wird verwiesen. Auswirkungen im Belastungsbereich entstehen durch Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten für Amphibien (Knoblauchkröte, Teichmolch, Wasserfrosch) Fledermäuse, Brutvögel (Feldsperling, Goldammer, Feldlerche, Star), Heuschrecken, Libellen, Makrozoobenthos und Fische. Diese Auswirkungen stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG nach Maßgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans kompensiert werden. Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt. Alle übrigen Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

## II.3.5.5.3.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 25: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere (3.1 II, Tab. 5-8, S. 155);

Art der Auswirkung: (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Beeinträchtigung des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue (A) Beeinträchtigung des Gebietsteils C im Umfang von rund 1,3 ha durch Abbaustätte 2.	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 10 NEIbtBRG erfüllen. Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.
Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A): Brutvogel, Kiebitz (streng geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes). Verlust von rund 0,8 ha Acker durch Abbaustätte 2, zwei Brutreviere im Nahbereich betroffen.	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Der Bereich wird im Anschluss im Wesentlichen mit Wasser bespannt sein. Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Betroffen sind zwei Brutpaare. Wenngleich vor dem Hintergrund der Größe des Vogelschutzgebietes umfangreiche Ausweichmöglichkeiten verbleiben, liegt der Flächenentzug oberhalb des Orientierungswertes für diese Vogelart (Stufe I / Grundwert: 400 m, LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann nur durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>fehlenden zumutbaren Alternativen überwunden werden (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A)</p> <p>Biber und Fischotter (Anhang II-Arten, europäisch geschützte Arten):</p> <p>Verlust von rund 1,3 ha Acker im FFH-Gebiet durch Abbaustätte 2.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Da es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ein, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich anzusehen sind (§ 14 BNatSchG). Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Individuenverluste oder –schädigungen sind nicht zu befürchten. Auch gehen vom Vorhaben keine erheblichen Störungen aus.</p> <p>Mit dem neuen Abbaugewässer entstehen neue Habitate für die</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A)</p> <p>Wolf (europäisch geschützte Art): Verlust von rund 1,3 ha Acker im FFH-Gebiet durch Abbaustätte 2.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Arten.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Das Vorhabengebiet wird allenfalls gelegentlich durchstreift, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszuschließen ist. Die Beeinträchtigungen sind daher als nicht erheblich anzusehen (§ 14 BNatSchG). Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da keine geschützten Lebensstätten betroffen sind und Individuenverluste oder -schädigungen nicht zu befürchten sind. Auch gehen vom Vorhaben keine erheblichen Störungen aus.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A)</p> <p>Fledermäuse (europäisch geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume):</p> <p>Verlust von rund 1,3 ha Acker im FFH-Gebiet durch Abbaustätte 2.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Fledermaus-Quartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen. Da es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ein, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich anzusehen sind (§ 14 BNatSchG). Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, weil keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind und Individuenverluste oder -schädigungen nicht zu befürchten sind. Auch gehen vom Vorhaben keine erheblichen Störungen aus. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) Brutvogel, Wiesenschafstelze (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes): Verlust von 0,8 ha Acker (ein Brutrevier) im EU-Vogelschutzgebiet, durch Abbaustätte 2.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>BNatSchG. Es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen für die Tiere möglich ist, da es sich um eine weit verbreitete Art ohne sehr spezielle Habitatansprüche handelt, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG). Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da keine geschützten Lebensstätten betroffen sind (Tiere können ausweichen) und Individuenverluste oder –schädigungen nicht zu befürchten sind. Auch gehen vom Vorhaben keine erheblichen Störungen aus.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) Brutvögel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch (streng oder besonders geschützte Arten, wertbestimmende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): Verlust von rund 1,3 ha Acker im EU-Vogelschutzgebiet durch Abbaustätte 2.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Habitatverluste sind nicht erheblich, da keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind und weil große zusammenhängende Grünlandflächen verbleiben, so dass weiterhin ausreichend große Nahrungsflächen vorhanden sind. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG). Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da keine geschützten Lebensstätten betroffen sind und Individuenverluste oder –schädigungen nicht zu befürchten sind. Auch gehen vom</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Vorhaben keine erheblichen Störungen aus.
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A)            Brutvögel, Kormoran, Turmfalke, Graureiher, Silberreiher, Rauchschwalbe (streng oder besonders geschützte Arten):            Verlust von rund 1,3 ha Acker im EU-Vogelschutzgebiet durch Abbaustätte 2.</p>	I Vorsorgebereich	<p>Die Habitatverluste sind nicht erheblich, da keine oder nur marginale Anteile essenzieller Nahrungshabitate betroffen sind und weil große zusammenhängende Grünlandflächen verbleiben, so dass weiterhin ausreichend große Nahrungsflächen vorhanden sind. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da keine geschützten Lebensstätten betroffen sind und Individuenverluste oder –schädigungen nicht zu befürchten sind. Auch gehen vom Vorhaben keine erheblichen Störungen aus.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A)            Brutvögel, Bluthänfling (streng oder besonders geschützte Arten):            Verlust von rund 1,3 ha Acker im EU-Vogelschutzgebiet durch Abbaustätte 2.</p>	I Vorsorgebereich	<p>Die Habitatverluste sind nicht erheblich, da große zusammenhängende Grünlandflächen sowie Ackerflächen verbleiben, so dass weiterhin ausreichend große Nahrungsflächen vorhanden sind. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da keine geschützten Lebensstätten betroffen sind und Individuenverluste oder –schädigungen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Auch gehen vom Vorhaben</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		keine erheblichen Störungen aus.
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A)</p> <p>Rastvögel (einschließlich der wertbestimmenden Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes):</p> <p>Verlust von rund 1,3 ha Acker im EU-Vogelschutzgebiet durch Abbaustätte 2.</p>	I Vorsorgebereich	<p>Es handelt sich nicht um essenzielle Teillebensräume. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamttraumes einschließlich des EU-Vogelschutzgebietes verbleiben umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für die Rastvögel, so dass eine Bestandsdezimierung der Gastvogelarten nicht zu erwarten ist. Zudem entstehen vorhabenbedingt neue Stillgewässer. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Aus wissenschaftlicher Sicht besteht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit dieser Beeinträchtigungen mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes, da keine essenziellen Rastflächen betroffen sind.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da keine geschützten Lebensstätten betroffen sind (Ausweichmöglichkeiten bestehen, so dass die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verbleibt) und Individuenverluste oder –schädigungen nicht zu befürchten sind. Auch gehen vom Vorhaben keine erheblichen Störungen aus.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A)</p> <p>Amphibien, Knoblauchkröte (europäisch geschützte Art, einschließlich charakteristische Art der FFH-Lebensräume):</p> <p>Verlust von rund 1,3 ha Acker im FFH-Gebiet durch Abbaustätte 2.</p>	I Vorsorgebereich	<p>Mit den Verlusten an Ackerflächen sind keine geeigneten Überwinterungslebensräume innerhalb des Aktionsradius der Knoblauchkröte (1.200 m, vergleiche LANUV 2020b) betroffen. Somit ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich anzusehen (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da keine geschützten Lebensstätten betroffen sind (keine geeigneten Land- und Winterlebensräume betroffen) und Individuenverluste oder –schädigungen aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten sind. Auch gehen vom Vorhaben keine erheblichen Störungen aus.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A) Amphibien, Laubfrosch, Moorfrosch (europäisch geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH Lebensräume): Verlust von rund 1,3 ha Acker im FFH-Gebiet durch Abbaustätte 2.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Habitatverluste sind nicht erheblich, da keine essenziellen Landlebensräume betroffen sind und weil geeignete Landlebensräume verbleiben. Die Ackerflächen stellen keine relevanten Habitate für die Arten dar. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da keine geschützten Lebensstätten betroffen sind und Individuenverluste oder –schädigungen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Auch gehen vom Vorhaben keine erheblichen Störungen aus.</p>

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A)            Amphibien, Grasfrosch, Seefrosch, Teichmolch, Erdkröte (besonders geschützte Arten):            Verlust von rund 1,3 ha Acker im FFH-Gebiet durch Abbaustätte 2.</p>	<p>I            Vorsorgebereich</p>	<p>Da es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ein. Geeignete Landlebensräume verbleiben in größerem Umfang und es entstehen vorhabenbedingt neue Wasserlebensräume. Die Ackerflächen stellen keine relevanten Habitate für die Arten dar. Die Beeinträchtigung ist als nicht erheblich anzusehen (§ 14 BNatSchG).</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und die Maßnahme der Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens dient.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen für die Biotopverluste sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (T, A):            Niststätten sonstiger Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) (europäische Vogelarten, besonders oder streng geschützte Arten).</p>	<p>I            Vorsorgebereich</p>	<p>Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel entsprechend ausweichen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p> <p>Der Eingriffstatbestand ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht erfüllt.</p>

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen (T):</p> <p>Biber und Fischotter (Anhang II-Arten, europäisch geschützte Arten): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Wolf (europäisch geschützte Art): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Fledermäuse (europäisch geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Brut- und Rastvögel (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vor und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.</p>
<p>Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen (T):</p> <p>Amphibien (Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, europäisch geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume) (Grasfrosch, Seefrosch, Teichmolch, Erdkröte, besonders geschützte Arten), Reptilien (Ringelnatter, besonders geschützte Art)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es konnten keine eindeutigen Wanderbewegungen und -richtungen im Betrachtungsraum festgestellt werden. Durch Schutzzäune in Frühling und Herbst wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen während der Wanderzeiten kommt.</p> <p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vor und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.</p>
<p>Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch Abbaugewässer (A):</p> <p>Es kommt zu keiner Zerschneidung relevanter Wanderkorridore.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vor und die</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der Bodenentnahmefläche 2 und dem Zufahrtsweg (T):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brutvögel, Rastvögel, Wolf und Fledermäuse: Keine Gefährdung aufgrund geringer Verkehrsstärke und Geschwindigkeit auf den Abbauflächen und der Zuwegung</li> <li>– Biber und Fischotter: Keine Gefährdung aufgrund geringer Verkehrsstärke und Geschwindigkeit auf den Abbauflächen und der Zuwegung</li> <li>– Amphibien und sonstige Kleintierarten: keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation bei Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände. Für Amphibien und sonstige Kleintierarten wird dies durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sichergestellt.</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Tierlebensräume (T):</p> <p>Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	I Vorsorgebereich	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG) oder lassen sich gänzlich vermeiden. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vor.</p>
<p>Beunruhigung störeffindlicher Tierarten in der Betriebsphase (T):</p> <p>Biber und Fischotter (Anhang II-Arten, europäisch geschützte Arten): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	I Vorsorgebereich	<p>Es ist nicht zu erwarten, dass Biber oder Fischotter durch die Abbauarbeiten im Nahbereich von Teillebensräumen dauerhaft vertrieben werden, da die essenziellen Habitate gut abgeschirmt liegen. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der</p>



<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
		<p>Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Betriebsphase (T):</p> <p>Fledermäuse (europäisch geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ist nicht zu erwarten, dass Fledermäuse durch die Abbauarbeiten beeinträchtigt werden, da Quartiere nicht betroffen und Nahrungshabitate nicht geschädigt werden. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes hinsichtlich charakteristischer Arten von Lebensraumtypen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Betriebsphase (T):</p> <p>Wolf (europäisch geschützte Art): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ist nicht zu erwarten, dass Wölfe durch die Abbauarbeiten beeinträchtigt werden, da das Gebiet allenfalls gelegentlich durchstreift wird und in großem Umfang Ausweichhabitate vorhanden sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich daher nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Betriebsphase (T):            Brutvögel, Neuntöter (besonders geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes): Störungsbedingter Verlust eines Brutpaares im EU-Vogelschutzgebiet. Aufgrund der Störwirkungen (akustisch und visuell) während des Bodenabbaus und des Transports ist davon auszugehen, dass es zu Meidungen von Brutplätzen nahe der Abgrabungsflächen und der Zufahrt kommt, ohne dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist, dass Ausweichhabitate bestehen. Um dieses zu vermeiden, sind Bauzeitenbeschränkungen für den Abbau vorgesehen.</p>	<p>I            Vorsorgebereich</p>	<p>Die Bauzeitenbeschränkungen stellen sicher, dass es nicht zu einem störungsbedingten Verlust eines Brutpaares kommt. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG.            Es handelt sich aus dem gleichen Grund um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Betriebsphase (T):            Brutvögel, Bekassine (streng geschützte Art, wertbestimmende Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes): Störungsbedingter Verlust eines Brutpaares im EU-Vogelschutzgebiet. Aufgrund der Störwirkungen (akustisch und visuell) während des Bodenabbaus und des Transports ist davon auszugehen, dass es zu Meidungen von Brutplätzen nahe der Abgrabungsflächen und der Zufahrt kommt, ohne dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist, dass Ausweichhabitate bestehen. Um dieses zu vermeiden, sind Bauzeitenbeschränkungen für den Abbau vorgesehen.</p>	<p>I            Vorsorgebereich</p>	<p>Die Bauzeitenbeschränkungen stellen sicher, dass es nicht zu einem störungsbedingten Verlust eines Brutpaares kommt. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG.            Es handelt sich aus dem gleichen Grund um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Betriebsphase (T):            Brutvögel, Gartengrasmücke, Goldammer (besonders geschützte Arten): Störungsbedingter Verlust je eines Brutpaares aufgrund der Störwirkungen (akustisch und visuell) während des Bodenabbaus und des Transports ist davon auszugehen, dass es zu Meidungen von Brutplätzen nahe der Abgrabungsflächen und der Zufahrt kommt, ohne dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist, dass Ausweichhabitate bestehen. Um dieses zu vermeiden, sind Bauzeitenbeschränkungen für den Abbau vorgesehen.</p>	<p>I            Vorsorgebereich</p>	<p>Die Bauzeitenbeschränkungen stellen sicher, dass es nicht zu einem störungsbedingten Verlust je eines Brutpaares kommt. Es handelt sich somit um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Individuenverluste oder -schädigungen sowie erhebliche Störwirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.</p>
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Betriebsphase (T):            Brutvögel, Bluthänfling, Blässhuhn (streng oder besonders geschützte Arten, teils wertbestimmende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes, charakteristische Arten der FFH-Lebensräume): Aufgrund der Störwirkungen (akustisch und visuell) während des Bodenabbaus und des Transports könnte es zu temporären Meidungen von Brutplätzen nahe der Abgrabungsflächen und der Zufahrt kommen. Dies wird aber durch geeignete Vorkehrungen vermieden.</p>	<p>I            Vorsorgebereich</p>	<p>Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG), sofern die beschriebenen Vorkehrungen ergriffen werden.            Es kommt bei Beachtung der Vorkehrungen zu keinen Störwirkungen, die für den Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes oder des FFH-Gebietes relevant sind, so dass aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung mit den Erhaltungszielen besteht. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (T): Rastvögel (einschließlich der wertbestimmenden Gastvogelarten des EU- Vogelschutzgebietes): Aufgrund der Störwirkungen (insbesondere visuell) während des Bodenabbaus und des Transportes ist davon auszugehen, dass es zu temporären Meidungen von Rastplätzen im Umfeld kommt. Jedoch bestehen im Umfeld umfangreiche Ausweichflächen mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Durch die großen Störradien der Rastvögel kannes zur Störung von Nahrungsflächen und Schlafplätzen kommen. Jedoch bestehen im Umfeld umfangreiche Ausweichflächen mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Rastvogelbestände auszuschließen ist.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten (Ruhestätten) bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, da im Umfeld umfangreiche Ausweichflächen mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität existieren.</p>
<p>Verdrängung störempfindlicher Tierarten durch den Abbaubetrieb (T): Amphibien (Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, mehrere streng- und besonders geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Relevante Störungen (Maskierungen von Amphibienrufen) sind aufgrund der Entfernung der Laichgewässer nicht zu erwarten.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.</p> <p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Tierlebensräume (T)	I Vorsorgebereich	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, da keine relevanten Substrateinträge zu erwarten sind.  Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
Entstehen neuer Tierhabitate im Bereich der umgestalteten Freiflächen	I Vorsorgebereich	Durch die vorhabenbedingte Schaffung von Gewässern entstehen neue Lebensräume im Bereich der Bodenentnahmefläche (positive Wirkung).  Dabei wird im Vergleich zum Vorzustand die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen steigen, sofern wie beabsichtigt eine naturnahe Entwicklung erfolgt.
Spätere Unterhaltung des Geländes (T)	I Vorsorgebereich	Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes, zumal zeitliche Beschränkungen vorgesehen sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die im antragsgegenständlichen Verfahren ausschließlich zu berücksichtigende Bodenentnahme 2 zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Hierzu zählen Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalau im Gebietsteil C, die Verbotstatbestände des § 10 NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.7.4.3 wird verwiesen. Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich entstehen auch durch Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen, da erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG für den Kiebitz zu erwarten sind. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu, auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.7.1 des Beschlusses wird verwiesen. Alle übrigen Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen. Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

## II.3.5.6 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

### II.3.5.6.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

#### II.3.5.6.1.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Die Bestandsaufnahmen zum Schutzgut Pflanzen umfassen eine flächendeckende Erfassung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet sowie eine Erfassung der gefährdeten Pflanzenarten.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet durch das Vorkommen unterschiedlicher Grünland-Lebensraumtypen. Es dominieren mesophile Grünländer, die auch die binnenseitigen Deichböschungen bedecken, aber auch Intensivgrünländer sowie Nass- und Feuchtgrünländer finden sich regelmäßig. Entlang der Elbe treten Weiden-Auwälder und Weiden-Gebüsche sowie Uferstaudenfluren auf. Hinzu kommen Landröhrichte sowie naturnahe Stillgewässer in Form von Bracks. Lineare Gehölzstrukturen sind binnendeichs gelegen.

Im Rahmen der Erfassung der Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste wurden drei im niedersächsischen Tiefland stark gefährdete und zwölf gefährdete Sippen sowie zehn Sippen der Vorwarnliste festgestellt, die sich auf 205 Wuchsorte verteilen. Die Vorkommen der drei stark gefährdeten Arten Gewöhnliche Seekanne (*Nymphoides peltata*), Spießblättriges Helmkraut (*Scutellaria hastifolia*) und Kantiger Lauch (*Allium angulosum*) konzentrieren sich auf Feuchtwiesen und aquatische Lebensräume innerhalb des Deichvorlandes. Die häufigste gefährdete Art ist die Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), eine Art, die im Gebiet auf unterschiedlichsten Standorten vorkommt.

Rechtliche Schutzbestimmungen ergeben sich durch das Biosphärenreservat sowie das FFH- und Vogelschutzgebiet. Bei einer großen Anzahl von Flächen handelt es sich zudem um nach § 17 NEIbtBRG gesetzlich geschützte Biotope. Ferner sind natürliche Lebensräume im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) vorhanden. Einzelne Pflanzenarten sind nach BNatSchG besonders geschützt. Einige Gehölzbestände und Nichtholzboden-Flächen unterliegen dem Waldrecht.

Der Vorhabenträger hat Hinweise aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zu einem Vorkommen mehrerer Schwarzpappeln (*Populus nigra*) entlang der Kreisstraße nordöstlich des Schöpfwerkes ergänzend berücksichtigt. Hier wurde in der Folge das Maßnahmenblatt E 26 in Unterlage 3.2.2 II angepasst.

#### II.3.5.6.1.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Die Bestandsaufnahmen zum Schutzgut Pflanzen beinhalten eine flächendeckende Erfassung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet sowie eine Erfassung der gefährdeten Pflanzenarten.

Der Betrachtungsraum wird größtenteils von Ackerflächen und Grünland bestimmt. Bei den Ackerflächen handelt es sich um wildkrautarme Sandäcker mit Übergängen zu basenarmen Lehmäckern. Neben den Ackerflächen kommt insbesondere mesophiles Grünland vor. Im Gabelungsbereich des Penkefitzer Hauptgrabens und des Hauptabzugsgrabens Dannenberger Marsch geht das magere mesophile Grünland kalkarmer über in wechselfeuchte Brenn-dolden-Stromtalwiesen (GMAm/GFB).

Im Bereich des Vorhabensgebietes wurden 14 Farn- und Blütenpflanzensippen gefunden, die auf der niedersächsischen Roten Liste beziehungsweise der Vorwarnliste stehen, davon eine stark gefährdete Sippe und sechs gefährdete Sippen. Zusätzlich findet sich ein Wuchsort der nicht gefährdeten Sumpf-Schwertlinie (*Iris pseudacorus*), bei der es sich aber um eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 BNatSchG handelt (Rechtliche Schutzbestimmungen ergeben sich durch das Biosphärenreservat sowie das FFH- und Vogelschutzgebiet. Betroffen sind auch nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotope. Ferner sind natürli-

che Lebensräume im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) vorhanden. Einzelne Pflanzenarten sind im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützt.

#### II.3.5.6.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG (a.F.)

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen in Frage stellen würden. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Sachverhalte zutreffend ermittelt sind und dass mit der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.) möglich ist.

##### II.3.5.6.2.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 26: Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (3.1 I, Tab. 5-12, S. 282)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Flächeninanspruchnahme für Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust oder Schädigung von Vegetationsbeständen</li> <li>– Entwicklung neuer Vegetationsbestände im Zuge der Rekultivierung mit Bauende beziehungsweise im Rahmen der Folgenutzung</li> </ul>	<p><u>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen</u></p> <p>Trotz Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung kommt es zusätzlich zu den Flächen, die dauerhaft überbaut werden, durch die Flächenbeanspruchung zu Vegetations- beziehungsweise Biotopverlusten. Sie sind im Folgenden entsprechend den unterschiedlichen Wertigkeiten und im Hinblick auf die Lage im FFH-Gebiet und in den Gebietsteilen A, B und C des Biosphärenreservates aufgeführt.</p> <p>Mit Bauende werden die Flächen wieder rekultiviert. Relevante Umweltauswirkungen ergeben sich durch die nicht vermeidbare Inanspruchnahme von Flächen von mindestens allgemeiner Bedeutung, deren Werte und Funktionen zeitnah nicht wiederhergestellt werden können.</p> <p><b>Gebietsteil A des Biosphärenreservates</b></p> <p>FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet:</p> <p>498 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland am Deichfuß (GMS m, d – 6510) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>227 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMA m, w, d – 6510) - Wertstufe V (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe V:</p> <p>16 m<sup>2</sup> Baumhecke mit hohem Alter (HFB(Ei 100))</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>(nicht ausgleichbar)</p> <p>554 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMA m, d – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe IV:</p> <p>436 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMS/GMA m, d – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>12 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop im Überschwemmungsbereich nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>244 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Weide-Grünland (GMS w) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>391 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz (HN2) (nicht ausgleichbar)</p> <p>331 m<sup>2</sup> Eichenmischwald armer, trockener Sandböden mit Kiefern (WQT(Ki) – 9190) (nicht ausgleichbar, natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>36 m<sup>2</sup> sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS2) (nicht ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe III:</p> <p>178 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM) (zeitnah wiederherstellbar)</p> <p>60 m<sup>2</sup> Einzelbaum auf artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden HBE(Ei 40)/GET (GET zeitnah wiederherstellbar, Einzelbäume gesondert aufgeführt)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe II und I:</p> <p>462 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Lagerfläche mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte</p>



Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>(EL/UHM)</p> <p>6 m<sup>2</sup> Weg mit Trittrassen (OVW/GRT)  26 m<sup>2</sup> Weg mit Trittrassen (OVWw/GRT)  216 m<sup>2</sup> asphaltierter Weg (OVWa)  44 m<sup>2</sup> geschotterter Weg (OVWs)  34 m<sup>2</sup> sonstiger Platz (OVMv)  32 m<sup>2</sup> basenarmer Lehmacker (AL)</p> <p>2 Einzelbäume (Ei 45, Bi 20) (Wertstufe III, ausgleichbar)</p> <p><b>Gebietsteil B des Biosphärenreservates</b>  Biotopflächen der Wertstufe V:</p> <p>1.568 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMA m, w, d – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>157 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL2 – 9190) (nicht ausgleichbar, natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe IV:</p> <p>590 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilem Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMS/GMA m, d – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>109 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMS m, d/GMA – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>36 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop im Überschwemmungsgebiet nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>117 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland am Deichfuß (GMS m, d – 6510) (ausgleichbar, besonders ge-</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>474 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit Einzelbaum (GMSw/HBE(Ki 50)) - Wertstufe IV (GMSw ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG, Einzelbaum nicht betroffen)</p> <p>7 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS w) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>512 m<sup>2</sup> sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS2) (nicht ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>358 m<sup>2</sup> sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS2) (nicht ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe III:</p> <p>5 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM) (zeitnah wiederherstellbar)</p> <p>9 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte und sonstigen vegetationsarmen Graben (GET/UHM/FGZu) (zeitnah wiederherstellbar)</p> <p>11 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sonstigen vegetationsarmen Graben (GET/UHF/FGZu) (zeitnah wiederherstellbar)</p> <p>292 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) (zeitnah wiederherstellbar)</p> <p>21 m<sup>2</sup> artenarme Landreitgrasflur mit artenarmer Brennesselflur übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHL/UHB/UHM) (zeitnah wiederherstellbar)</p> <p>55 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte und artenarme Landreitgrasflur (UHM/UHL) (zeitnah wiederherstellbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>20 m<sup>2</sup> junger Streuobstbestand auf sonstigem mesophilen Grünland (HOJ/GMS m – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>185 m<sup>2</sup> Hybridpappelforst mit Birken- und Zitterpappel-Pionierwald und Weiden-Pionierwald (WXP2/WPB/WPW2) (ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe II und I:  4.072 m<sup>2</sup> basenarmer Lehacker (AL)  10 m<sup>2</sup> Grünland-Einsaat (GA)  9 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Lagerfläche mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (EL/UHM)  56 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)  27 m<sup>2</sup> Weg mit Trittrassen (OVW/GRT)  43 m<sup>2</sup> asphaltierter Weg (OVWa)  2 m<sup>2</sup> geschotterter Weg (OVWs)</p> <p>5 Einzelbäume (2x Ei 20, 3x Ei 15) (Wertstufe III, ausgleichbar)</p> <p><b>Gebietsteil C des Biosphärenreservates</b>  FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet:  295 m<sup>2</sup> mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF m – 6510) – Wertstufe V (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)  1.029 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA m – 6510) (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)  551 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMA m, w, d – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)  1.759 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMA m, d – 6510) - Wertstufe V (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)  659 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland am Deichfuß (GMS m, d – 6510) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)  76 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte mit Einzelbaum und basenreichem Sandtrockenrasen (GMAM/HBE(Ei 40)/RSR – 6510) (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG, Einzelbaum nicht betroffen)</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>337 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA c, ü – 6510) (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop im Überschwemmungsbereich nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>397 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>218 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte (GMS/GMA m – 6510) (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop im Überschwemmungsbereich nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>149 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit Baumhecke (GMSm/HFB(Ei 80), Ki – 6510) - Wertstufe IV (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop im Überschwemmungsbereich nach § 17 NEIbtBRG, Einzelbaum nicht betroffen)</p> <p>86 m<sup>2</sup> Uferstaudenflur der Stromtäler (UFT – 6430) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop im Überschwemmungsbereich nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>212 m<sup>2</sup> wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch mit Uferstaudenflur der Stromtäler und Rohrglanzgras-Landröhricht (BAAI/UFT/NRG – 6430) Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>64 m<sup>2</sup> Weiden-Auwald der Flussufer (WWA2 – 91E0*) (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>835 m<sup>2</sup> naturnahes nährstoffreiches Altwasser mit Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss- Gesellschaften, mit Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen und mit Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SEF/VERS/VEH/VESI – 3150) - Wertstufe V (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe V:</p> <p>95 m<sup>2</sup> basenreicher Sandtrockenrasen (RSRm) (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>12 m<sup>2</sup> Schilf-Landröhricht (NRS) (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>139 m<sup>2</sup> naturnahes nährstoffreiches Altwasser (SEF) (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Biotopflächen der Wertstufe IV:</p> <p>185 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS x) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17NEIbtBRG)</p> <p>43 m<sup>2</sup> mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS) (ausgleichbar)</p> <p>27 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz (HNI3 (Ph, We)) (nicht ausgleichbar)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe III:</p> <p>307 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) (zeitnah wiederherstellbar)</p> <p>115 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden</p> <p>übergehend in halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM) (zeitnah wiederherstellbar)</p> <p>97 m<sup>2</sup> halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) (zeitnah wiederherstellbar)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe II und I:</p> <p>19 m<sup>2</sup> Hybridpappelforst (WXP2) (Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>136 m<sup>2</sup> Kiefernforst (WZK2) (Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>728 m<sup>2</sup> Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA)</p> <p>128 m<sup>2</sup> Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIAM)</p> <p>90 m<sup>2</sup> Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)</p> <p>592 m<sup>2</sup> basenarmer Lehmacker (AL)</p> <p>15 m<sup>2</sup> Grünland-Einsaat (GA)</p> <p>4 m<sup>2</sup> sonstiger Platz (OVMv)</p> <p>29 m<sup>2</sup> Weg mit Trittrassen (OVWw/GRT)</p> <p>34 m<sup>2</sup> asphaltierter Weg (OVWa)</p> <p>45 m<sup>2</sup> geschotterter Weg (OVWs)</p> <p>6 Einzelbäume (5x We 60, We 50) (Wertstufe IV, nichtausgleichbar)</p> <p>6 Einzelbäume (6x We 90) (Wertstufe V, nicht ausgleichbar)</p> <p><u>Verlust von Wuchsorten geschützter und gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen</u></p>

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
	<p>Durch Flächeninanspruchnahme kommt es vorübergehend zum Verlust der Standorte der Vorkommen von Arten der Roten Liste und Vorwarnliste beziehungsweise besonders geschützter Pflanzenarten. Dabei handelt es sich um:</p> <p>Agrimonia eupatoria L. ssp. eupatoria (– Wertstufe III),  Agrimonia eupatoria L. ssp. eupatoria (Wertstufe IV),  Galium verum L. (Wertstufe III),  Armeria maritima ssp. elongata (Wertstufe III),  Eryngium campestre (Wertstufe III),  Valerianella locusta (Wertstufe III).</p> <p>Die Bestände werden sich nach der Rekultivierung des kurzzeitig als Oberbodenlager genutzten Arbeitsstreifens aus Pflanzenteilen und Diasporen zum größten Teil neu entwickeln.</p>
<p>Substratumlagerungen im Zuge des Baubetriebes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Substrateinträge in empfindliche Vegetationsbestände</li> </ul>	<p><u>Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Vegetationsbestände</u></p> <p>Gegenüber Nährstoffeinträgen empfindliche Vegetationsbestände sind im Nahbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Ein Eintrag von Bau- und Betriebsstoffen oder Abwässern in Vegetationsbestände, der Arten und Vegetationsbestände schädigen könnte, kann durch geeignete Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>
<p>Temporärer Verlust eines Oberflächengewässer-Abschnitts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entzug von Habitatelementen für Pflanzen durch das Abpumpen während des Baubetriebs</li> <li>– Veränderung grundwasserbeeinflusster Vegetation durch das Ablassen während des Baubetriebs</li> </ul>	<p><u>Schädigung von grundwasserbeeinflussten Vegetationsbeständen durch die Herstellung eines geschlossenen Spundwandkastens beziehungsweise das Abpumpen des Bereiches während der Bauphase</u></p> <p>Es ist möglich, dass durch den Entzug des Wassers es zu einer zeitweiligen Veränderung des Grundwassers in der näheren Umgebung kommt. In der Folge kann es dadurch zu Schädigungen grundwasserbeeinflusster Vegetationsbestände kommen.</p> <p>Ein vollständiger Umbau beziehungsweise Verlust ist aber aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Auswirkungen nicht zu erwarten, da unter Umständen betroffene Vegetationsbestände sich wieder erholen können und keine besonders nasseabhängigen Biotope betroffen sind.</p>

Tabelle 27: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (3.1 I, Tab. 5-13, S. 288)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Flächeninanspruchnahme durch den Deich, den neuen Deichverteidigungsweg, das neue Schöpfwerk, die neue Kreisstraße, Deichüberfahrten, Zufahrten, Unterhaltungswege, den Schutzstreifen, den neuen Geh- und Radweg, Deichrampen, Ausweichen, Mulden sowie Bankette und sonstige Befestigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beseitigung von Vegetationsbeständen</li> <li>– Entwicklung neuer Vegetationsbestände im Bereich der umgestalteten Freiflächen</li> </ul>	<p><u>Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung</u></p> <p>Durch das Vorhaben werden zahlreiche Biotop überbaut. Relevante Umweltauswirkungen ergeben sich durch den Verlust von Biotopen von mindestens allgemeiner Bedeutung. Die folgende Darstellung des Umfangs der Flächenverluste erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit unter Berücksichtigung der Betroffenheit des FFH-Gebietes und der Gebietsteile A, B und C des Biosphärenreservats.</p> <p><b>Gebietsteil A des Biosphärenreservates</b></p> <p>FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet:</p> <p>1.446 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, w, d – 6510) - Wertstufe V (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>765 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS m, d/GMA – 6510) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>230 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland auf dem Deich (GMS m, d – 6510) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>36 m<sup>2</sup> mesophiles Haselgebüsch mit Weiden-Auengebüsch (BMH/BAA/UFT – 6430) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>92 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes mit Kiefern, übergehend in Mischbestand aus Hybridpappelforst und Hartholzauwald im Überflutungsbereich (WQL(Ki)2/WXP2(WHB2) – 9190) (nicht ausgleichbar, natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe V:</p> <p>956 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, w, d – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>6.394 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, d – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>70 m<sup>2</sup> Baumhecke mit hohem Alter (HFB(Ei 100)) (nicht ausgleichbar)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe IV:</p> <p>7.418 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS/GMA m, d – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>877 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilem Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS m, d/GMA – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>1.185 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>887 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS w) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>224 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz (HN2) (nicht ausgleichbar)</p> <p>220 m<sup>2</sup> sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS2) (nicht ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>709 m<sup>2</sup> Eichenmischwald armer, trockener Sandböden mit Kiefern (WQT(Ki) – 9190) (nicht ausgleichbar, natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe III:</p> <p>111 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) (ausgleichbar)</p>



Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>1.115 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM) (ausgleichbar)</p> <p>121 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sonstigen vegetationsarmen Graben (GET/UHF/FGZu) (ausgleichbar)</p> <p>107 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sonstigen vegetationsarmen Graben (GET/UHM/FGZu) (ausgleichbar)</p> <p>27 m<sup>2</sup> halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch (UHM/BMS) (ausgleichbar)</p> <p>421 m<sup>2</sup> halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) (ausgleichbar)</p> <p>132 m<sup>2</sup> Einzelbaum auf artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden HBE (Ei 40) / GET (GET ausgleichbar, Einzelbäume gesondert aufgeführt)</p> <p>2 m<sup>2</sup> Allee/Baumreihe mit Trittrassen (HBA (Bah 30)/GRR) (ausgleichbar)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe II und I:</p> <p>579 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Lagerfläche mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (EL/UHM)</p> <p>488 m<sup>2</sup> sonstiger Platz (OVMv)</p> <p>2.700 m<sup>2</sup> Straße (OVSa)</p> <p>376 m<sup>2</sup> Weg mit Trittrassen (OVWw/GRT)</p> <p>2.461 m<sup>2</sup> asphaltierter Weg (OVWa)</p> <p>572 m<sup>2</sup> geschotterter Weg (OVWs)</p> <p>244 m<sup>2</sup> gepflasterter Weg (OVWv)</p> <p>158 m<sup>2</sup> Parkplatz (OVP)</p> <p>40 m<sup>2</sup> Schöpfwerk (OWS)</p> <p>10 Einzelbäume (3x Ei 30, 2x Ei 45, 2x Bi 20, Bah 20, Bah 30, Bah 40) (Wertstufe III, ausgleichbar)</p> <p>3 Einzelbäume (We 70, Ei 50, Ei 70) (Wertstufe IV, nicht ausgleichbar)</p> <p>Gehölzverluste durch den Schutzstreifen:</p> <p>199 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz (HN2) - Wertstufe IV (nicht ausgleichbar)</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>23 m<sup>2</sup> sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS2) (nicht ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>312 m<sup>2</sup> Eichenmischwald armer, trockener Sandböden mit Kiefern (WQT(Ki) – 9190) (nicht ausgleichbar, natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p><b>Gebietsteil B des Biosphärenreservates</b></p> <p>Biotopflächen der Wertstufe V:</p> <p>11.114 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, w, d – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>105 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes mit auwaldartigem Hartholz-mischwald in nicht mehr überfluteten Bereichen (WQL2/WHB – 9190/91F0) (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>210 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL2 – 9190) (nicht ausgleichbar, natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>465 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL3 – 9190) (nicht ausgleichbar, natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe IV:</p> <p>34 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>10.665 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS/GMA m, d 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>9.781 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS m, d/GMA 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>74 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland auf dem Deich (GMS m, d – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>181 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS w) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>702 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit Einzelbaum (GMSw/HBE(Ki 50)) (GMSw ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG, Einzelbaum nicht betroffen)</p> <p>375 m<sup>2</sup> sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS2) (nicht ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>1.634 m<sup>2</sup> sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS2) (nicht ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe III:</p> <p>65 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) (ausgleichbar)</p> <p>14 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM) (ausgleichbar)</p> <p>2.539 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte und sonstigen vegetationsarmen Graben (GET/UHM/FGZu) (ausgleichbar)</p> <p>1.313 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sonstigen vegetationsarmen Graben (GET/UHF/FGZu) (ausgleichbar)</p> <p>51 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche mit Übergang zum Rohrglanzgras-Landröhricht (GEA/NRG) (ausgleichbar)</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>205 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) (ausgleichbar)</p> <p>569 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit artenarmer Landreitgrasflur (UHM/UHL) (ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>297 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM/HBE(Bi 20)) (ausgleichbar, Einzelbäume gesondert aufgeführt)</p> <p>241 m<sup>2</sup> artenarme Landreitgrasflur mit artenarmer Brennesselflur übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHL/UHB/UHM) (ausgleichbar)</p> <p>158 m<sup>2</sup> junger Streuobstbestand auf sonstigem mesophilem Grünland (HOJ/GMS m – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>164 m<sup>2</sup> Hybridpappelforst mit Birken- und Zitterpappel-Pionierwald und Weiden-Pionierwald (WXP2/WPB/WPW2) (ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe II und I:</p> <p>6.764 m<sup>2</sup> basenarmer Lehacker (AL)</p> <p>100 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)</p> <p>26 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Lagerfläche mit halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (EL/UHM)</p> <p>6.047 m<sup>2</sup> Straße (OVSa)</p> <p>154 m<sup>2</sup> Weg mit Trittrassen (OVW/GRT)</p> <p>3.322 m<sup>2</sup> asphaltierter Weg (OVWa)</p> <p>78 m<sup>2</sup> geschotterter Weg (OVWs)</p> <p>181 m<sup>2</sup> gepflasterter Weg (OVWv)</p> <p>14 Einzelbäume (2x Ph 30, 2x Bi, 5x Bi 25, Bi 20, 4x Bi 30) (Wertstufe III, ausgleichbar)</p> <p>Gehölzverluste durch den Schutzstreifen:</p> <p>143 m<sup>2</sup> junger Streuobstbestand auf sonstigem mesophilen Grünland (HOJ/GMS m – 6510) - Wertstufe III (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>415 m<sup>2</sup> sonstiger Kiefernwald armer, trockener</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Sandböden (WKS2) (nicht ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>6 m<sup>2</sup> Hybridpappelforst mit Birken- und Zitterpappel-Pionierwald und Weiden-Pionierwald (WXP2/WPB/WPW2) – Wertstufe III (ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>92 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL2 – 9190) Wertstufe IV (nicht ausgleichbar, natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p><b>Gebietsteil C des Biosphärenreservates</b></p> <p>FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet:</p> <p>752 m<sup>2</sup> mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF m – 6510) – Wertstufe V (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>204 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA m – 6510) - Wertstufe V (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>6.732 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, w, d – 6510) - Wertstufe V (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>8.656 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, d – 6510) - Wertstufe V (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>16 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte mit Einzelbaum und basenreichem Sandrockenrasen (GMAM/HBE(Ei 40)/RSR – 6510) (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop im Überschwemmungsgebiet nach § 17 NEIbtBRG, Einzelbaum nicht betroffen)</p> <p>26 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA c, ü – 6510) (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop im Überschwemmungsbereich nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>697 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>79 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland auf dem Deich (GMS m, d – 6510) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>10.415 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS m, d/GMA – 6510) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>132 m<sup>2</sup> Uferstaudenfluren der Stromtäler (UFT – 6430) – Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>77 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte übergehend in Uferstaudenfluren der Stromtäler (UHF/UFT – 6430) Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>562 m<sup>2</sup> wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch mit Uferstauden flur der Stromtäler und Rohrglanzgras-Landröhricht (BAA/UFT/NRG – 6430) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>566 m<sup>2</sup> mesophiles Haselgebüsch mit Weiden-Auengebüsch (BMH/BAA/UFT – 6430) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>730 m<sup>2</sup> Auengebüsch, auch zusammen mit Weiden-Auwald der Flussufer mit mittlerer Altersstruktur und Schilf-Landröhricht (BAA/WWA2/NRS – 91E0*) (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>710 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes mit Kiefern, übergehend in Mischbestand aus Hybridpappelforst und Hartholzauwald im Überflutungsbereich (WQL(Ki)2/WXP2(WHB2) – 9190) - Wertstufe IV (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>716 m<sup>2</sup> naturnahes nährstoffreiches Altwasser mit Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften, mit Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen und mit Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SEF/VERS/VEH/VESI – 3150) - Wertstufe V (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe V:</p> <p>101 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, w, d – 6510) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop)</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>nach § 17 NEIbtBRG sowie natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>440 m<sup>2</sup> seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen zusammen mit sonstigem Flutrasen (GNF/GFF) (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>3 m<sup>2</sup> Schilf-Landröhricht (NRS) (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>7 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL3 – 9190) (nicht ausgleichbar, natürlicher Lebensraum im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe IV:</p> <p>286 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS x) - Wertstufe IV (ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbtBRG)</p> <p>4 m<sup>2</sup> mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS) (ausgleichbar)</p> <p>117 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz (HNI3 (Ph, We)) (nicht ausgleichbar)</p> <p>Biotopflächen der Wertstufe III:</p> <p>230 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) (ausgleichbar)</p> <p>1.361 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM) (ausgleichbar)</p> <p>2.423 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sonstigen vegetationsarmen Gräben (GET/UHF/FGZu) (ausgleichbar)</p> <p>1.378 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche mit Übergang zum Rohrglanzgras-Landröhricht (GEA/NRG) (ausgleichbar)</p> <p>73 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch (UHM/BMS) (ausgleichbar)</p> <p>13 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) (ausgleichbar)</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Biotopflächen der Wertstufe II und I:</p> <p>274 m<sup>2</sup> Kiefernforst (WZK2) (Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>425 m<sup>2</sup> Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA)</p> <p>246 m<sup>2</sup> Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)</p> <p>333 m<sup>2</sup> basenarmer Lehacker (AL)</p> <p>5.894 m<sup>2</sup> Straße (OVSa)</p> <p>335 m<sup>2</sup> sonstiger Platz (OVMv)</p> <p>143 m<sup>2</sup> Weg mit Trittrassen (OVWw/GRT)</p> <p>2.588 m<sup>2</sup> asphaltierter Weg (OVWa)</p> <p>36 m<sup>2</sup> geschotterter Weg (OVWs)</p> <p>29 m<sup>2</sup> wassergebundener Weg (OVWw)</p> <p>1 Einzelbaum (Ei 15) (Wertstufe III, ausgleichbar)</p> <p>6 Einzelbäume (2x We 50, 3x We 60, 3x Ph 90, Ph 100) (Wertstufe IV, nicht ausgleichbar)</p> <p>4 Einzelbaum (We 90, 3x Ph 90) (Wertstufe V, nicht ausgleichbar)</p> <p>Gehölzverluste durch den Schutzstreifen:</p> <p>212 m<sup>2</sup> Weiden-Auengebüsch, auch zusammen mit Weiden- Auwald der Flussufer mit mittlerer Altersstruktur und Schilf-Landröhricht (BAAWWA2/NRS – 91E0*) (nicht ausgleichbar, besonders geschütztes Biotop nach § 17 NEIbt-BRG)</p> <p>15 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz (HNI3 (Ph, We)) - Wertstufe IV (nicht ausgleichbar)</p> <p>2 Einzelbäume (We 60, Ph 60) (Wertstufe IV, nicht ausgleichbar)</p> <p>256 m<sup>2</sup> Kiefernforst (WZK2) – Wertstufe II (ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p>
	<p><u>Verlust von Wuchsorten geschützter und gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen</u></p> <p>Durch Flächeninanspruchnahme kommt es vorübergehend zum Verlust von Standorten der Vorkommen von Arten der Roten Liste und Vorwarnliste beziehungsweise besonders geschützter Pflanzenarten. Dabei handelt es sich um:</p> <p>Dianthus deltoides (Wertstufe III),</p> <p>Agrimonia eupatoria ssp. eupatoria (Wertstufe III),</p> <p>Armeria maritima ssp. elongata (Wertstufe III),</p>



Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Carduus nutans ssp. nutans (Wertstufe III),  Centaurea jacea (Wertstufe III),  Echium vulgare (Wertstufe III),  Eryngium campestre (Wertstufe III),  Galium verum (Wertstufe III),  Hydrocharis morsus-ranae (Wertstufe III),  Inula britannica (Wertstufe III),  Pseudolysimachion longifolium (Wertstufe III),  Ranunculus bulbosus ssp. bulbosus (Wertstufe III),  Valerianella locusta (Wertstufe III und IV),  Viola tricolor ssp. tricolor (Wuchsort Nr. 21, 179 - Wertstufe III).</p> <p>Die Bestände werden nach einer kurzen Zwischenlagerung des Oberbodens auf dem Arbeitsstreifen am Deichfuß wieder auf den erhöhten Deich oder auf benachbart zu den Wuchsorten gelegenen Flächen aufgebracht und können sich aus Pflanzenteilen und Diasporen zum größten Teil neu entwickeln.</p> <p>Ulmus laevis (Wertstufe III),  Populus nigra (Wertstufe III).</p> <p>Die im Jahr 2016 auf der Elbe abgewandten Seite des Schöpfwerkes Taube Elbe festgestellten Krebscheren waren im August 2017 abgestorben. Vermeidungsmaßnahmen sind im Falle eines erneuten Auftretens vorgesehen.</p> <p>Stratiotes aloides (Wertstufe III).</p> <p><u>Neuentwicklung von Biotopen / Vegetationsbeständen</u></p> <p>Im Bereich der neu gestalteten Deichflächen entstehen wieder extensiv zu nutzende Grünlandbestände. Da der zwischengelagerte Oberboden samt Pflanzenteilen und Diasporen wieder aufgebracht wird und auch die Pflege der Flächen wie zuvor fortgesetzt wird, entwickeln sich die gleichen Bestände wie im Ausgangszustand.</p> <p>Darüber hinaus entfallen an einigen Stellen bestehende Versiegelungen (Wege, Straßen) beziehungsweise werden an anderer Stelle neu gebaut. Somit kommt es zu Entsiegelungen von Flächen im Umfang von 8.765 m<sup>2</sup>. Hier können neue Vegetationsbestände entwickelt werden.</p>

Tabelle 28: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (3.1 I, Tab. 5-14, S. 295)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Schadstoffemissionen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36, Austrag von Betriebsstoffen, Taumitteln oder anderen Stoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schadstoffbelastung von Vegetationsbeständen</li> </ul>	<p><u>Schadstoffbelastung von Vegetationsbeständen</u> Die geringfügige Verlagerung der Kreisstraße führt zu keinen relevanten Veränderungen der Schadstoffbelastungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Innerhalb der potenziell neu belasteten Flächen (Hauptbelastungszone 10 bis 50 m beiderseits der Fahrbahn) befinden sich zudem keine gegenüber Schad- und Nährstoffbelastungen hochempfindlichen Vegetationsbestände (AL, BMH, BAT, GET, GFB, GIA, GIT, GMF, GMS, GNR, HOJ, HFS, UHM, UHF, UHT, NSR, NRS, WHA, WQL, WXP, WZK, GRT; vergleiche auch V. DRACHENFELS 2012).</p>
<p>Überwachung und Unterhaltung des Deiches</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderung mahdunempfindlicher Pflanzenarten, sofern keine Beweidung erfolgt. Im Falle der Beweidung werden weideunempfindliche Pflanzenarten gefördert.</li> </ul>	<p><u>Förderung mahdunempfindlicher beziehungsweise weideunempfindlicher Pflanzenarten</u> Da die Pflege der neu gestalteten Deichflächen wie zuvor fortgesetzt wird, entwickeln sich die gleichen Bestände wie im Ausgangszustand. Eine Veränderung der Artenzusammensetzung ist somit nicht zu erwarten.</p>

## II.3.5.6.2.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 29: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (3.1 II, Tab. 5-9, S. 167)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestelle und die Zuläufe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beseitigung von Vegetationsbeständen</li> <li>– Entwicklung neuer Vegetationsbestände im Bereich der umgestalteten Freiflächen</li> </ul>	<p><u>Verlust von Vegetationsbeständen durch Abgrabung</u></p> <p>Durch das Vorhaben werden Biotope überbaut. Relevante Umweltauswirkungen ergeben sich durch den Verlust von Biotopen von mindestens allgemeiner Bedeutung. Die folgende Darstellung des Umfangs der Flächenverluste erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit unter Berücksichtigung der Betroffenheit des FFH-Gebietes und der Gebietsteile A, B und C des Biosphärenreservats.</p> <p><b>Gebietsteile A und B des Biosphärenreservates</b> In diesen Gebietsteilen wird es keine Vegetationsverluste durch das Vorhaben geben.</p> <p><b>Gebietsteil C des Biosphärenreservates</b> Biotopflächen der Wertstufe II und I: 13.000 m<sup>2</sup> Sand-Acker übergehend in basenarmen Lehmacker (AS/AL)</p> <p><u>Neuentwicklung von Biotopen / Vegetationsbeständen</u> In den Randbereichen der Bodenabbaufäche werden nach Abschluss des Bodenabbaus neue Vegetationsbestände entstehen.</p>
<p>Veränderung des Grundwasserstandes durch die Bodenentnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veränderung der Vegetationsausprägung insbesondere stark grundwasserabhängiger Standorte</li> </ul>	<p><u>Veränderung der Vegetationsausprägung stark grundwasserabhängiger Standorte</u></p> <p>Wie in den Unterlagen dargelegt, wird es keine Grundwasserstandsänderungen durch das Vorhaben geben, womit stark grundwasserabhängige Vegetationsbestände nicht beeinträchtigt werden.</p>

Tabelle 30: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (3.1 II, Tab. 5-10, S. 168)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transports und der Zwischenlagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schadstoffbelastung von Vegetationsbeständen</li> </ul>	<p><u>Schadstoffbelastung von Vegetationsbeständen</u></p> <p>Aufgrund der Geringfügigkeit und der zeitlichen Begrenzung ist nicht von erheblichen Belastungen auszugehen. Zudem werden geeignete Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen getroffen.</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
Staubentwicklung durch die Abbautätigkeiten und den Transport: – Schädigung von Vegetationsbeständen	<u>Substrateinträge in empfindliche Vegetationsbestände</u> Gegenüber Nährstoffeinträgen empfindliche Vegetationsbestände sind im Nahbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Ein Eintrag von Staub in Vegetationsbestände, der Arten und Vegetationsbestände schädigen könnte, kann durch geeignete Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
Spätere Unterhaltung des Geländes	Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

II.3.5.6.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.)

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

II.3.5.6.3.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 31: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (3.1 I, Tab. 5-15, S. 296);  
 Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates und im FFH-Gebiet, Wertstufen V, IV: 92 m <sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes mit Kiefern, übergehend in Mischbestand aus Hybridpappelforst und Hartholzauwald im Überflutungsbereich (WQL(Ki)2/WXP2(WHB2) – 9190)  im Gebietsteil C des Biosphärenreservates und im FFH-Gebiet: 752 m <sup>2</sup> mesophiles Grünland	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 (Verbote des § 4 Abs. 1) in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.  Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ersetzt werden. Es handelt sich ferner um nach

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>mäßig feuchter Standorte (GMF m – 6510)</p> <p>204 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA m – 6510)</p> <p>16 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte mit Einzelbaum und basenreichem Sandtrockenrasen (GMAM/HBE (Ei 40)/RSR – 6510)</p> <p>337 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA c, ü – 6510)</p> <p>942 m<sup>2</sup> Weiden-Auengebüsch, auch zusammen mit Weiden-Auwald der Flussufer mit mittlerer Altersstruktur und Schilf-Landröhricht (BAAWWA2/NRS – 91E0*)</p> <p>710m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmgiger, frischer Sandböden des Tieflands mit Kiefern, übergehend in Mischbestand aus Hybridpappelforst und Hartholzauwald im Überflutungsbereich (WQL(Ki)2/WXP2(WHB2) – 9190)</p> <p>716 m<sup>2</sup> naturnahes nährstoffreiches Altwasser mit Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften, mit Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen und mit Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SEF/VERS/VEH/VESI – 3150)</p>		<p>§ 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotope, deren Verlust nicht ausgleichbar ist. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Gleichzeitig erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu. Es handelt sich bei WQL(Ki)2/WXP2(WHB2) um eine Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, die nach § 8 NWaldLG einer Ersatzaufforstung bedarf. Die gem. § 8 Abs. 1 NWaldG erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wird mit diesem Beschluss erteilt.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates und im FFH-Gebiet, Wertstufen V, IV:</p> <p>6.732 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, w, d – 6510)</p> <p>8.656 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, d – 6510)</p> <p>697 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510)</p> <p>79 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland auf dem Deich (GMS m, d – 6510)</p> <p>10.415 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem-mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS m, d/GMA – 6510)</p> <p>132 m<sup>2</sup> Uferstaudenfluren der Stromtäler (UFT – 6430)</p> <p>77 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte übergehend in Uferstaudenflurender Stromtäler (UHF/UFT – 6430)</p> <p>562 m<sup>2</sup> wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch mit Uferstaudenflur der Stromtäler und Rohrglanzgras Landröhricht (BAAI/UFT/NRG – 6430)</p> <p>566 m<sup>2</sup> mesophiles Haselgebüsch mit Weiden-Auengebüsch (BMH/BAA/UFT – 6430)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Es handelt sich um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotope. Da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind, wird die erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 17 Abs. 3 NEIbtBRG mit diesem Beschluss erteilt.</p> <p>Gleichzeitig erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.</p>
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates und im FFH-Gebiet, Wertstufen V, IV:</p> <p>1.446 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m,</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 (Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1) in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>w, d – 6510)</p> <p>765 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS m, d/GMA – 6510)</p> <p>230 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland auf dem Deich (GMS m, d – 6510)</p> <p>36 m<sup>2</sup> mesophiles Haselgebüsch mit Weiden-Auengebüsch (BMH/BAA/UFT – 6430)</p>		<p>§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Daneben handelt es sich um nach § 17 ElbtBRG besonders geschützte Biotope. Da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind, wird die erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 17 Abs. 3 NElbtBRG mit diesem Beschluss erteilt.</p> <p>Gleichzeitig erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.</p>
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen in den Arbeitsstreifen (B) im Gebietsenteil C des Biosphärenreservates und im FFH-Gebiet, Wertstufen V, IV:</p> <p>295 m<sup>2</sup> mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF m – 6510)</p> <p>1.029 m<sup>2</sup> mageres mesophiles-Grünland kalkarmer Standorte (GMA m – 6510)</p> <p>76 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte mit Einzelbaum und basenreichem Sandtrockenrasen (GMAm/HBE(Ei 40)/RSR – 6510)</p> <p>26 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA c, ü – 6510)</p> <p>218 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte (GMS/GMA m –</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NElbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Es handelt sich ferner um ein nach § 17 NElbtBRG besonders geschütztes Biotop, dessen Verlust nicht ausgleichbar ist. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ersetzt werden. Gleichzeitig erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vor-</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>6510) 149 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit Baumhecke (GMSm/HFB(Ei 80), Ki – 6510) 12 m<sup>2</sup> Schilf-Landröhricht (NRS) 64 m<sup>2</sup> Weiden-Auwald der Flusssufer (WWA2 – 91E0*) 835 m<sup>2</sup> naturnahes nährstoffreiches Altwasser mit Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften, mit Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen und mit Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SEF/VERS/VEH/VESI – 3150)</p>		<p>haben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatschG zu.</p>
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen in den Arbeitsstreifen (B) im Gebietsenteil C des Biosphärenreservates und im FFH-Gebiet, Wertstufen V, IV: 1.759 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMA m, d – 6510) 551 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMA m, w, d – 6510) 695 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland am Deichfuß (GMS m, d – 6510) 397 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510) 86 m<sup>2</sup> Uferstaudenflur der Stromtäler (UFT – 6430) 212 m<sup>2</sup> wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch mit Uferstaudenflur der Stromtäler und Rohrglanzgras-Landröhricht (BAAI/UFT/NRG – 6430)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt. Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Es handelt sich um nach § 17 ElbtBRG besonders geschützte Biotop. Da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind, wird die erforderliche Ausnahme genehmigung von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 17 Abs. 3 NEIbtBRG mit diesem Beschluss erteilt. Gleichzeitig erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatschG zu.</p>



<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen in den Arbeitsstreifen (B) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates und im FFH-Gebiet, Wertstufen V, IV:</p> <p>227 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, w, d – 6510)</p> <p>498 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland auf dem Deich (GMS m, d – 6510)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 (Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1) in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Daneben handelt es sich um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotop. Da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind, wird die erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 17 Abs. 3 NEIbtBRG mit diesem Beschluss erteilt.</p> <p>Gleichzeitig erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.</p>
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (B, A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates, Wertstufen V, IV:</p> <p>15 m<sup>2</sup> Schilf-Landröhricht (NRS)</p> <p>95 m<sup>2</sup> basenreicher Sandtrockenrasen (RSRm)</p> <p>139 m<sup>2</sup> naturnahes nährstoffreiches Altwasser (SEF)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ersetzt werden. Es handelt sich ferner um ein nach § 17 NEIbtBRG besonders geschütztes Biotop, dessen Verlust nicht ausgleichbar ist. Die erforderliche Befreiung nach</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (B, A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates, Wertstufen V, IV:</p> <p>440 m<sup>2</sup> seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen zusammen mit sonstigem Flutrasen (GNF/GFF)</p> <p>101 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, w, d – 6510)</p> <p>471 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS x)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Es handelt sich um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotope. Da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind, wird die erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 17 Abs. 3 NEIbtBRG mit diesem Beschluss erteilt.</p> <p>Es handelt sich bei den Biotopen GMA m um Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes.</p>
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (B, A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates, Wertstufen V, IV:</p> <p>159 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz (HNI3 (Ph, We))</p> <p>7 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL3 – 9190)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ersetzt werden. Es handelt sich bei den Biotopen WQL um Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Vegetationsbeständen (B, A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates, Wertstufen V, IV:</p> <p>26 Einzelbäume (3x We 50, 9x We 60, 7x We 90, 3x Ph 60, 3x Ph 90, Ph 100)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Es erfolgt zudem eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ersetzt wird.</p>
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates, Wertstufen V, IV:</p> <p>6 Einzelbäume (Pn 100, 3x Pn 90) Populus nigra</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Es erfolgt zudem eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ersetzt wird.</p> <p>Die vom Vorhaben betroffenen Vorkommen der Schwarz-Pappel (Populus nigra) lassen sich nicht umsiedeln. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da es sich nicht um besonders geschützte Arten handelt. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sehen auch die Anpflanzung von Schwarz-Pappeln vor.</p>
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates, Wertstufe III:</p> <p>1 Einzelbaum (Ul 15) Ulmus laevis (2 Einzelbäume (2x Pn 30) Populus nigra</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Die vom Vorhaben betroffenen</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Vorkommen der Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> ) und der Schwarz-Pappel ( <i>Populus nigra</i> ) lassen sich nicht umsiedeln. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da es sich nicht um besonders geschützte Arten handelt. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sehen auch die Anpflanzung von Flatter-Ulmen und Schwarz-Pappeln vor.
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (B, A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates, Wertstufe IV, III:</p> <p>1.378 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsgebiete mit Landröhricht (GEA/NR)</p> <p>230 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)</p> <p>1.361 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM)</p> <p>2.423 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sonstigen vegetationsarmen Gräben (GET/UHF/FGZu)</p> <p>73 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch (UHM/BMS)</p> <p>13 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)</p> <p>47 m<sup>2</sup> mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS) (ausgleichbar)</p> <p>666 m<sup>2</sup> Kiefernforst (WZK2) (Bestandteil von Wald im</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Es handelt sich zudem bei WZK2 um eine Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, die nach § 8 NWaldLG einer Ersatzaufforstung bedarf. Die gem. § 8 Abs. 1 NWaldG erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wird mit diesem Beschluss erteilt.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Sinne des § 2 NWaldLG)		
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen in den Arbeitsstreifen (B) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates, Wertstufe III:</p> <p>115 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend inhalbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM)</p> <p>97 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Der Verbotstatbestand des § 10 NEIbtBRG im Gebietsteil C wird dennoch erfüllt. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen von weniger als allgemeiner Bedeutung (B, A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservats, Wertstufe II:</p> <p>1.281 m<sup>2</sup> Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA)</p> <p>336 m<sup>2</sup> Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)</p> <p>1.033 m<sup>2</sup> basenarmer Lehmacker (AL)</p> <p>15 m<sup>2</sup> Grünland-Einsaat (GA)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht.</p> <p>Der Verbotstatbestand des § 10 NEIbtBRG im Gebietsteil C wird dennoch erfüllt, da die Inanspruchnahme von Grünland einen relevanten Bestandteil des Gebietsteiles C beschädigt beziehungsweise zerstört. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen von weniger als allgemeiner Bedeutung (B, A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservats, Wertstufe II:</p> <p>19 m<sup>2</sup> Hybridpappelforst (WXP2) (Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht.</p> <p>Der Verbotstatbestand des § 10 NEIbtBRG im Gebietsteil C wird dennoch erfüllt, da die Inanspruchnahme von Wald einen relevanten Bestandteil des Gebietsteiles C beschädigt beziehungsweise zerstört. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt. Es handelt sich zudem um eine Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, die</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		nach § 8 NWaldLG einer Ersatzaufforstung bedarf. Die gem. § 8 Abs. 1 NWaldLG erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wird mit diesem Beschluss erteilt.
<p>Verlust von Vegetationsbeständen (B, A) im Gebietsteil B des Biosphärenreservates, Wertstufe IV, III:</p> <p>459 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL2 – 9190)</p> <p>465 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL3 – 9190)</p> <p>105 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes mit auwaldartigem Hartholz-mischwald in nicht mehr überfluteten Bereichen (WQL2/WHB – 9190/91F0)</p> <p>3.294 m<sup>2</sup> sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS2) (nicht ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>355 m<sup>2</sup> Hybridpappelforst mit Birken- und Zitterpappel- Pionierwald und Weiden- Pionierwald (WXP2/WPB/WPW2)</p> <p>(ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>569 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit artenarmer Landreit-grasflur (UHM/UHL)</p>	<p>III</p> <p>Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 3 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.9.2004 (Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 1) in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt. Daneben handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ersetzt wird.</p> <p>Es handelt sich bei WQL3, WQL2/WHB, WKS2, WXP2/WPB/WPW2 und UHM/UHL um eine Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, die nach § 8 NWaldLG einer Ersatzaufforstung bedarf. Die gem. § 8 Abs. 1 NWaldLG erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wird mit diesem Beschluss erteilt.</p> <p>Bei WHB, WQL2 und WQL3 handelt es sich um Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen (B, A) im Gebietsteil B des Biosphärenreservates, Wertstufe IV, III:</p> <p>321 m<sup>2</sup> junger Streuobstbestand auf sonstigem mesophilen Grünland (HOJ/GMS m – 6510)</p>	<p>III</p> <p>Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 3 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.9.2004 (Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 6, wobei nach § 5 von Nr. 2a Ausnahmen erteilt werden können) in Verbindung mit dem NEIbtBRG</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>65 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)</p> <p>14 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM)</p> <p>2.539 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte und sonstigen vegetationsarmen Gräben (GET/UHM/FGZu)</p> <p>1.313 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sonstigen vegetationsarmen Gräben (GET/UHF/FGZu)</p> <p>205 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)</p> <p>297 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM/HBE(Bi 20)) (Einzelbäume gesondert aufgeführt)</p> <p>241 m<sup>2</sup> artenarme Landreitgrasflur mit artenarmer Brennesselflur übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHL/UHB/UHM)</p> <p>51 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche mit Übergang zum Rohrglanzgras-Landröhricht (GEA/NRG)</p> <p>19 Einzelbäume (2x Ei 20, 3x Ei 15, 2x Ph 30, 2x Bi, 5x Bi 25, Bi 20, 4x Bi 30)</p>		<p>erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt. Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Es handelt sich bei HOJ/GMSm um ein nach § 17 NEIbtBRG gesetzlich geschütztes Biotop. Da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind, wird die erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten nach § 17 Abs. 3 NEIbtBRG mit diesem Beschluss erteilt.</p> <p>Die Biotope GMS mit Zusatzmerkmal m sind Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (B, A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates, Wertstufe IV:</p> <p>814 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz (HN2)</p> <p>86 m<sup>2</sup> Baumhecke mit hohem Alter (HFB(Ei 100))</p> <p>6 Einzelbäume (Ei 50, Ei 70, We 70)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um eine deutliche Beeinträchtigung, die den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 3 der Verordnung des Landkreises Lüchow- Dannenberg vom 29.9.2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllt (Stammumfang in 1 m Höhe &gt; 130 cm). Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ersetzt werden.</p>
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (B, A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates, Wertstufe III:</p> <p>3 Einzelbäume (3x Ei 45)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um eine deutliche Beeinträchtigung, die den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 3 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllt (Stammumfang in 1 m Höhe &gt; 130 cm). Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen (B, A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates, Wertstufe IV:</p> <p>1.352 m<sup>2</sup> Eichenmischwald armer, trockener Sandböden mit Kiefern (WQT(Ki) – 9190) Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p> <p>279 m<sup>2</sup> sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS2) (nicht ausgleichbar, Bestandteil von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG)</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ersetzt werden.</p> <p>Es handelt sich um eine Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, die nach § 8 NWaldLG einer Ersatzaufforstung bedarf. Die gem. § 8 Abs. 1 NWaldLG erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wird mit diesem Beschluss erteilt.</p> <p>Die Verbotstatbestände des § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG werden nicht erfüllt.
<p>Verlust von Vegetationsbeständen (B, A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates, Wertstufe III:</p> <p>9 Einzelbäume (3x Ei 30, 3x Bi 20, Bah 20, Bah 30, Bah 40)</p>	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Die Verbotstatbestände des § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG werden nicht erfüllt (Stammumfang in 1 m Höhe < 130 cm).
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen (B, A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates, Wertstufe V, IV:</p> <p>7.854 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMS/GMA m, d – 6510)</p> <p>1.197 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510)</p> <p>6.948 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMA m, d – 6510)</p> <p>956 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, w, d – 6510)</p> <p>877 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS m, d/GMA – 6510)</p> <p>1.131 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMSw, außerhalb der Überschwemmungsgebiete)</p> <p>im Gebietsteil B des Biosphärenreservates, Wertstufe V, IV:</p> <p>36 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510)</p>	II Belastungsbereich	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Es handelt sich um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotope. Da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind, wird die erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 17 Abs. 3 NEIbtBRG mit diesem Beschluss erteilt.</p> <p>Es handelt sich bei den Biotopen GMS m, GMS/GMA m, d, GMS m, d, GMA m, w, d um Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes.</p> <p>Es handelt sich um keine Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand der §§ 3 und 4 der Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 bzw. vom 30.9.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen.</p>

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<p>188 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS w, außerhalb der Überschwemmungsgebiete)</p> <p>1.176 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit Einzelbaum (GMSw/HBE(Ki 50)) (Einzelbaum nicht betroffen),</p> <p>12.682 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMA m, w, d – 6510)</p> <p>11.255 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilem Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMS/GMA m, d – 6510)</p> <p>9.781 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMS m, d/GMA – 6510)</p> <p>191 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland am Deichfuß (GMS m, d – 6510)</p>		
<p>Verlust von Vegetationsbeständen (B, A) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates, Wertstufe IV, III:</p> <p>111 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)</p> <p>1.115 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM)</p> <p>121 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sonstigen vegetationsarmen Gräben (GET/UHF/FGZu)</p> <p>107 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sons-</p>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 und vom 30.9.2004 in Verbindung mit dem NEIbt-BRG werden nicht erfüllt.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>tigen vegetationsarmen Gräben (GET/UHM/FGZu)</p> <p>27 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch (UHM/BMS)</p> <p>421 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)</p> <p>132 m<sup>2</sup> Einzelbaum auf artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden HBE(Ei 40)/GET (GET ausgleichbar, Einzelbäume gesondert aufgeführt)</p> <p>2 m<sup>2</sup> Allee/Baumreihe an Trittrassen (HBA(Bah 30)/GRR)</p>		
<p>Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen in den Arbeitsstreifen (B) im Gebietsteil A des Biosphärenreservates, Wertstufe IV, III:</p> <p>178 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden mit halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM) (zeitnah wiederherstellbar)</p> <p>im Gebietsteil B des Biosphärenreservates:</p> <p>5 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM)</p> <p>9 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte und sonstigen vegetationsarmen Gräben (GET/UHM/FGZu)</p> <p>11 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sons-</p>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Verbotstatbestände der Ergänzungsverordnung für den Gebietsteil A sind nicht erfüllt.</p>

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<p>tigen vegetationsarmen Gräben (GET/UHF/FGZu)</p> <p>60 m<sup>2</sup> Einzelbaum auf artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden (HBE(Ei 40)/GET) (Einzelbäume gesondert aufgeführt)</p> <p>292 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)</p> <p>21 m<sup>2</sup> artenarme Landreitgrasflur mit artenarmer Brennesselflur übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHL/UHB/UHM)</p> <p>55 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte und artenarme Landreitgrasflur (UHM/UHL)</p>		

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Wuchsorten von Farn- und Blütenpflanzen, die auf der Roten Liste oder Vorwarnliste der niedersächsischen Roten Liste vermerkt sind (B, A), Wertstufe IV, III:</p> <p>Dianthus deltoides (Wertstufe III),</p> <p>Agrimonia eupatoria ssp. eupatoria (Wertstufe III und IV),</p> <p>Armeria maritima ssp. elongata (Wertstufe III),</p> <p>Carduus nutans ssp. nutans (Wertstufe III),</p> <p>Centaurea jacea (Wertstufe III),</p> <p>Echium vulgare (Wertstufe III),</p> <p>Eryngium campestre (Wertstufe III),</p> <p>Galium verum (Wertstufe III),</p> <p>Hydrocharis morsus-ranae (Wertstufe III),</p> <p>Inula britannica (Wertstufe III),</p> <p>Pseudolysimachion longifolium (Wertstufe III),</p> <p>Ranunculus bulbosus ssp. bulbosus (Wertstufe III),</p> <p>Valerianella locusta (Wertstufe III und IV),</p> <p>Viola tricolor ssp. tricolor (Wertstufe III).</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Im Rahmen der Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden die Bestände nach einer kurzen Zwischenlagerung des Oberbodens auf dem Arbeitsstreifen am Deichfuß wieder auf den erhöhten Deich aufgebracht und können sich aus Pflanzenteilen und Diasporen zum größten Teil neu entwickeln. Ein Verlust von Teilbeständen kann aber nicht ausgeschlossen werden. Der Verlust einiger Individuen von Pflanzenarten, die auf den Deichen der Region weit verbreitet sind und auch in größeren Beständen auftreten, stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar.</p> <p>Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung der geschützten Arten (Dianthus deltoides, Armeria maritima ssp. elongata) liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbaren oder ersetzbaren) Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen, die auch die Wuchsbedingungen für diese Arten fördern, sind vorgesehen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Vegetationsbeständen von weniger als allgemeiner Bedeutung (B, A) in den Gebietsteilen A, B und C des Biosphärenreservates:</p> <p>1.281 m<sup>2</sup> Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA)</p> <p>636 m<sup>2</sup> Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)</p> <p>11.794 m<sup>2</sup> basenarmer Lehmacker (AL)</p> <p>156 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)</p> <p>1076 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Lagerfläche mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (EL/UHM)</p> <p>9.895 m<sup>2</sup> Wege (OVW)</p> <p>861 m<sup>2</sup> sonstiger Platz (OVM)</p> <p>158 m<sup>2</sup> Parkplatz (OVP)</p> <p>14.641 m<sup>2</sup> Straße (OVS)</p> <p>975 m<sup>2</sup> Wege mit Trittrassen (OVW/GRT)</p> <p>40 m<sup>2</sup> Schöpfwerk (OWS)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 und vom 30.9.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise des § 10 NEIbtBRG werden nicht erfüllt, da keine in den besonderen Schutzzwecken benannten Lebensräume oder Lebensraumkomplexe erheblich beeinträchtigt werden.</p>
<p>Substrat- und Schadstoffeinträge (B, T)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Gegenüber Nährstoffeinträgen sehr empfindliche Vegetationsbestände sind im Nahbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen relevanten Verlusten kommt und die Beeinträchtigungen unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG bleiben.</p>

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Hierzu zählen Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalau in den Gebietsteilen C sowie in den Gebietsteilen A und B, die die Verbotstatbestände des § 10 NEIbtBRG beziehungsweise der §§ 3 und 4 der Ergänzungsverordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 beziehungsweise vom 30.9.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen. Die erforderlichen Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden mit diesem Beschluss gewährt. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.7.4.3. wird verwiesen. Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich entstehen auch durch Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, die erhebliche

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG für den Lebensraumtyp (LRT) 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions), den LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe), den LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)), den LRT 91E0\* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Salicion albae*)) und für den LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) darstellen. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu, auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.6.1 des Beschlusses wird verwiesen. Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich entstehen auch durch Verlust und Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen gem. § 17 NEIbtBRG, die nicht ausgleichbar sind. Die erforderliche Befreiung gem. 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen unter Ziffern II.3.6.4.1 und II.3.6.4.3 dieses Beschlusses. Auch die Inanspruchnahme von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG wird als Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich eingestuft. Die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 Abs. 1 NWaldLG wird mit diesem Beschluss erteilt. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.7 wird verwiesen. Auswirkungen im Belastungsbereich entstehen durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen der Wertstufen V-III, die als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind und durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans kompensiert werden. Auch ausgleichbare Verluste oder Beeinträchtigungen besonders geschützter Biotope gem. § 17 NEIbtBRG werden dem Belastungsbereich zugeordnet. Alle übrigen Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

#### II.3.5.6.3.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 32: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (3.1 II, Tab. 5-8, S. 168);

Art der Auswirkung: (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
Verlust von Vegetationsbeständen von weniger als allgemeiner Bedeutung (A) im Gebietsteil C des Biosphärenreservates 1,3 ha Sand-Acker übergehend in basenarmen Lehacker (AS/AL) durch Bodenentnahme 2 8.075 m <sup>2</sup> Wege (OVW)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Die Verbotstatbestände des § 10 NEIbtBRG werden nicht erfüllt, da keine in den besonderen Schutzzwecken benannten Lebensräume oder Lebensraumkomplexe erheblich beeinträchtigt werden.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Veränderung der Vegetationsausprägung insbesondere stark grundwasserabhängiger Standorte	I Vorsorgebereich	Wie in den Unterlagen dargelegt, wird es keine Grundwasserstandsänderungen durch das Vorhaben geben, womit stark grundwasserabhängige Vegetationsbestände nicht beeinträchtigt werden.
Substrat- und Schadstoffeinträge (T)	I Vorsorgebereich	Gegenüber Nährstoffeinträgen sehr empfindliche Vegetationsbestände sind im Nahbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Relevante Substrat- und Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen relevanten Verlusten kommt und die Beeinträchtigungen unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG bleiben.
Spätere Unterhaltung des Geländes (T)	I Vorsorgebereich	Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die im antragsgegenständlichen Verfahren ausschließlich zu berücksichtigende Bodenentnahme 2 lediglich zu Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt, die dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind.

### II.3.5.7 Schutzgut Boden

#### II.3.5.7.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

##### II.3.5.7.1.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Im Untersuchungsgebiet treten vorrangig Böden aus Gley und Gley-Auenboden auf. Am Rande der Ortslage Strachauer Rad befindet sich ein Podsol-Ranker oder Regosol. Vorbelastungen ergeben sich insbesondere durch die vorhandenen Bodenbefestigungen und -überbauungen, die Veränderung des natürlichen Profilaufbaus sowie des Wasser- und Nährstoffhaushaltes durch in der Vergangenheit durchgeführte Abgrabungen oder Aufschüttungen, sowie die zum Teil intensive Flächenbewirtschaftung oder -nutzung, lokale Schadstoffbelastungen und durch die Ablagerung westlich Penkefitz.

Die Bedeutung der Bodenflächen für das Schutzgut ist besonders dort überdurchschnittlich hoch, wo nicht intensiv bewirtschaftete Flächen vorliegen beziehungsweise naturbetonte Biotopbereiche vorhanden sind oder wo besonders feuchte oder trockene Standortverhältnisse vorliegen. Die Bodenfruchtbarkeit ist in Teilbereichen hoch bis sehr hoch. Die Erhaltung und



Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse im Hinblick auf den Boden sind in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates besonderer Schutzzweck. Die Altablagerung unterliegt den Bestimmungen der Bodenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen und den entsprechenden untergesetzlichen Vorschriften.

#### II.3.5.7.1.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Im Untersuchungsgebiet treten vorrangig Böden aus Gley und Gley-Auenboden auf. Vorbelastungen ergeben sich insbesondere durch die vorhandenen Bodenbefestigungen und -überbauungen, die Veränderung des natürlichen Profilaufbaues sowie des Wasser- und Nährstoffhaushaltes durch in der Vergangenheit durchgeführte Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie die zum Teil intensive Flächenbewirtschaftung oder -nutzung und durch lokale Schadstoffbelastungen.

Die Bedeutung der Bodenflächen für das Schutzgut ist besonders dort überdurchschnittlich hoch, wo nicht intensiv bewirtschaftete Flächen vorliegen beziehungsweise naturbetonte Biotopbereiche vorhanden sind oder wo besonders feuchte Standortverhältnisse vorliegen. Die Bodenfruchtbarkeit ist in Teilbereichen hoch bis sehr hoch. Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse im Hinblick auf den Boden sind in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates besonderer Schutzzweck. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sollen so weit wie möglich vermieden werden.

#### II.3.5.7.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG (a.F.)

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden in Frage stellen würden. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Sachverhalte zutreffend ermittelt sind und dass mit der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.) möglich ist.

## II.3.5.7.2.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 33: Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (3.1 I, Tab.: 5-16, S. 315)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Überformung, Verdichtung des offenen Bodens</li> </ul>	<p><u>Überformung und Verdichtung von Boden:</u></p> <p>In den Arbeitsstreifen kommt es durch den Baubetrieb (insbesondere den Einsatz von Baufahrzeugen) und durch Bodenumlagerungen zu Überformungen unbefestigter Bodenbereiche einschließlich mechanischer Belastungen für das Gefüge des Unterbodens. Die natürlichen Bodenfunktionen werden dadurch vorübergehend stark eingeschränkt und der Grad der Naturnähe gegebenenfalls negativ verändert.</p> <p>Das Ausmaß der Belastungen lässt sich durch entsprechende Vorkehrungen mindern.</p> <p>Durch die Rekultivierung der für den Baustellenbetrieb genutzten Flächen sind anschließend wesentliche Bodenfunktionen wieder herstellbar. Auf sandigen Böden sind dauerhafte Verdichtungen nicht zu erwarten. In Teilbereichen mit höheren Anteilen bindiger Substrate (Schluff, Lehm) können solche Verdichtungen weitgehend rückgängig gemacht werden.</p> <p>Bei den Bodenbereichen von besonderer bis allgemeiner und von besonderer Bedeutung (Wertstufen IV und V) sind gleichartige Funktionen und Werte erst mittelfristig wiederherzustellen. Dieser Aspekt ist hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen von Bedeutung.</p> <p>Für die Arbeitsstreifen werden 4.648 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe IV und 2.339 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe V vorübergehend überformt.</p>
<p>Temporärer Verlust eines Oberflächengewässers</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwässerung grundwassergeprägter Böden beziehungsweise Umgestaltung des Bodenwasserhaushaltes mit möglicher Veränderung der Bodeneigenschaften durch die Wasserhaltung und das Abpumpen während des Baubetriebes</li> </ul>	<p><u>Entwässerung grundwassergeprägter Böden beziehungsweise Umgestaltung des Bodenwasserhaushaltes mit möglicher Veränderung der Eigenschaften</u></p> <p>Durch die Baumaßnahmen kommt es zu Beeinträchtigungen grundwassergeprägter Böden durch das Abpumpen eines Teilabschnittes der Tauben Elbe.</p> <p>Diese Schädigung beschränkt sich zeitlich auf die Bauphase.</p> <p>Nach Beendigung des Vorhabens ist vorgesehen, die Wasserhaltung zu entfernen, so dass die wesentlichen Eigenschaften wiederherstellbar sind und nachhaltige Effekte auf Bodenbildungs- und Entwicklungsprozesse durch diese Begebenheit sehr begrenzt erscheinen.</p>

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Austrag von Bau- oder Betriebsstoffen – Schadstoffbelastung des Bodens durch direkte Deposition	Dauerhafte Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe lassen sich durch geeignete Maßnahmen verhindern.

Tabelle 34: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (3.1 I, Tab.: 5-17, S. 316)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
Überbauung, Flächenbefestigung: – Versiegelung, Überbauung von Böden (Verlust von Bodenfunktionen)	<p><u>Versiegelung von Böden</u></p> <p>Durch den Bau des neuen Deichverteidigungsweges, des neuen Schöpfwerkes, der Kreisstraße 36, der Deichüberfahrten, Zufahrten, des neuen Geh- und Radweges, der Deichrampen und der Ausweichen kommt es zu einem dauerhaften Verlust der oberen Bodenschichten und der natürlichen Bodenfunktionen. Die Bereiche haben für das Schutzgut Boden anschließend nur noch eine geringe Bedeutung (Wertstufe I). Relevante Beeinträchtigungen ergeben sich bei der Versiegelung von Böden der Wertstufen V bis III.</p> <p>In den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse im Hinblick auf den Boden besonderer Schutzzweck (§ 6 Nr. 2 NEIbBRG beziehungsweise § 7 Abs. 1 Nr. 2 NEIbBRG).</p> <p>1.365 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe V,            4.598 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe IV,            14.906 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe III.</p> <p>Insgesamt 20.869 m<sup>2</sup>, davon 17.192 m<sup>2</sup> in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates.</p> <p>Der Neuversiegelung von Böden stehen Flächenentsiegelungen insbesondere durch den Rückbau von Wegen und Teilen der alten Kreisstraße 36 im Umfang von 8.471 m<sup>2</sup> gegenüber. Diese Bereiche haben für das Schutzgut Boden anschließend wieder eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe III). Zusätzlich versiegelt werden durch das Vorhaben somit 6.435 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe III.</p> <p>Bei bereits versiegelten oder stark befestigten Böden (Wertstufen I, II) liegen bereits so starke Funktionsbeeinträchtigungen vor, dass keine wesentliche Verschlechterung durch die Überbauung entsteht.</p> <p>Bankettstreifen entlang der Kreisstraße 36 sowie der Deichunterhaltungsweg nahe Wusseger werden mit Mineralgemisch beziehungsweise Schotter/Schotterrasen befestigt (Teilversiegelung). Hier</p>

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
	<p>werden die natürlichen Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt. Die Bereiche haben für das Schutzgut Boden anschließend nur noch eine allgemeine bis geringe Bedeutung (Wertstufe II). Relevante Beeinträchtigungen ergeben sich bei der Befestigung von Böden der Wertstufen IV bis III:</p> <p>1.318 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe IV, 3.703 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe III.</p> <p>Insgesamt 5.022 m<sup>2</sup>, davon 4.201 m<sup>2</sup> in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates.</p> <p>Bei bereits befestigten Böden (Wertstufen I, II) liegen bereits so starke Funktionsbeeinträchtigungen vor, dass keine (wesentliche) Verschlechterung durch die Überbauung entsteht.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme / Abgrabungen und Aufschüttungen von Boden</p> <p>– Dauerhafte Überformung von Böden (Beeinträchtigung von Bodenfunktionen)</p>	<p><u>Dauerhafte Überformung von Böden</u></p> <p>Durch das Vorhaben werden außerhalb der Flächen, die versiegelt oder befestigt werden (siehe oben), Bodenstandorte dauerhaft verändert. Es kommt zur Aufschüttung von Bodenmaterial und zu Bodenverdichtungen sowie durch die Neuanlegung von Mulden zum Abgraben von Böden. Dadurch wird der vorhandene Profilaufbau gestört und das Bodengefüge, der Nährstoff- und Wasserhaushalt der Böden werden verändert. Relevante Auswirkungen ergeben sich bei der Inanspruchnahme von Böden der Wertstufen IV bis III. Der überwiegende Teil der Überformungen findet auf bereits stark überformten Böschungsbereichen statt.</p> <p>In den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse im Hinblick auf den Boden besonderer Schutzzweck (§ 6 Nr. 2 NEIbBRG beziehungsweise § 7 Abs. 1 Nr. 2 NEIbBRG).</p> <p>3.654 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe V, 7.903 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe IV, 73.262 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe III (davon 66.264 m<sup>2</sup> in bereits stark überformten Böschungsbereichen und 7.000 m<sup>2</sup> in zukünftig neu überformten Bereichen).</p> <p>Insgesamt 84.836 m<sup>2</sup>, davon 65.688 m<sup>2</sup> in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates.</p>

Tabelle 35: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (3.1 I, Tab. 5-18, S. 317)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
Schadstoffemissionen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36, Austrag von Betriebsstoffen, Taumitteln oder anderen Stoffen – Schadstoffbelastung von Böden	<u>Schadstoffbelastung von Böden</u> Die geringfügige Verlagerung der Kreisstraße führt zu keinen relevanten Veränderungen der Schadstoffbelastungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Innerhalb der potenziell neu belasteten Flächen (Hauptbelastungszone 10 bis 50 m beiderseits der Fahrbahn) befinden sich zudem keine gegenüber Schad- und Nährstoffbelastungen besonders empfindlichen Böden.
Bodenabträge im Zuge der Beseitigung von Treibgut	<u>Bodenüberformung durch Unterhaltungsmaßnahmen</u> Da nur Treibgut von der Oberfläche entfernt wird, um eine Beschädigung der Grasnarbe zu verhindern, sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

## II.3.5.7.2.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 36: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (3.1 II, Tab. 5-12, S. 171)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
Flächeninanspruchnahme / Abgrabungen und Aufschüttungen von Boden: – Dauerhafte Veränderung gewachsener Böden (Verlust von Bodenfunktionen)	<u>Abgrabung von Böden</u> Durch den Bodenabbau kommt es zu einer dauerhaften Veränderung gewachsener Böden und zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Relevante Beeinträchtigungen ergeben sich bei der Beeinträchtigung von Böden der Wertstufen IV bis II. In den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse im Hinblick auf den Boden besonderer Schutzzweck (§ 6 Nr. 2 NEIbBRG beziehungsweise § 7 Abs. 1 Nr. 2 NEIbBRG). 13.100 m <sup>2</sup> Böden der Wertstufe III. Insgesamt 13.100 m <sup>2</sup> im Gebietsteil C des Biosphärenreservates. Der Abgrabung von Böden steht eine natürliche Eigenentwicklung von Böden in den Randbereichen der entstehenden Gewässer sowie auf den restlichen an die Abbauf Flächen grenzenden Ackerrandbereiche gegenüber. Diese Bereiche haben für das Schutzgut Boden anschließend wieder mindestens eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe III).

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
Veränderung des Grundwasserstandes durch die Bodenentnahme: – Veränderung des Grundwassereinflusses auf die angrenzenden Bodenflächen, insbesondere grundwassergeprägte Böden	<u>Beeinträchtigung insbesondere grundwassergeprägte Böden durch Vorhabensbedingte Grundwasserstandsänderungen</u> Da es keine Grundwasserstandsänderungen durch das Vorhaben geben wird, werden Grundwassergeprägte Böden nicht beeinträchtigt.

Tabelle 37: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (3.1 II, Tab. 5-13, S. 171)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung: – Schadstoffbelastung des Bodens über den Luftpfad – Schadstoffbelastung des Bodens durch direkte Deposition	<u>Schadstoffbelastung von Böden</u> Aufgrund der Geringfügigkeit ist nicht von erheblichen Belastungen auszugehen. Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe werden durch geeignete Maßnahmen verhindert. Somit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.
Spätere Unterhaltung des Geländes	Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

II.3.5.7.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.)

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

II.3.5.7.3.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 38: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden (Tab. 5-19)  
 Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Versiegelung von Böden (A) 17.251 m<sup>2</sup> in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates</p> <p>Teilversiegelung von Böden (A) 4.260 m<sup>2</sup> in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.9.2004 (Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 10, 11, 12, wobei nach § 5 von Nr. 10 eine Ausnahme erteilt werden kann) in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.</p>
<p>Dauerhafte Überformung von Böden(A) 65.678 m<sup>2</sup> in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates</p>	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.9.2004 (Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 11, wobei nach § 5 von Nr. 10 eine Ausnahme erteilt werden kann) in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderlichen Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden mit diesem Beschluss gewährt.</p>
<p>Versiegelung von Böden (A) 1.365 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe V, 4.598 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe IV, 6.435 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe III (tatsächliche Neuversiegelung nach Abzug der Entsiegelungsflächen).</p> <p>Teilversiegelung von Böden (A) 1.318 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe IV, 3.703 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe III.</p>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ersetzt werden kann.</p>
<p>Dauerhafte Überformung von Böden (A) 3.654 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe V, 7.903 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe IV, 7.000 m<sup>2</sup> Böden der</p>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden kann.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Wertstufe III in zukünftig neu überformten Bereichen		
Überformung und Verdichtung von Böden in den Arbeitstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B) 4.648 m <sup>2</sup> (Wertstufe IV) 2.339 m <sup>2</sup> (Wertstufe V)	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden kann.
Dauerhafte Überformung von Böden (A) 66.264 m <sup>2</sup> Böden der Wertstufen III in bereits stark überformten Böschungsbereichen	I Vorsorgebereich	Werte und Funktionen bleiben weitgehend erhalten. Somit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.
Entsiegelung von Böden (A) 8.471 m <sup>2</sup> Böden der Wertstufe III	I Vorsorgebereich	Die Entsiegelungen von Böden übertrifft die Neuversiegelung von Böden der Wertstufe III. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.
Temporärer Verlust eines Oberflächengewässers im Gebietsteil C – Entwässerung grundwasser-geprägter Böden beziehungsweise Umgestaltung des Bodenwasserhaushaltes mit möglicher Veränderung der Bodeneigenschaften durch die Wasserhaltung und Abpumpen während des Baubetriebes	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen der Böden sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind.
Schadstoffbelastung von Böden (B, T)	I Vorsorgebereich	Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe werden durch geeignete Maßnahmen verhindert. Relevante Veränderungen der Schadstoffbelastungen aus dem Straßenverkehr gegenüber dem bisherigen Zustand ergeben sich nicht. Somit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.



Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Hierbei handelt es sich um Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen von Böden sowie dauerhafte Bodenüberformungen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue in den Gebietsteilen B und C, in denen die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse im Hinblick auf den Boden Teil des besonderen Schutzzwecks ist. Die erforderlichen Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden mit diesem Beschluss gewährt. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.7.4.3. wird verwiesen. Auswirkungen im Belastungsbereich sind Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen von Böden sowie Bodenüberformungen auf Böden der Wertstufen V – III. Diese Auswirkungen werden als erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG eingestuft und gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplanes ausgeglichen bzw. ersetzt. Alle übrigen Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zugeordnet.

#### II.3.5.7.3.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 39: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden (3.1 II, Tab. 5-14, S. 172); Art der Auswirkung: (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Dauerhafte Veränderung gewachsener Böden (A) 8.721 m <sup>2</sup> im Gebietsteil C des Biosphärenreservates	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.
Dauerhafte Veränderung gewachsener Böden (A) 8.721 m <sup>2</sup> Böden der Wertstufe III, in zukünftig neu überformten Bereichen	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ersetzt wird.
Veränderung des Grundwasserstandes durch die Bodenentnahme: – Veränderung des Grundwassereinflusses auf die angrenzenden Bodenflächen, insbesondere grundwassergeprägte Böden	I Vorsorgebereich	Das Vorhaben lässt keine Grundwasserstandsänderungen erwarten, grundwassergeprägte Böden werden daher nicht beeinträchtigt.
Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung – Schadstoffbelastung von Böden (T)	I Vorsorgebereich	Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe werden durch geeignete Maßnahmen verhindert. Relevante Veränderungen der Schadstoffbelastungen durch das Vorhaben gegenüber dem bisherigen Zu-

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		stand ergeben sich nicht. Somit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.
– Spätere Unterhaltung des Geländes (T)	I Vorsorgebereich	Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die im antragsgegenständlichen Verfahren ausschließlich zu berücksichtigende Bodenentnahme 2 zu Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich kommt. Die dauerhafte Veränderung gewachsener Böden erfüllt Verbotsstatbestände des § 10 NEIbtBRG im Gebietsteil C. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt. Die dauerhafte Veränderung von Böden der Wertstufe III wird als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans ersetzt. Alle übrigen Auswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet.

### II.3.5.8 Schutzgut Wasser

#### II.3.5.8.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

##### II.3.5.8.1.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet sind Elbe und Taube Elbe (einschließlich Hauptabzugsgraben Dannenberger Marsch). Den naturnahen Altgewässern natürlicher Entstehung (Taube Elbe) kommt eine besondere bis allgemeine Bedeutung (Wertstufe IV) zu, wohingegen die Elbufer aufgrund ihres Ausbaustandes von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) sind. Die künstlichen Abschnitte des Hauptabzugsgrabens sind von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II) für das Schutzgut.

Das Grundwasser steht im Untersuchungsgebiet überwiegend hoch an und ist insofern besonders gefährdet hinsichtlich stofflicher Belastungen. Der Einfluss auf den Grundwasserspiegel durch die Elbe ist stark, so dass er deutlichen Schwankungen unterliegt. Insbesondere bei stärkeren und andauernden Hochwasserereignissen kommt es zu örtlichen Qualmwasserbildungen.

Das Deichvorland wird bei Hochwässern großräumig überflutet. Dann stellen Grünländer und sonstige dauerhaft bewachsene Flächen für die natürliche Hochwasserrückhaltung gut geeignete Bereiche dar.

Die Erhaltung des Wasserhaushaltes ist ein besonderes Schutzziel des Biosphärenreservates in den Gebietsteilen A, B und C. Im Gebietsteil C ist auch die Erhaltung und Entwicklung der Hochwasserdynamik besonderes Schutzziel.

##### II.3.5.8.1.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet sind der Hauptabzugsgraben Dannenberger Marsch, der Penkefitzer Hauptgraben sowie mehrere kleinere Gräben. Der Tauben Elbe als naturnaher, nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung (SEN) einschließlich der

Verlandungsbereiche und Uferzonen (auch am Hauptabzugsgraben Dannenberger Marsch) kommt eine besondere bis allgemeine Bedeutung (Wertstufe IV) zu, wohingegen die künstlichen Abschnitte des Hauptabzugsgrabens, des Penkefitzer Hauptgrabens und der kleineren Gräben von geringerer Bedeutung (Wertstufe II) für das Schutzgut sind.

Das Grundwasser steht im Untersuchungsgebiet überwiegend hoch an und ist insofern besonders gefährdet hinsichtlich stofflicher Belastungen. Der Einfluss auf den Grundwasserspiegel durch die Elbe ist stark, so dass er deutlichen Schwankungen unterliegt. Insbesondere bei stärkeren und andauernden Hochwasserereignissen kommt es zu örtlichen Qualmwasserbildungen.

Ein Teil der Flächen im Betrachtungsraum sind Äcker sowie Grünland in Bereichen von Dämmen und angeschütteten Böschungen. In Hinblick auf das Grundwasser haben diese Flächen eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe III). Hohe Flächenanteile beanspruchen abseits anthropogen überprägter Standorte gelegene extensiv genutzte Grünländer, naturnahe Gehölzbestände sowie Biotope der Sümpfe und Niedermoore. Sie sind von besonderer bis allgemeiner Bedeutung für das Grundwasser (Wertstufe IV). Mit Einschränkung von allgemeiner Bedeutung und von geringer Bedeutung (Wertstufe II/I) sind Straßenseitenräume der Kreisstraße und alle versiegelten oder überbauten Flächen.

Die Erhaltung des Wasserhaushaltes ist ein besonderes Schutzziel des Biosphärenreservates in den Gebietsteilen A, B und C. Im Gebietsteil C ist auch die Erhaltung und Entwicklung der Hochwasserdynamik besonderes Schutzziel.

II.3.5.8.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG (a.F.)

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser in Frage stellen würden. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Sachverhalte zutreffend ermittelt sind und dass mit der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.) möglich ist.

II.3.5.8.2.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 40: Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (3.1 I, Tab. 5-20, S.321)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen einschließlich Arbeitsstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veränderung der Fließgewässerdynamik und -eigenschaften durch vorübergehenden Stau und temporäre Absenkung</li> </ul>	<p><u>Beeinträchtigung von Gewässerabschnitten durch Baustelleneinrichtungen</u></p> <p>Für den Ersatzneubau des Siels und Schöpfbauwerkes am Hauptabzugsgraben Dannenberger Marsch beziehungsweise an der Tauben Elbe ist während der ersten Bauphase eine Wasserhaltung im Bereich des Schöpfwerkes erforderlich. Dafür erfolgen Verwallungen und das anfallende Restwasser wird abgepumpt. Damit wird der nicht abgesperrte Abschnitt nicht mehr durchströmt.</p> <p>Aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen zur Schonung der verbleibenden Gewässerbereiche und dem Rückbau der Verwallungen nach Beendigung der Bauphase sind nachhaltige Schädigungen der</p>

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
	Funktion nicht zu erwarten. Die möglichen vorübergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Vergleich zu den dauerhaften anlagebedingten Veränderungen des Gewässers an dieser Stelle von untergeordneter Bedeutung.
<p>Schadstoffemissionen-Austrag von Bau- oder Betriebsstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schadstoffbelastung von Grund- und Oberflächenwasser durch Versickern gelöster Schadstoffe oder Einleitung schad- oder nährstoffhaltiger Abwässer</li> </ul>	<p><u>Belastung des Grundwassers durch baubedingte Schadstoffeinträge</u></p> <p>Gewässerbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe und Abwässer lassen sich durch geeignete Maßnahmen verhindern.</p>
<p>Veränderungen des Wasserhaushaltes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Temporäre Veränderung der Grundwasserstände durch Unterbrechung der Entwässerung mit Verwallungen zu beiden Seiten des Schöpfwerks während des Baubetriebes</li> <li>– temporärer Verlust eines Teiles eines Oberflächengewässers durch Verwallungen während des Baubetriebes</li> </ul>	<p><u>Veränderungen des Wasserhaushaltes</u></p> <p>Die Auswirkungen werden im Wesentlichen beim Schutzgut Pflanzen mit behandelt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten, da keine Gebiete mit besonderer Bedeutung (zum Beispiel Gebiete zur Trinkwassergewinnung) betroffen sind.</p> <p>Nachhaltige Schädigungen der Funktionen sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Bodenumlagerungen während der Bauarbeiten am Gewässerbett und in Uferzonen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gefahr der Beeinträchtigung der Wasserqualität bei den Bauarbeiten im und am Gewässer</li> </ul>	<p><u>Gewässerbeeinträchtigungen durch Bodenumlagerungen</u></p> <p>Beim Bau des Siels und Schöpfbauwerkes sind vorübergehend und kurzfristig Gewässertrübungen durch Einträge von Bodensubstrat wahrscheinlich.</p> <p>Beeinträchtigungen der Wasserqualität der Tauben Elbe beziehungsweise des Hauptabzugsgrabens Dannenberger Marsch durch den Eintrag von nährstoffhaltigem Oberboden lassen sich durch geeignete Vorkehrungen verhindern.</p> <p>Relevante Beeinträchtigungen der Wasserqualität sind insgesamt nicht zu erwarten.</p>

Tabelle 41: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (3.1 I, Tab. 5-21, S. 322)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Flächeninanspruchnahme durch den Deich, den neuen Deichverteidigungsweg, das neue Schöpfwerk, die neue Kreisstraße, Deichüberfahrten, Zufahrten, Unterhaltungswege, den neuen Geh- und Radweg, Deichrampen, Ausweichen sowie Bankette und sonstige Befestigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Überbauung / Veränderung von Gewässerteilen</li> <li>– Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen</li> <li>– Verlust von Retentionsmöglichkeiten für Hochwässer durch einen breiteren und höheren Deich</li> </ul>	<p><u>Veränderung / Beeinträchtigung von Gewässern und Gewässerstrukturen</u></p> <p>Durch den Neubau des Schöpfwerkes kommt es zur Überbauung und Umgestaltung von Oberflächengewässern und Uferzonen. Das betroffene Oberflächengewässer Hauptabzugsgraben Dannenberger Marsch beziehungsweise Taube-Elbe-Polder (naturnahe Altgewässer natürlicher Entstehung (SEF) einschließlich ihrer Verlandungsbereiche und Uferzonen (SEFI/VERS/VEH/VESI)) ist von allgemeiner bis besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Von der dauerhaften Überformung bzw. Überbauung sind betroffen:</p> <p>716 m<sup>2</sup> Gewässer der Wertstufe IV (SEFI/VERS/VEH/VESI).</p> <p>Durch das Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen an dem Gewässer.</p> <p>Das umzugestaltende Oberflächengewässer stellt einen Wasserkörper dar, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt, weil sein Gewässereinzugsgebiet größer als 10 km<sup>2</sup> ist. Es handelt sich um ein prioritäres Fließgewässer (NMU 2020).</p> <p><u>Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen</u></p> <p>Durch den Bau der neuen Kreisstraße und sonstige Bauwerke werden Flächen vollständig versiegelt, so dass Grundwasserneubildungsflächen verloren gehen. Dagegen finden im Rahmen des Rückbaues alter Verkehrsflächen auch umfangreiche Entsiegelungen statt.</p> <p>Überwiegend erfolgt die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers weiterhin im Umfeld. Vorhandene Straßengräben und Regenwasserleitungen, welche der Entwässerung dienen, bleiben bestehen oder werden wiederhergestellt. Es sind somit keine relevanten Veränderungen der Grundwasserneubildung zu erwarten.</p> <p><u>Verlust von Retentionsmöglichkeiten für Hochwässer durch einen breiteren und höheren Deich</u></p> <p>Bezüglich des Retentionsraumes verhält es sich so, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da analog zum Flügeldeich der bestehende Fußpunkt als Ausgangspunkt für die Planungen genommen wurde und die bestehende Deichlinie schon über 1: 3 geneigte Böschungen verfügt. Somit wird für</p>

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
	den 3. und 5. Planungsabschnitt kein Einbau oder eine Vordeichung in den Hochwasserabflussquerschnitt vorgenommen und der benötigte Platzbedarf binnenseits in Anspruch genommen. Somit ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Abflussverhalten einer möglichen Hochwasserwelle (schriftliche Mitteilung des NLWKN – E-Mail vom 17.9.2020).

Tabelle 42: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (3.1 I, Tab. 5-22, S. 323)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Schadstoffemissionen durch Maschinen- und Materialeinsatz bei der Überwachung und Unterhaltung des Deiches, des Schöpfwerks und der Kreisstraße sowie der notwendigen periodischen Beseitigung von Treibgut:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schadstoffbelastung von Grund- und Oberflächenwasser durch Versickern gelöster Schadstoffe</li> </ul>	<p><u>Belastung des Oberflächen- oder Grundwassers durch Unterhaltungsmaßnahmen</u></p> <p>Gewässerbelastungen durch Betriebsstoffe lassen sich durch geeignete Maßnahmen verhindern.</p>
<p>Binnenentwässerung der Dannenberger Marsch in die Elbe</p>	<p><u>Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer</u></p> <p>Es wird keine Änderungen am derzeitigen Zustand durch den Neubau des Schöpfwerks geben.</p>

II.3.5.8.2.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 43: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (3.1 II, Tab. 5-15, S. 174)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestelle 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Offenlegung des Grundwasserleiters</li> <li>– Beeinflussung des Grundwasserspiegels</li> <li>– Schaffung eines neuen Oberflächenwasserkörpers</li> </ul>	<p><u>Offenlegung des Grundwasserleiters</u>                      Es wird keine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch das Vorhaben geben. Weiterhin wird es im Zuge des Vorhabens zur Einstellung der ackerbaulichen Nutzung auf der Bodenentnahme kommen, womit der nutzungsbedingte Eintrag von Schad- und Nährstoffen entfällt.</p> <p><u>Beeinflussung des Grundwasserspiegels</u>                      Grundwasserstandsänderungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, womit stark grundwasserabhängige Vegetationsbestände nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Schaffung eines neuen Oberflächengewässerkörpers</u>                      Auf einer Gesamtfläche vom 8.721 m<sup>2</sup> wird ein neues Oberflächengewässer im Gebietsteil C des Biosphärenreservats entstehen. Eine leicht verringerte Grundwasserneubildung ist nicht auszuschließen.</p>

Tabelle 44: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (3.1 II, Tab. 5-16, S.174)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transports und der Zwischenlagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schadstoffbelastung von Grund- und Oberflächenwasser durch Versickern gelöster Schadstoffe</li> </ul>	<p><u>Belastung des Oberflächen- oder Grundwassers durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz</u>                      Gewässerbelastungen durch Betriebsstoffe lassen sich durch geeignete Maßnahmen verhindern.</p>
<p>Spätere Unterhaltung des Geländes</p>	<p>Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes.</p>

## II.3.5.8.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.)

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

## II.3.5.8.3.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 45: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser (3.1 I, Tab. 5-23, S. 324); Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Veränderung / Beeinträchtigung im Bereich von Gewässern beziehungsweise von Gewässerstrukturen (A): – Umgestaltung vorhandener Fließgewässer der Wertstufe IV	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt. Die Maßnahme stellt einen Ausbau im Sinne des § 67 WHG dar. Eine relevante Verschlechterung des guten ökologischen Potenziales beziehungsweise die Beeinträchtigung des Erreichens desselbigen ist aber mit dem Vorhaben nicht verbunden, so dass es nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG verstößt. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen.
Verlust von Überschwemmungsbereichen / Retentionsflächen (A) in den Gebietsteilen A und C des Biosphärenreservates.	I Vorsorgebereich	Es sind keine vorhabenbedingte Retentionsraumverluste zu erwarten. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Belastung des Grund- oder Oberflächenwassers durch bau- und betriebsbedingte Substrat- und Schadstoffeinträge (B, T)	I Vorsorgebereich	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der zeitlichen Befristung der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen (A) – Verlust von Grundwasserneubildungsflächen durch den Bau von Verkehrsflächen.	I Vorsorgebereich	Es ist keine Verminderung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
Veränderungen des Wasserhaushaltes (B) im Gebietsteil C: – Temporäre Veränderung der Grundwasserstände durch Unterbrechung der Entwässerung mit Verwallungen zu beiden Seiten des Schöpfwerkes während des Baubetriebs – Temporärer Verlust eines Teiles Oberflächengewässers durch Verwallungen während des Baubetriebes	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind. Das Ausmaß der Belastungen wird durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen reduziert.
Schadstoffemissionen-Austrag von Bau- oder Betriebsstoffen (B): – Schadstoffbelastung von Grund- und Oberflächenwasser durch Versickern gelöster Schadstoffe oder Einleitung schad- oder nährstoffhaltiger Abwässer	I Vorsorgebereich	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen einschließlich Arbeitsstreifen (B): – Veränderung der Fließgewässerdynamik und -eigenschaften durch vorübergehenden Stau und Absenkung – Mögliche negative Veränderung der Wasserqualität durch Umgestaltung des Gewässerbettes beziehungsweise Anlage von Gewässerbauwerken während der Bauphase	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind. Das Ausmaß der Belastungen wird durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen reduziert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Umgestaltung von Fließgewässern bzw. -strukturen Verbotstatbestände des § 10 NEIbtBRG im Gebietsteil C erfüllt und so Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich entstehen. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt. Umweltauswirkungen im Belastungsbereich entstehen nicht, alle übrigen Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

#### II.3.5.8.3.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 46: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser (3.1 II, Tab. 5-17, S. 175);

Art der Auswirkung: (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestelle 2 (A): – Offenlegung des Grundwasserleiters – Beeinflussung des Grundwasserspiegels – Schaffung eines neuen Oberflächenwasserkörpers	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um einen Gewässerausbau gemäß § 67 WHG. Ein Verstoß gegen die Grundsätze des § 67 WHG und Versagungstatbestände gemäß § 68 WHG besteht nicht. Der Verbotstatbestand des § 10 Abs. 1 Nr. 7 des NEIbtBRG tritt ein. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG ist nicht gegeben.
-	II Belastungsbereich	-
Belastung des Grund- oder Oberflächenwassers durch betriebsbedingte Substrat- und Schadstoffeinträge (T)	I Vorsorgebereich	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der zeitlichen Befristung der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG zu erwarten.
Spätere Unterhaltung des Geländes (T)	I Vorsorgebereich	Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die im antragsgegenständlichen Verfahren ausschließlich zu berücksichtigende Bodenentnahme 2 zu Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich kommt. Da der Wasserhaushalt durch Flächeninanspruchnahme dauerhaft

verändert wird, sind Verbotstatbestände des § 10 NEIbtBRG im Gebietsteil C erfüllt. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt. Alle übrigen Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen. Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. WRRL bleibt gewahrt.

### II.3.5.9 Schutzgut Klima und Luft

#### II.3.5.9.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

##### II.3.5.9.1.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Raum, an den die Siedlungsflächen von Wussege und Strachauer Rad angrenzen. Von einer über die Grundbelastung mit Luftschadstoffen hinausgehenden Immissionsbelastung ist im Bereich der Kreisstraßen 36 und 13 durch die Kraftfahrzeug-Emissionen auszugehen. Die Belastung ist linienhaft auf den Nahbereich der Kreisstraßen beschränkt. Industrie- und Gewerbebetriebe mit relevanten Emissionen sind nicht vorhanden.

Die Grünland- und Waldflächen des Betrachtungsraumes sind Kaltluftentstehungsgebiete. Gehölzbestände mit Immissionsschutzfunktion sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Da stärker belastete Siedlungsbereiche im Betrachtungsraum fehlen, besitzt das Untersuchungsgebiet keine besondere lokalklimatische Funktion, sondern lediglich eine allgemeine Funktion. Durch den vorhabenbedingten Verlust von Vegetationsflächen werden somit keine klimatischen Ausgleichsräume bzw. -funktionen erheblich beeinträchtigt.

Im Gebietsteil A des Biosphärenreservates ist die Erhaltung, in den Gebietsteilen B und C die Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsbestandteilen, die das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren, besonderer Schutzzweck.

##### II.3.5.9.1.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Zur Beschreibung des Untersuchungsgebietes wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

#### II.3.5.9.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG (a.F.)

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

Aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima in Frage stellen würden. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Sachverhalte zutreffend ermittelt sind und dass mit der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.) möglich ist.

## II.3.5.9.2.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 47: Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima (3.1 I, Tab. 5-24, S. 328)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Flächeninanspruchnahme durch den Deich, die neue Kreisstraße, Deichgräben und den Deichschutzstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von Gehölzen mit Immissionsschutzfunktion</li> <li>– Verlust oder Beeinträchtigung bioklimatisch wertvoller Bereiche oder Kaltluftentstehungsgebiete</li> </ul>	<p><u>Verlust von Gehölzen mit Immissionsschutzfunktion</u> Vorhabenbedingte Gehölzverluste betreffen keine Bestände mit einer relevanten Immissionsschutzfunktion.</p> <p><u>Verlust von bioklimatisch wertvollen Bereichen oder Kaltluftentstehungsgebieten.</u> Bioklimatisch wertvolle Bereiche werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Die beanspruchten Kaltluftentstehungsgebiete sind von allgemeiner Bedeutung. Es kommt zwar durch die Flächeninanspruchnahme zu leichten Beeinträchtigungen einzelner Bereiche, aber die Funktionen bleiben im Wesentlichen erhalten und gehen nicht verloren.</p>

## II.3.5.9.2.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 48: Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima (3.1 II, Tab. 5-18, S. 177)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestelle 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust oder Beeinträchtigung bioklimatisch wertvoller Bereiche oder Kaltluftentstehungsgebiete</li> </ul>	<p>Bioklimatisch wertvolle Bereiche oder Kaltluftentstehungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Es kommt zwar durch die Flächeninanspruchnahme zu Veränderungen einzelner Bereiche, aber die Funktionen bleiben im Wesentlichen erhalten und gehen nicht verloren.</p>

## II.3.5.9.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.)

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

## II.3.5.9.3.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 49: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima (3.1, Tab. 5-25, S. 329);  
 Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen (B, A): – Verlust von Gehölzen mit Immissionsschutzfunktion	I Vorsorgebereich	Da die vorhabenbedingten Gehölzverluste keine Bestände mit relevanten Immissionsschutzfunktion betreffen, ergeben sich keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.
Flächeninanspruchnahme durch den Deich, die neue Kreisstraße, Deichgräben und den Deichschutzstreifen (A): – Verlust oder Beeinträchtigung bioklimatisch wertvoller Bereiche oder Kaltluftentstehungsgebiete	I Vorsorgebereich	Bioklimatisch wertvolle Bereiche werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Die Funktionen der Flächen für die Kaltluftentstehung bleiben im Wesentlichen erhalten. In der Folge ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, auch wenn Vegetationsflächen in Anspruch genommen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es ausschließlich zu Umweltauswirkungen im Vorsorgebereich kommt.

## II.3.5.9.3.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 50: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima (3.1 II, Tab. 5-19, S. 177);  
 Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
-	IV	-

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	Unzulässigkeitsbereich	
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestelle 2 (A): – Verlust oder Beeinträchtigung bioklimatisch wertvoller Bereiche oder Kaltluftentstehungsgebiete	I Vorsorgebereich	Bioklimatisch wertvolle Bereiche werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Die Funktionen der Flächen für die Kaltluftentstehung bleiben im Wesentlichen erhalten. In der Folge ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, auch wenn Vegetationsflächen in Anspruch genommen werden.
Spätere Unterhaltung des Geländes (T)	I Vorsorgebereich	Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die im antragsgegenständlichen Verfahren ausschließlich zu berücksichtigende Bodenentnahme 2 ausschließlich zu Auswirkungen im Vorsorgebereich kommt.

#### II.3.5.10 Schutzgut Landschaft

##### II.3.5.10.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

###### II.3.5.10.1.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Die Landschaft des Untersuchungsgebietes ist elbseitig geprägt durch großflächige regelmäßig überschwemmte Grünlandgebiete und Altgewässer mit typischer Ufervegetation und Auwaldbeständen. Binnenseits erfolgt bereichsweise eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Hier sind Ackerflächen dominierend. Großflächige Waldbestände prägen das Umfeld der Binnendüne am Ortsrand Strachauer Rad. Am Schöpfwerk Taube Elbe hat sich binnenseits ein naturnaher Abschnitt des Hauptabzugsgrabens Dannenberger Marsch (Taube Elbe) entwickelt. Neben der Ansiedlung Strachauer Rad stellt auch Wusseger eine dörflich geprägte Ortschaft dar.

Es lassen sich neun Landschaftsbildeinheiten unterscheiden. Den Räumen „Vorland des Elbedeiches mit Elbuferzone“, „Vorland des Elbedeiches mit Grünländern“ und „Bereich Schöpfwerk Taube Elbe“ kommen aufgrund der hohen naturraumtypischen Eigenart und weniger Beeinträchtigungen die Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) beziehungsweise Wertstufe V (von besonderer Bedeutung) zu. Der Raum „Binnendeichs gelegene Ackerflur südöstlich Wusseger“ ist dagegen von allgemeiner bis geringer Bedeutung

(Wertstufe II). Die übrigen Landschaftsbildeinheiten besitzen eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe III).

Besondere rechtliche Bindungen ergeben sich aus dem Gesetz über das Biosphärenreservat (NEIbtBRG), wonach besonderer Schutzzweck die Erhaltung (und Entwicklung) der charakteristischen Landschaftsbestandteile ist, die das Orts- und Landschaftsbild beleben oder gliedern.

#### II.3.5.10.1.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Die Landschaft des Untersuchungsgebietes ist geprägt durch Grünländer, Äcker sowie Gräben und natürliche Stillgewässer mit typischer Ufervegetation und Gehölzbeständen mit Auwaldcharakter. Vereinzelt kommen weitere Gehölzstrukturen an Verkehrsflächen und Gräben vor. Auf den Äckern erfolgt eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Als weitere landschaftsuntypische Elemente entzweien Deich und Kreisstraße den Betrachtungsraum.

Es lassen sich zwei Landschaftsbildeinheiten unterscheiden. Dem Raum „Bereich Schöpfwerk Penkefitz und Hauptabzugsgraben Dannenberger Marsch“ kommt aufgrund der hohen naturraumtypischen Eigenart und weniger Beeinträchtigungen die Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) zu. Der Raum „Offenlandflur südöstlich des Binnendeichs mit Schöpfwerk Penkefitz“, in dem die Bodenentnahme 2 liegt, ist von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III).

Besondere rechtliche Bindungen ergeben sich aus dem Gesetz über das Biosphärenreservat (NEIbtBRG), wonach besonderer Schutzzweck die Erhaltung (und Entwicklung) der charakteristischen Landschaftsbestandteile ist, die das Orts- und Landschaftsbild beleben oder gliedern.

#### II.3.5.10.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG (a.F.)

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft in Frage stellen würden. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Sachverhalte zutreffend ermittelt sind und dass mit der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.) möglich ist.

## II.3.5.10.2.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 51: Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (3.1 I, Tab 5-26, S. 330)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Flächeninanspruchnahme für Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von Landschaftsbildelementen für den Baustellenbetrieb</li> </ul>	<p><u>Baubedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes</u></p> <p>In den Arbeitsstreifen kommt es durch die Beseitigung der Vegetation und das Abschieben des Oberbodens und den Baubetrieb zum Verlust bzw. zur Schädigung von Landschaftsbildelementen. Zu nachhaltigen baubedingten Beeinträchtigungen kommt es bei einem Verlust bzw. einer Schädigung von wertgebenden Landschaftsbildelementen, die zeitnah nicht wiederherstellbar sind. Für Baustelleneinrichtungsflächen werden im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen ausschließlich Flächen mit geringer Bedeutung in Anspruch genommen.</p> <p>Der Erhalt und der Schutz der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes sind entsprechend dem NEIbt-BRG und den ergänzenden Verordnungen besonderer Schutzzweck in den betroffenen Gebietsteilen A, B und C. Beeinträchtigungen, die zeitnah nicht behoben werden können, führen im Schutzgebiet zu einer Überformung des Landschaftsbildes, die mit dem Schutzzweck in der Regel nicht vereinbar ist. Es kommt zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung folgender wertgebender Landschaftsbildelemente:</p> <p><b>Gebietsteil A des Biosphärenreservates</b></p> <p>436 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS/GMA m, d – 6510)</p> <p>12 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510)</p> <p>498 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland am Deichfuß (GMS m, d – 6510)</p> <p>391 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz (HN2)</p> <p>36 m<sup>2</sup> sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS2)</p> <p>331 m<sup>2</sup> Eichenmischwald armer, trockener Sandböden mit Kiefern (WQT(Ki) – 9190)</p> <p>554 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA m, d – 6510)</p> <p>227 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMA m, w, d – 6510)</p> <p>16 m<sup>2</sup> Baumhecke mit hohem Alter (HFB(Ei 100))</p>



Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>2 Einzelbäume (Ei 45, Bi 20)</p> <p><b>Gebietsteil B des Biosphärenreservates</b></p> <p>36 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510)</p> <p>590 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS/GMA m, d – 6510)</p> <p>109 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS m, d/GMA – 6510)</p> <p>117 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland am Deichfuß (GMS m, d – 6510)</p> <p>1.568 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMA m, w, d – 6510)</p> <p>20 m<sup>2</sup> junger Streuobstbestand auf sonstigem mesophilem Grünland (HOJ/GMS m – 6510)</p> <p>870 m<sup>2</sup> sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS2)</p> <p>185 m<sup>2</sup> Hybridpappelforst mit Birken- und Zitterpappel-Pionierwald und Weiden-Pionierwald (WXP2/WPB/WPW2)</p> <p>157 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL2 – 9190)</p> <p>5 Einzelbäume (2x Ei 20, 3x Ei 15)</p> <p><b>Gebietsteil C des Biosphärenreservates</b></p> <p>546 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510)</p> <p>218 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte (GMS/GMA m – 6510)</p> <p>659 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland am Deichfuß (GMS m, d – 6510)</p> <p>1.029 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA m – 6510)</p> <p>337 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA c, ü – 6510)</p> <p>1.759 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, d – 6510)</p> <p>551 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMA m, w, d – 6510)</p> <p>295 m<sup>2</sup> mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF m – 6510)</p> <p>76 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte mit Einzelbaum und basenreichem</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Sandtrockenrasen (GMAm/HBE(Ei 40)/RSR – 6510)</p> <p>95 m<sup>2</sup> basenreicher Sandtrockenrasen (RSRm)</p> <p>86 m<sup>2</sup> Uferstaudenflur der Stromtäler (UFT – 6430)</p> <p>139 m<sup>2</sup> naturnahes nährstoffreiches Altwasser (SEF)</p> <p>835 m<sup>2</sup> naturnahes nährstoffreiches Altwasser mit Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss- Gesellschaften, mit Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen und mit Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SEF/VERS/VEH/VESI – 3150)</p> <p>212 m<sup>2</sup> wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch mit Uferstaudenflur der Stromtäler und Rohrglanzgras-Landröhricht (BAAI/UFT/NRG – 6430)</p> <p>136 m<sup>2</sup> Kiefernforst (WZK2)</p> <p>47 m<sup>2</sup> mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS)</p> <p>27 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz (HNI3 (Ph, We))</p> <p>12 Einzelbäume (We 50, 5x We 60, 6x We 90)</p>
<p>Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen des Baustellenverkehrs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verschlechterung der Voraussetzungen für die ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft</li> </ul>	<p><u>Beeinträchtigungen von Erholungsräumen</u></p> <p>Durch die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Transporte von Boden- und Baumaterial kommt es in siedlungsnahen Erholungsgebieten zu Beeinträchtigungen. Im gesamten Gebiet wird die Nutzbarkeit für die Dauer der Bauzeit durch Immissionsbelastungen für Erholungssuchende behindert oder ganz ausgeschlossen. Bei allen Beeinträchtigungen handelt es sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Störungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung werden die Belastungen zudem begrenzt.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme durch den Deich, den neuen Deichverteidigungsweg, das neue Schöpfwerk, die neue Kreisstraße, Deichüberfahrten, Zufahrten, Unterhaltungswege, den neuen Geh- und Radweg, Deichrampen, Ausweichen sowie Bankette und sonstige Befestigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von Landschaftsbildelementen</li> <li>– Überformung der Eigenart der Landschaft durch die Reliefumgestaltungen und durch technische Bauwerke</li> </ul>	<p>Verlust von Landschaftsbildelementen</p> <p>Durch die Baumaßnahmen werden wertgebende Landschaftsbildelemente (zum Beispiel Gehölzbestände, Extensivgrünländer) beseitigt und gehen dauerhaft verloren. Durch die Bauwerke wird das Landschaftsbild überformt, die naturraumtypische Eigenart und die natürliche Attraktivität der Landschaft als wertbestimmende Voraussetzung für das Landschaftserleben werden beeinträchtigt. Der Erhalt und der Schutz der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes sind entsprechend dem NEIbtBRG und den ergänzenden Verordnungen besonderer Schutzzweck in den betroffenen Gebietsteilen A, B und C. Die Baumaßnahmen im Schutzgebiet führen zu einer Überformung des Landschaftsbildes, die mit dem Schutzzweck in der Regel nicht vereinbar</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwicklung neuer Landschaftsbildelemente im Bereich der umgestalteten Freiflächen</li> <li>– Störung oder Verlust von Sichtbeziehungen durch die Bauwerke</li> </ul>	<p>ist.</p> <p>Es kommt zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung folgender wertgebender Landschaftsbildelemente:</p> <p>Gebietsteil A des Biosphärenreservates</p> <p>111 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)</p> <p>121 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sonstigen vegetationsarmen Graben (GET/UHF/FGZu)</p> <p>1.115 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM)</p> <p>107 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sonstigen vegetationsarmen Graben (GET/UHM/FGZu)</p> <p>1.185 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510)</p> <p>7.418 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS/GMA m, d – 6510)</p> <p>1.642 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS m, d/GMA – 6510)</p> <p>230 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland am Deichfuß (GMS m, d – 6510)</p> <p>1.229 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS w)</p> <p>6.393 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, d – 6510)</p> <p>1.892 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMA m, w, d – 6510)</p> <p>421 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)</p> <p>27 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch (UHM/BMS)</p> <p>243 m<sup>2</sup> sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS2)</p> <p>92 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands mit Kiefern, übergehend in Mischbestand aus Hybridpappelforst und Hartholzauwald im Überflutungsbereich (WQL(Ki)2/WXP2(WHB2) – 9190)</p> <p>1.021 m<sup>2</sup> Eichenmischwald armer, trockener Sandböden mit Kiefern (WQT(Ki) – 9190)</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>423 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz (HN2)</p> <p>71 m<sup>2</sup> Baumhecke mit hohem Alter (HFB(Ei 100))</p> <p>13 Einzelbäume (3x Ei 30 2x Ei 45, Ei 50, 2x Bi 20, Bah 20, Bah 30, Bah 40, We 70, Ei 70)</p> <p><b>Gebietsteil B des Biosphärenreservates</b></p> <p>65 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)</p> <p>1.313 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sonstigen vegetationsarmen Graben (GET/UHF/FGZu)</p> <p>14 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM)</p> <p>2.539 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sonstigen vegetationsarmen Graben (GET/UHM/FGZu)</p> <p>34 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510)</p> <p>10.665 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS/GMA m, d – 6510)</p> <p>8.595 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS m, d/GMA – 6510)</p> <p>74 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland am Deichfuß (GMS m, d– 6510)</p> <p>11.114 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte am Deichfuß (GMA m, w, d – 6510)</p> <p>188 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS w)</p> <p>1.176 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit Einzelbaum (GMSw/HBE(Ki 50)) (Einzelbaum nicht betroffen),</p> <p>205 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)</p> <p>569 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit artenarmer Landreitgrasflur (UHM/UHL)</p> <p>297 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM/HBE(Bi 20)) (Einzelbäume gesondert aufgeführt)</p> <p>241 m<sup>2</sup> artenarme Landreitgrasflur mit artenarmer Brennesselflur übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHL/UHB/UHM)</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>301 m<sup>2</sup> junger Streuobstbestand auf sonstigem mesophilen Grünland (HOJ/GMS m – 6510)</p> <p>2.424 m<sup>2</sup> sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS2)</p> <p>51 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche mit Übergang zum Rohrglanzgras-Landröhricht (GEA/NRG)</p> <p>170 m<sup>2</sup> Hybridpappelforst mit Birken- und Zitterpappel-Pionierwald und Weiden-Pionierwald (WXP2/WPB/WPW2)</p> <p>302 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL2 – 9190)</p> <p>465 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL3 – 9190)</p> <p>105 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes mit auwaldartigem Hartholz-mischwald in nicht mehr überfluteten Bereichen (WQL2/WHB – 9190/91F0)</p> <p>14 Einzelbäume (2x Ph 30, 2x Bi, 5x Bi 25, Bi 20, 4x Bi 30)</p> <p><b>Gebietsteil C des Biosphärenreservates</b></p> <p>2.423 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und sonstigen vegetationsarmen Graben (GET/UHF/FGZu)</p> <p>1.361 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden übergehend in halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (GET/UHM)</p> <p>697 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510)</p> <p>6 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS/GMA m, d–6510)</p> <p>79 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland am Deichfuß (GMS m, d– 6510)</p> <p>10.414 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland mit magerem mesophilen Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMS m, d/GMA – 6510)</p> <p>471 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS x)</p> <p>204 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA m – 6510)</p> <p>26 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA c, ü – 6510)</p> <p>8.657 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, d – 6510)</p> <p>6.857 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>Standorte am Deichfuß (GMA m, w, d – 6510)</p> <p>752 m<sup>2</sup> mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF m – 6510)</p> <p>16 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte mit Einzelbaum und basenreichem Sandtrockenrasen (GMAM/HBE(Ei 40)/RSR – 6510)</p> <p>440 m<sup>2</sup> seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen zusammen mit sonstigem Flutrasen (GNF/GFF)</p> <p>1.378 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche mit Übergang zum Rohrglanzgras-Landröhricht (GEA/NRG)</p> <p>77 m<sup>2</sup> halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte übergehend in Uferstaudenfluren der Stromtäler (UHF/UFT – 6430)</p> <p>73 m<sup>2</sup> halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch (UHM/BMS)</p> <p>13 m<sup>2</sup> halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)</p> <p>132 m<sup>2</sup> Uferstaudenflur der Stromtäler (UFT – 6430)</p> <p>716 m<sup>2</sup> naturnahes nährstoffreiches Altwasser mit Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften, mit Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen und mit Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SEF/VERS/VEH/VESI – 3150)</p> <p>15 m<sup>2</sup> Schilf-Landröhricht (NRS)</p> <p>562 m<sup>2</sup> wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch mit Uferstaudenflur der Stromtäler und Rohrglanzgras-Landröhricht (BAAI/UFT/NRG – 6430)</p> <p>942 m<sup>2</sup> Weiden-Auengebüsch, auch zusammen mit Weiden- Auwald der Flussufer mit mittlerer Altersstruktur und Schilf- Landröhricht (BAA/WWA2/NRS – 91E0*)</p> <p>566 m<sup>2</sup> mesophiles Haselgebüsch mit Weiden-Auengebüsch (BMH/BAA/UFT – 6430)</p> <p>132 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz (HNI3 (Ph, We))</p> <p>530 m<sup>2</sup> Kiefernforst (WZK2)</p> <p>710 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes mit Kiefern, übergehend in Mischbestand aus Hybridpappelforst und Hartholzauwald im Überflutungsbereich (WQL(Ki)2/WXP2(WHB2) – 9190)</p> <p>7 m<sup>2</sup> Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL3 – 9190)</p>

Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen
	<p>13 Einzelbäume (Ei 15, 2x We 50, 4x We 60, We 90, Ph 60, 3xPh 90, Ph 100)</p> <p><u>Entwicklung neuer Landschaftsbildelemente</u> Im Bereich der neu gestalteten Deichflächen entstehen wieder extensiv zu nutzende Grünlandbestände. Da der zwischengelagerte Oberboden samt Pflanzenteilen und Diasporen wieder aufgebracht wird und auch die Pflege der Flächen wie zuvor fortgesetzt wird, entwickeln sich die gleichen Bestände wie im Ausgangszustand.</p> <p><u>Überformung der Eigenart der Landschaft und Störung und Verlust von Sichtbeziehungen durch die Bauwerke</u> Ergänzend zu den Verlusten von Gehölzen und weiteren Landschaftsbildelementen kommt es durch die Erhöhung des Deiches und den Verkehrswegebau zu einer Überformung des Landschaftsbildes. Betroffen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaftsbildeinheit Nr. 1: von allgemeiner Bedeutung,</li> <li>– Landschaftsbildeinheit Nr. 2: von besonderer Bedeutung,</li> <li>– Landschaftsbildeinheit Nr. 3: von allgemeiner bis besonderer Bedeutung,</li> <li>– Landschaftsbildeinheit Nr. 4: von allgemeiner bis geringer Bedeutung,</li> <li>– Landschaftsbildeinheit Nr. 5: von besonderer Bedeutung,</li> <li>– Landschaftsbildeinheit Nr. 6: von allgemeiner Bedeutung,</li> <li>– Landschaftsbildeinheit Nr. 7: von allgemeiner Bedeutung.</li> </ul> <p>Allerdings sind auch die Bereiche, denen eine höhere Bedeutung beigemessen werden kann, deutlich durch landschaftstuntypische Elemente wie Deich und Kreisstraße (siehe Tab. 3-18) deutlich vorbelastet. In der Folge sind die Beeinträchtigungen der natürlichen Eigenart des Landschaftsbildes und des Erlebens einer natürlichen Niederungslandschaft als gering einzustufen, da sich am bestehenden Zustand kaum etwas ändert.</p> <p>In Folge der vergleichsweise geringen Deicherhöhung kommt es zu keiner relevanten Störung über das bisherige Maß und zu keinem zusätzlichen Verlust von Sichtbeziehungen.</p>

Tabelle 52: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (3.1 I, Tab. 5-27, S.335)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen (gemäß Tab. 1-4)</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verschlechterung der Voraussetzungen für die ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft</li> </ul>	<p><u>Verschlechterung der Voraussetzungen für die ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft</u></p> <p>Eine Veränderung der verkehrsbedingten Lärmbelastungen der Landschaft gegenüber der aktuellen Situation ist im Zuge der geringfügigen Verlegung der Straßentrasse nicht zu erwarten.</p>

## II.3.5.10.2.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 53: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (3.1 II, Tab. 5-20, S. 178)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen (gemäß Tab. 1-4)</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestelle 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von Landschaftsbildelementen</li> <li>– Überformung der Eigenart der Landschaft durch die Reliefumgestaltungen</li> <li>– Entwicklung neuer Landschaftsbildelemente (Oberflächengewässer) im Bereich der umgestalteten Freiflächen</li> <li>– Störung oder Verlust von Sichtbeziehungen</li> </ul>	<p><u>Verlust von Landschaftsbildelementen</u></p> <p>Durch die Bodenentnahme werden kleinräumig Landschaftsbildelemente beseitigt und gehen dauerhaft verloren. Die naturraumtypische Eigenart und die natürliche Attraktivität der Landschaft als wertbestimmende Voraussetzung für das Landschaftserleben werden beeinträchtigt.</p> <p>Der Erhalt und der Schutz der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes sind entsprechend dem NEIbt-BRG besonderer Schutzzweck in dem betroffenen Gebietsteil C. Die Bodenentnahme im Schutzgebiet führt zu einer Überformung des Landschaftsbildes, die mit dem Schutzzweck in der Regel nicht vereinbar ist.</p> <p>Es kommt zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung folgender wertgebender Landschaftsbildelemente:</p> <p>Als nicht wertgebende Landschaftsbildelemente gehen etwa 1,3 ha Ackerland durch Umwandlung verloren.</p> <p><u>Entwicklung neuer Landschaftsbildelemente</u></p> <p>Im Bereich der Abgrabungsfläche entsteht nach Abschluss der Bodenentnahme ein neues Oberflächengewässer, welches anschließend naturnah entwickelt wird.</p> <p><u>Überformung der Eigenart der Landschaft</u></p> <p>Ergänzend zu den Verlusten von Landschaftsbildelementen kommt es durch die Bodenentnahme</p>



<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen (gemäß Tab. 1-4)</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
	<p>zu einer Überformung des Landschaftsbildes. Betroffen ist Landschaftsbildeinheit Nr. 2: von allgemeiner Bedeutung.</p> <p>Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die entstehenden Abbaugewässer nach Beendigung des Betriebes naturnah gestaltet werden und sich in das Landschaftsbild einfügen. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Überformung des Landschaftsbildes auszuschließen.</p> <p><u>Störung und Verlust von Sichtbeziehungen</u></p> <p>In Folge der Bodenentnahme kommt es zu keiner relevanten Störung und zu keinem Verlust von Sichtbeziehungen.</p>

Tabelle 54: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (3.1 II, Tab. 5-21, S. 179)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen (gemäß Tab. 1-4)</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verschlechterung der Voraussetzungen für die ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft</li> </ul>	<p><u>Verschlechterung der Voraussetzungen für die ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft</u></p> <p>Eine Veränderung der verkehrsbedingten Lärmbelastungen der Landschaft gegenüber der aktuellen Situation ist durch das Vorhaben nur in relativ geringem Maße zu erwarten. Eine erhebliche Verschlechterung der Erholungsqualität ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Visuelle Beeinträchtigung durch Vorhandensein technischer Anlagen</p>	<p><u>Visuelle Beeinträchtigung durch Vorhandensein technischer Anlagen</u></p> <p>Die visuellen Beeinträchtigungen durch technische Anlagen sind nicht von Dauer. Nach Beendigung des Abbaubetriebes werden diese entfernt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Spätere Unterhaltung des Geländes</p>	<p>Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes.</p>

#### II.3.5.10.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.)

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

## II.3.5.10.3.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 55: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (3.1 I, Tab. 5-28, S. 336);  
 Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Verlust zahlreicher wertgebender Landschaftsbildelemente (B, A): 26.300 m <sup>2</sup> und 2 Einzelbäume im Gebietsteil A des Biosphärenreservates 46.118 m <sup>2</sup> und 5 Einzelbäume im Gebietsteil B des Biosphärenreservates 46.902 m <sup>2</sup> und 8 Einzelbäume im Gebietsteil C des Biosphärenreservates	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 (Verbote des § 4 Abs. 1 bis 3) beziehungsweise der §§ 3 und 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.9.2004 (Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2a, 6, 7, 10, 11, 12, wobei nach § 5 von Nr. 2a und Nr. 10 Ausnahmen erteilt werden können) in Verbindung mit dem NEIbtBRG bzw. den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.  Bei dem Verlust wertgebender Landschaftsbildelemente handelt es sich zudem um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen sind durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar im Sinne des § 15 BNatSchG.
Flächeninanspruchnahme durch den Deich, den neuen Deichverteidigungsweg, das neue Schöpfwerk, die neue Kreisstraße, Deichüberfahrten, Zufahrten, Unterhaltungswege, den neuen Geh- und Radweg, Deichrampen, Ausweichen sowie Bankette und sonstige Befestigungen (A): – Überformung der Eigenart der Landschaft und Störung	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht wird.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
und Verlust von Sichtbeziehungen durch die Bauwerke		
Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen des Baustellenverkehrs (B): – Verschlechterung der Voraussetzungen für die ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht wird. Zudem sind Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen.
Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36 (T): – Verschlechterung der Voraussetzungen für die ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es zu Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich kommt. Durch den Verlust zahlreicher Landschaftsbildelemente ist der Verbotstatbestand des § 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 beziehungsweise der §§ 3 und 4 der Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.9.2004 erfüllt. Die erforderlichen Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG werden mit diesem Beschluss erteilt. Auswirkungen im Belastungsbereich entstehen nicht. Alle übrigen Umweltauswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

II.3.5.10.3.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 56: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (3.1 II. Tab. 5-22, S. 180);  
Art der Auswirkung: (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Überformung der Eigenart der Landschaft (Umwandlung von etwa 1,3 ha Ackerland) und Entwicklung neuer Landschaftsbildelemente (Oberflächengewässer) im Bereich der umgestalteten Freiflächen (A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um deutliche Veränderungen, die den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Die erforderliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt. Im vorliegenden Fall werden die naturnah gestalteten Oberflächengewässer das Landschaftsbild zukünftig bereichern.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Störung und Verlust von Sichtbeziehungen (A)	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten beziehungsweise werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht wird.
Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge des Bodenabbaus, des Transportes und der Zwischenlagerung (T): – Verschlechterung der Voraussetzungen für die ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht wird.
Vorhandensein technischer Anlagen, Abgrabungsbereiche, Lagerung von Bodenmaterial (T) – Visuelle Beeinträchtigung kulturell oder kultur- bzw. naturhistorisch bedeutsamer Bereiche	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keinen relevanten Veränderungen, die die Sicht auf historische Gebäude oder andere Objekte dauerhaft beeinträchtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Kulturgütern im Sinne von § 8 NDSchG ergeben sich nicht.
Spätere Unterhaltung des Geländes (T)	I Vorsorgebereich	Da nur gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Mahd, Rückschnitt von Gehölzen) vorgesehen sind, ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die im antragsgegenständlichen Verfahren ausschließlich zu berücksichtigende Bodenentnahme 2 zu Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich kommt. Durch die Überformung der Eigenart der Landschaft, sind Verbotsstatbestände des § 10 NEIbtBRG im Gebietsteil C erfüllt. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt. Alle übrigen Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

#### II.3.5.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

##### II.3.5.11.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

II.3.5.11.1.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk  
Abschnitte des Elbedeiches zwischen Wusseger und dem Schöpfwerk Taube Elbe sowie im weiteren Verlauf des Deiches entlang des Hauptabzugsgrabens Dannenberger Marsch (Taube Elbe) sind als Baudenkmale geschützt. Die Altdeiche sind zwar durch die modernen

Deiche überhöht, in ihrer Kernsubstanz aber zu schützen und zu erhalten. In Wussege stehen vier Gebäude als Baudenkmale unter Denkmalschutz. Dabei handelt es sich um die baulichen Anlagen auf den Grundstücken:

- Wussege Nr. 6 (Flurstück 55/8, Flur 1, Gemarkung Wussege) und
- Wussege Nr. 2 (Flurstück 44/4, Flur 1, Gemarkung Wussege).

In Penkefitz steht ein weiteres Gebäude (Hirtenhaus: Flurstück 32/9, Flur 7, Gemarkung Penkefitz) unter Denkmalschutz.

Die Elbe dient als Bundeswasserstraße der Schifffahrt (WSV 2016). Zusammen mit den dazugehörigen Buhnen ist sie als Sachgut einzustufen. Die Hochwasserschutzdeiche dienen der Allgemeinheit als Schutzeinrichtungen vor Hochwasserereignissen und sind ebenfalls als Sachgut einzustufen. Zudem stellen die Gebäude der Siedlungsflächen ebenso Sachgüter dar wie das bestehende Straßen- und Wegesystem. Gleiches gilt für Wald und landwirtschaftliche Nutzflächen. Weitere Kulturdenkmale oder für das Vorhaben relevante sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

#### II.3.5.11.1.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Der Deich entlang des Hauptabzugsgrabens Dannenberger Marsch (Taube Elbe) beziehungsweise des Penkefitzer Hauptgrabens ist als Baudenkmal geschützt in den Denkmal-Unterlagen aufgeführt. Darüber hinaus sind keine Bodenfunde bekannt.

Das Schöpfwerk Penkefitz entwässert die Dannenberger Marsch über den Hauptabzugsgraben Dannenberger Marsch Richtung Taube Elbe und ist als Sachgut zu betrachten. Der Binnendeich dient der Allgemeinheit als Schutzeinrichtung vor extremen Hochwasserereignissen und ist ebenfalls als Sachgut einzustufen. Zudem stellen das bestehende Straßen- und Wegesystem Sachgüter dar und es sind landwirtschaftliche Produktionsflächen in Form von Äckern und Grünländern vorhanden.

Weitere Kulturdenkmale oder für das Vorhaben relevante sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

#### II.3.5.11.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG (a.F.)

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter grundsätzlich in Frage stellen würden. Denkmalschutzrechtliche Einwände im Hinblick auf ein denkmalgeschütztes Gebäude im Außendeich (Hirtenhaus: Flurstück 32/9, Flur 7, Gemarkung Penkefitz) hat die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Sachverhalte zutreffend ermittelt sind und dass mit der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.) möglich ist.

#### II.3.5.11.2.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 57: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter (3.1 I, Tab. 5-29, S. 338)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
Flächeninanspruchnahme für Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen	<u>Baubedingter Verlust/Beeinträchtigung kulturell oder kultur- beziehungsweise naturhistorisch bedeutsam</u>

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust/Beeinträchtigung kulturell oder kultur- bzw. naturhistorisch bedeutsamer Objekte oder Bereiche sowie sonstiger Sachgüter</li> </ul>	<p><u>mer Objekte oder Bereiche sowie sonstiger Sachgüter</u></p> <p>Siehe Erläuterung bei den anlagebedingten Auswirkungen.</p>
<p>Erschütterungen durch Einsatz von Baumaschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gefährdung von bedeutsamen Bau- oder Bodendenkmälern</li> </ul>	<p><u>Baubedingte Verluste / Beeinträchtigung kulturell oder kulturhistorisch bedeutsamer Objekte oder Bereiche</u></p> <p>Durch den Transportverkehr und die Baumaßnahmen kommt es im Nahbereich der Baustelle zu Erschütterungen. Diese werden durch ein geeignetes Baustellenmanagement in ihrer Intensität so gering gehalten, dass es zu keinen relevanten Auswirkungen auf die als Baudenkmale geschützten Gebäude in Wusseger, auf sonstige Bausubstanz und auf Bodendenkmale kommt.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme durch den Deich, den neuen Deichverteidigungsweg, das neue Schöpfwerk, die neue Kreisstraße, Deichüberfahrten, Zufahrten, Unterhaltungswege, den neuen Geh- und Radweg, Deichrampen, Ausweichen sowie Bankette und sonstige Befestigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von Bau- und Bodendenkmälern sowie sonstigen Sachgütern</li> <li>– Visuelle Beeinträchtigung kulturell oder kultur- beziehungsweise naturhistorisch bedeutsamer Objekte oder Flächen durch technische Bauten</li> <li>– Verlust landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen</li> </ul>	<p><u>Visuelle Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern</u></p> <p>Aufgrund der bereits vorhandenen Deiche und Verkehrsflächen ist das Orts- und Landschaftsbild bereits verändert.</p> <p>Deutliche Beeinträchtigungen der visuellen Erlebbarkeit von Baudenkmalen oder anderen Kulturgütern ergeben sich nicht, da es durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße und die leichte Deicherhöhung zu keinen relevanten Veränderungen kommt, die die Sicht auf historische Gebäude oder andere Objekte zusätzlich beeinträchtigen.</p> <p><u>Beeinträchtigung von Sachgütern durch die Flächeninanspruchnahme</u></p> <p>Hochwasserschutzdeiche, Waldbestände, Gebäude und Verkehrsflächen bleiben erhalten beziehungsweise werden wiederhergestellt oder ersetzt, so dass es zu keinen Verlusten oder relevanten Beeinträchtigungen von Sachgütern im Sinne des UVPG a.F. kommt.</p> <p>Abseits der Deich- und Wegeböschungen gehen etwa 1,63 ha landwirtschaftliche Produktionsflächen in Form von Acker und Grünland verloren. An Waldfläche gehen insgesamt 7.950 m<sup>2</sup> Wald im Sinne des § 2 NWaldIG verloren.</p> <p><u>Beeinträchtigung von Kulturgütern durch die Flächeninanspruchnahme</u></p> <p>Der als Kulturdenkmal geschützte historische Deichkörper bleibt als Kernsubstanz des Deichabschnittes durch die Deicherhöhung unbeeinträchtigt.</p> <p>Durch den Ersatzneubau des Schöpfwerkes Taube</p>

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
	<p>Elbe kommt es zur Beanspruchung eines Teiles des dortigen Altdeiches. Die neue Spundwand wird in den Deich hineinragen, zudem wird während der Bauphase ein Teil des Altdeiches temporär zurückgebaut, um eine Zufahrt von Kreisstraße und Bau-feld zum Schöpfwerk für die Anlieferung zu schaf-fen. Somit kommt es zur Zerstörung eines Teiles ei-nes Kulturgutes, welches im Verzeichnis der Kultur-denkmale gemäß § 4 NDSchG eingetragen ist.</p>
<p>Verringerung des Überflutungsrisi- kosdurch die Deicherhöhung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz von durch Hochwässer gefährdeten Kulturgütern</li> <li>– Schutz von durch Hochwässer gefährdeten Sachgütern</li> </ul>	<p><u>Verringerte Gefährdung von Kultur- und Sachgü- tern:</u></p> <p>Die Hochwasserschutzmaßnahme ist insgesamt auf die Reduzierung der Überschwemmungsgefähr-dung der Siedlungsbereiche und damit zum Beispiel auch von historischer Bausubstanz in Wusseger o-der anderen umliegenden Ortschaften ausgerichtet. Insofern wirken sich die Maßnahmen dauerhaft po-sitiv auf die Schutzgüter aus.</p>

II.3.5.11.2.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 58: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter (3.1 II. Tab. 5-23, S. 182)

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
<p>Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestelle und die Zuläufe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von Bau- und Boden-denkmalen sowie sonstigen Sachgütern (Acker)</li> <li>– Visuelle Beeinträchtigung kul-turell oder kultur- beziehungs-weise naturhistorisch bedeut-samer Objekte oder Flächen durch naturferne Abbauge-wässer</li> </ul>	<p><u>Beeinträchtigung von Sachgütern durch die Flä- cheninanspruchnahme</u></p> <p>Hochwasserschutzdeiche, Gebäude und Ver-kehrsrflächen bleiben erhalten, so dass es zu kei-nen Verlusten oder relevanten Beeinträchtigun-gen von Sachgütern im Sinne des UVPG kommt. Insgesamt gehen etwa 1,3 ha landwirtschaftliche Produktionsflächen in Form von Ackerland verlo-ren.</p> <p><u>Verlust oder Beeinträchtigung von Kulturgütern durch die Flächeninanspruchnahme</u></p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Boden-funde im Bereich der Abgrabungsfläche vorhan-den. Sollten dennoch Hinweise auf Kulturdenk-male auftreten, ist dies zu melden. Der nahegele-gene Altdeich bleibt durch die Bodenarbeiten un-beeinträchtigt. Der Mindestabstand zum Altdeich von 10 m wird eingehalten.</p> <p><u>Visuelle Beeinträchtigung von Kultur- und Sach- gütern</u></p>

<b>Untersuchungsrelevante Wirkfaktoren und Auswirkungen</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Umweltauswirkungen</b>
	Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die entstehenden Abbaugewässer nach Beendigung des Betriebes naturnah gestaltet werden und sich in das Landschaftsbild einfügen. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Überformung des Landschaftsbildes auszuschließen.
Vorhandensein technischer Anlagen, Abgrabungsbereiche, Lagerung von Bodenmaterial: – Visuelle Beeinträchtigung kulturell oder kulturbeziehungsweise naturhistorisch bedeutender Bereiche	<u>Visuelle Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern:</u> Die visuellen Beeinträchtigungen durch technische Anlagen sind nicht von Dauer. Nach Beendigung des Abbaubetriebes werden diese entfernt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

II.3.5.11.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.)

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

II.3.5.11.3.1 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Tabelle 59: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter (3.1 I, Tab. 5-30, S.339); Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 5-1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Flächeninanspruchnahme durch den Deich, den neuen Deichverteidigungsweg, das neue Schöpfwerk, die neue Kreisstraße, Deichüberfahrten, Zufahrten, Unterhaltungswege, den neuen Geh- und Radweg, Deichrampen, Ausweichen sowie Bankette und sonstige Befestigungen (B): – partieller Verlust eines Kulturdenkmals (Altdeich)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 6 Abs. 2 NDSchG. Die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG erforderliche Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 NDSchG mit diesem Beschluss erteilt.
Flächeninanspruchnahme durch den Deich, den neuen Deichverteidigungsweg, das	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zukünftig ist in einzelnen Bereichen eine Bewirtschaftung durch die Forstwirtschaft nicht



<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 5-1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<p>neue Schöpfwerk, die neue Kreisstraße, Deichüberfahrten, Zufahrten, Unterhaltungswege, den neuen Geh- und Radweg, Deichrampen, Ausweichen sowie Bankette und sonstige Befestigungen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von 7.950 m<sup>2</sup> Wald im Sinne des § 2 NWaldIG</li> </ul>		<p>mehr möglich. Es handelt sich bei den Waldverlusten um eine Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldIG, die nach § 8 NWaldIG einer Ersatzaufforstung bedarf. Die Waldumwandlungsgenehmigung wird mit diesem Beschluss erteilt.</p> <p>Erhebliche, ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen sind bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen aufgeführt.</p>
<p>Erschütterungen durch Einsatz von Baumaschinen (B):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gefährdung von bedeutsamen Bau- oder Bodendenkmälern</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 Abs. 2 NDSchG vermieden werden können.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme durch den Deich, den neuen Deichverteidigungsweg, das neue Schöpfwerk, die neue Kreisstraße, Deichüberfahrten, Zufahrten, Unterhaltungswege, den neuen Geh- und Radweg, Deichrampen, Ausweichen sowie Bankette und sonstige Befestigungen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von 1,63 ha landwirtschaftlicher Produktionsflächen</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Zukünftig ist in diesen Bereichen eine Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft nicht mehr möglich. Eine gesetzliche Kompensationspflicht für den Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen besteht jedoch nicht.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme durch den Deich, den neuen Deichverteidigungsweg, das neue Schöpfwerk, die neue Kreisstraße, Deichüberfahrten, Zufahrten, Unterhaltungswege, den neuen Geh- und Radweg, Deichrampen, Ausweichen sowie Bankette und sonstige Befestigungen (A):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Visuelle Beeinträchtigung kulturell oder kulturbeziehungsweise naturhistorisch bedeutsamer Objekte oder Flächen durch technische Bauten</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es kommt zu keinen relevanten Veränderungen, die die Sicht auf historische Gebäude oder andere Objekte zusätzlich beeinträchtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Baudenkmale im Sinne von § 6 Abs. 2 NDSchG ergeben sich nicht.</p>

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 5-1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Flächeninanspruchnahmen (A, B): – Verlust/Beeinträchtigung kulturell oder kultur- beziehungsweise naturhistorisch bedeutsamer Objekte oder Bereiche sowie sonstiger Sachgüter	I Vorsorgebereich	Es kommt neben dem partiellen Rückbau des Altdeiches zu keinen Verlusten oder relevanten Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern. Durch die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) ist sichergestellt, dass es zu keinen Verlusten archäologischer Fundstücke oder Befunde kommt, die eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen würden. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 Abs. 2 NDSchG können somit vermieden werden.
Verringerung des Überflutungsrisikos durch die Deicherhöhung (A): – Schutz von durch Hochwässergefährdeten Kulturgütern – Schutz von durch Hochwässergefährdeten Sachgütern	I Vorsorgebereich	Durch die Hochwasserschutzmaßnahme ergeben sich positive Effekte auf das Schutzgut.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es zu Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich kommt, die sich aus der Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG ergibt. Ebenfalls dem Zulässigkeitsgrenzbereich zugeordnet ist die erhebliche Beeinträchtigung des historischen Deichkörpers im Sinne von § 6 Abs. 2 NDSchG. Die Waldumwandlungsgenehmigung und die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2 NDSchG erforderliche Genehmigung wird mit diesem Beschluss erteilt. Alle übrigen Umweltauswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

II.3.5.11.3.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeit, Teilbeitrag Bodenentnahme

Tabelle 60: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter (3.1 II, Tab. 5-24, S. 183);  
 Art der Auswirkung: (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

<b>Auswirkungen</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II	-

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	Belastungsbereich	
Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestelle und die Zuläufe (A): – Verlust von 1,3 ha landwirtschaftlicher Produktionsflächen	I Vorsorgebereich	Zukünftig ist eine Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft nicht mehr möglich. Eine gesetzliche Kompensationspflicht für den Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen besteht jedoch nicht.
Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestelle und die Zuläufe (A): – Verlust von Bau- und Bodendenkmalen	I Vorsorgebereich	Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Bodenfunde im Bereich der Abgrabungsfläche vorhanden. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahmestelle (A): – Visuelle Beeinträchtigung kulturell oder kulturbeziehungsweise naturhistorisch bedeutsamer Objekte oder Flächen durch Abbaugewässer	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keinen relevanten Veränderungen, die die Sicht auf historische Gebäude oder andere Objekte zusätzlich beeinträchtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Baudenkmale im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG ergeben sich nicht.
Vorhandensein technischer Anlagen, Abgrabungsbereiche, Lagerung von Bodenmaterial (T) – Visuelle Beeinträchtigung kulturell oder kulturbeziehungsweise naturhistorisch bedeutsamer Bereiche	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keinen relevanten Veränderungen, die die Sicht auf historische Gebäude oder andere Objekte dauerhaft beeinträchtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Kulturgütern im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG ergeben sich nicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die im antragsgegenständlichen Verfahren ausschließlich zu berücksichtigende Bodenentnahme 2 ausschließlich zu Auswirkungen im Vorsorgebereich kommt.

#### II.3.5.12 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG (a.F.) als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Die folgenden Wechselwirkungen sind in Bezug auf die zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen und vor allem hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen relevant:

- Die Abgrabung und Umlagerung von Böden betrifft nicht nur das Schutzgut Boden, sondern verändert auch die Grundwasserdeckschicht und kann damit das Schutzgut Wasser beeinträchtigen. Gleichzeitig gehen die Funktionen des Oberbodens als Lebensstätte für Bodenorganismen und als Wuchsort für Pflanzen zumindest vorübergehend verloren (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, siehe dazu auch den folgenden Absatz). Gegebenenfalls vorhandene Bodendenkmale werden in diesem Zusammenhang ebenfalls zerstört

(Schutzgut Kulturgüter). Die Reliefveränderungen wirken sich auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Menschen aus.

- Die Anlage von Bauwerken (Deichkörper, Schöpfwerk, Straßen, Wege und sonstige Befestigungen) beseitigt Boden und Biotope, verändert die Landschaftsbildsituation sowie Überschwemmungsbereiche. Damit verbundene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich wie oben und im Folgenden dargestellt.
- Die Versiegelung von Böden betrifft nicht nur das Schutzgut Boden, sondern kann auch die Grundwasserneubildung vermindern, den Oberflächenabfluss erhöhen und somit das Schutzgut Wasser beeinträchtigen. Gleichzeitig gehen die Funktionen des Bodens als Lebensstätte für Bodenorganismen und als Wuchsort für Pflanzen verloren (Schutzgüter Tiere und Pflanzen).
- Die Abgrabung von Boden beseitigt Böden und Biotope und verändert die Landschaftsbildsituation. Damit verbundene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich wie oben und im Folgenden dargestellt.
- Die Offenlegung des Grundwasserleiters kann die Grundwasserneubildung vermindern und somit das Schutzgut Wasser beeinträchtigen. Gleichzeitig gehen die Funktionen des Bodens als Lebensstätte für Bodenorganismen und als Wuchsort für Pflanzen verloren (Schutzgüter Tiere und Pflanzen).
- Der Verlust oder die Beeinträchtigung von Biotopen führt gleichzeitig zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Da Biotope außerdem wesentliche Landschaftsbildelemente darstellen, ist auch das Schutzgut Landschaft betroffen und in der Funktion der Landschaft für die Erholung des Menschen das Schutzgut Menschen. Die Überbauung von Vegetationsflächen kann Auswirkungen auf die bioklimatischen Gegebenheiten nach sich ziehen (Schutzgüter Klima und Luft) und indirekt alle Schutzgüter beeinflussen (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser).
- Veränderungen der Überschwemmungsintensität und -reichweite betreffen außer dem Schutzgut Wasser zunächst - wie mit dem Vorhaben angestrebt - die Schutzgüter Menschen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Daneben kann die Veränderung des Hochwassereinflusses auf Teilflächen zu Veränderungen der Standorteigenschaften (Schutzgut Boden) und damit ggf. zu Beeinträchtigungen autotypischer Lebensräume oder qualmwassertypischer Lebensräume führen (Schutzgüter Pflanzen und Tiere).
- Die Entstehung neuer Oberflächengewässerkörper nach der Bodenentnahme kann sich positiv auf das Schutzgut Tiere auswirken. Mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf den betroffenen Flächen entfallen negative anthropogene Einwirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

Die schutzgutbezogene Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter zeigt, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens mehrere Schutzgüter betreffen. Da fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für eine schutzgutübergreifende Bewertung nicht vorliegen, hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob es Hinweise dafür gibt, dass verstärkende oder verlagernde Effekte zu berücksichtigen wären, die durch die schutzgutbezogene Bewertung nach Maßgabe der Fachgesetze nicht erfasst worden wären. Zu solchen Effekten kommt es aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht, so dass die Folgenbewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den ökosystemaren Ansatz im vorliegenden Fall hinreichend abbildet. Auch aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise auf solche Effekte ergeben.

#### II.3.5.13 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.) gelangt zu dem Prüfergebnis, dass Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich nicht zu besorgen sind.

Dagegen betreffen mehrere Umweltauswirkungen den Zulässigkeitsgrenzbereich. Es werden aufgrund der Lage des Vorhabens im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft die Verbotstatbestände der Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005 und vom 30.9.2004

in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise der Verbotstatbestand des § 10 NEIbtBRG erfüllt, die nur bei Vorliegen überwiegender Gründe des Wohles der Allgemeinheit überwunden werden können. Hinzu kommt, dass bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen die zu erwartenden Verluste und Beeinträchtigungen innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ [DE 2528-331] beziehungsweise des EU-Vogelschutzgebietes V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ [DE 2832-401] den Erhaltungszielen der entsprechenden Gebiete zuwiderlaufen und sie somit aufgrund der Bestimmungen des § 34 BNatSchG in den Zulässigkeitsgrenzbereich einzuordnen sind. Auch die nicht ausgleichbare Zerstörung oder Schädigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 17 ElbtBRG sowie die Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind dieser Stufe zuzurechnen. Ebenfalls dem Zulässigkeitsgrenzbereich ist zuzuordnen, dass Teile des denkmalgeschützten Deiches abgetragen werden, so dass es einer denkmalschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedarf. Weitere Umweltauswirkungen liegen im Belastungsbereich.

Tabelle 61: Schutzgutübergreifende Ergebnisdarstellung des Gesamtvorhabens

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Menschen	(+)	(+)	+
Tiere und biologische Vielfalt	(-)	(-)	+
Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	+
Boden	(+)	(-)	+
Wasser	+	(-)	+
Klima	+	+	+
Luft	+	+	+
Landschaft	(-)	(-)	+
Kultur- und sonstige Sachgüter	(-)	+	+
sonstige Sachgüter	+	(-)	+

## Legende:

- |     |  |     |  |
|-----|--|-----|--|
| +   | Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich) | (-) | Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich) |
| (+) | mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)            | -   | Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)            |

Die umweltbezogenen Bestimmungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 UVPG finden sich in den Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege unter Ziffer I.3.1.4 dieses Beschlusses. Auch die Nebenbestimmung I.3.1.1.2 ist Bestimmung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 UVPG. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger in Nebenbestimmung I.3.1.4.7 aufgegeben, einen Bericht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und über die Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses vorzulegen. Insoweit

bedarf es keiner gesonderten Festsetzung solcher Maßnahmen gem. § 28 Abs. 1 UVPG. Eine Festsetzung von Maßnahmen zur Überwachung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen gem. § 28 Abs. 2 UVPG ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da die zu erwartenden Umweltauswirkungen des hier antragsgegenständlichen Deichbauvorhabens sicher zu prognostizieren sind und die Zielerreichung der landschaftspflegerischen Maßnahmen gewährleistet ist. Die Planfeststellungsbehörde verweist dazu ergänzen auf die Anordnung von Erfolgskontrollen in Nebenbestimmung I.3.1.4.4.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.) hat die Planfeststellungsbehörde in ihrer Entscheidung berücksichtigt. Neben der Feststellung der beantragten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger mit den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses weitere Verpflichtungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen aufgegeben.

## **II.3.6 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege**

### **II.3.6.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Das FFH-Gebiet Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Kennzeichen DE 2528-331) sowie das Europäische Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (EU-Kennzeichen DE 2832-401) sind in Teilbereichen von dem geplanten Vorhaben betroffen. Der Vorhabenträger hat eine Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für Deich und Schöpfwerk (3.2.1 I) und eine Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Bodenentnahme (3.2.1 II) vorgelegt. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Bodenentnahme hat die Planfeststellungsbehörde nur die Sachverhalte in ihren Entscheidungen berücksichtigt und gewürdigt, die für die antragsgegenständliche Bodenentnahme 2 relevant sind.

Der Vorhabenträger hat in seinen Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung schadensbegrenzende Maßnahmen berücksichtigt, die nachfolgend aufgeführt sind:

- Einrichtung einer Umweltbaubegleitung
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- Fachgerechtes Abräumen des Oberbodens und Rekultivierung der Abbaustätten
- Bauzeitraum
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Räumung von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Brutzeit
- Bauzeitenbeschränkungen für das Fällen, Roden und den Rückschnitt von Gehölzbeständen
- Temporäre Wasserhaltung im Baubereich
- Verhinderung von Stoffeinträgen während der Baumaßnahmen
- Durchführung von Unterhaltungsarbeiten
- Nachsuche nach Tierbeständen
- Nachsuche nach Pflanzenbeständen
- Absenkung von Hochborden
- Gestaltung des Schöpfwerkes
- Herstellung blickdichter Bauzäune
- Gestaltung und Folgenutzung der Bodenentnahme 2

Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.6.3.2 und auf die umweltschützenden Nebenbestimmungen unter Ziffern I.3.1.1 und I.3.1.2 dieses Beschlusses. Der Vorhabenträger ist den Einwendungen im Anhörungs- und

Beteiligungsverfahren zu den vorgesehenen Schutz- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen weitgehend gefolgt und hat die betreffenden Maßnahmenblätter überarbeitet. Die Änderungen sind in den planfestgestellten Maßnahmenverzeichnissen gekennzeichnet. Eingefügt wurde jeweils das Maßnahmenblatt S0 zur Umweltbaubegleitung. Auf Nebenbestimmung I.3.1.5.1, die die Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde in der Umweltbaubegleitung regelt, wird verwiesen. Weitere Änderungen betreffen Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Rotmilans und den Schutz der Tauben Elbe vor Beeinträchtigungen. Zurückgewiesen hat die Planfeststellungsbehörde die Forderung nach einem gänzlichen Verzicht auf Hochborde zu Gunsten von Amphibien bzw. Kleintieren.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ gelangt zu dem Ergebnis, dass es zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommt. Betroffen sind:

- der Lebensraumtyp 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions),
- der Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe),
- der Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)),
- der Lebensraumtyp 91E0\* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alnopadion*, *Salicion albae*)) und
- der Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*)

sowie die wertbestimmenden Arten

- Biber (*Castor fiber*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und
- Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Die Bodenentnahme 2 führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes. Es ist somit mit den Erhaltungszielen verträglich.

Der Vorhabenträger hat geprüft, ob die festgestellten vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 74 führen können. In dieser Prüfung sind die oben genannten erheblichen Beeinträchtigungen außer Betracht geblieben, da selbst ohne kummulierende Wirkungen das Maß der Erheblichkeit überschritten ist. Für alle übrigen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass es bei Beachtung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommt. Unerhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht festgestellt worden, so dass Betrachtungen zu kumulativen Wirkungen entfallen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (EU-Kennzeichen DE 2832-401) gelangt zu dem Ergebnis, dass es durch Erhöhung und Verstärkung des Deiches zu einzelnen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiete kommt. Betroffen sind:

- Kranich (*Grus grus*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Schafstelze (*Motacilla flava*),
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*).

Durch die antragsgegenständliche Bodenentnahme 2 kommt es darüber hinaus zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes im Hinblick auf den

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Der Vorhabenträger hat auch für das EU-Vogelschutzgebiet geprüft, ob die festgestellten vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen können. In dieser Prüfung sind die oben genannten erheblichen Beeinträchtigungen außer Betracht geblieben, da selbst ohne solche Wirkungen das Maß der Erheblichkeit überschritten ist. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung, die für sich genommen das Maß der Erheblichkeit noch nicht erreicht, stellt die Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten von Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch dar. Hier ist der Vorhabenträger jeweils von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Für alle übrigen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass es bei Beachtung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommt. Da unerhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht festgestellt worden, können Betrachtungen zu kumulativen Wirkungen vorliegend entfallen.

Im Ergebnis folgt die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Einschätzung, dass das Vorhaben weder mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE 2528-331) noch mit denen des EU-Vogelschutzgebietes V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE 2832-401) verträglich ist.

Nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG kann das Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 erreichen, gegeben sind sowie
- alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der globalen Kohärenz des Europäischen Netzes Natura 2000 durchgeführt werden.

Der Vorhabenträger hat in seinen Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung auch Unterlagen für das Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG vorgelegt. Dort wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend dargelegt, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation in den Siedlungsflächen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Darlegung des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Ziffer II.3.1 dieses Beschlusses.

Ist eine erhebliche Betroffenheit von prioritären Lebensraumtypen und/oder Arten absehbar, können gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG nur zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Für andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist im Vorwege der Entscheidung die



Stellungnahme der Kommission einzuholen. Im vorliegenden Fall ist der Verlust von Waldbeständen (1.006 m<sup>2</sup>) des prioritären Lebensraumtyps 91E0\* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) im FFH-Gebiet als erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu bewerten (vgl. Unterlage 3.2.1 I). Eine Nichtumsetzung des Vorhabens hätte auf längere Sicht eine abnehmende Deichsicherheit und damit eine Gefahr für Leib und Leben bzw. den Verlust der Lebensgrundlage der in der Elbmarsch lebenden Bevölkerung zur Folge. Insofern stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen vorliegen<sup>16</sup> und dass diese die Zulassung des Vorhabens rechtfertigen. Eine Stellungnahme der Kommission gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG ist daher nicht einzuholen.

Der Vorhabenträger hat nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und zutreffend dargelegt, dass es weder Trassenalternativen noch technische Alternativen gibt, die eine Realisierung des Vorhabens ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ermöglichen würden. Ausweislich der Variantenuntersuchung ist die verträglichste Variante im Hinblick auf die Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet ausgewählt worden. Insofern folgt die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Vorhabenträgers und geht davon aus, dass zumutbare Alternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Diese Kohärenzmaßnahmen sind in den Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit bzw. in den Maßnahmenkarteien der Landschaftspflegerischen Begleitpläne beschrieben.

Tabelle 62: Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. 74 (3.2.1 I, Tab. 10-1, S. 215)

<b>Erheblich beeinträchtigte Erhaltungsziele</b>	<b>Sicherungsmaßnahme</b>
– Verlust des Lebensraumtyps 3150: 1.551 m <sup>2</sup>	Rekultivierung und Anlage von naturnahen Stillgewässern – FFH-Lebensraumtyp 3150 (Maßnahmenblätter E 21.1, E <sub>cef</sub> 35).
– Verlust des Lebensraumtyps 6430: 816 m <sup>2</sup>	Entwicklung von Uferstaudenfluren der Stromtäler – FFH-Lebensraumtyp 6430 (Maßnahmenblätter A 20, A 34).
– Verlust des Lebensraumtyps 6510: 35.703 m <sup>2</sup>	Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen – FFH-Lebensraumtyp 6510 (Maßnahmenblätter A 15.1, E 31).
– Verlust des Lebensraumtyps 9190: 802 m <sup>2</sup>	Anlage von bodensaurem Eichenmischwald – FFH-Lebensraumtyp 9190 (Maßnahmenblatt E 29).
– Verlust des Lebensraumtyps 91E0*: 1.006 m <sup>2</sup>	Anlage von Weiden-Auwald der Flusssufer – FFH-Lebensraumtyp 91E0* (Maßnahmenblätter E 13, E <sub>cef</sub> 27).
– Verlust von Teillebensräumen des Bibers (etwa 0,56 ha)	Anlage und Entwicklung von Auwald, Gewässern und Staudenfluren als Lebensraum für den Biber (Maßnahmenblätter E 13, A 20, E 21.1, E 21.2, E 26, E <sub>cef</sub> 27).

<sup>16</sup> Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 34 Rn. 46.

<b>Erheblich beeinträchtigte Erhaltungsziele</b>	<b>Sicherungsmaßnahme</b>
– Verlust potenzieller Land- und Winterlebensräume, essenzieller Teillebensräume des Kammmolches (etwa 4,8 ha)	Entwicklung von Land- und Winterlebensraum für den Kammmolch (Maßnahmenblätter E 13, A 15.1, A 15.2, E 16, A 17.1, E 21.1, E 21.2, E <sub>cef</sub> 27, E <sub>cef</sub> 35).
– Verlust potenzieller Land- und Winterlebensräume und eines Teils eines in trockenen Jahren besiedelten Gewässers der Rotbauchunke (etwa 2,95 ha)	Entwicklung von Landlebensraum und von Laichgewässern für die Rotbauchunke (Maßnahmenblätter E 13, A 15.1, A 15.2, E 16, A 17.1, E 21.1, E <sub>cef</sub> 27, E 31, E <sub>cef</sub> 35).

Tabelle 63: Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet V37 (3.2.1 I, Tab. 10-2, S. 216, sowie 3.2.1 II, Tab. 10-1, S.133)

<b>Erheblich beeinträchtigte Erhaltungsziele</b>	<b>Sicherungsmaßnahme</b>
– Verlust von Gehölzstrukturen als Lebensraum von zwei Nachtigall-Brutpaaren (0,1 ha im EU-Vogelschutzgebiet)	Anlage von beziehungsweise Waldumbau zu Weiden-Auwald der Flussufer (Maßnahmenblätter E 13, E <sub>cef</sub> 27).
– Verlust von Laubwald, Feldgehölzen und Alleen im Aktionsraum von vier Brutpaaren des Piroles (0,2 ha im EU-Vogelschutzgebiet)	Anlage von beziehungsweise Umbau zu Laubwald als Lebensraum für den Pirol (Maßnahmenblätter E 13, E <sub>cef</sub> 27, E 28, E 29).
– Verlust potenzieller Nahrungshabitate der Rohrweihe (5,3 ha im EU-Vogelschutzgebiet)	Entwicklung von Brache, Grünland, Gewässern, Röhrichten als Nahrungshabitate (Maßnahmenblätter A 15.1, A 15.2, E 16, A 17.1, E 21.1, E 21.2, E <sub>cef</sub> 35, E 36, A <sub>cef</sub> 37).
– Verlust potenzieller Nahrungshabitate des Rotmilans und des Schwarzmilans (5,5 ha im EU-Vogelschutzgebiet)	Entwicklung von Brache, Grünland und Wald als Nahrungshabitate (Maßnahmenblätter E 13, A 15.1, A 15.2, E 16, A 17.1, E <sub>cef</sub> 27, E 28, A <sub>cef</sub> 37).
– Verlust potenzieller Nahrungshabitate im Aktionsraum von 15 Brutpaaren der Wiesenschafstelze (5,2 ha im EU-Vogelschutzgebiet)	Rekultivierung von Grünland auf dem Deich, Anlage einer Brachfläche als Nahrungshabitat temporär während der Bauphase (Maßnahmenblätter A 15.1, A 15.2, E 16, A 17.1, A <sub>cef</sub> 37).
– Verlust potenzieller Nahrungshabitate der Wachtel (3,0 ha im EU-Vogelschutzgebiet)	Rekultivierung von Grünland auf dem Deich, Anlage einer Brachfläche als Nahrungshabitat temporär während der Bauphase (Angaben siehe Maßnahmenblätter A 15.1, A 15.2, E 16, A 17.1, A <sub>cef</sub> 37).
– Verlust potenzieller Nahrungshabitate des Weißstorches (5,2 ha im EU-Vogelschutzgebiet)	Rekultivierung von Grünland auf dem Deich, Anlage einer Brachfläche als Nahrungshabitat temporär während der Bauphase (Maßnahmenblätter A 15.1, A 15.2, E 16, A 17.1, A <sub>cef</sub> 37).

<b>Erheblich beeinträchtigte Erhaltungsziele</b>	<b>Sicherungsmaßnahme</b>
– 1,2958 ha Ackerfläche im Bereich der Bodenentnahmefläche 2 (Planungsabschnitt 3): indirekte Beeinflussung 2 Brutpaare Kiebitze	Verbesserung der Lebensraumfunktion für den Kiebitz durch Anlage beziehungsweise Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken (Maßnahmenblatt A <sub>cef</sub> 11)

Die Planfeststellungsbehörde lässt das Projekt im Wege des Abweichungsverfahrens gem. § 34 Abs. 3 ff BNatSchG mit diesem Beschluss zu. Hinweise, Anregungen oder Bedenken, die die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich in Frage stellen würden, sind im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nicht vorgetragen worden. Die notwendige Unterlage zur Unterrichtung der Kommission gem. § 34 Abs. 5 S. 2 NatSchG hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Auf Nebenbestimmung I.3.1.4.10 wird verwiesen.

### II.3.6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt. Dort sind die vorhabenbedingten Betroffenheiten auf Biber, Fischotter, Wolf, Fledermäuse, Brut- und Ratsvögel, Amphibien und Libellen in einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft worden.

Die Unterlagen beschreiben die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten. Diese Maßnahmen sind als artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen in den Maßnahmenverzeichnissen der landschaftspflegerischen Begleitpläne aufgeführt und kenntlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG stellen funktionserhaltende Maßnahmen dar, die sicherstellen, dass das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt ihre Funktion, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird.
- Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art gewährleistet werden.
- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen und der Erfolg ist zu gewährleisten.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen und in den Maßnahmenverzeichnissen der landschaftspflegerischen Begleitpläne als artenschutzrechtliche Schutzmaßnahme gekennzeichnet:

Tabelle 64: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b>	<b>Funktion für europarechtlich geschützte Arten</b>
– A <sub>cef</sub> 37: Anlage einer Brachfläche (30.000 m <sup>2</sup> , temporär)	Verbesserung der Lebensraumqualität für die Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )
– E <sub>cef</sub> 24: Anlage einer Hecke als Bruthabitat für die Goldammer (425 m <sup>2</sup> )	Verbesserung der Lebensraumqualität für die Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )
– A <sub>cef</sub> 37: Anlage einer Brachfläche (30.000 m <sup>2</sup> , temporär)	Verbesserung der Lebensraumqualität für die Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )
– A <sub>cef</sub> 23: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für den Feldsperling	Verbesserung der Lebensraumqualität für den Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )
– A <sub>cef</sub> 23: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für den Star	Verbesserung der Lebensraumqualität für den Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )
– E <sub>cef</sub> 35: Entwicklung von Laichgewässern für die Rotbauchunke (2.406 m <sup>2</sup> )	Verbesserung der Lebensraumqualität für die Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )
– E <sub>cef</sub> 32: Entwicklung von Sandtrockenrasen (3.000 m <sup>2</sup> )	Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )
– E <sub>cef</sub> 27: Entwicklung von Land- und Winterlebensraum für den Kammmolch (12.403 m <sup>2</sup> )	Verbesserung der Lebensraumfunktion für den Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> )
– A <sub>cef</sub> 22: Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse	Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse
– E <sub>cef</sub> 35: Entwicklung von naturnahen Stillgewässern mit Ansiedlung der Kriebischere (2.406 m <sup>2</sup> )	Schaffung von Laichhabitaten der Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )
– A <sub>cef</sub> 11: Anlage bzw. Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken (2,4 ha)	Verbesserung der Lebensraumfunktion für den Kiebitz, 2 Brutpaare im Bereich der antragsgegenständlichen Bodenentnahmestelle 2

Im Ergebnis gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung ist für keine Art erforderlich. Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen. Aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabenträgers grundsätzlich in Frage stellen würden. Hinweisen zu den vorgesehe-

nen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist der Vorhabenträger weitgehend gefolgt. Die vorgenommenen Änderungen sind in den landschaftspflegerischen Maßnahmenblättern kenntlich gemacht.

### II.3.6.3 Eingriffsregelung

#### II.3.6.3.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Der Vorhabenträger hat einen Landschaftspflegerischen Begleitplan für Deich und Schöpfwerk (Unterlage 3.2.2 I) und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Bodenentnahme (Unterlage 3.2.2 II) vorgelegt. Im Hinblick auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Bodenentnahme (Unterlage 3.2.2 II) hat die Planfeststellungsbehörde nur die Sachverhalte in ihren Entscheidungen berücksichtigt und gewürdigt, die für die antragsgegenständliche Bodenentnahme 2 relevant sind. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Hinweis I.3.3.4, die die Feststellung der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Unterlage 3.2.2 II auf die Maßnahmen beschränkt, die der antragsgegenständlichen Bodenentnahme 2 zuzuordnen sind. Einwendungen, die sich auf die Bodenentnahme 1 des hier nicht antragsgegenständlichen Planfeststellungsabschnittes 5 beziehen sind in der Abwägung als unbeachtlich zurückgewiesen worden. Die festgestellte Planung einschließlich der Landschaftspflegerischen Begleitpläne (LBP) entspricht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar. Die inhaltliche und fachliche Darstellung der Landschaftspflegerischen Begleitpläne stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden. Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität der LBPs sind ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen der LBPs grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren nicht ergeben.

#### II.3.6.3.2 Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

In seiner Unterlage zur Umweltverträglichkeit für Deich und Schöpfwerk (Unterlage 3.1 I) hat der Vorhabenträger nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und zutreffend dargelegt, dass die Erhöhung und Verstärkung des Deiches auf vorhandener Trasse (Variante 3) die geringsten Konflikte im Vergleich zu einer Rückdeichung (Variante 2) oder einer Vordeichung (Variante 1) erwarten lässt. In der Unterlage zur Umweltverträglichkeit für die Bodenentnahme (3.1 II) hat der Vorhabenträger ebenfalls nachvollziehbar und zutreffend dargelegt, dass die Bodenentnahme auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen vorgesehen ist, auf denen die Umweltauswirkungen im Gegensatz zu anderen, wertvolleren Flächen in der Umgebung deutlich geringer ausfallen.

Der Vorhabenträger hat folgende grundlegende Vorkehrungen vorgesehen, die der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzgesetzes dienen (Unterlage 3.2.2 I, Tab. 5-1, S. 38 ff und Unterlage 3.2.2 II, Tab. 6-1, S. 30 ff):

- Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen, vor allem der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), der AVV-Baulärm sowie sonstiger Regelungen zu Lärmemissionen und Erschütterungen.

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen.
- Sollte es bei sehr ungünstiger Wetterlage zu starken Staubemissionen kommen, werden die staubentwickelnden Materialien befeuchtet.
- Da eine Belastung mit Kampfmittelresten im Baufeld möglich ist, sind Maßnahmen zur Gefahrenerforschung beziehungsweise gegebenenfalls zur Räumung und Entsorgung zu ergreifen.
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen, vorrangig der Tauben Elbe als Teil des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen (Baustoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträgen) bei Errichtung der Gewässerbauwerke, Anlage und Umgestaltung von Gewässern und bei sonstigen Oberbodenbewegungen.
- Die Baustelle wird nächtlich nicht beleuchtet, so dass keine nachtaktiven Tiere angelockt oder gestört werden.
- Versickerung des vom Deich beziehungsweise von der neuen Kreisstraße 36 abzuführenden Wassers vor Ort über die Böschungen, Seitenstreifen und Versickerungsmulden nur im bisherigen Umfang. Einleitung in den vorhandenen Regenwasserkanal.
- Ordnungsgemäße Lagerung / Verwendung / Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe während der Bau- und Unterhaltungsarbeiten.
- Ordnungsgemäße Entsorgung belasteter Böden.
- Sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße Entsorgung.
- Entfernung aller nicht mehr benötigten standortfremden Materialien nach Bauende.

Folgende Maßnahmen sind in die Kartendarstellungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen und in die Maßnahmenkartei der Unterlage 3.2.2 I als Schutzmaßnahmen (S) aufgenommen:

- Einrichtung einer Umweltbaubegleitung (S 0)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß (S 1)
- Fachgerechtes Abräumen des Oberbodens und Rekultivierung der Arbeitsstreifen und der Baustelleneinrichtungsflächen (S 2)
- Schutz der Tauben Elbe und anderer Gewässer vor Beeinträchtigungen während der Bauphase (S 3)
- Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften der Tauben Elbe vor Beeinträchtigungen durch den Ersatzneubau oder den Betrieb des Schöpfwerkes (S 4)
- Fällen von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode (S 5)
- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs (S 6)
- Zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk an der Tauben Elbe (S 7)
- Schutz von Brutrevieren vor baubedingten Störwirkungen (S 8)
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen (S 9)
- Wiederansiedelung von Beständen gefährdeter beziehungsweise geschützter Pflanzenarten (S 10)
- Einsatz eines Amphibienschutzzaunes (S 11)
- Vermeidung von Raumhindernissen und Kleintierfallen sowie Geschwindigkeitsreduzierung zum Schutz des Fischotters (S 12).

Folgende Maßnahmen sind in die Kartendarstellungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen und in die Maßnahmenkartei der Unterlage 3.2.2 II als Schutzmaßnahmen (S) aufgenommen:

- Einrichtung einer Umweltbaubegleitung (S 0)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß (S 1)
- Fachgerechtes Abräumen des Oberbodens und Rekultivierung der Abbaustätten (S 2)

- Bauzeitliche Beschränkungen (S 3)
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen (S 4)
- Räumung von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Brutzeit (S 5)
- Durchführung von Unterhaltungsarbeiten (S 7)
- Gestaltung und Folgenutzung (S 8).

Die Maßnahme S 6 beschränkt sich auf die Bodenentnahme 1 des 5. PA und wird nicht planfestgestellt. Die übrigen Maßnahmen werden nur insoweit festgestellt, als sie der Bodenentnahme 2 zuzuordnen sind.

Der Vorhabenträger ist den Einwendungen im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen weitgehend gefolgt und hat die betreffenden Maßnahmenblätter überarbeitet. Die Änderungen sind in den planfestgestellten Maßnahmenverzeichnissen gekennzeichnet. Eingefügt wurde jeweils das Maßnahmenblatt S0 zur Umweltbaubegleitung. Auf Nebenbestimmung I.3.1.4.1, die die Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde in der Umweltbaubegleitung regelt, wird verwiesen. Weitere Änderungen betreffen Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Rotmilans und den Schutz der Tauben Elbe vor Beeinträchtigungen. Zurückgewiesen hat die Planfeststellungsbehörde die Forderung nach einem gänzlichen Verzicht auf Hochborde zu Gunsten von Amphibien bzw. Kleintieren.

#### II.3.6.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen führt das Vorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG). Das BNatSchG stellt Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen. In den jeweiligen Maßnahmenblättern ist angegeben, ob es sich um Ausgleichs- (A) oder Ersatzmaßnahmen (E) handelt und es ist vermerkt, ob die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch arten- oder habitatschutzrechtlich geboten sind und ob sie als Ersatzaufforstung im Sinne von § 8 NWaldLG vorgesehen sind.

Folgende Maßnahmen sind in die Kartendarstellungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen und in die Maßnahmenkartei der Unterlage 3.2.2 I als Ausgleichs- (A) oder Ersatzmaßnahmen (E) aufgenommen worden:

- Anlage von Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen (Maßnahme E<sub>cef</sub> 24)
- Anlage von Weidengebüsch der Auen und Ufer (Maßnahmen A 25)
- Kompensation von Einzelbaumverlusten (Maßnahme E 26)
- Anlage von Weiden-Auwald (Maßnahmen E 13 und E<sub>cef</sub> 27)
- Anlage von Eichen-Mischwald (Maßnahme E 28)
- Anlage von naturnahem Laubwald (Maßnahmen E 14, E 29 und E 30)
- Entwicklung von Extensivgrünland und Magerrasen (Maßnahmen A 15, E 16, A 17, E 18, E 31, E<sub>cef</sub> 32 und A 33)
- Entwicklung von Stauden- und Ruderalfluren (Maßnahmen A 19, A 20 und A 34)
- Entwicklung von naturnahen Stillgewässern und Landröhricht (Maßnahmen E 21, E<sub>cef</sub> 35 und E 36)
- Anlage einer Brachefläche zur Kompensation temporärer Habitatverluste mehrerer Brutvögel (Maßnahme A<sub>cef</sub> 37)
- Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse (Maßnahme A<sub>cef</sub> 22)
- Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für Star und Feldsperling (Maßnahme A<sub>cef</sub> 23)
- Entwicklung naturnaher Böden durch die Herstellung extensiv zu pflegender Vegetationsbestände (Maßnahme E 38).

Folgende Maßnahmen sind in die Kartendarstellungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen und in die Maßnahmenkartei der Unterlage 3.2.2 II als Ausgleichs- (A) oder Ersatzmaßnahmen (E) aufgenommen worden:

- Natürliche Eigenentwicklung und Extensivierung von Böden (Maßnahme E 10)
- Anlage beziehungsweise Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken (Maßnahme A<sub>cef</sub> 11).

Die Maßnahme A 9 beschränkt sich auf die Bodenentnahme 1 des 5. PA und wird nicht planfestgestellt. Die übrigen Maßnahmen werden nur insoweit festgestellt, als sie der Bodenentnahme 2 zuzuordnen sind.

Die Ableitung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabenträger nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der in Niedersachsen einschlägigen Handreichungen vorgenommen. Art und Umfang der Kompensation sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und angemessen. Soweit im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingewandt worden ist, dass eine Überkompensation nicht auszuschließen sei, hat die Planfeststellungsbehörde diese Einwendungen zurückgewiesen. Die vorgesehene Kompensation ist erforderlich und angemessen. Die Kompensationsbilanzierungen der landschaftspflegerischen Begleitpläne erbringen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den Nachweis einer hinreichenden Kompensation gem. § 15 BNatSchG, das Übermaßverbot bleibt gewahrt. Der Vorhabenträger hat in seiner Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nachträgliche Änderungen an der technischen Planung des 3. Planungsabschnittes berücksichtigt. Auf Tabelle 4 der Ergänzungsunterlage, (Unterlage 3.1.1\_3.2.2.I unter Ziffer I.2.1) wird verwiesen. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden erhöht sich um 209,25 m<sup>2</sup>. Maßnahme E 38 wird entsprechend vergrößert (vgl. Abb. 4 der Ergänzungsunterlage).

Der Vorhabenträger ist den Einwendungen im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zu den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend gefolgt und hat die betreffenden Maßnahmenblätter überarbeitet. Die Änderungen sind in den planfestgestellten Maßnahmenverzeichnissen gekennzeichnet. Neben den vorgenommenen Änderungen der Maßnahmen ist die Durchführung einer Erfolgskontrolle hervorzuheben. Diese soll durchgeführt werden, bis ein Zustand erreicht wurde, der dem Zielbiotoptyp entspricht und von dem zu erwarten ist, dass er bei geeigneter Pflege erhalten bleibt. Vorbehalten bleiben jeweils weitere Kontrollen oder erforderliche Anpassungen der Maßnahmen in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Welche Maßnahmen einer Erfolgskontrolle zu unterwerfen sind, ist den jeweiligen Maßnahmenblättern zu entnehmen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Nebenbestimmung I.3.1.4.4. Bestimmte Maßnahmen bedürfen der planerischen Konkretisierung in einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung und/oder einer nachgelagerten Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Auf die geänderten Maßnahmenblätter und Nebenbestimmung I.3.1.4.2 wird verwiesen. Maßnahme A 39 der Unterlage 3.2.2 I ist nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden entfallen, da eine Kompensation der Lebensraumverluste der Feldgrille in Anbetracht der Ausbreitungstendenz der Art nicht erforderlich ist. Maßnahme A<sub>cef</sub> 32 ist, wie von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgeschlagen, verlegt worden. Änderungen von Flurstücksangaben in den Maßnahmenblättern ergeben sich auch durch eine Änderung der Flächenzuordnung in den Maßnahmengebieten im Hinblick auf die walddrechtliche Kompensation. Alle geänderten Flurstücksangaben sind im Grundstücksverzeichnis bzw. Grundstücksplan berücksichtigt.

#### II.3.6.3.4 Begründung der Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege

Soweit sich Nebenbestimmungen nicht aus der Abwägung der Planfeststellungsbehörde ergeben, werden die Nebenbestimmungen nachfolgend begründet

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger in Nebenbestimmung I.3.1.4.5 eine Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in angemessener Frist gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG aufgegeben. Soweit nicht in den Maßnahmenblättern abweichend geregelt, sind



die Kompensationsmaßnahmen nach Abschluss der technischen Maßnahmen spätestens vor Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode abzuschließen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Planfeststellungsbehörde verweist dazu auf Nebenbestimmung I.3.1.4.6 dieses Beschlusses. Mit Nebenbestimmung I.3.1.4.4 hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Erfolgskontrollen nach Maßgabe der Maßnahmenverzeichnisse der landschaftspflegerischen Begleitpläne aufgegeben und dort die Abstimmungserfordernisse bestimmt.

Dem Vorhabenträger wird mit Nebenbestimmung I.3.1.4.7 darüber hinaus aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Zur erforderlichen rechtlichen Sicherung der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen wird auf Nebenbestimmung I.3.1.4.8 verwiesen. Mit Nebenbestimmung I.3.1.4.9 verpflichtet die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger, den zuständigen Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben für das Kompensationsverzeichnis vorzulegen.

#### II.3.6.4 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

##### II.3.6.4.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i. V. m. Anlage 6 NEIbtBRG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Gemäß § 17 Abs. 2 NEIbtBRG ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Die Bilanzierung in Tab. 5-2 der Unterlage 3.2.2 I weist die Flächeninanspruchnahmen gesetzlich geschützter Biotope aus.

Ausgleichbar sind Flächeninanspruchnahmen gesetzlich geschützter Biotope mit einer Gesamtfläche von 91.664 m<sup>2</sup>. Betroffen sind jüngere Gehölzbestände, mesophile Grünland- und Magerrasenbestände, Gras- und Staudenfluren sowie Gewässer und Ufervegetation. Für diese ausgleichbaren Flächeninanspruchnahmen erteilt die Planfeststellungsbehörde die erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG. Der erforderliche Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen und die Zuordnung zu den Maßnahmenblättern ergibt sich aus Tabelle 8-2 der Unterlage 3.2.2 I.

Nicht ausgleichbar sind Flächeninanspruchnahmen gesetzlich geschützter Biotope mit einer Gesamtfläche von 6.433 m<sup>2</sup>. Betroffen sind Wald- und Gehölzbestände, mesophiles Grünland und Magerrasen sowie Gewässer und Ufervegetation. Der erforderliche Flächenbedarf für Ersatzmaßnahmen und die Zuordnung zu den Maßnahmenblättern ergibt sich aus Tabelle 8-2 der Unterlage 3.2.2 I. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt. Zu den Befreiungsvoraussetzungen wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.6.4.3 verwiesen.

Soweit im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren eine vorsorgliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung für die temporäre Ausgleichsmaßnahme A<sub>cef</sub> 37 gefordert worden ist, hat die Planfeststellungsbehörde diese Einwendung zurückgewiesen.

Mit der Umsetzung der antragsgegenständlichen Bodenentnahme 2 (vgl. Unterlage 3.2.2 II) ist keine Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope verbunden.

##### II.3.6.4.2 Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“

Durch die Erhöhung und Verstärkung des Deiches und den Ersatzneubau des Schöpfwerkes kommt es zu deutlichen Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“, welche den Schutzzwecken des Gebietes widersprechen und damit die Verbotsatbestände des § 4 der Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 29.9.2005

und vom 30.9.2004 in Verbindung mit dem NEIbtBRG beziehungsweise den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen.

Durch den Deich und das Schöpfwerk sind die Gebietsteile des Biosphärenreservates mit folgenden Flächenanteilen betroffen:

- Gebietsteil A: 3,5 ha
- Gebietsteil B: 6,7 ha
- Gebietsteil C: 1,8 ha

Durch die Umsetzung der antragsgegenständlichen Bodenentnahme 2 kommt es zu Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“, welche den Verbotstatbestand nach § 10 des NEIbtBRG erfüllen. Gleichzeitig werden im vorliegenden Fall aber auch Ackerflächen zu künftig höherwertigen Biotopen entwickelt. Im Gebietsteil C sind 1,3 ha Fläche betroffen.

Die erforderlichen Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG werden mit diesem Beschluss erteilt. Zu den Befreiungsvoraussetzungen wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.6.4.3 verwiesen.

Durch die Bodenentnahme ist das Gebietsteil C des Biosphärenreservates mit folgendem Flächenanteil betroffen:

- Gebietsteil C: 1,3 ha

#### II.3.6.4.3 Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Befreiungen, da das Vorhaben gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation in den Siedlungsflächen.

Aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Erfordernisse des Hochwasserschutzes im vorliegenden Fall und damit ein überwiegendes öffentliches Interesse in Frage stellen würde.

### II.3.7 Waldrechtliche Belange

Die Erhöhung und Verstärkung des Deiches führt zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen und ist als Waldumwandlung im Sinne des § 8 Abs. 1 NWaldLG zu bewerten. Auf die Ausführungen des Vorhabenträgers in Kapitel 9 der Unterlage 5.2.2 I wird verwiesen. Mit der Verwirklichung der antragsgegenständlichen Bodenentnahme 2 ist ausweislich der Unterlage 3.2.2 II keine Inanspruchnahme verbunden.

Der Vorhabenträger hat die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berücksichtigt (RdErl. d. ML vom 05.11.2016, Nr. 406-64002-136) und das Modell zur Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kompensationshöhen gemäß den dort niedergelegten Anforderungen angewandt. Der beauftragte Gutachter ist als fachkundige Person gemäß § 15 Abs. 3 NWaldLG ausgewiesen.

Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des antragsgegenständlichen Vorhabens überwiegen das öffentliche Interesse, das im Erhalt des Waldes mit seinen Waldfunktionen besteht. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.1 dieses Beschlusses

wird Bezug genommen. Im vorliegenden Fall sind die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für den Hochwasserschutz:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation in den Siedlungsflächen.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die gem. § 8 Abs. 1 NWaldG erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung mit diesem Beschluss. Mit den Maßnahmen E 28, E 29 E 30 sowie E 14 mit einem Gesamtumfang von 21.534 m<sup>2</sup> wird der walddrechtliche Bedarf an Ersatzaufforstungen abgedeckt. Durch den leicht höheren Umfang der naturschutzfachlichen Kompensation wird gleichzeitig den betroffenen besonderen Schutzfunktionen Rechnung getragen. Vorgeesehen ist die Anlage von Eichenmischwald beziehungsweise naturnahem Laubwald. Auf die betreffenden Maßnahmenblätter im landschaftspflegerischen Maßnahmenverzeichnis der Unterlage 3.2.2 I wird verwiesen.

### **II.3.8 Belange der Landwirtschaft**

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Landwirtschaftliche Flächen gehen durch die Verbreiterung des Deichfußes ins Binnenland und die Neubeanspruchung im Bereich der Kreisstraße sowie des Sieles und Schöpfwerkes sowie durch Versiegelung verloren. Die nach der festgestellten Planung erforderliche Inanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Insbesondere die gewählte Variante auf der bestehenden Deichtrasse und am bestehenden Standort des Sieles und Schöpfwerkes beinhaltet im Gegensatz zu anderen Varianten die geringste Neubeanspruchung von landwirtschaftlicher Fläche.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb geprüft, ob die festgestellte Planung die Grundsätze des § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet. Danach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Den Ansprüchen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Konzeption der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen des fachlichen Beurteilungsspielraums in ausreichendem Maß Rechnung getragen worden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nimmt die Planung auf agrarstrukturelle Belange hinreichend Rücksicht. So erfolgt ein großer Teil der Kompensation auf den bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen. Dazu zählen insbesondere Deich- und Böschungflächen sowie die naturschutzgerechte Herrichtung der Bodenentnahme. Auch Entsiegelungen von Flächen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehen. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine landwirtschaftliche Nutzung auf den Kompensationsflächen, die für die Entwicklung von Extensivgrünland vorgesehen sind, weiterhin möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die vorgesehenen externen Kompensationsflächen z.T. der Kohärenzwahrung gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG oder als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme diesen und nicht den einschränkenden Vorschriften des § 15 Abs. 3 BNatSchG unterliegen.

Soweit Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen in der Nachbarschaft zu Flächen, auf dem gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant sind, mittelbare Beeinträchtigungen einwenden, werden diese von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Zu den Ausführungen wird auf Ziffer II.3.3 und Ziffer III.2.2 verwiesen.

Darüber hinaus haben sich Hinweise, die das Ergebnis der Prüfung in Frage stellen würden, im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nicht ergeben.

Die Inanspruchnahme ist auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt worden. Eine weitere Reduzierung ist nicht möglich. Das Vorhaben ist ohne die nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht realisierbar.

Die verbleibenden agrarstrukturellen Nachteile müssen in der Gesamtabwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen.

### **II.3.9 Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Der Vorhabenträger hat die Belange der WRRL in seinen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Schutzgut Wasser geprüft, ein eigenständiger Fachbeitrag war auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vorzulegen.

In der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zutreffend dargelegt, dass die Elbe (Wasserkörpernummer DENI 34001 - Elbe (Geesthacht bis Rühstädt)) von der Planung nicht beansprucht wird. Indirekte Wirkungen des Vorhabens auf das Gewässer werden vermieden, ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (siehe § 27 WHG) in Bezug auf die Elbe kann daher ausgeschlossen werden. Der Abschnitt der Tauben Elbe (DENI 27023 - Taube Elbe-Gümser Schleusengraben- HAG, Dannenberger Marsch) im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass das bestehende Potenzial vorhabenbedingt nicht weiter verschlechtert wird und die Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Potenzial durch das Vorhaben nicht vereitelt wird. Relevante beziehungsweise dauerhafte Beeinträchtigungen sind mit den Umgestaltungen an der Tauben Elbe nicht verbunden, da der betroffene Abschnitt bereits als erheblich veränderter Wasserkörper mit einem unbefriedigenden Potenzial gilt. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials der Tauben Elbe mit sich bringt. Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltauswirkungen wird gewährleistet, dass die Qualitätskomponenten des Gewässers nicht beeinträchtigt werden. Es lassen sich auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen erkennen, die die gebotene Verbesserung des ökologischen Potenzials der Tauben Elbe unmöglich machen könnten. Die vollständige Herstellung einer Durchgängigkeit am Schöpfwerk ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht möglich, die geplanten Maßnahmen stellen jedoch im Vergleich zum vorhandenen Bauwerk eine deutliche Verbesserung dar (NLWKN 2022). Verschlechterungen in der Ausprägung der Qualitätskomponenten sind somit im Ergebnis auch für die Taube Elbe nicht zu befürchten und mögliche positive Entwicklungen werden nicht vereitelt.

Die Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Bodenentnahme, führt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend aus, dass ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (siehe § 27 WHG) in Bezug auf den Oberflächenwasserkörper Hauptabzugsgraben Dannenberger Marsch nicht zu erwarten ist, da die Gewässer von der Planung nicht beansprucht werden. Die Anbindung des neuen Abbaugewässers an den Hauptabzugsgraben stärkt durch die Schaffung von Rückzugs- und Ausweichräumen die ökologischen Qualitätskomponenten des Oberflächenwasserkörpers (positive Auswirkung). Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität, der Wassertemperatur oder des Abflussverhaltens des Oberflächenwasserkörpers geht vom Vorhaben nicht aus. Es entfällt im Umfeld des Oberflächenwasserkörpers zukünftig die durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln die Wasserqualität

belastende ackerbauliche Nutzung, so dass in der Summe eher positive Effekte zu erwarten sind.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist ebenfalls nicht zu besorgen. Es wird zwar Grundwasser offengelegt, in dem die schützende Bodendeckschicht entfernt wird. Dafür entfällt die durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln die Grundwasserqualität belastende ackerbauliche Nutzung zukünftig, so dass in der Summe eher positive Effekte auf die Grundwasserqualität zu erwarten sind. Eine nennenswerte Reduktion der Grundwasserneubildungsrate ist angesichts der grundwassernahen Standorte ebenfalls nicht zu befürchten. Mögliche Entwicklungsgebote in Bezug auf die Grund- und Oberflächenwasserkörper werden vorhabenbedingt nicht vereitelt.

Im Ergebnis verstößt das Vorhaben nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder gegen Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (siehe § 27 WHG).

### **II.3.10 Belange der Raumordnung und des Baurechts**

Belange der Raumordnung oder des Baurechts stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen.

#### **II.3.10.1 Raumordnung**

Mit abschließender Stellungnahme hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Landesplanungsbehörde und als Träger der Regionalplanung erklärt, dass der Planfeststellung des Vorhabens keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Das planfestgestellte Vorhaben ist, entgegen der Auffassung des Vorhabenträgers, raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Denn es geht nicht nur um Maßnahmen, die sich im unmittelbaren Nahbereich auswirken, sondern um linienbezogenen vorbeugenden Hochwasserschutz. Geschützt werden soll, mit dem aus insgesamt drei Planungsabschnitten bestehendem Hochwasserschutz, der Bereich zwischen Damnatz und Hitzacker. Neben der direkt durch Hochwasser gefährdeten Wohn- und Nutzungsbebauung und landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auch die zugehörige Infrastruktur (im Wesentlichen Straßen, unbefestigte Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen) betroffen. Weiterhin kann dies mit der dargestellten Gefährdung in der aktuellen Karte für das Hochwassergefahrenggebiet der Elbe bei einem HQ<sub>100</sub><sup>17</sup> begründet werden. Schließlich ist der Bereich zwischen Damnatz und Hitzacker im Hochwasserschutzplan Niedersachsen, Untere Mittelelbe<sup>18</sup> enthalten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich damit um einen überregional bedeutsamen Hochwasserschutz.

Die Raumordnung ist im Planfeststellungsverfahren durch die Planungsunterlagen, die Ausführungen in der Beteiligung und ergänzend die Darstellung hier im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Eine gesonderte Raumverträglichkeitsprüfung wurde nicht erforderlich, weil das Vorhaben nicht zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führt.

Die Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen, die Grundsätze der Raumordnung werden beachtet. Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

---

<sup>17</sup> Vgl. festgestellte Planunterlage Anlage 1 Erläuterungsbericht Teil 1, Kap. 1.1.1, Abbildung 1

<sup>18</sup> Hochwasserschutzplan Niedersachsen, Untere Mittelelbe, Abb. 7-1, S. 40; Herausgg. NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, November 2006

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landesplanung vereinbar. Die für das Vorhaben relevanten Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) sind im Erläuterungsbericht Teil 1, Kap. 1.3.4, im UVP-Bericht Deich-Schöpfwerk, Kap 2.3.1 und im UVP-Bericht Bodenentnahme, Kap 2.3.1 dargelegt. Die festgestellte Planung steht nicht im Konflikt mit den Zielen und berücksichtigt die genannten Belange so weit wie möglich.

Auch Konflikte mit den Zielen des regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg ergeben sich nicht. Die wesentlichen auf das Vorhabengebiet bezogenen Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) sind in den o.g. Planfeststellungsunterlagen dargelegt. Das Vorland des Elbedeiches sowie das Niederungsgebiet der Tauben Elbe sind als Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000) ausgewiesen, wohingegen die binnendeichs zwischen Wussege und Tauber Elbe gelegene Feldflur ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist. Acker- und Grünlandflächen beiderseits des Elbedeiches sind als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund des hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenziales beziehungsweise auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft dargestellt. Am Nordrand der Ortschaft Strachauer Rad befindet sich binnendeichs ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft mit besonderer Schutzfunktion des Waldes. Die binnendeichs gelegenen Grünländer nördlich der Tauben Elbe stellen ein von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet dar. Große Teile des Untersuchungsgebietes gelten als Vorbehaltsgebiet für Erholung. In weiten Teilen verläuft ein regional bedeutsamer Wander- und Radwanderweg auf der Deichkrone. Im Bereich Strachauer Rad verläuft dieser durch den Ort. Die Kreisstraßen 36 und 13 gelten als Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung. Das Vorland des Elbedeiches ist in der zeichnerischen Darstellung als Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses dargestellt. Die bestehenden Hochwasserschutzdeiche sind nachrichtlich dargestellt. Das Schöpfwerk an der Tauben Elbe dient der Entwässerung in die Elbe. Die festgestellte Planung berücksichtigt die genannten Belange so weit wie möglich.

In der Begründung des RROP (Kapitel 1.9 zu Ziffer 01) wird ausgeführt, dass andere Funktionen und Nutzungen in Vorbehaltsgebieten zulässig sind, wenn ihnen aufgrund des überörtlichen Interesses im Einzelfall ein größeres Gewicht zukommt. Dies trifft bei dem vorliegenden Hochwasserschutzvorhaben zu. Das öffentliche Interesse an einem zuverlässigen Hochwasserschutz überwiegt die entgegenstehenden Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Erholung. Bezüglich aller drei Arten von Vorbehaltsgebieten stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der Hochwasserschutz zwischen Penkefitz und Wussege dazu dient, die Wohn- und Nutzungsbebauung und landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen Wussege, Strachauer Rad und Penkefitz vor Hochwasser zu schützen und daher als Belang anderer Art das Eingreifen in die genannten Gebietskategorien rechtfertigt.

#### II.3.10.2 Baurecht

Gegen das Vorhaben bestehen unter Berücksichtigung der unter Ziffer I.3.1.5 aufgenommenen aufschiebenden Bedingung aus bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Eine Baugenehmigung ist für die wasserbaulichen Anlagen des Ersatzneubaus Siel und Schöpfwerk selbst nicht erforderlich. Es handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i. S. von § 61 Abs. 1 Ziffer 1 NBauO. Diese bedürfen keiner Baugenehmigung, sofern die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes oder eine untere Wasserbehörde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist eine Baugenehmigung für das Betriebsgebäude (Hochbau) des Schöpfwerks unter Berücksichtigung der unter Ziffer I.3.1.5 aufgenommenen aufschiebenden Bedingung erteilt.

Beim Betriebsgebäude des Schöpfwerks handelt es sich nicht um eine Anlage des Wasserbaus i. S. von § 61 NBauO, ebenfalls ist es kein Sonderbau gem. § 2 Abs. 5 NBauO. Demnach war hier das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren gemäß § 63 NBauO durchzuführen.

Als Bauvorlagen gemäß § 67 NBauO und § 5 NBauVorIVO haben die unter Ziffer I.2.1 genannten planfestgestellten Unterlagen, insbesondere Anlage 2 – Erläuterungsbericht Teil 2\_Siel\_und\_Schöpfwerk\_Taube Elbe sowie die Anlagen 2.5.1. Lageplan; 2.8.1 Grundrisse; 2.4.1 Bl.1 Längsschnitt A-A, 2.4.1 Bl. 2 Längsschnitt B-B; 2.81 Gebäudeansichten; 3.1.I\_UVP\_Deich\_Schöpfwerk gedient.

Die Vereinbarkeit mit dem städtebaulichen Planungsrecht ist gegeben. Auf die Ausführungen zur Raumordnung unter Ziffer II.3.10.1 wird verwiesen. Auf das Vorhaben findet das Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB Anwendung. Gemäß § 38 BauGB sind auf Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung die §§ 29-37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird und städtebauliche Belange berücksichtigt werden. Für das planfestgestellte Vorhaben war ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG durchzuführen. Es handelt sich um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Auf die Ausführungen zur Raumbedeutsamkeit unter Ziffer II.3.10.1 wird verwiesen. Die Samtgemeinde Elbtalau wurde beteiligt.

Die Anforderungen gemäß §§ 5 bis 7, 33 Abs. 2 Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 2 und den §§ 47 und 50 NBauO sind mit Ausnahme des Nachweises der Standsicherheit und des Brandschutzes zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss erfüllt. Der Planfeststellungsbeschluss steht insoweit unter einer aufschiebenden Bedingung. Der Ausführung stehen auch andere öffentliche Belange nicht entgegen, wie sich aus den übrigen Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss ergibt.

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer I.3.1.5 aufgenommenen aufschiebenden Bedingung in Bezug auf die Standsicherheit sowie den Brandschutz ist das Vorhaben als baurechtlich zulässig anzusehen.

### **II.3.11 Varianten**

Die Planfeststellungsbehörde stellt unter Verweis auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers (Erläuterungsbericht Teil 1 Deich; Erläuterungsbericht Teil 2\_Siel und Schöpfwerk Taube Elbe; 3.1.I\_UVP\_Deich Schöpfwerk; 3.1. II\_UVP Bodenentnahme) fest, dass die Ausübung des planerischen Ermessens durch den Vorhabenträger nicht zu beanstanden ist.

Das planerische Ermessen des Vorhabenträgers ist nicht zu beanstanden, wenn alle zur Erreichung des angestrebten Ziels ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen berücksichtigt wurden und sich neben dem beantragten Vorhaben keine alternative Lösungsmöglichkeit nach Lage der Dinge anbietet oder sogar aufdrängt, welche das mit der Planung angestrebte Ziel unter geringeren Beeinträchtigungen an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen könnte.

Der Planfeststellungsbehörde drängt sich keine Planungsalternative auf, die das Ziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes im deichgeschützten Gebiet zwischen Wusseger und Penkefitz bei einem einhundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) an der Elbe erreicht und dabei öffentliche oder private Belangen eindeutig schonender berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt insbesondere die Beurteilung des Vorhabenträgers bezüglich der Vor- und Nachteile der drei Alternativen zur Linienführung des Deiches, nämlich Vordeichung (Variante 1), Rückdeichung (Variante 2) und Anpassung und Erhöhung auf vorhandener Trasse (Variante 3) in Bezug auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes im deichgeschützten Gebiet von Wusseger bis Penkefitz.

Erhöhte Baukosten eines Rück- und Neubaus der Deichstrecke auf einer Länge von ca. 350 m bei Variante 1 sind im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Finanzmitteln bereits ein Nachteil der Variante des Vordeichens. Weitere schwerwiegende Nachteile der Variante 1 gegenüber der Variante 3 sind die Verengung des Abflussquerschnittes an einer ohnehin

schon bestehenden Engstelle der Elbe, der Verlust von Retentionsraum sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Vorland, als auch umfangreichere Eingriffe in die sich im Vorland des Deiches befindliche Natur und Landschaft. Einwände gegen die vom Vorhabenträger dargelegten Nachteile der Variante 1 wurden nicht erhoben.

Die Einwände der Eigentümer und Nießbrauchsberechtigten der außendeichs gelegenen Häuser gegen die Variante 3 und für die Variante 1 sind zurückzuweisen und nicht zu berücksichtigen. Wie mit den Ausführungen unter Ziffer II.3.3.2 dargelegt, stellen die Einwände mangels rechtlichen Anspruchs auf Eindeichung keinen abwägungsrelevanten privaten Belang dar. Private Vorteile sind bei der Abwägung von Planungsalternativen nicht relevant.

Auch die Einwände, die auf die Denkmaleigenschaft des außendeich belegenden Hauses hinweisen, führen nicht zu abwägungsrelevanten denkmalrechtlichen Belangen. Auch hier gilt zwar, dass es für den zur Denkmalpflege verpflichteten Eigentümer des außendeichs gelegenen Baudenkmals einen Vorteil darstellen würde, wenn das Denkmal durch eine Eindeichung bzw. Variante 1 Vordeichung vor Hochwasser geschützt wäre. Ohne rechtlichen Anspruch des zum Denkmalschutz verpflichteten Eigentümers auf Vordeichung ist dies aber wiederum ein privater Vorteil, der bei der Abwägung der Planungsalternativen keine Berücksichtigung findet.

Der Vorhabenträger hat im Antrag auch nachvollziehbar dargelegt, dass der Gewinnung von Retentionsraum durch die Variante der Rückdeichung umfangreiche Nachteile im Vergleich zur Variante 3 entgegenstehen. Die Nachteile reichen von einer Abweichung von Vorgaben zur Linienführung von Deichen der DIN 19712, über eine erhöhte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, als auch umfangreichere Eingriffe in die an den Deich anschließenden Natur- und Landschaft bis hin zu erhöhten Baukosten für den Rück- und Neubau der Deichstrecken. Einwände gegen den Vorrang der Variante 3 vor der Variante 2 wurden nicht erhoben.

Die Planfeststellungsbehörde teilt außerdem die Beurteilung des Vorhabenträgers, dass die Lage für den Ersatzneubau des Sieles und Schöpfwerkes durch den Lauf der Tauben Elbe bestimmt ist. Auch bezüglich der Bodenentnahmestelle teilt die Planfeststellungsbehörde die Beurteilung des Vorhabenträgers, dass die Alternativenprüfung keinen Mangel aufweist und die planerische Gestaltungsfreiheit nicht überschritten ist.

### **III. Stellungnahmen und Einwendungen**

#### **III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

##### **III.1.1 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 23.08.2022 (A.1)**

###### **Text Stellungnahme:**

(A.1.1) Der Deichabschnitt nördlich der tauben bzw. alten Elbe ist denkmalfachlich ohne Bedenken. Dort sind keine archäologischen Fundstellen bekannt und ein dort vermuteter alter Elbdeich ist nicht erhalten.

###### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Keine Erwiderung des Vorhabenträgers.

###### **Abwägung PFB:**

Keine Entscheidung erforderlich.



**Text Stellungnahme:**

(A.1.2) Südlich der tauben bzw. alten Elbe ist der historische Elbdeich hingegen in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen. Der historische Sommerdeich wurde vermutlich im 19. Jahrhundert bei Anlage des Niesendeiches stark überhöht. Eine weitere Deicherhöhung erscheint aus denkmalfachlicher Sicht daher bedenkenlos. Allerdings muss der historische Deichkörper erhalten bleiben und darf nicht abgetragen werden.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmälern (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Anmerkungen werden für die weiteren Planungen berücksichtigt.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zu den Belangen des Denkmalschutzes unter Ziffer II.3.4.

**III.1.2 Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 26.08.2022 (A.2)****Text Stellungnahme:**

(A.2.1) Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich keine Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Keine Erwiderung des Vorhabenträgers.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

**Text Stellungnahme:**

(A.2.2) Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:

Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Dem Hinweis wird zugestimmt.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis der Avacon Netz GmbH zur Kenntnis. Da der Vorhabenträger diesem zustimmt, ist hier keine weitergehende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich (Zusage I.3.2.1).

### **III.1.3 Wasserverband Dannenberg- Hitzacker kAöR, Stellungnahme vom 29.08.2022 (A.3)**

#### **Text Stellungnahme:**

(A.3.1) Die Trinkwasserversorgungsleitung ist durch die geplante Baumaßnahme auf der gesamten Baustrecke, zwischen Penkefitz und Wussege, 3. Planungsabschnitt von Elbe-km 517,0 bis 519,7 betroffen. Die Neugestaltung des Deichkörpers mit den entsprechenden Nebenanlagen bewirkt eine erhöhte Mehrüberdeckung mit Erdreich und eine Lageverschiebung in den Bereich des Deichverteidigungsweges (Kreisstraße). Die neu entstehenden Gegebenheiten würden eine spätere Unterhaltung der Trinkwasserleitung nahezu unmöglich machen. Aus diesem Grund und auf Grund der Zustandsbewertung der Leitung plant die WV zwischen Baukilometer 1+000 bis 3+500 eine komplette Neuverlegung incl. Nebenanlagen.

Darüber hinaus sind folgende Deichquerungen betroffen:

- Hausanschlussleitung der Häuser Nr. 152 und Nr. 154. Die Versorgungsleitung muss innerhalb der Deichquerung erneuert werden und die Ausführung entsprechend der aktuellen Vorschriften angepasst werden.
- Versorgungsleitung mit Lüfterschacht am Beginn der Baustrecke.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Abstimmungen mit dem Wasserverband zur Neuverlegung und vor Baubeginn werden erfolgen. Der Maßnahmenträger weist auf folgendes hin:

Die Kosten für das Entfernen, Verlegen oder Sichern von Leitungen trägt gemäß § 15 Niedersächsisches Deichgesetz das Versorgungsunternehmen, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen festgelegt sind. Dies kann auch in einer Nebenbestimmung im PF-Beschluss festgeschrieben werden.

In einer weiteren Nebenbestimmung des PF-Beschlusses könnte geregelt werden, die entsprechenden Versorgungsunternehmen, die von der Planfeststellung betroffen sind, rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten, damit die Anlagen im Deich entfernt, verlegt oder nach spezifischen Bestimmungen des Versorgungsunternehmens gesichert werden können.

#### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger sagt Abstimmungen mit dem Wasserverband Dannenberg-Hitzacker zu. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens nur den Widerruf gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 NDG der deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Leitung im Bereich der Baustrecke umfasst. Der Versorger hat gem. § 15 Abs. 3 i. V. m § 14 Abs. 4 NDG die Leitungen im Deichkörper auf eigene Kosten zu beseitigen und den alten Zustand wiederherzustellen, wenn der Träger der Deicherhaltung dies verlangt.

Die Planfeststellungsbehörde weist weiter darauf hin, dass die erforderlichen deichrechtlichen und/oder straßenrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für die verlegten bzw. neuen Leitungen nicht in den Beschluss einkonzentriert werden können, sondern dass diese von dem Versorger rechtzeitig vor Baubeginn beim Landkreis beantragt werden sollten, um eine Herstellung im Zuge der Baumaßnahme zu ermöglichen. Der Versorger hat seine Kosten zu tragen und gem. § 15 Abs. 3 i. V. m § 14 Abs. 7 NDG hat der Versorger alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die durch das Verlegen oder Erneuern der Leitungen im Deich dem Vorhabenträger entstehen.

Für den Vorhabenträger ergeht der Hinweis I.3.3.6, sich mit den Versorgern über die Verlegung und/oder Erneuerung der Leitungen abzustimmen und den Versorgern die erforderlichen Pläne und Unterlagen / Angaben zur Verfügung zu stellen, damit diese rechtzeitig vor Baubeginn des Vorhabens erforderliche Ausnahmegenehmigungen bei der zuständigen Behörde des Landkreises einholen können.

**Text Stellungnahme:**

(A.3.2) Perspektivisch soll die außendeichs liegende Wasserleitung zwischen Penkefitz und Jasebeck entfernt werden. Dieses Vorhaben soll im weiteren Verlauf Ihrer Deicherneuerung erfolgen. Die neu zu bauende Wasserleitung soll binnendeichs analog zu dieser Maßnahme verlegt werden. Nach Umsetzung des Vorhabens würde die Deichkreuzung entfallen. Ob und wie ein Provisorium an dieser Stelle erstellt werden muss bzw. kann, sollte im weiteren Planungsprozess gemeinsam besprochen werden.

Bitte binden Sie uns deshalb rechtzeitig in den Planungs- und Ausschreibungsprozess ein. Die nötigen Anträge für die Anpassung der deichrechtlichen Genehmigungen werden nach entsprechenden Absprachen/Planungen von der WV gestellt.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Diese Maßnahme betrifft nicht den 3.PA, sondern befindet sich im weiterführenden 5.PA. Weitere Abstimmungen sind zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens für den 5.PA zu berücksichtigen, daher nicht Gegenstand der derzeitigen Planung.

**Abwägung PFB:**

Hier ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich, da die vom Wasserverband beschriebene Maßnahme nicht den hier planfestzustellenden Bereich betrifft.

**III.1.4 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe - Lauenburg, Stellungnahme vom 09.09.2022 (A.4)****Text Stellungnahme:**

(A.4.1) Durch die geplante Maßnahme, für die gegenwärtig das Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, werden die durch mich zu vertretenden Belange im Bereich der Bundeswasserstraße Elbe berührt. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Bemerkungen, Bedingungen und Auflagen keine Einwände.

1. Für die Stadt Hitzacker besteht eine von mir am 06.08.1999 erteilte Genehmigung Nr. 1401, einen Fahrgastschiffsanleger in Wusseger am linken Ufer der Elbe bei km 519,650 an der Buhne Nr. 1 in Größe von 10,0 x 2,0 m zu betreiben. Über die Baumaßnahme ist die Stadt Hitzacker zu informieren.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Eine Information wird erfolgen.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Bitte um Aufnahme der Nebenbestimmung zur Kenntnis und nimmt diese Ziffer I.3.1.3.1 auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.4.2) 2. Am Sperrwerksneubau dürfen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Das in Anlage 1 angefügte Merkblatt ist zu berücksichtigen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Das Merkblatt wird berücksichtigt.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Bitte um Aufnahme der Nebenbestimmung gemäß Merkblatt über Beleuchtungsanlagen Dritter an Bundeswasserstraßen zur Kenntnis und nimmt diese unter Ziffer I.3.1.3.2 auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.4.3) 3. Eine Zufahrt zum Lagerplatz des WSA Elbe bei km 518 ist jederzeit zu gewährleisten.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Wird berücksichtigt, kann aber nicht verbindlich zugesagt werden. Mögliche temporäre Einschränkungen können sich aus dem Baustellenbetrieb und der Erneuerung der Deichüberfahrt ergeben.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Bitte um Aufnahme der Nebenbestimmung zur Kenntnis und nimmt diese unter Ziffer I.3.1.3.3 auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.4.4) 4. Die Ausführungsunterlagen im Bereich des Eingriffs in den Bestand der Bühnenwurzel Nr. 29 bei Stat. 3+400.00 bzw. Elbe-km 519,61 sind rechtzeitig mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe abzustimmen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Vorhabenträger sagt dies zu.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Bitte um Aufnahme der Nebenbestimmung zur Kenntnis und nimmt diese unter Ziffer I.3.1.3.4 auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.4.5) 5. Für den NLWKN besteht im Vorland von Wussege im Bereich von Elbe-km 519,38 bis km 519,64 ein Nutzungsvertrag Nr. 0277125/9991 zum Gehölzmanagement Elbe – Inanspruchnahme von Landflächen zum Rückschnitt von Gehölzbeständen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes. Über die Baumaßnahme ist der NLWKN intern zu informieren.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Vorhabenträger sagt dies zu.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Bitte um Aufnahme der Nebenbestimmung zur Kenntnis und nimmt diese unter Ziffer I.3.1.3.5 auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.4.6) 6. Für die Stadt Dannenberg besteht im Vorland von Penkefitz im Bereich von Elbe-km 517,78 bis km 518,09 ein Nutzungsvertrag Nr. 990071/13/6961 - Grünflächen zur öffentlichen Naherholung. Über die Baumaßnahme ist die Stadt Dannenberg zu informieren.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Vorhabenträger sagt dies zu.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Bitte um Aufnahme der Nebenbestimmung zur Kenntnis und nimmt diese unter Ziffer I.3.1.3.6 auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.4.7) 7. zur Unterlage 033\_1.2.11.1a-Grundstücksverzeichnis-anonym:

Hier ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe zuständig. Den Text unter der lfd. Nr. 119 bitte ich wie folgt zu korrigieren: Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen. Es werden die Eigentümer gemäß Liegenschaftskarten: Flurstücks- und Eigentumsnachweis angegeben.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Angaben des Vorhabenträgers im Grundstückverzeichnis entsprechen jedoch den aktuellen Eintragungen im Liegenschaftskataster. Daher wird keine Änderung an den Unterlagen veranlasst.

**Text Stellungnahme:**

(A.4.8) 8. zur Unterlage 039\_1.2.11.7a-Grunderwerbsplan-anonym:

Hier ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe zuständig. Den Text unter dem Flurstück 44/5 bitte ich wie folgt zu korrigieren: ~~Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg~~ Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen. Es werden die Eigentümer gemäß Liegenschaftskarten: Flurstücks- und Eigentumsnachweis angegeben.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Angaben des Vorhabenträgers im Grundstückverzeichnis entsprechen jedoch den aktuellen Eintragungen im Liegenschaftskataster. Daher wird keine Änderung an den Unterlagen veranlasst.

**III.1.5 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe - Lauenburg, Merkblatt zur Stellungnahme vom 09.09.2022 (A.5)****Text Stellungnahme:**

(A.5.1) Ergänzung: Merkblatt über Beleuchtungsanlagen Dritter an Bundeswasserstraßen (Anmerkung Planfeststellungsbehörde: hier nur verkürzt mit folgender Gliederung abgedruckt)

1. Allgemeines
2. Rechtsgrundlagen

3. Zuständigkeiten
4. Verfahrenshinweise
5. Lichttechnische Grundlagen und Richtlinien

Anlagen:

1. Bundeswasserstraßengesetz (Auszug) mit Kommentar
2. Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesländern zusätzlich geltenden Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen
3. Schrifttum

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Das Merkblatt wurde zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt.

#### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Bitte um Aufnahme der Nebenbestimmung gemäß Merkblatt über Beleuchtungsanlagen Dritter an Bundeswasserstraßen zur Kenntnis und nimmt diese unter Ziffer I.3.1.3.2 auf.

### **III.1.6 EVE Netze GmbH Dannenberg, Stellungnahme vom 29.08.2022 (A.6)**

#### **Text Stellungnahme:**

(A.6.1) Die Mittelspannungsleitungen und Nebenanlagen der EVE Netz GmbH sind durch die geplante Baumaßnahme auf der gesamten Baustrecke, zwischen Penkefitz und Wusseger, 3. Planungsabschnitt von Elbe-km 517,0 bis 519,7 betroffen. Durch die Neugestaltung des Deichkörpers mit den entsprechenden Nebenanlagen kommt es zu einer erhöhten Mehrüberdeckung mit Erdreich und einer Lageverschiebung in den Bereich des Deichverteidigungsweges (Kreisstraße). Die neu entstehenden Gegebenheiten würden eine spätere Unterhaltung der Stromleitung nahezu unmöglich machen. Aus diesem Grund und auf Grund der Zustandsbewertung der Stromanlagen plant die EVE die komplette Neuverlegung inkl. Nebenanlagen, im Rahmen der Deichbaumaßnahme. Eine entsprechende Trasse ist einzuplanen.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Kosten für das Entfernen, Verlegen oder Sichern von Leitungen trägt gemäß § 15 Niedersächsisches Deichgesetz das Versorgungsunternehmen, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen festgelegt sind. Dies kann auch in einer Nebenbestimmung im PF-Beschluss festgeschrieben werden.

In einer weiteren Nebenbestimmung des PF-Beschlusses könnte geregelt werden, die entsprechenden Versorgungsunternehmen, die von der Planfeststellung betroffen sind, rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten, damit die Anlagen im Deich entfernt, verlegt oder nach spezifischen Bestimmungen des Versorgungsunternehmens gesichert werden können.

#### **Abwägung PFB:**

Die Verlegung oder Erneuerung von Kabeln, Leitungen etc. von Ver- und Entsorgungsträgern ist zu gewährleisten. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer I.3.1.6.3 wird verwiesen. Hinsichtlich der Kostentragungspflicht sind abweichende gesetzliche Bestimmungen des NDG zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens nur den Widerruf gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 NDG der deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Leitung im Bereich der Baustrecke umfasst. Der Versorger hat gem. § 15 Abs. 3 i. V. m § 14 Abs. 4 NDG die Leitungen auf eigene Kosten zu beseitigen und den alten Zustand wiederherzustellen, wenn der Träger der Deicherhaltung dies verlangt.

Die Planfeststellungsbehörde weist weiter darauf hin, dass die erforderlichen deichrechtlichen und/oder straßenrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für die verlegten bzw. neuen Leitungen nicht in den Beschluss einkonzentriert werden können, sondern dass diese von dem Versorger rechtzeitig vor Baubeginn beim Landkreis beantragt werden sollten, um eine Herstellung im Zuge der Baumaßnahme zu ermöglichen. Der Versorger hat seine Kosten zu tragen und gem. § 15 Abs. 3 i. V. m § 14 Abs. 7 NDG alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die durch das Verlegen oder Erneuern der Leitungen im Deich dem Vorhabenträger entstehen.

**Text Stellungnahme:**

(A.6.2) Ebenfalls betroffen ist das Ortnetzkabel zur Versorgung der in Penkefitz außerhalb des Deiches stehenden Häuser mit den Nummern 152 und 154. Das Kabel würde innerhalb der Deichquerung ebenfalls erneuert werden.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Siehe Erwiderung zu A.6.1.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde verweist hier ebenfalls auf ihre Ausführungen unter A.6.1.

**Text Stellungnahme:**

(A.6.3) Bitte binden Sie uns rechtzeitig in den Planungs- und Ausschreibungsprozess ein, um einen reibungslosen Ablauf der Maßnahmen gewährleisten zu können.

Die nötigen Anträge für die Anpassung und Neuerstellung der notwendigen deichrechtlichen Genehmigungen werden nach entsprechender Absprache/ Planung von der EVE Netz GmbH gestellt.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Siehe Erwiderung zu A.6.1.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde verweist hier ebenfalls auf ihre Ausführungen unter A.6.1.

**III.1.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stellungnahme vom 28.09.2022 (A7)**

**Text Stellungnahme:**

(A.7.1) Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an ...@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Keine Erwiderung des Vorhabenträgers.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde drei Baugrundgutachten vorgelegt: Anlage 1.2.7.1 - Geotechnische Erkundung und Baugrundgutachten Deich; Anlage 1.2.7.2 Baugrundgutachten Bodenentnahme und Anlage 2.19.1 Baugrundgutachten Schöpfwerk Taube Elbe. Die Baugrunderkundung erfolgte nach anerkannten Normen.

Die Prüfung anhand des NIBIS-Kartenservers ergab, dass im Vorhabengebiet weder eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG, eine Bewilligung gem. § 8 BBergG noch ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde. Insofern gab es von Seiten der Planfeststellungsbehörde keine Berechtigungsinhaber am Verfahren zu beteiligen.

**III.1.8 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Stellungnahme vom 30.09.2022 (A.8)****Text Stellungnahme:**

(A.8.1) Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Keine Erwiderung des Vorhabenträgers.

**Abwägung PFB:**

Keine Entscheidung erforderlich.

**III.1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 30.09.2022 (A.9)****Text Stellungnahme:**

(A.9.1) Die in den Plänen bereits eingezeichneten Telekommunikationslinien der Telekom hat die Telekom Technik GmbH überprüft. Weitere Telekommunikationslinien sind im Planbereich derzeit nicht vorhanden oder geplant.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Keine Erwiderung des Vorhabenträgers.



**Abwägung PFB:**

Keine Entscheidung erforderlich.

**Text Stellungnahme:**

(A.9.2) Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Siehe Erwiderung zu A.6.1.

**Abwägung PFB:**

Die Verlegung oder Erneuerung von Kabeln, Leitungen etc. von Ver- und Entsorgungsträgern ist zu gewährleisten. Auf die Nebenbestimmung I.3.1.6.3 wird verwiesen. Hinsichtlich der Kostentragungspflicht sind abweichende gesetzliche Bestimmungen des NDG zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens nur den Widerruf gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 NDG der deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Leitung im Bereich der Baustrecke umfasst. Der Versorger hat gem. § 15 Abs. 3 i.V.m § 14 Abs. 4 NDG die Leitungen auf eigene Kosten zu beseitigen und den alten Zustand wiederherzustellen hat, wenn der Träger der Deicherhaltung dies verlangt.

Die Planfeststellungsbehörde weist weiter darauf hin, dass die erforderlichen deichrechtlichen und/oder straßenrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für die verlegten bzw. neuen Leitungen nicht in den Beschluss einkonzentriert werden können, sondern dass diese von dem Versorger rechtzeitig vor Baubeginn beim Landkreis beantragt werden sollten, um eine Herstellung im Zuge der Baumaßnahme zu ermöglichen. Der Versorger hat seine Kosten zu tragen und gem. § 15 Abs. 3 i.V.m § 14 Abs. 7 NDG alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die durch das Verlegen oder Erneuern der Leitungen im Deich dem Vorhabenträger entstehen.

**Text Stellungnahme:**

(A.9.3) Sollte die im Bauwerksverzeichnis (Anlage 1.2.10) unter der lfd. Nr. 65 aufgeführten Telekommunikationslinie der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden, möchten wir unsere Planungen und ggf. Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig vorbereiten.

Hierzu bitten wir den Bauträger uns vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

Bitte beachten Sie, dass wir für Maßnahmen unsererseits (Planung, Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, etc.) eine Vorlaufzeit von in der Regel 6 Monaten benötigen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Siehe Erwiderung zu A.6.1. Rechtzeitige Abstimmung wird zugesagt, allerdings erscheinen 6 Monate Vorlauf zu lange, hier sollte 2 Monate ausreichen.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde verweist hier auf die Ausführungen unter A.9.2.

Reaktionszeiten unterliegen der Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Versorger und können nicht mit dem Planfeststellungsbeschluss verfügt werden. Der Vorhabenträger hat der Deutschen Telekom Technik rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Pläne und Unterlagen / Angaben zur Verfügung zu stellen, damit diese rechtzeitig vor Baubeginn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde des Landkreises einholen kann.

**Text Stellungnahme:**

(A.9.4) Wir bitten, uns nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zu übersenden, gerne auch digital.

Diese Stellungnahme senden wir nur als E-Mail, sollte eine Abfassung in Papierform gewünscht sein, teilen Sie uns dies bitte mit.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Kann erfolgen. Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der NLWKN Seite digital eingesehen und heruntergeladen werden.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde entspricht dem Wunsch der Übermittlung eines Planfeststellungsbeschlusses.

**III.1.10 Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV),  
Stellungnahme vom 01.10.2022 (A.10)****Text Stellungnahme:**

(A.10.1) Die Biosphärenreservatsverwaltung nimmt für den Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr. Einige der vorgesehenen Kompensationsflächen liegen innerhalb der Gebietsteile A und B, für die die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg zuständig ist. Das Bauvorhaben selbst betrifft in großen Teilen den Gebietsteil C, weshalb meinerseits auch Anregungen zur Eignung der geplanten Kompensationsmaßnahmen in den Gebietsteilen A und B gegeben werden.

Zu 1: Technische Unterlagen

**Darstellung der Bodenentnahme im Lageplan (Karte 1.2.3.8.0):** Die technischen Planunterlagen sind m.E. so zu verstehen, dass sie den maximal abbaubaren Bereich angeben. Die endgültige Ausgestaltung des Abbaubereichs ist damit nicht dargestellt. Diese soll später im Einvernehmen mit der BRV und in Abhängigkeit von den tatsächlich entnommenen Mengen erfolgen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Gestaltung und Rekultivierung der Bodenentnahme erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme wie auch bei der vergangenen Baumaßnahme - 1.PA-Flügeldeich - in Abstimmung (z.B. Ortstermin) und im Einvernehmen mit der BRV.

**Abwägung PFB:**

Auf die Darstellung in Unterlage 1.2.3.8.0 kommt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht an, maßgeblich ist vielmehr der Landschaftspflegerische Begleitplan, Teilbeitrag Bodenentnahmestelle (Unterlage 3.2.2 II) mit den Maßnahmenblättern der landschaftspflegerischen Maßnahmenkartei. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, auf das ergänzte Maßnahmenblatt S 8 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.2) **Zum Erläuterungsbericht, Teil 1, Deich:** Auf S. 31 des Erläuterungsberichts ist dargestellt, dass Hochborde, die das Befahren des Deiches verhindern sollen, zwischen Deich und Weg bzw. Straße eingebaut werden. Diese sollen in Abständen von 15,0 m mit Absenkern und Gossensteinen versehen werden, um für Jungvögel und Amphibien eine Passierbarkeit zu gewährleisten. Es ist zu prüfen, ob zwischen Deichverteidigungsweg und Deich auf das Setzen der Hochborde gänzlich verzichtet werden kann. Das Risiko für das versehentliche Befahren des Deiches ist auch ohne Setzen eines Hochbords nur sehr gering. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Abstand zwischen den Absenkern auf maximal 10 m verringern. Eine Strecke von bis zu 15,0 m zum nächstgelegenen Absenker ist insbesondere für Amphibien zu lang und führt zu vermeidbaren Verkehrsopfern unter wandernden Amphibien.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Dem gänzlicheren Verzicht auf Hochborde wird nicht zugestimmt. Die Abstände der Absenker wurden bereits von früher 50 m, dann auf 25 m und nun auf 15 m herabgesetzt. Die Biosphärenreservatsverwaltung beruft sich in Gesprächen vermehrt auf die Ausführung des PA 1, wo in Teilbereichen kein Hochbord gesetzt wurde. Zur Erklärung: Im 1. PA befand sich die vorhandene Kreisstraße größtenteils auf der Deichkrone (ohne Bordanlage) und wurde im Zuge der Maßnahmen auf die Binnenberme verlegt. Nur in diesen Bereichen, wo bisher kein Hochbord war, wurde kein neues Hochbord hergestellt. In Teilbereichen, wo eine Bordanlage vorher bestand, wurde diese auch bei dieser Bordanlage wiederhergestellt. Die Ausführung ohne Hochbord im 1.PA hat gezeigt, dass eine optische Abgrenzung keineswegs ausreichend und in keinem Maße vertretbar ist. Deichböschung und Deichkrone werden mit Fahrzeugen befahren und es kommt zu erheblichen Schäden am Deichkörper (*Fahrspuren, Zerstörung der Grasnarbe*) was auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit (*Schmutz/Kleiabtrag auf die Fahrbahn*) nicht vertretbar ist. Im Bereich des 3.PA besteht derzeit eine Hochbordanlage, die zudem deutlich größeren Abstände aufweist. Eine Absenkung alle 15 m stellt somit eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand dar. Eine weitere Absenkung ist technisch nicht vertretbar und nicht umsetzbar. Zudem werden die Bereiche der Absenker auf ein Nullniveau herabgesetzt, wie es auch in einem Teilbereich des 1.PA erfolgt ist. Eine weitere Minimierung des Abstandes auf 10 m ist technisch nicht umsetzbar.

Dem Alternativvorschlag im persönlichen Termin am 02.11.2022 der Biosphärenreservatsverwaltung, im wanderaktivsten Bereich des Schöpfwerkes Taube Elbe das Hochbord auf 30 m abzusenken, stimmt der Vorhabenträger zu, in den weiteren Bereichen bleibt die Absenkung alle 15 m bestehen. Weitere Unterbrechungen des Hochbordes werden zurückgewiesen, aufgrund der Unterhaltung und Deichsicherheit.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat der Forderung in Teilen entsprochen, auf das geänderte Maßnahmenblatt S 12 des LBP, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk, wird verwiesen. Zusätzlich zur Absenkung alle 15 m ist nunmehr vorgesehen, im Bereich des Schöpfwerkes Taube Elbe auf einer Länge von 50 m das Hochbord vollständig abzusenken. Die Forderung nach einem gänzlichen Verzicht auf das Hochbord weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Der Vorha-

benräger hat nachvollziehbar dargelegt, dass ein gänzlicher Verzicht auf Hochborde zu erheblichen Schäden am Deichkörper und zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen würde. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Maßnahmenkonzeption im vorliegenden Fall verhältnismäßig ist.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.3) Zu 3.1 I: Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

**Landschaftsrahmenplan:** Im Kap 2.3.3 (S. 47) ist zu ergänzen, dass der Biosphärenreservatsplan gemäß § 22 NEIbtBRG für das Biosphärenreservat den Landschaftsrahmenplan ersetzt, d.h. die Aussagen des Landschaftsrahmenplans wäre auch nur für die außerhalb des Biosphärenreservats gelegenen Kompensationsflächen relevant.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist korrekt, hat aber keine inhaltlichen Konsequenzen. Die Angabe wird in die Unterlagen noch eingepflegt.

#### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die Unterlage angepasst, der Einwendung ist entsprochen.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.4) **Schutzgut Fläche:** Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG gehören zu den Schutzgütern des UVPG „Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“. Die Betrachtung des Schutzguts Fläche ist vollständig unterblieben und wäre entsprechend sinnvollerweise im Kap. 3.4 „Boden“ und in den nachfolgenden Kapiteln zu ergänzen.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen, denn die Unterlage ist aufgrund der Überleitungsvorschrift des §74 Abs. 2 UVPG n.F. nach den Regelungen des UVPG in der bis 2017 gültigen Fassung (UVPG a.F.) zu bearbeiten. Darauf wird in Kap. 1.1 auch ausdrücklich hingewiesen. Die Biosphärenreservatsverwaltung hat dies am 02.11.2022 eingesehen und stimmt der Erwiderung zu, sodass keine weiteren Einwände mehr bestehen.

#### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung als unzutreffend zurück. Auf die Überleitungsvorschrift des §74 Abs. 2 UVPG (n.F.) und auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.5.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.5) **Schutzgut Landschaft:** In den Kap. 3.7 (S. 166 ff) und 5.3.7 (S. 327 ff) erfolgt die Beschreibung des Schutzguts Landschaft bzw. die Bewertung der Auswirkungen der Planung ausschließlich auf Basis einer Biotoptypenkartierung. Dieses wird als nicht ausreichend bzw. nicht sachgerecht bewertet. Die im Naturschutzrecht vorgegebene dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs.1 Nr.4 BNatSchG) zielt unmittelbar auf den Schutz des Landschaftsbildes und dessen Funktion für die Erholungsnutzung ab. Als Landschaftsbild ist die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft zu verstehen. Danach sollte sich die Bestandserfassung, Bewertung und die Beurteilung der Auswirkungen orientieren. Es ist in die-

sem Zusammenhang ergänzend zu prüfen, ob die neuen technischen und verkehrlichen Anlagen (Schöpfwerk, verbreiteter Radweg auf dem Deich) die Eigenart und Schönheit der Landschaft überformen und dadurch zu dauerhaft nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Die Beschreibung des Landschaftsbildes erfolgt sachgerecht und in einem üblichen Umfang. Biotoptypen eignen sich zur Beschreibung maßgeblicher Landschaftsbildelemente. Ergänzend werden in der vorgelegte Unterlage Landschaftsbildräume gebildet, beschrieben und bewertet und nicht über die Biotoptypen abgebildete Landschaftsbildelemente dargestellt einschließlich der technischen Bauwerke und Anlagen (siehe Tab. 3-25). In Kap. 5.3.7 werden auch die Auswirkungen der neuen technischen Bauwerke auf das Landschaftsbild gewürdigt, so in Tab. 5-26: „Durch die Bauwerke wird das Landschaftsbild überformt, die naturraumtypische Eigenart und die natürliche Attraktivität der Landschaft als wertbestimmende Voraussetzung für das Landschaftserleben werden beeinträchtigt.“ Im Termin am 02.11.2022 konnte dieser Punkt mit der Biosphärenreservatsverwaltung dahingehend geklärt werden, dass eine weitere Betrachtung zu keiner Änderung der Bewertung führen würde und für den Ausgleich irrelevant ist, sodass die eingereichte Stellungnahme keine Aufforderung zur Anpassung der Unterlagen darstellt. Damit bestehen keine Einwände mehr.

#### **Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird als unzutreffend und in Teilen als unbegründet zurückgewiesen. Die Unterlage zur Umweltverträglichkeit des Vorhabenträgers leidet nicht an den genannten Mängeln. Der Planfeststellungsbehörde ist mit der vorhandenen Sachgrundlage eine Bewertung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze möglich.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.6) **Schutzgut Kultur- und Sachgüter:** In der Fachliteratur und der UVP-Praxis werden unter dem Begriff „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zusammengefasst. In diesem Sinne ist es nicht nachvollziehbar, warum Waldflächen im Sinne des NWaldLG hier pauschal mit aufgeführt sind (Kap. 3.8, S. 172), zumal es sich hier bei den betroffenen Waldflächen nur um Kiefernforste handelt (im Gegensatz zu Hutewäldern, Niederwäldern o.ä., für die eine Betrachtung bei diesem Schutzgut angemessen wäre). Waldrechtliche Belange werden in einem separaten Kap. 9 des LBP betrachtet, was ausreichend ist. Es wird empfohlen, dieses Kapitel um eine separate Karte zu den verloren gehenden Waldflächen zu ergänzen und die Walddarstellungen in den Karten 6 (Mensch-, Kultur- und Sachgüter) bzw. 10 (Auswirkungen auf Mensch, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter) zu streichen.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Die zitierten Literaturangaben beziehen sich auf die Kulturgüter, nicht aber auf sonstige Sachgüter. Sachgüter sind alle sonstigen Güter mit Umweltrelevanz. Dazu gehören auch Waldflächen im Sinne des § 2 NWaldLG als Flächen für eine nachhaltige und umweltverträgliche Rohstoffproduktion. Im Termin am 02.11.2022 hat die Biosphärenreservatsverwaltung erklärt, dass es sich lediglich um einen Hinweis der BRV handelt, der zu keiner inhaltlichen Änderung führt. Damit bestehen keine Einwände mehr.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in der Feststellung, dass es sich bei Waldflächen um sonstige Sachgüter mit Umweltbezug handelt. Insoweit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts gegen eine Einbeziehung in die Prüfung einzuwenden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.7) **Biotoptypen, gefährdete Pflanzenarten:** In der Beschreibung der Bestandssituation der Biotoptypen (Kap. 3.3.2, S. 136) und in der Karte 1 (Realnutzung und Biotoptypen) wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Einzelbäumen an der Straße zwischen Tauber Elbe und Strachauer Rad um Hybridpappeln handelt. Tatsächlich stehen hier jedoch mindestens drei alte Schwarzpappeln. Die Schwarzpappel ist gemäß Niedersächsischer Roter Liste als gefährdet eingestuft und entsprechend in den weiteren Ausführungen zu berücksichtigen. Daher wäre die Inanspruchnahme der Schwarzpappeln (so weit nicht vermeidbar, siehe Ausführungen zur Unterlage zur Eingriffsregelung) als Verlust von Einzelbäumen der Wertstufe V und nicht der Wertstufe IV zu beurteilen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Eine Ergänzung der Karte 1c erfolgt. Die Standorte der Schwarzpappel wurden von der Biosphärenreservatsverwaltung mitgeteilt. Richtig ist, dass diese Bäume dann als heimische Baumarten der Wertstufe V zuzurechnen sind. Als Alternativvorschlag wird eine Ersatzpflanzung von Schwarzpappeln vorgesehen. Da bei Baumschulwaren die regionale Herkunft nicht sichergestellt werden kann, wird als Alternative eine Entnahme natürlicher Herkunft im Bereich Elbe vorgeschlagen. Der Vorhabenträger stimmt dem Alternativvorschlag zu. Eine Genehmigung gemäß Forstvermehrungsgesetz ist nicht erforderlich. Damit konnte dieser Punkt im Termin am 02.11.2022 mit der Biosphärenreservatsverwaltung geklärt werden, es bestehen keine Einwände mehr.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die Vorkommen der Schwarz-Pappel in seinen Unterlagen berücksichtigt. Es ergibt sich ein Mehrbedarf an Kompensation, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (3.2.2 I) berücksichtigt ist. Auf das geänderte Maßnahmenblatt E 26 im Maßnahmenverzeichnis des LBP wird verwiesen. Der Einwendung ist entsprochen, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht. Zur Durchführung wird auf das Maßnahmenblatt E 26 verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.8) **Vermeidungsmaßnahmen:** Nach Tab. 5-3 (S. 206 f) sollen potenziell vorhandene Bestände der Krebschere aus der Tauben Elbe (Mahlbusen) entnommen und umgesetzt werden. Dazu soll „im Vorfeld“ eine Umsetzung stattfinden. Die Krebschere sinkt typischerweise im Winterhalbjahr auf den Gewässergrund ab und steigt im Frühjahr wieder an die Wasseroberfläche auf. Ein Absuchen des Gewässers vor Beginn der Baumaßnahme reicht daher (abhängig von der Jahreszeit des Baubeginns) nicht aus und muss ggf. ca. Mitte Mai und Anfang Juni wiederholt werden. Alternativ ist die Baumaßnahme erst nach Juni zu beginnen. Weiter ist nicht genau definiert, auf welchen Gewässerabschnitten die Art entnommen werden soll. Aufgrund der geplanten Verwallung im Mahlbusen und dem damit verbundenen Einfluss auf den Stoffhaushalt (Aufschüttung und Einbringen von Material, Aufwirbeln von Sedimenten des Gewässergrundes) ist das gesamte Gewässer am Schöpfwerk (Mahlbusen) abzusuchen und die Krebscheren zu entnehmen, nicht nur der von der Verwallung und Wasserhaltung direkt betroffene Gewässerteil.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Es ist selbstverständlich, dass die Nachsuche nach Krebscheren zur geeigneten Jahreszeit erfolgen muss, d.h. zwischen Mai und September. Im Sommer 2022 erfolgte eine solche Nachsuche, ohne dass Krebscheren irgendwo im Bereich des Mahlbusens festgestellt wurden. Das Aufwirbeln von Sedimenten kann die Krebscheren nur schädigen, wenn sie während dieser Zeit gerade untergetaucht sind. Außerdem hängt der Umfang des Aufwirbelns vom durchgeführten Bauverfahren ab. Es ist daher im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu klären, in welchen Bereichen tatsächlich eine Umsiedlung für die Krebschere förderlich ist, denn ohne triftigen Grund sollten keine Pflanzen von ihrem angestammten Wuchs-Ort entnommen werden. Der Vorhabenträger sagt vor Aufnahme der Bautätigkeiten eine weitere Nachsuche und entsprechende Begleitung der Maßnahme durch die Umweltbaubegleitung zu. Der Punkt konnte im Termin am 02.11.2022 mit der Biosphärenreservatsverwaltung geklärt werden, es bestehen keine Einwände mehr.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat der Einwendung mit den überarbeiteten Maßnahmenblättern S3 und S4 und der nunmehr in Maßnahmenblatt S 0 vorgesehenen Umweltbaubegleitung vollumfänglich entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur landschaftspflegerischen Ausführungsplanung auf Nebenbestimmung I.3.1.4.2.

**Text Stellungnahme:****(A.10.9) Karte 1 c (Wuchsorte gefährdeter bzw. besonders geschützter Pflanzenarten):**

Es wäre hilfreich, wenn der Gefährdungsgrad in der Karte hinter den Pflanzennamen angegeben wird oder eine entsprechende Sortierung der Pflanzenarten erfolgt. Die Vorkommen der Schwarzpappel sind zu ergänzen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Der Gefährdungsgrad geht aus Tab. 3-18 hervor und muss daher nicht noch einmal in der Karte auftauchen. Die Standorte der Schwarzpappeln wurden von der Biosphärenreservatsverwaltung übermittelt. Eine Ergänzung der Karte 1c um die Schwarzpappelvorkommen ist erfolgt. Weitere Änderungen der Karten sind nicht erforderlich.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat gefährdete bzw. besonders geschützte Pflanzenarten in seiner Unterlage angegeben bzw. gekennzeichnet. Zur Schwarz-Pappel wird auf die Ausführungen unter A.10.7 verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

**(A.10.10) Karte 2 (Tiere und Pflanzen):** Die Legende bezüglich der Bedeutung der Gewässer für die jeweiligen untersuchten Tiergruppen erscheint unvollständig oder fehlerhaft. Dies wäre zu prüfen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Legende bezüglich der Bedeutung der Gewässer für die jeweiligen untersuchten Tiergruppen ist prinzipiell korrekt, allerdings möglicherweise etwas missverständlich, was durch eine geringfügige Anpassung der Legende behoben wird.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird als unbeachtlich zurückgewiesen. Einer Korrektur bedarf es nicht, da es sich nur um einen redaktionellen Hinweis handelt.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.11) **Karte 8 (Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen):** In der Legende werden unter „Sonstiges“ „Vermeidungsflächen“ benannt, ohne dass diese hier oder im Text näher beschrieben werden. Zudem ist in der Karte keine Fläche entsprechend markiert. Dieser Legendeneintrag sollte daher entfallen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die in der Karte dargestellten Vermeidungsflächen werden im Text bzw. in Tab. 5-3 genau beschrieben und werden in der Karte beibehalten, um die von Flächenbeanspruchungen ausgenommenen Bereiche sichtbar zu machen. Jedoch wird ein Verweis auf die Tab. 5-3 in der Legende hinzugefügt.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird als unbeachtlich zurückgewiesen. Einer Korrektur bedarf es nicht, da es sich nur um einen redaktionellen Hinweis handelt.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.12) **Karten Gastvögel (Karte 1a) und Brutvögel (Abb. A 1-3, Anlage):** Es erschließt sich nicht, warum die Karte der vorkommenden Brutvögel nur in der Anlage im Maßstab 1:25.000 enthalten ist, während die Gastvögel in einer separaten Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt sind. Dies gilt umso mehr, als die Planung insbesondere nachteilige Auswirkungen auf vorkommende Brutvogelarten hat, weshalb eine Brutrevierkarte in einem größeren Maßstab zur fachlichen Beurteilung erforderlich ist.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Es gehört zur gutachterlichen Freiheit zu entscheiden, ob eine Darstellung in Karten- oder Abbildungsform erfolgt. Die Lage der Brutreviere ist im Maßstab 1: 25.000 noch gut lesbar und hinreichend präzise darstellbar. Im Termin am 02.11.2022 konnte mit der Biosphärenreservatsverwaltung geklärt werden, dass für diese Maßnahme keine Anpassung der Maßstäbe vorzunehmen ist, es bestehen keine Einwände mehr.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird als unbeachtlich zurückgewiesen. Einer Korrektur bedarf es nicht, da es sich nur um einen redaktionellen Hinweis handelt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Unterlage des Vorhabenträgers die erforderliche Anstoßwirkung nicht verfehlt.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.13) Zu 3.1 II: Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Bodenentnahme  
**Variantevergleich:** Die Alternativenprüfung (Kap. 1.3.2, S. 22) ist nicht ausreichend, da sie sich auf die Aussage beschränkt, dass andere Standorte deutlich konfliktreicher wären. Gemäß Anlage 4 zum UVPG ist „eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ erforderlich. Es ist somit eine Ergänzung erforderlich.



**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Da zweifelsfrei erkennbar ist, dass der gewählte Standort keine hohe Konfliktrichtigkeit aufweist, existieren schon aufgrund der deutlich größeren Transportentfernung der Alternativstandorte keine vertiefend zu betrachtenden vernünftigen Alternativen. Bezüglich potenzieller Alternativstandorte ist zudem dargelegt, dass dort bedeutsame Tierhabitats betroffen wären, so dass diese auch aus diesem Grund ausscheiden. Im Termin am 02.11.2022 wurde vom NLWKN, GB 2, erläutert, dass die Zuordnung der Bodenentnahmen zu den jeweiligen Deichbauabschnitten aus der Verkaufsbereitschaft der Eigentümer resultiert. Nach dieser Erläuterung stimmt die Biosphärenreservatsverwaltung zu, dass bei einer weiteren Variantenbetrachtung sich keine Alternativen und Änderungen für diese Maßnahme ergeben würden, so dass dieser Punkt geklärt werden konnte und eine Ergänzung des Variantenvergleichs nicht erforderlich ist.

**Abwägung PFB:**

Unbeachtlich kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bleiben, dass der Verweis auf Anlage 4 UVPG (n.F.) fehlt geht, weil vorliegend das UVPG (a.F.) anzuwenden ist. Auf die Ausführungen unter A.10.4 zur Überleitung wird verwiesen. Die Alternativenprüfung des Vorhabenträgers in Unterlage 3.1 II leidet nicht an den vorgetragenen Mängeln. Insbesondere hat die BRV das Ergebnis der Prüfung nicht beanstandet, einer Ergänzung des Variantenvergleichs bedarf es nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.14) **Schutzgut Fläche:** Siehe entsprechende Ausführungen zu 3.1.I.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen, denn die Unterlage ist aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG n.F. nach den Regelungen des UVPG in der bis 2017 gültigen Fassung (UVPG a.F.) zu bearbeiten. Darauf wird in Kap. 1.1 auch ausdrücklich hingewiesen.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wird auf die Ausführungen des Vorhabenträgers und auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zu A.10.4 verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.15) **Landschaftsrahmenplan:** Siehe entsprechende Ausführungen zu 3.1.I.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist korrekt, hat aber keine inhaltlichen Konsequenzen. Die Angabe wird in die Unterlage noch eingepflegt.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die Unterlage 3.1 II entsprechend ergänzt, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.16) **Fledermäuse:** Die Aussage in Kap. 3.2.2.6 (S. 75) wonach Fledermäuse das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum nutzen, ist sehr allgemein gehalten. Auch wenn aufgrund fehlender Habitatbäume keine Quartiere betroffen sind, sollte aus Gründen der Vollständigkeit aufgeführt werden, welche Arten hier zu erwarten sind.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Es wäre spekulativ, an dieser Stelle konkrete Arten zu benennen, ohne dass entsprechende Kartierungen erfolgt sind. Für die Vorhaben-Beurteilung ist es auch nicht relevant, welche Arten die Fläche als Nahrungshabitat nutzen, da eine Beeinträchtigung auszuschließen ist. Im Termin am 02.11.2022 konnte mit der Biosphärenreservatsverwaltung geklärt werden, dass die Aufführung der Fledermausarten keinerlei Auswirkungen auf die Planungen hat und somit auf die Aufführung verzichtet wird.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung des Vorhabenträgers und weist die Einwendung als unbeachtlich zurück.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.17) **Karte Brutvögel (Abb. A 1-1, Anlage):** Siehe entsprechende Ausführungen zu 3.1.1.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Es gehört zur gutachterlichen Freiheit zu entscheiden, ob eine Darstellung in Karten- oder Abbildungsform erfolgt. Die Lage der Brutreviere ist im Maßstab 1: 25.000 noch gut lesbar und hinreichend präzise darstellbar. Im Termin am 02.11.2022 wurde sich mit der Biosphärenreservatsverwaltung geeinigt, dass für diese Maßnahmen keine Anpassung vorzunehmen ist. Es bestehen keine Einwände mehr.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird als unbeachtlich zurückgewiesen. Einer Korrektur bedarf es nicht, da es sich nur um einen redaktionellen Hinweis handelt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Unterlage des Vorhabenträgers die erforderliche Anstoßwirkung nicht verfehlt.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.18) **Allgemeinverständliche Zusammenfassung:** Im Unterkapitel „Bestandssituation“ (S. 189) wurde offensichtlich nicht das hier betrachtete Untersuchungsgebiet beschrieben. Dieser redaktionelle Fehler ist zu beheben.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Insgesamt ist die Zusammenfassung der Bestandssituation richtig und bezieht sich auf das betrachtete Untersuchungsgebiet. An ein paar Stellen werden aber Korrekturen oder Präzisierungen vorgenommen.

**Abwägung PFB:**

Der Einwand ist in Teilen zutreffend, bleibt aber unbeachtlich, da es sich lediglich um redaktionelle Hinweise handelt.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.19) Zu 3.2.2 I: Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan), Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

**Umweltbaubegleitung:** Das Erfordernis einer extern beauftragten, fachkundigen Umweltbaubegleitung sowohl hinsichtlich der technischen Baumaßnahme an sich, als auch bezüglich aller Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist bisher nicht als separate Schutzmaßnahme aufgeführt. Die Umweltbaubegleitung ist als Schutzmaßnahme in einem separaten Maßnahmenblatt, in dem Art und Umfang der einzelnen Tätigkeiten konkret beschrieben werden, aufzunehmen. Generell ist die Umweltbaubegleitung nicht nur während des eigentlichen Bauzeitraums, sondern bis zum Ende der vollständigen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich der Umweltbaubegleitung bestehen besonders hohe Anforderungen im Hinblick auf die gebotene kurzfristige Wiederherstellung des LRT 6510, auch weil es sich um eine kohärenzsichernde Maßnahme handelt, für die besonders hohe Anforderungen bestehen. Die sachgemäße Umsetzung der Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung des LRT 6510 auf dem Deich (Maßnahmen S 10 und A 15) erfordert umfassende vegetationskundliche Kenntnisse und praktische Erfahrung mit der Durchführung solcher Begrünungsmaßnahmen. Insofern kann es erforderlich werden, für diesen speziellen Aufgabenbereich innerhalb der Umweltbaubegleitung eine weitere entsprechend ausgebildete bzw. erfahrene weitere Person zu bestimmen.

Der Umweltbaubegleitung ist ebenso wie der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde die regelmäßige Teilnahme an Baubesprechungen zu ermöglichen und die Protokolle der Baubesprechungen sind der Umweltbaubegleitung und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Vorhabenträger sieht eine enge Zusammenarbeit mit der von ihm beauftragten Umweltbaubegleitung vor. Die Beauftragung mehrerer Personen wird nicht als erforderlich angesehen.

Ein Maßnahmenblatt zur Umweltbaubegleitung wird ergänzt. Der Umweltbaubegleitung wird die regelmäßige Teilnahme an den Baubesprechungen ermöglicht. Die von der Umweltbaubegleitung erstellten Protokolle werden den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger bestätigt, dass die Umweltbaubegleitung fester Bestandteil über den gesamten Prozess sein wird und Grundlage dafür die Maßnahmenblätter darstellen.

#### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat der Einwendung mit dem neuen Maßnahmenblatt S 0 des LBP entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde geht selbstverständlich davon aus, dass die Umweltbaubegleitung durch eine für die jeweilige Aufgabe fachkundige Person wahrgenommen wird. Das kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Einbeziehung weiterer fachkundiger Personen durch den Vorhabenträger erforderlich machen. Darüber hinaus obliegt der UBB die Wahrnehmung der Abstimmungserfordernisse mit den zuständigen Naturschutzbehörden gemäß den planfestgestellten Maßnahmenblättern. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Nebenbestimmung I.3.1.4.1. Einer weitergehenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Ausgestaltung der Beteiligungserfordernisse bedarf es nicht.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.20) **Erfolgskontrolle für Kompensationsmaßnahmen:** Nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen ist zu kontrollieren, ob und in welchem Ausmaß die durchgeführten Maßnahmen erfolgreich waren, d.h. ob das im landschaftspflegerischen Begleitplan formulierte Ziel zu einem hohen Grad erreicht ist. Für die einzelnen Kompensationsmaßnahmen sind in den Maßnahmenblättern Festlegungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Erfolgskontrollen zu treffen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Erfolgskontrollen sind nur bei Maßnahmen geboten, bei denen Unsicherheiten bestehen, ob das Maßnahmenziel tatsächlich erreicht wird. Bei bewährten Maßnahmen sind derartige Kontrollen dagegen verzichtbar. Im Termin am 02.11.2022 wurde sich mit der Biosphärenreservatsverwaltung darauf geeinigt, dass eine Ergänzung aller Maßnahmenblätter nicht erforderlich ist. Eine Erfolgskontrolle ist alle 3 Jahre für Grünlandbiotope, offenzuhaltende Flächen (Sandmagerrasen) und Gehölzanzpflanzungen vorzunehmen.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in der Feststellung, dass nicht alle landschaftspflegerischen Maßnahmen einer Erfolgskontrolle zu unterwerfen sind. Dem überarbeiteten landschaftspflegerischen Maßnahmenverzeichnis ist zu entnehmen, welche Maßnahmen einer Erfolgskontrolle bedürfen. Der Forderung der BRV, in den Maßnahmenblättern Festlegungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Erfolgskontrollen zu treffen, ist der Vorhabenträger mit den geänderten Maßnahmenblättern gefolgt. Einer weitergehenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.21) **Gehölzpflanzungen:** Auf Grundlage des § 40 Abs. 1 BNatSchG ist ausschließlich die Verwendung von Pflanzgut gebietseigener Herkunft zulässig. Die Formulierung im Kap. 6.2.1 auf S. 60 „bei bestehender Verfügbarkeit“ ist somit zu streichen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist korrekt, hat aber keine inhaltlichen Konsequenzen, da in den Maßnahmenblättern die Einschränkung „bei bestehender Verfügbarkeit“ nicht erfolgt. In Kap. 6.2.1 wird die Einschränkung „bei bestehender Verfügbarkeit“ gestrichen.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung bleibt als redaktioneller Hinweis unbeachtlich. Die gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Verwendung von Pflanzgut gebietseigener Herkunft ist in den Maßnahmenblättern nicht in Frage gestellt.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.22) **Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen:** In den Tabellen 7-2, S. 99 ff finden sich, anders als auf S. 98, zweitletzter Absatz genannt, keine Angaben zur Regenerationsfähigkeit von Biotopen, so dass die Berechnungen des Kompensationsbedarfs (letzte Spalte der Tabelle) kaum zu überprüfen ist. Daher sollte die stets ungenutzte Spalte „Beeinträchtigung“ in der Tabelle für Angaben zur Regenerationsfähigkeit genutzt werden. Unabhängig davon zeigt eine stichprobenhafte Überprüfung der Angaben in der Tabelle, dass einige Rechen- und Logikfehler enthalten sind. So beträgt z.B. die Summe des erforderlichen Kompensationsbedarfs für Wald gemäß rechter Tabellenspalte 20.757 m<sup>2</sup>, wohingegen der notwendige Umfang in der letzten Tabellenzeile für den Wald mit 26.091 m<sup>2</sup> angegeben ist. Bezüglich der Grünland- und Magerrasenbiotope ist in der letzten Tabellenspalte angegeben „Kompensationsbedarf bei Wertstufe III 98.435 m<sup>2</sup>“. Gemeint ist aber hier gemäß Erläuterungen zur Kompensationsermittlung auf S. 95 f nicht nur der Kompensationsbedarf bei Wertstufe III sondern auch der Kompensationsbedarf für verloren gehende Grünlandbiotope GMA und GMF nahe dem Deich, für die ein Kompensationsverhältnis von 1:1 als ausreichend erachtet wird. Gleiches gilt sinngemäß auch für Gras- und Staudenfluren, wobei hier zudem noch in der dritten Tabellenzeile eine falsche Flächengröße für die Maßnahme A 19 angegeben ist. In den Hinweisen zur Berechnung des Kompensationsumfangs

für Einzelbäume ist die Bestimmung des Kompensationsumfangs (1:65, 1:25, 1:5) missverständlich. Die Berechnungen in den Tabellen sollten aufgrund der Bedeutung der richtigen Flächenangaben rechnerisch überprüft werden und hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Ermittlungen optimiert werden.

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Die Angaben zur Regenerationsfähigkeit finden sich in Tab. A2-6 der Unterlage 3.1 (siehe auch Hinweis auf S. 98 im LBP: „Die in der Tabelle aufgeführten Angaben zur Regenerationsfähigkeit von Biotopen beruhen auf den Angaben in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen)“).

Im Folgenden werden die beschriebenen Stellen Satz für Satz betrachtet und erwidert. Änderungen am Kompensationsbedarf ergeben sich nicht:

*1. So beträgt z.B. die Summe des erforderlichen Kompensationsbedarfs für Wald gemäß rechter Tabellenspalte 20.757 m<sup>2</sup>, wohingegen der notwendige Umfang in der letzten Tabellenzeile für den Wald mit 26.091 m<sup>2</sup> angegeben ist.*

Erwiderung: Der in der rechten Tabellenspalte angegebene Kompensationsbedarf für Wald von 20.757 m<sup>2</sup> ist falsch, der Wert in der letzten Tabellenzeile aber richtig (vergl. Summe der letzten Spalte in Tab. 9-1 abzgl. der Waldlichtung). Dies wird entsprechend korrigiert.

*2. Bezüglich der Grünland- und Magerrasenbiotope ist in der letzten Tabellenspalte angegeben „Kompensationsbedarf bei Wertstufe III 98.435 m<sup>2</sup>“. Gemeint ist aber hier gemäß Erläuterungen zur Kompensationsermittlung auf S. 95 f nicht nur der Kompensationsbedarf bei Wertstufe III, sondern auch der Kompensationsbedarf für verlorengelassene Grünlandbiotope GMA und GMF nahe dem Deich, für die ein Kompensationsverhältnis von 1:1 als ausreichend erachtet wird.*

Erwiderung: Hier müsste es richtig heißen: „Kompensationsbedarf für mittelfristig regenerierbare Biotope der Wertstufen III und IV: 98.435 m<sup>2</sup>“. Dies wird in der Tab. 7-2 korrigiert.

*3. Gleiches gilt sinngemäß auch für Gras- und Staudenfluren, wobei hier zudem noch in der dritten Tabellenzeile eine falsche Flächengröße für die Maßnahme A 19 angegeben ist.*

Erwiderung: Hier wird ebenfalls entsprechend korrigiert: „Kompensationsbedarf für mittelfristig regenerierbare Biotope der Wertstufen III und IV: 2.700 m<sup>2</sup>“.

*4. In den Hinweisen zur Berechnung des Kompensationsumfangs für Einzelbäume ist die Bestimmung des Kompensationsumfangs (1:65, 1:25, 1:5) missverständlich.*

Erwiderung: An den Kompensationsverhältnissen und –bedarfen haben sich im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen Änderungen ergeben. Die Kompensationsbedarfe wurden entsprechend aktualisiert, allerdings nicht die Kompensationsverhältnisse. Diese werden nun, wie in Kap. 7 Abschnitt „Beeinträchtigungen von Biotopen sowie gefährdeten Tieren und Pflanzen“ beschrieben, aktualisiert (1:37, 1:6, 1:1,5).

*5. Die Berechnungen in den Tabellen sollten aufgrund der Bedeutung der richtigen Flächenangaben rechnerisch überprüft werden und hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Ermittlungen optimiert werden.*

Erwiderung: Wie die Überprüfung der Tabelle gezeigt hat, handelt es sich abgesehen von einer Ausnahme (siehe 1.) nicht um Rechenfehler, sondern um nicht erfolgte Aktualisierungen. Die erneute Prüfung der Berechnungen in Tab. 7-2 hat außerdem ergeben, dass auch bei Grünland und Magerrasen der Gesamtumfang der Kompensationsmaßnahmen in der letzten Tabellenzeile nicht aktuell ist. Das trifft auch auf einzelne Maßnahmenumfänge bei den Tierhabitaten zu. Diese Werte werden ebenfalls korrigiert. Die Kompensationsbedarfe sind jedoch weiterhin abgedeckt bzw. es ergeben sich dadurch sonst keine Änderungen. Ansonsten waren keine weiteren Fehler in der Tabelle zu finden.

**Abwägung PFB:**

Die Einwände sind in Teilen zutreffend. Die Angaben in Tabelle 7-2 (s. S. 105 ff der überarbeiteten Unterlage 3.2.2 I) hat der Vorhabenträger überprüft und soweit erforderlich korrigiert. Im Ergebnis ist eine vollständige Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen auch weiterhin nachgewiesen. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.23) **Lage externer Kompensationsflächen (Abb. 6-1, S. 79):** Die Maßnahmenflächen E 26, E 28, E 29 und E 30 bei Woltersdorf, A 25 bei Soven, A 33 und E 38 bei Schaafhausen befinden sich außerhalb des Biosphärenreservats und sehr weit vom Eingriff entfernt. Die Maßnahmen sollen gemäß Maßnahmenblätter teilweise auch der Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild dienen. Für die Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung besteht die gesetzliche Vorgabe, dass diese in einer optischen Verbindung mit den vom Eingriff betroffenen Grundflächen stehen müssen. Diese Verbindung ist durch die Standorte der geplanten Gehölzpflanzungen nicht gegeben. Die Maßnahmen sind daher als Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild in der Tabelle auf S. 123 zu streichen und auch in den Maßnahmenblättern ist der Bezug zum Landschaftsbild zu entfernen. Unabhängig davon wird die fachliche Auffassung vertreten, dass die im direkten Umfeld der Baumaßnahme gelegenen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigungen ausreichend sind, so dass die Nichtberücksichtigung der genannten Maßnahmen für die Kompensation von Landschaftsbildbeeinträchtigungen folgenlos bleibt.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Auch für Eingriffe in das Landschaftsbild eröffnet das BNatSchG die Möglichkeit eines Ersatzes, der nicht zwingend in dem vom Eingriff betroffenen Raum liegen muss, sondern nur im gleichen Naturraum. Die Planfeststellungsbehörde hat bereits für den Abschnitt Hitzacker - Wussege entsprechende Forderungen der Biosphärenreservatsverwaltung als unbegründet zurückgewiesen. Die Biosphärenreservatsverwaltung hat am 02.11.2022 erklärt, dass die Stellungnahme nur als Hinweis anzusehen ist und keine weiteren Einwände mehr bestehen.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung des Vorhabenträgers und weist die Einwendung als unzutreffend zurück. Gegen die Auffassung, dass bei Eingriffen in das Landschaftsbild grundsätzlich keine Ersatzmaßnahmen zulässig sind, spricht bereits der Wortlaut des § 15 Absatz 2 BNatSchG. Wenn Ersatzmaßnahmen im Naturraum unzulässig wären, ist es nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber das Landschaftsbild im Satz 3 des Absatzes 2, in dem der Ersatz geregelt ist, überhaupt noch erwähnt. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich kein Ausschluss von Ersatzmaßnahmen. Auch das Bundesamt für Naturschutz (2018)<sup>19</sup> hält ausdrücklich Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in das Landschaftsbild für möglich, die noch in funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriffsort stehen. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planung den gesetzlichen Anforderungen genügt.

---

<sup>19</sup> BfN, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 165, Methodik der Eingriffsregelung im bundesweiten Vergleich, Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3510 82 2900), S. 172

**Text Stellungnahme:**

(A.10.24) **Lagepläne der externen Ausgleichsflächen:** Um die Eignung der Flächen und Maßnahmen prüfen und nachvollziehen zu können, ist der erfasste Ausgangszustand der geplanten Ausgleichsflächen in Form einer Biotopkartierung auch in den Lageplänen (Abb. 6-2 bis 6-15) darzustellen. Der Ausgangszustand wird zwar in den Maßnahmenblättern angegeben, aber auch hier wird bei Vorkommen mehrerer Biotoptypen nicht dargestellt, wo konkret welcher Biotoptyp festzustellen ist.

Für die sehr schematischen Darstellungen der Kompensationsmaßnahmen wäre zudem eine stärkere Differenzierung wünschenswert (z.B. Abb. 6-13: Lage der Blänken).

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen sowohl die Darstellungen in der Maßnahmenkartei, als auch in den Kap. 5.1 (Vermeidung und Verminderung) bzw. 6 (Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen).

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Aus den Angaben in den Maßnahmenblättern ist hinreichend ersichtlich, welche Biotoptypen im Ausgangszustand vorhanden sind und dass dort ausschließlich solche Biotope mit hohem Aufwerte-Potenzial vorkommen (mit Ausnahme des Kiefernwaldes bei E<sub>cef</sub> 32, der aber an anderer Stelle wieder kompensiert wird), so dass eine entsprechende Eignung als Kompensationsfläche besteht.

Die Beschreibung der Maßnahmen ist für den Planfeststellungsbeschluss hinreichend bestimmt. Eine weitergehende Differenzierung ist nicht geboten.

Im Termin am 02.11.2022 wurde mit der Biosphärenreservatsverwaltung geklärt, dass die Darstellungsform zu keiner Flächenänderung führt und die Kartendarstellung für diese Maßnahmen bestehen bleibt. Es erfolgt die Ergänzung der Bildunterschriften wie folgt: „Beispielhafte Darstellung der geplanten Flächeninanspruchnahme; die genaue Lage der Maßnahme auf den Flurstücken wird in der Örtlichkeit entschieden.“

**Abwägung PFB:**

Die Darstellung des Vorhabenträgers verfehlt die erforderliche Anstoßwirkung nicht. Der Ausgangszustand der Kompensationsflächen ergibt sich, wie die BRV selbst festgestellt hat, aus den Maßnahmenblättern. Der Vorhabenträger hat das Aufwertungspotenzial der Flächen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt. Das Ergebnis der Planung wird von der BRV auch nicht in Frage gestellt. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung als unzutreffend zurück.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.25) **Kohärenzsichernde Maßnahmen:** Einzelne Maßnahmen, die auf mehreren Flächen durchgeführt werden sollen, dienen gemäß den textlichen Ausführungen und der Maßnahmenblätter nur anteilig der Kohärenzsicherung. Naturgemäß können nur Flächen, die im FFH- bzw. EU-VSG gelegen sind, der Kohärenzsicherung dienen. Aus den Maßnahmenblättern bzw. aus dem Text geht nicht eindeutig hervor, welche Flächen konkret für die Umsetzung kohärenzsichernder Maßnahmen vorgesehen sind. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte auf den Maßnahmenblättern im Feld „Lage der Maßnahme“ gleichzeitig angegeben werden, wie groß die betreffende Teilfläche des Flurstücks ist und ob die Fläche der Umsetzung kohärenzsichernder Maßnahmen dient (und entsprechend im FFH- bzw. EU-VSG gelegen ist). Die Angabe „zum Teil Kohärenzsicherungsmaßnahme“ und die Angabe zur entsprechenden Flächengröße im Maßnahmenblatt ist für die Nachvollziehbarkeit hinsichtlich des betroffenen Flurstücks nicht ausreichend.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Bei den teilweise kohärenzsichernden Maßnahmen geht die Lage der Flurstücke, die der Kohärenzsicherung dienen bzw. die in Natura 2000-Gebieten liegen, eindeutig aus den Abbildungen 6-2 bis 6-15 (Abbildungen der Kompensationsflächen) hervor. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird aber wie vorgeschlagen in den Maßnahmenblättern unter „Lage der Fläche“ hinter den Flurstücks-Angaben notiert, ob sie innerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen. Es ist sichergestellt, dass die Kohärenzmaßnahmen im FFH-Gebiet liegen.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die geforderten Angaben zur besseren Nachvollziehbarkeit in den Maßnahmenblättern ergänzt, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht. Die Kohärenzmaßnahmen liegen in den jeweils betroffenen Natura-2000-Gebieten.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.26) **Maßnahme S 1 (Begrenzung der Baufläche auf ein Mindestmaß):** Die Beschränkung der Bauflächen auf ein Mindestmaß wird begrüßt. Es sollte dennoch überprüft werden, ob die abgegrenzte Baustelleneinrichtungsfläche ausreichend dimensioniert ist, um alle Materialien, Geräte, Oberboden etc. aufzunehmen, da das Hinzuziehen weiterer Flächen während der Bauphase erfahrungsgemäß zu erheblichen Konflikten führt.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Maßnahmenträger geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass die Fläche hinreichend ist. Sollte es während der Bauausführung aufgrund von unvorhersehbaren Gegebenheiten zu einem weiteren Flächenbedarf kommen, so obliegt es der ausführenden Firma, weitere geeignete landwirtschaftliche Flächen zu beschaffen. Damit konnte der Punkt im Termin am 02.11.2022 mit der Biosphärenreservatsverwaltung geklärt werden, es bestehen keine Einwände mehr.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.27) **Maßnahme S 2 (Abräumen des Oberbodens und Rekultivierung):** Die Zwischenlagerung des Oberbodens darf ausschließlich binnendeichs auf zuvor hierfür aus Naturschutzsicht als geeignet befundenen und abgestimmten Flächen erfolgen. Das Maßnahmenblatt wäre diesbezüglich zu ergänzen. Der Wiedereinbau des Oberbodens ist örtlich an den Stellen der jeweiligen Entnahme vorzusehen, um dieselben Standortverhältnisse wie derzeit gegeben, neu zu schaffen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Um unwirtschaftliche Transportwege zu vermeiden und um den geforderten, örtlichen Wiedereinbau des Bodens gewährleisten zu können, ist eine temporäre Zwischenlagerung von Teilmengen auch im Arbeitsstreifen (3 m) außendeichs vorzunehmen. Die temporäre Zwischenlagerung im Arbeitsraum hat auch bei vorangegangenen Baumaßnahmen stattgefunden. Im Termin am 02.11.2022 wurden die Aspekte mit der Biosphärenreservatsverwaltung erörtert und abschließend geklärt. Die BRV sowie die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises stimmen der temporären Zwischenlagerung im Arbeitsstreifen zu; somit bestehen keine Einwände mehr.



**Abwägung PFB:**

Die Forderung ist nicht begründet. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist auch nicht ersichtlich, dass eine Zwischenlagerung von Oberboden auf den ohnehin in Anspruch zunehmenden Arbeitsstreifen und deren abschließender Rekultivierung zusätzliche Beeinträchtigungen zur Folge haben könnte. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.28) Ziel ist die Wiederherstellung ähnlicher Pflanzenbestände wie bisher. Daher ist nicht wie vorgeschlagen Landschaftsrasen anzusäen, sondern regionales Saatgut für Grünland bzw. Staudenfluren für die Wiederherstellung der beeinträchtigten Grünlandbestände zu verwenden (siehe auch zu A 19 und A 20). Der Satz „im Bereich von Grünländern und Staudenfluren Ansaat von Landschaftsrasen (Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 1 – Nordwestdeutsches Tiefland)“ ist daher zu streichen. Vielmehr ist auf die nachfolgenden Maßnahmen A 15, A 19 und A 20 zu verweisen, da hier auf die Begrünung der benannten Flächen abgehoben wird. Davon unabhängig wäre auch das Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland) maßgeblich.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Ergänzung erfolgt wie vorgeschlagen.

Ursprungsgebiet 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) wird geändert in Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland) (gilt für alle Maßnahmen und Texthinweise).

Der weitere Hinweis ist zurückzuweisen. Das Maßnahmenblatt enthält bereits die Vorgabe, dass ausschließlich Regio-Saatgut verwendet werden darf. Da die Arten der Staudenfluren über natürliche Sukzession zuwandern werden, ist das sich so einstellende Arteninventar deutlich naturnäher als bei einer Ansaat dieser Arten.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat den Hinweis auf die Verwendung von Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 4 - Ostdeutsches Tiefland in den überarbeiteten Maßnahmenblättern berücksichtigt. Der Einwendung ist insoweit entsprochen. Die Ansaat dient (vgl. A19) einer Förderung der Vegetationsentwicklung und damit dem Erosionsschutz und ist insoweit fachlich begründet. Das Ziel, die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen in Orientierung am Ausgangszustand zu rekultivieren, wird mit den vorgeschlagenen Maßnahmen erreicht. Eine Abstimmung der Saatgutmischung und der Ansaatdichte kann der Umweltbaubegleitung vorbehalten bleiben. Auf die Zusage des Vorhabenträgers I.3.2.6 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.29) **Maßnahme S 3 (Schutz der Tauben Elbe und anderer Gewässer vor Beeinträchtigungen):** Die Darstellungen zur Durchführung der geplanten Schutzmaßnahmen sind wenig konkret und nicht ausreichend. Es ist aufgrund der sehr hohen Bedeutung des Schutzes der Tauben Elbe genauer auszuführen, wie sichergestellt wird, dass das Fließverhalten und der Wasserstand der Tauben Elbe unverändert bleiben. Zudem ist auszuführen, woher das unbelastete Wasser entnommen werden soll, das bei Veränderungen des Wasserstands in das Oberflächenwasser eingeleitet wird. Die Ausführung, wonach „geeignete technische Verfahren“ zur Anwendung kommen, ist nicht ausreichend. Vielmehr ist ein Konzept zu erstellen, das Aussagen über das konkrete Verfahren und die Art des genutzten Wassers trifft. Auch sind die „geeigneten Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen“ zu spezifizieren. Es sind außerdem Aussagen zum Schutz des sensiblen Gewässerbereichs während des Baus der Verwaltung zur Wasserhaltung zu ergänzen. Wie die Verwaltung hergestellt wird und welches Material dafür verwendet wird, bleibt ebenfalls unklar. Hier sind ergänzende Aussagen erforderlich. Grundsätzlich gilt, dass die Verwaltung derart in das Gewässer

eingebraucht werden muss, dass kein überschüssiges Bodenmaterial in den Gewässerteil der Tauben Elbe verdriftet, wodurch die Wasserqualität der Tauben Elbe verringert wird. Zudem wird zwingend eine Vor-Kopf-Bauweise erforderlich. Wenn das Bauwerk abgebaut wird, fällt möglicherweise Betonwaschwasser an. Solche Baustellenabwässer können mit Feinstoffen belastet sein und einen hohen pH-Wert aufweisen. Es ist darzustellen, wie verhindert wird, dass diese Abwässer zu Verschmutzungen in der Tauben Elbe führen. Die Baustellenentwässerung ist frühzeitig zu planen und abzusprechen.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Im Termin am 02.11.2022 wurde mit der Biosphärenreservatsverwaltung und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg eine grobe Ergänzung des Maßnahmenblattes (hinsichtlich Wasserhaltung, Herstellung einer Verwallung) vereinbart.

Die Verwallung wird durch Big Pack´s hergestellt, sodass ein Bodeneintrag ausgeschlossen wird.

Der genaue Bauablauf wird erst in der Ausführungsplanung festgelegt, daher sind differenziertere Angaben jedoch derzeit nicht möglich. Aufgabe der Umweltbaubegleitung wird es sein, die im Rahmen der Ausführung gebotene Präzisierung sicherzustellen.

#### **Abwägung PFB:**

Die Einwendung ist berechtigt. Der Vorhabenträger hat das Maßnahmenblatt S 3 um technische Erläuterungen zur Bauausführung ergänzt. Ziel der Schutzmaßnahmen ist letztlich, dass sich Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten in der Tauben Elbe durch die bauzeitliche Wasserhaltung nicht in einer Weise ändern, die signifikante Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Gleiches gilt für die Maßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher Stoffeinträge.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die technischen Maßnahmen so ausgestaltet werden können, dass keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die erforderliche technische Umsetzung kann daher der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung und deren Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorbehalten bleiben. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Nebenbestimmung I.3.1.4.2.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.30) **Maßnahme S 6.1 (Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs):** In den Ausführungen zur Durchführung wird folgende Aussage getätigt: „Während der Vogelbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) erfolgt eine fachkundige Begleitung der Baumaßnahme, um mögliche Niststätten rechtzeitig zu erkennen“. Dieser Satz assoziiert, dass eine Umweltbaubegleitung für Tätigkeiten außerhalb der Vogelbrutzeit nicht erforderlich ist, was mitnichten der Fall ist. Der Satz ist daher wie folgt umzuformulieren: Während der gesamten Bauphase erfolgt eine fachkundige Begleitung der Baumaßnahme, wodurch auch mögliche Niststätten in der Vogelbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) rechtzeitig erkannt werden.“

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Formulierung wird übernommen wie in der Stellungnahme vorgeschlagen.

#### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat das Maßnahmenblatt S 6.1 in Unterlage 3.2.2 I angepasst, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.31) **Maßnahme S 9 (Schutz von Einzelbäumen und Gehölzbeständen, 0+400 bis 0+800) und Maßnahme S 6.2 (Partieller Bauzeitenausschluss zum Schutz des Neuntöters):** Im Bereich Strachauer Rad (Kilometrierung 0+400 bis 0+800) wurden der ehemals vorhandene Baumbestand bzw. die Baumhecke aus alten Eichen und Pappeln (hierunter auch zumindest teilweise Schwarzpappeln als in Niedersachsen gefährdete Art) zwischenzeitlich gefällt, wobei die Stubben noch erhalten sind und überwiegend wieder ausgeschlagen haben. Die Beseitigung der Bäume im Gebietsteil C-47 ist als unzulässige Veränderung zu bewerten, die auch nicht gemäß § 11 NEIbtBRG freigestellt bzw. ausnahmsweise zulässig wäre. Aus den Planungsunterlagen ergibt sich, dass eine Beseitigung der Gehölze auch im Hinblick auf die geplante Deicherhöhung nicht erforderlich wäre, da ja explizit ein Schutz der Bäume vorgesehen wird. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Deicherhöhung ist binnendeichs geplant.

Unabhängig hiervon ist nunmehr die Darstellung des Maßnahmenplans, wonach für die Bäume ein Einzelbaumschutz während der Bauphase vorzusehen ist, hinfällig. Zudem haben sich die Habitatverhältnisse für den Neuntöter durch die Gehölzfällungen deutlich verschlechtert. Allerdings wurde auch im Jahr 2022 noch mindestens ein Revier festgestellt, so dass die vorgesehenen Schutzmaßnahmen für den Neuntöter nach wie vor sinnvoll sein können. Für diesen Bereich ist die Wiederherstellung des ehemaligen Zustands anzustreben, indem der Stockausschlag zugelassen und die Fläche von der Beweidung des Deichs ausgenommen wird. Es ist darauf zu achten, dass der sandige, magere Standort erhalten bleibt. Zudem sind entsprechend des Vorgehens für die Kompensation von zu fällenden Altbäumen (Ka. 7, S. 96) weitere Baumpflanzungen erforderlich, da das Zulassen des Aufwuchses den Wertverlust durch das Alter der Bäume nicht ausreichend berücksichtigt.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Entnahme der Bäume steht in keinem Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme. Es ist ein Schutzstreifen zum Deich (5 m) zu beachten, der von Bäumen und Gehölzaufwuchs freizuhalten ist. Die vorhandenen Stubben befinden sich im direkten Bermen- bzw. Deichfußbereich und befinden sich im freizuhaltenden Schutzstreifen. Ein Belassen und erneutes Austreiben und damit Aufwachsen der Stubben ist keinesfalls tragbar. Verwitterungsprozesse der Stubben und Wurzelgänge, die einer Drainagewirkung gleichen, können Deichausspülungen und Standsicherheitsminderung verursachen. Die Darstellung des Einzelbaumschutzes entfällt.

**Abwägung PFB:**

Maßgebend ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses. Hat sich der Ausgangszustand örtlich in der Weise verändert, dass die angesprochenen Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich sind, entfällt auch die Verpflichtung des Vorhabenträgers diesen Schutz zu gewährleisten. Für die Planfeststellungsbehörde ist die Frage der Zulässigkeit der Beseitigung unbeachtlich, mögliche Verstöße gegen Bestimmungen des NEIbtBRG sind durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen. Der Vorhabenträger hat im überarbeiteten Maßnahmenblatt S 9 den Bereich von Bau-km 0+400 bis 0+800 m (außendeichs) ausgenommen, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es an dieser Stelle nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.32) **Maßnahme S 9 (Schutz von Einzelbäumen und Gehölzbeständen, 1+800 bis 2+300):** Im Bauabschnitt zwischen Tauber Elbe und Strachauer Rad (Kilometrierung 1+800 bis 2+300) befinden sich einige teilweise sehr alte Schwarzpappeln, die aufgrund der Gefährdung und des Alters erhaltenswürdig sind und hier nicht berücksichtigt sind. Da die Pappeln

sich am Rande der geplanten Straßenböschung befinden ist dringend zu prüfen, ob durch geringfügige Änderungen in der technischen Ausführungsplanung und geeignete Baumschutzmaßnahmen ein Erhalt der Bäume ermöglicht werden kann. Sollte ein Erhalt der Bäume nicht möglich sein, so wird empfohlen die Bäume zu kappen und die verbleibenden Wurzelstöcke großräumig zu heben und fachgerecht an geeignete Stelle umzusetzen. Da erfahrungsgemäß eine Neuanpflanzung von Schwarzpappeln wenig erfolgreich ist und autochthones Pflanzmaterial kaum verfügbar ist, erscheint der Aufwand für den Erhalt der Bäume gerechtfertigt. Maßnahmen zum Schutz der Schwarzpappeln sind daher zu ergänzen (siehe auch Ausführungen zur Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, gefährdete Pflanzen).

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Bäume, die im neuen Böschungsbereich stehen, sind entsprechend zu entfernen. Auch hier gilt, einen binnenseitigen Schutzstreifen von mind. 5 m gehölzfrei zu halten. Eine Anpassung der technischen Planung ist nicht möglich, da das Baufeld nach außendeichs bereits fest beschränkt ist und eine Verstärkung des Deiches und damit eine Verschiebung der Böschungen nur nach binnendeichs möglich ist.

Auch der weitere Hinweis ist zurückzuweisen. Das Kappen der Bäume und das großräumige Heben und Umsetzen der Wurzelstöcke stellt eine unzumutbare Vermeidungsmaßnahme dar. Da es sich „nur“ um eine Art mit Gefährdungsgrad 3 handelt und zudem der Anwuchserfolg bei entsprechenden Altbäumen sehr ungewiss ist, stehen Aufwand, finanzielle Kosten und naturschutzfachlicher Nutzen nicht in einem sinnvollen und zumutbaren Verhältnis.

Der Vorhabenträger stimmt dem Alternativvorschlag der Biosphärenreservatsverwaltung, einer Ersatzpflanzung durch Stubben mit Stockausschlag im Elbvorland zu entnehmen und umzusetzen, zu.

#### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zu A.10.7. Auf das geänderte und abgestimmte Maßnahmenblatt E 26 im Maßnahmenverzeichnis des LBP wird verwiesen. Der Einwendung ist entsprochen, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.33) **Maßnahme S 10 (Umsiedlung von Beständen gefährdeter Pflanzen):** Ergänzend ist in der Maßnahmendurchführung darzustellen, dass die abgestochenen Soden sowie der Oberboden ausschließlich binnendeichs und außerhalb von artenreichen Grünlandflächen gelagert werden. Lagerflächen sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die Lagerung der Soden muss ansonsten auf Vlies möglichst dicht nebeneinander erfolgen, um das Austrocknen an den Rändern zu reduzieren. Die Soden sind regelmäßig zu wässern, damit ein möglichst guter Anwuchserfolg garantiert ist. Auf das Erfordernis einer Umweltbaubegleitung durch eine vegetationsökologisch versierte und bezüglich solcher Maßnahmen erfahrene Person wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die geforderten Ergänzungen zur Lagerung und Behandlung der Soden und des Oberbodens werden übernommen.

Der Vorhabenträger sieht eine enge Zusammenarbeit mit der von ihm beauftragten Umweltbaubegleitung vor. Die Beauftragung mehrerer Personen wird nicht als erforderlich angesehen. Zur besseren Entnahme, Lagerung aber auch vor allem Überlebensrate und dem Wiedereinbau ist eine größere Sodengröße sinnvoll. Dem stimmt auch die Biosphärenreservatsverwaltung am 02.11.2022 zu. Die im Maßnahmenblatt angegebenen 40 x 40 cm sind als Mindestgröße zu verstehen. Das Maßnahmenblatt wird entsprechend angepasst.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat das Maßnahmenblatt S 10 angepasst. Die Planfeststellungsbehörde geht selbstverständlich davon aus, dass die Umweltbaubegleitung durch eine für die jeweilige Aufgabe fachkundige Person wahrgenommen wird. Auf die Ausführungen zu A.10.19 wird verwiesen. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es an dieser Stelle nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.34) **Maßnahme S 12 (Vermeidung von Raumhindernissen und Kleintierfallen):** Zwischen Kreisstraße bzw. Deichverteidigungsweg und Deich ist analog zur Ausführung im 1. Planabschnitt auf das Setzen der Hochborde gänzlich zu verzichten, um das risikoarme Queren für Biber und Kleintiere zu ermöglichen. Eine Strecke von bis zu 15,0 m zum nächstgelegenen Absenker ist insbesondere für Amphibien zu lang und führt zu vermeidbaren Verkehrsopfern unter wandernden Amphibien.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Einer Absenkung alle 15m wird nicht zugestimmt. Siehe A.10.2.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Forderung mit dem überarbeiteten Maßnahmenblatt S 12 in Teilen entsprochen ist, die Forderung nach einem gänzlichen Verzicht auf Hochborde weist die Planfeststellungsbehörde aus Gründen der Deichsicherheit zurück. Auf die Ausführungen unter A.10.2 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.35) In Bezug auf die Maßnahme S 12 ist zu prüfen, ob ergänzend im Bereich der Wehranlage Maßnahmen für den Schutz von Bibern erfolgen können, z.B. durch das Anbringen von Biberstegen an den Ufern oberhalb des Wehrs, auch wenn die artenschutzrechtliche Prüfung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote in Bezug auf den Biber nicht prognostiziert.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Es bedarf keiner weiteren Schutzmaßnahme bzw. Aufstiegshilfe. Ein Bibersteg ist technisch und baulich nicht umsetzbar. In dem Bereich des Schöpfwerkes ist als Schutzmaßnahme bereits die Errichtung einer Langsamfahrzone mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h und das Aufstellen von Warningschildern geplant. Im Bereich des Schöpfwerkes stellt zudem die natürliche Böschung ausreichend Aufstiegshilfe dar.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung ist unbegründet, da die Erforderlichkeit von Ausstiegshilfen an den Ufern nicht dargelegt ist. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner fachlichen Einschätzung, dass Bibern und Fischottern ein Ausstieg aus dem Gewässer über die natürliche Böschung im Bereich des Schöpfwerks möglich ist. Die Forderung nach einer Änderung des Maßnahmenblattes S 12 wird zurückgewiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.36) **Maßnahme A 15 (Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen auf dem ausgebauten Deich und in den Arbeitsstreifen):** Damit eine Ansaat auf den Deichböschungen erfolgversprechend ist, soll diese mittels Anspritzverfahren erfolgen. Das Maßnahmenblatt ist entsprechend zu ergänzen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Die Wahl des Verfahrens ist Aufgabe der Ausführungsplanung. Dass das Anspritzverfahren fachlich geeignet ist, ist aber unstrittig. Daher wird im Maßnahmenblatt ergänzt, dass sich das Anspritzverfahren in diesem Zusammenhang als geeignet herausgestellt hat. Im Termin am 02.11.2022 hat die Biosphärenreservatsverwaltung erklärt, dass dies keine verpflichtende Auflage darstellt und die Wahl des Ansaatverfahrens beim Vorhabenträger liegt.

**Abwägung PFB:**

Die Durchführung der Ansaat ist im Maßnahmenblatt A 15 hinreichend konkret beschrieben. Der Vorhabenträger hat das Anspritzverfahren im Maßnahmenblatt als mögliche Alternative ergänzt. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.37) **Maßnahme A 17 (Entwicklung von Extensivgrünland):** Als Entwicklungsziel wird für die Ausgleichsmaßnahme ein artenarmes Extensivgrünland angegeben, das durch die Ansaat von nur aus Gräsern bestehenden Regio-Landschaftsrasen erreicht werden soll. Es ist grundsätzlich zu hinterfragen, ob die Entwicklung einer artenarmen Grünlandvegetation ein sinnvolles Ziel für eine Kompensationsmaßnahme sein kann, die zudem gleichzeitig als Kohärenzsicherungsmaßnahme und als Maßnahme für die Entwicklung von Lebensräumen für diverse Tierarten bzw. -gruppen dienen soll. Das Entwicklungsziel und die Maßnahmenumsetzung sind im Hinblick auf die Zielsetzung zu überprüfen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Maßnahme auch den Verlust von Heuschreckenlebensräumen in Form von Staudenfluren kompensieren soll. Die Staudenfluren trockenerer Standorte stellen hier den Lebensraum für die Gestreifte Zartschrecke als stark gefährdete Art dar, die entsprechend wiederherzustellen sind (siehe hierzu konkret die Ausführungen unter Maßnahme E<sub>CEF</sub> 32).

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Da artenarmes Extensivgrünland ein hinreichendes Kompensationsziel ist, um die Kompensationsverpflichtungen zu erfüllen, sind höherwertige Kompensationsziele nicht geboten. Neben den anzusäenden Gräsern (schneller Erosionsschutz) werden weitere Pflanzenarten auf natürlichem Wege zuwandern, was naturschutzfachlich sinnvoller ist, als eine „bunte“ Kräutermischung anzusäen.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in der Feststellung, dass die vorgesehene Maßnahmenkonzeption eine Kompensation der im Maßnahmenblatt A 17 aufgeführten Konflikte erlaubt. Da den Deichverbänden aber die Förderung artenreicher Grünlandgesellschaften mit dem Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen (NMU 2020) unter Wahrung der Sicherheit und Funktion der Hochwasserschutzanlagen (Maßnahme Nr. 1.25, S. 40) aufgegeben ist, wird auf die unter A.10.38 getroffene Zusage des Vorhabenträgers, Artenmischung und Ansaatdichte mit den Naturschutzbehörden abzustimmen, verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter Ziffer I.3.2.6 in ihren Beschluss aufgenommen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.38) **Maßnahme A 19 und A 20 (Entwicklung von Staudenflur bzw. Uferstaudenflur):** Die Ansaat von Regio-Landschaftsrassen, der ausschließlich aus Gräsern besteht ist nicht zielführend zur Entwicklung der benannten Biotope. Soweit eine Ansaat aus Gründen des Erosionsschutzes erforderlich ist, ist auf die Verwendung geeigneter Regio-Saatgutmischungen für Böschungen, Ufer und/ oder Säume abzustellen, wodurch der Zielbiotop zeitnah erreicht werden kann. Bei einer ausschließlichen Ansaat von Landschaftsrassen ohne Kräuter kann das geplante Entwicklungsziel wenn überhaupt erst in längeren Zeiträumen über die Einwanderung von Grünlandarten bzw. Stauden erreicht werden, da die angesäten Grasarten eine dichte Vegetationsdecke ohne Möglichkeiten für Spontanbesiedlung ausbilden werden.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Neben den anzusäenden Gräsern (schneller Erosionsschutz) werden weitere Pflanzenarten auf natürlichem Wege zuwandern, was naturschutzfachlich sinnvoller ist, als eine „bunte“ Kräutermischung auszusäen. Auf dem Termin am 02.11.2022 wurde mit der Biosphäre abgestimmt, dass die Artenmischung und Ansaatdichte nicht im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, sondern in der Ausführungsplanung gemeinsam abgestimmt werden.

**Abwägung PFB:**

Auf die Zusage unter Ziffer I.3.2.6 wird verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter A.10.37 verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.39) **Maßnahme A<sub>cef</sub> 22 (Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere):** Aus der Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich, dass als <sub>cef</sub>-Maßnahme für den Verlust von Höhlenbäumen mit potenzieller Eignung für verschiedene Fledermausarten künstliche Quartiere geschaffen werden sollen. Im Maßnahmenblatt ist dagegen nur das Anbringen von 39 „handelsüblichen Fledermauskästen“ gefordert, d.h. es ist nicht genauer benannt, ob es sich um Flachkästen (geeignet für Spaltenbewohner) oder Fledermaushöhlen (geeignet für Arten, die Baumhöhlen als Quartiere nutzen) handeln soll. Die Angabe ist zu spezifizieren, damit die Maßnahme auch den potenziell betroffenen Arten zu Gute kommt.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Es handelt sich hierbei um selbstreinigende Fledermausflachkasten 1FF mit integrierter Holzrückwand, die ein nach unten offenes Spaltenquartier bieten. Die Verwendung handelsüblicher Fledermaushöhlenkästen sind für die Maßnahmen ausreichend und können verwendet werden.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat im Maßnahmenblatt A<sub>cef</sub> 22 für den Verlust von Einzelbäumen die Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Die Maßnahme steht im fachlichen Zusammenhang mit der Kontrolle der Gehölze im Trassenbereich vor Fällung gem. Maßnahmenblatt S 5. Beide Maßnahmen sind fachkundig zu begleiten, auf die Umweltbaubegleitung gem. Maßnahmenblatt S 0 wird verwiesen. Insoweit ist sichergestellt, dass geeignete Fledermauskästen Verwendung finden können. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es an dieser Stelle nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.40) **Maßnahme A<sub>cef</sub> 23 (Nisthilfen für Star und Feldsperling):** Es fehlt im Maßnahmenblatt eine Angabe dazu, wie viele Nistkästen jeweils für Star und für den Feldsperling vorzusehen sind. In der Maßnahmendurchführung findet sich zudem ein zu korrigierender redaktioneller Fehler, da hier im letzten Satz Fledermauskästen benannt werden.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Angaben werden im Maßnahmenblatt ergänzt.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die Angaben ergänzt, der Einwendung ist entsprochen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.41) **Maßnahme E<sub>cef</sub> 24 (Anlage von Gebüsch) und E 29 (Anlage von Laubwald) am Standort Gemarkung Dannenberg, Flur 1, Flurstück 24/3:** Eine isoliert in der Landschaft gelegene, mit Waldbäumen zu beplantzende Fläche von lediglich 1.861 m<sup>2</sup> kann sich nicht als Wald im walddrechtlichen Sinne entwickeln, da sich ein waldeigenes Binnenklima als Voraussetzung für die Waldeigenschaft einer Fläche auf einer kleinen, eher schmalen Fläche nicht einstellen wird. Insofern eignet sich die Fläche nicht als Waldersatzfläche. Auch unter Hinzuziehen der für die Anpflanzung eines Gebüschs überplanten Teilfläche wäre die Gesamtfläche von ca. 4.800 m<sup>2</sup> aufgrund des langgestreckten Flächenzuschnitts nicht für eine Kompensationsmaßnahme nach Waldrecht geeignet.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Nach der einschlägigen Rechtsliteratur und Rechtsprechung muss ein Wald im Sinne des § 2 NWaldLG eine Mindestbreite von etwa 30 m und eine Mindestflächengröße von etwa 900 bis 1.000 m<sup>2</sup> aufweisen. Der Richtwert von 30 m wird im vorliegenden Fall mit 27 bis 28 m nur knapp unterschritten, so dass davon ausgegangen wird, dass eine hinreichende Breite für die Entwicklung von Wald vorliegt.

Sollte das so nicht akzeptiert werden, könnte das Problem gelöst werden durch einen Tausch mit einem entsprechend großen Teilstück der Maßnahmenfläche von E 26 auf dem Flurstück 19/1 in Woltersdorf. Bei der Maßnahme E 26 werden Einzelbäume durch Laubwaldanlage ausgeglichen, ein Waldcharakter im Sinne des NWaldLG muss hier nicht erreicht werden. Auf dem Flurstück in Woltersdorf wird die Mindestbreite von 30 m erreicht.

Der Landkreis und die Biosphäre haben dem Tauschvorschlag im Gespräch am 02.11.2022 zugestimmt. Damit bestehen keine weiteren Einwände von seiten der Biosphäre. Das Maßnahmenblatt wird entsprechend angepasst.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung hinsichtlich der walddrechtlichen Belange bezieht sich auf Maßnahmenblatt E 29. Ein walddrechtlicher Ausgleich erfolgt nun nicht mehr anteilig auf dem im Maßnahmenblatt aufgeführten Flurstück 24/3, Flur 1, Gemarkung Dannenberg. Das betreffende (anteilig genutzte) Flurstück ist im überarbeiteten Maßnahmenblatt E 29 folglich gestrichen und im Maßnahmenblatt E 26 ergänzt. Die dadurch entfallende walddrechtliche Kompensation in Höhe von 1.861 m<sup>2</sup> wird auf einem entsprechend größeren Teil des Flurstücks 19, Flur 14, Gemarkung Woltersdorf realisiert. Der walddrechtliche Bedarf an Ersatzaufforstungen wird weiter abgedeckt. Auf die Ausführungen in Kapitel 9 des LBP wird verwiesen. Die geänderten Flächenangaben in Kapitel 9 ergeben sich aus der geringeren Inanspruchnahme von Wald in der Umsetzung der Maßnahme E<sub>cef</sub> 32. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zu A.10.48 wird hingewiesen.



**Text Stellungnahme:**

(A.10.42) **Maßnahme A 25 (Anlage von Weidengebüsch):** Wenn der Zielbiotoptyp „Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch (BAA)“ entwickelt werden soll, ist die Artenliste anzupassen und auf die Weidenarten zu begrenzen. Anpflanzungen nach der Artenliste führen zu einem Biotoptyp „Sonstiges Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)“. Eine Entwicklung dieses Biotoptyps wäre an dem Standort ebenfalls zielführend (bzw. für die angegebenen sandigen Trittrasen als Ausgangszustand sogar geeigneter) und als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Auengebüschen außerhalb von FFH-LRT vertretbar. Da die Kompensationsfläche außerhalb des BRV gelegen ist, ist die Aussage, dass nach § 17 NEIbBRG geschützte Biotope entstehen, nicht richtig. Der richtige Gesetzesbezug ist hier § 30 BNatSchG.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Da im vorliegenden Fall Auengebüsche (BAA) vom Vorhaben betroffen sind, müssen vor dem Hintergrund des Vorrangs des Ausgleiches auch wieder Auengebüsche entwickelt werden. Das ist auf der Kompensationsfläche auch möglich, weil die Fläche dem Hochwassereinfluss unterliegt. Berechtigt ist der Hinweis zur Artenliste, die entsprechend angepasst wird.

Der Gesetzesbezug wird korrigiert, wie in der Stellungnahme angegeben.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die Artenliste im LBP und im Maßnahmenblatt A 25 angepasst und den Gesetzesbezug korrigiert. Im Übrigen wird die Einwendung als unbegründet zurückgewiesen, die Zielsetzung der Maßnahme hat der Vorhabenträger nachvollziehbar begründet.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.43) **Maßnahme E 26 (Kompensation von Einzelbaumverlusten durch Anlage von Laubwald):** Auf dem Maßnahmenblatt ist bezüglich des Standortes in Woltersdorf für die Maßnahme die ausschließliche Anpflanzung von Laubwald geplant, wohingegen in der zugehörigen Abbildung Nr. 6-6 als Maßnahme „Anlage von Laubwald oder Pflanzung von Einzelbäumen“ benannt wird. Da offenbar die Pflanzung von Einzelbäumen nicht mehr geplant wird, sollte in der Unterschrift zu Abbildung 6-6 diese Möglichkeit ebenfalls nicht mehr benannt werden.

250 m<sup>2</sup> der Maßnahme wird als Unterpflanzung im Bereich eines Hybridpappelforstes auf dem Flurstück 14/1, Flur 8, Gemarkung Penkefitz umgesetzt. Hier soll Stiel-Eiche als Art der Hartholzaue gepflanzt werden. Weitere Angaben zu Pflanzqualitäten etc. werden nicht gemacht. Die Maßnahme sollte daher wie nachfolgend unter E<sub>cef</sub> 27 für Hartholzauwald beschrieben im Maßnahmenblatt spezifiziert werden. Die weitere Planungskonkretisierung muss für diese im Gebietsteil C gelegenen Teilfläche unter Einbeziehen der BRV erfolgen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Unterschrift der Abb. 6-6 wird angepasst, wie in der Stellungnahme angegeben. Bezüglich der zu pflanzenden Bäume im Pappelforst wird die Maßnahmenbeschreibung wie in der Stellungnahme zur Maßnahme E<sub>cef</sub> 27 vorgeschlagen ergänzt.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die Änderungen im LBP vorgenommen, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.44) **Maßnahme E<sub>CEF</sub> 27 (Anlage von Weiden-Auwald durch Unterpflanzung):** Die Abgrenzung der Maßnahmenfläche im Lageplan Abb. 6-5 erscheint unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Biotop-kartierung nicht nachvollziehbar. Hiernach wäre nicht nur Hybridpappelforst, sondern auch Kiefernforst auf Binnendünen für die Unterpflanzung zur Entwicklung von Auwald vorgesehen. Eine Etablierung von Weichholz-Auwald im Bereich einer Binnendüne ist mangels regelmäßiger Überflutung nicht möglich.

Auf den Flächen des Hybridpappelforstes sind die standörtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Weidenauwalds an diesem nur unregelmäßig überschwemmten Standort überwiegend ungünstig. Es sollte daher nur der Teilbereich der Fläche für die Entwicklung eines Weidenauwalds vorgesehen werden, der aus Gründen der Kohärenzsicherung tatsächlich erforderlich ist. Gemäß der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 207 f) geht eine Fläche von 1.006 m<sup>2</sup> verloren, die im Verhältnis 1:3 wieder ersetzt werden soll, d.h. eine Gesamtfläche von 3.018 m<sup>2</sup> dieses Lebensraumtyps ist neu zu entwickeln. 64 m<sup>2</sup> dieses Lebensraumtyps werden im Bereich der Tauben Elbe durch Rekultivierung des Arbeitsstreifens neu geschaffen. Nur für die restliche Fläche von 2.959 m<sup>2</sup> sind die Maßnahmen wie geplant umzusetzen. Die verbleibende Fläche ist daher zur Entwicklung eines Hartholz-Auwalds und nicht für einen Weiden-Auwald vorzusehen. Für die Etablierung eines Hartholz-Auwalds wird folgende Änderung der Maßnahmendurchführung vorgeschlagen (vorgeschlagene Änderungen kursiv geschrieben):

Durchführung: Leichte Durchforstung der Hybridpappeln zur besseren Belichtung nach Auszeichnung Biosphärenreservatsverwaltung. Waldumbau von Hybridpappelforst zu naturnahem Hartholz-Auwald (Zielbiotoptyp Hartholz-Auwald WH). Folgende Gehölzarten sind zur Unterpflanzung geeignet: a) Bäume – Stieleiche (50%), Flatterulme (30%), Feldulme (5%), Feldahorn (5%), Wildbirne (5%), Schwarzpappel (5%), b) Sträucher – Eingriffeliger Weißdorn, Zweigriffeliger Weißdorn, Kreuzdorn, Schlehe, Hundsrose. Etwa 50 % der Pflanzfläche ist truppweise mit Bäumen, 20 % mit Sträuchern zu bepflanzen. Die Zwischenräume sind für natürliche Sukzession bzw. Kronenentwicklung vorgesehen.

Mindestpflanzgrößen: Bäume als mind. 2jährig 60-80 cm, Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland, möglichst aber aus der Elbtalaue). Temporärer Schutz der Pflanzung gegen Wildverbiss. Auf fünf Jahre verlängerte Entwicklungspflege der Gehölze. Gegebenenfalls aufkommende fremdländische Gehölze (vor allem Späte Trauben-Kirsche - *Prunus serotina*, Eschenahorn) sind regelmäßig zu entfernen. Aufgrund der besonders hochrangigen Kompensationsziele ist die Maßnahmendurchführung durch eine ökologische Baubegleitung von einer fachlich geeigneten Person zu betreuen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahmedokumentation zu erstellen. Die Entwicklung von Waldrandvegetation aus Gras- und Krautsäumen und Sträuchern im Grenzbereich zum Offenland kann der natürlichen Eigenentwicklung überlassen bleiben.

Auch nach dem Ende der formalen Entwicklungspflege für die Gehölzpflanzung sind voraussichtlich Pflegemaßnahmen – zu Lasten des Eingriffsverursachers - erforderlich, damit das Entwicklungsziel erreicht wird, z.B. das dauerhafte Entfernen von fremdländischen Gehölzen. Dieses ist bei der weiteren Planung zu beachten.

Die weitere Planungskonkretisierung (insbesondere Erstellen eines Pflanzplans) muss unter Einbeziehen der BRV erfolgen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Nach den Angaben der BK50 liegt die Kompensationsfläche deutlich abseits der Binnendüne und im Überschwemmungsgebiet der Elbe, so dass geeignetes Entwicklungspotenzial besteht. Die Fläche wurde selbst von der Biosphärenreservatsverwaltung für diese Kompensation vorgeschlagen.

Es ist richtig, dass die Standorte des Hybridpappelforstes für die Entwicklung von Weichholz-Auwald nicht optimal sind. Trotzdem ist das Kompensationsziel hier erreichbar. Die 2.954 m<sup>2</sup> werden zwingend für die Kompensation der Verluste von Weiden-Auwald der Flussufer (FFH-LRT 91E0) benötigt. Die restlichen 9.449 m<sup>2</sup> dienen zur Kompensation der Lebensraumverluste von Biber, Nachtigall, Pirol, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Kammmolch und Rotbauchunke und könnten auch als Hartholzauwald angelegt werden. Die Maßnahme wird daher für die 9.449 m<sup>2</sup> wie vorgeschlagen geändert.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger ist der Einwendung gefolgt und hat das Maßnahmenblatt E<sub>cef</sub> 27 angepasst. Es sind nunmehr, wie gefordert, mit Maßnahmenblatt E<sub>cef</sub> 27.1 und E<sub>cef</sub> 27.2 zwei Teilmaßnahmen mit unterschiedlichen Zielsetzungen konzipiert. Der Einwendung ist entsprochen, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.45) **Maßnahme E 28 und E 29, Teilfläche Langendorf (Laubwaldanpflanzung):** Die geplante Anpflanzung von Gehölzen findet in einem Raum statt, der gemäß vorliegender Unterlagen für Gastvögel bedeutsam ist. Zudem besteht eine generelle Eignung des Gebiets als Brutplatz für offenlandbewohnende Arten wie insbesondere Feldlerche. Es ist daher nicht auszuschließen, dass durch das Konzept einer riegelförmigen Anpflanzung von Gehölzen die Eignung des Raumes als Gastvogellebensraum und Brutvogellebensraum für Offenlandarten verringert wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des Vogelschutzgebiets ist jedoch grundsätzlich auszuschließen. Die Unterlagen sollten um entsprechende Aussagen zur Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele des Vogelschutzgebiets ergänzt werden. Darüber hinaus ist vergleichbar zu den Aussagen zur Fläche Gemarkung Dannenberg, Flur 1, Flurstück 24/3 (ebenfalls Maßnahmen E 29) für eine isoliert in der Landschaft gelegene, mit Waldbäumen zu bepflanzende, langgestreckte Fläche selbst bei einer Gesamtgröße von ca. 4.600 m<sup>2</sup> keine Entwicklung als Wald im walddrechtlichen Sinne möglich (waldeigenes Binnenklima fehlt. Die Waldersatzmaßnahme ist daher anders zu gestalten.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Nach der einschlägigen Rechtsliteratur und Rechtsprechung muss ein Wald im Sinne des § 2 NWaldLG eine Mindestbreite von etwa 30 m und eine Mindestflächengröße von etwa 900 bis 1.000 m<sup>2</sup> aufweisen. Der Richtwert von 30 m wird im vorliegenden Fall mit 27 bis 28 m nur knapp unterschritten, so dass davon ausgegangen wird, dass eine hinreichende Breite für die Entwicklung von Wald vorliegt. Die Anordnung der Maßnahmen E28 und E29 auf dem Flurstück 56/3, Flur 11 in Langendorf erfolgte aufgrund von Vorgaben der NLG.

Sollte das so nicht akzeptiert werden, könnte das Problem gelöst werden durch eine leicht geänderte Anordnung der Maßnahmenflächen.

Feldvögel wie die Feldlerche halten einen Mindestabstand zu hoch aufragenden Strukturen von mindestens 100 m ein (v. BLOTZHEIM et al. 2001). Da im Norden, Süden und Westen der Fläche solche hoch aufragenden Strukturen in Form verschiedener Gehölze vorhanden sind (siehe Luftbild), verbleibt auf dem Flurstück 56/3 Flur 11, Langendorf sowie im näheren Umfeld kein Bereich, der als potenzielles Bruthabitat für die Feldlerche und andere Feldvögel geeignet wäre, so dass entsprechende Betroffenheiten nicht zu befürchten sind. Mit der Bio-

sphärenreservatsverwaltung wurde sich am 02.11.2022 darauf geeinigt, dass im Maßnahmenblatt zur Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet ein knapper Absatz wie folgt aufgenommen wird: „Das Vogelschutzgebiet wurde betrachtet mit dem Ergebnis xy (Rastvögel + Gastvögel)“.

#### **Abwägung PFB:**

Die Einwendung zu möglichen innerfachlichen Zielkonflikten zwischen Gehölzpflanzungen und Brut- bzw. Rastvogelschutz ist nicht hinreichend begründet, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes schließt die Biosphärenreservatsverwaltung selbst ausdrücklich aus. Die Planfeststellungsbehörde folgt der fachlichen Begründung des Vorhabenträgers und weist die Einwendung zurück. Der Vorhabenträger ist der Einwendung im Übrigen gefolgt und hat die Maßnahmenblätter E 28 und E 29 ergänzt.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.46) **Maßnahmen E 29 und E 30, Teilfläche Woltersdorf (Laubwaldanpflanzung):** Für den Standort in Woltersdorf wird die Anpflanzung von Buchen vorgeschlagen. An diesem sandigen Standort (Bodentyp Podsol-Braunerde) wird aufgrund des Klimawandels ein reiner Buchenwald nur schwer zu etablieren sein. Hier sollte daher die gleichrangige Möglichkeit zur Entwicklung anderer Laubwaldbiotops aus standortheimischen Arten oder die Beimischung weiterer Laubbaumarten eingeräumt werden, damit die Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies gilt umso mehr da für diese Maßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht oder aus Gründen der Kohärenzsicherung keine strengen Vorgaben hinsichtlich des Zielbiotops erforderlich sind.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Gegen eine gleichrangige Möglichkeit zur Entwicklung anderer Laubwaldbiotops aus standortheimischen Arten oder die Beimischung weiterer Laubbaumarten bestehen keine Bedenken. Die Maßnahmenbeschreibung wird entsprechend ergänzt.

#### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat das Maßnahmenblatt E 29 ergänzt, der Einwendung ist entsprochen.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.47) **Maßnahmen E 31 (Entwicklung mesophiles Grünland):** Bezüglich der zu wählenden Ansaatmischung sollte keine Festlegung auf die Ansaatmischung „Grünlandnachsaa Elbaue“ erfolgen. Diese Mischung ist speziell für Nachsaaten entwickelt worden und auch deshalb vergleichsweise artenarm. Für die Erstbegrünung einer Ackerfläche können daher andere regionale Saatgutmischungen geeigneter sein. Insofern sollte lediglich eine Grünland-Regiosaatgutmischung für das UG 4 vorgegeben werden, die mit der hier zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg abzustimmen wäre. Die Angabe, wonach die Mahd mittels Balkenmäher mit 8 km/h Geschwindigkeit bei einer Schnitthöhe von 10 cm erfolgen muss, ist sehr konkret und in der Praxis möglicherweise in dieser Form nicht immer umsetzbar. Insofern wird vorgeschlagen, lediglich darauf zu verweisen, dass eine solche Mahd besonders günstig wäre. Zudem sollte eine Nachsaat als Übersaat durch geeignetes Regiosaatgut in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden, da dieses z.B. bei Wildschweinschäden sinnvoll sein kann.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Maßnahmenbeschreibung wird bezüglich der Ansaat wie vorgeschlagen geändert, so dass nur eine Grünland-Regiosaatgutmischung für das UG 4 vorgegeben und eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorgesehen wird. Weiterhin werden die Hinweise zur Mahd mit Balkenmähern wie vorgeschlagen geändert. Eine Nachsaat als Übersaat durch geeignetes Regiosaatgut in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird zugelassen.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat der Einwendung mit einer Anpassung des Maßnahmenblattes E 31 entsprochen, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.48) **Maßnahme E<sub>cef</sub> 32 (Entwicklung von Sandtrockenrasen):** Gemäß der zugehörigen Abb. 6-8 (S. 86) wäre die Sandtrockenrasenfläche zukünftig dreiseitig von Wald umgeben. Wegen der Waldrandeffekte (v.a. Beschattung) ist die Entwicklung einer Sandtrockenrasenfläche auf gesamter Fläche in Frage zu stellen. Alternativ wäre eine größere baumfreie oder – um keine weitere Ersatzaufforstung zu benötigen, siehe unten im Text – aufgelichtete Fläche erforderlich, so dass die Randbereiche mit zu erwartender ruderaler Vegetation nicht in die erforderliche Fläche für Sandtrockenrasen einbezogen werden müssen. Das Flurstück in der Gesamtgröße von 0,81 ha ließe das zu. Der zu entwickelnde Sandtrockenrasen sollte im Norden direkt an den bestehenden Sandtrockenrasen angrenzen. Ggf. bestehende Bäume auf dem Nachbargrundstück sollten daher entnommen werden.

Gemäß Maßnahmenblatt ist ein Ziel der Maßnahme auch die Kompensation für Lebensraumverluste der Gestreiften Zartschrecke. Diese stark gefährdete Art kommt gemäß NLWKN (2011) in Niedersachsen, soweit bekannt, nur in der Elbtalaue und hier konkret insbesondere an den Elbdeichen vor. Entsprechend werden auch konkret Maßnahmen zur Erhöhung der Elbdeiche als potenzielle Gefährdung benannt. Sowohl gemäß NLWKN (2011) als auch nach den Ausführungen in der Unterlage zur UVP (S. 97) werden sonnige Gebüsche und Hochstaudensäume als Lebensraum angegeben. Der Artnachweis gelang den Unterlagen zur UVP zu Folge in einer Gras- und Staudenflur an einem Kiefernwald. Insofern wird bezweifelt, dass die geplante Entwicklung eines Sandtrockenrasens den Lebensraumverlust für diese Art kompensieren kann. Aufgrund der hohen Bedeutung dieses Artvorkommens ist eine fachlich geeignete Ausgleichsmaßnahme zuzuordnen. In diesem Fall bietet sich die Zuordnung zur Maßnahme A 19 (Entwicklung von Gras- und Staudenfluren) an, die auch am Strachauer Rad u.a. zu Lasten von Kiefernwald vorgesehen ist. Die Flächengröße scheint hierfür ausreichend zu sein.

Es empfiehlt sich zu prüfen, ob anstelle einer vollständigen Gehölzbeseitigung zur Sandtrockenrasenentwicklung auch in Teilen das Etablieren eines Flechten-Kiefernwaldes (FFH-LRT 91E0) durch Auflichtung in Betracht kommt. Der Standort ist hierfür geeignet. Dadurch könnte auf die erforderliche Waldersatzpflanzung an anderer Stelle verzichtet werden. Im Gegenzug könnten auf dem nördlich angrenzenden Flurstück der bestehende, sukzessive verbuschende Sandtrockenrasen sowie angrenzende Ruderalbiotope durch Entnahme von Kiefernaufwuchs und Pflegemaßnahmen (Einbeziehen in die Deichbeweidung mit Schafen) als offene Sandtrockenrasen entwickelt werden.

Da die Maßnahme als <sub>cef</sub>-Maßnahme vorgezogen umzusetzen ist, wären die Gehölzrodungen kurzfristig bis Ende Februar 2023 durchzuführen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Für die Unterhaltung der Sandmagerrasenfläche bietet sich nach Ende der Baumaßnahmen eine

Beweidung mit Schafen an, da die Deichflächen in diesem Abschnitt auf diese Weise gepflegt werden. Das Maßnahmenblatt sollte um diese Möglichkeit zur dauerhaften Unterhaltung ergänzt werden.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Prinzipiell ist der Vorschlag und ein Flächentausch sinnvoll, um das Flurstück wie vorgeschlagen zu gestalten. Eine Anfrage beim Flächeneigentümer wurde über die NLG nochmals vorgenommen und erhielt Zustimmung. Der vom Landkreis und der Biosphäre befürwortete Flächentausch erfolgt. Das Maßnahmenblatt wird entsprechend angepasst. Der Vorschlag bezüglich der gestreiften Zartschrecke wird übernommen. Das Maßnahmenblatt wird um die Schafbeweidung als Unterhaltungsmöglichkeit ergänzt.

#### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger ist den Vorschlägen gefolgt und sieht nunmehr eine Umsetzung der Maßnahme auf dem Flurstück 48/6, Flur 7, Gemarkung Penkefitz (anteilig) vor. Die Maßnahmenbeschreibung ist entsprechend geändert. Der Einwendung ist entsprochen bzw. in Teilen gegenstandslos.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.49) **Maßnahme A 34 (Entwicklung von Uferstaudenflur der Stromtäler):** Nur durch die Nutzungsaufgabe von Intensivgrünland (GIF) bzw. halbruderaler Gras- und Staudenflur (UHF) kommt es nicht zu einer Entwicklung einer Uferstaudenflur der Stromtäler, sondern es werden sich Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte entwickeln. Um Uferstaudenfluren im Sinne des LRT 6430 bzw. des Biotoptyps UFT zu entwickeln, sind jedoch feuchte bis nasse Standorte erforderlich. Es sind daher voraussichtlich ergänzende Maßnahmen notwendig (insbesondere Geländeabtrag), um die erforderlichen Standortvoraussetzungen zu schaffen. Da die Maßnahme zur Kohärenzsicherung erforderlich ist, müssen die erforderlichen Standortvoraussetzungen gegeben sein. Die Aussagen zur Maßnahmendurchführung sind entsprechend zu ergänzen.

Die Vorgabe, die Fläche „alle vier Jahre... (nur in durch 4 teilbaren Jahren)“ zu mähen, ist nicht praxisgerecht und ist auch nicht erforderlich, um die Fläche als Uferstaudenflur zu erhalten. In Abhängigkeit von der tatsächlich aufkommenden Verbuschung können kürzere oder längere Fristen sinnvoll sein. Es ist ergänzend aufzunehmen, dass das Mahdgut aufzunehmen und abzufahren ist, damit es nicht zu einer Eutrophierung mit Entwicklung einer artenarmen Brennesselflur kommt.

Es bleibt unklar, wie die dauerhafte Sicherung der Fläche erfolgen soll. Dieses ist ergänzend darzulegen.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Ob ein Geländeabtrag notwendig ist, muss bzw. kann erst im Rahmen der Ausführungsplanung entschieden werden, da die Karten dazu zu ungenau sind. Im Maßnahmenblatt wird aber ergänzt, dass im Rahmen der Ausführungsplanung die Notwendigkeit eines Geländeabtrages geprüft werden muss, um die Standortvoraussetzungen zu verbessern bzw. zu schaffen.

Die Angaben zum Mahdregime werden dahingehend geändert, dass in Abhängigkeit von dem zu verhindernden Gehölzaufwuchs maximal eine Mahd pro Jahr erfolgt. Es wird ergänzt, dass das Mahdgut aufzunehmen und abzufahren ist, damit es nicht zu einer Eutrophierung mit Entwicklung einer artenarmen Brennesselflur kommt. Die dauerhafte Sicherung

nung ergibt sich aus der Verpflichtung des Vorhabenträgers in Folge des Planfeststellungsbeschlusses. Vor Ausführung ist zu prüfen, inwieweit ein Geländeabtrag zur Zielerreichung vorzunehmen ist.

### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat das Maßnahmenblatt A 34 angepasst. Der Einwendung ist insoweit entsprochen. Zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsflächen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nebenbestimmung I.3.1.4.8.

### **Text Stellungnahme:**

(A.10.50) **Maßnahme E<sub>cef</sub> 35 (Anlage naturnaher Stillgewässer):** Als Kompensation für den Verlust von Flächen des Altwassers „Taube Elbe“ sollen auf dem Flurstück Gemarkung Breese in der Marsch, Flur 8,19/3 mehrere Stillgewässer in der Größe von 2.406 m<sup>2</sup> entstehen. Die zugehörige Planzeichnung Abb. 6-14 assoziiert, dass nur ein großes Gewässer entstehen soll. Hier ist eine differenziertere Darstellungsart zu wählen, auch wenn die konkrete Lage und Anzahl der Gewässer erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Biosphärenreservatsverwaltung abgestimmt wird. Grundsätzlich sollen neu angelegte Gewässer eine Grundfläche unter 2.000 m<sup>2</sup> aufweisen, so dass auch aus diesem Grund mehrere Gewässer anzulegen sind.

Die Stillgewässer sollen hierbei u.a. als „vorgezogener Ausgleich für den Verlust der potenziellen Landlebensräume der Rotbauchunke“ dienen. Es erschließt sich nicht, inwiefern durch die Anlage von Gewässern Landlebensräume entwickelt werden können. Insofern wird angenommen, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt und mit dieser Maßnahme ein Ausgleich für den Verlust von Laichhabitaten geschaffen werden soll, wie es auch den Ausführungen auf S. 76 zu entnehmen ist. Die Herrichtung als Laichhabitat für die Rotbauchunke entspricht auch den erfolgten Abstimmungen mit der Biosphärenreservatsverwaltung. Für Rotbauchungengewässer sind allerdings sehr flache Böschungsneigungen (1:10 bis 1:20) vorzusehen; die anderslautenden Angaben im Maßnahmenblatt (1:5 bis 1:10) sind entsprechend zu korrigieren.

Die anzulegenden flachen Rotbauchungengewässer werden sich allerdings nicht im Sinne des Lebensraumtyps 3150 (natürliche eutrophe Seen mit Vegetation Magnopotamions oder Hydrocharitions) entwickeln, da sie aufgrund fehlender Wassertiefe ohne Schwimmblattvegetation verbleiben werden. Erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen für diesen Lebensraumtyp sind auf anderer geeigneter Fläche umzusetzen. Hierfür wird vorgeschlagen, das durch den Bodenabbau entstehende Stillgewässer der Bodenentnahmestelle 2 entsprechend der ohnehin angedachten Planung als Lebensraumtyp 3150 herzurichten und zuzuordnen.

Damit die Gewässer als Lebensräume für die Rotbauchunke in Betracht kommen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein; unter anderem sind neben sehr flachen, besonnten Uferzonen geringe Wassertiefen (maximal 2 m) entscheidend, weshalb die Gewässer im Spätsommer austrocknen. Für die Krebschere sind dagegen schlammige, bevorzugt tiefere Gewässer mit geringen Wasserstandsschwankungen erforderlich, d.h. Gewässer mit Eignung als Laichgewässer für die Rotbauchunke sind kaum für die Krebschere geeignet. Soweit Krebscheren umgesiedelt werden müssen, ist hierfür ein geeignetes bestehendes Gewässer zu nutzen. Möglicherweise bieten sich hierfür vorhandene Altwässer im Umfeld oder aber die angrenzende ältere Bodenentnahmestelle an.

Es wird dargestellt, dass die erforderliche Ansiedlung der Krebschere vorrangig durch Entnahme am Eingriffsort erfolgen soll. Nach Angaben an anderer Stelle (z.B. S. 21) ist der Bestand jedoch abgestorben. Hier fehlt somit eine Aussage dazu, wie die für die Grüne Mosaikjungfer essentielle Krebschere alternativ an einem geeigneten Gewässer angesiedelt werden soll. Ansonsten wäre zu prüfen, ob eine Neuansiedlung der Krebschere entbehrlich ist, wenn diese Art nicht mehr in der Tauben Elbe nachzuweisen ist.

Es wird ausgeführt, dass die Gewässer von einer Beweidung des angrenzend anzulegenden Grünlands auszunehmen sind und nur eine gelegentliche Uferbeweidung zulässig ist. Da die Gewässer als Laichhabitate der Rotbauchunke dienen sollen, ist jedoch eine Beweidung der Ufer förderlich. Insofern soll die pauschale Aussage zur Zäunung an dieser Stelle entfallen. Es ist dahingehend zu ändern, dass die Gewässer im Regelfall nicht ausgezäunt werden und eine temporäre Auszäunung nur in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung erfolgt.

Die verbleibende Fläche des Flurstücks außerhalb der Gewässer soll gemäß Abb. 6-14 zukünftig als Grünland entwickelt werden. Dieses Grünland ist als beweidungsfähiges Grünland (d.h. kein LRT 6510) nach Maßgabe der Biosphärenreservatsverwaltung bereits mit Anlage der Gewässer herzustellen und kann als vorgezogene Kompensationsmaßnahme für den 5. PA angerechnet werden.

Die Fläche ist drainiert. Zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme sind daher die Drainagen zu entfernen. In der Maßnahmenbeschreibung wird eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis zur Abb. 6-14 ist zurückzuweisen. Die Darstellung deutet nur symbolisch die Notwendigkeit der Anlage der Gewässer an. Aus der Maßnahmenbeschreibung geht zweifelsfrei hervor, dass mehrere Gewässer in der Größe von 2.406 m<sup>2</sup> anzulegen sind. Damit ist die Maßnahme hinreichend bestimmt.

Bezüglich des Begriffs „Entwicklung von Landlebensräumen“ handelt es sich tatsächlich um einen redaktionellen Fehler, der im Maßnahmentext korrigiert wird.

Die Angaben zu den Böschungsneigungen (1:10 bis 1:20) werden angepasst.

Alternativ zum Gewässer der Maßnahme E<sub>cef</sub> 35 wird wie vorgeschlagen die Bodenentnahmestelle 2 zum Lebensraumtyp 3150 entwickelt werden. Eine Mehrfachkompensation mit dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist hier möglich (siehe Maßnahme E 10 im LBP). Die Angaben zur Umsiedlung der Krebschere werden dahingehend angepasst, dass im Maßnahmenblatt ergänzend die Suche geeigneter Gewässer (inkl. Eignungsbedingungen) für die Krebschere vor Ort während der Ausführungsplanung aufgenommen wird, falls eine Umsiedlung erforderlich ist.

Da im Jahr 2019 das Absterben der bereits vorgeschädigten Krebscherenbestände festgestellt wurde, ist auch von einem deutlichen Bedeutungsverlust des Gewässers als Libellenhabitat auszugehen, da hiermit auch das Verschwinden der Grünen Mosaikjungfer einhergehen dürfte. Daher ist die Maßnahme zur Umsetzung in ein anderes geeignetes Gewässer nur notwendig, wenn sich im späteren Eingriffsbereich Krebscherenbestände befinden, was im Vorfeld der Baumaßnahme durch eine fachkundige Person zu prüfen wäre (Siehe LBP Deich, Maßnahme S4 und UVS, S. 126).

Die Angaben zur Beweidung werden wie vorgeschlagen angepasst.

Dass die verbleibende Fläche des Flurstücks außerhalb der Gewässer für Kompensationsmaßnahmen des 5. PA verwendet werden kann, wurde bereits im Maßnahmentext erwähnt (siehe S. 75 bzw. Abb. 6-14 im LBP).

Der Hinweis zur Entfernung der Dränagen wird im Maßnahmentext mit aufgenommen.



Die Bildunterschriften werden entsprechend ergänzt (siehe A 10.24).

### **Abwägung PFB:**

Für die Planfeststellungsbehörde sind die Angaben des Maßnahmenblattes E<sub>cef</sub> 35 maßgeblich. Der Vorhabenträger ist der Einwendung gefolgt und hat das Maßnahmenblatt entsprechend angepasst. Dem Vorschlag, die Bodenentnahmefläche 2 teilweise zum Lebensraumtyp 3150 zu entwickeln, ist der Vorhabenträger mit der Teilmaßnahme E<sub>cef</sub> 35.2 gefolgt. Die Maßnahme wird auf einem 2.406 m<sup>2</sup> großen Teilstück der Maßnahme E 10 (Teilbeitrag Bodenentnahmen) durchgeführt. Eine Mehrfachkompensation mit dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (siehe Maßnahme E 10, Teilbeitrag Bodenentnahmestellen) ist auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zulässig. Zur Krebssschere wird auf die Ausführungen unter A.10.8 verwiesen. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es an dieser Stelle nicht.

### **Text Stellungnahme:**

(A.10.51) **Maßnahme E 36 (Entwicklung Schilf-Landröhrlicht):** Auf einer Fläche von 276 m<sup>2</sup> des Flurstücks Gemarkung Grabau, Flur 1, Flurstück 87/2 soll angrenzend an einen Wiesentümpel mit Bewuchs aus Seggen und Hochstauden ein Schilf-Landröhrlicht durch Nutzungsaufgabe von Intensivgrünland entstehen. Die Entwicklung dieses Biototyps wird ohne weitergehende Maßnahmen als unrealistisch betrachtet. Die Fläche direkt angrenzend an den Wiesentümpel ist deutlich höher gelegen und entsprechend trocken. Damit sich überhaupt Schilf-Landröhrlicht ansiedeln kann, muss Boden angrenzend an den Tümpel abgetragen werden (ohne gleichzeitig das bestehende gesetzlich geschützte Biotop zu beeinträchtigen). Zudem ist eine gezielte Anpflanzung von Schilf erforderlich, da sich hier ansonsten Seggenrieder, Wasserschwadenröhrlichte oder Hochstaudenfluren entwickeln würden. Dazu sollen Pflanzen des an anderer Stelle beeinträchtigten Schilfröhrlichts verwendet werden. Es wird daher empfohlen, für die Kompensation des Verlustes von Schilf-Landröhrlicht eine entsprechend große Fläche der geplanten Bodenentnahmefläche 2 anzurechnen, da hier die natürliche Entwicklung dieses Biototyps als sehr wahrscheinlich angesehen wird bzw. hier eine Etablierung angrenzend an Wasserfläche deutlich einfacher ist.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die zugehörige Abbildung 6-13 suggeriert, dass sich das Schilf-Landröhrlicht zu Lasten der bestehenden Geländesenke mit bestehender Seggen- und Röhrlichtvegetation und nicht auf dem Grünland entwickeln soll. Die missverständliche Darstellung sollte korrigiert werden.

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

In der Maßnahmenbeschreibung werden der vorgeschlagene Bodenabtrag und die Anpflanzung von Schilf ergänzt. Dazu sollen Pflanzen des an anderer Stelle beeinträchtigten Schilfröhrlichts verwendet werden. Alternativ könnte die Maßnahme in die Bodenabbaustelle 1 verlegt werden, um einen ggf. erforderlichen Bodenabtrag zu vermeiden.

Wie in der nachfolgenden Abbildung zu erkennen ist, geht die Anlage von Schilf-Landröhrlicht (rote Fläche) nicht zu Lasten der schon bestehenden Seggen- und Röhrlicht-Vegetation, sondern zu Lasten des Intensivgrünlandes. Im Termin am 02.11.2022 merkt der Landkreis an, dass für eine bessere Entwicklung vor Ausführung ggf. ein geringerer Bodenabtrag empfehlenswert und zu prüfen ist.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat das Maßnahmenblatt E 36 angepasst. Dem Alternativvorschlag wurde nicht gefolgt. Mit der Anpassung des Maßnahmenblattes ist der Einwendung entsprochen, ggf. verbleibende Konkretisierungen können der Umweltbaubegleitung vorbehalten bleiben.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.52) **Maßnahme A<sub>cef</sub> 37 (Anlage einer Brachfläche):** Es wird dargelegt, dass als Alternative zur Selbstbegrünung eine Flächenbegrünung durch „eine leichte Einsaat mittels einer standortgerechten Landschaftsrasen-Saatgutmischung ohne Kräuter erfolgen“ kann. Diese Alternative wird abgelehnt. Da durch die Maßnahme temporäre Habitatverluste für verschiedene Brutvogelarten kompensiert werden sollen, ist eine solche nur aus Gräsern bestehende Einsaat nicht zielführend. Vielmehr wurde in verschiedenen Projekten (z.B. F.R.A.N.Z-Projekt der Stiftung Kulturlandpflege oder ELKE-Projekt der Nds. Landesstraßenbauverwaltung) gezeigt, dass auf Brachflächen mit hohem Anteil an Wildkräutern eine gute Eignung für Brutvögel gegeben ist. Es ist somit alternativ zur Selbstbegrünung nur eine geeignete kräuterreiche Ansaat mit Regiosaatgut zuzulassen.

Es wird ergänzend angeregt, anstelle der Nutzung der hier vorgeschlagenen Fläche bei Grabau für die Anlage einer Brachfläche, die erst für die Bodenentnahme im 5. Planungsabschnitt vorgesehene Flurstücke 72/12 und 71/7, Flur 5, Gemarkung Breese in der Marsch in Betracht zu ziehen, die seitens der Biosphärenreservatsverwaltung hierfür zur Verfügung gestellt werden kann. Die Eignung für die geplante Maßnahme ist nach hiesiger Einschätzung ebenfalls gegeben.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Auf dem Termin am 02.11.2022 wurde sich mit der Biosphärenreservatsverwaltung und dem Landkreis darauf geeinigt, dass die leichte Ansaat entfällt und keinerlei Ansaat vorgenommen werden soll. Das Maßnahmenblatt wird entsprechend angepasst. Die Anlage einer Brachfläche kann statt in Grabau nicht auf den Flurstücken 72/12 und 71/7 erfolgen, da die Fläche der Flurstücke (nur etwa 18.000 m<sup>2</sup> statt 30.000 m<sup>2</sup>) nicht ausreicht. Außerdem ist die Fläche über vier Jahre vorzuhalten, was möglicherweise kollidiert mit dem Abbaubeginn für den 5. Planungsabschnitt. Zudem ist die Fläche zu dicht an der Kreisstraße 13 gelegen als auch an der Bodenentnahme 2, auf der ja dann währenddessen der Bodenabbau stattfinden würde mit Entstehung von akustischen und visuellen Störwirkungen. Somit wäre ein Meideverhalten der Feldvögel zu befürchten, womit die Kompensationswirkung der Maßnahme verloren ginge.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat im Maßnahmenblatt A<sub>cef</sub> 37 die alternative Einsaat gestrichen. Insofern ist der Einwendung in diesem Punkt entsprochen. Dem Alternativvorschlag, eine andere Fläche für die Anlage einer Brachfläche auszuwählen, ist der Vorhabenträger aus nachvollziehbaren Gründen nicht gefolgt. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung in diesem Punkt zurück.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.53) **Maßnahme E 38 (Entwicklung naturnaher Böden), Teilfläche Gemarkung Penkefitz:** Für die ehemalige Parkplatzfläche von nur 240 m<sup>2</sup>, die zwischen Wald und Straße gelegen ist, ist die vorgesehene Entwicklung von Extensivgrünland unrealistisch. Die Fläche sollte zukünftig sich selbst überlassen bleiben und sich dadurch perspektivisch zu einem Teil des angrenzenden Feldgehölzes entwickeln. Das Ziel der Entwicklung naturnaher Böden

kann dadurch zudem besser erreicht werden. Die Aussagen zu Durchführung und Unterhaltung sind entsprechend zu ändern.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Maßnahme kann nicht wie vorgeschlagen geändert werden. Der Schutzstreifen zum Deich (5 m) ist zu beachten, weshalb hier teilweise kein Gehölzaufwuchs zugelassen werden kann. Der Rückbau des Parkplatzes ist aufgrund der Deichverstärkung und Kreisstraßenneubau von Nöten. Dies wurde im Gespräch am 02.11.2022 erläutert, woraufhin die Biosphäre dem Rückbau und damit der Entsiegelung der Fläche eingesehen und zugestimmt hat.

#### **Abwägung PFB:**

Die Einwendung zum Rückbau ist nach Auskunft des Vorhabenträgers zurückgenommen. Die BRV hat in Kenntnis der Synopse und der überarbeiteten landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeption in der Online-Konsultation nicht ergänzend zu diesem Punkt vorgetragen. Insoweit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Einwendung gegenstandslos geworden. In der Sache weist die Planfeststellungsbehörde die Einwendung zurück, da der Vorhabenträger nachvollziehbar begründet hat, dass der vorgeschlagene Gehölzaufwuchs nicht zulässig ist.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.54) **Maßnahme A 39 (Entwicklung Sandtrockenrasen als Kompensation für Lebensraumverluste der Feldgrille):** Die Fläche ist von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben, so dass hier nach Umsiedlung möglicherweise eine isolierte Kleinstpopulation der Feldgrille entstehen würde, die nicht im Verbund zu anderen Vorkommen der Art steht. Sinnvoller wäre es daher weitere Flächen im Bereich der betroffenen Binnendüne entsprechend der Habitatansprüche als Lebensraum für die Feldgrille zu optimieren.

Bei der Feldgrille handelt es sich zudem um eine in Ausbreitung befindliche Art, die offenbar von den Folgen des Klimawandels profitiert. Insofern besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich die Art nach dem Ende der Baumaßnahme auch wieder auf dem erhöhten Deich ansiedeln und weiter ausbreiten wird. Auch deshalb empfiehlt sich eine Prüfung, inwieweit eine dauerhafte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche für den 3. PA überhaupt erforderlich wird.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Leider stehen im Bereich der Binnendüne keine weiteren Flächen zur Verfügung. Angesichts der Mobilität der Art ist eine Besiedlung und ein Individualaustausch trotz der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten.

Die Biosphärenreservatsverwaltung ist der Auffassung, dass die Maßnahme verzichtbar ist, weil der Deich anschließend wieder von der Feldgrille besiedelt wird und bereits dadurch eine hinreichende Kompensation erfolgt. Daher bestehen aus Sicht des Vorhabenträgers keine Bedenken, die Maßnahme ersatzlos zu streichen. Nach Ansicht der Biosphärenreservatsverwaltung kann eine flächige externe Kompensation für die Feldgrille wie ursprünglich vorgesehen entfallen (Abstimmung erfolgte in der Video-Konferenz vom 19.10.2022). Auch eine Umsiedlung der Feldgrille ist damit nicht von Nöten.

#### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die Maßnahme A 39 in seiner landschaftspflegerischen Maßnahmenkartei auf Veranlassung der BRV gestrichen. Auf S. 76 des LBP ist dargelegt, dass die

Anlage von Sandtrockenrasen im Rahmen der Maßnahme E<sub>cef</sub> 32 als geeignet und ausreichend betrachtet wird, um den temporären Verlust von Deichgrünland als Lebensraum der Feldgrille hinreichend auszugleichen. Dies wird mit den starken Ausbreitungstendenzen der Art im Landkreis Lüchow-Dannenberg und der zu erwartenden zukünftigen guten Eignung des neuen Deichgrünlandes als Lebensraum der Feldgrille begründet. Auch eine Umsiedlung der Feldgrille in Ausweichhabitats ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Das Maßnahmenblatt S 1.4 entfällt daher.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.55) **Anhang A 2.2, Biotoptypenbewertung:** Der Tabelle zur Biotoptypenbewertung ist ein rechtlich veralteter Sachstand zugrundeliegend: Mit Inkrafttreten der Änderung vom 01.01.2021 des NAGB-NatSchG gehört mesophiles Grünland zu den gesetzlich geschützten Biotopen, unabhängig von der Einstufung als LRT 6510. Insofern ist auch beweidetes sonstiges mesophiles Grünland (GMSw) als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen. Der § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG, wonach naturnahe Flächen und Ödland als geschützte Landschaftsbestandteile einzustufen sind, ist entfallen. Die Einstufung der Biotoptypen in der Tabelle ist daher entsprechend zu aktualisieren. In der Unterlage ist jedoch ansonsten die aktuelle rechtliche Einordnung berücksichtigt, so dass die vorzunehmenden Änderungen der Tabelle im Anhang ohne Auswirkungen auf erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis in der Stellungnahme bezieht sich nicht auf den LBP, sondern auf die UVP-Unterlage. Der Hinweis zu den gesetzlich geschützten Biotopen und pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen wird berücksichtigt, wie in der Stellungnahme angemerkt.

#### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die Unterlage korrigiert, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.56) Zu 3.2.2 II: Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan), Teilbeitrag Bodenentnahme

**Umweltbaubegleitung:** In den Unterlagen fehlt jeglicher Hinweis auf das Erfordernis einer extern beauftragten, fachkundigen Umweltbaubegleitung sowohl hinsichtlich der technischen Baumaßnahme an sich, als auch bezüglich aller Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Umweltbaubegleitung ist als Schutzmaßnahme in einem separaten Maßnahmenblatt, in dem Art und Umfang der einzelnen Tätigkeiten konkret beschrieben werden, aufzunehmen. Die fachkundige Umweltbaubegleitung ist insbesondere auch im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung der Avifauna und der Amphibien während des Bodenabbaus erforderlich. Zudem wird nur durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt, dass die geplante spätere naturnahe Ausgestaltung der Abbaubereiche bereits während der Abbauphase berücksichtigt werden kann. Eine enge Abstimmung zwischen Umweltbaubegleitung und BRV wird hierbei erforderlich, damit das Einvernehmen der BRV für die endgültige Ausgestaltung der Abbaubereiche ermöglicht werden kann.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen sowohl die Darstellungen in der Maßnahmenkartei als auch in den Kap. 6 (Vermeidung und Verminderung) bzw. 7 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Ein Maßnahmenblatt zur Umweltbaubegleitung wird ergänzt. Selbstverständlich wird der Umweltbaubegleitung ebenso wie der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde die regelmäßige Teilnahme an Baubesprechungen ermöglicht und die Protokolle der Baubesprechungen werden der Umweltbaubegleitung und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger bestätigt, dass die Umweltbaubegleitung fester Bestandteil über den gesamten Prozess sein wird und Grundlage dafür die Maßnahmenblätter darstellen.

Der Vorhabenträger sieht eine enge Zusammenarbeit der von ihm zu beauftragenden Umweltbaubegleitung mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor. Die Beauftragung mehrerer Personen wird nicht als erforderlich angesehen. Eine Teilnahme an den Baubesprechungen wird der Naturschutzbehörde freigestellt. Die angefertigten Protokolle der Umweltbaubegleitung werden an die Naturschutzbehörden verteilt.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat der Einwendung mit dem Maßnahmenblatt S 0 entsprochen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter A.10.19 verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.57) **Maßnahme S 1 (Begrenzung der Baufläche auf ein Mindestmaß):** Die Aussage „der Überlauf im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) ist soweit nach Süden zu verlegen, dass das benachbart zur Abbaufäche gelegene magere mesophile Mäh-Grünland kalkarmer Standorte (GMAM in Karte 1) nicht betroffen ist“ lässt die Frage offen, wo der Überlauf gelegen sein soll. Wenn das Grünland nicht berührt wäre, so ergäbe sich doch eine Betroffenheit von Wasserschwaden-Landröhricht, das ebenfalls einen FFH-Lebensraumtyp darstellt. Insofern ist zu konkretisieren, wo der Überlauf gelegen sein soll und wieviel Fläche welches Biototyps dadurch beeinträchtigt werden kann.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Das Wasserschwaden-Landröhricht ist zwar ein gesetzlich geschützter Biotop, jedoch entgegen der Stellungnahme kein FFH-Lebensraumtyp.

Das Grünland endet weiter südlich. Angrenzend befindet sich Acker, womit durch den Überlauf nur noch ein Biotop mit Wertstufe I betroffen wäre. Der Überlauf würde dann das Wasser in die Senke mit Wasserschwaden-Landröhricht leiten (siehe Karte 1 des LBP). Dass durch die Verlegung des Überlaufs nach Süden nur noch Acker betroffen wäre, wird im Maßnahmenblatt ergänzt.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung ist unbeachtlich, da sie sich nicht auf das antragsgegenständliche Verfahren bezieht. Ergänzungen im Maßnahmenblatt sind für dieses Verfahren ebenfalls unbeachtlich. Gegenstand des Verfahrens ist die Bodenentnahmestelle 2.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.58) **Maßnahme S 4 (Schutz von bedeutsamen Biotopbereichen):** Das im Einströmbereich der Bodenentnahme 1 (Planungsabschnitt 5) in Anspruch genommene Wasserschwaden-Landröhricht ist nach der Entnahme übergangsweise an anderer Stelle fachgerecht einzubauen, so dass es später in einem bereits rekultivierten/hergestellten Teilabschnitt der Bodenentnahme eingesetzt werden kann (siehe auch Maßnahme A 9). Eine Zwischenlagerung ohne Einbau führt voraussichtlich wegen der längeren Zeiträume nicht zum

gewünschten Erfolg. Dies sollte im Maßnahmenblatt ergänzt werden. Bezüglich der Aussagen zum Überlauf vgl. Ausführungen zur Maßnahme S 1.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis zur Behandlung des Wasserschwaden-Landröhrichts wird ergänzt.

#### **Abwägung PFB:**

Die Einwendung ist unbeachtlich, da sie sich nicht auf das antragsgegenständliche Verfahren bezieht.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.59) **Maßnahme S 4 (Schutz von bedeutsamen Biotopbereichen und Gehölzen), S 8 (Gestaltung und Folgenutzung) sowie Maßnahme E 10 (natürliche Eigenentwicklung und Extensivierung von Böden):** Die Maßnahmen S 8 und E 10 sehen vor, die Gewässerufer und den angrenzenden Bereich der Bodenentnahme durch regelmäßige Pflegemaßnahmen gehölzfrei zu halten, damit der Gesamtraum für Brutvogelarten des Offenlands (speziell Feldlerche) geeignet bleibt. Gleichzeitig sieht die Maßnahme S 4 den expliziten Schutz der auch am Rand der geplanten Abbaufäche gelegenen Gehölze vor. Dieses erscheint widersprüchlich. Ein gewisses Zulassen von Gehölzaufwuchs angrenzend an bestehende Gehölze, insbesondere an der Ostseite der Entnahmestelle 2, wo sich bereits eine breite Heckenstruktur befindet, würde zur zukünftigen Habitatvielfalt beitragen und den Offenlandcharakter nicht wesentlich verändern. Es wird empfohlen die Maßnahmenplanung hinsichtlich der zwingenden Gehölzfreiheit für die zukünftigen an Gehölze angrenzenden Uferbereiche der Bodenentnahmen diesbezüglich zu überdenken.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis wird berücksichtigt, wie in der Stellungnahme angemerkt (Zulassen von Gehölzentwicklung in begrenztem Maße an der Ostseite der Entnahmestelle 2, wo sich bereits eine breite Heckenstruktur befindet). Es wird jedoch darauf verwiesen, dass die Gehölzentwicklung an der Westseite des Bodenabbaus 1 in der fachlichen Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung vom 31.5.2021 ausdrücklich nicht gewünscht wurde: „Auf dem Randstreifen parallel zur Kreisstraße im westlichen Teilbereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) ist aus Sicht der BRV eine Gehölzentwicklung nicht wünschenswert“. Am 02.11.2022 wurde sich mit der Biosphäre und dem Landkreis darauf geeinigt, dass eine gänzliche Durchströmung anzustreben ist. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, ist das Einströmen bei der Gestaltung gänzlich zu vermeiden (Isolation), um mögliche Ablagerungen zu verhindern.

#### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat das Maßnahmenblatt S 8 in der Weise angepasst, dass an der Ostseite der Entnahmestelle 2, wo sich bereits eine breite Heckenstruktur befindet, eine Gehölzentwicklung in begrenztem Maße zugelassen werden kann. Der Einwendung ist insoweit entsprochen, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht. Einwendung und Erwiderung sind, soweit sie sich auf Bodenentnahme 1 beziehen unbeachtlich.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.60) **Maßnahme S 8 (Gestaltung und Folgenutzung):** Das Abbaugewässer der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) soll als durchströmtes Flachgewässer mit Schilf- bzw. Röhrichzonen hergestellt werden. Das setzt voraus, dass das Gefälle während des Ab-

baus so gestaltet wird, dass Wasser aus dem Hauptabzugsgraben im Osten einfließt – weshalb hier ein Durchstich vorgesehen wird – und an anderer Stelle wieder abfließt. Die Fläche liegt derzeit gegenüber der Umgebung erhöht, d.h. allseits fällt das Gelände wieder ab, wobei der Geländeabfall in Richtung des Hauptabzugsgrabens mit ca. 1 – 2 m erheblich ist. Es bleibt etwas unklar, wie unter diesen Gegebenheiten die geplante Durchströmung erreicht werden kann ohne noch an einer anderen Stelle in der Umgebung durch einen zu schaffenden Abfluss einzugreifen. Es ist unklar, an welcher Stelle für das Ausströmen des Wassers ein weiterer Anschluss an den Hauptabzugsgraben bzw. an die Taube Elbe erforderlich wird, der bei der Eingriffsbewertung zu berücksichtigen ist. Sollte sich während des Bodenabbaus herausstellen, dass die Entwicklung als durchströmtes Gewässer aus topografischen Gründen nicht möglich ist, so wäre auch für diese Fläche die Entwicklung wie für die Bodenentnahmestelle 2 (naturnahes, nährstoffarmes Stillgewässer) anzustreben.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Bodenentnahme 1 als durchströmtes Flachgewässer mit Schilf- bzw. Röhrichtzonen herzustellen, war eine Vorgabe von der Biosphärenreservatsverwaltung (siehe fachliche Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung vom 31.5.2021).

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung ist unbeachtlich, da sie sich nicht auf das antragsgegenständliche Verfahren bezieht.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.61) **Maßnahme A 9 (Entwicklung von Röhrichten oder sonstigen Sümpfen):** Es wird darauf hingewiesen, dass die genaue Verortung der Röhrichtfläche, wie aus dem Maßnahmenblatt („nördliches Ufer“) bzw. der Plandarstellung (Karte 2) zu entnehmen ist, zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Da die genaue Lage der Abbauflächen und der Uferböschungen nicht festgeschrieben ist, wird der Einbau des entnommenen Röhrichts nach Ende der Abbauarbeiten aufgrund des dann bestehenden Zustands in Zusammenarbeit mit der Umweltbaubegleitung zu bestimmen sein. Hierauf sollte im Maßnahmenblatt hingewiesen werden.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis wird ergänzt, wie in der Stellungnahme angemerkt.

**Abwägung PFB:**

Das Maßnahmenblatt A 9 gilt ausdrücklich nur für die Bodenentnahme 1, PA 5. Die Einwendung ist daher unbeachtlich.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.62) **Maßnahme E 10 (Natürliche Eigenentwicklung und Extensivierung von Böden):** In den Hinweisen für die Unterhaltung sollte aufgenommen werden, dass die alle ein bis drei Jahre vorgesehene Pflege der Offenlandflächen abschnittsweise erfolgen soll.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis wird ergänzt, wie in der Stellungnahme angemerkt.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat das Maßnahmenblatt E 10 angepasst, der Einwendung ist entsprochen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.63) **Maßnahme A<sub>cef</sub> 11 (Anlage bzw. Extensivierung von Grünland, <sub>cef</sub>-Maßnahme Kiebitz und Feldlerche), Fläche Gemarkung Grabau, Flur 1, Flurstück 87/2):** Das Grünland auf dem Flurstück Gemarkung Grabau, Flur 1, Flurstück 87/2 ist durch trockene Standorte gekennzeichnet. Die bestehende Senke mit Vegetation aus feuchten Hochstaudenfluren und Seggenriedern (Stand September 2022) liegt entsprechend bereits ca. 1 m unterhalb des jetzigen Geländes. Insofern wird erwartet, dass für dieses Flurstück auch ein vergleichbarer Bodenabtrag erforderlich wird, um feuchte Bodenverhältnisse zu schaffen. Im Maßnahmenblatt wird für beide Flächen ein Bodenabtrag von 60 – 80 cm vorgeschlagen und es wird eine „buchtenreiche Gestaltung der Gewässer“ empfohlen. Die Anlage solch tiefer Geländesenken – ob 1 m oder 60 cm tief - ist für die Ansiedlung des Kiebitzes kontraproduktiv, da die freie Sicht auf die Umgebung nicht mehr möglich wäre. Bei Nutzung von Flächen mit ohnehin hoch anstehendem Grundwasser ist ein geringer Bodenabtrag von ca. 0,2 m – 0,3 m günstiger, da die Blänken nur vorübergehend wasserführend sein sollen (d.h. keine Gewässer mit Dauerwasserstand). Auch eine Eignung für die Feldlerche ist nur bei einem deutlich geringeren Geländeabtrag gegeben. Die Maßnahmendurchführung ist entsprechend hinsichtlich der Abtragungstiefe zu ändern und die Ausführungen zur buchtenreichen Gestaltung sollen gestrichen werden.

Der Eigentümer des Flurstücks Gemarkung Wusseger, Flur 2, Flurstück 14/1 hat mit Datum vom 02.06.2021 einen Vertrag mit dem Naturschutzbund Deutschland abgeschlossen, wonach auf dem Flurstück die Anlage eines Stillgewässers im Rahmen des Projekts LIFE Au- enamphibien gestattet wird. In diesem Vertrag erklärt der Eigentümer u.a., dass diese Maßnahme nicht als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen ist. Die Gewässeranlage wurde im September 2021 durchgeführt. Die auf demselben Flurstück nunmehr geplante Maßnahme „Grünlandextensivierung sowie Herstellung von Blänken“ bezieht das gesamte Flurstück ein, was somit nicht möglich ist. Mindestens die neu angelegte Gewässerfläche kann nicht Teil der nunmehr geplanten Kompensationsmaßfläche sein. Die Kompensationsfläche ist entsprechend zu Lasten einer weiteren Fläche zu vergrößern, um Konflikte mit dem abgeschlossenen Vertrag zur Gestattung der Anlage eines Stillgewässers im Rahmen des genannten Projekts zu vermeiden.

Es muss außerdem beschrieben werden, wie die Eignung für den Kiebitz dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierzu sollten die Blänken nach Ende der Brutzeit mit genutzt bzw. gepflegt werden und somit von landwirtschaftlichen Geräten befahren werden können. Sollte die Vegetationsbedeckung innerhalb der Blänken so dicht werden, dass zur Brutzeit des Kiebitzes offene Bodenstellen fehlen, so ist ein Nachprofilieren erforderlich. Die konkrete Lage der Blänken auf der Fläche sollte unter Berücksichtigung meiner Hinweise durch eine fachkundige Person (Umweltbaubegleitung) in Abstimmung mit der hier zuständigen UNB des Landkreises Lüchow-Dannenberg bestimmt werden.

Der Erfolg der Maßnahme als <sub>cef</sub>-Maßnahme für Kiebitz und Feldlerche ist durch ein entsprechendes mehrjähriges Brutvogelmonitoring zu dokumentieren.

Bezüglich der zu wählenden Ansaatmischung sollte keine Festlegung auf die Ansaatmischung „Grünlandnachsaaft Elbaue“ erfolgen (siehe hierzu unter E 31 des LBP für Deichbau und Schöpfwerk). Für die Erstbegrünung einer Ackerfläche können andere regionale Saatgutmischungen geeigneter sein. Insofern sollte lediglich eine Grünland-Regiosaatgutmischung für das UG 4 vorgegeben werden, die mit der hier zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg abzustimmen wäre. Eine Mahd sollte nach Maßgabe der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg



berg bereits ab dem 15.06. ermöglicht werden, was auch unter Berücksichtigung der Eignung als Bruthabitat für Feldlerche und Kiebitz vertretbar ist und gleichzeitig noch eine sinnvolle landwirtschaftliche Verwertbarkeit des Mahdguts ermöglicht.

Ein Konzept für die ordnungsgemäße Verwendung des Oberbodens fehlt zudem. Wenn die Maßnahmen vor einem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss umgesetzt werden sollen, wird für den Bodenabtrag in der vorgesehenen Größe eine separate Baugenehmigung erforderlich.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der vorgeschlagenen Angaben zum Bodenabtrag werden übernommen und der Hinweis auf buchtenreiche Gestaltung gestrichen, wie in der Stellungnahme angemerkt.

Die im September 2021 neu angelegte Gewässerfläche wird aus der Maßnahmenfläche ausgeklammert.

Wie in Abb. 7-2 zu sehen ist, ist nicht das ganze Flurstück 14/1 für die Maßnahme „Grünlandextensivierung sowie Herstellung von Blänken“ vorgesehen, sondern nur ein Teilstück. Die Restfläche des Flurstücks 14/1 ist für die Maßnahme A<sub>cef</sub> 11 ausreichend groß.

Die Hinweise zur Pflege bzw. Nutzung der Blänken sowie zur Lagefestlegung werden ergänzend in das Maßnahmenblatt aufgenommen.

Das eingeforderte Brutvogelmonitoring wird ergänzend in das Maßnahmenblatt aufgenommen. Der Ansiedlungserfolg ist die ersten 3 Jahre jährlich zu kontrollieren. Abschließend ist eine Kontrolle nach 5 Jahren vorzunehmen.

Die Maßnahmenbeschreibung wird bezüglich der Ansaat wie vorgeschlagen geändert, so dass nur eine Grünland-Regiosaatgutmischung für das UG 4 vorgegeben und eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorgesehen wird. Weiterhin werden die Hinweise zum Mahd-Zeitpunkt übernommen.

Ein Konzept für die ordnungsgemäße Verwendung des Oberbodens ist Aufgabe der Ausführungsplanung und muss nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden. Bei unbelastetem Oberboden ist eine Wiederverwendung möglich.

#### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die betreffenden Änderungen im Maßnahmenblatt A<sub>cef</sub> 11 vorgenommen. Die Einwendung der BRV bezüglich einer Baugenehmigung ist unzutreffend. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle Entscheidungen ein.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.10.64) **Karte 2:** Die Darstellung der Böschungen und Ausgestaltung der Abbauflächen ist schematisch gehalten. Es sollte daher zumindest mit einem Hinweis auf der Karte verdeutlicht werden, dass eine Gestaltung mit flachen Ufern, wechselnden Böschungen, Kammerung etc. geplant ist. Zudem sollte auf der Karte dargestellt werden, dass das Abbaugewässer 1 als durchströmtes Flachgewässer und das Abbaugewässer 2 als tieferes Gewässer mit Eignung als Amphibienlebensraum geplant ist. Bezüglich der Lage der Fläche für den Einbau des Wasserschwadenröhrchtes siehe unter A 9.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der geforderte Hinweis und die übrigen geforderten Angaben werden ergänzt.

#### **Abwägung PFB:**

Die geforderten Hinweise zur Gestaltung der Bodenentnahme 2 sind in Maßnahmenblatt S 8 berücksichtigt. Soweit sich die Einwendungen auf die Bodenentnahme 1 beziehen, sind sie unbeachtlich.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.65) Zu 3.2.3 I: Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

**Artenschutzrechtlicher Rahmen:** In der Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf S. 9 festgestellt: „Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).“ In den nachfolgenden Kapiteln werden jedoch auch Aussagen zu vorkommenden besonders geschützten Arten getroffen, was insofern irritiert. Hier ist eine deutlichere Trennung zwischen für das vorliegende Vorhaben artenschutzrechtlich relevanten Arten und anderen geschützten bzw. gefährdeten Arten sinnvoll, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 44 f BNatSchG bewerten zu können.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Die Angaben zu sonstigen geschützten Arten verdeutlichen, dass für diese Arten der § 44 Abs. 5 BNatSchG beachtlich ist. Die Anmerkung der Biosphärenreservatsverwaltung führt zu keiner inhaltlichen Änderung.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung genügt den rechtlichen Anforderungen und verfehlt nicht die erforderliche Anstoßwirkung.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.66) **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:** Der im Kap. 7, S. 52 genannte Satz „mit <sup>cef</sup>-Maßnahmen kann somit sichergestellt werden, dass keine Störung oder Zerstörung von Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie vorliegen“ gibt den Sachverhalt nicht richtig wieder. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht vorliegt, „wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. So weit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“ <sup>cef</sup>-Maßnahmen beziehen sich somit explizit nicht auf das Störungsverbot nach Absatz 1 Nr. 2. Der zitierte Satz sollte daher richtiggestellt werden.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist grundsätzlich zurückzuweisen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung stellt die Störung einer Lebensstätte, die zu deren Aufgabe führt, eine Zerstörung dar und ist als solche zu würdigen. Unabhängig davon dient der Hinweis der Klarstellung und vermeidet Missdeutungen, so dass eine entsprechende Anpassung der Formulierung erfolgt.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung betreffend die Störung einer Lebensstätte als unzutreffend zurück. Im Übrigen hat der Vorhabenträger die betreffenden Änderungen vorgenommen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.67) **Bewertung der Verbotstatbestände:** Die Überschrift des Kap. 8 „Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen“ ist irritierend, da in dem Kapitel keine Aussagen zu Befreiungsvoraussetzungen getroffen werden. Dieser Teil der Überschrift sollte daher gestrichen werden. Das ist auch deshalb erforderlich, weil vor der Prüfung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zunächst zu prüfen wäre, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben wären.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Überschrift wird geändert, wie in der Stellungnahme angemerkt.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat der Einwendung entsprochen und die Überschrift geändert.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.68) Zu 3.2.3 II: Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung, Teilbeitrag Bodenentnahmestellen

**Artenschutzrechtlicher Rahmen:** Siehe entsprechende Ausführungen zu 3.2.3.I.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Die Angaben zu sonstigen geschützten Arten verdeutlichen, dass für diese Arten der § 44 Abs. 5 BNatSchG beachtlich ist.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung genügt den rechtlichen Anforderungen und verfehlt nicht die erforderliche Anstoßwirkung.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.69) **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:** Siehe entsprechende Ausführungen zu 3.2.3.I.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist grundsätzlich zurückzuweisen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung stellt die Störung einer Lebensstätte, die zu deren Aufgabe führt, eine Zerstörung dar und ist als solche zu würdigen. Unabhängig davon dient der Hinweis der Klarstellung und vermeidet Missdeutungen, so dass eine entsprechende Anpassung der Formulierung erfolgt.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung betreffend die Störung einer Lebensstätte als unzutreffend zurück. Im Übrigen hat der Vorhabenträger die betreffenden Änderungen vorgenommen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.70) **Bewertung der Verbotstatbestände:** Siehe entsprechende Ausführungen zu 3.2.3.I.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Überschrift wird geändert, wie in der Stellungnahme angemerkt.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat der Einwendung entsprochen und die Überschrift geändert.

**Text Stellungnahme:****(A.10.71) Sonstiges**

Anders als in Kapitel 8.1.2 bzw. 9.1.2 des jeweiligen landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellt, erfolgt die Ausnahmegenehmigung für die Beanspruchung von gesetzlich geschützten Biotopen, wenn die Beanspruchung kurzfristig ausgeglichen werden kann, nach § 17 Abs. 3 Satz 1 NEIbtBRG und nicht nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Das Kapitel 8.1.3 bzw. 9.1.3 (Auswirkung auf geschützte Landschaftsbestandteile) des jeweiligen landschaftspflegerischen Begleitplans sollte gestrichen werden, da der benannte § 22 Abs. 4 NAGB-NatSchG zwischenzeitlich entfallen ist.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine langfristige Sicherung der Kompensations- und Ersatzmaßnahmen zu gewährleisten ist und ggf. hierfür vertragliche Vereinbarungen und/oder eine dingliche Sicherung erforderlich werden. Für die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen befindlichen Flächen ist eine solche Vereinbarung bisher nicht abgeschlossen worden.

Bei nicht kurzfristig ausgleichbaren Beanspruchungen von gesetzlich geschützten Biotopen und auch für die Veränderung des Gebietsteils C im Allgemeinen wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG mitsamt einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in Niedersachsen erforderlich.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

In Kap. 8.1.2 und 9.1.2 wird der Verweis auf die entsprechende Rechtsnorm korrigiert.

Der Hinweis zu Kap. 8.1.3 bzw. 9.1.3 ist zurückzuweisen. In dem Kapitel wird die rechtliche Situation korrekt dargestellt: „Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht vom 11. November 2020 entfallen die nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteile (Nds. GVBl. Nr. 43/2020, S. 444).“

Eine langfristige Sicherung erfolgt wie bisher auch.

Der Hinweis zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände ist zurückzuweisen, da entsprechende Befreiungen in den Planfeststellungsbeschluss einzukonzentrieren sind und in diesem Rahmen eine entsprechende Verbandsbeteiligung erfolgt.

**Abwägung PFB:**

Der Hinweis der BRV zur Ausnahmegenehmigung gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 NEIbtBRG ist zutreffend. Der Vorhabenträger hat die Rechtsnorm korrigiert. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.6.4.1. Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nebenbestimmung I.3.1.4.8. Lediglich zur Klarstellung weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung das NNatSchG in der derzeit geltenden Fassung anzuwenden ist. Materielle Konsequenzen für die Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde ergeben sich aus der geänderten Rechtsnorm allerdings nicht.

Der Hinweis zur Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG ist unzutreffend. Die Entscheidung wird einkonzentriert, auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.6.4.2 wird verwiesen.

**Biosphärenreservats Verwaltung Niedersächsische Elbtalau Stellungnahme im Zuge der Online-Konsultation vom 10.10.2023****Text Stellungnahme:**

(A.10.72) An verschiedenen Stellen wird in der Erwiderung des Vorhabenträgers auf noch erforderliche Konkretisierungen in der Ausführungsplanung verwiesen (A.10.29, A.10.36, A.10.38, A.10.49, A.10.63). Soweit die in der Ausführungsplanung zu konkretisierenden Maßnahmen die BRV als für den Gebietsteil C zuständige Naturschutzbehörde betreffen, wird - wie derzeit auch bereits erfolgreich praktiziert - um eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit der BRV gebeten.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Maßnahmenträger strebt ebenfalls ein zügiges Vorankommen des gesamten Verfahrens unter Beteiligung aller Betroffenen an. Die Beteiligung und Abstimmung (z.B. in Form von Orts-terminen, Übersendung von Unterlagen etc.) erfolgt bereits mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Vorhabenträger die Aufstellung von Landschaftspflegerischen Ausführungsplänen (LAP) auf. Auf Nebenbestimmung I.3.1.4.2 wird verwiesen. LAPs sind dann aufzustellen, wenn die Maßnahmenblätter der landschaftspflegerischen Maßnahmenverzeichnisse einer Konkretisierung bedürfen und nachgelagerte Abstimmungserfordernisse beinhalten. Eine Konkretisierung ist insbesondere bei der Herstellung von Gewässern oder flächenhafter Abgrabungen, in der Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen zu Gunsten der Lebensgemeinschaften und Arten der Tauben Elbe und in der Ausgestaltung der Bodenentnahme erforderlich und zwischen Vorhabenträger und BRV abgestimmt. Auf die betreffenden Maßnahmenblätter und die vorstehende Abwägung wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.10.73) Unter dieser Voraussetzung konnte im Abstimmungstermin am 02.11.2023 den in der Erwiderung des Vorhabenträgers jeweils benannten Vereinbarungen zugestimmt werden.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Korrektur: Das hier aufgeführte Jahr ist falsch. Der benannte Abstimmungstermin fand im vergangenen Jahr am 02.11.2022 statt.

**Abwägung PFB:**

Auf die Ausführungen unter A.10.72 wird verwiesen.

**III.1.11 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 04.10.2022 (A11)****Text Stellungnahme:**

(A.11.1) Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestehen hinsichtlich des Vorhabens keine Bedenken, sofern – wie in den Unterlagen beschrieben - mit den betroffenen Grundeigentümern und Flächennutzern bereits Einigkeit besteht.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Keine Anmerkung des Vorhabenträgers.

**Abwägung PFB:**

Keine Entscheidung erforderlich.

**Text Stellungnahme:**

(A.11.2) Sie hat allerdings noch zwei Hinweise:

- Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurde bei den Kompensationsmaßnahmen darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen eine Überkompensation entsteht, die im folgenden Planungsabschnitt 5 angerechnet werden könnte. Wir weisen darauf hin, dass eine solche Überkompensation natürlich in einem der folgenden Planungsabschnitte angerechnet werden muss, ansonsten ist diese Maßnahme entsprechend zu verkleinern.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Es ist vorgesehen, wie gefordert, die beschriebene Überkompensation im Planungsabschnitt 5 zu Kompensationszwecken zu nutzen.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger nimmt den Hinweis der Landwirtschaftskammer auf, Kapazitäten einer Überkompensation für den sich örtlich anschließenden 5. Planungsabschnitt zu verwenden. In Anbetracht, dass die LWK grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben hat, beinhaltet die Stellungnahme nur Hinweise und keine Einwendungen, über die eine Entscheidung zu treffen wäre.

**Text Stellungnahme:**

(A.11.3) 2. Bei den geplanten Ersatzmaßnahmen E 26, E28 bis E30 liegt zwischen den Flächen für die Ersatzmaßnahmen ein Flurstück (Woltersdorf Flur 14; Flurstück 20/1) mit einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche von ca. 6.000 m<sup>2</sup> und östlich der Maßnahmen ein Flurstück (Woltersdorf Flur 14; Flurstück 20/3) mit einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche von ca. 2.500 m<sup>2</sup>. Aufgrund der nach Umsetzung der Maßnahmen isolierten Lage dieser beiden Flächen innerhalb einer vorher gut nutzbaren Fläche ist die wirtschaftliche Nutzung dieser beiden Restflächen nicht mehr gegeben und aus agrarstruktureller Sicht – die im Übrigen weit mehr beinhaltet als ausschließlich die Bodengüte – abzulehnen. Alternativ sollte in Erwägung gezogen werden, die verbleibenden Restflächen ebenfalls zur Kompensation zu nutzen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Für die geplanten Ersatzmaßnahmen E26, E28 bis E30 werden Teilflächen der Flurstücke 19 und 20/2 der Flur 14 der Gemarkung Woltersdorf in Anspruch genommen. Diese beiden Flurstücke befinden sich im Eigentum der NLG und wurden für die erforderliche Kompensation zur Verfügung gestellt.

Die hier von der LWK beschriebenen Flurstücke 20/1 und 20/3 befinden sich im Privatbesitz und stehen für Kompensationszwecke nicht zur Verfügung. Darüber hinaus wurden die angeführten ca. 2.500 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 20/3 (laut Katasternachweis sogar etwas über 3.000 m<sup>2</sup>) gemäß Luftbild anscheinend bereits bepflanzt. Unabhängig davon wird die NLG mit den Eigentümern der Restflächen Kontakt aufnehmen, um die Flurstücke zwecks weiterer Kompensationsmaßnahmen (ggfls. in anderen Verfahren) zu erwerben.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger nimmt die Hinweise der Landwirtschaftskammer auf, sich um den Erwerb der hier beschriebenen Flurstücke 20/1 und 20/3 Flur 14, Gemarkung Woltersdorf zu bemühen. Eine Betroffenheit der Eigentümer, der hier von der Landwirtschaftskammer beschriebenen Flurstücke 20/1 und 20/3 Flur 14, Gemarkung Woltersdorf wurde im Anhörungs-

verfahren nicht vorgetragen. In Anbetracht, dass die LWK grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben hat, beinhaltet die Stellungnahme nur Hinweise und keine Einwendungen, über die eine Entscheidung zu treffen wäre.

### **III.1.12 Landkreis Lüchow-Dannenberg, Stellungnahme vom 29.08.2022/ 21.10.2022 (A12)**

#### **Text Stellungnahme:**

##### **(A.12.1) Straßenverkehrsrecht**

Grundsätzlich bestehen gegen die Maßnahme keine Bedenken. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist frühzeitig zu beantragen.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Vorhabenträger stimmt zu.

#### **Abwägung PFB:**

Der Forderung des Landkreises Lüchow-Dannenberg wird als Nebenbestimmung aufgenommen unter Ziffer I.3.1.6.5.

#### **Text Stellungnahme:**

##### **(A.12.2) Belange der Raumordnung**

###### **a) Grundsätzliches**

Das beabsichtigte Vorhaben ist raumbedeutsam. Gemäß § 1 Ziff. 7 Raumordnungsverordnung (RoV) gehören Deichbauten zu den Vorhaben, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Gemäß § 16 (2) Raumordnungsgesetz 2022 (ROG 2022) kann jedoch bei solchen Planungen und Maßnahmen von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Im vorliegenden Fall kann dies im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Das gilt auch für den zugehörigen Bodenabbau.

Der Nachweis der Raumverträglichkeit ist jedoch nicht erfolgt. Deshalb sind die Planfeststellungsunterlagen in den nachfolgenden Punkten zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. (Hinweis: Die Raumverträglichkeit ist im Erläuterungsbericht oder ggf. mit Verweis im entsprechenden Abschnitt der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung nachzuweisen.)

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Nach Meinung des Vorhabenträgers sind die Belange ausreichend berücksichtigt. Da es sich bei dem Vorhaben zudem um eine Deichertüchtigung handelt und nicht um einen Neubau, ist es nicht als raumbedeutsam im Sinne von § 1 RoV einzustufen und erlangt auch keine überörtliche Bedeutung. Zumal der Hochwasserschutz selbst integrierter Bestandteil der Raumordnung ist und dem somit Rechnung getragen wird. Ein Raumordnungsverfahren ist daher nicht erforderlich und somit kann auch der Nachweis der Raumverträglichkeit entfallen.

Eine darüberhinausgehende Betrachtung im Hinblick auf die Raumordnung würde im Ergebnis (Linienführung) auch zu keiner Änderung führen, zumal ein Variantenvergleich auf den Seiten 17 bis 25 des technischen Erläuterungsberichtes ausführlich dargelegt wird.

Nach einem Gespräch am 20.01.2023 mit der Landrätin wurde vom Landkreis zugestimmt, dass die Belange des Hochwasserschutzes den Belangen der Raumordnung zur Umsetzung dienen und diese entsprechend der Raumordnung prioritär einzustufen sind. Vom Landkreis sind die Belange als gegenstandslos erklärt worden, es bedarf keiner weiteren Ausführungen.

**Abwägung PFB:**

Mit abschließender Stellungnahme hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Landesplanungsbehörde und als Träger der Regionalplanung erklärt, dass der Planfeststellung des Vorhabens keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Einer Entscheidung bedarf es nicht. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.10.1 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.3) b) Zum Erläuterungsbericht Teil 1, Kapitel 1.3.4 Raumordnung. Das Kapitel ist weitestgehend zu überarbeiten.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis wird zurückgewiesen, siehe A.12.2.

**Abwägung PFB:**

Mit abschließender Stellungnahme hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Landesplanungsbehörde und als Träger der Regionalplanung erklärt, dass der Planfeststellung des Vorhabens keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Einer Entscheidung bedarf es nicht. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.10.1 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.4) Absatz 1: Es wird auf das Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017 Bezug genommen. Am 17.09.2022 ist die Änderung des LROP 2017 in Kraft getreten, dies ist zu ergänzen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Wird geändert.

**Abwägung PFB:**

Mit abschließender Stellungnahme hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Landesplanungsbehörde und als Träger der Regionalplanung erklärt, dass der Planfeststellung des Vorhabens keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Einer Entscheidung bedarf es nicht. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.10.1 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.5) Absatz 2: Die Ansprache einzelner Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet im zweiten Abschnitt stimmt nur teilweise. Ein Vorranggebiet entspricht einem Ziel, ein Vorbehaltsgebiet einem Grundsatz der Raumordnung und ist daher richtig zu benennen und zu unterscheiden. Im Falle der Kreisstraße K 36 handelt es sich um ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung.

Die Flächen mit besonderer Schutzfunktion des Waldes und zur Sicherung des Hochwasserabflusses (beides Ziele der Raumordnung) fehlen in der Darstellung.

Es ist darzustellen inwiefern die Planung damit vereinbar ist.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis wird zurückgewiesen, siehe A.12.2.



**Abwägung PFB:**

Mit abschließender Stellungnahme hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Landesplanungsbehörde und als Träger der Regionalplanung erklärt, dass der Planfeststellung des Vorhabens keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Einer Entscheidung bedarf es nicht. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.10.1 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.6) Absatz 3:

Gemäß § 4 (1) ROG sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlichen Stellen zu beachten\*. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

[\* „Beachten“ heißt, dass die Ziele der Raumordnung nicht der Abwägung unterliegen, sondern in der Planung als „Pflicht“ zu berücksichtigen sind. Auf § 68 (3) Ziff. 2 WHG wird ergänzend hingewiesen.]

Die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und des Regionalen-Raumordnungsprogramms (RROP) werden weder genannt noch beschrieben, es wird lediglich auf einzelne Kapitel von LROP 2017/2022 und RROP 2004 verwiesen was nicht nachvollziehbar ist. Z.B. gibt es in Kapitel 3.1.2 des LROP keine Ziffer 10.

In der zeichnerischen Darstellung des LROP ist im Plangebiet ein Vorranggebiet Natura 2000, ein Vorranggebiet Biotopverbund sowie das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (nachrichtlich) dargestellt.

In dem Zusammenhang ist auch auf die folgenden Abschnitte der beschreibenden Darstellung des LROP 2017/2022: 3.1.2 (Natur und Landschaft), 3.1.3 (Vorranggebiet Natura 2000), 3.1.4 (Entwicklung von Großschutzgebieten) und 3.2.4 (Wassermanagement ... Küsten- und Hochwasserschutz) und die zeichnerische Darstellung des LROP 2017 im Bereich des Vorhabens (Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000) einzugehen. Es ist darzulegen, inwiefern die Planung damit vereinbar ist.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis wird zurückgewiesen, siehe A.12.2.

**Abwägung PFB:**

Mit abschließender Stellungnahme hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Landesplanungsbehörde und als Träger der Regionalplanung erklärt, dass der Planfeststellung des Vorhabens keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Einer Entscheidung bedarf es nicht. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.10.1 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.7) c) Umleitung des Verkehrs, insbesondere des ÖPNV in der Bauphase

In den Planfeststellungsunterlagen sind Angaben zur Verkehrsführung in der Bauphase zu ergänzen. Es ist unklar, ob es eine Sperrung, Umleitung o.ä. geben wird. Die betroffene Kreisstraße wird auch von Linien des ÖPNV genutzt, die auch die Schülerbeförderung sicherstellen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Da eine Vollsperrung abschnittsweise von Nöten ist, wird ein Verkehrsumleitungskonzept, wie auch schon beim 1.PA, im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt. Dies berücksichtigt auch den ÖPNV sowie dem Elberadweg. Das Konzept wird in einem öffentlichen Termin vorgestellt, die Bekanntgabe des Termins erfolgt rechtzeitig im Vorfeld (EJZ). Aufgrund der geplanten Vollsperrung werden Umleitungsstrecken für jeglichen Verkehr, ebenso für den Elberadweg ausgearbeitet.

**Abwägung PFB:**

Es wird festgestellt, dass der Vorhabenträger im Zuge der Ausführungsplanung ein mit dem Landkreis abzustimmendes Umleitungskonzept zu erstellen hat und mit diesem die erforderlichen verkehrsbehördlichen Erlaubnisse vor Beginn der Maßnahme einzuholen hat. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer I.3.1.6.5 und I.3.1.6.4 sowie auf den Hinweis I.3.3.2 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.8) d) Zum UVP-Bericht Kapitel 2.3.1 Raum – und Landesplanung

Der Abschnitt ist zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Hier werden z.T. die zu beachtenden Ziele der Raumordnung des LROP dargestellt jedoch in der Aufzählung als Grundsätze überschrieben und mit Grundsätzen vermischt. (Hinweis: Die Ziele der Raumordnung sind sowohl im LROP als auch im RROP in Fettdruck hervorgehoben). Zudem sollten alle Aufzählungen mit Kapitel- und Zifferangaben versehen werden.

Der Nachweis der Raumverträglichkeit des Vorhabens erfolgt hier ebenfalls nicht. Dies ist zu ergänzen.

Die Abkürzung für das Regionale-Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist RROP 2004, die Abkürzung für das Niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm ist LROP 2017, beides sollte redaktionell korrigiert werden. Es wird auf die Änderung bzw. die Entwurfsfassung des Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017 Bezug genommen. Am 17.09.2022 ist die Änderung des LROP 2017 in Kraft getreten (s. Nds. Ministerialblatt Nr. 39 vom 21.09.2022), dies ist zu ergänzen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Aussagen werden korrigiert, wie in der Stellungnahme beschrieben.

Der Hinweis wird zurückgewiesen. Ein Nachweis der Raumverträglichkeit ist nicht Aufgabe der Unterlage zur UVP. Siehe A 12.2.

**Abwägung PFB:**

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich. Der Vorhabenträger hat die Hinweise zur Korrektur und Ergänzung des UVP-Berichts im Kapitel 2.3.1 durchgeführt. Auf die Unterlage I.3\_I\_Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk, Stand April 2023 unter Ziffer I.2.1 wird verwiesen. Im Übrigen ist das Vorhaben mit den Belangen der Landesplanung und der regionalen Planung vereinbar. Auf die Ausführungen unter II.3.10.1 wird verwiesen. Mit abschließender Stellungnahme hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Landesplanungsbehörde und als Träger der Regionalplanung erklärt, dass der Planfeststellung des Vorhabens keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.9) **Baurechtliche Belange**

**a) Bauplanungsrecht**

Das Vorhaben ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht allgemein gem. § 35 BauGB zulässig, wenn der Naturschutz und die Denkmalpflege zugestimmt haben und es dem Raumordnungsprogramm nicht widerspricht.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Dem Hinweis wird zugestimmt. Es besteht kein Widerspruch.

**Abwägung PFB:**

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist hier nicht erforderlich. Es wird verwiesen auf Ziffer II.3.10.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.10) b) Bauordnungsrecht

Gemäß § 61 NBauO Abs. 1 Satz 1 bedarf die Errichtung von Stauanlagen und sonstigen Anlagen des Wasserbaus keiner Baugenehmigung, wenn die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Ausgenommen hiervon sind allerdings Gebäude.

Die geplanten Ersatzneubauten des Siels und des Schöpfwerks Taube Elbe bedürfen der Baugenehmigung.

Es wird empfohlen, einen Antrag auf Baugenehmigung gemäß § 63 NBauO für den Ersatzneubau des Siels und des Schöpfwerks Taube Elbe zu stellen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Alle erforderlichen Genehmigungen werden im Planfeststellungsbeschluss mit einkonzentriert, sodass eine gesonderte Baugenehmigung nicht erforderlich ist. Die dafür erforderlichen Unterlagen (Prüfstatik) legt der Vorhabenträger der Genehmigungsbehörde vor.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Einen gesonderten Antrag auf Baugenehmigung bei der Baubehörde zu stellen ist nicht erforderlich. Gemäß § 70 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht erforderlich. Die Genehmigung wird mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Hinsichtlich der Belange des Baurechts wird auf Ziffer II.3.10.2 verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.11) c) Denkmalrecht

Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen eine Deicherhöhung mit einer Ausnahme grundsätzlich keine Bedenken. Wie an mehreren Stellen im UVP-Bericht festgehalten wird, dient die Deicherhöhung gerade einem verbesserten Schutz der im Siedlungsbereich liegenden Baudenkmale.

Ausnahme: Nicht erwähnt wird im UVP-Bericht, dass eines der Baudenkmale außerdeichs liegt und damit ungehindert der Gefährdung von Hochwassern ausgesetzt wird. Es handelt sich um das ehemalige Hirtenhaus aus dem Jahr 1770 (Penkefitz Nr. 152, 29451 Dannenberg (Elbe)), welches gem. § 3 Absatz 2 Nds. Denkmalschutzgesetz als Einzelbaudenkmal

in der Denkmalliste des Landkreises geführt wird. Der Denkmalschutz des Objektes besteht seit der Erstinventarisierung der Denkmalliste des Landkreises aus dem Jahr 1986 (bis 2011 gem. § 3 (3) NDSchG, seit 2011 gem. § 3 (2) NDSchG). An der Erhaltung des Gebäudes besteht aufgrund seiner geschichtlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse. Das Zweistöckige-Hallenhaus mit einem reetgedeckten Krüppelwalmdach stellt eine bedeutende, in seiner Überlieferung nahezu ungestörte und damit seltene, Quelle der Siedlungsgeschichte, der Volks- und Heimatkunde aber auch der Sozialgeschichte dar. Der Denkmalwert wurde seitens des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege (als unterschützstellende Behörde) 2017 erneut überprüft. Der Denkmalwert des Objektes ist klar belegt (siehe Anlage Denkmalwertbegründung des NLD vom 26.10.2017). Gemäß § 6 Nds. Denkmalschutzgesetz (Pflicht zur Erhaltung) sind Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen.

Aus denkmalrechtlicher Sicht ist eine Eindeichung des Baudenkmals erforderlich. Sofern gemäß § 7 Absatz 2.b) Nds. Denkmalschutzgesetz (Grenzen der Erhaltungspflicht) das öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes überwiegt, so ist dennoch das zwingende Eingriffserfordernis im UVP Bericht darzustellen und eine Lösung zum Erhalt des Baudenkmals zu erarbeiten (Veranlasserprinzip). Für diesen Fall ist aus denkmalrechtlicher Sicht eine Anpassung der Umwallung vorzunehmen, und das Objekt in den Schutz im Hochwasserfall einzubeziehen. Das Baudenkmal genießt einen besonderen Schutz, dem hier Rechnung zu tragen ist. Der UVP-Bericht ist in Bezug auf das außendeichs gelegene Baudenkmal zu ergänzen. Es sind Lösungsansätze zum Erhalt des Baudenkmals zu erarbeiten.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis ist zurückzuweisen. Für das außendeichs gelegene Baudenkmal ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der aktuellen Situation, so dass auch keine in der UVP beachtliche Umweltbeeinträchtigung vorliegt. Die Erarbeitung von Lösungsansätzen zum Schutz des Baudenkmals vor Hochwassern ist nicht die Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung. In der UVP werden Schädigungen von Denkmalschutzobjekten, die durch das Vorhaben verursacht werden, behandelt. Das Hirtenhaus wird jedoch nicht durch das Vorhaben beschädigt.

Der Maßnahmenträger beruft sich auf die Rechtsauffassung des NLWKN (siehe C 1.2). Der Vorhabenträger bleibt bei den beantragten Planungsgrundlagen auf vorhandener Deicht-rasse.

#### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt den Denkmalschutz.

Der Landkreis fordert eine Eindeichung des Wohnhauses (Penkefitz Nr. 152, 29451 Dannenberg) und verweist dazu auf § 6 Abs. 1 S. 1 NDSchG, wonach ein Denkmal instandzuhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen ist. Dabei übersieht der Landkreis, dass die Pflicht des § 6 NDSchG nicht den Vorhabenträger trifft. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 NDSchG sind der Eigentümer oder Erbbauberechtigte und der Nießbraucher zur Erhaltung verpflichtet und neben ihnen ist derjenige verpflichtet, der die tatsächliche Gewalt über das Denkmal ausübt. Der Vorhabenträger ist kein Verpflichteter, insbesondere übt er auch keine tatsächliche Gewalt über das Denkmal aus. Auch § 6 Abs. 2 NDSchG findet auf die Maßnahme der Deicherhöhung in Nachbarschaft zum Denkmal keine Anwendung. Das Beeinträchtigungsverbot zielt auf den Denkmalwert ab<sup>20</sup>. Der Denkmalwert wird nicht beeinträchtigt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.4 verwiesen.

---

<sup>20</sup> Schmaltz/Wiechert/Wiechert, 2. Aufl. 2012, NDSchG § 6 Rn.12.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung gegenüber den Vorhabenträger, Lösungsansätze zum Erhalt des Denkmals zu erarbeiten, als unbegründet zurück. Da die Planfeststellungsbehörde bereits einen Eingriff in das Denkmal durch die Maßnahme der Deicherhöhung verneint, ist der Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 NDSchG sowie der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 NDSchG (Veranlasserprinzip) nicht eröffnet. Da der Erhalt des Baudenkmals vorhabenbedingt nicht berührt wird, ist es auch nicht zu beanstanden, dass der Variantenvergleich in Kapitel 5.2.1 und auch Tab.: 5-2 der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk (3.1 I) das Baudenkmal nicht berücksichtigen.

**Text Stellungnahme:****(A.12.12) Deichrechtliche Belange**

Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen das geplante Bauvorhaben von Seiten der Deichbehörde nicht, zumal zwingender Handlungsbedarf bzgl. Deichsanierung und Deicherhöhung besteht. Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Während der gesamten Bauzeit muss ein dauerhafter Hochwasserschutz gewährleistet sein. Hierüber gibt es keine Angaben.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Dem wird zugestimmt. Ein Hochwasserschutzkonzept ist Bestandteil der Ausführungsplanung. Vorzusehen sind im Bereich des Schöpfwerkes z.B. die Vorhaltung von gebrauchten Spundwänden zur Sicherung bei Hochwasser. Siehe A 12.12.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Vorhabenträger die Erstellung des geforderten Hochwasserschutzkonzeptes mit Nebenbestimmung I.3.1.2.3 auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.13) 2. Für die gesamte Bauzeit ist ein Notfallplan vorzulegen, wie verfahren werden soll, wenn mit einem Hochwasser zu rechnen ist.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Siehe A.12.12.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Vorhabenträger die Vorlage des geforderten Notfallplans mit Nebenbestimmung I.3.1.2.3 auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.14) 3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Materialien im Überschwemmungsgebiet lagern, die bei einem eintretenden Hochwasser zu einer Gefahr für die Deiche werden können.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Anmerkung wird zugestimmt und in den weiteren Planungen berücksichtigt. Eine temporäre Zwischenlagerung von Oberboden darf nach Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung und dem Landkreis jedoch erfolgen, damit der geforderte örtliche Wiedereinbau gewährleistet werden kann, siehe A.10.27.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg und nimmt die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3.1.2.1 in den Planfeststellungsbeschluss auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.15) 4. Die Deichkilometrierung ist so auszuführen, dass keine Verwechslungen im Hochwasserfall auftreten können. Deich- / Kreisstraßenkilometrierung.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Dem Hinweis wird zugestimmt. Die Deichkilometrierung erfolgt in Bereich mit Deichverteidigungsweg mittig der Fahrbahn, im Bereich der Kreisstraße auf dem Hochbord und alle 500 m mittels Schild mit integrierter Greifvogelstange auf dem Deich.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg und nimmt die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3.1.2.5 in den Planfeststellungsbeschluss auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.16) 5. Auf dem Deich sollte die Greifstange, auf der sich die Kilometrierung befindet, umpflastert werden.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Wird in der Planung berücksichtigt.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg und nimmt die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3.1.2.8 in den Planfeststellungsbeschluss auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.17) 6. Die Absperrpfosten sind durch Bodenhülsen in der Betonfahrbahn zu befestigen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Wird in der Planung berücksichtigt.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg und nimmt die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3.1.2.9 in den Planfeststellungsbeschluss auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.18) 7. Der Maßnahmenbeginn ist der Deichbehörde mitzuteilen. Die Deichbehörde ist an den stattfindenden Baubesprechungen zu beteiligen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Vorhabenträger sagt dies zu.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers unter Ziffer I.3.2.1 in den Planfeststellungsbeschluss auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.19) 8. Es sind Abnahmen von Teilleistungen vorzusehen. Die Deichbehörde ist hieran zu beteiligen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Vorhabenträger sagt dies zu.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers unter Ziffer I.3.2.2 in den Planfeststellungsbeschluss auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.20) 9. Änderungen in der Bauausführung sind umgehend mitzuteilen und mit der Deichbehörde abzustimmen

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Vorhabenträger sagt dies zu.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers unter Ziffer I.3.2.3 in den Planfeststellungsbeschluss auf.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.21) 10. Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme sind der Deichbehörde Bestandspläne sowohl in Papierform als auch als shape-Datei vorzulegen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Vorhabenträger sagt dies zu.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Kenntnis. Der Vorhabenträger sagt die Bereitstellung der geforderten Bestandspläne zu, daher ist hier keine weitergehende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich (Zusage I.3.2.4).

**Text Stellungnahme:**

(A.12.22) 11. Detailplanungen Siel und Schöpfwerk müssen noch erstellt werden.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Erfolgt in der Ausführungsplanung.

**Abwägung PFB:**

Auf die Zusage I.3.2.4 des Vorhabenträgers, nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme der Unteren Deichbehörde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) Bestandspläne sowohl in Papierform als auch als shape-Datei vorzulegen, wird verwiesen. Im Übrigen nimmt die Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen zur Kenntnis. Mangels Widerspruchs bedarf es keiner Entscheidung.

**Text Stellungnahme:****(A.12.23) Oberflächenentwässerung**

Entlang der neu zu erstellenden Kreisstraße ist für die Entwässerung des Deiches und der als Deichverteidigungsweg dienenden Kreisstraße eine Entwässerungsmulde geplant. In den Bereichen der Grundstückszufahrten wird die Mulde durch Betonrohrleitungen DN 300 unterbrochen. Eine Unterbrechung der Mulden bedeutet den Verlust von Sickerfläche und einen erhöhten Unterhaltungsaufwand.

Die asphaltierten Zufahrten bedeuten zusätzlich versiegelte Flächen und zusätzliche Kosten. Jedes Flurstück muss direkt von einem öffentlichen Weg bzw. einer Zufahrt erschlossen werden können.

Für das Flurstück Gemarkung Penkefitz, Flur 1 Flurstück 2, sind 2 Zufahrten geplant. Hier sollte die Zufahrt im Kurvenbereich Bauwerksverzeichnis Nr. 209/210 entfallen.

Für das Flurstück Gemarkung Penkefitz, Flur 1 Flurstück 3 sind 8 Zufahrten geplant. Hier ist die Anzahl auf 2 Zufahrten zu reduzieren. Es könnten entfallen die Bauwerksverzeichnis Nr. 186 bis 195.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Ein zwischenzeitlich abgeschlossenes Flurbereinigungsverfahren hat zu geänderten Flurstücksgrenzen geführt. Dem Hinweis wird zugestimmt, die Anzahl der Zufahrten kann entsprechend angepasst und in den Planungen berücksichtigt werden.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde sieht die durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg vorgebrachte Forderung als hinreichend begründet an. Bei einer diesbezüglichen Änderung der Planung sind die Rechte der betroffenen Eigentümer zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger hat nach Abstimmung mit den Eigentümern der o.g. Flurstücke der Planfeststellungsbehörde Erklärungen der Eigentümer zum Verzicht auf Zufahrten vorgelegt. Auf dem Flurstück Gemarkung Penkefitz, Flur 1 Flurstück 2 wird auf die Zufahrt in der Kurve verzichtet. Auf dem Flurstück Gemarkung Penkefitz, Flur 1 Flurstück 3 wird auf vier von acht Zufahrten verzichtet. Aufgrund der Zuwegung zum Flurstück über die Breite des Flurstücks ist über vier Zufahrten eine Verminderung der Lasteinträge im Vorgewende gewährleistet. Dies dient einer bodenschonenderen Bewirtschaftung.

Durch Anpassung des Bauwerksverzeichnisses (Anlage 1.2.10), des Lageplans (Anlage 1.2.3.6), des Grunderwerbsplans (Anlage 1.2.11.7) sowie des Grundstücksverzeichnisses (Anlage 1.2.11.1) ist der Vorhabenträger der Forderung des Landkreis Lüchow-Dannenberg hinreichend nachgekommen.

**Text Stellungnahme:****(A.12.24) Naturschutzrechtliche Belange**



Das Vorhabengebiet liegt im Biosphärenreservat Elbtalaue, in den Gebietsteilen A, B und C. Einige Kompensationsflächen befinden sich außerhalb des Biosphärenreservates im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Damit befinden sich alle betroffenen Flächen, soweit sie nicht im Gebietsteil C liegen, in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Für die Flächen im Gebietsteil C ist die Biosphärenreservatsverwaltung in

Hitzacker zuständig. Das Biosphärenreservat ist über das Gesetz über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue (NEIbtBRG) hoheitlich gesichert. Ergänzend werden weitere Aussagen getroffen in der „Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue““ und in der „Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.09.2004 zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue““. Der betroffene Gebietsteil C ist außerdem Teil des FFH-Gebietes Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht. Außerdem ist ein Teil des Schöpfwerksgeländes (Gebietsteil A) ebenfalls Teil des FFH-Gebietes. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind ebenfalls über das NEIbtBRG, hier: Anlage 5, gesichert. Weiter liegen Teile des Vorhabengebietes im Vogel Schutzgebiet Niedersächsische Mittelelbe. Der Schutzzweck dieses Gebietes ist ebenfalls im NEIbtBRG festgelegt.

Entsprechend der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow - Dannenberg bezieht sich die nachfolgende Stellungnahme nur auf Eingriffe und Maßnahmen innerhalb der Gebietsteile A und B, auf Flächen außerhalb des Biosphärenreservates, sowie auf Wechselbeziehungen, die sich mit dem Gebietsteil C ergeben.

Im Gebietsteil A und B befinden sich im Abschnitt km 0,00 bis ca. km 1,00 der bisherige Deich und die binnenländische Seite, im Abschnitt ca. km 1,00 bis km 1,30 der gesamte Vorhabenbereich, sowie im Abschnitt ca. km 2,50 bis km 3,516 das Schöpfwerk und westlich davon der bisherige Deich und die binnenländische Seite. Wechselbeziehungen ergeben sich insbesondere aus dem Ersatzneubau des Schöpfwerks und den Eingriffen in die Taube Elbe, die sich u.a. auf die Wasserstände in angrenzenden Gebieten auswirken können.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Keine Anmerkungen des Vorhabenträgers.

#### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Kenntnis.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.12.25) Zu 001 Erläuterungsbericht, Teil 1: Deich

Kap. 1.2.3: Die Angaben zur Zonierung des Biosphärenreservates sind missverständlich. Unter der unpassenden Überschrift „Deichvorland“ wird über den Trassenverlauf des Deiches im Biosphärenreservat geschrieben und es werden die Gebietsteile A und C benannt. Das Biosphärenreservat gliedert sich aber in die Gebietsteile A, B und C und nicht nur in A und C. So liegt z.B. die Außendeichseite des Deiches teilweise im Gebietsteil B. Auch in der Abb. 5 ist der Gebietsteil B dargestellt (in grün).

Kap. 1.2.5.1 und 1.2.5.2: Laut § 11 Abs. 1 Punkt 2e NEIbtBRG darf der Binnenwasserstand durch das Schöpfwerk nicht tiefer als 12 m über NN abgesenkt werden. Auch wenn der Unterschied zu den im Text angegebenen 12,00 m NHN gering ist, sollte hier die gesetzlich festgelegte Angabe übernommen werden. Dies ist auch in 045\_Erläuterungsbericht, Teil 2, S. 53 zu korrigieren.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Dem Hinweis wird zugestimmt. Änderung wird im Erläuterungsbericht so übernommen.

Bei den genannten Höhenangaben differieren die Höhenangaben zwischen den beiden genannten Referenzwerten um max. bis zu 2 cm und sind daher zu vernachlässigen.

**Abwägung PFB:**

Maßgeblich ist die Angabe gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2e NEIbtBRG. Das Maßnahmenblatt S3 stellt korrekt auf den gesetzlichen Referenzwert ab.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.26) Zu 045\_Erläuterungsbericht Teil 2: Siel und Schöpfwerk

Kap. 1.2.1: Das Schöpfwerksgelände befindet sich, wie richtig beschrieben, im Biosphärenreservat Gebietsteil A und C und im Natura2000-Gebiet. Zu beachten ist jedoch, dass für naturschutzrechtliche Belange im Gebietsteil A (und B) nicht wie im Text angegeben die Biosphärenreservatsverwaltung, sondern die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg zuständig und diese somit ebenfalls zu beteiligen ist.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Änderung wird im Erläuterungsbericht so übernommen.

**Abwägung PFB:**

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich, da der Vorhabenträger eine Änderung zugesagt hat. Im Übrigen wurden als zuständige Naturschutzbehörde auch die Biosphärenreservatsverwaltung beteiligt.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.27) Zu 072\_UVP Deich und Schöpfwerk

Rotmilan

Kap. 3.2.2.4.1: In diesem Bereich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, der in Tab. 3-3 und Karte „104\_3\_2\_1\_Karte\_1b\_Wertbestimmende Vogelarten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele\_Blatt 2.pdf“ nicht dargestellt ist. Der Horst-/Brutbaum befindet sich auf dem Flurstück 8/8 (Gemarkung Penkefitz, Flur 9). Die Daten stammen aus dem Jahr 2017. Der Nachweis ist daher neuer als die in den Planungsunterlagen berücksichtigten Daten. Der Horstbaum ist etwa 15 m vom Deichfußweg entfernt. Damit findet das Vorhaben innerhalb der Fluchtdistanz statt. Gleichzeitig befindet sich das Vorkommen unmittelbar im oder neben dem Arbeitsstreifen, der mit 20 m angegeben wird. In dem Bereich sind im Lageplan mehrere Bäume als zu entfernender Bewuchs gekennzeichnet. Ob der Horstbaum selbst betroffen sein wird, ist aus Maßstabsgründen nicht nachzuvollziehen.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Horstbaum ist zusammen mit benachbarten Bäumen in jedem Fall zu erhalten. Aufgrund der randlichen Lage zum Baufeld erscheint diese Maßnahme zumutbar.

Für den Horstbaum ist vor Baubeginn von sachkundigen Personen zu prüfen, ob er noch regelmäßig genutzt wird oder endgültig, d.h. dauerhaft verlassen ist. Wenn der Horstbaum noch regelmäßig genutzt wird (es ist gemäß geltender Rechtsprechung nicht zwingend eine aktuelle oder in jedem Jahr erfolgende Nutzung notwendig), ist der Bereich von bau- oder anlagenbedingten Beeinträchtigungen auszuschließen (Ergänzung in Tab. 5-3). Es ist ein Schutz des Revieres durch blickdichte Bauzäune zu gewährleisten (Ergänzung in Tabelle 5-3). Die Baumaßnahmen müssen während der Brutzeit (März bis Juni) auf diesem Abschnitt ruhen (Ergänzung in Tabelle 5-3).

Die Aussage in Tab. 5-8 (S. 216 oben) ist zu prüfen: auf Grundlage der bisherigen Planung könnte es zum Verlust von Bruthabitaten des Roten Milans (Horstbaum) kommen oder zu einer Störung des Brutgeschehens. Die Planung ist anzupassen (Erhalt der Baumgruppe). Die Aussage in Tab. 5-8 (S. 227) ist anzupassen: es ist eine Brutstätte innerhalb des genannten 300-m-Radius vorhanden.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Standort wurde mit Koordinaten vom Landkreis übermittelt. Wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, wird der Erhalt des Horstbaumes und der benachbarten Bäume als Vermeidungsmaßnahme in die Unterlage aufgenommen. Auch die anderen vorgeschlagenen Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkung März bis Juni (100-300 m-Zone um den Horst usw.) werden in die Unterlage aufgenommen. Am 02.11.2022 stimmte der Landkreis dem Vorschlag zu, dass vor Baubeginn eine Kontrolle des Horstbaumes durch die Umweltbaubegleitung vorgenommen wird und sollte kein Brutgeschehen vorzufinden sein, kann die Bauzeitenbeschränkung für diesen Bereich ausgesetzt werden.

#### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat im Maßnahmenblatt S 1.2 und im Maßnahmenblatt S 5 dargelegt, dass der Horstbaum des Rotmilans samt benachbarter Bäume zu erhalten ist. Der erweiterte temporäre Bauzeitausschluss zu Gunsten des Rotmilans ist in Maßnahmenblatt S 6.2 aufgenommen.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.12.28) Taube Elbe / Ersatzneubau Schöpfwerk

In Tab. 5-3 wird ausgeführt (S. 205): Es „ist sicherzustellen, dass sich das Fließverhalten und die Wasserstände der Tauben Elbe nicht verändern. Dabei ist die Vorflut außerhalb der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Bereiche zu erhalten. Gegebenenfalls ist mittels geeigneter technischer Verfahren (zum Beispiel Pumpen) dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen maßgeblichen Veränderungen kommt. Es darf ausschließlich hydrochemisch und thermisch unbelastetes Wasser mit hinreichendem Sauerstoffgehalt in die Oberflächen-gewässer eingeleitet werden.“

Die gesamte Maßnahme wird nicht hinreichend genau dargestellt. Offenbar soll am Bauwerk eine Wasserhaltung erfolgen, die durch eine beidseitige Verwallung bei 12,00 m ü. NHN gesichert wird. Wie wird die Verwallung hergestellt, wird hier Bodenmaterial ohne weitere Schutzvorrichtungen in das Gewässer geschüttet? Es ist nicht angegeben, auf welchem Pegel das Wasser in der Verwallung gehalten/ abgepumpt werden soll. Es erfolgt keine Angabe, wohin das Wasser verbracht werden soll. Es wird nicht prognostiziert, wie sich der Wasserspiegel oberhalb der Verwallung entwickelt, d.h. in welchem Umfang Wasser als Drängewasser / Qualmwasser in die Wasserhaltung abströmt. Was wird als „maßgebliche Veränderung“ der Vorflut angesehen und wie genau wird dann gehandelt? Bezieht sich die Aussage, dass nur hydrochemisch unbelastetes und sauerstoffhaltiges Wasser in Oberflächengewässer eingebracht werden darf auch auf das in der Wasserhaltung entnommene Wasser, das ja mutmaßlich in die Elbe eingeleitet werden soll? Es ist weiterhin unklar, wo das „unbelastete Wasser mit hinreichendem Sauerstoffgehalt“ gefördert werden soll, dass ggf. in die Taube Elbe eingeleitet werden soll.

An mehreren Stellen wird beschrieben, dass keine Unterbrechung der Vorflut stattfindet. An anderer Stelle (Tab. 5-20: S. 318 und Tab 5-23) wird jedoch eine „Unterbrechung der Entwässerung durch Verwallung“ genannt.

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt dazu wie folgt Stellung, auch wenn die Zuständigkeit für das Gewässer selbst bei der Biosphärenreservatsverwaltung liegt (Gebietsteil C), da unklar ist, inwiefern Teile der Maßnahmen die Gebietsteile A und B betreffen oder beeinflussen (z.B. Wasserhaltung, Wasserzuführung usw.):

Die Verwallung muss derart in das Gewässer eingebracht werden, dass keine übermäßige Bodenmenge in den Gewässerteil der Tauben Elbe (Mahlbusen) verdriftet. Auch bei der fertiggestellten Verwallung besteht die Gefahr, dass z.B. bei Starkregen Bodenpartikel in das Gewässer eingetragen werden. Es besteht die Gefahr, dass Nährstoffe aus dem Boden im Wasser gelöst werden und dass Schwebeteilchen das Gewässer stark eintrüben. In beiden Fällen sind direkte Einflüsse auf den ökologischen Zustand des relativ flachen Gewässers zu erwarten. Es sind daher geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. eine Abtrennung des Baubereichs vom Restgewässer mit Geotextilien und eine Vor-Kopf-Bauweise.

Auch in Tab 5-21 wird angegeben, dass durch Bodenumlagerung eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch nährstoffreichen Boden möglich ist. Diese ließen sich laut der Planungsunterlage verhindern, es wird dazu auf Kap. 5.2.4 verwiesen, dort taucht das Stichwort Wasserqualität oder Bodenumlagerung aber nicht auf. Dies ist zu ergänzen.

Es muss durch den Vorhabensträger prognostiziert werden, inwieweit der durch die Wasserhaltung erzeugte Absenkungstrichter den Wasserstand oberhalb im abgetrennten Mahlbusen bzw. weiter oberhalb in der Tauben Elbe beeinflusst. Insbesondere ist ein durch die Wasserhaltung bedingtes Absenken des Wasserspiegels zu vermeiden (§ 11 Abs. 2 Buchstabe e NEIbtBRG gilt analog). Im Zweifel ist eine andere Bauweise für die Wasserhaltung zu wählen (z.B. Spundwand).

Das aus der Wasserhaltung abgepumpte Wasser ist in die Abflussrinne des Schöpfwerks im Elbvorland (oder ggf. in eine andere Senke im Vorland) einzuleiten. Dabei ist eine Sauerstoffanreicherung durchzuführen (z.B. Versprühen des Wassers).

Eine Einbringung von Wasser in die Taube Elbe oberhalb des Vorhabengebietes wäre notwendig, wenn der Wasserstand durch Pumpen unter 12,00 m abgesenkt wird. Dazu ist ein Konzept zu erstellen, das Aussagen über den Einleitort, die Einleitmethode/ Einleitbauwerk, die Einleitmenge und insbesondere über die Art des genutzten Wassers, sowie über die Wasserbeschaffenheit gibt. Ohne Angaben zu diesen Punkten, kann keine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit getroffen werden.

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Wahl geeigneter Schutzmaßnahmen bei der Einbringung der Verwallung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu treffen. Die Verwallung wird durch befüllte Big Pack's hergestellt. Ein Bodeneintrag in das Gewässer wird damit ausgeschlossen.

Die Wasserhaltung ist für den Einbau der Schüttsteine als Sohlsicherung und Zulaufschwelle zwingend erforderlich. Ein Absenken auf das Sohlniveau von 9,50 m ü NN ist durch geeignete Pumpen einzuhalten. Ein Unterströmen des Wassers wird nicht zu vermeiden sein. Dieses Wasser wird über Schlauchleitungen auf die Grünfläche (südlich des Zulaufes) gepumpt und kann dort versickern bzw. über die Böschungflächen der Tauben Elbe zugeführt werden. Damit ist sichergestellt, dass Wasserschwankungen bzw. Absenkungen in der Tauben Elbe vermeiden werden. Bei kritischer Wassersituation könnte durch das Schöpfwerk Penkefitz Wasser aus dem Bereich bzw. Einzugsgebiet Dannenberger Marsch in die Taube Elbe zugeführt werden. Bei geringem Sauerstoffgehalt wird das Wasser aus der Sohlabsenkung durch versprühen auf die Grünfläche verteilt. Bei höheren Wasserständen, über 12 m NN wird das überschüssige Wasser in Richtung Elbe übergepumpt. Das über zu pumpende Wasser wird im Auslaufbereich in die Abflussrinne des Schöpfwerkes geleitet. Die Einleitung erfolgt durch versprühen um den Sauerstoffgehalt zu erhöhen. Ein detailliertes Konzept für den Schutz der Tauben Elbe während des Ersatzneubaus des Schöpfwerks Taube Elbe bzw. während der Wasserhaltung ist Aufgabe der Ausführungsplanung und muss nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden. An dieser Stelle wird nur der im Rahmen der

Ausführungsplanung zu beachtende Rahmen vorgegeben. In diesem Rahmen sind die Schutzmaßnahmen hinreichend bestimmt dargestellt.

Eine Ergänzung des Maßnahmenblattes mit den oben ausgeführten Aspekten (Verwallung u. Wasserhaltung) erfolgt.

In Kap 5.2.4/Tab. 5-3 ist bereits neben der Maßnahme zum Schutz der Tauben Elbe folgende Vermeidungsmaßnahme zur Vermeidung von Schädigungen durch Bodenumlagerungen aufgeführt: „*„Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen, vorrangig der Tauben Elbe als Teil des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen (Baustoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträge) bei Errichtung der Gewässerbauwerke, Anlage und Umgestaltung von Gewässern und bei sonstigen Oberbodenbewegungen.“* Weitere Ergänzung wie in der Stellungnahme gefordert, ist somit nicht erforderlich.

#### **Abwägung PFB:**

Die Einwendung ist berechtigt. Der Vorhabenträger hat das Maßnahmenblatt S 3 um technische Erläuterungen zur Bauausführung ergänzt. Ziel der Schutzmaßnahmen ist letztlich, dass sich Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten in der Tauben Elbe durch die bauzeitliche Wasserhaltung nicht in einer Weise ändern, die signifikante Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Gleiches gilt für die Maßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher Stoffeinträge.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die technischen Maßnahmen so ausgestaltet werden können, dass keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind und die Bewertungen der umweltfachlichen Beiträge insoweit Bestand haben. Die erforderliche technische Umsetzung kann daher der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung und deren Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorbehalten bleiben. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Nebenbestimmungen I.3.1.4.1 und I.3.1.4.2.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.12.29) Hochborde

Entlang der Kreisstraße bzw. des Deichverteidigungsweges wird eine Absenkung der Hochborde in Abständen von 15 m vorgesehen. Dieser Abstand ist zu groß. Es ist eine Absenkung mindestens alle 10 m vorzunehmen, damit die Arten (z.B. Amphibien) diese erreichen können und Verkehrstopfer vermieden werden.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Von Seiten des DDWV wurde im Rahmen der Videokonferenz vom 19.10.2022 angemerkt, dass eine weitere Reduzierung der Abstände der Absenker aus technischen Gründen nicht möglich ist. Siehe analog Ausführung unter Punkt A.10.2.

#### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat der Forderung in Teilen entsprochen, auf das geänderte Maßnahmenblatt S 12 des LBP, Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk, wird verwiesen. Zusätzlich zur Absenkung alle 15 m ist nunmehr vorgesehen, im Bereich des Schöpfwerkes Taube Elbe auf einer Länge von 50 m das Hochbord vollständig abzusenken. Die Forderung nach einem gänzlichen Verzicht auf das Hochbord weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Der Vorhabenträger hat unter A.10.2 nachvollziehbar dargelegt, dass ein gänzlicher Verzicht auf Hochborde zu erheblichen Schäden am Deichkörper und zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen würde. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in der Einschätzung, dass die Maßnahmenkonzeption im vorliegenden Fall verhältnismäßig ist.

**Text Stellungnahme:**(A.12.30) Zu 087: UVP Bodenentnahmestellen

Die Bodenentnahmestellen befinden sich im Gebietsteil C und liegen daher nicht in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Vorhabenträger stimmt der Anmerkung zu.

**Abwägung PFB:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Text Stellungnahme:**(A.12.31) Zu 100: FFH-Verträglichkeitsprüfung Deich und Schöpfwerk

In diesem Dokument sind die bereits zur UVP (Dokument 072) getroffenen Einwände ebenfalls zu berücksichtigen, dies sind u.a.:

Kap. 6 (S. 54): Eine Bauzeitbeschränkung muss auch für den Rotmilan gelten, dessen Brutbaum (2017) unmittelbar an der geplanten Baustelle liegt. (Siehe Ausführungen Seite 8 oben.) S. 85 ist zu korrigieren: Der Rotmilan vermehrt sich im Vorhabensbereich.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis auf das bestehende Rotmilan-Vorkommen wird ergänzt. Die vorgeschlagene Bauzeitenbeschränkung von März bis Juni (100-300 m-Zone um den Horst), sofern der Horstbaum weiterhin vom Rotmilan genutzt wird, wird in die Unterlage mit aufgenommen. Siehe A 12.27.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die Unterlage ergänzt. Mit den Maßnahmen S 0, S1.2 und S 6.2 hat der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in das landschaftspflegerische Maßnahmenverzeichnis aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter A.12.27 verwiesen. Der Einwendung ist entsprochen, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.32) S. 58: Die Aussage, dass im Rahmen der Wasserhaltung ausschließlich hydrochemisch und thermisch unbelastetes Wasser mit hinreichendem Sauerstoffgehalt in die Oberflächengewässer geleitet werden darf bedarf einer stärkeren Untersetzung. (Siehe Ausführungen oben.)

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Wahl geeigneter Schutzmaßnahmen bei der Einbringung der Verwallung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu treffen. Ein detailliertes Konzept für den Schutz der Tauben Elbe während des Ersatzneubaus des Schöpfwerks Taube Elbe bzw. während der Wasserhaltung ist Aufgabe der Ausführungsplanung und muss nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden. An dieser Stelle wird nur der im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachtende Rahmen vorgegeben. In diesem Rahmen sind die Schutzmaßnahmen hinreichend bestimmt dargestellt. Eine Ergänzung des entsprechenden Maßnahmenblattes erfolgt. Siehe A.12.28.

**Abwägung PFB:**

Auf die Abwägung der Planfeststellungsbehörde unter A.12.28 und Nebenbestimmung I.3.1.4.2 zur Ausführungsplanung wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.33) Auf S. 72 wird darauf verwiesen, dass die räumlich und zeitlich begrenzte Maßnahme am Schöpfwerk nicht zu einem Verlust des Lebensraumes führt. Ob diese Aussage korrekt ist, hängt davon ab, wie die Verwallung baulich ausgeführt wird, da hier stoffliche Belastungen des Restgewässers möglich sind, die zu einem Totalverlust der Population führen können. Dies gilt auch für die Aussage, der Eintrag von Boden in die Taube Elbe sei keine relevante Belastung des FFH-LRT (S. 92). (Siehe Ausführungen oben.)

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Durch folgende Vermeidungsmaßnahme, die sich in UVP- und LBP (S. 39) findet, sowie der Maßnahme S3, wird die Beeinträchtigung von Gewässern vermieden: *„Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen, vorrangig der Tauben Elbe als Teil des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen (Baustoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträge) bei Errichtung der Gewässerbauwerke, Anlage und Umgestaltung von Gewässern und bei sonstigen Oberbodenbewegungen.“* Eingeschlossen ist somit auch die Herstellung der Verwallungen. Die Details werden im Rahmen der Ausführungsplanung geregelt.

Die Aussage, der Eintrag von Boden in die Taube Elbe sei keine relevante Belastung des FFH-LRT, findet sich nicht auf S. 92 der FFH-VP. Stattdessen wird dort ausgeführt: *„Ein Eintrag von Bau- und Betriebsstoffen oder Abwässern in Vegetationsbestände aber auch in Oberflächengewässer (insbesondere der Tauben Elbe), der Arten und Vegetationsbestände schädigen könnte, kann durch geeignete Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen ausgeschlossen werden (siehe Kap. 6). Es sind keine relevanten Belastungen von FFH-Lebensräumen oder Lebensräumen von FFH-Arten zu erwarten.“*

**Abwägung PFB:**

Auf die Abwägung der Planfeststellungsbehörde unter A.12.28 und Nebenbestimmung I.3.1.5.2 zur Ausführungsplanung wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.34) Maßnahmenblätter (in Kap. 11) S. 211: Es wird ausgeführt, dass sich die Aufgaben der Umweltbaubegleitung aus den Maßnahmenblättern (ff. Seiten) ergeben. Dort sind die Aufgaben der Umweltbaubegleitung jedoch nicht ausführlich oder nur teilweise berücksichtigt. Für ein Projekt dieser Größenordnung ist eine Umweltbaubegleitung für den gesamten Umsetzungszeitraum durch den Vorhabenträger zu stellen. Bei Maßnahmen, die einer mehrjährigen Pflege oder Erfolgskontrolle bedürfen gehört auch dieser Zeitraum zum Umsetzungszeitraum. Die Umweltbaubegleitung sollte in allen relevanten Maßnahmenblättern berücksichtigt werden.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Ein Maßnahmenblatt zur Umweltbaubegleitung wird ergänzt. Die Umweltbaubegleitung wird für den gesamten Umsetzungszeitraum vorgesehen. Sofern eine mehrjährige Pflege erforderlich ist, wird für solche Maßnahmen eine Umweltbaubegleitung auch für diesen Zeitraum vorgesehen.

**Abwägung PFB:**

Der Einwendung ist entsprochen, auf die Abwägung der Planfeststellungsbehörde unter A.10.19 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.35) MN-Nr. S1 (S. 212): Der Abschnitt am Rotmilan-Horst ist hinzuzufügen (s.o.)

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Angaben zum Rotmilan werden ergänzt. Die Angabe des genauen Standortes sind übermittelt. Der Horstbaum kann erhalten bleiben, siehe Punkt A 12.27

**Abwägung PFB:**

Der Einwendung ist entsprochen, auf die Abwägung unter A.12.27 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.36) MN-Nr. S3 (S. 215): Die Durchführung der Maßnahme ist erheblich detaillierter zu beschreiben, dazu siehe die Ausführung oben zum UVP-Bericht. Es ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Wahl geeigneter Schutzmaßnahmen bei der Einbringung der Verwallung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu treffen. Ein detailliertes Konzept für den Schutz der Tauben Elbe während des Ersatzneubaus des Schöpfwerks Taube Elbe bzw. während der Wasserhaltung ist Aufgabe der Ausführungsplanung und muss nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden. An dieser Stelle wird nur der im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachtende Rahmen vorgegeben. In diesem Rahmen sind die Schutzmaßnahmen hinreichend bestimmt dargestellt.

Ein Maßnahmenblatt zur Umweltbaubegleitung wird ergänzt.

**Abwägung PFB:**

Auf die Abwägung der Planfeststellungsbehörde unter A.12.28 und Nebenbestimmung I.3.1.5.2 zur Ausführungsplanung wird verwiesen. Der Forderung nach einer Umweltbaubegleitung ist mit dem neuen Maßnahmenblatt S 0 entsprochen. Auf die Ausführungen unter A.10.19 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.37) MN-Nr. S4 (S. 216): Als von den Baumaßnahmen betroffener Bereich muss auch der nicht durch Verwallung und Wasserhaltung betroffene Bereich des Gewässers gelten, es sei denn bei der Errichtung der Verwallung werden Einflüsse auf den Restteil ausgeschlossen (s. Ausführungen oben zum UVP-Bericht).

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Durch folgende Vermeidungsmaßnahme, die sich in UVP und LBP (S. 39) findet, sowie der Maßnahme S 3, wird die Beeinträchtigung von Gewässern vermieden: „*Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen, vorrangig der Tauben Elbe als Teil des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“.* Geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen (Baustoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträge) bei Errichtung der Ge-



*wässerbauwerke, Anlage und Umgestaltung von Gewässern und bei sonstigen Oberbodenbewegungen.*“ Eingeschlossen ist somit auch die Herstellung der Verwallungen. Die Details werden im Rahmen der Ausführungsplanung geregelt.

**Abwägung PFB:**

Auf die Abwägung der Planfeststellungsbehörde unter A.12.28 und Nebenbestimmung I.3.1.5.2 zur Ausführungsplanung wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.38) MN-Nr. S5 (S. 218): Fällen von Nist-/ Brutbäumen. Der Bruthorst des Rotmilans ist zu berücksichtigen. Die Nester von Greifvögeln sind durch das Bundesnaturschutzgesetz ganzjährig geschützt. Eine Fällung von Greifvogelnistbäumen ist deshalb nicht zulässig.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Angaben zum Rotmilan werden ergänzt. Die Angabe des genauen Standortes wird ergänzt. Der Baum kann bestehen bleiben, siehe Punkt A 12.27.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die Unterlage ergänzt. Mit den Maßnahmen S 0, S1.2 und S 6.2 hat der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in das landschaftspflegerische Maßnahmenverzeichnis aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter A.12.27 verwiesen. Der Einwendung ist entsprochen, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.39) MN-Nr. S6 (S. 219): Der Rotmilan-Horst ist zu berücksichtigen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die vorgeschlagene Bauzeitenbeschränkung von März bis Juni (100-300 m-Zone um den Horst), sofern der Horstbaum weiterhin vom Rotmilan genutzt wird, wird in die Unterlage aufgenommen.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die Unterlage ergänzt. Mit den Maßnahmen S 0, S1.2 und S 6.2 hat der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in das landschaftspflegerische Maßnahmenverzeichnis aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter A.12.27 verwiesen. Der Einwendung ist entsprochen, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.40) MN-Nr. S8 (S. 221): Der Rotmilan-Horst ist zu berücksichtigen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis wird zurückgewiesen. Ein blickdichter Schutzzaun für den Rotmilan, der in Höhen von bis zu 20 m seinen Horst erbaut, wird nicht als wirksam angesehen. Weiteres Vorgehen siehe A 12.27.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat überzeugend entgegnet, dass die Maßnahme nicht die erforderliche Wirksamkeit im Hinblick auf den Schutz vor bauzeitlichen Störwirkungen für den Rotmilan entfalten kann.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.41) MN-Nr. S12 (S. 224): Die Hochborde sind in einem Abstand von max. 10 m (statt 15 m) mit Absenkern zu versehen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Von Seiten des DDWV wurde im Rahmen der Videokonferenz vom 19.10.2022 angemerkt, dass eine weitere Reduzierung der Abstände der Absenker aus technischen Gründen nicht möglich ist. Siehe Ausführungen unter A. 10.2.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat der Forderung in Teilen entsprochen, auf das geänderte Maßnahmenblatt wird verwiesen. Zusätzlich zur Absenkung alle 15 m ist nunmehr vorgesehen, im Bereich des Schöpfwerkes Taube Elbe auf einer Länge von 50 m das Hochbord vollständig abzusenken. Die Forderung nach einem gänzlichen Verzicht auf das Hochbord weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Der Vorhabenträger hat unter A.10.2 nachvollziehbar dargestellt, dass ein gänzlicher Verzicht auf Hochborde zu erheblichen Schäden am Deichkörper und zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen würde. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in der Einschätzung, dass die Maßnahmenkonzeption im vorliegenden Fall verhältnismäßig ist.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.42) MN-Nr. A15 (S. 228): Laut Beschreibung ist eine Ausmagerung „bei Bedarf“ durchzuführen. Der Bedarf ist mittels Umweltbaubegleitung zu überwachen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis wird im Maßnahmenblatt ergänzt.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat das Maßnahmenblatt S 0 ergänzt.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.43) MN-Nr. E28 (S. 242): Es ist die Neuanlage von Eichenmischwald von 9.570 m<sup>2</sup> vorgesehen, diese soll aufgeteilt auf 3 Flurstücken erfolgen. Eine kartographische Darstellung existiert im vorliegenden Dokument nur für das Flurstück in der Gemarkung Langendorf. Die Maßnahme auf den Flurstücken bei Woltersdorf ist im LBP (Unterlage 110, Abb. 6-6) zu finden, ein Verweis fehlt jedoch.

Die Teilfläche bei Langendorf ist sehr klein und schmal. Hier kann sich daher kein Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) etablieren. Es fehlt das nach § 2 Abs. 3 NWaldLG erforderliche Binnenklima. Auch nach den Kartiervorgaben für Biotoptypen (Drachenfels 2021) sind Flächen < 0,5 ha nur ausnahmsweise als Wald anzusehen.

Die Ersatzmaßnahme ist daher anders zu gestalten, entweder durch Nutzung des gesamten Flurstücks oder durch Verlagerung an einen anderen Ort, an dem angrenzender Wald durch

die Maßnahme vergrößert wird. Die Fläche liegt außerdem in einem wichtigen Rastvogelgebiet. In den Planungsunterlagen wird nicht darauf eingegangen, inwieweit sich die Eignung des Raumes für Rastvögel durch die Aufforstung verändert. Dies ist zu ergänzen.

Im Bereich Woltersdorf schließen die zu etablierenden Waldbestände an bestehenden Wald an, wodurch insgesamt ein Wald im Sinne des NWaldLG entsteht. Neben der Maßnahme E28 sollen hier im Komplex auch die MN E29 und E30 umgesetzt werden. Eine Teilfläche (E26) soll jedoch mit Wald „oder“ Einzelbäumen bepflanzt werden. Im Maßnahmenblatt wird nicht konkretisiert, nach welchen Kriterien dies entschieden wird. Außerdem liegt diese potenzielle Einzelbaumfläche zwischen zwei als Wald aufzuforstenden Flächen. Dadurch hat die nördliche Fläche keinen Waldanschluss. Daher sind die beiden nördlichen Flächen zu tauschen, so dass die Einzelbaumfläche in Randlage liegt. Alternativ kann die Einzelbaumfläche als Wald aufgeforstet werden.

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Eine kartographische Darstellung existiert in der FFH-VP nur für das Flurstück in der Gemarkung Langendorf, da dieses das einzige der drei Flurstücke ist, das im FFH-Gebiet und im EU-Vogelschutzgebiet liegt und eine Kohärenzsichernde Maßnahme darstellt. Die anderen beiden Flurstücke dienen nicht der Kohärenzsicherung und sind deshalb auch nicht in der FFH-VP aufgeführt.

Nach der einschlägigen Rechtsliteratur und Rechtsprechung muss ein Wald im Sinne des § 2 NWaldLG eine Mindestbreite von etwa 30 m und eine Mindestflächengröße von etwa 900 bis 1.000 m<sup>2</sup> aufweisen. Der Richtwert von 30 m wird im vorliegenden Fall mit 27 bis 28 m nur knapp unterschritten, so dass davon ausgegangen wird, dass eine hinreichende Breite für die Entwicklung von Wald vorliegt. Die Anordnung der Maßnahmen E 28 und E 29 auf dem Flurstück 56/3, Flur 11 in Langendorf erfolgte aufgrund von Vorgaben der NLG.

Sollte das so nicht akzeptiert werden, könnte das Problem gelöst werden durch eine leicht geänderte Anordnung der Maßnahmenflächen.

Auf den Flurstücken in Woltersdorf wird ein Waldcharakter im Sinne des NWaldLG erreicht. Änderungen sind hier nicht notwendig.

Wie dem Maßnahmentext von Maßnahme E 26 zu entnehmen ist, wird die Anlage von Laubwald erfolgen und nicht die Pflanzung von Einzelbäumen. Die Überschrift wird geändert, um Missverständnisse auszuschließen. Bildunterschriften werden ergänzt, siehe Punkt A 10.24.

### **Abwägung PFB:**

Die Einwendung bezieht sich auf die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Insoweit wird die Kritik an der Darstellung als unzutreffend zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat zutreffend darauf hingewiesen, dass nur ein Flurstück als Kohärenzmaßnahme vorgesehen ist. Die Einwendungen zum waldrechtlichen Ausgleich sind für die FFH-Verträglichkeitsprüfung unbeachtlich und werden zurückgewiesen. In der Sache wird auf die Ausführungen unter A.10.45 verwiesen.

### **Text Stellungnahme:**

(A.12.44) MN-Nr. E29 (S. 244): Die Aussagen zu Maßnahme E 28 gelten analog: Auf den drei Flächen bei Langendorf, Woltersdorf und Dannenberg wird jeweils die erforderliche Mindestgröße für Wald bzw. ein Waldinnenklima nicht erreicht. Bei Woltersdorf könnte dies durch Flächentausch mit der Maßnahme E 26 jedoch leicht erreicht werden (s.o.).

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Nach der einschlägigen Rechtsliteratur und Rechtsprechung muss ein Wald im Sinne des § 2 NWaldLG eine Mindestbreite von etwa 30 m und eine Mindestflächengröße von etwa 900 bis 1.000 m<sup>2</sup> aufweisen. Der Richtwert von 30 m wird vom Flurstück in Dannenberg mit 27

bis 28 m nur knapp unterschritten, so dass davon ausgegangen wird, dass eine hinreichende Breite für die Entwicklung von Wald vorliegt.

Sollte das so nicht akzeptiert werden, könnte das Problem gelöst werden durch einen Tausch mit einem entsprechend großen Teilstück der Maßnahmenfläche von E 26 auf dem Flurstück 19/1 in Woltersdorf. Bei der Maßnahme E 26 werden Einzelbäume durch Laubwaldanlage ausgeglichen, ein Waldcharakter im Sinne des NWaldLG muss hier nicht erreicht werden. Auf dem Flurstück in Woltersdorf wird die Mindestbreite von 30 m erreicht.

In Langendorf kann ein Waldcharakter im Sinne des NWaldLG durch eine geringfügige Änderung der Anordnung der Maßnahmenflächen erreicht werden (siehe MN-Nr. E28).

In Woltersdorf wird der Waldcharakter im Sinne des NWaldLG erreicht, Änderungen sind nicht notwendig. Nach Abstimmungen am 02.11.2022 mit der Biosphäre und dem Landkreis wird dem Vorschlag des Flächentauschens zugestimmt.

### **Abwägung PFB:**

Die Einwendungen zum waldrechtlichen Ausgleich sind für die FFH-Verträglichkeitsprüfung unbeachtlich. In der Sache wird auf die Ausführungen unter A.10.41 verwiesen.

### **Text Stellungnahme:**

(A.12.45) MN-Nr. 36 (S. 251): Es wird auf Abb. 11-7 verwiesen, offenbar ist aber 11-6 gemeint. Außerdem wird auf das Flurstück 87/2 verwiesen, dieses existiert jedoch nicht. Laut der Abb. 11-6 ist wohl das Flurstück 87/3 gemeint.

Die Karte Abb. 11-6 ist sehr ungenau, hier wäre mindestens die Nutzung einer Topographischen Karte oder besser des Luftbildes zu empfehlen. Auf der verwendeten Karte wird offenbar auch bestehendes Wasserröhricht (Randbereich des Altwassers) mit dem Entwicklungsziel Landröhricht belegt, was eine Abwertung der Fläche wäre.

Im Zuge der vorgesehenen Mahd hat zwingend eine Entnahme des Mähgutes (kein Mulchen) zu erfolgen. Es erscheint jedoch fraglich, ob sich auf der deutlich über dem mittleren Wasserstand gelegenen Fläche allein durch Nutzungsaufgabe ein Landröhricht etabliert, möglicherweise sind weitere Maßnahmen (Bodenabschiebung) notwendig.

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Angaben zur Abbildung und zum Flurstück werden im Maßnahmenblatt und in der Abb. korrigiert. Das Flurstück wurde erst nachträglich aufgeteilt.

Die Maßnahmenbeschreibung wird der vorgeschlagene Bodenabtrag und die Anpflanzung von Schilf ergänzt. Dazu sollen Pflanzen des an anderer Stelle beeinträchtigten Schilfröhrichts verwendet werden. Alternativ könnte die Maßnahme in die Bodenabbaustelle 1 verlegt werden, um einen ggf. erforderlichen Bodenabtrag zu vermeiden.

Wie in der Abbildung unten zu erkennen ist, geht die Anlage von Schilf-Landröhricht (rote Fläche) nicht zu Lasten der schon bestehenden Seggen- und Röhricht-Vegetation, sondern zu Lasten des Intensivgrünlands.

### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die Änderungen in der Unterlage vorgenommen. Die Bezeichnung des Flurstücks hat der Vorhabenträger im Maßnahmenblatt E 36 auf Flurstück 87/6, Flur 1, Gemarkung Grabau geändert.

### **Text Stellungnahme:**

(A.12.46) MN-Nr. 37 (S. 252): Bei dem auf Abb. 11-6 grün gekennzeichneten Flurstück handelt es sich um einen Teil des Flurstücks 87/3 (nicht 87/2).

Abb. 11-6: Auf dieser Karte wird u.a. eine Maßnahme A<sub>cef</sub> 11 dargestellt (Anlage von Blänken). Diese Maßnahme ist im gesamten Dokument nicht beschrieben, hier sollte ein Verweis auf Dokument 109: FFH-VP\_Bodenentnahme erfolgen.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Angaben zum Flurstück werden im Maßnahmenblatt und in der Abb. korrigiert. Das Flurstück wurde erst nachträglich aufgeteilt. Der Verweis auf das Dokument 109: FFH-VP-Bodenentnahme wird ergänzt.

#### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die Änderungen in der Unterlage vorgenommen. Die Bezeichnung des Flurstücks hat der Vorhabenträger im Maßnahmenblatt A<sub>cef</sub> 37 auf Flurstück 87/5, Flur 1, Gemarkung Grabau geändert.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.12.47) Zu 109: FFH-VP Bodenentnahme

Die Bodenentnahmeflächen liegen im Gebietsteil C und damit nicht in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg, jedoch betreffen einige der Kompensationsflächen die Zuständigkeit der UNB des Landkreises.

A<sub>cef</sub> 11: Es wird auf das Flurstück 87/2 verwiesen, dieses existiert jedoch nicht. Es ist wohl das Flurstück 87/3 gemeint.

Das Maßnahmenblatt und die beiden nachfolgenden Karten lassen nicht erkennen, wie die Blänken auf die Gebiete verteilt werden sollen (3 Blänken werden auf zwei Gebiete verteilt). Diese Angabe ist jedoch für eine Beurteilung der Maßnahme notwendig. Nach den Angaben soll das Gelände um ca. 60 bis 80 cm eingetieft werden, um ausreichend feuchte Verhältnisse für den Kiebitz zu schaffen. Nach diesen Angaben ist zu vermuten, dass die ausgewählten Flächen keinen geeigneten Standort für den Kiebitz darstellen, da tiefergelegene Bereiche normalerweise nicht besiedelt werden. Blänken sollten normalerweise in Feuchtwiesen angelegt werden, in dem die am längsten wasserhaltenden Bereiche etwas abgeschoben werden und nicht durch Neuanlage tiefer Senken.

Auf den Flurstücken südlich Wusseger wurde bereits im Jahr 2021 eine Blänke bzw. temporäres Kleingewässer für das Projekt „Auen-Amphibien“ angelegt. Dieses war nach den vertraglichen Regelungen ausdrücklich nicht als Kompensationsmaßnahme benannt. Es scheint daher geplant zu sein, dass die Maßnahme A<sub>cef</sub> 11 auf dieses bereits bestehende Gewässer zurückgreift, da das gesamte Flurstück 20/1 als Maßnahmenfläche gekennzeichnet ist. Die Situation ist kartographisch präzise darzustellen und sicherzustellen, dass die Kompensation nicht durch bereits anderweitig umgesetzte Maßnahmen erfolgt.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Angaben zum Flurstück werden im Maßnahmenblatt und in der Abb. korrigiert. Das Flurstück wurde erst nachträglich aufgeteilt.

Wo genau die Blänken angelegt werden, ist Aufgabe der Ausführungsplanung.

Die Maßnahme A<sub>cef</sub> 11 ist angelehnt an u.a. STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT (2020). Zur Anlage von Blänken u.a. als Kompensation für den Kiebitz wird die Anlage von Blänken mit einer Tiefe von 60 bis 80 cm empfohlen, wobei die Ränder flach ausgezogen werden sollen. Auch auf den Seiten des LANUV (2020) werden 0,5 ha große Blänken mit einer Tiefe von maximal 80 cm und einer buchtenreichen Ausformung empfohlen. Sie sollen Böschungswinkel von max. 1:10 aufweisen (siehe Maßnahmenbeschreibung A<sub>cef</sub> 11). Es wird aber im Maßnahmenblatt ergänzt, dass im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen ist, ob ggf. auch eine geringere Tiefe ausreichend ist, um feuchte, temporär wasserführende

Blänken zu schaffen. Außerdem wird ergänzt, dass bei starkem Aufkommen z. B. von Flatterbinse oder Röhricht an den Rändern Pflegeschnitte durchzuführen sind, um ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten.

Die Abbildung zur Maßnahme A<sub>cef</sub> 11 wird überarbeitet, sobald wir von einer Shape mit dem neu angelegten Gewässer bekommen haben. Der Kompensationsbedarf ist jedoch voraussichtlich weiterhin abgedeckt, da angrenzend an das betroffene Flurstück eine Restfläche vorhanden ist, die ersatzweise für die durch die Gewässeranlage verlorene Fläche genutzt werden kann.

### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die zugesagten Änderungen in der Unterlage vorgenommen. Der Vorhabenträger hat auch die Einwendungen zur Flurstücksangabe im Maßnahmenblatt A<sub>cef</sub> 11 und zur Abbildung auf S. 155 der überarbeiteten Unterlage berücksichtigt. Diese bleiben aber im antragsgegenständlichen Verfahren unbeachtlich, da die Teilmaßnahme dem 5. Planfeststellungsabschnitt zugeordnet ist.

### **Text Stellungnahme:**

(A.12.48) Zu 110: LBP Deich und Schöpfwerk

Abb. 6-3: Die Teilfläche von 0,19 ha ist zu klein, um als Kompensation für Wald in Frage zu kommen. Laut NWaldLG § 2 Abs. 3 ist es erforderlich, dass sich ein eigenes Binnenklima ausbilden kann. Außerdem entspricht die geringe Größe nicht den regelmäßigen Anforderungen des Biotopkartierschlüssels (0,5 ha). Auch einschließlich der angrenzend geplanten Gebüsch-, Hecken- und Feldgehölzstrukturen bleibt die Fläche zu klein und ist außerdem zu schmal, um ein Waldbinnenklima auszubilden. Es ist daher eine andere Fläche auszuwählen.

Abb. 6-4: Die Karte ist zu ungenau, um die Maßnahmenausgestaltung beurteilen zu können, es ist mindestens eine Topographische Karte, besser ein Luftbild zu verwenden. Nach der Skizze entsteht der Eindruck, als ob bereits kürzlich angepflanzte und durch Zaun abgegrenzte Gehölzbereiche (im Norden) überplant wurden.

Die gesamte Maßnahmenfläche befindet sich im Rückdeichungsbereich zwischen Jeetzel und Jamelner Mühlbach und ist Teil des Überschwemmungsgebietes. Somit erscheint die Etablierung eines Weidengebüsches grundsätzlich möglich. Es ist jedoch anhand der Höhenverhältnisse vor Ort zu prüfen, ob diese Gebüsche im Norden der Fläche (in Jeetzelnähe) und nicht im Süden (in Deichnähe) besser zu etablieren wären. Dies ist zumindest anhand der Höhenverhältnisse vor Ort zu prüfen. Außerdem heißt es auf S. 62, dass „in Abhängigkeit von der Breite der zur Verfügung stehenden Pflanzstreifen“ eine mehrreihige Pflanzung vorzunehmen ist. Dies ist zu konkretisieren, dem Vorhabenträger sollte bekannt sein, welche Fläche zur Verfügung steht.

Als Zielbiotop ist der Code BAA angegeben, die Pflanzliste scheint sich aber auf die potenziell natürliche Vegetation des Standortes zu beziehen. Dies ist anzupassen.

Der Verweis auf das NEIbtBRG ist für eine außerhalb des Biosphärenreservates gelegene Fläche nicht zutreffend.

Abb. 6-6: Um möglichst große geschlossene Waldflächen zu etablieren und somit das Waldkriterium „Waldbinnenklima“ des NWaldLG zu erfüllen, sollte die gelbe Fläche („Laubwald oder Pflanzung von Einzelbäumen“) am Rand, d.h. im Norden angeordnet werden.

Für die Maßnahme E 26 wird im Text (S. 64) außerdem angegeben, dass die potenzielle natürliche Vegetation an dem Standort ein Drahtschmielen-Buchenwald sei. Vorgeschlagen wird aber die Pflanzung von Eiche. Der sachliche Bezug zwischen diesen zwei Aussagen sollte erklärt oder die Baumart korrigiert werden.

Schließlich ist im Maßnahmenblatt zu präzisieren, unter welchen Bedingungen die Entscheidung zur Flächenentwicklung („Laubwald oder Pflanzung von Einzelbäumen“) zu treffen ist.

Abb. 6-7: Die Waldflächen sind zu klein, um als Wald zu gelten (s.o.).

Abb. 6-8: Die Kartendarstellung ist für eine detaillierte Beurteilung der Maßnahme unzureichend, da kein regulärer Kartenhintergrund (Topographische Karte) oder Luftbild verwendet wurde. Offenbar ist geplant, auf dem Flurstück den Anteil des dichteren Waldes (Nadelwald) zu entnehmen. Der zu entwickelnde Sandtrockenrasen grenzt dann im Süden an einen halboffenen Laubwald an. Im Norden grenzt ein bestehender Sandtrockenrasen mit ruderalen Vegetationselementen an, der ggf. durch einen schmalen Nadelbaumsaum / Baumreihe von der neu entwickelten Fläche abgetrennt wird, da sich diese verbleibenden Bäume auf dem Nachbarflurstück befinden. Dieser Gehölzsaum sollte auch entnommen werden, auch wenn er sich auf dem Nachbarflurstück befindet (Absprache mit dem Eigentümer erforderlich).

Hinweise zu den Maßnahmenblättern S1, S3, S4, S5, S6, S8, S12, A15, E28, E29, E36, E37 siehe oben (Dokument 100, FFH-VP).

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Abb. 6-3: Nach der einschlägigen Rechtsliteratur und Rechtsprechung muss ein Wald im Sinne des § 2 NWaldLG eine Mindestbreite von etwa 30 m und eine Mindestflächengröße von etwa 900 bis 1.000 m<sup>2</sup> aufweisen. Der Richtwert von 30 m wird vom Flurstück in Dannenberg mit 27 bis 28 m nur knapp unterschritten, so dass davon ausgegangen wird, dass eine hinreichende Breite für die Entwicklung von Wald vorliegt.

Sollte das so nicht akzeptiert werden, könnte das Problem gelöst werden durch einen Tausch mit einem entsprechend großen Teilstück der Maßnahmenfläche von E 26 auf dem Flurstück 19/1 in Woltersdorf. Bei der Maßnahme E 26 werden Einzelbäume durch Laubwaldanlage ausgeglichen, ein Waldcharakter im Sinne des NWaldLG muss hier nicht erreicht werden. Auf dem Flurstück in Woltersdorf wird die Mindestbreite von 30 m erreicht.

Abb. 6-4: Es wurde die AK5 als Kartengrundlage zur Darstellung der Kompensationsmaßnahmen gewählt, was dem üblichen Vorgehen entspricht. Es wurde also eine topografische Karte verwendet, wie in der Stellungnahme gefordert. Mithilfe des Luftbildes und von Kartierungen der potenziellen Kompensationsflächen wurde im Vorfeld überprüft und sichergestellt, dass nur Biotope mit hohem Aufwertungspotenzial genutzt werden. Die Etablierung der Gebüsche im Norden an der Jeetzel ist nicht möglich, da die vorherige Kartierung gezeigt hat, dass hier Biotope mit höherer Wertstufe vorkommen, bzw. da die direkt an der Jeetzel gelegenen Flurstücke gar nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Die Pflanzliste wird angepasst. Der Gesetzesbezug wird korrigiert, wie in der Stellungnahme angegeben.

Abb. 6-6: Wie dem Maßnahmentext von Maßnahme E 26 zu entnehmen ist, wird die Anlage von Laubwald erfolgen und nicht die Pflanzung von Einzelbäumen. Die Überschrift wird geändert, um Missverständnisse auszuschließen. Auf den Flurstücken in Woltersdorf wird ein Waldcharakter im Sinne des NWaldLG erreicht (Mindestgröße von 900 - 1.000 m<sup>2</sup> und Mindestbreite von 30 m). Änderungen sind hier nicht notwendig.

Bezüglich der Baumart werden folgende Änderungen vorgenommen: Aufgrund der Stellungnahme der BRV, wonach sich ein Buchenwald an diesem Standort (Woltersdorf) aufgrund des Klimawandels nur schwer etablieren ließe, wird in der Maßnahmenbeschreibung eine gleichrangige Möglichkeit zur Entwicklung anderer Laubwaldbiotop aus standortheimischen Arten oder die Beimischung weiterer Laubbaumarten eingeräumt.

Abb. 6-7: Hier kann ein Waldcharakter im Sinne des NWaldLG durch eine geringfügige Änderung der Anordnung der Maßnahmenflächen erreicht werden (siehe MN-Nr. E28).

Abb. 6-8: Es wurde die AK5 als Kartengrundlage zur Darstellung der Kompensationsmaßnahmen gewählt, was dem üblichen Vorgehen entspricht. Es wurde also eine topografische Karte verwendet, wie in der Stellungnahme gefordert.

Es wurde vorgeschlagen, den Kiefernsaum, der den bestehenden Sandtrockenrasen im Nordosten von dem neu anzulegenden Sandtrockenrasen im Südwesten abtrennt, zu ent-

nehmen. Aufgrund der geschilderten Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Flächen im Bereich der Binnendüne Strachauer Rad (kaum Eigentümer mit Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen, hoher Anteil hochwertiger Biotoptypen) ist es fraglich, ob dies umsetzbar ist. Prinzipiell ist der Vorschlag aber sinnvoll und es wäre lohnenswert, nochmals mit den Eigentümern zu sprechen, um das Flurstück wie vorgeschlagen zu gestalten. Jedoch würde sich durch die Entnahme zusätzlicher Kompensationsbedarf ergeben. Siehe Punkt 10.24. Die Anpassung der Pflanzliste erfolgt.

#### **Abwägung PFB:**

Die Einwendung zu Abb.: 6-3 des LBP für die Eingriffsregelung wird als unbeachtlich zurückgewiesen. Zur waldrechtlichen Kompensation wird auf die Ausführungen unter A.10.41 verwiesen. Die Einwendung zu Abb.: 6-4 wird in Teilen als unzutreffend zurückgewiesen, der Vorhabenträger hat die geforderten Prüfungen auf einer angemessenen Sachgrundlage vorgenommen. Das Maßnahmenkonzept ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die geforderten Korrekturen hat der Vorhabenträger vorgenommen. Die weiteren Einwendungen zur waldrechtlichen Kompensation sind für den LBP unbeachtlich, zur waldrechtlichen Kompensation wird auf die Ausführungen unter A.10.41 und A.10.45 verwiesen. Abb.: 6-8 bezieht sich auf Maßnahme A<sub>cef</sub> 32. Hier wird auf die Ausführungen unter A.10.48 verwiesen. Die Einwendungen werden in Teilen als unbeachtlich für den LBP zurückgewiesen, im Übrigen ist der Einwendung entsprochen.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.12.49) Maßnahme E 32: Auf der Fläche sollten nicht nur anfliegende Gehölze entnommen werden, sondern auch krautige Arten invasiver Neophyten.

Die Gehölzdeckung sollte deutlich unter den angegebenen 25 % liegen, um im Falle einer Entwicklung zum FFH-LRT 2330 für dieses Kriterium den Erhaltungszustand B zu erreichen. Es wird ein Schwellenwert von 15 % vorgeschlagen, der ein Handeln erfordert. Die Formulierung, dass voraussichtlich alle vier bis zehn Jahre eine Entfernung von Gehölzen stattfinden muss, ist zu ersetzen durch eine Formulierung, dass durch eine regelmäßige (max. alle 2 Jahre) Begutachtung durch sachkundige Personen zu entscheiden ist, ob eine Gehölzentnahme stattfinden muss. Für invasive Gehölzarten (z.B. Spätblühende Traubenkirsche) ist eine frühzeitige Entnahme mit Wurzelstock vorzusehen, da ein Auf-den-Stock-setzen dieser Art zu starkem Stockausschlag führt. Dies gilt z.T. auch für andere sich aussamende Gehölzarten.

Die offenen Sandflächen zur Sicherung von Pionierstadien sollten nicht durch Pflügen, sondern durch Abplaggen gesichert werden.

Auch die Integration in die Schafbeweidung des angrenzenden Deiches wäre denkbar.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Hinweise werden im Maßnahmenblatt ergänzt.

#### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat das Maßnahmenblatt A<sub>cef</sub> 32 angepasst, der Einwendung ist gefolgt.

#### **Text Stellungnahme:**

(A.12.50) Maßnahme A 33: Unter „Durchführung“ wird auf die Quelle NLG 2015 verwiesen, diese fehlt im Quellenverzeichnis. Es wäre sicher sinnvoll, im Maßnahmenblatt kurz direkt zu skizzieren, wie die Durchführung erfolgen soll. Der Hinweis auf die Herstellung von Blänken steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der im Maßnahmenblatt beschriebenen Maßnahme (die Blänken werden auf den NLG-Flächen weiter nördlich angelegt und nicht auf



der Maßnahmenfläche A 33) und sollte daher entfallen, da suggeriert wird, die Blänken wären Teil der Kompensationsmaßnahme des Deichbauvorhabens.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Quelle NLG 2015 wird im Literaturverzeichnis ergänzt.

Es ist vorgesehen, den notwendigen externen Kompensationsbedarf für den Verlust von Nasswiesen (GN, GR) auf einer Teilfläche des Kompensationspools der NLG östlich von Schaafhausen zu decken. Wie die Anlage der Nasswiese konkret erfolgt, wird von der NLG bestimmt. Angaben zur Durchführung im Maßnahmenblatt werden ergänzt, sofern die NLG entsprechende Angaben liefert.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat das Maßnahmenblatt ergänzt, der Einwendung ist entsprochen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.51) Zu 115: LBP Bodenabbau

Zu A<sub>cef</sub> 11 siehe Dokument 109: FFH-VP Bodenentnahme.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Siehe Erwiderungen zu 109: FFH-VP Bodenentnahme.

**Abwägung PFB:**

Auf die Ausführungen unter A.12.47 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.52) Zu 188: ASB Deich/ Schöpfwerk

Zum Rotmilan und zur Grünen Mosaikjungfer sind die o.g. Anmerkungen zu berücksichtigen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

ASB Deich/ Schöpfwerk: Zur Grünen Mosaikjungfer lassen sich in der Stellungnahme keine Anmerkungen finden. Zum Rotmilan siehe die o.g. Erwiderungen. Das neue Vorkommen des Rotmilans wird ergänzend berücksichtigt.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat den Rotmilan in allen Fachbeiträgen berücksichtigt und der Einwendung entsprochen. Auf die geänderten Maßnahmenblätter S 1.2, S 5 und S 6.2 des LBP wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.53) Verbotstatbestände und Ausnahmen / Befreiungen

In den Planungsunterlagen ist bisher nicht ausreichend konkret aufgeschlüsselt, welche Maßnahmen nach welchen Gesetzen oder Verordnungen verboten sind und inwieweit Maßnahmen als Ausnahme oder per Befreiung genehmigt werden können. Dies sollte konkretisiert werden, dazu sind die Maßnahmen nach Lage in den Gebietsteilen A, B und C (oder außerhalb des Biosphärenreservates ggf. in Landschaftsschutzgebieten), sowie nach Lage in/ außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten aufzutrennen.

Durch das Vorhaben kommt es zu diversen Verstößen gegen Verbote verschiedener Rechtsnormen des Naturschutzes. Verstöße gegen die Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg für den Gebietsteil A und für den Gebietsteil B (s.o.) werden in den Tabellen des Dokuments 072\_UVP\_Deich\_Schöpfwerk nur teilweise aufgeführt bzw. fehlen in den anderen Planunterlagen ganz.

Die Verordnungen sind zu berücksichtigen. Dazu nachfolgend einige Hinweise:

In allen Nennungen wird jeweils auf § 4 beider Verordnungen verwiesen, die Verbote sind jedoch in beiden Verordnungen in den §§ 3 und 4 aufgeführt. Es wird außerdem nicht konkret dargelegt, gegen welche Absätze oder Nummern der §§ verstoßen wird. Es wird pauschal angegeben, dass eine Befreiung bei überwiegendem öffentlichen Interesse möglich sei, hierzu ist die Rechtsgrundlage anzugeben, denn aus den genannten Verordnungen heraus ergibt sich dies nicht. Hinzu kommt, dass vereinzelt auch eine Ausnahme von den Verboten erlassen werden kann, diese ist daher wo zutreffend vorrangig anzustreben.

Im Gebietsteil A ist es u.a. verboten, Gehölze mit einem Stammumfang von > 130 cm zu entnehmen (§ 4 Abs. 2), es sei denn es handelt sich um Pappeln oder Nadelbäume. Es sollen laut Lageplan mehrere Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser > 40 cm entfernt werden. Diese haben rechnerisch einen Stammumfang von > 130 cm. Nach § 6 Abs. 1 kann die Naturschutzbehörde für den hier vorliegenden Grund (Deichbau / Deicherhöhung) keine Ausnahme von dem Verbot erteilen.

Im Gebietsteil B ist es nach § 3 u.a. verboten, 1. Wald erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, 2. Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume a) zu beschädigen oder beseitigen, 10. das Geländere Relief zu verändern, 11. Bauliche Anlagen zu errichten, 12. Aus- oder Neubau von... a) Straßen und Wegen. Nach § 5 kann die Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Verboten nach Nr. 2a und 10 erteilen. Für die übrigen Verbote können keine Ausnahmen erteilt werden.

Gegen die vorgenannten Verbote wird u.a. durch die Beräumung des Baufeldes (Einzelgehölze, Gebüsche, Wälder), den Deichbau, durch die Anlage von Blänken bei Wusseger, durch den Ersatzneubau der Kreisstraße u.a. verstoßen.

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Im Folgenden werden die beschriebenen Stellen Absatz für Absatz betrachtet und erwidert:

1. *„In den Planungsunterlagen ist bisher nicht ausreichend konkret aufgeschlüsselt, welche Maßnahmen nach welchen Gesetzen oder Verordnungen verboten sind und inwieweit Maßnahmen als Ausnahme oder per Befreiung genehmigt werden können. Dies sollte konkretisiert werden, dazu sind die Maßnahmen nach Lage in den Gebietsteilen A, B und C (oder außerhalb des Biosphärenreservates ggf. in Landschaftsschutzgebieten), sowie nach Lage in/ außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten aufzutrennen.“*

Erwiderung: Sofern mit „Maßnahmen“ das Vorhaben gemeint ist, wird auf die Tab. 5-12 bis Tab. 5-15 in der UVP-Unterlage verwiesen. Hier ist jeweils genau aufgetrennt, in welchem Gebietsteil welcher Biototyp verloren geht und ob ggf. eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist. Es wird jedoch erneut geprüft, ob ggf. noch weitere Ausnahmen bzw. Befreiungen notwendig sind.

2. *„Durch das Vorhaben kommt es zu diversen Verstößen gegen Verbote verschiedener Rechtsnormen des Naturschutzes. Verstöße gegen die Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg für den Gebietsteil A und für den Gebietsteil B (s.o.) werden in den Tabellen des Dokuments 072\_UVP\_Deich\_Schöpfwerk nur teilweise aufgeführt bzw. fehlen in den anderen Planunterlagen ganz. Die Verordnungen sind zu berücksichtigen. Dazu nachfolgend einige Hinweise:“*

Erwiderung: Verstöße gegen die Verordnungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg für den Gebietsteil A und für den Gebietsteil B sind in der UVP-Unterlage zu berücksichtigen

und dort dargestellt, aber nicht in den restlichen Unterlagen. Es wird erneut geprüft, ob Verstöße gegen die Verordnungen des Landkreises übersehen wurden.

3. *„In allen Nennungen wird jeweils auf § 4 beider Verordnungen verwiesen, die Verbote sind jedoch in beiden Verordnungen in den §§ 3 und 4 aufgeführt. Es wird außerdem nicht konkret dargelegt, gegen welche Absätze oder Nummern der §§ verstoßen wird. Es wird pauschal angegeben, dass eine Befreiung bei überwiegendem öffentlichen Interesse möglich sei, hierzu ist die Rechtsgrundlage anzugeben, denn aus den genannten Verordnungen heraus ergibt sich dies nicht. Hinzu kommt, dass vereinzelt auch eine Ausnahme von den Verboten erlassen werden kann, diese ist daher wo zutreffend vorrangig anzustreben.“*

Erwiderung: Die Rechtsgrundlage für eine Befreiung von den Verboten der §§ 3 und 4 beider Verordnungen ist § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Hinweise werden in den betroffenen Tabellen berücksichtigt.

4. *„Im Gebietsteil A ist es u.a. verboten, Gehölze mit einem Stammumfang von > 130 cm zu entnehmen (§ 4 Abs. 2), es sei denn es handelt sich um Pappeln oder Nadelbäume. Es sollen laut Lageplan mehrere Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser > 40 cm entfernt werden. Diese haben rechnerisch einen Stammumfang von > 130 cm. Nach § 6 Abs. 1 kann die Naturschutzbehörde für den hier vorliegenden Grund (Deichbau / Deicherhöhung) keine Ausnahme von dem Verbot erteilen.“*

Erwiderung: Der Hinweis wird in der Tab. 5-15 der UVP berücksichtigt. Die Rechtsgrundlage für eine Befreiung ist § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Fällungen sind durch die erhöhte Deichlage und der erforderlichen Höhenlage der Kreisstraße zwingend erforderlich. Ein Erhalt dieser Bäume ist nicht möglich und muss im Rahmen der Planfeststellung durch die Genehmigungsbehörde befreit werden.

5. *„Im Gebietsteil B ist es nach § 3 u.a. verboten, 1. Wald erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, 2. Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume a) zu beschädigen oder beseitigen, 10. das Geländere Relief zu verändern, 11. Bauliche Anlagen zu errichten, 12. Aus- oder Neubau von... a) Straßen und Wegen. Nach § 5 kann die Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Verboten nach Nr. 2a und 10 erteilen. Für die übrigen Verbote können keine Ausnahmen erteilt werden. Gegen die vorgenannten Verbote wird u.a. durch die Beräumung des Baufeldes (Einzelgehölze, Gebüsche, Wälder), den Deichbau, durch die Anlage von Blänken bei Wusseger, durch den Ersatzneubau der Kreisstraße u.a. verstoßen.“*

Erwiderung: Die UVP-Unterlage wird korrigiert, wie in der Stellungnahme beschrieben.

### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat Verstöße gegen das NEIbtBRG bzw. gegen die Ergänzungsverordnungen des Landkreises ermittelt und in seinen UVP-Unterlagen dargelegt. Der Vorhabenträger hat diese Angaben erneut überprüft und Änderungen (insbesondere Tab.:5-11, Tab.: 5.15 und Tab.: 5-19 UVP-Unterlage Deich und Schöpfwerk) vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde trifft auf dieser Sachgrundlage die erforderlichen Entscheidungen mit diesem Beschluss und verweist auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.6.4.2.

### **Text Stellungnahme:**

(A.12.54) Waldumwandlung und Erstaufforstung:

Die walddrechtliche Kompensation kann seitens der Unteren Waldbehörde nur anerkannt werden, wenn Wald mit Waldbinnenklima entsteht (s.o.). Dazu sind die Kompensationsmaßnahmen anzupassen (Flächen bei Langendorf, ggf. Fläche bei Woltersdorf).

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Nach der einschlägigen Rechtsliteratur und Rechtsprechung muss ein Wald im Sinne des § 2 NWaldLG eine Mindestbreite von etwa 30 m und eine Mindestflächengröße von etwa 900 bis 1.000 m<sup>2</sup> aufweisen. Der Richtwert von 30 m wird im vorliegenden Fall mit 27 bis 28 m nur knapp unterschritten, so dass davon ausgegangen wird, dass eine hinreichende Breite für die Entwicklung von Wald vorliegt. Die Anordnung der Maßnahmen E 28 und E 29 auf dem Flurstück 56/3, Flur 11 in Langendorf erfolgte aufgrund von Vorgaben der NLG.

Sollte das so nicht akzeptiert werden, könnte das Problem gelöst werden durch eine leicht geänderte Anordnung der Maßnahmenflächen.

Auf den Flurstücken in Woltersdorf wird ein Waldcharakter im Sinne des NWaldLG zweifelsfrei erreicht. Änderungen sind hier nicht notwendig.

**Abwägung PFB:**

Der Einwendung ist entsprochen. Auf die ergänzten Maßnahmenblätter, auf die Änderungen in Kapitel 9 und auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.7 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.55) Umweltbaubegleitung

Das Vorhaben ist wie in den Antragsunterlagen vorgesehen und wie oben ergänzend verlangt, durch eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) zu betreuen. Die UBB ist von dem Vorhabenträger zu stellen. Die Kontaktdaten der Umweltbaubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde bis spätestens zwei Wochen vor der Durchführung jeglicher Maßnahmen (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen, Baumaßnahmen) mitzuteilen. Ebenso sind etwaige Protokolle der UBB zeitnah der UNB zu übergeben.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Ein Maßnahmenblatt zur Umweltbaubegleitung wird ergänzt. Im Maßnahmenblatt wird ergänzt, dass eine Weiterleitung der Kontaktdaten der Umweltbaubegleitung, wie in der Stellungnahme beschrieben, an die untere Naturschutzbehörde erfolgt, siehe Punkt 10.19.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat der Einwendung entsprochen. Die Einrichtung einer Umweltbaubegleitung ist nunmehr mit Maßnahmenblatt S0 beschrieben. Dort sind die Aufgaben der UBB und die Abstimmungserfordernisse beschrieben.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.56) Redaktionelle Fehler:

Bei Eingriffen in den Gebietsteil A sind beide Verordnungen genannt (S. 294). An anderer Stelle werden Eingriffe im Gebietsteil C benannt und es wird u.a. auf Verbotstatbestände in den Verordnungen der Gebietsteile A und B verwiesen (S. 298). Diese Verordnungen sind für den Gebietsteil C nicht relevant.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die genannten redaktionellen Fehler in der UVP-Unterlage werden korrigiert.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat die redaktionellen Fehler in der UVP-Unterlage korrigiert.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.57) Weitere behördliche Entscheidungen und Kosten

In Bezug auf die konzentrierende Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses mache ich darauf aufmerksam, dass eine Reihe von u.a. wasserrechtlichen, deichrechtlichen und naturschutzrechtlichen Erlaubnissen, Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen erforderlich wären, die in der Entscheidungsbefugnis des Landkreises Lüchow-Dannenberg lägen. Für die Kosten bitte ich um eine Kostenlastentscheidung zu Lasten des Vorhabenträgers.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Erfolgt wie bisher.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, welche Gebühren dem Landkreis im Rahmen der einzukonzentrierenden Entscheidungen zustehen. Einer gesonderten Kostenlastentscheidung zugunsten des Landkreises bedarf es somit nicht.

**Landkreis Lüchow-Dannenberg Stellungnahme im Zuge der Online-Konsultation vom 13.10.2023****Text Stellungnahme:**

(A.12.58) Belange der Raumordnung Zu A. 12.2 ff.

Der Inhalt der Stellungnahme zur Raumordnung soll zu einer rechtssicheren Gestaltung der Planfeststellung im Sinne des Vorhabenträgers beitragen. Dazu es ist erforderlich, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den Planfeststellungsunterlagen sachgerecht dargestellt werden. Dazu gehört auch eine Erläuterung, dass und aus welchen Gründen kein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Maßnahmenträger bleibt bei seiner Auffassung, dass die Darlegung der Raumordnung ausreichend ist, da der Hochwasserschutz integrierter Bestandteil der Raumordnung ist. Da es sich um eine Deichertüchtigung und um keinen Neubau handelt, ist es nicht als raumbedeutsam im Sinne von § 1 RoV einzustufen und erlangt auch keine erhebliche überörtliche Raumbedeutung. Weiterhin beruft sich der Maßnahmenträger auf die Absprachen vom 20.02.2023 mit der zuständigen Landrätin, wonach auch von Seiten des Landkreises bestätigt wurde, dass keine weiteren Ausführungen nötig sind.

**Abwägung PFB:**

Mit abschließender Stellungnahme hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Landesplanungsbehörde und als Träger der Regionalplanung erklärt, dass der Planfeststellung des Vorhabens keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Einer Entscheidung bedarf es nicht. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.10.1 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(A.12.59) Baurechtliche Belange Zu A. 12.9 Bauplanungsrecht

Aus Sicht des zuständigen Fachdienstes ist entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB muss der Vorhabenträger entweder eine Verpflichtungserklärung abgeben, das bauliche Vorhaben nach

dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die entstandenen Bodenversiegelungen zu beseitigen. Alternativ kann die Rückbau- und Beseitigungsverpflichtung auch als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Maßnahmenträger stimmt dem zu und strebt die Berücksichtigungsform als Auflage im Planfeststellungsbeschluss an.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Aufgrund des Fachplanungsprivileges findet § 35 BauGB auf das Vorhaben keine Anwendung. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.10.2 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:****(A.12.60) Zu A. 12.11 Denkmalrecht**

Im Grundsatz bleibt die untere Denkmalschutzbehörde bei ihrer fachlichen Einschätzung. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 2 Abs. 3 NDSchG sind bei öffentlichen Planungen und öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale erhalten werden.

In der Abwägungssynopse wird darauf abgestellt, dass die Situation der Hirtenkate gegenüber der letzten Deicherhöhung von 1977 nicht verändert wird. Gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 NDSchG unterliegen auch Baumaßnahmen der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht, da auch sie erhebliche Auswirkungen auf den Erhalt des Baudenkmals haben können.

Sollte es durch die Deicherhöhung zu einer zusätzlichen Gefährdung des Baudenkmals kommen, so sind Maßnahmen zu planen, die den Erhalt des Baudenkmals gewährleisten. Diese Maßnahmen sind im Rahmen des UVP-Berichts zu prüfen.

Unter Punkt C.1.5 auf Seite 118 der Abwägungssynopse heißt es, dass der NLWKN 2017 Bemühungen unternommen habe, das Kulturdenkmal zu translozieren. Es ist richtig, dass hierzu Gespräche mit den Eigentümern geführt wurden und im Rahmen dieser Gespräche eine Denkmalwertüberprüfung durch das Nds. Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt wurde. Ein entsprechender Antrag zur Translozierung des Baudenkmals wurde seinerzeit jedoch nicht gestellt.

Aus denkmalrechtlicher Sicht ergeben sich bei der Planung der Deicherhöhung folgende Bearbeitungsvarianten, die im Rahmen des Verfahrens im UVP-Bericht abgeprüft werden müssen:

1. Erhalt des Baudenkmals am Ort der Errichtung (Genius Loki) und Eindeichung des Kulturdenkmals.
2. Sofern eine Eindeichung des Baudenkmals nicht möglich ist, die Gewährung des Schutzes im Hochwasserfall.
3. Sofern auch die Gewährung des Schutzes im Hochwasserfall nicht möglich ist, steht als letztes Mittel von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Translozierung des Objektes.

Weiterer Vortrag ist nicht erforderlich.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Translozierung der Häuser wurde auch vom Maßnahmenträger als ein Lösungsweg für alle Beteiligte angesehen, jedoch wurde dieser aufgrund einer Besprechung am 07.01.2017 vom Landkreis, FD 66, Herr Schulz, nicht mitgetragen.

Auch ein Verkauf der Häuser stand in der Vergangenheit im Raum und wurde zeitweise vom Eigentümer der Häuser sogar angestrebt, jedoch wurde dieser Standpunkt mit dem Eigentümerwechsel widerrufen.

Der Deichverband als Maßnahmenträger kann die Sichtweise der Eigentümer nachvollziehen, jedoch ist eine Eindeichung aufgrund rechtlicher, genehmigungstechnischer und förderrechtlicher Aspekte nicht umsetzbar.

### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt den Denkmalschutz. Auf die Ausführungen zu A.12.11 wird verwiesen.

Nach dem Ergebnis der Prüfung der Planfeststellungsbehörde fällt die Maßnahme der Deicherhöhung in der Nachbarschaft zum Denkmal (Penkefitz Nr. 152, 29451 Dannenberg) nicht in den Anwendungsbereich der genehmigungsbedürftigen Tatbestände des § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.4 wird verwiesen. Insoweit wird die Einwendung als unbegründet zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung auch dahingehend zurück, dass § 2 Abs. 3 NDSchG dem Vorhabenträger hier eine Erhaltungspflicht des Denkmals auferlege. Denn Absatz 3 ist nicht als Sondervorschrift neben den Vorschriften der §§ 6 ff. NDSchG zu verstehen. Absatz 3 betrifft öffentliche Planungen und öffentliche Baumaßnahmen. Dies sind die kommunale Bauleitplanung, insbesondere die Bebauungspläne, sowie die Planung und der Bau von anderen Anlagen der öffentlichen Infrastruktur. Die Vorschrift trägt der Erfahrung Rechnung, dass bei öffentlichen Planungen und Bauvorhaben eine Koordination des Interesses an der Verwirklichung des Plans oder Vorhabens mit dem unter Umständen gegenläufigen Interesse an der Erhaltung betroffener Denkmale dann am besten gelingt, wenn sie in einem möglichst frühen Stadium der Planungen einsetzt, in welchem noch eine größere Zahl von Alternativen offen ist. Nach Abs. 3 hat daher der öffentliche Planungsträger frühzeitig der zuständigen Denkmalbehörde über seine Absichten, auch wenn sie sich noch nicht zu einem detaillierten Plan verdichtet haben, Auskunft zu erteilen sowie von dieser Einwände und Änderungsvorschläge entgegenzunehmen und in seine weiteren Überlegungen einzubeziehen<sup>21</sup>.

Ausweislich der Angaben des Landkreises und des Vorhabenträgers hat frühzeitig im Jahr 2017 eine Besprechung zum Vorhaben stattgefunden. Dieser Austausch ist bei der Prüfung der alternativen Deichtrassen einbezogen worden. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.11 wird verwiesen.

Die Forderung des Landkreises, im UVP-Bericht Bearbeitungsvarianten zur Denkmalpflege abzuprüfen, wird als unbegründet zurückgewiesen. Die „Denkmalpflege“ ist der Inbegriff der nicht hoheitlichen Aktivitäten zur Erhaltung der Kulturdenkmale, also die Instandhaltung und Instandsetzung der Denkmale durch die gemäß § 6 NDSchG Verpflichteten selbst<sup>22</sup>. Hierzu zählt der Vorhabenträger nicht (Vgl. A.12.11).

---

<sup>21</sup> Schmaltz/Wiechert/Wiechert, 2. Aufl. 2012, NDSchG § 2 Rn.15

<sup>22</sup> Schmaltz/Wiechert/Wiechert, 2. Aufl. 2012, NDSchG § 2 Rn.2.

## III.2 Private Einwendungen

### III.2.1 Einwendung vom 06.09.2022 (C.1)

#### Text Stellungnahme:

(C.1.1) Die Einwender haben die Kanzlei bwk in Lüneburg mandatiert. Diese bringt für ihre Mandaten folgende Einwendungen vor:

Die Mandantin ist Eigentümerin des Grundstücks mit der postalischen Anschrift Penkefitz Nr. 152 in Dannenberg (Flurstück 32/9 Flur 7, Gemarkung Penkefitz. (Im Folgenden: Grundstück/Wohnhaus der Mandantin). Die Eltern der Mandantin sind Nießbrauchberechtigte des Grundstücks. Sie leben unter der vorgenannten Anschrift.

Für die Mandantin erhebt die Kanzlei bwk im Wesentlichen folgende Einwendungen gegen den ausgelegten Plan:

#### Erwiderung des Vorhabenträgers:

Der Vorhabenträger hat keine Anmerkungen.

#### Abwägung PFB:

Keine Entscheidung erforderlich.

#### Text Stellungnahme:

(C.1.2) Das Grundstück mit der postalischen Anschrift Penkefitz Nr. 152 liegt „Außendeichs“, und zwar westlich des vorhandenen Haupt-Elbedeiches bei Elbe-Kilometer 518. Dieser vorhandene Hauptdeich soll im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erhöht und verstärkt werden. Das Grundstück der Mandantin liegt aber, ebenso wie das weiter westlich ebenfalls außendeichs belegene Grundstück mit der postalischen Anschrift Penkefitz Nr. 154 auf einer sog. Warft mit einer Geländehöhe zwischen 14 m und 15,5 m NN. Das Wohnhaus auf dem Grundstück der Mandantin hat eine Höhe von 15,24 m NN. Vor den Deichbaumaßnahmen in den 1970er Jahren hat es keine Überschwemmungsrisiken für das Grundstück gegeben.

Das Gebäude mit der postalischen Anschrift Penkefitz Nr. 152 ist ein ehemaliges Hirtenhaus und wurde im Jahre 1770 errichtet. Seit dem 1. August 1986 ist es in die Liste der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen gemäß § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) eingetragen. Am 3. August 2011 wurde eine Neubewertung des Objekts vorgenommen und dieses als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG ausgewiesen.

Der Antrag des Nießbrauchsberechtigten vom 30. August 2017 auf Entlassung des Wohnhauses aus dem Denkmalschutz wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abgelehnt. Zur Begründung teilte das NLD mit Bescheid vom 26. Oktober 2017 zum Aktenzeichen B-354004.00328 Folgendes mit:

„Es handelt sich um ein Wohn-/Wirtschaftsgebäude, das als Zweistöckerhaus unter Krüppelwalmdach in Reetdeckung errichtet worden ist. Die innere Disposition mit Deele, Kübbungen, Flett und Wohnteil ist trotz der Umnutzung als Wohnnutzung vorhanden und ablesbar. Darüber hinaus ist erkennbar, dass die Hölzer zweitverwendet und sehr ökonomisch verbaut worden sind. Dieser materielle Befund ist deckungsgleich mit den Überlieferungen der Aktenlage. So wurde den Häuslingen Johann Müller und Johann Peter Baum im Jahr 1769 von der Gemeinde Strachau erlaubt, auf der nahe Penkefitz befindlichen Außendeichsweide sowie sog. Koten zu errichten. Jedem der Beiden wurde neben einer Hof- und Gartenfläche von 120 Quadratfuß eine Kuh, ein Kalb, zwei Schweine, zwei Schafe, 11 Hühner, 1 Hahn, 5 Enten und 1 Ganter zugestanden. Die Penkefitzer waren mit dieser Ansiedlung nicht einverstanden und stellten diverse Forderungen. Die kurfürstliche Kammer in Hannover verfügte 1770 schließlich eine Überprüfung der Angelegenheit in deren Folge der Widerspruch der Penkefitzer (...) als unstatthaft erklärt wurde (...). Damit stellt das Gebäude eine bedeutende,



in seiner Überlieferung nahezu ungestörte und damit seltene Quelle der Siedlungsgeschichte, der Volks- und Heimatkunde aber auch der Sozialgeschichte dar. Seit Aufnahme in das Verzeichnis sind keine wesentlichen Veränderungen an der Bausubstanz vorgenommen worden. Demnach sind die Voraussetzungen eines Denkmals, seiner Denkmalfähigkeit, in diesem Fall die historische Bedeutung und die Denkmalswürdigkeit, also das öffentliche Interesse an dessen Erhaltung, nach wie vor vorhanden.“

Deicherhöhungen und -Verlegungen wurden bereits in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts u.a. im Strachauer Rad vorgenommen. Am 10. November 1977 wurde von der Regierungspräsidentin in Lüneburg zum Aktenzeichen 503-62025-1.809 der Planfeststellungsbeschluss zum Plan „für die Erhöhung, Verlegung und Verstärkung der Deiche des Deich- und Wasserverbandes Pisselberg mit dem Sitz in Nienwedel, Landkreis Lüchow-Danzenberg, auf Antrag des Verbands vom 15. September 1976 gemäß der vom Wasserwirtschaftsamt Lüneburg am 15. September 1976 aufgestellten Planfeststellungsunterlagen für die Deichstrecke von Deich-Kilometer 0,000 bis Deich-Kilometer 1,600 (...)“ festgestellt.

Die Eltern der heutigen Eigentümerin, die aktuell Nießbrauchberechtigten des Wohngrundstücks sind und in dem Wohnhaus leben, hatten bereits im Planfeststellungsverfahren im Jahre 1977 Einwendungen gegen die Planungen erhoben. Sie hatten insbesondere gerügt, dass das vorgenannte Grundstück im Zuge der Verlegung des Elbedeiches nicht mit eingedeicht wurde. Zur Begründung der Ablehnung der Deichverlegung und damit Eindeichung des Wohnhauses unserer Mandantin wurde in dem Planfeststellungsbeschluss vom 10. November 1977 Folgendes ausgeführt:

„Die Linienführung der planfestzustellenden Trasse ergibt sich aus der Notwendigkeit des Hochwasserschutzes für die Ortslage Penkefitz unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Hochwasserabflusses der Elbe. Die von einigen Einwendern gewünschte Vorverlegung und damit Eindeichung der Häuser S\* und W\* konnte nicht berücksichtigt werden, da der Hochwasserabfluss wesentlich behindert und die Deiche bei Hochwasser und Treibeis verstärkt gefährdet sind. Ein derartiger Eingriff in die bestehenden Verhältnisse erfordert außerdem ausgleichende Maßnahmen auf dem Gebiet der DDR. Bei dem jetzigen Stand der Verhandlungen über den Binnenschiffahrtsvertrag, unter den auch die Hochwasserschutzmaßnahmen fallen, ist nicht abzusehen, ob und ggf. wann das erforderliche Einverständnis mit der DDR erreicht würde. Es besteht seitens der DDR wenig Neigung, ausgleichende Maßnahmen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen am Ufer der Bundesrepublik auszuführen. Eine längere Verzögerung der Hochwasserschutzmaßnahmen, bei außerdem sehr fraglichem Ausgang der Verhandlungen, kann im Hinblick auf den Schutz der übrigen Bevölkerung in diesem Deichgebiet nicht hingenommen werden.“

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Maßnahmenträger beruft sich auf die rechtliche Beurteilung des NLWKN aus dem Jahr 2016 (*Mail von Frau Heuer, Rechtsreferendarin*), in der dargelegt wird, dass „ein Anspruch auf die Verlegung der Deichlinie mangels des Vorliegens eines subjektiven öffentlichen Rechts nicht besteht“.

Die unter Denkmalschutz stehenden Häuser liegen außendeichs und somit nicht im deichgeschützten Gebiet. Darüber hinaus liegen die Grundstücke mit den darauf befindlichen Häusern im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Elbe und unterliegen damit erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen nach dem NWG i. V. m.d. WHG, haben jedoch gegenwärtig Bestandsschutz. Überschwemmungsgebiete haben eine vorrangige Bedeutung für den Hochwasserschutz und sind daher i.d.R. von Bebauung jeglicher Art freizuhalten.

Das Überschwemmungsgebiet der Elbe wurde bereits im Jahre 1905 festgesetzt und wird fortlaufend aktualisiert.

Die geplante Deicherhöhung erfolgt auf der im Jahre 1977 planfestgestellten, vorhandenen Trasse, sodass sich für das außendeichs gelegene Baudenkmal keine Veränderungen gegenüber der aktuellen Situation ergeben. Es erfolgt keine Ausdeichung der Häuser, da das Anwesen auch ohne Deicherhöhung derzeit schon im Deichvorland liegt.

Ein Abweichen von vorhandener Trasse mit ggf. Eindeichung der Häuser kann nicht umgesetzt werden, da es durch diese Variante zu einer Reduzierung der Elbvorlandflächen und somit zu einer Verengung des Elbeabflussquerschnittes kommt. Zudem befindet sich bereits in diesem Bereich bei Elbe-km 518,0 (*gemäß BfG-Bericht 1848, Engstelle laut Liste vom 11.09.2014, Nr. 12 Engstelle Strachau*) eine bekannte hydraulische Engstelle, die durch die Verlegung der Deichtrasse weiter verengt werden und damit erhebliche negative Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss verursachen würde.

Zudem wären für den Eingriff aufgrund der bestehenden Schutzgebiete im Elbvorland umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die nach derzeitigem Stand nicht mehr im näheren Umkreis umzusetzen sind. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz des gesamten Verbandsgebietes könnte dies eine weitere Verzögerung der Hochwasserschutzmaßnahmen bedeuten, bzw. einen kompletten Stillstand der Umsetzungen bedeuten.

### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Sachverhaltsvortrag des Einwenders sowie den Sachverhaltsvortrag und die rechtliche Einschätzung des Vorhabenträgers zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der rechtlichen Wertungen auf Ziffer II.3.3.

### **Text Stellungnahme:**

(C.1.3) Nach Nr. 3.1 dieses Planfeststellungsbeschluss vom 10. November 1977 wurden „nach Maßgabe des Berichtes des Wasserwirtschaftsamtes Lüneburg an den Regierungspräsidenten Lüneburg vom 24. Juni 1977 zu Ziffer 11“ bestimmte Schutz- und Baumaßnahmen für das Grundstück unserer Mandantin festgelegt.

Insbesondere wurde auf dem Grundstück eine Verwallung mit einer Kronenbreite von 1 m und einer Höhe auf 15,5 m vom Hochwasserdeich nach Westen abzweigend bis an die westlich vorhandene Geländehöhe fortgeführt, bestimmte Anpflanzungen zum Schutz der Verwallungen vorgenommen und eine Zufahrt angelegt.

In dem Zusammenhang ist nochmals hervorzuheben, dass vor den Deichbaumaßnahmen im Jahre 1977 das Grundstück unserer Mandantin keinen wesentlichen Gefährdungen durch Hochwasser ausgesetzt war. Diese Hochwasser- und Überschwemmungsrisiken wurden erst mit der Umsetzung des 1977 festgestellten Plans verursacht.

Diese Hochwasserrisiken haben sich seit der Deichbaumaßnahme im Jahre 1977 wiederholt realisiert, In den Jahren 2002, 2006, 2011 sowie 2013 kam es bei den Hochwasserereignissen zu erheblichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Eigentums unserer Mandantin. Bei den Hochwasserereignissen im Jahr 2002, 2006 und 2011 war das Grundstück unserer Mandantin nicht mehr erreichbar. Die damaligen Eigentümer haben in Eigenleistung und mit Hilfe der Dorfgemeinschaft die Erhöhung des Schutzwalls aus angefahrenem Sandboden provisorisch und in größter Eile hergestellt.

Bei dem Hochwasser wurden vor Ort folgende Hochwasserstände gemessen:

2002: 15,36 m NN, gemessen am 23.08.2002 sowie 2006: 15,45 m NN, gemessen am 03.04.2006 und 2011: 15,55 m NN, gemessen am 22.01.2011 und zuletzt 2013: 16,05 m NN, gemessen am 10.06.2013. Der Grundwasserstand lag zeitlich zur Hochwasserwelle versetzt bei 15m NN.

Folgendes berichtet unser Mandant, Herr W. zum Hochwasserereignis am 12. Juni 2013:

„Das Hochwasser mit 16,00 NN ist am 12. Juni 2013 bei uns angekommen. Wir schätzen, dass ca. 8 Tage vorher, also sehr rechtzeitig, durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg der

Katastrophenalarm ausgelöst wurde (dadurch übernimmt die Kosten das Land Niedersachsen). Feuerwehren aus ganz Norddeutschland waren dadurch im Landkreis im Einsatz, um die Deiche mit Sandsäcken zu verstärken und zu erhöhen. Dafür wurden in Tramm bei Dannenberg tausende Sandsäcke befüllt und auf Paletten vor Ort bzw. an die Deiche gebracht. Auf meinen Hilferuf bei der Stadt Dannenberg erhielten wir 3 bis 4 Paletten mit Sandsäcken, die nur ein Tropfen auf den heißen Stein bedeuteten. Die Deiche waren durch die vielen Helfer relativ frühzeitig gesichert und so waren Kräfte frei für eine Hilfe bei uns, die uns nach mehrmaligen Anrufen bei der Stadt Dannenberg, wir waren schon sehr verzweifelt, da man sehr zögerlich, auf unsere Hilferufe reagierte, zur Verfügung gestellt wurden. In der Zwischenzeit war die Verwaltung schon fast durchweicht. Auslöser für die Hilfsmaßnahme durch die Feuerwehr der Stadt Dannenberg war die Einstufung des zuständigen NLWKN-Ingenieurs H. K., der vor Ort war und entsprechende Schutzmaßnahmen als einzige Rettungsmöglichkeit für unsere Gebäude sah. Daraufhin wandte ich mich an den ebenfalls anwesenden zuständigen Brandmeister der Feuerwehr Dannenberg, Herrn Schmid. Dieser entgegnete, dass nur der SG-Bürgermeister der Samtgemeinde Elbtalaue hier einen Einsatz anordnen könne. Daraufhin rief ich beim Bürgermeister an und der gab den Einsatzbefehl. Es kamen 40 bis 50 Einsatzkräfte und verlegten ca. 18.000 Sandsäcke in rd. 5 Stunden rund um die beiden Grundstücke Nr. 152 und 154, die wir nach dem Abfließen des Hochwassers in Teilen selbst entfernen mussten. Durch das Abfließen des Hochwassers ergoss sich im hinteren Grundstück starkes Qualmwasser, was zur Überflutung des Gartens führte und das dort befindliche Ferienhaus stark gefährdete. Durch die Penkefitzer Feuerwehr konnte eine Pumpe aus Quickborn beschafft werden und man verlegte 70m C-Schlauch bis ins Elbvorland und wir pumpten das Wasser dorthin zurück. Wir legten danach für die nächsten Hochwasserereignisse Gruben in den Häuserkellern und dem hinteren Grundstück an, um gezielter eindringendes Wasser abpumpen zu können. Die zu dem Deich parallel verlaufende Zufahrt ließen wir rechtzeitig vor dem 12. Juni 2013 mit Sand und Boden zuschütten zu einem Wall und deckten unseren Hochwasserschutzwall in diesem Bereich mit Planen ab. Auch die Hofzufahrt der Nachbarn haben wir in Eigenleistung zugeschüttet und auch mit Planen gesichert. Dort wurden auch später die Sandsäcke verlegt sowie um das Grundstück S./K. und rückwärtig von uns. Die wertvollsten Möbel und etliches Inventar wurden von uns bei Freunden und auf unseren Dachboden ausgelagert."

Die im Jahr 1978 gebaute Hauskläranlage hat dem Grundwasserdrang während Hochwasser nicht widerstanden und ist vollgelaufen. Der Rückstau hat die Benutzung der Sanitäreinrichtungen unmöglich gemacht. Die Kellerräume waren vollständig geflutet gewesen. Nur durch ständiges Abpumpen hat gerade noch eine Totalüberflutung der beiden Gebäude (Wohn- und Ferienhaus) verhindert werden können.

Vor diesem Hintergrund wurden mit Bescheid des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 13. Februar 2008 zum Aktenzeichen 20.1902-11/12-Hg/We „auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Prävention von Hochwasserschäden in vom Elbehochwasser im Frühjahr 2006 betroffenen Gebieten“ Zuwendungen u.a. für die Erhöhung des Hochwasserschutzwalls und dessen Verstärkung sowie der Neubau der Hauskläranlage bewilligt. Diese Baumaßnahmen wurden entsprechend des Zuwendungsbescheides durchgeführt.

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Vor 1977 gab es etliche Hochwasser an der Elbe, und zwar beispielsweise: 1920, 1926/27, 1940/41, 1946, 1954, 1958, 1965, und 1974/75. Der Bau des Hochwasserdeiches 1977 hatte keinen Einfluss auf die Hochwasser- und Überschwemmungsrisiken. Die Hochwasser 2002, 2006, 2011 und 2013 haben entlang der gesamten Elbe zu Wasserständen geführt, die zuvor nicht erreicht wurden. Diese hohen Wasserstände haben andere vielfältige Ursachen wie z.B. ausgiebige Regenfälle aufgrund des Klimawandels, hohe Vegetation im Deichvorland (Bewuchs), stetige Vorlanderhöhung etc.

Die Errichtung des Hochwasserdeiches hat und hatte keinen Einfluss auf die Hochwasser.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Sachverhaltsvortrag des Einwenders sowie den Sachverhaltsvortrag und die rechtliche Einschätzung des Vorhabenträgers zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der rechtlichen Wertungen auf Ziffer II.3.3.

**Text Stellungnahme:**

(C.1.4) Unabhängig davon ist nach jedem Hochwasser bisher die Problematik des sog. Qualmwassers aufgetreten. Nach Abzug des Hochwassers tritt sogenanntes Qualmwasser aus dem Boden aus und hat dort bereits Gebäude auf dem Grundstück der Mandantin erheblich beeinträchtigt. Diese Problematik wurde dadurch verstärkt, dass aufgrund der Deichbaumaßnahmen das Wasser länger und höher im eingedeichten Bereich steht.

Mit der Verlegung des Hauptdeiches zur Eindeichung des Wohnhauses der Mandantin könnte auch diese Problematik und Gefahr für das Wohnhaus beseitigt werden. Als Zwischenergebnis zu den örtlichen Gegebenheiten kann daher festgehalten werden, dass bereits heute das Gebäude und Grundstück der Mandantin regelmäßig durch Hochwasser massiv gefährdet und beeinträchtigt ist.

Schäden u.a. durch Durchfeuchtungen wurden durch Hochwasser bereits verursacht. Allein seit 1977, also in den letzten 45 Jahren, stand mindestens 4x zu befürchten, dass die vorhandene Verwallung auf dem Grundstück nicht mehr zum Schutz des Wohnhauses unserer Mandantin ausreicht. Ein Totalverlust des Wohnhauses stand wiederholt zu befürchten. Diese Gefahr wiegt besonders schwer, da es sich bei dem Wohnhaus unserer Mandantin um ein besonders denkmalgeschütztes Gebäude handelt, an dessen Erhalt nicht nur ein privates, sondern auch ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Dass das Wasser durch die Deichbaumaßnahmen länger und höher im eingedeichten Bereich steht, wird in der Einwendung vermutet. Unabhängig davon ist es für dieses Verfahren ohne Belang. Einwendungen gegen den Bau des Hochwasserdeiches hätten entsprechend damals erhoben werden müssen. Wie bereits erwähnt, verändert sich die aktuelle Situation nicht durch die geplante Erhöhung des vorhandenen Deiches; die vergangenen Hochwasser seit 2002 lassen sich nicht auf den Deichbau, sondern auf die bereits beispielsweise aufgeführten Gegebenheiten zurückführen. Darüber hinaus liegen die Grundstücke mit den darauf befindlichen Häusern im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Elbe und unterliegen damit erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen nach dem NWG i. V. m. d. WHG, haben jedoch gegenwärtig Bestandsschutz. Überschwemmungsgebiete haben eine vorrangige Bedeutung für den Hochwasserschutz und sind daher i.d.R. von Bebauung jeglicher Art freizuhalten. Das Überschwemmungsgebiet der Elbe wurde bereits im Jahre 1905 festgesetzt und wird fortlaufend aktualisiert.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Sachverhaltsvortrag des Einwenders sowie den Sachverhaltsvortrag und die rechtliche Einschätzung des Vorhabenträgers zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der rechtlichen Wertungen auf Ziffer II.3.3.

**Text Stellungnahme:**

(C.1.5) Aus den oben dargestellten örtlichen Gegebenheiten ergibt sich, dass die bisherigen Planungen als rechtswidrig zu beurteilen sind. Insbesondere führen sie zu einer weiteren und deutlichen Erhöhung der Hochwasser- und Überschwemmungsgefahren und damit womöglich zu einer Vernichtung des Wohnhauses unserer Mandantin und gleichzeitig eines besonders schützenswerten Denkmals.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Sofern hier „ein erhebliches öffentliches Interesse“ aufgeführt wird, ist zu bedenken, dass bereits 2017 versucht wurde, die Gebäude umzusiedeln. Die Denkmalbehörden selber haben einer Umsiedlung jedoch nicht zugestimmt

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück und verweist auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3.

**Text Stellungnahme:**

(C.1.6) Zutreffend ist, dass für das geplante Vorhaben ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Nach § 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gelten für die Planfeststellung § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 bis 6 WHG entsprechend; im Übrigen gelten die § 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

In § 14 Abs. 3 WHG ist folgendes vorgesehen: „Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In den Fällen des Satzes 2 ist der Betroffene zu entschädigen.“

Durch Absatz 3 sind alle nachteiligen Veränderungen des tatsächlichen Zustandes erfasst. Der Betroffene ist berechtigt, diese abzuwehren, weil er die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes grundsätzlich verlangen kann (vgl. nur Czychowski/Reinert,

WHG, § 14, Rn. 39, m.w.N.). „Zu erwarten“ sind nachteilige Einwirkungen gemäß Absatz 3, wenn sie überwiegend wahrscheinlich sind bzw. greifbare Anhaltspunkte dafür vorliegen (Czychowski/Reinert, a.a.O., Rn. 42, m.w.N. mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Niedersächsischen Obergerichtes).

Im Übrigen gilt die durch die Erhöhung eines rückwärtigen Deiches hervorgerufene Gefahr der Überflutung eines in einem Vorland belegenen Grundstückes oder darauf befindlicher baulicher Anlagen, die zuvor flutsicher waren, als adäquate Folge der Deicherhöhung (vgl. nur Hamburgisches Obergericht. U. v. 22.03.2000 - 5 Bf 22/96 -, zit. nach juris). Dabei dürfte ein denkmalgeschütztes Gebäude - wie hier - bei Hochwasserschutzmaßnahmen besonderen Schutz genießen (vgl. OVG Lüneburg, U. V. 24.11.2010 - 1 KN 266/07 zit. nach juris).

Insoweit wird in der rechtlichen Bewertung der Frau Heuer (E-Mail der Frau Wiens vom 25. August 2016) verkannt/nicht beantwortet, dass es vorliegend um Abwehransprüche gegen die durch die Erhöhung des Hauptdeiches verursachten Hochwassergefahren geht. Diese sind primär zu verhindern, und zwar - wie zitiert - durch Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Unter Berücksichtigung dieses Rechtsrahmens hat die bisher geplante Maßnahme zu unterbleiben oder deren nachteilige Wirkungen sind durch Inhalts- und Nebenbestimmungen zu vermeiden. Es ist zwingend zu erwarten, dass die geplante Deicherhöhung und -Verstärkung sich nachteilig auf das Eigentum der Mandantin und das Nutzungsrecht der Nießbrauchberechtigten gemäß § 14 Abs. 3 WHG auswirken wird. Die Erhöhung des Deiches wird zwingend dazu führen, dass bei entsprechenden Hochwasserereignissen das Hochwasser künftig noch höher ansteigen und dort (länger) stehen wird. Bereits im Zuge der Deichbaumaßnahmen im Jahre 1977 ist diese Gefahr geschaffen bzw. massiv erhöht worden und hat sich auch bereits in den Jahren 2002, 2006, 2011 sowie 2013 durch Schäden am Wohnhaus und Grundstück der Mandantin realisiert. Nur durch glückliche Umstände, dass Feuerwehrkräfte der Stadt Dannenberg an dem Tag zur Verfügung standen, Sandsäcke in ausreichender Zahl vorhanden waren und der zuständige NLWKN-Ingenieur Herr K. war und entsprechende Schutzmaßnahmen als einzige Rettungsmöglichkeit für die Gebäude unserer Mandantin eingestuft hat, ist 2013 der Totalverlust des Gebäudes verhindert worden. Vor diesem

Hintergrund besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Erwarten eines Schadens, die Gefahr hat sich sogar bereits wiederholt realisiert. Sollte das Wasser noch höher anstehen, sei das Gebäude der Mandantin verloren.

Vor diesem Hintergrund wären - als Inhaltsbestimmung – die Fehler aus dem Jahre 1977 zu beseitigen und der Hauptdeich nordwestlich entlang der Häuser mit den Hausnummern Penkefitz 152 und 154 zu verlegen. Damit wären die Gebäude eingedeicht und nicht mehr den erhöhten Überschwemmungsgefahren ausgesetzt. Die insoweit noch mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. November 1977 angeführten Abstimmungsschwierigkeiten mit der ehemaligen DDR bestehen heute nicht mehr, so dass diese Gegenargumente heute nicht mehr angeführt werden können.

Im Übrigen bestehen Zweifel, ob alternativ zur Verlegung des Hauptdeiches eine weitere Erhöhung des Walles sach- und fachgerecht überhaupt realisiert und damit als Nebenbestimmungen angeordnet werden kann. Diese Maßnahme wäre allerdings - wenn eine Deichverlegung nicht in Betracht kommen sollte - mindestens zu ergreifen und durch entsprechende Nebenbestimmungen das Wohnhaus unserer Mandantin zu sichern. Denn bei den früheren Hochwasserereignissen wurde durch die Katastrophenhelfer betont, dass voraussichtlich nicht mehr die erforderlichen Hilfemaßnahmen gewährleistet werden können. Hilfe kann auch nur im Katastrophenfall gewährt werden. Aufgrund der Erhöhung des Deiches wird künftig der Katastrophenfall erst deutlich, später erfolgen. Dann ist aber das Gebäude längst überflutet. Auch aus deren Sicht wäre daher eher eine Eindeichung der Gebäude erforderlich als eine Erhöhung und Verstärkung der Verwallung.

Unabhängig davon wäre natürlich bei den gesamten Maßnahmen die vorhandene Zufahrt beizubehalten und entsprechend zu erhöhen.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass bei entsprechender Planfeststellung und Umsetzung der Maßnahmen „Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wusseger“ das Eigentum unserer Mandantin, und das Nutzungsrecht der beiden Nießbrauchberechtigten erheblich beeinträchtigt werden. Es besteht die konkrete Gefahr, dass das Gebäude insgesamt überschwemmt und dadurch zerstört wird. Vor diesem Hintergrund darf eine Planfeststellung ohne geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Ausgleich, der zu erwartenden nachteiligen Einwirkung nicht erlassen werden. Mit der Verlegung des Hauptdeiches und Eindeichung u.a. des Wohnhauses unserer Mandantin könnten die nachteiligen Wirkungen insgesamt gemäß § 14 Abs. 3 WHG vermieden werden.

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die kommenden Absätze sind nicht aus deichbautechnischer Sicht zu beantworten, sondern müssen juristisch dargelegt werden.

### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück und verweist auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3.

Die Planfeststellungsbehörde weist im obigen Zusammenhang den Hinweis auf das OVG Lüneburg Urteil vom 24.11.2010 -1 KN 266/07 zit. nach OpenJur als unpassend zurück. Das Urteil trifft keine Aussage zu einem besonderen Schutzanspruch eines denkmalgeschützten Hauses bei Hochwasserschutzmaßnahmen.

### **Stellungnahme im Zuge der Online-Konsultation vom 10.10.2023**

#### **Text Stellungnahme:**

(C.1.7) Wir beziehen uns auf Ihre Benachrichtigung über die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation und äußern uns für unsere Mandanten, zu den erörterten Inhalten wie folgt:

Nach der Erörterung der von uns für unsere Mandanten vorgetragenen Belange haben wir den Eindruck, dass die Einwendungen nicht verstanden wurden oder nicht verstanden werden sollten. Das Gebäude unserer Mandanten wurde im Jahr 1770 auf einer sog. Warft errichtet und hat seit den letzten über 250 Jahren sicherlich zahlreiche Hochwasser der Elbe erlebt. Der Umstand, dass es dort immer noch steht, dürfte doch belegen, dass die bisherigen Hochwasser - insbesondere vor der Errichtung des Hauptdeiches - dem Gebäude nicht geschadet haben.

Unsere Mandanten haben in den vergangenen Jahren mit erheblichem finanziellem Aufwand den Erhalt des denkmalgeschützten Wohnhauses erreicht, so dass das Wohnhaus auch deswegen besonderen Schutz genießt und nicht etwa nur „gegenwärtig Bestandsschutz“. In dem Zusammenhang ist zu würdigen, dass das denkmalgeschützte Wohnhaus zunächst nicht außendeichs lag, weil es doch keinen Hauptdeich gab. Es gab nur einen sog. Sommerdeich entlang der K36, der ca. 200 m landeinwärts hinter dem Grundstück unserer Mandanten lag. Wann dieser erbaut wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Siehe die nachfolgenden Ausführungen unter C.1.8.

#### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück und verweist auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3 und Ziffer II.3.4.

#### **Text Stellungnahme:**

(C.1.8) Aufgrund der im Jahre 1977 planfestgestellten Deicherhöhung ist es - wie in unserer Stellungnahme vom 6. September 2022 ausführlich beschrieben - zu massiven Bedrohungen des denkmalgeschützten Wohngebäudes und damit des Eigentums unserer Mandanten gekommen. Es stand wiederholt zu befürchten, dass das Gebäude überschwemmt und damit womöglich vollständig zerstört wird.

Ferner hatten wir - insbesondere auch unter Darlegung der Rechtsprechung - dokumentiert, dass selbstverständlich die Erhöhung der Hauptdeiche rechts und links der Elbe dazu führt, dass das Wasser zwischen den Deichen künftig noch höher stehen wird. Die Hochwässer 2002, 2006, 2011 und 2013 haben dies anschaulich gezeigt. Zuvor gab es derart gefährliche Situationen nicht.

Sicher haben diese hohen Wasserstände vielfältige Ursachen, so dass sich derart gravierende Hochwasserereignisse wiederholen und vermutlich noch schlimmer ausfallen können. Deswegen soll der Deich erhöht werden in der Hoffnung, dass der geplante erhöhte Deich dann vor diesen noch gravierenderen Hochwasserereignissen schützen wird. Doch dann steht das Hochwasser zwischen den Deichen eben nochmals höher und würde dann sicherlich das Eigentum und das denkmalgeschützte Gebäude unserer Mandanten zerstören.

Für diese Erkenntnis bedarf es auch keiner besonderen Sachkenntnis, sondern liegt klar auf der Hand. Deswegen kann nicht ansatzweise nachvollzogen werden, dass vor dieser Problematik schlicht die Augen verschlossen werden.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Unter diesem Punkt werden die Ursachen und Wirkungen mit Bezug zum Hochwasserschutz verdreht. Nicht der Bau der planfestgestellten Deiche erzeugt die höheren Wasserstände der Elbe. Vielmehr folgen die Deiche zum Schutz der Allgemeinheit den veränderten Bemessungswasserspiegellagen der Elbe. Auf die entsprechenden Bemessungsgrundlagen und das NDG und die geltenden Vorgaben zur Festsetzung der jeweiligen hydraulischen Parameter wird entsprechend verwiesen.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück und verweist auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3 und Ziffer II.3.4.

**Text Stellungnahme:**

(C.1.9) Insoweit mag es vielleicht sein, dass der Hauptdeich nicht so verlegt werden kann, dass das Grundstück unserer Mandanten eingedeicht wäre. Die Planfeststellungsbehörde hat aber dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder - wie hier - zur Vermeidung nachteiliger Wirkung auf Rechte anderer erforderlich sind. Das ist zu gewährleisten. Vorliegend kämen eine Erhöhung und stärkere Befestigung der Umwallung des Grundstücks unserer Mandanten in Betracht und wäre zwingend umzusetzen, um eine Vernichtung des Eigentums unserer Mandanten und des geschützten Kulturguts zu vermeiden.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die bestehende Verwallung wurde auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahre 1977 gebaut und dem Deichverband obliegt lediglich die Unterhaltung. Da es sich bei der Verwallung nicht um eine gewidmete Deichstrecke handelt, ist eine Eindeichung aufgrund rechtlicher, genehmigungstechnischer und förderrechtlicher Aspekte nicht umsetzbar. Dies wurde unter Ziffer A.12.60 dargelegt.

Es besteht für die Verwallung kein Anspruch auf Erhöhung und Anpassung an das neue Bemessungshochwasser, da diese Anpassung eine wesentliche Umgestaltung und damit einen Ausbau und keine Unterhaltungsmaßnahme darstellt. Zudem wurde die ursprünglich 1977 angelegte Verwallung im Zuge des Hochwassers 2002 und nachfolgend so baulich verändert, i.w. geänderte Trassenführung, Ausbauhöhen, dass die ursprüngliche Verwallung funktional nicht mehr erhalten ist.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück und verweist auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3.

**Text Stellungnahme:**

(C.1.10) Es wird gerügt, dass die vorgelegte Synopse nicht vollständig ist, insbesondere fehlen die unter C 3.6 und C 3.7 zitierte und in Bezug genommene Ziffer 1.3.1.1 der Variantenuntersuchung und die rechtliche Würdigung unter Ziffer 1.2.15. Eine vollständige Stellungnahme ist daher ausgeschlossen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Anmerkung wird zurückgewiesen. Bei den unter C. 3.6 und C.3.7 zitierten Ziffern handelt es sich um Kapitel aus dem Planfeststellungsantrag, der bereits öffentlich auslag und somit bekannt ist.

Die rechtliche Würdigung ist als Anlage des Planfeststellungsantrages unter der genannten Ziffer 1.2.15 dargestellt.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung des Vorhabenträgers an und weist die Rüge zurück. Hinsichtlich des ordnungsgemäßen Verlaufs des Planfeststellungsverfahrens wird auf Ziffer II.2 verwiesen.



**Text Stellungnahme:**

(C.1.11) Im Übrigen beziehen wir uns auf unsere bisherige Stellungnahme. In dem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass zwingend die vorhandene eigene Zufahrt zu dem Grundstück unserer Mandanten zu gewährleisten und freizuhalten ist, wie wir bereits in unserer ersten Stellungnahme angegeben haben.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Wird zugesagt. Die Erreichbarkeit des Grundstückes wird auch während der Bautätigkeiten gewährleistet werden. Weiterhin wird die Zufahrt an gleicher Stelle wiederhergestellt.

**Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat entsprechend der Zusage zur Wiederherstellung der Zufahrt seine Planung geändert. Eine Entscheidung über die Einwendung ist nicht erforderlich.

**Text Stellungnahme:**

(C.1.12) Ferner beziehen wir uns ergänzend auch auf die Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Ifd. Nr. A.12.11) und die darin gerügten Verletzungen und UVP-relevanten Umweltbeeinträchtigungen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Maßnahmenträger bleibt bei seinem Standpunkt, dass keine UVP beachtlichen Umweltbeeinträchtigungen vorliegen.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück und verweist auf die Ausführungen zur Einwendung A.12.11.

**Ergänzung der Stellungnahme vom 10.10.2023 im Zuge der Online-Konsultation vom 12.10.2023****Text Stellungnahme:**

(C.1.13) Wir beziehen uns auf unseren Schriftsatz vom 10. Oktober 2023 und stellen zu Seite 2, Absatz 2 Folgendes klar:

Im Jahre 1977 wurde u.a. die „Deichverlegung“ planfestgestellt. Es handelt sich mithin nicht um eine Erhöhung in diesem Bereich. Vielmehr wurde der Deich 1978 auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses an der jetzigen Stelle neu errichtet. Der früher vorhandene Sommerdeich, wann auch immer dieser errichtet wurde, befand und befindet sich ca. 200 m landeinwärts.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die aktuell im Genehmigungsverfahren behandelten Sachverhalte beziehen sich auf die Erhöhung des vorhandenen, gewidmeten Deiches.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Sachverhaltsvortrag des Einwenders sowie den Sachverhaltsvortrag und die rechtliche Einschätzung des Vorhabenträgers zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der rechtlichen Wertungen auf Ziffer II.3.3.

### III.2.2 Einwendung vom 29.09.2022 (C.2)

#### **Text Stellungnahme:**

(C.2.1) Die Einwender haben die Kanzlei bwk Lüneburg mandatiert. Diese bringt für ihre Mandanten folgende Einwendungen vor:

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Vorhabenträger hat keine Anmerkungen.

#### **Abwägung PFB:**

Keine Entscheidung erforderlich.

#### **Text Stellungnahme:**

(C.2.2) Unsere Mandanten sind Eigentümer und/oder Bewirtschafter von Flächen, die an das für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehene Flurstück 87/2, Flur 1, Gemarkung Grabau unmittelbar bzw. in sehr geringer Entfernung angrenzen. Das ca. 6 ha große Flurstück soll mit einer Teilfläche von 3,00 ha temporär für einen Zeitraum von 4 Jahren als Brachfläche ( $A_{\text{cef}} 37$ ) und mit einer Teilfläche von 2,4 ha dauerhaft als extensiv genutztes Grünland mit feuchten Blänken hergerichtet und genutzt werden ( $A_{\text{cef}} 11$ ).

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Vorhabenträger hat keine Anmerkungen.

#### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan für Deich und Schöpfwerk die Maßnahme  $A_{\text{cef}} 37$  auf Flurstück 87/5, Flur 1, Gemarkung Grabau (teilweise) durchgeführt wird und dass Maßnahme  $A_{\text{cef}} 11$  gem. LBP Bodenentnahme auf dem Flurstück 87/6, Flur 1, Gemarkung Grabau (teilweise) durchgeführt wird. Diese Änderungen sind alleine der nachträglichen Aufteilung von Flurstücken geschuldet und stellen keine Änderungen der Maßnahmen im Hinblick auf Lage, Größe oder Ausgestaltung dar.

#### **Text Stellungnahme:**

(C.2.3) Unsere Mandanten befürchten Einschränkungen in der Bewirtschaftbarkeit ihrer Flächen, wenn dort, wo heute Acker und Intensivgrünland an ihre Flächen angrenzen, eine Brachfläche von 3,00 ha und eine extensiv genutzte Grünlandfläche von 2,4 ha mit zwei feuchten Blänken angelegt werden.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis wird zurückgewiesen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung kommen soll, beispielsweise, wenn auf Nachbarflächen gesetzlich geschützte Biotope entstehen sollten. Die Kompensationsmaßnahmen haben keinen Einfluss auf die Bewirtschaftung benachbarter Flächen und Bewirtschaftungsbeschränkungen von Nachbarflächen sind im Rahmen der Kompensationsmaßnahmenplanung nicht vorgesehen.

#### **Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird als ungegründet zurückgewiesen. Einschränkungen der Bewirtschaftbarkeit angrenzender Flurstücke sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder bei der Anlage bzw. Extensivierung von Grünland und bei der dort vorgesehenen Anlage

flacher Blänken ( $A_{\text{cef}} 11$ ) noch bei der zeitlich befristeten Entwicklung einer Brachfläche ( $A_{\text{cef}} 37$ ) zu erwarten. Auf die nachfolgenden Ausführungen wie auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3 wird verwiesen.

### **Text Stellungnahme:**

#### **(C.2.4) Brachfläche**

Die Brachfläche soll eine Größe von 3.0 ha haben. Die Herleitung dieses Flächenbedarfs ist nicht nachvollziehbar, wenn es auf Seite 77 der Unterlage 3.2.2 (Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk) heißt: „Der Kompensationsumfang beträgt in Anlehnung an VSWFFM & PNL (2018):  $15 \times 2.000 \text{ m}^2 = 30.000 \text{ m}^2$ .“

Gerade bei nur temporär wirkenden Eingriffen und einer weiten Landschaft, die viel Ausweichmöglichkeiten für Vögel bietet, ist zu klären, ob überhaupt und in welchem Umfang und in welcher Erheblichkeit ein Eingriff vorliegt und welche Maßnahme auf welcher Fläche erforderlich ist, um die Eingriffsfolgen kompensieren zu können. Ausführliche Darlegungen dazu werden vermisst. Die Fläche von 3.0 ha Acker, die zu Brache werden solle, sei in ihrer Größe bislang nicht hinreichend und nachvollziehbar begründet.

Die Mandanten befürchten, dass sich auf der Fläche gesetzlich geschützte Biotope entwickeln, auf die sie bei Bewirtschaftung ihrer Flächen zusätzlich und verstärkt Rücksicht nehmen müssen. Eine vierjährige Brache genügt, um das Entstehen von gesetzlich geschützten Biotopen zu bewirken, die dann nicht mehr beeinträchtigt und somit auch nicht mehr der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden dürfen. Zudem ist die Befürchtung alles andere als weit hergeholt, dass u.a. zu gesetzlich geschützten Biotopen künftig Abstände einzuhalten sind, innerhalb derer nicht mehr uneingeschränkt gewirtschaftet werden darf. Deshalb ist es geboten, den Flächenbedarf auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und zu Ackerflächen und Intensivgrünlandflächen Übergangsbereiche zu etablieren, auf denen das Entstehen gesetzlich geschützter Biotope verhindert wird.

Hinzu kommt, dass sich auf einer derart großen Brachefläche zunächst solche Pflanzenarten stark entwickeln werden, die auf benachbarte Flächen ausgreifen und dort die Bewirtschaftung erschweren bzw. durch zusätzliche Pflanzenschutzmaßnahmen und mit zusätzlichem Kostenaufwand bekämpft werden müssen. Ein solch zusätzlicher Kostenaufwand, der zu den derzeit ohnehin rapide steigenden Kosten hinzutritt, „bringt das Fass zum Überlaufen“. Sofern die nachteiligen Auswirkungen der Maßnahme auf die Flächen der Mandanten nicht ausgeschlossen werden können, muss für Entschädigung gesorgt werden, ggf. auch durch entsprechende Vorgaben im Planfeststellungsbeschluss.

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Herleitung des Flächenbedarfs für die Maßnahme  $A_{\text{cef}} 37$  ist sehr wohl begründet und nachvollziehbar. Pro Revierpaar der auch nach den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet als wertbestimmend zu berücksichtigenden Wiesenschafstelze besteht ein Bedarf für  $2.000 \text{ m}^2$ . Bei 15 Revierpaaren ergibt sich ein Flächenbedarf von  $15 \times 2.000 \text{ m}^2 = 30.000 \text{ m}^2$ . Die Kompensationsmaßnahme ist unabhängig von der Wiesenschafstelze aber im Sinne einer multifunktionalen Kompensation auch zugunsten anderer Vogelarten geboten und im Umfang angemessen (Feldlerche, Wachtel, Weißstorch, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan).

Bei den Feld- und Grünlandvögeln ist nicht davon auszugehen, dass ein Ausweichen ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich ist, da die Habitatkapazität der Landschaft erreicht und Ausweichhabitate von anderen Revieren der gleichen Art bereits besetzt sind. Die nur temporäre Einwirkung wird dadurch berücksichtigt, dass auch die Kompensationsmaßnahme nur temporär vorzuhalten ist.

Unabhängig davon könnte nach Auffassung des Vorhabenträgers bei der nur temporär geltenden Maßnahme A<sub>cef</sub> 37 im Interesse der Einwender im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden, dass ein sich innerhalb der Kompensationszeit wider Erwarten einstellender gesetzlich geschützter Biotope im Anschluss daran wieder beseitigt werden darf.

### **Abwägung PFB:**

Der Vorhabenträger hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und zutreffend dargelegt, dass die Maßnahme A<sub>cef</sub> 37, Anlage einer Brachfläche, arten- und habitatschutzrechtlich geboten ist. Es kommt baubedingt zu einem Verlust von 5,2 ha Acker und Grünland im Aktionsraum von 15 Brutpaaren im EU-Vogelschutzgebiet. Die Habitatverluste sind bis zur Regeneration der Vegetation auf dem neuen Deich und dem Arbeitsstreifen wirksam. Mit der habitatschutzrechtlich gebotenen Vorsorglichkeit ist der Vorhabenträger davon ausgegangen, dass die betroffenen Brutpaare nicht auf andere Teile des EU-Vogelschutzgebietes ausweichen können. Diese Konfliktanalyse ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Der erforderliche Flächenumfang der temporären Kompensation ist aus der Anzahl der betroffenen Brutpaare und dem Raumbedarf der Art abgeleitet. Den Raumbedarf pro Brutpaar hat der Vorhabenträger (in Anlehnung an VSWFFM & PNL (2018)<sup>23</sup> für Feldlerche) mit 2.000 m<sup>2</sup> angesetzt, so dass sich der Kompensationsbedarf für die Schafstelze (15 x 2.000 m<sup>2</sup>) auf 30.000 m<sup>2</sup> beläuft. Flade (1994)<sup>24</sup> gibt den Raumbedarf der Wiesenschafstelze zur Brutzeit mit 5.000 m<sup>2</sup> an. Im hier vorliegenden Fall hat der Vorhabenträger also einen deutlich geringeren Raumbedarf als ausreichend eingestuft.

Aufgrund der vorübergehenden Habitatverluste hat der Vorhabenträger den Unterhaltungs- und Sicherheitszeitraum der Kompensation in Maßnahmenblatt A<sub>cef</sub> 37 auf vier Jahre, beginnend ein Jahr vor Baubeginn, beschränkt. Im Maßnahmenblatt ist eine jährliche flache Bodenbearbeitung und Mahd vorgesehen. Insoweit geht die Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhabenträger nicht davon aus, dass sich gesetzlich geschützte Biotope auf der Kompensationsfläche entwickeln werden.

Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach Ende des Unterhaltungs- und Sicherheitszeitraums der Kompensationsmaßnahme profitiert allerdings nicht von der Legal Ausnahme zu Gunsten des Vertragsnaturschutzes gem. § 30 Abs. 5 BNatSchG. Der Anwendungsbereich der Privilegierung des § 30 Abs. 5 BNatSchG ist auf die Fälle begrenzt, dass während der Laufzeit einer vertragsnaturschutzrechtlichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen ein nach Abs. 2 gesetzlich geschütztes Biotop entsteht<sup>25</sup>. Insoweit kann die Planfeststellungsbehörde keine vorsorgliche Entscheidung im Hinblick auf die Beseitigung eines sich wider Erwarten doch entwickelnden besonders geschützten Biotops treffen.

Die Bewirtschaftung angrenzender Flurstücke bleibt von der planfestgestellten Kompensation jedenfalls unberührt, insbesondere sind dem Maßnahmenblatt keinerlei Abstandsregelungen oder Bewirtschaftungseinschränkungen angrenzender Flächen zu entnehmen. Acker- und Intensivgrünlandnutzungen sind immer der Ausbreitung von Pflanzen, insbesondere durch Samenflug, ausgesetzt, zusätzliche Pflanzenschutzmaßnahmen oder ein zusätzlicher Kostenaufwand sind mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme nicht verbunden. Soweit gefordert wird, auf der Kompensationsfläche selbst Abstands- oder Pufferflächen zur an-

---

<sup>23</sup> VSWFFM & PNL - Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in Hessen. – Frankfurt a. M., Hungen.

<sup>24</sup> Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung - 897 S.; Eching.

<sup>25</sup> Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel/Mühlbauer, 3. Aufl. 2013, BNatSchG § 30 Rn.19; Frenz/Müggenborg, 3. Aufl.2021, BNatSchG § 30 Rn.26.

grenzenden Nutzung einzurichten, entbehrt diese Forderung nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde einer rechtlichen Grundlage und ist zurückzuweisen. Darüber hinaus hätte eine Abstands- oder Pufferfläche zur Folge, dass sich der Kompensationsflächenbedarf entsprechend vergrößern würde und weitere Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden.

Im Ergebnis gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass die Maßnahme A<sub>cef</sub> 37 fachlich geeignet ist, eine Kompensation baubedingter Habitatverluste für Wiesen-schafstelze, Feldlerche, Wachtel, Weißstorch, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmi-lan zu gewährleisten. Die Maßnahme dient nicht allein der Kompensation erheblicher Beein-trächtigungen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, sondern ist auch arten- und habitatschutzrechtlich gefordert. Der Vorhabenträger hat in seiner landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeption nach Möglichkeit baubedingt genutzte Flächen für eine Kompensation herangezogen und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für eine Kompensation au-ßerhalb solcher Bereiche auf das notwendige Maß beschränkt. Der Flächenbedarf für die Maßnahme ist fachlich abgeleitet und nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde an-gemessen. Das Übermaßverbot bleibt gewahrt.

Ein Anspruch auf Entschädigung weist die Planfeststellungsbehörde mit den Ausführungen unter Ziffer II.3.3 zurück.

### **Text Stellungnahme:**

#### (C.2.5) 2. Extensives Grünland mit feuchten Blänken

Die Fläche soll eine Größe von 2,4 ha haben - mutmaßlich geht es um die Schaffung von zwei ca. 2.000 m<sup>2</sup> großen feuchten Blänken, um die herum jeweils 1 ha Extensivgrünland entwickelt werden soll.

Auslöser und Grund für diese Maßnahme A<sub>cef</sub> 11 auf dem Flurstück 87/2 soll die Beeinträch-tigung von zwei Kiebitz-Brutpaaren im Umfeld der Bodenentnahmestelle 2 (PA 3) sein. Wenn der Unterzeichner die Ausführungen in der Unterlage 3.2.3 richtig versteht, finden die Beein-trächtigungen, ausgelöst durch die Bodenentnahmestelle 2, nicht direkt im Bereich der Brut-stätten der Kiebitz-Brutpaare statt; es geht „nur“ um die Abnahme der Lebensraumqualität der beiden Kiebitz-Brutpaare im Umfeld der Entnahmestelle 2 (S. 39 L, Unterlage 3.2.3).

Die Flächen, die unmittelbar durch den Abbau und temporär durch ihre Nutzung als Fahr-wege, Betriebsflächen etc. beeinträchtigt werden, stellen sich aktuell als Acker dar. Warum die Beeinträchtigung von Acker mit der höchsten Wertstufe V bewertet wird (Vgl. S. 29, Un-terlage 3.2.3), bedarf der näheren Erläuterung.

Es handelt sich um eine Fläche von nicht ganz 13.000 m<sup>2</sup> in einer weiten, für Kiebitze attrak-tiven Landschaft mit zahlreichen Ausweichräumen. Es handelt sich um Acker, der allenfalls kurzzeitig als Nahrungshabitat in Frage kommt und evtl. noch dazu taugt, die Kiebitze zu ver-anlassen, dort Nester zu bauen, in denen aber i.d.R. kein Bruterfolg erzielt wird. Nach Been-digung des Abbaus werden Teilflächen wieder als Kiebitz-Lebensraum dienen können, der Bereich werde insgesamt den Kiebitz-Lebensraum im Umfeld, um dessen Beeinträchtigung es ja „nur“ geht, nicht mehr beeinträchtigen.

Was es angesichts dessen rechtfertigt, dauerhaft 24.000 m<sup>2</sup> extensives Grünland, das im Zweifel auf Dauer den Status eines gesetzlich geschützten Biotops haben wird, mit zwei feuchten Blänken a 2.000 m<sup>2</sup> zu entwickeln, die sich aufgrund der angedachten Tiefe von 60 bis 80 cm und des eher hohen Grundwasserstandes zu Gewässern und dann ebenfalls zu gesetzlich geschützten Biotopen entwickeln werden, ist nicht nachvollziehbar. Es spricht der-zeit etliches für eine Überkompensation, die zu Lasten der umliegenden Flächen und ihrer Eigentümer und Bewirtschafter geht.

Die Acker- und Intensivgrünlandflächen liegen künftig unmittelbar neben gesetzlich ge-schützten Biotopen und Gewässern – wo die Blänken genau liegen sollen, ist bislang wohl offen, muss aber geklärt werden -, was die Bewirtschaftung erschwert und riskanter macht. Ernteeinbußen sind zu erwarten. Ebenso ist zu erwarten, dass bei der Bewirtschaftung der

Flächen künftig weiterer Abstand auf den Nutzflächen selbst zu Biotopen und Gewässern zu halten sein wird. Der wirtschaftliche Wert der landwirtschaftlichen Nutzflächen sinkt.

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Im Bereich der geplanten Abbaustätte 1 und der Abbaustätte 2 gehen die Reviere von drei Brutpaaren des Kiebitzes verloren, so dass die Anlage des Extensivgrünlandes und der Blänken fachlich begründet und notwendig ist. Die Einwender liegen falsch, wenn sie davon ausgehen, dass es sich nur um kurzzeitig genutzte Nahrungshabitate handelt. Betroffen sind Brutreviere. Die Größe der Kompensationsfläche ergibt sich aus den Habitatansprüchen des Kiebitzes mit dem Ziel, für die betroffenen Brutpaare geeigneten neuen Brutlebensraum zu schaffen.

Bezüglich des Kompensationsbedarfs sind u.a. die Angaben des Raumbedarfs pro Brutpaar zu beachten. Flade (1994) gibt für den Kiebitz einen Flächenbedarf von 1 bis 3 ha pro Brutpaar an, andere Quellen aber auch deutlich höhere Werte.

### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses nur die für dieses Vorhaben erforderliche Abbaustätte 2 ist. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes stützt sich auf die Feststellung, dass 2 Brutpaare Kiebitz im Umfeld der Bodenentnahme 2 (3. PA) in der Weise betroffen sind, dass ein Ausweichen der Brutpaare auf andere Flächen mit der artenschutz- und habitatschutzrechtlich gebotenen Prognosesicherheit nicht unterstellt werden kann. Die Bodenentnahme wird ausweislich der Unterlage 3.2.1 FFH-VP (Tabelle 7-5) dauerhaft mit Wasser bespannt sein und steht so überwiegend nicht wieder als Kiebitzlebensraum in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Ein Ausweichen der Art ist nicht sichergestellt, da geeignete Flächen in der Nähe durch andere Paare besetzt sind und die Art ein Meideverhalten gegenüber hoch aufragenden Strukturen zeigt. Tatsächlich sind Ackerbruten für den Kiebitz langfristig wenig erfolgreich, da der Brut Erfolg für einen Bestandserhalt nicht ausreichend sein wird. Aus diesem Grund sind im betroffenen EU-Vogelschutzgebiet Maßnahmen des Habitatschutzes, aber auch bestandsstützende Maßnahmen, wie Brut- und Gelegeschutz, zu Gunsten des Kiebitzes gleichermaßen erforderlich. Im Ergebnis folgt die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Einschätzung, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes V 37 „Niedersächsische Mittelbe (DE 2832) nicht verträglich ist, da der Kiebitz als für die Erhaltungsziele maßgebliche Vogelart erheblich beeinträchtigt wird und weist die betreffenden Einwendungen als unzutreffend zurück.

Der Bemessung des Kompensationsbedarfes erfolgt unter Berücksichtigung der Funktion als Kohärenzsicherungsmaßnahme und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme in Übereinstimmung mit der Arbeitshilfe Bodenabbau (INN 2003) nach Zusatzrahmen. Für die Bodenentnahme 2 mit 2 Brutpaaren Kiebitz werden die Habitatverluste im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Dafür bringt der Vorhabenträger  $2 \cdot 1,2 \text{ ha} = 2,4 \text{ ha}$  in Ansatz. Angesichts des oben angegebenen Flächenbedarfes von 1 – 3 ha pro Kiebitzbrutpaar (FLADE 1994) ist der gewählte Ansatz des Vorhabenträgers nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vertretbar. Das geänderte Maßnahmenblatt A<sub>cef</sub> 11 sieht vor, flache, temporär wasserführende Blänken mit einer Tiefe von 20 – 30 cm herzustellen, um eine Bewirtschaftbarkeit des extensiven Grünlands zu gewährleisten. Aufkommende Flatterbinsen- oder Röhrichbestände sind durch Pflegeschnitte zurückzunehmen, wenn sie die Eignung als Kiebitzhabitat mindern. Lage und Ausgestaltung der Blänken sollen vor Ort in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich auf der Kompensationsfläche durch Herrichtung, Nutzung bzw. Pflege besonders geschützte Biotope entwickeln. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist aber nicht zu erwarten, dass die Bewirtschaftung angrenzender Nutzflächen erschwert wird.

Im Ergebnis gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass die Maßnahme A<sub>cef</sub> 11 fachlich geeignet und arten- und habitatschutzrechtlich gefordert ist. Der Vorhabenträger hat den Flächenbedarf der Kompensation fachlich abgeleitet. Der Umfang der Kompensation ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen und stellt keine Überkompensation dar. Zur konkreten Ausgestaltung verweist die Planfeststellungsbehörde auf das geänderte Maßnahmenblatt A<sub>cef</sub> 11 und Nebenbestimmung I.3.1.4.2.

Ein Anspruch auf Entschädigung weist die Planfeststellungsbehörde mit den Ausführungen unter Ziffer II.3.3.3 zurück.

#### **Text Stellungnahme:**

(C.2.6) Die Nutzflächen werden Ertragsschäden durch Tiere erleiden, die sich in den Biotopen ansiedeln (z.B. Gänse, Schnecken, Mäuse) und auf die angrenzenden Flächen auf Nahrungssuche gehen. Etwaiger höherer Bewuchs auf der Kompensationsfläche wird zu Veränderungen des Wasser- und Nährstoffhaushalts führen, Schattenwurf wird die Erträge mindern, Rückschnitt vermutlich nicht möglich sein.

Angesichts dessen sind die Maßnahmen nicht zuletzt auch in ihrer flächenhaften Ausdehnung zu überprüfen und nachvollziehbar zu begründen. Sollten Nachteile nicht vermieden werden können, muss Entschädigung geleistet und dies im Planfeststellungsbeschluss angeordnet werden.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die behaupteten Ertragsschäden durch Tiere sind Spekulation.

Da kein Gehölzaufwuchs auf den Kompensationsflächen vorgesehen ist, kann es auch keine Beeinträchtigung durch Schattenwurf geben.

#### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an und weist die Einwendung als unzutreffend und unbegründet zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die betreffenden Maßnahmenblätter der landschaftspflegerischen Begleitpläne. Dort ist ausgeführt, welche Maßnahmen bzw. Pflegemaßnahmen vorgesehen sind. Entwicklungsziel beider Ausgleichsmaßnahmen ist, Ansiedlungen von Tierarten zu ermöglichen. Das schließt ein, dass Tiere auch auf benachbarten Flächen auf Nahrungssuche gehen. Die Situationsgebundenheit der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke bedeutet im vorliegenden Fall, dass die landwirtschaftliche Nutzung durch die Rahmenbedingungen im Biosphärenreservat und auch durch die Entwicklung von naturnahen Lebensräumen auf angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt ist. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde lassen sich keine Anhaltspunkte dafür finden, dass Dauer, Art, Auswirkungen, Intensität und Schwere denkbarer Beeinträchtigungen durch nahrungssuchende Tiere entschädigungspflichtige Eingriffe mit „enteignender“ Wirkung auslösen könnten. Da auch die Einwendung solche Beeinträchtigungen nicht im Einzelnen darlegt, wird die Einwendung zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3.3 wird verwiesen.

#### **Stellungnahme im Zuge der Online-Konsultation vom 16.10.2023**

#### **Text Stellungnahme:**

(C.2.7) Die Wahl des Online-Konsultationsverfahrens halten wir für ermessensfehlerhaft. In einer komplizierten und komplexen Angelegenheit wie der vorliegenden mit einer Vielzahl von für Laien nahezu unverständlichen Fachgutachten erscheint es verfehlt, die in einem Erörterungstermin regelmäßig bestehende Möglichkeit, Fragen insbesondere an die Fachgut-

achter zu richten, Erläuterungen entgegenzunehmen und Nachfragen zu stellen, auszuschießen. Dies gilt umso mehr in Zeiten, in denen es keine Sachgründe gibt, auf eine Zusammenkunft zu verzichten. Es gibt kein relevantes Infektionsgeschehen, es gibt keine Raumprobleme, die Gutachter sind verfügbar, die Behörde ist für die Durchführung von Erörterungsterminen geschult. Wir beantragen daher die Durchführung eines Erörterungstermins in Präsenz.

In der Sache erhalten unsere Mandanten ihre Einwendungen gegen das Vorhaben uneingeschränkt aufrecht

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Durchführung einer Online-Konsultation stellt eine Vorgabe bzw. Vorgehensweise der Genehmigungsbehörde dar. Der Maßnahmenträger verlässt sich darauf, dass diese Vorgehensweise gesetzlich und rechtlich korrekt ist und daher keine Durchführung eines weiteren Erörterungstermines in Präsenz notwendig ist.

### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Das Anhörungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Auf die Ausführungen zur Online-Konsultation unter Ziffer II.2 wird verwiesen.

Die Regelungen des PlanSiG waren anzuwenden. Ob ein relevantes Infektionsgeschehen besteht, ist in der Anwendung der Regeln des PlanSiG keine zu prüfende Voraussetzung gewesen. Mit der Verlängerung der Anwendungszeit des PlanSiG hatte der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, die Regeln weiter fortgelten zu lassen. In der Abwägung zwischen einem gänzlichen Verzicht auf eine Erörterung oder einer Online-Konsultation hat sich die Planfeststellungsbehörde zwecks Erkenntnisgewinn für die Online-Konsultation entschieden. Ein Antragsrecht für die Durchführung einer Erörterung in Präsenz besteht nicht.

### **Text Stellungnahme:**

(C.2.8) Unsere Mandanten sind Eigentümer und/oder Bewirtschafter von Flächen, die an das für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehene Flurstück 87/2, Flur 1, Gemarkung Grabau unmittelbar bzw. in sehr geringer Entfernung angrenzen. Das ca. 6 ha große Flurstück soll mit einer Teilfläche von 3,00 ha temporär für einen Zeitraum von 4 Jahren als Brachfläche ( $A_{\text{cef}} 37$ ) und mit einer Teilfläche von 2,4 ha dauerhaft als extensiv genutztes Grünland mit feuchten Blänken hergerichtet und genutzt werden ( $A_{\text{cef}} 11$ ).

Unsere Mandanten ergänzen ihre Einwendungen im Hinblick auf die ebenfalls beabsichtigte Maßnahme A 15/E 31, die nach diesseitigem Verständnis u.a. auf dem Flurstück 5/1 der Flur 12 in der Gemarkung Wusseger in Gestalt einer Brache durchgeführt werden soll. Unsere Mandanten B., M. und H. sind Eigentümer und/oder Bewirtschafter von Flächen, die an das Flurstück 5/1, Flur 12, Gemarkung Wusseger unmittelbar angrenzen.

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Zu Maßnahme A 15: Diese bezieht sich nur auf die Bereiche der Flurstücke, auf denen sich der Deich (inkl. Berme und Zufahrten) befindet bzw. die temporär durch Deichbauarbeiten beansprucht wurden und wieder in Orientierung am Ausgangszustand rekultiviert werden. Es ist hier die Wiederanlage von Grünland vorgesehen, nicht die Anlage von Brachen. Somit ändert sich durch die Maßnahme nichts im Vergleich zum bisherigen Zustand (Deich mit mesophilem Grünland).

Die Maßnahme E 31 befindet sich nicht auf dem Flurstück 5/1. Auch hier ist die Anlage von Grünland vorgesehen, nicht die Anlage einer Brache.



**Abwägung PFB:**

Beide Maßnahmen des LBP Deich und Schöpfwerk sehen ausweislich der betreffenden Maßnahmenblätter die Entwicklung von mesophilem Grünland vor. Das genannte Flurstück 5/1 der Flur 12 in der Gemarkung Wusseger ist im Maßnahmenblatt A 15 aufgeführt. Maßnahme A 15 dient dem Ausgleich von Grünlandverlusten durch Flächenbeanspruchungen. Auf den neuen Deich- und Wegeböschungen sowie auf baubedingt in Anspruch genommenen Arbeits- und Schutzstreifen werden Grünlandbestände wiederhergestellt. Maßnahme E 31 befindetet wird auf Flurstück 56/3, Flur 1, Gemarkung Langendorf durchgeführt. Die Einwendung wird als unzutreffend zurückgewiesen.

**Text Stellungnahme:**

(C.2.9) Auf die Einwendungen unserer Mandanten gehen die Anmerkungen zu C.2 zum Teil wenig sachlich, zum Teil gar nicht ein. Wir rügen dies ausdrücklich als nicht hinnehmbaren Umgang mit ernsthaften und um Sachlichkeit bemühten Einwendungen.

Letzteres, d.h. ein Nichteingehen auf Einwendungen, gilt z.B. für die Hinweise auf die Nachteile, welche der Bewirtschaftung der Flächen unserer Mandanten durch unmittelbar angrenzende Bracheflächen und sich dort entwickelnde gesetzliche geschützte Biotop drohen. Unter C.2.4 findet sich keinerlei Auseinandersetzung mit unseren diesbezüglichen Ausführungen. Dabei ist es in der Sache doch gar nicht zu bestreiten, dass das Brachfallenlassen von Flächen oder auch nur ihre extensive Nutzung als Grünland schon nach kurzer Zeit zum Entstehen von gesetzlich geschützten Biotopen führen kann und häufig auch führt. Wer in der Nähe gesetzlich geschützter Biotop wirtschaftet, unterliegt wegen des gebotenen Schutzes der Biotop vor sog. Fernwirkungen gesteigerten Risiken, erhöhten Vorsorgeanforderungen und insgesamt kostenrelevant schlechteren Bewirtschaftungsbedingungen. Zudem entwickeln sich auf Bracheflächen schnell „Unkraut“-Pflanzenarten, die auf die Wirtschaftsflächen drängen und dort mit zusätzlichem Zeit- und Kostenaufwand bekämpft werden müssen. Auf die Forderung, diesen Risiken durch Übergangsbereiche ohne Brache und Flächen, die sich zu gesetzlich geschützten Biotopen entwickeln können, zu begegnen, äußert sich die Stellungnahme zu C.2.4 mit keinem Wort.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Es handelt sich hierbei um eine temporär geltende Ausgleichsmaßnahme, bei der eine jährliche flache Bodenbearbeitung zwischen dem 2.9. und 31.3. vorzusehen ist (siehe auch Maßnahmenblatt A<sub>cef</sub> 37), sodass durch die regelmäßige Bodenbearbeitung nicht mit einem einstellenden gesetzlich geschützten Biotop zu rechnen ist.

Bezüglich sich möglicherweise entwickelnden geschützten Grünlandbiotopen ist nicht erkennbar, weshalb zur deren Schutz und Erhalt eine Einschränkung der Bewirtschaftung auf angrenzenden Flächen erforderlich wäre. Vielmehr kommt es auf die extensive Pflege des Grünlandes selbst an – und nicht auf die Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen.

Um ggf. verbleibende Zweifel auszuräumen, könnte im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden, dass die Bewirtschaftung angrenzender Flächen wie zuvor fortgeführt werden kann, auch wenn sich auf den Maßnahmenflächen zwischenzeitlich geschützte Biotoptypen entwickeln sollten.

Es ist insgesamt durch die Maßnahmen nicht mit einer Belastung mit Unkräutern zu rechnen, die über das übliche Maß durch sonst auch in der Agrarlandschaft vorkommende Grünländer oder Bracheflächen zu erwarten wäre.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung als unzutreffend zurück. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zu C.2.4 wird verwiesen. Ein Anspruch auf Entschädigung weist die Planfeststellungsbehörde mit den Ausführungen unter Ziffer II.3.3 zurück.

Den Vorschlag des Vorhabenträgers weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Der Anwendungsbereich der Privilegierung des § 30 Abs. 5 BNatSchG ist auf die Fälle begrenzt, dass während der Laufzeit einer vertragsnaturschutzrechtlichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen ein nach Abs. 2 gesetzlich geschütztes Biotop entsteht<sup>26</sup>. Insofern kann die Planfeststellungsbehörde keine vorsorgliche Entscheidung im Hinblick auf die Beseitigung eines sich wider Erwarten doch entwickelnden besonders geschützten Biotops treffen.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung. Entscheidungen zu Flächen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht gesetzlich geschützt sind, sind der Planfeststellungsbehörde nicht möglich.

### **Text Stellungnahme:**

(C.2.10) Die Herleitung des Flächenbedarfs bleibt auch in Ansehung der Erläuterung unter C.2.4 unklar. Die Wiesenschafstelze stellt in der Elbtalauwe durchaus eine „Allerweltsvogelart“ dar, die weithin geeigneten Lebensraum findet. Zudem ist es so, dass je nach konkreten Standortbedingungen die Revierbedarfsgrößen variieren. Der pauschal daher kommende Ansatz von 2.000 qm/Pair bedarf daher einer auf Einzelfall bezogenen Begründung. Nichts anderes gilt für die Rechnung, dass bei 15 Paaren 15 x 2.000 qm gerechnet werden kann. Gerade bei gut geeigneten Lebensräumen sind die Reviere kleiner und überlappen zudem. Die Ausführungen sind nicht schlüssig und werden es auch nicht dadurch, dass einfach mal behauptet wird, auch andere Vogelarten profitierten von der Fläche. Mit der Begründung können auch gleich quadratkilometerweise Kompensationsflächen „gesichert“ werden.

Die Behauptung, die Habitatkapazität der Landschaft sei erreicht und Ausweichhabitate nicht vorhanden, ist nicht belegt und für den, der mit ornithologischem Interesse durch die Landschaft geht, nicht nachvollziehbar.

Es bleibt daher dabei, dass unsere Mandanten Nachteile zu erwarten haben, die zu vermeiden und im Übrigen zu entschädigen sind.

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Es handelt sich zwar bei der Wiesenschafstelze um eine „Allerwelts-Art“, Es kann angesichts der hohen Zahl betroffener Brutpaare jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass alle betroffenen Brutpaare auf andere Teile des EU-Vogelschutzgebietes ausweichen können. Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

In Anbetracht dessen, dass die Maßnahme A<sub>cef</sub> 37 nicht nur für die Wiesenschafstelze vorgesehen ist, sondern auch die temporären Beeinträchtigungen der Lebensräume von Feldlerche und Wachtel sowie Weißstorch, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan kompensieren soll (womit eine höhere Frequentierung der Maßnahmenfläche anzusetzen wäre), sind 2.000 m<sup>2</sup>/Brutpaar als angemessen anzusehen.

### **Abwägung PFB:**

Die Schafstelze ist in Anlage 3 NEIbtBRG aufgeführt. Insofern bedarf es keiner weiteren Darlegung der Schutzwürdigkeit der Schafstelze. Zur Ableitung der Flächengröße wird auf die

---

<sup>26</sup> Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel/Mühlbauer, 3. Aufl. 2013, BNatSchG § 30 Rn.19; Frenz/Müggenborg, 3. Aufl.2021, BNatSchG 3 30 Rn.26.

Ausführungen unter C.2.4 verwiesen. Die Maßnahme A<sub>cef</sub> 37 soll auch die temporären Beeinträchtigungen der Lebensräume von Feldlerche und Wachtel sowie Weißstorch, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan kompensieren.

### **Text Stellungnahme:**

(C.2.11) Die Ausführungen unter C.2.5 bleiben ähnlich vage. Dass es nur um „eine Abnahme der Lebensraumqualität ... im Umfeld der Entnahmestelle 2“ geht, ist in den Antragsunterlagen nachzulesen. Wie man angesichts dieser Formulierung davon sprechen kann, dass die Reviere von 3 Brutpaaren ... verloren gehen“, leuchtet nicht ein und bedarf der Erklärung, die die Stellungnahme zu C.2.5 indessen schlicht verweigert. Der Begriff „Brutrevier“ meint mehr als nur das Nest und ein wenig Fläche drumherum. Deshalb mag es richtig sein, von einer Abnahme der Lebensraumqualität zu sprechen. Das ist aber nicht gleichbedeutend mit dem hier in Raum gestellten „Verlust des Brutreviers“. Die Eingriffsfolgen werden hier deutlich überzeichnet.

Warum der Acker mit der höchsten Wertstufe V bewertet wird, wird weiterhin nicht erläutert. Die Einwender fühlen sich angesichts solcher Auslassungen nicht ernstgenommen.

Der Kompensationsbedarf für Kiebitze wird mit 1 bis 3 ha pro Brutpaar genannt. Nicht erwähnt wird allerdings, dass dort, wo die Brutreviere mehrerer Paare nahe beieinanderliegen, auch mit 0,5 ha je Paar gerechnet wird (vgl. LANUV 2012).

Die Ausführungen unserer Mandanten zu den dauerhaft anzulegenden 24.000 m<sup>2</sup> extensives Grünland werden ebenfalls nicht kommentiert. Warum nicht? Der Verdacht der Überkompensation zum Nachteil der landwirtschaftlichen Betriebe steht weiterhin im Raum.

### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Eines der drei Reviere geht durch direkte Flächeninanspruchnahmen durch die Bodenentnahmen verloren. Zwei weitere Brutreviere in der Umgebung verlieren durch die Bodenentnahmen Lebensraum. Innerhalb des Vogelschutzgebietes wird der Orientierungswert für diese Vogelart überschritten (siehe Antragsunterlagen).

Zudem kommt es über einen langen Zeitraum (ca. 1,5 Jahre – Dauer der Deichbaumaßnahmen) zu Störwirkungen durch den Betrieb der Bodenentnahmen, weshalb ein Verlust nicht ausgeschlossen ist und ein Ausweichen nicht sichergestellt ist.

Das Literaturverzeichnis (Lanuv 2012) fehlt.

In LANUV (2012) steht: „Nach LANUV (2011) können beim Kiebitz auf einer Fläche von 10 ha 1 bis 2 Paare vorkommen, kleinflächig auch kolonieartige Konzentrationen. FLADE (1994 S. 555) geht von 1-3 ha Raumbedarf pro Paar aus. MÜLLER et al. (2009 S. 331, Schweiz) nehmen bei kolonieartigem Vorkommen pro Paar eine Fläche von 0,1 bis 0,5 ha an.“

Es kann allerdings nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmenfläche eine ausreichende Eignung für eine Kiebitz-Kolonie erreichen wird. Dies ist nur in optimalen Gebieten zu erwarten.

### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass im antragsgegenständlichen Verfahren ausschließlich die Auswirkungen durch die Bodenentnahme 2 (Planungsabschnitt 3) beachtlich sind. In der Sache verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zu C.2.5. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner Auffassung, dass sich der in die Planung eingestellte Kompensationsbedarf für den Kiebitz am unteren Ende der Spanne nach Flade (1994) von 1 – 3 ha pro Brutpaar bewegt, so dass eine Überkompensation auszuschließen ist. Die Voraussetzungen für kolonieartige Konzentrationen liegen im vorliegenden Fall nicht vor, so dass der Kompensationsbedarf angemessen und zutreffend abgeleitet worden ist.

**Text Stellungnahme:**

(C.2.12) Der Vorhalt, bei den zu besorgenden Ertragsschäden handele es sich um Spekulation, wird entschieden zurückgeworfen. Dass Wasserstellen ebenso wie Brachen Tiere anziehen, die durch Frass und auf andere Weise (z.B. Tritt) Schäden verursachen können, ist gerade im Bereich der Elbtalau seit Jahrzehnten bekannt. Es ist daher Sache des Vorhabenträgers, sich mit diesen - naheliegenden - Auswirkungen der Planung substantiiert zu befassen. Die Stellungnahme C.2.6 tut das Gegenteil.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die im Konjunktiv gehaltene Formulierung bestätigt nochmals die ursprüngliche Aussage der Stellungnahme.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung mit Hinweis auf die Ausführungen unter C.2.6 als unzutreffend zurück.

**Text Stellungnahme:**

(C.2.13) Das Naturalsukzession auf Brachen etc. dazu führen kann, dass Gehölz aufwächst und zu Verschattungen führt, ist erfahrbar. Warum dies in Abrede gestellt wird, ist nicht nachzuvollziehen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Siehe oben (Zudem ist eine jährliche flache Bodenbearbeitung zwischen dem 2.9. und 31.3. vorgesehen) Es zudem ist eine jährliche Mahd vorgesehen. (Siehe auch Maßnahmenblatt A<sub>cef</sub> 37). Ein Gehölzaufwuchs würde den Zielen der Maßnahme zuwiderlaufen.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung als unzutreffend zurück. Das Maßnahmenblatt A<sub>cef</sub> 37 sieht in der Tat eine jährliche Bodenbearbeitung sowie eine jährliche Mahd vor, um Gehölzaufwuchs zu unterbinden und das Ziel der Maßnahme nicht zu gefährden. Darüber hinaus sind Verschattungen angrenzender Flächen bereits aufgrund der zeitlichen Befristung der Maßnahme auszuschließen.

**Text Stellungnahme:**

(C.2.14) Alles in allem setzt sich der Vorhabenträger nicht substantiiert mit den Einwendungen unserer Mandanten auseinander. Die Ausführungen sind im Grunde in weiten Teilen nicht einlassungsfähig, weshalb auch die Online-Konsultation nicht das geeignete Mittel sein kann, um eine Erörterung in Präsenz zu ersetzen.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Bei der Online-Konsultation handelt es sich um eine Vorgabe bzw. Vorgehensweise der Genehmigungsbehörde. Der Maßnahmenträger verlässt sich darauf, dass diese Vorgehensweise gesetzlich und rechtlich erlaubt ist und daher keine Durchführung eines weiteren Erörterungstermines in Präsenz notwendig ist.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung mangelnder Erörterung zurück. Soweit diese Einwendungen über die Äußerung von Befürchtungen hinausgingen und begründet

waren, hat sich der Vorhabenträger mit den Argumenten befasst. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Online-Konsultation wird auf die Ausführungen zum Ablauf des Planfeststellungsverfahrens unter Ziffer II.2 verwiesen.

### **III.2.3 Einwendung vom 06.09.2022 (C.3)**

#### **Text Stellungnahme:**

(C.3.1) Wir sind durch das Vorhaben in unseren Rechten beeinträchtigt.

Der geplante und beantragte Deichbau führt zu erheblichen Gefährdungen im Hochwasserfall der Elbe. Er verletzt in erheblichem Maße unser Recht auf Leben und Gesundheit sowie das Recht an unserem Eigentum.

Im Einzelnen sind wir wie folgt betroffen:

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Vorhabenträger hat keine Anmerkungen.

#### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück und verweist auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3 .

#### **Text Stellungnahme:**

(C.3.2) Wir wohnen im Ortsteil Penkefitz der Stadt Dannenberg in der Samtgemeinde Elbtal-  
aue. Die Lage unserer Grundstücke Penkefitz Nr. 154 (Gemarkung Penkefitz Flur 7, Flurstück 25/2 und Flur 8 Flurstück 20/1) inklusive Wohnhaus, Ferienhaus, Garagen, Schuppen und sonstigen Gebäuden befinden sich zwischen dem vorhandenen Deich und dem Fluss Elbe. Durch die Erhöhung des vorhandenen Deiches ohne weiteren Schutz unserer Grundstücke und der Gebäude besteht im Hochwasserfall eine akute Gefahr für unser Eigentum und unsere Gesundheit sowie der Gesundheit aller Anwohner und Gäste.

Darüber hinaus führt die Erhöhung des Deiches ohne Schutz unseres Eigentums zu einer drastischen Entwertung der Grundstücks durch die genannten Gefahren (siehe auch Antrag auf Planfeststellungsverfahren 3. und 4. Planungsabschnitt, 1. Erläuterungsbericht — Teil 1: Deich, 1.1.1 Veranlassung).

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Siehe C.1.2.

#### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Sachverhaltsvortrag des Einwenders sowie den Sachverhaltsvortrag und die rechtliche Einschätzung des Vorhabenträgers zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der rechtlichen Wertungen auf Ziffer II.3.3.

#### **Text Stellungnahme:**

(C.3.3)

Gesundheitsschutz / Wohn- und Lebensqualität

Durch das Unberücksichtigen der Erhöhung der vorhandenen Verwallung, die unsere Grundstücke umschließt und im letzten Deichbauvorhaben (1977 — 1979) erstellt wurde (im letzten Planfeststellungsverfahren auch berücksichtigt), verliert auch unser Wohngrundstück völlig seinen Charakter als Quelle der Erholung für alle Anwohner. Außerdem erleidet unser Grundstück einen enormen Wertverlust, was uns in den Rechten als Eigentümer dieses Grundstücks erheblich beeinträchtigt und hohen finanziellen Schaden zufügt.

Die in den Planfeststellungsunterlagen/Entwurfsunterlagen dargestellten Untersuchungen ignorieren unser Grundstück vollständig und sind deshalb unzutreffend. Sollte die Deicherhöhung wie geplant und trotz unserer Einwendung gebaut werden, dann fordere ich eine Entschädigung für unsere Grundstücke sowie einen Ausgleich für die verloren gegangene Erholungsmöglichkeit sowie den Wertverlust für entgangene Mieteinnahmen für die Ferienwohnung. Ebenso ist es für alle Anwohner eine große psychische Belastung, im Hochwasserfall ungeschützt der Gefahr der Überschwemmung ausgesetzt zu sein.

(siehe auch Beschreibung im Planfeststellungsverfahren: Die vorstehend genannten Fakten und die Abbildungen 2 und 3 belegen und veranschaulichen das hohe Gefährdungspotential, dem die Bevölkerung weiterhin zeitlich und räumlich ausgesetzt ist. Nur eine Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches kann verhindern, dass sich die geschilderten Szenarien, verbunden mit erheblichen Schäden, wiederholen.)

Wie bei den vergangenen „Jahrhundert“-Hochwassern, die wir nur aufgrund diverser Anstrengungen körperlicher, psychischer und finanzieller Art sowie weitreichender Unterstützung durch Helfer und Außenstehende bewältigen konnten, sind diese Belastungen enorm. Gerade für die über 80 Jahre alten Anwohner, die Angst um ihr Hab und Gut sowie um ihre Gesundheit hatten, sind die Belastungen nicht mehr hinnehmbar.

Bei einem Hochwasserereignis können das Recht der zu schützenden Personen auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und zugleich in die Rechte der Eigentümer aus § 14 Abs. 1 GG beeinträchtigt sein. Im Falle eines Hochwassers, das dem neuen Bemessungshochwasser entspricht, können das Leben, die Gesundheit und das Sacheigentum der Rechtsinhaber gefährdet werden.

Ein Eingriff, der die betroffenen subjektiven öffentlichen Rechte durch ein hoheitliches Handeln verkürzt, kann in Gestalt der Planung und Durchführung der Anpassung des bereits vorhandenen Hochwasserschutzes an das neue Bemessungshochwasser ohne die Anpassung des Objektschutzes durch den Deichverband, als Träger der hoheitliche Schutzmaßnahme, gesehen werden.

Die beabsichtigten Deichanpassungsmaßnahmen führen zu einer Verstärkung der Hochwassergefährdung! Das bisherige Schutzniveau des Objektschutzes ist infolge mangelnder Unterhaltungsmaßnahmen der bestehenden Verwaltung nicht an das vereinbarte Schutzniveau angepasst und würde die Gefährdung für die körperliche Unversehrtheit, sowie der Sachwerte der zu schützenden Personen beachtlich steigern.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis, dass die Wohngrundstücke durch die Erhöhung ihren Charakter verlieren wird zurückgewiesen, da die besagten Grundstücke auch derzeit schon im nichtdeichgeschützten Gebiet (Deichvorland liegen) und somit ein gleichbleibendes Gefährdungspotenzial besteht. Darüber hinaus liegen die Grundstücke mit den darauf befindlichen Häusern im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Elbe und unterliegen damit erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen nach dem NWG i. V. m. d. WHG, haben jedoch gegenwärtig Bestandsschutz. Überschwemmungsgebiete haben eine vorrangige Bedeutung für den Hochwasserschutz und sind daher i.d.R. von Bebauung jeglicher Art freizuhalten. Das Überschwemmungsgebiet der Elbe wurde bereits im Jahre 1905 festgesetzt und fortlaufend aktualisiert.

#### **Abwägung der PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück und verweist auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3.

#### **Text Stellungnahme:**

##### **(C.3.4) Grundstücksentwertung**

Als Eigentümer des Grundstückes Penkefitz 154 (Bebauung hinlänglich bekannt) sind wir uns sicher, dass aufgrund der vorgesehenen Baumaßnahmen und der sonstigen Beeinträchtigungen der Wert unserer Grundstücke extrem sinkt.

(bis zur Unverkäuflichkeit, da Hochwassergefährdungsgebiet !!!) Wir beabsichtigen aber, das Haus zu verkaufen und mit dem Erlös ein altersgerechtes Eigenheim für alle Anwohner zu erwerben, da dies die einzige Perspektive für unseren Lebensabend ist.

Mit dem geplanten Deichbau wird uns diese Möglichkeit genommen. Die enorme psychische Belastung und die Angst vor einer Hochwasserkatastrophe im Falle der geplanten Deicherhöhung ohne Schutz der vorhandenen Gebäude und Liegenschaften sind nicht hinnehmbar.

Durch den geplanten Deichbau würde auch ein Teil unseres Einkommens durch Vermietungen an Feriengäste wegfallen.

Durch die Deicherhöhung wäre das Gefährdungspotential zu hoch und würde dazu führen, dass die Gäste andere Ziele bevorzugen.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Da sich an der Ausgangslage, der Flächengröße des Grundstückes und der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Hochwassergefahr (derzeitige bestehende Lage im Elbvorland) durch die Deichbaumaßnahme nichts wesentlich verändert, ist kein Wertverlust zu erwarten. Die Verringerung der Mieteinnahmen durch Feriengäste ist eine Spekulation, da sich das Gefährdungspotenzial gegenüber der derzeitigen Ausgangslage nicht erhöht und man im Gegenzug auch vermuten kann, dass die Gäste eher wegen des Elbblickes anreisen.

Darüber hinaus liegen die Grundstücke mit den darauf befindlichen Häusern im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Elbe und unterliegen damit erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen (siehe Punkte C.3.3).

#### **Abwägung der PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück und verweist auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3.

#### **Text Stellungnahme:**

##### **(C.3.5) Formelle Fehler**

1. Der Dannenberger Deich- und Wasserverband hat sich entgegen dem Vermerk im Planfeststellungsantrag nicht um eine „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ bemüht und hat somit gegen § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) verstoßen!

(siehe auch Anlage 1.2.13 des Antrags zum Planfeststellungsverfahren) Es hat anscheinend kein Termin stattgefunden, da keine Bekanntmachung des Termins veröffentlicht wurde und auch die betreffenden Anwohner in keiner Weise über diesen Termin informiert wurden!

Da auch kein Protokoll angefertigt wurde, ist davon auszugehen, dass auch keine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat.

Der Vermerk, dass im Termin keine Anmerkungen vorgetragen wurden, setzt zumindest eine Anwesenheitsliste voraus!

Der Verfasser des Schreibens ist auf dem Vermerk nicht zu identifizieren (nur Unterschrift, kein Name)

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der Termin gem. § 25 VwVfG „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ hat am 31.05.2018 in Lüggau stattgefunden und wurde im Vorfeld öffentlich bekanntgegeben.

Vorgetragen wurde der Sachverhalt von Herrn K. Eine Anwesenheitsliste liegt beim NLWKN vor, teilgenommen haben insgesamt acht Personen. Der Vermerk wurde von dem Vortragenden Herrn K. unterzeichnet.

Zudem wurden die Sachverhalte im Vorfeld mit Herrn K. mehrfach in persönlichen Terminen erörtert und offengelegt.

#### **Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Dem Vorhabenträger ist es nicht möglich, gegen § 25 Abs. 3 VwVfG zu verstoßen, weil die § 25 Abs. 3 VwVfG eine Pflicht für die zuständige Behörde enthält<sup>27</sup>. Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG hat die Behörde darauf hinzuwirken, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Anzahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet.

Unabhängig davon ist der Einwand zurückzuweisen, denn eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hat am 31.05.2018 stattgefunden. Der Planfeststellungsbehörde liegt sowohl eine Teilnehmerliste zum Termin, als auch ein Nachweis der öffentlichen Einladung zum Termin in der Elbe-Jeetzel-Zeitung vor.

#### **Text Stellungnahme:**

(C.3.6) Durch die Nichtberücksichtigung der Verwaltung zum Schutz der außendeichs gelegenen Häuser und Grundstücke wird auch gegen die Bestimmungen des LROP und des RROP verstoßen. (Ziffer 3.9.3 RROP / Ziffer 3.2.4 LROP).

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Diesem Hinweis wird widersprochen. Das Thema der Verwaltung wird ausführlich unter Ziffer 1.3.1.1 in der Variantenuntersuchung behandelt. Die rechtliche Würdigung findet sich in der Anlage 1.2.15 wieder. Es handelt sich daher nicht um einen Verstoß gegen die Bestimmungen des LROP und des RROP (Ziffer 3.9.3 RROP/ Ziffer 3.2.4 LROP).

#### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Mit abschließender Stellungnahme hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Landesplanungsbehörde und als Träger der Regionalplanung erklärt, dass der Planfeststellung des Vorhabens keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.10.1 wird verwiesen.

#### **Text Stellungnahme:**

(C.3.7) Der Denkmalschutz eines vor dem Deich liegenden Gebäudes wurde in keiner Weise berücksichtigt. Somit verstößt der Antrag auf das Planfeststellungsverfahren gegen das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (§ 2 und § 6: Pflicht zum Schutz von Denkmalen).

Es liegt weiterhin ein Verstoß gegen das RROP 2004 Lüchow-Dannenberg Absatz 2.6 „Schutz der Kulturlandschaften und kulturellen Sachgüter“ vor. Historische Bausubstanz sei zu sichern und zu erhalten.

---

<sup>27</sup> BeckOK VwVfG/Herrmann, 63. Ed. 1.4.2024, VwVfG § 25 Rn. 22.



**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Diesem Hinweis wird widersprochen. Für das außendeichs gelegene Baudenkmal ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der aktuellen Situation. Auf S. 29 des technischen Erläuterungsberichtes wird dargelegt, dass eines der Häuser am Strachauer Rad unter Denkmalschutz steht und ebenfalls wird unter dem Punkt 1.3.1.1. Variante 1 Stellung dazu genommen.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand, das Vorhaben berücksichtige den Denkmalschutz nicht ausreichend, zurück. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.4 sowie zu den Einwänden A.1 und A.12 wird verwiesen. Darüber hinaus gilt, dass Dritte, z.B. Nachbarn eines Baudenkmal, grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch, weder gegen den Verpflichteten auf Erhaltung eines Denkmals, noch gegen den Staat darauf, dass er sie durchsetzt, haben<sup>28</sup>. Außerdem weist die Planfeststellungsbehörde den Einwand, das Vorhaben berücksichtige das Raumordnungsrecht nicht ausreichend, zurück. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.10 wird verwiesen.

**Text Stellungnahme:**

(C.3.8) Die Kostenermittlung ist mehrere Jahre alt und überholt. Diese entspricht nicht mehr dem jetzigen Stand. Es ist mit erheblichen Verteuerungen und Mehrkosten zu rechnen. Wir erwarten daher eine Überarbeitung des Antrages zum Planfeststellungsverfahren und Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Eine Aktualisierung der Kostenberechnung wurde vorgenommen, jedoch sind Kostenschwankungen derzeit aufgrund der Corona-Pandemie, des Ukrainekrieges und der Inflationsslage nicht fest kalkulierbar. Dies hat aber keine Auswirkungen und Änderung auf die Ergebnisse der Planungsgrundlagen und der Trassenführung.

**Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an und weist die Einwendung zurück. Kostenaspekte können bei der Wahl der Alternative zum Tragen kommen, weil das Gebot der sparsamen Verwendung von öffentlichen Haushaltsmitteln (Fördergelder des Landes) neben Wirtschaftlichkeitsaspekten einen eigenständigen öffentlichen Belang darstellt<sup>29</sup>. Soweit die genannten Gründe jedenfalls nur zu einer Verteuerung des Vorhabens führen, war eine Aktualisierung der Kostenberechnung nicht erforderlich.

**III.2.4 Einwendung vom 16.09.2022 (C.4)****Text Stellungnahme:**

(C.4.1) Die Einwander wohnen in Wusseger bzw. Hitzacker und erheben Einwand gegen den Antrag auf Planfeststellung.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Vorhabenträger hat keine Anmerkungen.

---

<sup>28</sup> Schmaltz/Wiechert, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, 2. Auflage 2012; § 6, Rz 2.

<sup>29</sup> BeckOK VwVfG/Kämper, 63. Ed. 1.4.2024, VwVfG § 74 Rn.88.

**Abwägung PFB:**

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

**Text Stellungnahme:**

(C.4.2) Infolge von Elbehochwässern, insbesondere 2011 und 2013, waren umfangreiche Deichsanierungen und Deichverteidigungen notwendig. Durch diese und insbesondere durch die Arbeiten zur Erhöhung der Hochwasserschutzmauer wurde die Dorfstraße in Wusseger beschädigt. Eine „unbürokratische“ Beseitigung der Schäden ist bei Ortsbegehungen mehrfach angekündigt worden. Erfolgt ist dies bis dato jedoch nicht.

Die Einwender fordern, dass dieser Straßenabschnitt im Zuge der geplanten Maßnahmen erneuert bzw. instandgesetzt werde. Sofern Anpassungen an Grundstücks-/Hofauffahrten sowie der Oberflächenentwässerung notwendig sind, solle dies mitberücksichtigt werden. Die geplanten Veränderungen der Höhen sind für den Laien schwer verständlich. Daher wünschen die Einwender deren Erläuterung in einem Ortstermin.

**Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die Ortsdurchfahrt liegt in der Zuständigkeit des Landkreises und wurde im Jahr 2016 vollständig saniert. Bereits bestehende Schäden der Dorfstraße sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

**Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Diese bezieht sich auf bereits vorhandene Schäden an der Dorfstraße, welche nicht innerhalb des hier vorliegenden Planvorhabens entstanden sind.

Für die Planfeststellungsbehörde ist überdies nicht zuordbar, wann und in welchem Umfang die vorhandenen Schäden im Rahmen der Deichsanierungen infolge der Elbehochwässer 2011 und 2013 oder im Rahmen von Deichverteidigungsmaßnahmen im Zuge dieser Hochwässer verursacht wurden. Ebenso wenig ist für die Planfeststellungsbehörde nachzuvollziehen, von wem eine „unbürokratische“ Beseitigung der Schäden bei Ortsbegehungen mehrfach angekündigt wurde.

Im Übrigen wird bezüglich der im Jahre 2018 durchgeführten Erhöhung der Hochwasserschutzwand Wusseger darauf hingewiesen, dass seinerzeit seitens der Planfeststellungsbehörde ein Beweissicherungsverfahren angeordnet und auch durchgeführt wurde. Ein entsprechendes Gutachten liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Diesem lässt sich entnehmen, dass im Asphaltbereich der Dorfstraße die bereits vorliegenden Schäden unverändert geblieben, mithin nicht auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Hochwasserschutzwand zurückzuführen sind.

Bezüglich der im Jahre 2020 durchgeführten Erhöhung und Verstärkung des Deiches zwischen der Hochwasserschutzwand Wusseger und der Hochwasserschutzwand Hitzacker wurde lediglich die Elbuferstraße K36 als Transportweg genutzt. Die Dorfstraße (Zuwegung zu den Grundstücks- und Hofauffahrten/ Elbterrassen) innerhalb der Ortslage Wusseger wurde im Zuge der Baumaßnahme nicht befahren.

Abschließend wird auf Nebenbestimmung I.3.1.6.2 dieses Beschlusses verwiesen, mit welcher ein Beweissicherungsverfahren angeordnet wird. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind eventuell beschädigte Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.

**Stellungnahme im Zuge der Online-Konsultation vom 16.10.2023****Text Stellungnahme:**

(C.4.3) Die Wahl des Online-Konsultationsverfahrens halten wir für ermessensfehlerhaft. In einer komplizierten und komplexen Angelegenheit wie der vorliegenden mit einer Vielzahl von für Laien nahezu unverständlichen Fachgutachten erscheint es verfehlt, die in einem Erörterungstermin regelmäßig bestehende Möglichkeit, Fragen insbesondere an die Fachgutachter zu richten, Erläuterungen entgegenzunehmen und Nachfragen zu stellen, auszuschließen.

Dies gilt umso mehr in Zeiten, in denen es keine Sachgründe gibt, auf eine Zusammenkunft zu verzichten. Es gibt kein relevantes Infektionsgeschehen, es gibt keine Raumprobleme, die Gutachter sind verfügbar.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Die Durchführung einer Online-Konsultation statt eines persönlichen Erörterungstermins stellt eine Vorgabe bzw. Vorgehensweise der Genehmigungsbehörde dar. Der Maßnahmenträger verlässt sich darauf, dass diese Vorgehensweise gesetzlich und rechtlich erlaubt ist und daher keine Durchführung eines weiteren Erörterungstermins in Präsenz notwendig ist.

#### **Abwägung PFB:**

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Das Anhörungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Auf die Ausführungen zur Online-Konsultation unter Ziffer II.2 wird verwiesen.

Die Regelungen des PlanSiG waren anzuwenden. Ob ein relevantes Infektionsgeschehen besteht, ist in der Anwendung der Regeln des PlanSiG keine zu prüfende Voraussetzung gewesen. Mit der Verlängerung der Anwendungszeit des PlanSiG hatte der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, die Regeln weiter fortgelten zu lassen. In der Abwägung zwischen einem gänzlichen Verzicht auf eine Erörterung oder einer Online-Konsultation hat sich die Planfeststellungsbehörde zwecks Erkenntnisgewinn für die Online-Konsultation entschieden.

#### **Text Stellungnahme:**

(C.4.4) Die Ablehnung des Dannenberger Deich- und Wasserverbandes vertreten durch den NLWKN weisen wir zurück! Sie ist insofern nicht nachvollziehbar, als das wir nicht die Sanierung der Ortsdurchfahrt gefordert haben, sondern uns explizit auf die Dorfstraße beziehen. Die mehrfach versprochene Beseitigung der bereits in den Jahren 2011, 2013 und insbesondere während der Arbeiten zur Erhöhung der Hochwasserschutzmauer entstandenen Schäden ist bisher ausgeblieben. Weitere Schäden i. R. der nunmehr geplanten Maßnahmen sind zu erwarten.

Aus den vorgenannten Gründen bestehen wir weiterhin auf einen Ortstermin, und bitten um einen Terminvorschlag Ihrerseits.

Bezüglich unserer Einwendung und unserer Stellungnahme haben wir die Samtgemeinde Elbtalaue ebenfalls informiert.

#### **Erwiderung des Vorhabenträgers:**

Auch bei den Baumaßnahmen der Vergangenheit wurden entstandene Schäden an Straßen, sofern welche entstanden waren, beseitigt.

Auch für künftige Baumaßnahmen wird eine Beweissicherung zugesagt bzw. stattfinden, sodass nach Beendigung der Bauarbeiten entstandene Schäden beseitigt werden. Im Übrigen ist dies auch eine allgemein übliche Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss.

Ein Ortstermin ist aus Sicht des Maßnahmenträgers entbehrlich.

#### **Abwägung PFB:**

Die Einwendung wird unter Hinweis auf die Ausführungen unter C.4.2 zurückgewiesen. Die Einbindung des zuständigen Straßenbulasträgers bei der Samtgemeinde Elbtalaue wird als

sinnvoll angesehen. Auf Nebenbestimmung I.3.1.6.2 dieses Beschlusses wird erneut hingewiesen, mit welcher ein Beweissicherungsverfahren angeordnet wird.

## IV. Gesamtergebnis

Die Planfeststellungsbehörde trifft die (Ermessens-) Entscheidungen über die Planfeststellung im Wege der Abwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen und den gegenläufigen öffentlichen Belangen und privaten Belangen. Die in dieser Gesamtabwägung einzubringenden Elemente sind im jeweiligen Sachzusammenhang unter Ziffer II und III dargelegt und bewertet worden. Bei dieser Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten. Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch den Ausgleich in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

In diese Abwägung wurden neben wasserwirtschaftlichen Belangen insbesondere auch die Belange des Denkmalschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes einschließlich des Artenschutzes und weitere öffentliche Belange, sowie private Belange eingestellt, sowohl die der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Wohngrundstücken als auch die der Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Flächen, die durch die Maßnahme betroffen sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die geprüften Vorhabenalternativen vergleichend bewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellte Variante der Erhöhung und Verstärkung des Deiches auf bestehender Trasse am verträglichsten und am besten geeignet ist.

Das Vorhaben ist in seinen Abmessungen bedarfsgerecht konzipiert.

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert oder kompensiert, u. a. durch die für erforderlich, geeignet und angemessen gehaltenen und daher verfügbaren Nebenbestimmungen dieses Beschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a.F.) in ihrer Entscheidung berücksichtigt. Trotz der Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter führen diese nachteiligen Umweltauswirkungen im Gesamtergebnis der Abwägung unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht dazu, dass das Vorhaben deswegen nicht realisiert werden darf, da die Gründe des Allgemeinwohls, den Hochwasserschutz des deichgeschützten Gebietes zwischen Penkefitz und Wussege wiederherzustellen, im Vergleich überwiegen.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies erforderlich und angemessen war, berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat zur Wahrung verschiedener Belange zahlreiche Nebenbestimmungen verfügt.

Insgesamt gesehen gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen oder in der Summe ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Dabei wird die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt. Die Abwägung fällt aber trotzdem eindeutig zugunsten des beantragten Deichbauvorhabens aus, da mit der Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches sowie der notwendigen Folgemaßnahmen des Rück- und Ersatzneubaus des Siel und Schöpfwerks Taube Elbe sowie der Bodenentnahme mit Herstellung eines Gewässers, der im öffentlichen Interesse stehende Hochwasserschutz im Bereich zwischen Penkefitz und Wussege erfolgen wird, der nicht auf andere, weniger belastende Weise unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes herzustellen ist.

## V. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Dannenberger Deich- und Wasserverband trägt als Vorhabenträger gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

### Hinweise:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Gez.

Dr. Annette Soetebeer

## VII. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

Tabelle 65: Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

<b>Abkürzung</b>	<b>Volltext</b>
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)
BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 6.5.2024 I Nr. 149
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. Nr. 202)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 153)
EU-HWRM-RL	Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 06.11.2007) über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie)
EU-Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.1.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlicht i. d. bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)

<b>Abkürzung</b>	<b>Volltext</b>
LROP	Niedersächsisches Landesraumordnungsprogramm in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, berichtigt Nds. GVBl. 2023, S. 103)
NAGBNatschG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)
NBauVorIVO	Niedersächsische Bauvorlagenverordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 760), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)
NEibtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel § 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NKompVzVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NNatschG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2020 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)



<b>Abkürzung</b>	<b>Volltext</b>
PflSchG	Gesetz zum Schutz von Kulturpflanzen vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.12.2022, I 2752
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid- 19- Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.Dezember 2023, I Nr. 344
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 88)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 1298)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, 2008 I S. 1980, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10. März 2011 (BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2022 (Nds. GVBl S. 646)

**VIII. Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Technische Unterlagen Deich (Ordner 1).....	5
Tabelle 2:	Technische Unterlagen Siel und Schöpfwerk Taube Elbe (Ordner 2).....	6
Tabelle 3:	Landschaftsplanerische Unterlagen (Ordner 3).....	7
Tabelle 4:	Landschaftsplanerische Unterlagen (Ordner 4).....	9
Tabelle 5:	Landschaftsplanerische Unterlagen (Ordner 5).....	10
Tabelle 6:	Ergänzende Unterlagen .....	10
Tabelle 7:	Technische Unterlagen Deich (Ordner 2).....	10
Tabelle 8:	Technische Unterlagen Siel und Schöpfwerk Taube Elbe (Ordner 2).....	11
Tabelle 9:	Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.....	43
Tabelle 10:	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (Unterlage 3.1 I, Tab. 5-3, S. 202).....	45
Tabelle 11:	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (Unterlage 3.1 II, Tab. 5-2, S. 133).....	57
Tabelle 12:	Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (3.1 I, Tab.: 5-4, S. 212).....	65
Tabelle 13:	Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (3.1 I, Tab.: 5-5, S. 213).....	66
Tabelle 14:	Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (3.1 I, Tab.: 5-6, S. 214).....	67
Tabelle 15:	Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (3.1 II, Tab. 5-3, S. 138).....	68
Tabelle 16:	Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (3.1 II, Tab. 5-4, S. 139).....	69
Tabelle 17:	Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen (Unterlage 3.1 I, Tab.: 5-7, S. 215). Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.....	70
Tabelle 18:	Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen (Unterlage 3.1 II, Tab.: 5-5, S. 140) Art der Auswirkung: (B) = betriebsbedingt, (A) = anlagebedingt.....	72
Tabelle 19:	Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (3.1 I, Tab.: 5-8, S.217).....	77
Tabelle 20:	Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (3.1 I, Tab.: 5- 9, S.235).....	104
Tabelle 21:	Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (3.1 I, Tab.: 5-10, S.245).....	119
Tabelle 22:	Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (3.1 II, Tab. 5-6, S. 141).....	124
Tabelle 23:	Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (3.1 II, Tab. 5-7, S. 147).....	132
Tabelle 24:	Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Unterlage 3.1 I, Tab. 5-11, S. 249); Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.....	143
Tabelle 25:	Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere (3.1 II, Tab. 5-8, S. 155); Art der Auswirkung: (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.....	199
Tabelle 26:	Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (3.1 I, Tab. 5- 12, S. 282).....	215

Tabelle 27: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (3.1 I, Tab. 5-13, S. 288).....	223
Tabelle 28: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (3.1 I, Tab. 5-14, S. 295).....	234
Tabelle 29: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (3.1 II, Tab. 5-9, S. 167).....	235
Tabelle 30: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (3.1 II, Tab. 5-10, S. 168).....	235
Tabelle 31: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (3.1 I, Tab. 5-15, S. 296); Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt .....	236
Tabelle 32: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (3.1 II, Tab. 5-8, S. 168); Art der Auswirkung: (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.....	255
Tabelle 33: Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (3.1 I, Tab.: 5-16, S. 315).....	258
Tabelle 34: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (3.1 I, Tab.: 5-17, S. 316).....	259
Tabelle 35: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (3.1 I, Tab. 5-18, S. 317).....	261
Tabelle 36: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (3.1 II, Tab. 5-12, S. 171).....	261
Tabelle 37: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (3.1 II, Tab. 5-13, S. 171).....	262
Tabelle 38: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden (Tab. 5-19) Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.....	262
Tabelle 39: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden (3.1 II, Tab. 5-14, S. 172); Art der Auswirkung: (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.....	265
Tabelle 40: Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (3.1 I, Tab. 5-20, S.321).....	267
Tabelle 41: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (3.1 I, Tab. 5-21, S. 322).....	269
Tabelle 42: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (3.1 I, Tab. 5-22, S. 323).....	270
Tabelle 43: Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (3.1 II, Tab. 5-15, S. 174).....	271
Tabelle 44: Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (3.1 II, Tab. 5-16, S.174).....	271
Tabelle 45: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser (3.1 I, Tab. 5-23, S. 324); Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.....	272
Tabelle 46: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser (3.1 II, Tab. 5-17, S. 175); Art der Auswirkung: (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.....	274
Tabelle 47: Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima (3.1 I, Tab. 5-24, S. 328).....	276
Tabelle 48: Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima (3.1 II, Tab. 5-18, S. 177) .....	276

Tabelle 49:	Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima (3.1, Tab. 5-25, S. 329); Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.....	277
Tabelle 50:	Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima (3.1 II, Tab. 5-19, S. 177); Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.....	277
Tabelle 51:	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (3.1 I, Tab 5-26, S. 330).....	280
Tabelle 52:	Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (3.1 I, Tab. 5-27, S.335).....	288
Tabelle 53:	Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (3.1 II, Tab. 5-20, S. 178).....	288
Tabelle 54:	Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (3.1 II, Tab. 5-21, S. 179).....	289
Tabelle 55:	Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (3.1 I, Tab. 5-28, S. 336); Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.....	290
Tabelle 56:	Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (3.1 II, Tab. 5-22, S. 180); Art der Auswirkung: (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.....	291
Tabelle 57:	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter (3.1 I, Tab. 5-29, S. 338).....	293
Tabelle 58:	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter (3.1 II, Tab. 5-23, S. 182).....	295
Tabelle 59:	Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter (3.1 I, Tab. 5-30, S.339); Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt. ....	296
Tabelle 60:	Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter (3.1 II, Tab. 5-24, S. 183); Art der Auswirkung: (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.....	298
Tabelle 61:	Schutzgutübergreifende Ergebnisdarstellung des Gesamtvorhabens .....	301
Tabelle 62:	Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. 74 (3.2.1 I, Tab. 10-1, S. 215) .....	305
Tabelle 63:	Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet V37 (3.2.1 I, Tab. 10-2, S. 216, sowie 3.2.1 II, Tab. 10-1, S.133).....	306
Tabelle 64:	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	308
Tabelle 65:	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen .....	439